

AN DIE MITGLIEDER DER JURY DES INTERNATIONALEN TRIBUNALS

Gem. Art. 19 der Verfassung der Republik Türkei genießt jedermann persönliche Freiheit und Sicherheit.

Gem. Art. 20 hat jedermann das Recht, die Achtung seines Privatlebens und Familienlebens zu verlangen. Die Geheimsphäre des privaten und Familienlebens ist unverletzlich - so postuliert es Art. 20.

Nicht nur für den männlichen Teil der kurdischen und türkischen Bevölkerung sind diese Grundrechtspostulate Makkulatur.

Für Frauen in der Türkei und Kurdistan gibt es weder persönliche Sicherheit und Freiheit noch einen Schutz ihrer Intim- und Privatsphäre. Frauen waren in fast allen Massenprozessen, die seit 1980 inszeniert wurden, angeklagt und wurden verurteilt.

Frauen waren und sind inhaftiert, sie wurden und werden gefoltert.

Haben sie sich politisch betätigt oder wird ihnen solches vorgeworfen, werden sie gefoltert, um "Geständnisse" zu erpressen und ihren Willen zu brechen.

Sind sie nur zufällig Ehefrau, Mutter oder Schwester eines verfolgten Mannes, werden sie zum Folterinstrument umfunktioniert, um "Geständnisse" vom Mann zu erpressen. Das Bestehen einer Familie ist nicht Schutz vor Verfolgung, sondern Anlaß für Verfolgung.

Die Intimsphäre von Frauen ist nicht etwa die letzte Schranke, vor der staatliche organisierte Unterdrückung zurückweichen würde, im Gegenteil:

Mit Vergewaltigungen oder zwangsweise durchgeführten gynäkologischen Untersuchungen werden Frauen einer gerade auf ihr Frausein abzielenden Mißhandlung unterworfen, ihre Intimsphäre wird aufs Tiefste verletzt.

Organisationsfreiheit gibt es auch für Frauen nicht. Versuche von Frauen, zur Durchsetzung berechtigter Fraueninteressen Frauenorganisationen zu gründen, werden durch Verhaftungen und die bekannten Folgemaßnahmen zunichte gemacht.

Die Mitglieder der Jury werden aufgefordert, festzustellen, daß Frauen in der Türkei und Kurdistan frauenspezifischer Folter und Unterdrückung unterworfen werden. Sie werden aufgefordert, die praktizierte "Sippenhaft" zu verurteilen und auch für die Frauen in der Türkei und Kurdistan Meinungs- und Organisationsfreiheit zu fordern.

TURGAN ARINIR
Rechtsanwalt - Gelsenkirchen ANWALT
Wildenbruchstraße 15
4650 Gelsenkirchen
Tel.-Nr.: 02 09 / 20 06 89

Gelsenkirchen, den 08.12.1988

An das
Internationale Tribunal
5000 Köln 1

Betr.: Das Gutachten über rechtliche Grundlagen der staatlichen Repression
in der Türkei und die Verfassung von 1982

Gutachtliche Stellungnahme

- 1 - Mit dem 12. September wurde von dem Putschisten in der Türkei der Rechtsstaat aufgehoben, was für das Volk Rechtslosigkeit und Rechtswillkürlichkeit bedeutet. Diese Ära kann als die Wiederholung des unter Ludwig des XIV. in Frankreich durchlebten Verständnisses " Loi c'est moi also der Staat bin ich " angesehen werden. Das bedeutet, dass alles, was diese fünf Generäle sagen, machen und befehlen, Recht ist.
- 2 - Dieser Zustand der Rechtslosigkeit und Rechtswillkürlichkeit begann am 12. September 1980 um 04.00 Uhr und dauert, wenn auch in etwas abgeschwächter Form, heute noch weiter an. In diesem Sinne stellt selbst der Putsch, wie in anderen Ländern auch, ein Schwerverbrechen dar, auf dem die Todesstrafe steht.
- 3 - Da hier auf alle Einzelheiten dieser Unrechtsstaatlichkeit nicht eingegangen werden kann, möchte ich mich auf einige, besonders schwerwiegende Punkte beschränken.

Die Aktionen der Putschisten beschränkten sich nicht nur auf die Aufschaffung des politischen Regimes und der elementaren Menschenrechte, wie das Recht auf Leben, das Recht auf politische Betätigung, das Recht

auf unantastbare Menschenwürde, dass auch das Verbot der Folter beinhaltet. Sie erstreckten sich auch auf Eingriffe in sonstige Bürgerrechte, wie z.B. das Eigentumsrecht und das Erbrecht. So wurde nicht davon zurückgeschreckt, durch ein von den 5 Generälen, die sich selbst zum National Sicherheitsrat ernannt hatten, am 11.08.1983 mit der Nr. 2876 verabschiedetes Gesetz das gesamte Eigentum der Gesellschaften für türkische Sprache und türkische Geschichte zu beschlagnahmen. Die Tatsache, dass Atatürk persönlich diese Gesellschaften gegründet und einen Teil seines Vermögens in seinem Testament diesen vermacht hatte, stellte kein Hindernis für diese Beschlagnahme dar. Durch das Gesetz wurde das Testament von Atatürk einfach angefochten und ausser Kraft gesetzt.

4 - Als ein anderes wichtiges Beispiel für diese Unrechtsstaatlichkeit muss auch die Vorbereitung und Verabschiedung der Verfassung von 1982 angeführt werden. Die 5 Generäle also National Sicherheitsrat gründete zur Vorbereitung der Verfassung einen Beratungsrat, dessen Mitglieder von ihm selbst ernannt wurden. Obwohl dieser Beratungsrat von ihm gegründet wurde, sprach sich der National Sicherheitsrat durch das Gesetz vom 29.06.1981 die letzte Entscheidungskompetenz, in der Frage der Verfassungsverabschiedung, selbst zu. So wurde der neue Verfassungsentwurf des Beratungsrates von dem National Sicherheitsrat in wesentlichen Punkten abgeändert.

5 - Vor der Volksabstimmung über die Verfassung wurde es verboten, gegen sie in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen oder Propaganda zu betreiben. Aufgrund des Verstosses gegen dieses Verbot wurden Viele inhaftiert und verurteilt. Dagegen behielten sich die Generäle, insbesondere Herr Evren, vor, durch die Medien und auf Kundgebungen uneingeschränkt für die Verfassung Propaganda zu betreiben.

Gen. Evren bekräftigte in dieser Propagandareihe immer wieder, dass eine Ablehnung der Verfassung bei der Volksabstimmung der Ablehnung der Demokratie durch das türkische Volk gleichkommen werde. Die Sorge und Angst über eine ungewisse Zukunft veranlassten das Volk diese Verfassung mit einer 92 % Mehrheit ~~anzunehmen~~ angenommen zu haben. Folglich muss gesagt werden, dass die massiven Einschüchterungen das Volk zu dieser Entscheidung gezwungen haben.

6 - Als weiterer Verstoss gegen Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit

muss die Bestimmung des Verfassungsentwurfes angeführt werden, die im Falle der Verfassungsannahme Herrn Evren ohne Wahl zum Staatspräsidenten erhob.

7 - Das Wesen dieser Verfassung, die ohne frei Willensbildung vom Volk angenommen wurde, liegt darin, dass sie das Individium und seine Rechte und Grundfreiheiten nicht berücksichtigt, stattdessen jedoch den Staat zur Allmächtigkeit erhebt.

8 - In dieser Verfassung sind keine Grundrechte gewährleistet. Und wenn in dieser Verfassung einige Rechte aufgeführt sind, ist ihre praktische Bedeutung äusserst zweifelhaft, weil sie der freien Einschränkung durch den Staat unterliegen. Sogar das Recht auf Leben unterliegt der Willkür der staatlichen Verwaltung. Gemäss dem Art. 17 Abs. 4 sind Tötungen durch Staatskräfte während des Ausnahmezustandes legitim.

9 - Nach dem Art. 19 Abs. 6 wurde die Dauer der Untersuchungshaft ohne richterlichen Haftbefehl auf 15 Tage erweitert. Darin liegt die Hauptsache von Folterungen.

10 - Nach dieser Verfassung ist die Executive die mächtigste Staatsgewalt. Das Prinzip der Unabhängigkeit der Gerichte ist besonders bei den Staatssicherheitsgerichten aufgehoben worden. Die frei und unabhängige Verteidigungsmöglichkeit vor Gerichten ist nicht mehr möglich. In diesem Sinne sind die Anwaltskammern nicht unabhängig. Aus diesen Gründen wurden gegen mich fünf Strafverfahren eingeleitet und ich wurde sogar inhaftiert.

11 - Kurzum kann mit Herrn Prof. Server Tanilli gesagt werden, dass diese Verfassung eine " Kasernenordnung " darstellt, und wie Herr Aziz Nesin sagte, sind heute in der Türkei alle Gesetze allen vorangehend die Verfassung uniformiert.

Hochachtungsvoll

T.ARINIR

GRUSSADRESSE AN "DAS INTERNATIONALE TRIBUNAL GEGEN DAS REGIME
IN DER TÜRKEI" VON PROFESSOR SERVER TANILLI AN DER UNIVERSITÄT
VON STRASSBURG

Meine lieben Freundinnen und Freunde,

die Initiative das Regime des 12. September auf die Anklagebank
eines internationalen Tribunals zu setzen, habe ich stets als
ein gerechtes und notwendiges Unterfangen empfunden.

An diesem Tag, an dem sich ein solches Tribunal zusammentreift,
kann ich aus gesundheitlichen Gründen leider nicht unter euch
weilen. Jedoch betrachte ich es auch als eine Aufgabe an, meine
Gedanken in dieser Sache euch mitzuteilen.

In unserer Zeit hat die Sensibilität der zivilisierten Mensch-
heit was Menschenrechte und -freiheiten betrifft, solche Masse
angenommen, sodass jene Regimes, die diese mit Füßen treten,
vor ein internationales Tribunal geführt werden. Wir haben nicht
vergessen, dass vor nicht langer Zeit das US-Amerikanische Regime
vor dem "Russell-Tribunal" wegen seiner Verbrechen in Vietnam
angeklagt worden ist. Dieses Tribunal hat eine historische Mission
erfüllt.

Auch das Regime des 12. September in der Türkei ist eines, an
dessen Händen Blut klebt.

Dieses regime stellt zuerst einen Verrat an unserer eigenen Ge-
schichte dar. Das Regime, das sich unserer "Aufklärungsbewegung"
entgegenstellt, welche auf ihre Fahne seit mehr als 150 Jahren
den Kampf für eine unabhängige, demokratische und laizistische
Gesellschaft schrieb, hat alle Errungenschaften dieser Bewegung
zerstört. Seine Verfassung, die nichts anderes als eine Kasernen-
ordnung ist und die ihrem Geist entsprechend verabschiedeten
Gesetze führen uns die Beispiele für diese Zerstörung offen vor
die Augen.

Während das Regime einerseits dies alles vollzog, verübte es
andererseits gegenüber den fortschrittlichen, demokratischen
und revolutionären Kräften, die den Kampf für die Errichtung
einer unabhängigen, demokratischen und laizistischen Gesellschaft
führen, die brutalsten Morde. Diese begangenen Morde widersprechen
nicht nur dem bestehenden Recht im eigenen Land, sondern umso
erschreckender dem zeitgemässen Recht und der Gerechtigkeit.

Im Land wurde ein Staat des Terrors installiert, Menschen wurden
wegen ihrer Anschauungen in die Gefängnisse geworfen, der Folter-

ungen ausgesetzt, bei Schauprozessen vor Befehlsempfänger-Gerichten angeklagt und durch willkürliche Urteile das Leben verdunkelt. Dazu wurden junge Menschen im blühenden Alter, ohne Nachweis dessen, was sie getan haben, dem Henker ausgeliefert. Auf Grund der Urteile dieser Gerichte fristen noch heute Tausende ihr Leben hinter Gittern allein wegen ihrer Weltanschauung und Hunderte warten auf den Tag, an dem sie hingerichtet werden sollen.

Ich weiss nicht, ob hier noch der zusätzlichen Erwähnung bedarf, welcher Repression und Terrormassnahmen das kurdische Volk ausgesetzt ist, über dessen hinaus, dass ihm die national-demokratischen Rechte vorenthalten wird.

Dieses verabscheuungswürdige Regime besteht noch heute, unter einer zivilen Fassade weiter. Die wiederholten Behauptungen der offiziellen Stellen, dass die Türkei zur Demokratie zurückgekehrt sei, hat nichts mit der Realität zu tun. In der Türkei existiert lediglich ein Kampf voller Entbehrungen der fortschrittlichen, demokratischen und revolutionären Kräfte für Demokratie und Menschenrechte.

Gerade in einer solchen Situation ist es bedeutsam das Regime des 12. September vor einem internationalen Tribunal zu verurteilen. Mehr noch, man hätte das viel früher tun können. Auf Grund seiner Praktiken sollte das Regime unter Berücksichtigung der fundamentalen Rechtsprinzipien der zivilisierten Menschheit und der in unserer Zeit nunmehr als klassisch zu bezeichnenden Menschenrechtsnormen, zur Rechenschaft gezogen werden. Auf diese Weise würde erreicht werden, dass einerseits der Schleier der Lüge, welcher das Regime sowohl im In- als auch Ausland vor die Augen der Menschen hält, heruntergerissen und andererseits eine nicht zu vergessende Unterstützung für das Vorwärtstreben der fortschrittlichen, demokratischen und revolutionären Kräfte geleistet wird.

Ich wünsche eurer Arbeit viel Erfolg und vermittele euch meine Grüsse und Hochachtung.

Prof. Server TANILLI

STRASBOURG ÜNİVERSİTESİ PROFESÖRLERİNDEN
SERVER TANIKKI'NIN MESAJI

Sevgili arkadaşlarım,

12 Eylül rejimini, uluslararası bir mahkemenin önüne çıkarmaya girişimini, öteden beri haklı ve yerinde bir hareket olarak görmüşümdür. Böyle bir mahkemenin yazamaya geçirildiği bugünkü toplantıda ise, yazık ki sağıksal nedenlerle bulunamıyorum. Kenneyla ilgili düşüncelerimi deklare edemiyordum, bir görev sayıyorum.

Çağımızda, uygar medeniyet, insan hak ve özgürlükleri bahsindeki diyalogları o dereceye varmıştır ki, bunları eğneyen rejimler, bir uluslararası mahkemenin önüne çıkıyor. Pek yakın bir geçmişte, Vietnam'da işlediği cinayetlerden ötürü Anwarın rejimini yargılamak üzere kurulmuş "Russell Mahkemesi"ni unutmuş değiliz; o mahkeme, tarihsel bir görevi yerine getirmişti.

12 Eylül rejimi de, böyle elleri kanlı bir rejimdir.

Bu rejim, önce kendi tarihimize ihaneti sergiler. Bizim, 150 yılı aşkın bir süredir, "bağımsız, demokratik ve laik bir toplum" kurma yolundaki mücadelemizi simgeleyen "Aydınlanma" hareketi.

mize toptan karşı çıkan bu rejim, bu hareketin bütün kazanımlarını sığayip yerle bir etmiştir. Bir kula talimnamesinden başka bir şey olmayız Ana yasa, ve onun doğrultusunda etkilediği sözleşmeler kanunlar, bu eîğnenisin örneklerini bize açıkça sergilerler.

Bunları yaparken, öte yandan başımız, demokratik ve laik bir toplum kurmanın kavgasını sürdürüyor ilerici, demokrat ve devrimci güçlere fener de en hayasız eîniyetlere girişmiştir. İşlediği eîniyetler, y > lüz kençi ülkesindeki yerleşik hukuka değil, daha da kötünce, bağda hukuk ve adalete aykırıdır. Ülkede tam bir devlet terörü kurulumu, hissizler düşüncelelerinden dolayı, işkencelerden geçirilmiş, diğzmece ve emir altındaki mahkemelerde yapılmış ve karakusî hükümlerle yasaınları karartılmıştır; - bu arada, ne yaptığı ne ettiği belli olmadan, dalgibi eîvanlar doruğacına yollanmıştır. O mahkemelerin verdiği kararlarla, bugün de binlerce insan, düşüncelelerinden ötürü hapis hane duvarları arkasında eîle doldurmakta, yüzlerce insan da idam edilecekleri günü beklemektedir.

Kürt halkının, ulusal demokratik haklarının eîğnediği yetmiyormuş gibi, nasıl bir zulüm

ve teröre tâbi tutulduğumu anlatırsanız bilmiyorum gerek var mı?

Bu fiksinti verici rejim, sivil kesre altında bugün de devam etmektedir. Türkiye'de demokrasiye dönüldüğü yolunda resmi zılgıların durmadan tekrarladıkları iddianın gerçeklerle hiçbir ilgisi yoktur. Türkiye'de demokrasi ve insan hakları konusunda, ilerici, demokrat ve dertinci güçlerin, yığınla engel göğüsleyerek yürüttükleri bir mücadeleye vardır yalnız.

İşte, böyle bir ortamda, 12 Eylül rejimini uluslararası bir mahkemenin önüne çıkarmak öneri taşınıyor. Hatta bu konuda geç bile kalınmıştır. Rejimden, çağdas ve uygar insanlığın inandığı temel hukuk ilkeleri göz önünde tutularak, insan haklarının zannımızda artık klasikleşmiş esasları ölçüt alınarak, yaptıklarının hesabı sorulmalıdır. Bununla, rejimin ülke içinde ve dışında halka ve dünyaya karşı söylediği şeylerin üzerine, defki yalan perdesi indirilmiş olacak; öte yandan, ilerici, demokrat ve dertinci güçlerin yürüyüşüne umutlanıyor - bir katkı getirilmiş bulunacak.

Çalışmalar için şimdiden başarılar diliyor, selâm ve saygılarımı yolluyorum.
Prof. Servet TANIKLI

Kapitel XII

Das Internationale Treuhandsystem

Artikel 75

Die Vereinten Nationen errichten unter ihrer Autorität ein internationales Treuhandsystem für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Hoheitsgebiete, die auf Grund späterer Einzelabkommen in dieses System einbezogen werden. Diese Hoheitsgebiete werden im folgenden als Treuhandgebiete bezeichnet.

Artikel 76

Im Einklang mit den in Artikel 1 dieser Charta dargelegten Zielen der Vereinten Nationen dient das Treuhandsystem hauptsächlich folgenden Zwecken:

- a) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen;
- b) den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt der Einwohner der Treuhandgebiete und ihre fortschreitende Entwicklung zur Selbstregierung oder Unabhängigkeit so zu fördern, wie es den besonderen Verhältnissen eines jeden dieser Hoheitsgebiete und seiner Bevölkerung sowie deren frei geäußerten Wünschen entspricht und in dem diesbezüglichen Treuhandabkommen vorgesehen ist;
- c) die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und das Bewußtsein der gegenseitigen Abhängigkeit der Völker der Welt zu stärken;
- d) die Gleichbehandlung aller Mitglieder der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen in sozialen, wirtschaftlichen und Handelsangelegenheiten sowie die Gleichbehandlung dieser Staatsangehörigen in der Rechtspflege sicherzustellen, ohne jedoch die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke zu beeinträchtigen; Artikel 80 bleibt unberührt.

2. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Von der Generalversammlung der Vereinten Nationen durch Resolution 217 A (III) vom 10. Dezember 1948 angenommen und proklamiert*)

Präambel

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grund-

*) Englischer und französischer Text u. a. in der von den Vereinten Nationen zum „Internationalen Jahr der Menschenrechte 1968“ herausgegebenen Sammlung „Human Rights-A Compilation of International Instruments of the United Nations“ (französ. Titel „Droits de l'Homme-Recueil d'Instruments Internationaux des Nations Unies“), United Nations, New York, 1967, Sales No. E 68. XIV. 6 - 1973 ist eine erweiterte Neuauflage dieser Sammlung erschienen, Sales No. E 73 XIV. 2. Soweit sich der englische Text der beiden UN-Menschenrechtspakte von 1966 mit dem englischen Text von Regeln der Allgemeinen Erklärung deckt, ist die deutsche Übersetzung der betreffenden Stellen der Allg. Erklärung nach Möglichkeit der amtlichen deutschen Übersetzung der beiden Pakte (vgl. unten II 6 A u. B) angeglichen. Im übrigen ist hier die in dem Buch von W. Schätzel „Die Charta der Vereinten Nationen mit Nebenbestimmungen“, München 1967, abgedruckte deutsche Übersetzung der Allgemeinen Erklärung verwendet.

lage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet,

- da Verkenntung und Mißachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist.
- da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird,
- da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,
- da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern,
- da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen,
- da eine gemeinsame Auffassung über diese Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

proklamiert die Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereiche ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jedermann hat Anspruch auf die in dieser Erklärung proklamierten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Vermögen, Geburt oder sonstigem Status.

Weiter darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhand steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

Artikel 3

Jedermann hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Internationales Tribunal gegen das Regime in der Türkei

Urteilsverkündung der Jurymitglieder und -mitgliederinnen:

Wir, die Mitglieder der Jury des Internationalen Tribunals aus der BRD, Holland, Schweden, Griechenland, Ägypten, Iran und Azania (Südafrika), haben uns am 10. und 11. 12. 1988 in Köln getroffen. Die uns vom aufrufenden Koordinationskomitee unterbreiteten Dokumente haben wir studiert. Wir haben Zeugen und Experten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit, vor allem aber türkische und kurdische Betroffene angehört. Auf dieser Grundlage sind wir zu folgendem Ergebnis gelangt :

Der Militärputsch vom 12. 9. 1980 - Generalangriff auf die politischen und sozialen Rechte der Völker der Türkei - hat unermessliches Leid über weite Teile der türkischen und kurdischen Bevölkerung gebracht und große Teile der politischen Opposition physisch oder psychisch handlungsunfähig gemacht. Seit dem 12. 9. 1980 starben mindestens 229 Menschen durch Folter, 50 wurden hingerichtet, mehrere Hundert in anderer Weise ermordet. Über eine Million Menschen wurde Ermittlungs - und Strafverfahren unterworfen, 650.000 Menschen wurden festgenommen, 210.000 Prozesse wurden eingeleitet. 30.000 Menschen mußten wegen ihrer politischen Auffassung ihre Heimat verlassen.

Dies ist die Bilanz von 8 Jahren Militärrherrschaft in der Türkei

Die Verabschiedung der Verfassung vom 7. 11. 1982 hat die Militärdiktatur nicht zu einer Demokratie werden lassen. Mit der Verfassung und den nachfolgend verabschiedeten Gesetzen zur Regelung des gesellschaftspolitischen Lebens (Parteiengesetz, Vereinsgesetz, Hochschulgesetz usw.) sind die politischen Ziele der Militärs, nämlich die Aufrechterhaltung der Machtverhältnisse und die Ausschaltung und Einschüchterung der politischen Opposition festgeschrieben worden

:
- Art. 15 der Übergangsregelungen verbietet jegliche Kritik und jeden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen der Junta seit dem 12. 9. 1980

- Art. 14 der Verfassung schließt u. a. jegliche marxistische oder sozialistische Betätigung aus

- Bücher sozialistischen Inhalts werden verbrannt oder dürfen nicht verbreitet werden

- Die Grundrechte, traditionell Schutzrechte des Bürgers gegen den Staat, stellen in ihrer konkreten verfassungsmäßigen Ausgestaltung nur noch Sicherungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Militärherrschaft im zivilen Gewand dar.

- Die Pressefreiheit existiert nur als eine vom Wohlwollen der Militärs abhängige. Jeder kritisch berichtende Journalist muß jederzeit mit Strafverfahren und Inhaftierung rechnen.

- Die 1980 begonnenen Massenprozesse werden auch nach Aufhebung des Kriegsrechts vor Militärgerichten fortgesetzt.

- Das berüchtigte Folterzentrum DAL existiert fort, es wird weiter gefoltert.

Es ist nur eine Gewerkschaft zugelassen. Gewerkschaftliche Rechte und Freiheiten sind im Interesse der Unternehmer erheblich eingeschränkt und unterliegen staatlicher Kontrolle. Versammlungen in der Nähe des Arbeitsplatzes werden strafrechtlich verfolgt, es besteht Demonstrationsverbot am 1. Mai. Den nach dem Militärputsch verbotenen Gewerkschaften wird die Wiederaufnahme ihrer Aktivitäten nicht erlaubt, ihre Mitglieder werden verfolgt. Die Untersuchungen der internationalen Arbeitsorganisation ILO in der Türkei belegen diese Tatsache. Darüberhinaus ist es verschiedenen Teilen der Gesellschaft verboten, Vereine und Vereinigungen zu gründen. Die Türkei ist eins der wenigen Länder, in denen die gewerkschaftliche Organisierung von Lehrern, Angestellten und Mitgliedern einiger anderer Berufe durch die Verfassung verboten ist.

Nach dem Militärputsch wurden die Rechte der Frauen erheblich eingeschränkt. Sie unterliegen speziell auf ihre Würde als Frau abzielenden Folterungen und Diskriminierungen. Oft sind sie als Ehefrauen oder Mütter politisch Verfolgter in Form der Sippenhaft besonderen Unterdrückungsmaßnahmen ausgesetzt.

Das Regime versucht, die gesellschaftliche Rolle der Frauen auf " Kinder, Küche und religiöse Erziehung " zu reduzieren und sie damit aus dem gesellschaftlichen Leben weitgehend auszugrenzen.

Die Jury muß aufgrund zahlreicher Beweise feststellen, daß die türkische Regierung die Existenz der etwa 12 Millionen Kurden auf dem Territorium der Türkei leugnet. Sie setzt dabei alle Mittel der Unterdrückung und Repression gegen die ganze Bevölkerung ein, um die historisch gewachsene Existenz dieses Volkes zu negieren.

Sie schreckt dabei nicht davor zurück, den Kurden das Sprechen ihrer Muttersprache und die Benennung ihrer Kinder mit kurdischen Namen zu verbieten und mit dem Strafrecht zu verfolgen. Diese Politik verstößt eindeutig gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker, wie es in Art. 2 der UNO - Charta, den beiden Menschenrechtspakten von 1966 und in zahlreichen UN - Resolutionen als zwingendes Völkerrecht anerkannt ist. Die türkische Regierung greift in diesem Zusammenhang auch zu den Mitteln der Deportation, die ein weiterer eklatanter Verstoß gegen das in den Genfer Konventionen von 1949 normierte Verbot darstellt. Von dieser Politik sind auch andere nationale und religiöse Minderheiten betroffen.

Mehrere westliche Staaten, vor allem die BRD und die USA, haben dem Regime vom 12. 9. 1980 politische und militärische Unterstützung gewährt, die wesentlich zum Erfolg des Militärputsches beigetragen haben. Diese Unterstützung und die feste Einbindung der Türkei in die NATO haben eine wichtige Hilfe für die Istitutionalisierung des beschriebenen Machtapparates gespielt. Ohne die Zusammenarbeit von Polizei und Geheimdiensten der Türkei, der BRD und den USA nach dem Putsch hätte der von der Polizei ausgeübte Terror nicht derartige Ausmaße und Wirkungen erreichen können.

Die Jury ist der Meinung, daß genauso wie diejenigen schuldig sind, die Polizei - und Militäroperationen zur Einschüchterung der Bevölkerung durchführen, auch diejenigen sich schuldig machen, die diese Kräfte ausbilden und mit Waffen versorgen.

Verurteilt werden muß auch die Zusammenarbeit und Unterstützung der Verfolgung politischer Oppositioneller außerhalb der Türkei sowie die Einschränkung beziehungsweise das Verbot des Rechts auf freie politische Betätigung für im Ausland lebende Bürger und Bürgerinnen der Türkei. Versuche, durch eine EG - weite Regelung des Asylrechts das politische Asylrecht weiter einzuschränken, verurteilen wir. Die Jury des Internationalen Tribunals sieht den Kampf gegen die antidemokratische Politik eines autoritären Militärregimes als legitimen Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts und des Rechts auf Demokratie der Völker an, die es zu unterstützen gilt. Sie stellt daher als Ergebnis des Tribunals folgende Forderungen auf :

- Die politische Justiz und die ihre zugrundeliegende Gesetzgebung des 12. September muß mit allen ihren Drohungen und Folgen, die schwer auf der Bevölkerung lasten, revidiert werden.
- Eine Generalamnestie muß erlassen, alle politischen Gefangenen sofort entlassen, die Todesstrafe abgeschafft, die Folter und Mißhandlungen und die menschenunwürdigen Haftbedingungen beendet werden.
- Das Recht auf Selbstbestimmung der Völker der Türkei und die endgültige Beendigung der Deportationen muß durchgesetzt werden.
- Die für die Folterungen und Massaker verantwortlichen Regierungsmitglieder, Polizei - und Armeeangehörige sowie ihre Hintermänner müssen angeklagt und bestraft werden.
- Die freie gewerkschaftliche und politische Organisierung und Betätigung muß gewährleistet sein.
- Den Junta - Führern und - mitgliedern darf durch die Einladungen demokratischer Regierungen keine demokratische Legitimation verschafft werden. Sie müssen vielmehr nachdrücklich und bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die Verletzung der Menschenrechte angesprochen und auf die Einhaltung aller internationalen Abkommen verpflichtet werden.
- Die Aufnahme in die EG muß solange ausgesetzt werden, wie nicht die Einhaltung der Menschenrechte in der Türkei nachweislich garantiert ist.
- Einstellung jeglicher Militärhilfe und Unterstützung an das Regime des 12. September.

Wir, die Jury - Mitglieder, rufen alle Regierungen, alle internationalen und regionalen Organisationen, demokratischen Organisationen und Einzelpersonen auf, sich verstärkt für die Realisierung der genannten Forderungen einzusetzen. Wir fordern insbesondere die Bundesregierung und die Behörden der Bundesrepublik auf, nicht durch administrative Maßnahmen oder politische Prozesse gegen politisch aktive Türker und Kurden dem türkischen Regime Unterstützung zukommen zu lassen.

- 5 -

Schluß

TÜRKİYE SOSYAL TÜRSTAV
TARİH ARAŞTIRMA MERKEZİ

1a Bloch (Schriftstellerin, BRD)

oerd Pfisker (Betriebsrat bei Rheinhausen-Krupp)

3 Prof. Norman Paech (Hochschule für Wissenschaft und Politik, Hamb) vdJ

4 Ellen Olms (MdB, Grüne) Bonn

~~Barbara~~

5 Barbara Klawitter (Rep. Anwälte- und Anwältinnenverein, Hannover)

6 Monika Gausforth (MdB, SPD) Bonn

7 Tilman Zülich (Vors. der Ges. f. bedrohte Völker, BRD)

8 Susanne Rieger (Bundeskongreß gegen Rüstungsexporte, Bielefeld)

~~9 Jean Ziegler (Schweizer Parlament) ?~~

10 Jef Ulburghs (MdEP - Belgien)

11 ZOEY MOKGADI (PAC-Vertreterin, Azania)

12 Auke JDZENGA (Vertreter der nationalen Zuckerarbeiter-Gewerkschaft, Philippinen)

13 Dr. ~~Ka~~ Khasam KHELLA (Schriftsteller, Ägypten)

14 Bahmand ~~W~~ Nirumand (Schriftsteller, Iran)

15 Hjördis Levin (Geschichtswissenschaftlerin, Schweden)

16 Sphigenia Vomva (Vertreterin f. Rula Kaklamaznakis (griech. Parlament, Athen)

17 George Belavilas (Partei der griechischen Linken, Athen)

18 Joost Lagendijk (International Secretary of Pacifist Socialist Party, Holland)

19 Christian Schickert (Grüne Partei, Schweden)

20 Hesse Karlsson (Komm. Part., Schweden)

19 Personen

12 EYLÜL REJİMİNE KARŞI ULUSLARARASI MAHKEME

Jüri üyelerinin kararı

Bizler Federal Almanya, Hollanda, İsveç, Yunanistan, Belçika, Filipin, İran ve Azanya'dan gelen Uluslararası Tribünal'ın jüri üyeleri olarak 10 ve 11 Aralık tarihlerinde Köln'de toplandık.

Bizlere çağrı yapan Koordinasyon Komitesi'nin hazırlamış olduğu belgeleri inceledik, değişik ülkelerden, ama çoğunlukla Türk ve Kürtlerden oluşan çok sayıda tanık ve uzmanı dinledik. Tüm bunların sonucunda şu sonuca ulaştık:

Türk ve Kürt halklarının politik ve sosyal haklarına genel bir saldırı olan 12 Eylül 1980 Askeri Darbesi toplumun çok büyük bir bölümüne ölçülemez derecede acı vermiş, politik muhalefetin ezici çoğunluğunu fizik ve psikolojik olarak hareket edemez hale getirmiştir.

12 Eylül 1980'den buyana en az 229 kişi işkencede öldürülmüş, 50 kişi idam edilmiş, yüzlercesi de değişik şekillerde öldürülmüştür. 1 milyonun üzerinde insan için soruşturma açılmış, 650 bin kişi tutuklanmış, 210 bin dava açılmıştır. Politik düşüncelerinden dolayı 30 bin insan ülkelerini terk etmek zorunda kalmıştır.

8 yıllık askeri yönetimin bilançosu budur.

7.11.1982 tarihinde kabul edilen Anayasa askeri diktatörlüğü bir demokrasiye çevirememiştir. Tam tersine: Darbenin politik hedefi olan egemen ilişkileri koruma ve siyasi muhalefeti tümenden baskı altına alma bu anayasa ve uygun hazırlanmış yasalarla (siyasal partiler kanunu, dernek ve Yüksek Öğrenim Kanunu) gerçekleştirilmiş ve kalıcı hale getirilmiştir.

- Anayasanın geçici 15.maddesi cuntanın 12 Eylül 80'den itibaren yaptığı tüm uygulamaların Anayasaya uygunluğunun tartışılmasını ve eleştirilmesini yasaklamıştır.

- Anayasanın 14.maddesi her türlü marksist ve sosyalist siyasi faaliyeti yasaklanmıştır.

Sosyalist içerikli kitaplar, yakılmış ve dağıtılmaları yasaklanmıştır.

- Kişilerin hak ve özgürlüklerini devlete karşı güvence altına alma temel prensibi bu anayasada askeri rejimin sivil giysiler altında devamını güvence altına şekilde ifade edilmiştir.

- Basın özgürlüğü sadece askerlerin istekleri ölçüsünde tanınmaktadır. Her eleştirel haber veren gazeteci her an tutuklanma ve hakkında dava açılma durumu ile karşı karşıya gelebilir.

- 1980'den sonra başlayan toplu davalar sıkıyönetimin kaldırılmasından sonra da askeri mahkemelerde sürdürülmektedir.

- Ünlü işkence merkezi DAL hala varlığını sürdürmektedir, hala Türkiye'de işkence devam etmektedir.

- Sadece devlete bağ lı bir sendikal konfederasyona izin verilmektedir. Sendikal hak ve özgürlükler işverenlerin çıkarları doğrultusunda oldukça sınırlandırılmış ve devletin kontrolü altına sokulmuştur. İşyeri yakınında toplantı yapma hakkı ortadan kaldırılmış, 1 Mayıs'da gösteri yapmak yasaklanmıştır. Darbeden sonra yasaklanan sendikaların faaliyetlerine yeniden başlamalarına izin verilmemektedir. Bu sendikaların üyeleri halen takibe uğramaktadır. Uluslararası Çalışma Örgütü(İLO)'nün belgeleri bunu kanıtlamaktadır. Bunun dışında toplumun büyük bir kesimine demek ve örgüt kurma yasaklanmıştır. Türkiye bugün öğretmenlere, memurlara ve çeşitli diğ e r meslek gruplarına sendikal örgütlenmenin Anayasaca yasaklandığı az sayıda ülkeden biridir.

- Askeri Darbe'den sonra kadın hakları önemli ölçüde sınırlandırılmıştır. Özel olarak kadınlık gururunu zedeleyici işkence ve aşağılamalarla karşılaşmışlardır kadınlar. Siyasi takibata uğrayan kişilerin eşi ya da annesi olduklarından dolayı, suç ortağı gibi görülmüş ve bu nedenle özel baskı uygulamalarına tabi tutulmuşlardır.

- Rejim kadının toplum içindeki rolünü çocuk, mutfuk ve dini eğitime indirgemeye ve onu toplumsal yaşamın önemli ölçüde dışına itmeye çaba gösteriyor.

- Jüri çok sayıda delile dayanarak Türkiye hükümetinin Türkiye sınırları içinde yaşayan yaklaşık 12 milyon Kürt'ün varlığını inkar ettiğini tesbit etmiştir. Her türlü baskı araçları kullanılarak bu halkın tarihsel varlığı yok sayılmaktadır. Hatta, Kürtlerin ana dillerini kullanma, çocuklarına kend e isimlerini vermeleri yasaklanmakta ve bunlar cezalandırılmaktadır. Bu politika, Birleşmiş Milletler kararlarının ihlalidir. Türk hükümeti 1949 Cenevre Anlaşması tarafından yasaklanan sürgün politikasına da sık sık başvurmaktadır.

- ABD, Almanya'nın da içinde yer aldığı bir çok ülke, 12 Eylül politikalarının başarılı uygulanmasına yarayan yardımlarını esirge-mediler. Sözkonusu baskı araçlarının sağlamaştırılmasında bu yardımların çok önemli rolü olmuştur. Türkiye ile Amerika ve Almanya'nın polis işbirliği olmadan polisin Türkiye'deki terörü bu boyutlara ulaşamıyacaktı.

Jüri şu görüştedir ki, halkı polis ve askeri operasyonlarla mahfe-denler kadar onlara silah temin edenler ve onları eğitenler de suçludurlar. Yargılananlar arasında yurtdışında bulunan Türk vatandaşlarına siyasi hakları yasaklayan ya da sınırlayan uygulamalar ve siyasi karşıtları koğuşturan işbirlikleri de bulunmaktadır. Avrupa topluluğu için bağlayıcı bir iltica kanunu çıkarma girişimleri ile

iltica hakkının yokedilmesini mahkum ediyoruz. Türkiye'deki rejime karşı, jüri otoriter bir rejime karşı ve onun anti-demokratik politikalarına karşı mücadeleyi meşru görmekte ve kendi kaderini belirleme ve halkların demokrasi hakkı doğrultusundaki bu mücadeleyi desteklemektedir. Bundan başka Mahkeme'nin sonucu olarak şunları talep etmektedir:

- Halkın üzerine bütün ağırlığıyla çöken 12 Eylülün politik adaletininve hukukunun iptal edilmesi
- Bir genel af ilan edilmeli, tüm siyasi tutuklular derhal serbest bırakılmalı, ölüm cezası kaldırılmalı, işkence, kötü muamele ve cezaevlerindeki insanlık dışı yaşam koşulları son bulmalıdır.
- Türkiye halklarının kendi kaderlerini kendi tayin hakları tanınmalı, sürgün uygulamaları kesinlikle son bulmalıdır.
- İşkence ve katliamların sorumlusu olan hükümet ve devlet görevlileri, polis ve ordu mensupları ve bunların arkasındaki güçler yargılanmalı ve cezalandırılmalıdır.
- Özgür siyasi ve sendikal örgütlenme ve faaliyet hakkı pratik olarak gerçekleştirilmelidir.
- Cunta önderleri ve üyelerine demokratik hükümetlerce yapılan davetiyeler sonucu demokratik meşruiyet sağlanmamalıdır. Aksine bu kişiler her yerde ve fırsatta insan hakları ihlalleri konusunda uyarılmalı ve Türkiye'nin uluslararası anlaşmalara uyması sağlanmalıdır.
- Türkiye'de insan hakları kanıtlanır bir şekilde garanti altına alınıncaya kadar, Türkiye'nin Avrupa Topluluğuna girişi ertelenmelidir.
- Türkiye'ye yapılan askeri yardımlara ve rejime verilen desteklere son verilmelidir.

Biz jüri üyeleri, tüm hükümetleri, tüm uluslararası ve yerel örgütleri ve kişileri yukarıda sayılan taleplerin gerçekleşmesi için çabalarını artırmaya çağırıyoruz. Özellikle Federal hükümeti ve Almanya makamlarını Almanya'da siyasi faaliyet yapan türk ve kürtlere karşı siyasal takip metodları uygulayarak ve davalar açarak türk rejimine verdiği destekten vazgeçmeye çağırıyor, bunu kendilerinden talep ediyoruz.

Jüri üyeleri

II Aralık 1988, saat 13.00

Karola BLOCH (Yazar, Almanya)

Gerd Pfisterer (Rheinhausen-Krupp fabrikasında işçi temsilcisi,
Almanya)

Prof. Norman Paech (Hamburg Ekonomik Politik Yüksek Okulu profesörü)

Ellen Olms (Alman parlamentosunda yeşil milletvekili)

Barbara Klawitter (avukat, Cumhuriyetçi Avukatlar Birliği temsilcisi)

Monika Ganseforth (Sosyal Demokrat Parti milletvekili, Almanya)

Susanne Rieger (3. Dünya ülkeleriyle dayanışma örgüt ve inisiyatifleri
Federal Almanya Konferansı temsilcisi)

Jef Ulburghs (Avrupa Parlamentosu üyesi, Belçika)

Zoey Mogkadi (Pan Afrikan Kongresi temsilcisi, Güney Afrika)

Auke Idzenga (Milli şeker işçileri sendikası delegesi, Filipinler)

Karam Khella (Yazar, Mısır)

Bahman Nirumand (Yazar, İran)

Hjördis Levin (tarih bilimcisi, İsveç)

Iphigenia Vomva (Yunan parlamentosu üyesi Rula Kaklamanakis adına
tam yetkili)

George Belavilas (Yunan Sol Partisi)

Joost Lagendijk (Pasifist Sosyalist Parti Uluslararası sekreteri,
Hollanda)

Christian Schickert (Yeşil parti, İsveç)

Hesse Karlsson (Komunist Partisi İsveç)

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA KURUMU

12 EYLÜL YARGILANIYOR-YARGILANACAK

Değerli konuklar; Dostlar, kardeşler.

12 Eylül Rejimi'ne karşı Uluslararası Hakeme Koordinasyon Komitesi adına sizleri en derin dayanışma duygularıyla selamlıyorum.

Bugün 10 Aralık; İnsan Hakları Evrensel Bildirgesi'nin ~~xx~~ Birleşmiş Milletlerce kabul edilişinin kırkıncı yılı. Dünyanın birçok ülkesinde bu sözleşme gereğince temel hak ve özgürlükler güvence altına alınmıştır.

Türkiye ise bu sözleşmeyi imzalamış olmasına rağmen temel hak ve özgürlükleri kitlelere kullandırtmayan bir siyasi-^{ve} yasal düzeni benimsemiş bir devlettir. Özellikle 12 Eylül 1980 Darbesi'nden sonra yapılan düzenlemelerle emekçi halk güçlerinin ~~xx~~ tüm hak ve özgürlükler yasaklanmıştır. Ve bu yasaklar, Anayasa ve diğer yasalarla beslenen kurumlaştırılmıştır.

12 Eylül tarihinin anlamını ~~xx~~ halklarımız ve bizler yakından bilmekteyiz. 12 Eylül, halka ve mekçilere, iyiye ve güzele ait ne varsa bunları asker postalı altında ^{elme} ~~xx~~ girişimidir. 12 Eylül, emperyalizmin ve tekeli sermayenin huzur ve güveni için milyonlarca insanın baskı ve zulüm politikalarıyla susturulmak istenmesidir.

İşte işkenceler; işte idam ve katliamlar; işte toplu tutuklamalar, ve işte Kürt halkına uygulanan zulüm...

Kütüphaneler, apaçık ortadayken

Ve, ^{istey} bütün bunların yukardan aşağı kurumlaştırılması temelinde inşa edilen 12 Eylül Rejimi...

KARDEŞLER,

Türkiye'deki durum apaçık ortadayken iktidar büyük bir ikiyüzlülük örneği sergileyerek demokrasiden, Avrupa Topluluğu'na üye olmaktan sözediyor. Başta Federal Almanya olmak üzere büyük batılı devletler, ^{İktidarın} ortadoğdaki askeri ve ekonomik çıkarları nedeniyle Türkiyedeki ~~xx~~ baskıcı-yasakçı düzeni destekliyor; Evren ve Özal'a kucak açmak için birbirleriyle yarı-

şıyorlar.Dünya halkları ve işçi sınıfı,faşistlere kucak açanları asla affetmeyecektir.

...

DEĞERLİ KONUKLAR VE DOSTLAR,

Bazı haksızlıklar ve suçlar vardırki yıllar sonra açığa çıkar ve yargılanır.12 Eylül'ün suçları daha ilk günlerde açığa çıktı.12 Eylül'ün yargılanması için yılların geçmesini beklemeye gerek yoktur.12 Eylül Rejimi hala suç işlemeye devam ediyor.12 Eylül'ün bütün suçları ortadayken Türkiye egemen sınıfları ile batı ülkelerinin yöneticileri 12 Eylül'ü unutturmaya çalışıyorlar.Onlara göre,12 Eylül 8 yıl öncesine ait bir olay...

Oysa Türkiye ve Türkiye Kürdistanında yaşayanlar biliyorlarki,12 Eylül Rejimi hala devam ediyor.Bu nedenle emekçi halk güçlerimiz 12 Eylülcülerin yargılanıp cezalandırılmasını istiyor.En azından Yunanistan'da ve Arjantin'de olduğu gibi cuntacılar hesap sorulmasını istiyor halklarımız.

Ne varki,ne hükümet,ne de muhalefet partilerinin böyle bir politikası yok.~undan sonra da mevcut partilerin 12 Eylül'ü yargılayacaklarına dair herhangi bir işaret ^{de} yok.

Böyle olunca 12 Eylül'ü yargılamak ve demokrasivi kazanmak emekçi halk güçlerine düşen bir görev olmaktadır.

İşte biz,bu görevin yurtdışına düşen bölümünü yerine getirmeye çalışıyoruz.

Ve diyoruzki,başta generaller ve suç ortakları olmak üzere,12 Eylül'ün yapılışına ve kurumlaştırılmasına katılan herkesten hesap sorulmalıdır.Hal-ka el kaldıranlar,emekçilere ve onların bir parçası olan devrimci-demokratik güçlere kurşun sıkanlar cezalandırılmadırx.

KARDEŞLER,

Türkiye ve Türkiye Kürdistanında 8 yıldır yaşananlar gösteriyorki, 12 Eylülle hesaplaşmadan insan hakları, demokrasi ve sosyalizm yönünde adım atmak mümkün değildir. Herkim ki, aydınlık bir gelecek, özgür bir toplum ve demokratik bir düzen ister, 12 Eylül'le hesaplaşmak zorundadır.

Bugün Türkiye'ye baktığımızda bu hesaplaşmanın yavaş yavaş başladığını görüyoruz.

Yüksek Hâkem Kurulu'nun ve devletin yasaklarını dinlemeden greve çıkan, sokaklara dökülen işçilerin eylemi; YÖK'ün ve polislin tehditlerine rağmen dernek kuran, yürüyüş yapan gençlerin hareketleri bir yönüyle 12 Eylülle hesaplaşmadır. Yine, göğüslerini gere gere kürt olduklarını haykıranlar ~~xxxxxx~~

~~xxxxxxx~~
bir yönüyle

12 Eylülle hesaplaşmaktadırlar. Cezaevlerinde ölümü göze alıp direnenler, evlatlarını yalnız bırakmayan analar, kardeşler, babalar ve ilerici güçler, bir yönüyle 12 Eylülle hesaplaşmaktadırlar.

İşte Türkiye'nin geleceği bu hesaplaşmanın hayatın bütün alanlarını kucaklayıp genişlemesine bağlıdır. Biz bunun başarılacağına inanıyoruz.

Ve bu inançla buradan bir kere daha ~~max~~ ilan ediyoruzki, 12 Eylül döneminde kaybettiğimiz her şeyi, şehitlerimiz hariç kaybettiğimiz herşeyi söke söke geri alacağız.

Şehitlerimizi ise; işkencede, idam sehparalarında, sokak ortalarında ve dağlarda kalleşçe ~~x~~ katledilen yiğitlerimizi, kalplerimizde ve mücadelemizde yaşatacağız.

Bunun için söz veriyoruz...

Bunun için and' içiyoruz.....

Gesprächsnotiz zum Treffen am 28.3.88

Am 28.3.88 fand im Haus der Kirche ein Gespräch zum Thema "Türkei" statt, bei dem die folgenden Punkte angesprochen wurden:

- Von einer Demokratisierung der Türkei kann bis heute keine Rede sein. In den Gefängnissen wird gefoltert, die gewerkschaftlichen Rechte sind bis auf Ausserste eingeeengt, sozialistisches Gedankengut wird unter Strafe gestellt, die nichttürkischen Bevölkerungsteile werden unterdrückt und verfolgt.
- Aufgrund wirtschaftlicher und militärischer Interessen unterstützt die Bundesregierung die Machthaber in Ankara. Auch die Presse der BRD kommt ihrer Aufgabe, über die Zustände in der Türkei zu informieren, nur widerwillig und sehr unvollkommen nach. Die Situation ist jedoch widersprüchlich. Die einseitig auf Unterdrückung und türkischen Chauvinismus ausgerichteten Herrschaftsmethoden des Regimes halten die Türkei kulturell und ökonomisch auf einem sehr niedrigen Stand (Analphabetismus, niedrige Produktivität), der selbst aus der Sicht von Kapitalinteressen problematisch werden kann.
- Menschenrechte und Demokratie in der Türkei können nicht vom Ausland her geschaffen werden, sie müssen im Land selbst erkämpft werden. Die demokratischen Kräfte in Europa sind jedoch dafür verantwortlich, verbesserte internationale Bedingungen für diesen Kampf zu schaffen. Die mit diesem Ziel unternommenen Anstrengungen verschiedener demokratischer Kräfte werden um so erfolgreicher sein, je besser es gelingt, sie zu koordinieren. Dies bedeutet sowohl, dass gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen durchgeführt werden sollten, als auch, dass Aktionen und Veranstaltungen einzelner Gruppen von anderen mit genutzt und verstärkt werden.
- Eine zentrale Rolle kommt zur Zeit der Information über die politischen Prozesse und über die Behandlung der Festgenommenen, Inhaftierten und Gefangenen zu. Die politischen Prozesse konzentrieren sich auf
 - die Verfolgung von sozialistischem Gedankengut
 - die Verfolgung der nationalen Minderheiten.

Bei den Prozessen gegen die linke Opposition müssen sowohl der jetzt anlauende Prozess gegen die Generalsekretäre Kutlu und Sargin als auch die Prozesse gegen andere linke Gruppierungen, die das Regime jetzt schnell abzuschliessen bemüht ist, berücksichtigt werden.

Die Straf- und Prozessbestimmungen sowie auch die faktische Behandlung der Betroffenen machen eindrucksvoll deutlich, wie weit die Türkei noch von demokratischen Verhältnissen entfernt ist.

- Eine wichtige Aufgabe ist die Information der Öffentlichkeit auf verschiedenen Ebenen. Hierzu gehört das Gespräch mit Politikern und mit der Presse genauso wie die Information der breiten Öffentlichkeit. Günstige Möglichkeiten, wie sie an der Universität und in manchen Schulen bestehen, müssen besser als bisher genutzt werden.

Im Verlauf des Gesprächs wurden eine Reihe konkreter Aktionen angesprochen, darunter: eine Veranstaltung des VdJ (Mitte/Ende April) zum Prozess gegen die Generalsekretäre von TKP und TİP, eine Mahnwache zum Prozessbeginn, eine Informationsveranstaltung zum wirtschaftlich/gesellschaftlichen Hintergrund der Ereignisse in der Türkei, eine Veranstaltung zu Fatsa.

Die Diskussion soll am 12.4.88 fortgesetzt werden.

7 JAHRE NACH DEM MILITÄRPUTSCH - EINE BILANZ

Die Ausgangslage war eindeutig: Als am 12. September 1980 das Militär in der Türkei durch einen Putsch die Macht übernahm, wurden Demokratie, Freiheit und Menschenrechte zu Fremdworten. Mit unmenschlicher Härte "ordnete" die Junta das Land. Nach bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen Rechts und Links vor 1980 zog nun die Willkürherrschaft der Militärs ein und forderte Opfer - vor allem bei den demokratischen und linken Kräften und bei den Kurden. Im ersten Jahr nach dem Putsch ermordeten die "Sicherheitskräfte" 459 Menschen bei militärischen Operationen und in den Folterkammern. Über 200.000 Personen wurden seit dem 12. September aus politischen Gründen festgenommen; nahezu 42.000 Menschen hat man seither in politischen Gerichtsverfahren verurteilt. Bis heute wurde allein die Todesstrafe 593 mal verhängt gegen 508 linke "Täter" und 85 rechte Täter. 300.000 Menschen erhielten ein Berufsverbot; die "Säuberungen" im Bildungsbereich führten zu Entlassungen von mindestens 40.000 Lehrern/innen. 110.000 Menschen wurde die Ausreise aus der Türkei verweigert und annähernd *10.000* im Ausland lebender Flüchtlinge die türkische Staatsangehörigkeit aberkannt. Trotz dieser offensichtlichen Anzeichen für eine drastische staatliche Repression läßt die türkische Regierung seit langem verlautbaren, das Land kehre zur Demokratie zurück, der Demokratisierungsprozeß schreite permanent voran. Und in der Tat: in der Türkei tut sich einiges. Es gab zwei Volksabstimmungen, 1982 zur Verfassung, 1987 zur Aufhebung des Verbots der politischen Betätigung für die ehemaligen Politiker. Es wurden außerdem zwei allgemeine Wahlen durchgeführt, 1983 und 1987, bei denen die Regierungspartei ANAP jeweils den Sieg errang. Liest man heute Zeitungen oder Zeitschriften, so erfährt *man* auch von Streiks, Protestkundgebungen, Diskussionen über Folter und Todesstrafe, über den Zustand der Demokratie. Selbst die Situation der Kurden wird öffentlich, wenngleich vorsichtig, thematisiert. Formal scheint demnach alles in Ordnung zu sein: Wahlrecht, demokratische Verfassung und Pressefreiheit, Aufhebung des Kriegsrechts, Konstituierung eines Parlaments sind wichtige Etappen auf dem Weg zur Demokratie.

Also tatsächlich Demokratisierung ?

Iside/Feine Eine rein formale Betrachtungsweise der türkischen Innenpolitik registriert nicht, daß im Laufe der 80er Jahre *besondere* Machtstruktur in der Türkei, ja eine neue Gesellschaftsordnung herausgebildet hat, deren Kennzeichen Unterdrückung und Unfreiheit sind - aber in "demokratischem" Gewand.

An den Wahlen 1983 konnten lediglich drei von den Militärs tolerierte bzw. mitgegründete Parteien teilnehmen. Für die Parlamentswahlen 1987 schuf man gar ein neues Wahlgesetz, so daß die ANAP-Partei mit einem Drittel der

abgegebenen Stimmen zwei Drittel der Parlamentssitze erhielt. Die türkische Verfassung wurde unter Anleitung der Militärs entworfen, und ihre Abstimmung war gekoppelt an ein Votum für den Staatspräsidenten Evren. Zudem liest sich diese Verfassung nicht wie "Gesellschaftsvertrag", der das Zusammenleben von Menschen in einem demokratischen Staat regelt, sondern eher wie die Hausordnung eines Zuchthauses. Denn die Verfassung im Verbund mit einem veränderten Strafgesetzbuch und zusätzlichen Verbotsgesetzen hat den Grundstein für eine von massenhaften Verboten begrenzte Gesellschaft gelegt. So entstand eine Grundordnung, der die "freiheitlich demokratische" Ausrichtung fehlt.

Folgende Verfassungsartikel schnüren die türkische Gesellschaft in ein enges Korsett:

Art. 13 – Begrenzung der Ausübung der Grundrechte und -freiheiten.

Art. 14 – Verbot der Grundrechte und -freiheiten im Falle eines Mißbrauchs, insbesondere, wenn die Existenz des Staates gefährdet wird oder wenn die Vorherrschaft einer sozialen Klasse angestrebt wird.

Art. 26 – Begrenzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung u.a. zwecks Verhinderung von Straftaten und Bestrafung der Schuldigen.

Art. 28 – Beschränkung der Pressefreiheit im Falle von Nachrichten und Artikeln, die die Sicherheit des Staates bedrohen oder zu Straftaten bzw. Aufstand ermuntern.

Art. 33 – Verbot der politischen Aktivität für Vereine.

Art. 52 – Verbot der politischen Aktivität für Gewerkschaften.

Art. 54 – Verbot von politischen Streiks sowie Solidaritäts- und Generalstreiks.

Art. 68 – Verbot der Gründung von Parteien, die die Verfechtung und Errichtung von Klassenherrschaft zum Grundsatz haben.

Art. 69 – Verbot der Zusammenarbeit von Parteien mit Vereinen, Gewerkschaften, Stiftungen und Berufsorganisationen.

§ 141 des SG – Verbot von organisierten Aktivitäten mit dem Ziel der Vorherrschaft einer sozialen Klasse.

§ 142 des SG – Verbot der Propaganda mit dem Ziel der Vorherrschaft einer sozialen Klasse.

§ 146 des SG – Behandlung von Straftaten wie der Versuch einer gewaltsamen Veränderung der Verfassung, Unruhestiftung bzw. Ermunterung zu Straftaten.

(SG – Strafgesetzbuch)

Eine derartige Reglementierung von Grundrechten und -freiheiten hat selbstverständlich weitreichende Konsequenzen; sie läßt jede Person zum Straftäter werden, die gegen die Grundprinzipien der Verfassung verstößt. Und das ist schnell geschehen: wer sich als Gewerkschafter für eine Gesellschaftsveränderung engagiert, wer sich einer linken Partei oder Bewegung zugehörig fühlt, wer sich für die Belange des kurdischen Volkes einsetzt oder die Benachteiligungen ethnischer oder religiöser Minderheiten in der Türkei thematisiert, wer Anstößiges publiziert, das den eingegrenzten Spielraum tolerierter Meinungen verläßt, läuft Gefahr, Opfer politischer Verfolgung zu werden. Die Sanktionen sind in solchen Fällen erheblich. Da bereits minimale politische "Vergehen" durch die Rechtsordnung zu Hochverratsdelikten stilisiert werden, drohen den Tätern/innen jeweils lange Haft- oder Todesstrafen. Ein aggressiver Antikommunismus und ein extremer Nationalismus sind als Grund-

pfeiler in die türkische Verfassung miteingearbeitet worden. Sie werden flankiert durch Beschränkungen, die im Vereins-, im Polizei-, im Parteiengesetz, im Sprachenverbotsgesetz, das bereits die Benutzung einer anderen als der türkischen Sprache durch türkische Staatsangehörige unter Strafe stellt, und in besonderen Streikvorschriften niedergelegt sind. Der Verstoß gegen diesen Katalog der Verbote ist vorprogrammiert, solange überhaupt noch eine Veränderung der türkischen Gesellschaft angesprochen oder propagiert wird. Aber das ist genau das, was erst die Militärjunta und jetzt die ANAP-Regierung mit allen Mitteln ausschließen will. Es soll weder eine öffentliche Debatte über die politischen Strukturen des Landes noch über die Nationalitätenfrage, geschweige denn über das derzeitige Wirtschaftsprogramm anheben, die den vorgeschriebenen Weg generell in Frage stellt.

Und so kann auch die Wirtschaftspolitik Turgut Özals, die den Anregungen Milton Friedmanns folgt und Verelendung und Massenarmut heraufbeschwört, nicht massiv kritisiert werden. Dabei wurden die Reallöhne seit 1980 um etwa die Hälfte gesenkt; die Inflationsrate liegt heute bei 67 %, und mehr als 23% der arbeitsfähigen Bevölkerung sind arbeitslos. In den türkischen Großstädten wachsen die Gecekondus (Slums) an, die Prostitution nimmt zu, und man schätzt, daß 5 Mio. Kinder für ihren Lebensunterhalt arbeiten müssen - ohne Versicherung und zu Minimallöhnen. Wenn Arbeiter gegen diese Zustände etwas unternehmen wollen, müssen sie sich bereits in die Illegalität begeben. Denn weder ein politisch motivierter Streik noch eine entschiedene politische Opposition gegen das staatliche Wirtschaftsprogramm werden geduldet.

Die Interessen der Bundesrepublik in der Türkei und Türkisch-Kurdistan

Allein seit dem Putsch 1980 hat die Bundesregierung die türkische Junta mit 2,4 Milliarden DM unterstützt. Zum Vergleich: von 1964 bis 1980 waren es 0,7 Milliarden DM. Diese Summe, zusammenfassend als „Türkeihilfe“ bezeichnet, umfaßt sowohl Mittel für die Ausrüstung und Ausbildung von Militärs (z.B. die sogenannten „Anti-Terror-Truppen“, die in Kurdistan zum Einsatz kommen) als auch „Entwicklungshilfe“ und Kredite. Auch im Bundeshaushalt 1988 sind wieder 260 Mio. DM „Türkeihilfe“ eingeplant. Ohne solche Unterstützung könnte sich die faschistische Militärjunta keinesfalls an der Macht halten.

Die Interessen, die die BRD gegenüber der Türkei verfolgt und verfolgt, sind:

1. die weitere Erschließung des türkischen Marktes für westdeutsches Kapital und die Expansion auf die Märkte des Mittleren Ostens;
2. die Ausbeutung der türkischen und kurdischen Arbeiter
3. die Ausplünderung der in der Türkei zu findenden Rohstoffe und
4. Die Sicherung einer idealen Ausgangsbasis, um militärischen Einfluß und gegebenenfalls militärischen Druck auf die Völker im Nahen und Mittleren Osten sowie auf die Sowjetunion ausüben zu können.

All diese Interessen waren durch die Entwicklung vor dem Putsch gefährdet. Nach dem Putsch vermeldete die deutsche Botschaft in der Türkei „gedämpften Optimismus“, „weil die Wirtschaftspolitik jetzt ohne die Instabilität der vergangenen Monate sicher besser greift, vornehmlich im Bereich der Produktionssteigerungen.“ Die Botschaft führte unmißverständlich aus: „Es gibt zur Zeit keine Streiks mehr...“

Die „Erschließung“ des türkischen Marktes ist seit dem Putsch kräftig vorangekommen: Allein von 1979 bis 1982 verdoppelte sich der türkische Außenhandel, der Handel mit der BRD stieg sogar um mehr als das Dreifache. Nach dem Putsch, von 1980 bis 1982, stiegen die ausländischen Direktinvestitionen in der Türkei um über 600 Mio. Dollar, mehr als doppelt soviel, wie in den 25 Jahren von 1955 bis 1980. Die Junta hat durch brutale Unterdrückung der Arbeiterklasse, durch Lohnsenkungen, Verbot von Gewerkschaften und politischen Parteien ein ideales Klima für ausländisches Kapital geschaffen. Gleichzeitig hat die Junta die Möglichkeiten für die Anlage ausländischen Kapitals z.B. auch in steuerlicher Hinsicht verbessert.

Die BRD ist heute der größte ausländische Investor auf dem türkischen Markt. Etwa 11 000 türkische Lohnabhängige werden in westdeutschen Niederlassungen in der Türkei ausgebeutet. Ihr Stundenlohn betrug 1985 umgerechnet etwa 1 DM pro Stunde. Siemens, AEG, Daimler-Benz, Mannesmann, Bosch, Bayer, BASF, Hoechst u.a. große Konzerne sind dabei. Wie wenig es bei diesen Direktinvestitionen etwa um die Entwicklung der Türkei geht, wird daran deutlich, daß Daimler-Benz von 1981 bis 1984 23 Mio. DM in der Türkei investiert hat, im gleichen Zeitraum

jedoch 25 Mio. DM an Gewinnen aus der Türkei herausgeholt hat. Die LKW-Produktion von Daimler in der Türkei ist nicht nur für die Türkei bestimmt, sondern auch für den Export in den Mittleren Osten.

Als „Gegenleistung“ haben bundesdeutsche Unternehmen freie Hand bei Investitionen in der Türkei: Subventionen durch die türkische Regierung, Steuerfreiheit, Billigslöhne, eine fehlende Sozialgesetzgebung, faktische Streikverbot garantieren ihnen Profite in Traumhöhen. Es existieren Filialen 30 bundesdeutscher Konzerne in der Türkei, so z.B. Otomarsan (Mercedes Benz), Netas (Siemens)...

Die Türkei verfügt über reiche Vorkommen an Stein- und Braunkohle, Bauxit, Borax, Eisenerz, Mangan, Kupfer und Chrom. Direkt nach dem Putsch wurde über eine westdeutsche Beteiligung im Stein- und Braunkohlenbergbau verhandelt, bis dahin waren ausländische Direktinvestitionen im Bergbau praktisch ausgeschlossen. Von größerem Interesse für die BRD sind auch Rohölvorkommen in Kurdistan.

Die türkische Regierung betreibt mit aller Macht ihren Eintritt in die EG. Ministerpräsident Özal erklärte in einem Interview zu den Vorteilen für die EG: „Das heißt, daß sie (die Türkei, d. Verf.) den europäischen Unternehmen viele Aufträge bescheren kann: Dämme und Kraftwerke, Straßen und Autobahnen müssen gebaut werden ... durch direkte Investitionen ebenso wie durch Kredite. In meinen Augen wäre es geradezu ein Spielplatz für europäische Unternehmer.“ Ein „Spielplatz“ ist wieder Kurdistan, wo ein riesiges Staudammprojekt direkt an den irakisch/iranischen/syrischen Grenzen im Bau ist. Hier soll in Zukunft ein fünftel der elektrischen Energie der Türkei produziert

werden. Darüberhinaus soll der Stausee der Bewässerung dienen. Zigtausende Kurden sollen unter diesem Vorwand aus den Provinzen Urfa, Mardin, Gaziantep, Adiyaman, Diyabakir und Siirt deportiert werden, auch um deren Befreiungskampf zu schwächen.

Die BRD hat an der Türkei und dabei wieder besonders an kurdischen Gebieten, ein großes militärstrategisches Interesse. Die Türkei ist seit 1952 NATO-Mitglied und stellt den strategischen Eckfeiler für die Durchsetzung hegemonialer Ansprüche gegenüber dem Nahen und Mittleren Osten dar. Die Verfügung über die Türkei spielt eine wichtige Rolle für die Kontrolle über die Erdölvorkommen in dieser Region. Die BRD deckt ca. 40% ihres Erdölbedarfs aus dem Mittleren Osten, zum Vergleich: die USA nur zu 3%. Darüberhinaus stellte schon 1969 die Zeitschrift „Europa-Archiv“ fest: Die Türkei „ist der bestgeeignete Ausgangsraum für einen Schlag gegen die wichtigsten Industrieobjekte der Sowjetunion. Von ihr aus sind die Flugwege kürzer als von jedem anderen NATO-Land.“

Die Bundesrepublik wendet sich vehement gegen alle Störungen ihrer außenpolitischen und außenwirtschaftlichen Interessen in der Türkei - seien sie nun durch Volksbewegungen in der Türkei oder durch Volkserhebungen in Türkisch-Kurdistan hervorgerufen.

Die Ausplünderung der Völker der Türkei und Kurdistans durch die BRD ist durch den Widerstandskampf in der Türkei und Kurdistans gefährdet. Deshalb unterstützt die Bundesregierung nicht nur das türkische Regime bei der Unterdrückung in der Türkei und Kurdistan, sondern verfolgt auch diejenigen, die in der BRD diesen Kampf unterstützen. Im letzten Verfassungsschutzbericht liest sich das so: „Durch ihre Aktivitäten auf deutschem Boden beeinträchtigen ausländische Extremisten wie in den Vorjahren die innere Sicherheit sowie wichtige innen- und außenpolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland. Dabei taten sich palästinensische, kurdische, iranische, türkische... Extremisten besonders hervor.“ Die Bundesregierung bleibt nicht bei solchen Feststellungen stehen, Anfang der 70er Jahre verbot sie palästinensische Organisationen, Anfang der 80er Jahre türkische Arbeiterorganisationen. Jetzt läßt sie gegen eine kurdische Organisation unter dem Vorwand der „Bildung einer terroristischen Vereinigung“ (§129a StGB) ermitteln. Mindestens elf Kurden mit dieser Anschuldigung verhaftet worden und befinden sich in Isolationshaft.

Türkei und Nato

Die überaus positive Haltung der BRD zum türkischen Militärputsch kann als Folge des starken politischen, wirtschaftlichen und militärischen Engagements der BRD auch im Rahmen der EG, sowie der NATO, angesehen werden.

Aufgrund der geographischen Lage der Türkei, die seit 1952 der Nato angehört, ist sie in der Lage, ein Drittel aller Grenzen zwischen der Nato und dem Warschauer Pakt zu kontrollieren.

Diese Rolle des Gendarmen im Nahen Osten, die seit 1980 nur ein Militärregime in der Türkei befriedigt erfüllen kann, hat im imperialistischen Hegemoniebestreben eine große Bedeutung - vor allem seitdem der Iran und auch Afghanistan für diese Aufgabe weggefallen sind.

Mit Ägypten und Israel bildet die Türkei so, ein strategisches Dreieck zur Wahrung der Interessen der NATO.

Hierbei liegt das größte Augenmerk auf Nordkurdistan, als militärisches Sprungbrett für den Nahen Osten. Die Unterdrückung des kurdischen Volkes und ihres Befreiungskampfes hat somit über die Türkei hinaus Bedeutung. Unmöglich, unter bestehenden Bedingungen, dem Autonomiebestreben des kurdischen Volkes auch nur den kleinsten Raum zu geben, so zudem in diesem Teil des Landes die größten Rohstoffvorkommen zu verzeichnen sind. Hier kommt auch der Großteil der Unterstützungsmaßnahmen der BRD zum Zuge, wie z.B. die GSG9-trainierten türkischen Sondereinheiten zur Aufstandsbe-

Wormachts-
Streben

kämpfung, der Einsatz der »Puma«-Panzer, der speziell als »leichtes Fahrzeug zur Bekämpfung von Guerillaeinheiten im Innland« entwickelt wurde, »gegen separatistische Angriffe im Südosten«.

Dazu zählt auch die deutsche Firma »Grapel«, die 1987 einen großen Auftrag zur Produktion von Stacheldraht erhielt, der zur Aufrüstung der südlichen Grenzen der Türkei dient.

Nicht zu vergessen die NATO-Manöver, im Juni und September 1987 in Erzurum, die immer dort stattfinden, wo es besonders wichtig ist, NATO-Interessen abzustechen.

Geplant, in Konya, ist eine weitere Stationierung einer NATO-Tiefflugbasis (zur Entlastung empfindlicher, westdeutscher Ohren).

Bundeskanzler Kohl in einem Brief an Özal (Herbst 1987, nach der Lieferung von Puma Panzern der Fa. Krauss Maffei)

»Die Zusammenarbeit zwischen unseren Ländern auf dem Gebiet der Waffenindustrie nimmt seit langem in unseren Beziehungen einen gewichtigen Platz ein. Die Bundesrepublik hat als einziges

europäisches Land seit 20 Jahren Anstrengungen unternommen, um die Kampfkraft der türkischen Streitkräfte zu erhöhen. Die Hilfe, die Deutschland, ohne jede Bedingung zur Verfügung gestellt hat, beträgt mehr als 3,3 Milliarden DM und ich bin sicher, daß das deutsche Parlament in Zukunft noch mehr Hilfe zusagen wird.«

Zur Situation der Menschenrechte in der Türkei

Der Übergang zur Demokratie sei weitgehend vollbracht, lautet eine Behauptung, die in der Türkei vom gegenwärtigen Regime und den Staatlich gelenkten Medien mit großem Propagandaaufwand unter der Bevölkerung verbreitet wird. Gebetsmühlenhaft wiederholte Bekundungen, man achte sowohl die Menschenrechte wie das internationale Recht, und der wechselseitige Austausch von Besucherdelegationen sollen die europäische Öffentlichkeit vom vermeintlich liberalen Charakter des türkischen Staats überzeugen. Am 11. Januar '88 gar unterzeichnete die Türkei die Antifolterkonvention des europäischen Rates und profilierte sich damit als Gegner der Folter und menschenentwürdigender Formen der Gefangenenbehandlung. Aber soll man/frau sich durch soviel offiziell zur Schau getragene Freiheits- und Menschenliebe täuschen lassen? Ob in einem Land Demokratie und Menschenrechte verwirklicht werden, ist nicht eine Frage der Propaganda, sondern beweist sich in der gesellschaftlichen Wirklichkeit.

Mit dem Militärputsch vom 12. September 1980 setzte in der Türkei eine bis heute andauernde Unterdrückung ein, deren Opfer vornehmlich die Kräfte der sozialistischen Linken, fortschrittliche Demokraten und Kurden sind. Das Militär rechtfertigte sein Eingreifen 1980 als Rettung in letzter Minute. Politisch verantwortlich gemacht für die bürgerkriegsähnlichen Zustände vor 1980 wurde und wird immer noch die Linke, obwohl allein die faschistische M.H.P. den Massenmord an Tausenden Revolutionären, fortschrittlichen Demokraten und unbeteiligten Menschen begangen hatte. Eingangs belegte die Militärjunta alle politischen Strömungen - seien es Parteien, Gewerkschaften, seien es Jugendorganisationen oder Verbände mit einem Politikverbot. Den alten Parteien des bürgerlichen Spektrums gelang es jedoch Anfang der 80er Jahre sich durch ein Referendum von jeglicher Schuldzuweisung für die Bürgerkriegssituation vor 1980 zu befreien und sich als Parteien im öffentlichen Geschehen zu reetablieren. Ausgenommen von diesem Prozeß waren durch staatliche Repression bewußt linke Gewerkschaften, demokratische Massenorganisationen, Jugend- und Studentenvereinigungen und Organisationen der sozialistischen Linken und der Kurden. Über deren angebliche Verantwortung für "Anarchie und Chaos vor 1980" besteht seither eine eigentümliche Einigkeit bei der Militärjunta, dann der ANAP-Regierung und bei den wieder zugelassenen Parteien. Prominente Opfer der staatlich beschränkten politischen Auseinandersetzung wurden Ende 1987 die beiden kommunistischen Parteiführer Haydar Kutlu (TKP) und Nihat Sargin (TIP). Als die beiden Parteivorsitzenden im November des vergangenen Jahres aus ihrem Exil in die Türkei zurückkehrten mit der Absicht, die Türkische Vereinigte Kommunistische Partei legal zu gründen, wurden sie

kurzerhand bei ihrer Ankunft in der Türkei verhaftet, ins Zentralgefängnis von Ankara überführt, dort gefoltert und schließlich angeklagt, sich Vergehen nach den berüchtigten Paragraphen 140 bis 143 des Strafgesetzbuchs schuldig gemacht zu haben. Beiden drohen horrende Hatzstrafen. Das Beispiel zeigt, eine offene Diskussion über die Hintergründe des Militärputsches unter der notwendigen Beteiligung des gesamten Spektrums politischer Positionen wird in der Türkei bis zur Gegenwart mit allen Mitteln verhindert.

Den gezielten Beschränkungen der politischen Meinungsbildung entsprechen die Praktiken der Rechtsverfolgung und die Überwachung, Mißhandlung wie Unterdrückung politisch Andersdenkender durch Polizei, Geheimdienst oder Militärs in der Türkei. Leidtragende sind in erster Linie fortschrittliche Kreise und Kurden. Zwar führte der Staat ebenso Prozesse gegen islamische Fundamentalisten und Mitglieder der faschistischen M.H.P. - letzteren wurden allein in einem einzigen Prozeß 600 Morde und 200 weitere Delikte angelastet. Aber man verurteilte diese Angeklagten wegen krimineller Handlungen und krimineller Bandenbildung, was sie nicht von vornherein von einer möglichen späteren Amnestie ausschließt, und brachte die anhängigen Prozesse bis 1987 zum Abschluß.

Ganz anders gestaltet sich die Situation für linke Gewerkschafter, fortschrittliche Demokraten, Kurden und die sozialistische Linke: 1. werden sie generell wegen sogenannter Vergehen gegen den türkischen Staat angeklagt; damit sind sie von einer möglichen Amnestie ausgenommen - schon aufgrund der Deliktdefinition. Und 2. hier sind die anhängigen Prozesse noch längst nicht abgeschlossen, obwohl zahlreiche Angeklagten seit Jahren in den Gefängnissen der Türkei einsitzen. So sind gerade die fortschrittlichen Kräfte Opfer einer Verfolgungskampagne von gigantischem Ausmaß, in deren Verlauf über 1,6 Mio. Menschen nach geheimdienstlicher und polizeilicher Überprüfung in einer Sonderkartei erfaßt wurden und nahezu 250.000 Personen wegen politischer "Delikte" eine Anklageschrift erhielten. Tausende leben seit Jahren

unter überwiegend unmenschlichen Bedingungen in den Gefängnissen, oft ohne rechtskräftige Verurteilungen. Hier kommt die "Untersuchungshaft" der Bestrafung gleich. Die Prozesse vieler Inhaftierter sind nicht abgeschlossen; die Anklageschriften sprechen von Vergehen gegen Staat und Mutterland auf der Grundlage einer eigens dafür nachträglich geschaffenen Verfassung. Oft ist es nur die oppositionelle Grundhaltung, der Einsatz für oder das Bekenntnis zu einer sozialistischen Gesellschaftsordnung, bei anderen das Eintreten für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes, was aus unschuldigen Menschen "Delinquenten" werden läßt und Diskriminierung, Verhaftungen und Prozesse mit der Androhung von jahrelangen Haft- bzw. Todesstrafen nach sich zieht. Was die Lage der Verfolgten, Angeklagten und Verhafteten besonders prekär, z. T. unerträglich macht, ist die

Tatsache, daß Folter und grausame Mißhandlungen von Gefangenen immer noch praktizierte Formen der "Rechtsfindung" in der Türkei sind und daß fürchterliche Haftbedingungen in vielen Gefängnissen herrschen. Todesfälle sind häufig die Folge: zwischen 1980 und 1986 starben über 100 Menschen in türkischen Gefängnissen durch Folter; mehrere tausend Personen erlebten Folter am eigenen Leibe. Nie wurde infrage gestellt, daß unter der Folter erpreßte Geständnisse eine ausreichende Basis für Gerichtsprozesse und Verurteilungen bis hin zur Todesstrafe bilden. Im Gegenteil per Gerichtsbeschluß gilt, daß in der Türkei nur die Anwendung physischer Gewalt als Folter zu bezeichnen ist, die eine Arbeitsunfähigkeit der traktierten Person von mehr als 10 Tagen nach sich zieht. Alles andere fungiert als legitimierte Verfahren der Wahrheitsfindung. Bis zum Moment begehren Angeklagte und Gefangene gegen diese unmenschlichen Zustände auf. Sie fordern - wie jüngst in Diyarbakir - die Verbesserung ihrer Haftbedingungen, die Rücknahme der Todesstrafe, die Rücknahme des noch immer gültigen Verbots der kurdischen Sprache sowie die Abschaffung der Folter. Für diese Anliegen riskieren sie im Hungerstreik ihr Leben. Weitere Schikhanierungen wie die Verlegungen von Gefangenen in andere Haftanstalten, Isolation und Kontaktsperre sind die Antwort der Anstaltsleitungen. Als im Februar 1988 über 2000 Inhaftierte sich durch einen Hungerstreik gegen das Verbot der kurdischen Sprache in den Gefängnissen wandten, reagierte der Gefängnisdirektor zynisch:

" Die Menschen können sich nicht nur durch Sprechen, sondern auch durch Anschauen verständigen!"

Die Einstellung der Justizorgane gegenüber Linken, fortschrittlichen Demokraten und Kurden entspricht - das zeigt sich jeden Tag - keineswegs den internationalen Menschenrechtsstandards; Vertreter unliebsamer politischer Meinungen werden behandelt wie Tiere - in einem Land, das sich rühmt, zur Demokratie zurück^{Zukelien} zu kehren.

In einem Klima, in dem von der Achtung der Menschenwürde keine Rede sein kann und in dem der demokratische Austausch auch kontroverser Meinungen von vornherein ausgeschaltet ist, exerziert der türkische Staat groß angelegte Schauprozesse gegen seine Kritiker/innen. Gegen Kurden wurden bisher 5450 Prozesse mit insgesamt

22470 Angeklagten eröffnet. Für über hundert Personen endeten sie mit Todesstrafen, deren Vollstreckung ausgesetzt ist; drastische Haftstrafen wurden zu Tausenden verteilt. Der Massenprozeß gegen die Vereinigung progressiver Gewerkschafter (DISK) mit 1477 angeklagten Personen endete im Dezember 86 mit 264 Gefängnisstrafen bis zu 15 Jahren. Weitere ließen sich anfügen; sie dokumentierten allerdings stets denselben Trend. 1.43

Im laufenden Jahr will der türkische Staat drei Mammutprozesse zum Abschluß bringen:

1. Der Fatsa-Devrimci-Yol- Prozeß: Gegen 814 Menschen aus der Stadt Fatsa, deren "Vergehen" darin besteht, auf kommunaler Ebene nach einer demokratischen Wahl die sozialistische Umgestaltung ihres Gemeinwesens in Angriff genommen zu haben, hat die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben. 116 Bürger dieser Stadt befinden sich bereits seit 1980 in Haft, und der wichtigste Angeklagte, der ehemalige Bürgermeister Fikri Dönmez , wurde schon am 5.Mai 1985 zu Tode gefoltert. Eine wirkungsvolle Verteidigung der Angeklagten hat der türkische Staat unmöglich gemacht, denn der zuständige Anwalt kann seine Aufgabe nicht wahrnehmen, weil er selbst von der Polizei verfolgt wird. Welche Prozeßführung läßt sich unter derartigen Umständen noch rechtfertigen?
2. Der Ankara- Devrimci-Yol-Prozeß: Von 760 Angeklagten sind 205 mit der Todesstrafe bedroht. Die Prozeßeröffnung fällt in das Jahr 1980, und seit dieser Zeit sitzen 85 Personen in Haft. Wie gering die Chance einer auch nur sachlichen Prozeßführung mittlerweile ist, wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß mehrfach die Gerichtskomitees ihre Arbeit niedergelegt haben. Das einzig Kontinuierliche in diesem Verfahren ist die maßgebliche Vorbereitungsleistung der Militärgerichtsbarkeit und die Vorverurteilung durch diese Instanz.
3. Istanbul-Devrimci-Sol-Prozeß: Von 1374 Angeklagten bedroht 285 die Todesstrafe (Prozeßeröffnung 1980; 169 Inhaftierte seitdem). Um die grundlegendsten Verteidigungsrechte in Anspruch nehmen zu können, müssen die in Untersuchungs-haft einsitzenden Personen in den Hungerstreik treten; Gefangenemiß-handlungen gehören zu ihrem Alltag.

Daß die Angeklagten kaum einen fairen Prozeß erwarten dürfen, liegt nahe. Denn die Gerichtsverfahren finden entweder vor Militärgerichten statt in den Gebieten, für die noch der Ausnahmezustand gilt, oder vor sogenannten Sondergerichten - also vor Justizorganen, die aufs engste mit Regime verquickt sind und an deren Loyalität kein Zweifel aufkommt.

1986 hat sich der Türkische Menschenrechtsverein, ein Zusammenschluß demokratisch gesinnter und humanitär engagierter Menschen, konstituiert. Diese Organisation wie auch der Unterstützungsverein für die Angehörigen der Inhaftierten und Verurteilten (TAYAD) widmen ihre Arbeit als wache Kritiker der Beobachtung der anstehenden Gerichtsprozesse und der Lage von Gefangenen in den türkischen Haftanstalten. Sie pflegen ständigen Kontakt mit den Gefangenen und deren Familien. Außerdem haben sie mehrere Pressekonferenzen durchgeführt, Veranstaltungen, Diskussionen und eine Ausstellung organisiert. Über regelmäßige Kontakte zu Presse, zu Parlamentsmitgliedern, den Rechtsanwaltsvereinigungen und anderen gesellschaftlichen Kräften versuchen

die Gruppen die menschenunwürdigen Bedingungen in den Gefängnissen zu verbessern. Überdies lenken sie den Blick der internationalen Öffentlichkeit auf die genannten Mißstände der türkischen Rechtsfindung und auf die Situation der Angeklagten in politischen Prozessen vor den türkischen Gerichten. Seit 1987 fordert der Menschenrechtsverein die Bevölkerungen der übrigen europäischen Länder auf, Einfluß auf die Entwicklungen in der Türkei zu nehmen und sich seinen wichtigsten Forderungen anzuschließen. Wir halten es für dringend erforderlich, die vom Menschenrechtsverein ins Leben gerufene "KAMPAGNE FÜR GENERALAMNESTIE UND GEGEN DIE TODESSTRAFE" auch in der Bundesrepublik mitzutragen. Es geht darum, auf das Regime in der Türkei Druck auszuüben, damit Folter, unmenschliche Gefangenenmißhandlungen, Massenverurteilungen auf der Grundlage undemokratischer Rechtsprinzipien und die Todesstrafe in der Türkei bald der Vergangenheit angehören.

Wir rufen alle Verfechter demokratischer Menschenrechte, alle fortschrittlichen, demokratischen und humanitär engagierten Kräfte auf:

Erklärt Euch mit dem türkischen Menschenrechtsverein solidarisch und unterstützt dessen Arbeit!

Spendet für die Entsendung von Beobachterdelegationen zu den politischen Prozessen in der Türkei !

Gegen Verfolgung, Folter, Gefangenenmißhandlung und Todesstrafen in der Türkei !

Initiative "Menschenrechte in der Türkei"

VisDP =

Türkei Informationsbüro

Postf. 910843

3000 Hannover 91

Tel 0511-2102007

Hannover, den 9.01.1988

Liebe Freunde und Freundinnen,

Das Koordinationskomitee des Internationalen Tribunals hat eine Woche nach dem Tribunal sich getroffen. Folgende Beschlüsse wurden nach einer politischen Auswertung des Tribunals durch verschiedene Organisationen und Einzelpersonen getroffen:

- Alle Organisationen und Einzelpersonen werden mit dem Urteil der Jury eigenständig weiterarbeiten. Damit wird das Koordinationskomitee des Tribunals aufgelöst, wenn
- das Urteil der Jury an alle europäischen und internationalen Institutionen, Organisationen und Initiativen geschickt worden ist
- in der Tageszeitung und der türkischen Zeitung "Cumhuriyet" Anzeigen erscheinen
- und die beiliegende Abrechnung an die Organisationen geschickt worden ist.

Außerdem haben wir beschlossen, die Dokumente des Tribunals in Buchform zu verlegen. Diesbezügliche Entwicklungen und Informationen können vom Türkei Informationsbüro eingeholt werden.

Wir möchten uns im Namen des Türkei Informationsbüros für die gute Zusammenarbeit vor und während des Tribunals bedanken.

Mit solidarischem Gruß

i.A. Gazi

Ps: Dieser Brief geht nur an die, die unmittelbar an der Organisation des Tribunals beteiligt waren. Außerdem wird das Koordinationskomitee an alle Organisationen und Initiativen einen Brief schreiben, indem wir um Spende bitten werden.

ABRECHNUNG DES INTERNATIONALEN TRIBUNALS GEGEN DAS REGIME IN DER TÜRKEI

AUSGABEN FÜR DAS TRIBUNAL UND DIE KULTURVERANSTALTUNG:

14 Flugtickets für Gäste aus der Türkei	8.550,- DM
An die Musikgruppen	
Morgenland	2.000
Ali Asker	1.500
Ilyas Salman	2.000
Muabbet	8.500
Siwan	1.700
Fuat	2.000
Miete für die Räume der Kulturveranstaltung	6.000
Technik für Kulturveranstaltung	3.200
Miete für Wolkenburg "Tribunal"	6.450
Simultanübersetzungsanlage	4.800
Übersetzerhonorar	4.520
Kosten für Pressekonferenz	300
Druck von Flugblättern und Plakaten	10.000
Hotel und Essenkosten für Jurymitglieder	5.490
Übernachtung in Jugendherberge	2.500
Fahrtkosten für Jurymitglieder	760
Leinwand für Kulturveranstaltung	1.440
Ausgaben des Koordinationskommités	insg. 7.650
(einschließlich Miete für Bus+Verluste etc.)	
<u>INSGESAMT - 78.860,-DM</u>	

EINNAHMEN:

Vorverkauf der Eintrittskarten für Kulturveranstaltung

Devrimci Isci	20.000,-DM
TBKP	19.260
MLPD	80
Rizgari	370
KKDK	4.600
Verkauf an der Einlaßkasse	6.750
Einnahmen vom Essen+Trinken	7.100
Spende von Herne	1.500
<u>INSGESAMT</u>	<u>= 59.660,-DM</u>

Abzug der Ausgaben von den Einnahmen: 19.200,- DM Schulden

Aufteilung der Schulden unter Organisationen:

Devrimci Isci	5.200,-DM
TBKP	3.500,- DM (will Ende Januar zahlen)
KKDK	3.500,-DM (will bis Ende Februar zahlen)
Rizgari	3.500,- DM (will bis Mitte Mai zahlen)
MLPD	3.500,- DM (noch nichts vereinbart)

- E N D E -

Zahlschein
Einzahler-Quittung



Empfänger (genaue Anschrift) Sabine Haselbring Sonderkonto TRIBUNAL Konto-Nr. des Empfängers bei (Kreditinstitut) 28.01.87 EINZ #62043397 900480500 15261 620 Stadtparkasse Hannover		Bankleitzahl 25050180
Verwendungszweck (nur für Empfänger) - Nachzahlung -		*3.500,00+ *2,00 DM
Auftraggeber/Einzahler (genaue Anschrift) Freudenberggasse Hoffeldstr 95 4000 Düsseldorf		

U# 113625 So 8/87 04002

TÜRKİYE SOSYAL TANIŞTIRMA VE KURUMSAL YAKFI

Stadtparkasse Duisburg

STADTSPARKASSE
Zweiganstalt
20. JAN. 1987
Kasse 2

Zahlschein
Einzahler-Quittung



10.01.89 EINZ *516A3397 900480500 *1.160,00+

GEBUEHREN

*2,00

Empfänger (genaue Anschrift)

Asmine Handlung

250 501 10

Konto-Nr. des Empfängers bei (Kreditinstitut)

15267 bdr Spk - Langg

Verwendungszweck (nur für Empfänger)

Andere Tribunal Einkommensteuer

DM

1.160,-

Auftraggeber/Einzahler (genaue Anschrift)

~~F. Gungör~~ Gungör, Dörfeldstr. 45

Uf-113 625 So. 8/87 04002

(Empfangsbestätigung der annehmenden Kasse)

Stadtparkasse Duisburg

TÜRKİYE SOSYAL TUSTAV TARİH ARASTIRMA VAKFI

2 DM
Paisler

STADTPARKASSE DUISBURG
Zweigstelle Kaiserberg
11. JAN. 1988
Kasse 1

12 Eylül rejimine karşı

ULUSLARARASI MAHKEME ve DAYANIŞMA GECESİ

MALİ RAPOR

G i d e r

Yol masrafları (14 uçak bileti)	8.550,-- DM
Sanatçılara verilen ücret (Yarınistan : 2.100, A.Asker : 1.500, İ.Salman : 2.000, Muhabbet Grubu : 8.500, Şivan : 1.700, F.Saka : 2.000)	17.700,--
Gece salonunun kirası	6.000,--
Gecenin ışık ve ses sistemi	3.200,--
Wolkenburg salon kirası	5.500,--
Simultan çeviri sistemi	4.800,--
2 çevirmenin ücreti	4.520,--
Basın toplantısı	301,--
Jüri üyelerinin otel vs. masrafı	5.489,--
Jugendherberge	2.500,--
Basın-yayın masrafları	10.000,--
Yol masrafları (tren, taksi)	758,--
Tonleinand	1.441,--
Çeşitli masraflar (otobüs, zayiat vs.)	1.140,--
D.İşçi	<u>6.000,--</u>
Toplam :	77.899,--

G e l i r

Gece biletlerinin satışından (parantez içinde aldığı ve taahhüt ettiği bilet sayısı)

D. İşçi (1.115)	20.000,-- DM
TBKP (1.200)	19.260,--
MLPD (500)	80,--
Rızgari (200)	400,--
KKDK (300)	4.600,--
Kapıda satışdan	6.760,--
Yiyecek-içecek satışından	7.105,--
Bağış (Herne girişiminden)	1.500,--
Hesap No.'ya gelen bağış	<u>400,--</u>
Toplam :	60.105,--

Not :

18.000 DM civarında olan açık örgütler arasında şu şekilde paylaşıldı :

D. İşçi	4.000,-- DM
TBKP	3.500,--
Rızgari	3.500,--
KKDK	3.500,--
MLPD	3.500,--

Açığın 1 Şubat 1989 tarihine kadar kapatılması gerekiyor.

Hannover, 24.1.89

Asım Ünsal

Değerli arkadaşlar,

Federal Almanyada 9-11 Eylül tarihlerinde yapılması kararlaştırılan ve bizim de desteklediğimiz "TÜRKİYEDEKİ REJİME KARŞI ULUSLARARASI MAHKEME" için gerekli belgelerin hazırlanmasında üstümüze düşen görevler var. Bu belgelerin hazırlanması için kurulmuş olan komisyonların listesi aşağıdadır. Komisyonlar ayrı ayrı çalışacaklar, sonuçta bütün raporlar rejimin işlediği suçları anlatan (kanıtlar ve şahitlere dayanarak) bir iddianame biçiminde birleştirilecektir. Bu çalışmaların Mayıs sonuna kadar bitmesi planlanmıştır. Ancak Haziran sonuna da sarkabilir.

"Devrimci İşçi"nin girişimi ile başlayan bu eylem birliğine bizden başka Rızgari, ATIF, KKDK katılmaktadırlar. Biz 7. komisyon hariç, bütün komisyonlara katılıyoruz.

- ✓ 1. Komisyon: İnsan hakları ihlalleri ve devlet baskıları
Siyasi faaliyet özgürlüğü *X Öner Doğan*
Düşünce ve inanç özgürlüğü *X Mehmet Behran*
Örgütlenme ve basın özgürlüğü *X Doğan Özgürden*
X D. Baccan
- ? 2. Komisyon: Siyasi muhalefeti yok etme uygulamaları
İşkenceler *Sahap Buz*
İdamlar *X E. Karaför*
Toplu davalar *X Haris Arslan'ın ailesi*
Cezaevleri
Yurt dışındaki mülteciler
Vatandaşlıktan atılanlar
Konsolosluk baskıları
- ? 3. Komisyon: Özel olarak kadınlara uygulanan baskılar
AKD - İKA / infiltre'den bir kadın hms. X
- ✓ 4. Komisyon: Sendikal hak ve özgürlükler
DISK ve diğer sendikalara karşı açılan davalar
Bilim özgürlüğü *X Hünel Top*
Yök, TÖB-DER davaları *X G. Gündoğdu*
Öğrenci hareketleri
- ✓ 5. Komisyon: Kürdistan
Türk Devletinin Kurt ulusuna karşı uyguladığı baskılar *X S. Uzun Fatma (Rızgari)*
X A. Strömberg H. Brandendel
- ✓ 6. Komisyon: Devlet baskılarının yasal temelleri *S. Zankli*
1982 anayasası *X T. Arslan*
12 Eylül hukuku ve mantığı *R. Greffner*
Rejimin kurumlaşması
- ? 7. Komisyon: Türkiyeye yapılan askeri ve polisiye yardımlar bunların rejim için önemi *Jürgen Roth X Duro*
X Rainer Welle X Rainer Walter

Ali Söylemezoğlu

Ali Söylemezoğlu

12 Eylül rejimine karşı
ULUSLARARASI MAHKEME

Rapor ve değerlendirme

Yaklaşık bir yıllık bir hazırlık süresinin sonunda 10 Aralık/11 Aralık 1988 günlerinde FAC'nin Köln kentinde '12 Eylül rejimine karşı uluslararası mahkeme' toplandı. TBKP olarak ta başından itibaren biz bu girişimi -geçmiş deneylerden kaynaklanan bazı kuş- kuları da taşıyarak- doğru ve yerinde olarak değerlendirerek des- tekledik, hazırlık çalışmalarında ve koordinasyon komitesinde yer aldık.

Ben ancak son altı aylık dönemde çalışmalara katıldığımdan ancak bu dönemle ilgili değerlendirmeleri yapabilecek durumdayım. Düzenli olarak şu örgütler temsilcileriyle Koordinasyon komitesinde yer aldılar : D. İşçi, Rızgari, KKDK, MLPD, Bochum, Herne ve Hannover yabancılarla dayanışma girişimleri, Asyl e.V. Hildesheim ve TBKP.

Çağrıya çeşitli ülkelerden çok sayıda kişi ve örgüt imza atmış, böylelikle girişim uluslararası amacına ulaşmış, ancak Heinz Oskar Vetter, Ernesto Kardenal, Jürgen Roth ve Server Tanilli gibi tanın- mış isimlerin davetiyeye yazıldığı halde jüri üyesi veya uzman olarak mahkemeye katılamamaları eksiklik olmuştur.

Türkiye'den ilgi ve tepki çok yönlü olmuş, ANAP'lı resmi ağızlar mahkemeyi "tarafsız değildir" diyerek karalamaya çalışmış, SHP içinde belirli çevreler mahkeme ve geceyi desteklerken, yönetim 3 milletvekilin katılımını engellemiştir. İHD mahkemeyi desteklemiş, diğer sol örgütler de ya ilgisiz kalmış, ya da eleştirmiş, 'pasifist' niteleme ile 'görüş' belirtmiştir.

Katılanlar açısından yeni olan ve en azından bu düzeyde yaygın ve doğal olmayan yan, değişik görüşte politik örgüt temsilcilerinin belirli konular üzerine oluşan 7 komisyondan politik belgeler üye- rinde anlaşabilmeleri ve bunları -kollektif bir çalışma sonunda- iddianame-gerekçe şeklinde mahkemeye sunabilmeleridir. Bu belgeler kapsamında yapılan tespitler ve yükseltelen istemlerde hem katılan örgütlerin kendilerini bulabilmeleri sözkonusudur hem de bunların daha geniş bir demokratik yelpazenin onayını alabilecek nitelikte olduğu görülmektedir.

Bu açıdan, sergilenen tavır ve ortaya çıkan ürün, sol güçler arasında politik kültürün gelişmekte olduğuna dair önemli bir işa- rettir.

300 kişilik mahkeme salonu ancak yarı yarıya dolabilmiştir. Bu arada Türkiyeliler çoğunlukta olup katılanların 2/3'sini teşkil etmiştir. Türkiye basını dışında diğer basın mensuplarının katılımı çok sınırlı kalmıştır. Organizasyon genel hatlarıyla iyi olmakla birlikte, ses cihazında görülen arıza ilk günde mahkemenin havasını olumsuz yönde etkilemiştir.

Kendimizin eksiklikleri : Bir yıl gibi kısa bir süre içinde, tespit edebildiğim kadarıyla peşpeşe 4 değişik yoldaş partimizi temsil etmiştir. Bunlar arasında görüş ve deney alışverişi sınırlı olmuştur. İlk başta getirilen perspektif (örgütsel çıkarların dengesi) ayakları yere basar olmamış, çünkü diğer örgütlerin olası çıkarları üzerine kurulu bir perspektif pratikle uyumlanmamıştır. Şöyle ki genel olarak tek tek örgütler yapılan işin öneminin bilincinde ve öznel sorumluluk anlayışı içinde kendi örgütsel istemlerini ön plana çıkarmamış, bu davranış da mahkemenin hedefine ulaşmasında ve başarısında birincil bir nedeni oluşturmuştur. Kurulan 7 komisyondan 6'sına katılmayı üstlenmiş olmakla birlikte, ancak 3'ünde yer alabilmişizdir. Hazırlık döneminin ve mahkeme organizasyonunun ana yükünü D. İşçi yüklenmiştir. Bununla birlikte ilişkide olduğumuz kişi ve kuruluşlardan yok denecek kadar azını gerek koordinasyon komitesine gerekse mahkemeye getirebilmemiz eksiklik hanemize yazılacak bir saptamadır. Daha önemlisi hiç bir parti yöneticisi mahkemeyi izlemeye gelmemiştir.

12 Aralık 1988 Bonn-Tulpenfeld'de yapılan basın toplantısına Türk basını geniş bir yelpazede katılmış, diğer basın mensuplarının katılımı çok sınırlı kalmıştır.

Dayanışma Gecesi benim sorumluluk alanımda olmadığından bir değerlendirmesini yapmıyacağım. Ancak bu gece bence mahkemenin tersine çok olumsuz bir tablo sergilemiştir.

Sonuç olarak : İlk kez gerçekleşen bu eylem türü tam anlamıyla hedefine ulaşamamakla birlikte bir başarı olarak nitelenmelidir. Eylemin haftasına yapılan değerlendirme toplantısında koordinasyon komitesinde yer alan örgüt temsilcilerinin hemen hemen hepsi bir yıllık çalışmanın olumlu bir bilançosunu çıkarmış, karşılıklı güvenin arttığını belirtmişlerdir. Özellikle bizim D. İşçi hareketi ile ilişkilerimizde düzelme ve yeni perspektifler sözkonusudur. İleriye dönük olarak D. İşçi ile hemfikir olduğumuz önemli bir saptama da, bundan böyle daha geniş bir yelpaze içinde eylem birliği çalışmalarını yürütmektir.

Adımlar'ın 2. sayısında Kutlu yoldaşın belirttiği gibi, "işte şimdi (bu) ikinci etabın içindeyiz. 'Neye karşı' birlikten 'ne için' ya da 'Nasıl bir demokrasi için' birliğe geçiliyor."

Kanımcı da sözkonusu eylem bu etaba uygun gerçekleşmiş, nitel olarak ileri bir adım olmuştur.

Bugün hiç bir politik güç, toplumun politik, ekonomik, sosyal ve kültürel sorunlarını analiz edip çözüm yollarını göstermekle birlikte tüm bu alanları kucaklayacak bir çalışma yürütememektedir. Kaldı ki tek bir alanı, örneğin politik alanı ele alsak bile, somut durum yine bu gerçeği gösteriyor. Bir örgüt kendisinin saptadığı önem derecesine göre 'genel af' sorununu politik çalışmalarının merkezine koyuyor, bir diğeri '141 ve 142' nin kaldırılması için politik faaliyetlerini yoğunlaştırıyor, bir diğeri ise 'Kürt halkına uygulanan devlet terörü'ne karşı mücadeleyi politik gündeminin başına koyuyor. Sorun burada, şimdiye dek yapıldığı gibi önem derecesine göre birini diğeri- nin önüne koyup karşılıklı suçlamalarda bulunmak veya demokrasi ve insan hakları mücadelesinin içiçe geçen bu sorunlarını karşı karşıya getirmek değildir. Bundan böyle yürütülecek çalışmalarda, bir başka örgütün başlattığı bir inisiyatifi nitel olarak yeni bir anlayışla ve nicel olarak da daha yoğun bir şekilde desteklemek ve giderek ülkede demokrasi ve insan hakları için mücadelenin daha yaygın ve derinlemesine yürütülebilmesi için işlerli bir koordinasyonu sağlamak zorunluktur.

Hannover, 29.1.89

Asım Ünsal

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARASTIRMA MERKEZİ

wurde, daß Völkermord ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist, das dem Geist und den Zielen der Vereinten Nationen zuwiderläuft und von der zivilisierten Welt verurteilt wird,

In Anerkennung der Tatsache, daß der Völkermord der Menschheit in allen Zeiten der Geschichte große Verluste zugefügt hat, und

In der Überzeugung, daß zur Befreiung der Menschheit von einer solch verabscheuungswürdigen Geißel internationale Zusammenarbeit erforderlich ist,

sind die Vertragschließenden Parteien hiermit wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Die Vertragschließenden Parteien bestätigen, daß Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten.

Artikel II

In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Artikel III

Die folgenden Handlungen sind zu bestrafen:

- Völkermord,
- Verschwörung zur Begehung von Völkermord,
- unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Begehung von Völkermord,
- Versuch, Völkermord zu begehen,
- Teilnahme am Völkermord.

Artikel IV

Personen, die Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen begehen, sind zu bestrafen, gleichviel ob sie regierende Personen, öffentliche Beamte oder private Einzelpersonen sind.

Artikel V

Die Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Verfassungen die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention sicherzustellen und insbesondere wirksame Strafen für Personen vorzusehen, die sich des Völkermordes oder einer der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen schuldig machen.

Artikel VI

Personen, denen Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen zur Last

gelegt wird, werden vor ein zuständiges Gericht des Staates, in dessen Gebiet die Handlung begangen worden ist, oder vor das internationale Strafgericht gestellt, das für die Vertragschließenden Parteien, die seine Gerichtsbarkeit anerkannt haben, zuständig ist.

Artikel VII

Völkermord und die sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen gelten für Auslieferungszwecke nicht als politische Straftaten.

Die Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, in derartigen Fällen die Auslieferung gemäß ihren geltenden Gesetzen und Verträgen zu bewilligen.

Artikel VIII

Eine Vertragschließende Partei kann die zuständigen Organe der Vereinten Nationen damit befassen, gemäß der Charta der Vereinten Nationen die Maßnahmen zu ergreifen, die sie für die Verhütung und Bekämpfung von Völkermordhandlungen oder einer der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen für geeignet erachten.

Artikel IX

Streitfälle zwischen den Vertragschließenden Parteien hinsichtlich der Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieser Konvention einschließlich derjenigen, die sich auf die Verantwortlichkeit eines Staates für Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen beziehen, werden auf Antrag einer der an dem Streitfall beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet.

Artikel X

Diese Konvention, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen maßgebend ist, trägt das Datum des 9. Dezember 1948.

Artikel XI

Diese Konvention steht bis zum 31. Dezember 1949 jedem Mitglied der Vereinten Nationen und jedem Nicht-Mitgliedstaat, an den die Generalversammlung eine Aufforderung zur Unterzeichnung gerichtet hat, zur Unterzeichnung offen.

Diese Konvention bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sind bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Nach dem 1. Januar 1950 kann jedes Mitglied der Vereinten Nationen und jeder Nicht-Mitgliedstaat, der eine Aufforderung gemäß Absatz 1 erhalten hat, der Konvention beitreten.

Die Beitrittsurkunden sind bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel XII

Eine Vertragschließende Partei kann jederzeit durch Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Anwendung dieser Konvention auf alle oder eines der Gebiete erstrecken, für deren auswärtige Angelegenheiten diese Vertragschließende Partei verantwortlich ist.

Artikel XIII

An dem Tag, an dem die ersten zwanzig Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt sind, erstellt der Generalsekretär ein Protokoll und übermittelt jedem Mitglied der Vereinten Nationen und jedem der in Artikel XI in Betracht gezogenen Nicht-Mitgliedstaaten eine Abschrift desselben.

Diese Konvention tritt am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Eine Ratifikation oder ein Beitritt, der nach dem letzteren Zeitpunkt erfolgt, wird am neunzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde wirksam.

Artikel XIV

Diese Konvention bleibt für die Dauer von zehn Jahren vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an in Kraft.

Danach bleibt sie für die Dauer von jeweils weiteren fünf Jahren für diejenigen Vertragschließenden Parteien in Kraft, die sie nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der laufenden Frist gekündigt haben.

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel XV

Wenn als Ergebnis von Kündigungen die Zahl der Parteien der vorliegenden Konvention auf weniger als sechzehn sinkt, tritt die Konvention mit dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem die letzte dieser Kündigungen rechtswirksam wird.

Artikel XVI

Ein Antrag auf Revision dieser Konvention kann jederzeit von einer Vertragschließenden Partei durch eine schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär gestellt werden.

Die Generalversammlung entscheidet über die Schritte, die gegebenenfalls auf einen solchen Antrag hin zu unternehmen sind.

Artikel XVII

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen macht allen Mitgliedern der Vereinten Nationen und den in Artikel XI in Betracht gezogenen Nicht-Mitgliedstaaten über die folgenden Angelegenheiten Mitteilung:

- Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte, die gemäß Artikel XI eingegangen sind;
- Mitteilungen, die gemäß Artikel XII eingegangen sind;
- den Zeitpunkt, zu dem diese Konvention gemäß Artikel XIII in Kraft tritt;
- Kündigungen, die gemäß Artikel XIV eingegangen sind;
- Außerkräfttreten der Konvention gemäß Artikel XV;
- Mitteilungen, die gemäß Artikel XVI eingegangen sind.

Artikel XVIII

Das Original der vorliegenden Konvention wird in den Archiven der Vereinten Nationen hinterlegt.

Eine beglaubigte Abschrift der Konvention wird jedem Mitglied der Vereinten Nationen und jedem der in Artikel XI in Betracht gezogenen Nicht-Mitgliedstaaten übermittelt.

Artikel XIX

Diese Konvention wird am Tage ihres Inkrafttretens von dem Generalsekretär der Vereinten Nationen registriert.

4. Übereinkommen von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau*)

DIE VERTRAGSPARTEIEN —

IN DEM WUNSCH, den in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu verwirklichen,

IN DER ERKENNTNIS, daß jedermann das Recht hat, sich unmittelbar oder mittelbar durch frei gewählte Vertreter an der Gestaltung des öffentlichen Lebens seines Landes zu beteiligen und gleichen Zutritt zum öffentlichen Dienst in demselben zu erhalten, und in dem Wunsch, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Universellen Erklärung der Menschenrechte die Rechtsstellung von Mann und Frau beim Genuß und bei der Ausübung politischer Rechte gleichzugestalten.

IN DEM ENTSCHLUSS, zu diesem Zweck ein Übereinkommen abzuschließen —

SIND HIERMIT wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Frauen sind bei allen Wahlen unter den gleichen Bedingungen wie Männer ohne irgendeine Zurücksetzung stimmberechtigt.

Artikel II

Frauen sind zu allen öffentlich gewählten Körperschaften, die auf Grund des inländischen Rechts geschaffen wurden, unter den gleichen Bedingungen wie Männer ohne irgendeine Zurücksetzung wählbar.

Artikel III

Frauen sind berechtigt, öffentliche Ämter zu bekleiden und alle öffentlichen Funktionen auszuüben, die auf Grund des inländischen Rechts geschaffen wurden, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie Männer ohne irgendeine Zurücksetzung.

Artikel IV

(1) Dieses Übereinkommen liegt für jedes Mitglied der Vereinten Nationen sowie für jeden anderen Staat, an den die Generalversammlung eine diesbezügliche Einladung gerichtet hat, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel V

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle in Artikel IV Absatz (1) bezeichneten Staaten zum Beitritt auf.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

*) Deutsche Übersetzung aus BGBl. 1969 II 1930. Dort auch englischer und französischer Text. Berichtigung der Übersetzung von Artikel VII vgl. BGBl. 1970 II 46. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 2. 2. 1971 in Kraft getreten. Bei der Hinterlegung der deutschen Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen (4. November 1970) ist folgende Erklärung abgegeben worden:

„Die Bundesrepublik Deutschland tritt dem Übereinkommen mit der Maßgabe bei, daß Artikel III des Übereinkommens auf Dienstleistungen im Verband der Streitkräfte keine Anwendung findet.“

(Deutsche Übersetzung der Erklärung aus BGBl. 1972 II 17, dort auch der englische Text). Eine Übersicht über die Daten des Inkrafttretens des Übereinkommens für die anderen Vertragsstaaten nach dem Stande vom 31. 12. 1972 findet sich im „Fundstellennachweis B“ S. 224. (Die DDR ist dem Übereinkommen im März 1973 beigetreten). Deutsche Übersetzung von Erklärungen anderer Vertragsstaaten vgl. BGBl. 1969 II 1933 und 1972 II 17.

Artikel VI

(1) Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tage nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es am neunzigsten Tage nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel VII

Macht ein Staat bei der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder dem Beitritt einen Vorbehalt zu einem Artikel dieses Übereinkommens, so teilt der Generalsekretär den Wortlaut des Vorbehalts allen Staaten mit, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind oder werden. Erhebt ein Staat gegen diesen Vorbehalt Einspruch, so kann er binnen neunzig Tagen, vom Zeitpunkt der genannten Mitteilung an gerechnet (oder im Zeitpunkt, in dem er Vertragspartei des Übereinkommens wird), dem Generalsekretär notifizieren, daß er den Vorbehalt nicht annimmt. In diesem Fall tritt das Übereinkommen zwischen diesem Staat und dem Staat, der den Vorbehalt gemacht hat, nicht in Kraft.

Artikel VIII

(1) Jeder Staat kann dieses Übereinkommen durch eine schriftliche, an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifizierung kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifizierung beim Generalsekretär wirksam.

(2) Dieses Übereinkommen tritt in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem die Kündigung, welche die Zahl der Vertragsparteien auf weniger als sechs verringert, wirksam wird.

Artikel IX

Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, ist auf Antrag einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen, sofern die Parteien nicht eine andere Art der Beilegung vereinbaren.

Artikel X

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen Mitgliedern der Vereinten Nationen und den in Artikel IV Absatz (1) bezeichneten Nichtmitgliedstaaten:

- die gemäß Artikel IV eingegangenen Unterschriften und Ratifikationsurkunden,
- die gemäß Artikel V eingegangenen Beitrittsurkunden,
- den Zeitpunkt, in dem dieses Übereinkommen gemäß Artikel VI in Kraft tritt,
- die gemäß Artikel VII eingegangenen Mitteilungen und Notifizierungen,
- die gemäß Artikel VIII Absatz (1) eingegangenen Notifizierungen von Kündigungen,
- das Außerkrafttreten gemäß Artikel VIII Absatz (2).

Artikel XI

(1) Dieses Übereinkommen, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Mitgliedern der Vereinten Nationen und den in Artikel IV Absatz (1) bezeichneten Nichtmitgliedstaaten eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben, das in New York am einunddreißigsten März neunzehnhundertdreißig zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist.

5. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966*)

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES ÜBEREINKOMMENS —

INGEDEDNK der Tatsache, daß die Charta der Vereinten Nationen auf dem Grundsatz der angeborenen Würde und Gleichheit aller Menschen beruht und daß alle Mitgliedstaaten gelobt haben, gemeinsam und einzeln mit der Organisation zusammenzuwirken, um eines der Ziele der Vereinten Nationen zu erreichen, das darin besteht, die allgemeine Achtung und Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;

INGEDEDNK der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen feierlichen Feststellung, daß alle Menschen frei und an Würde und Rechten gleich geboren sind und daß jeder ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere der Rasse, der Hautfarbe oder der nationalen Abstammung, Anspruch hat auf alle in der genannten Erklärung aufgeführten Rechte und Freiheiten;

IN DER ERWÄGUNG, daß alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und ein Recht auf gleichen Schutz des Gesetzes gegen jede Diskriminierung und jedes Aufreizen zur Diskriminierung haben;

IN DER ERWÄGUNG, daß die Vereinten Nationen den Kolonialismus und alle damit verbundenen Praktiken der Rassentrennung und der Diskriminierung verurteilt haben, gleichviel in welcher Form und wo sie vorkommen, und daß die Erklärung vom 14. Dezember 1960 [Entschließung 1514 (XV) der Generalversammlung] über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialgebiete und Kolonialvölker die Notwendigkeit einer raschen und bedingungslosen Beendigung derartiger Praktiken bejaht und feierlich verkündet hat;

INGEDEDNK der Erklärung der Vereinten Nationen vom 20. November 1963 [Entschließung 1904 (XVIII) der Generalversammlung] über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung — einer Erklärung, die feierlich bekräftigt, daß es notwendig ist, jede Form und jedes Anzeichen von Rassendiskriminierung

*) Deutsche Übersetzung aus BGBl. 1969 II 962. Dort auch englischer und französischer Text sowie (S. 978) deutsche Übersetzung von Erklärungen anderer Vertragsstaaten. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 15. 5. 1969 in Kraft getreten (Bekanntm. vom 16. 10. 1969, BGBl. 1969 II 221); dort nochmals Erklärungen bzw. Vorbehalte anderer Vertragsstaaten). Eine Übersicht über die Daten des Inkrafttretens des Übereinkommens für die anderen Vertragsstaaten nach dem Stande vom 31. 12. 1972 findet sich im „Fundstellennachweis B“ S. 294. Für die DDR ist das Übereinkommen am 28. 4. 1973 in Kraft getreten.

rung überall in der Welt rasch zu beseitigen sowie Verständnis und Achtung zu wecken für die Würde der menschlichen Person;

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß jede Lehre von einer auf Rassenunterschiede gegründeten Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und daß eine Rassendiskriminierung, gleichviel ob in Theorie oder in Praxis, nirgends gerechtfertigt ist;

IN ERNEUTER BEKRÄFTIGUNG der Tatsache, daß eine Diskriminierung zwischen Menschen auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe oder ihres Volkstums freundschaftlichen und friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern im Wege steht und daß sie geeignet ist, den Frieden und die Sicherheit unter den Völkern sowie das harmonische Zusammenleben der Menschen sogar innerhalb eines Staates zu stören;

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß das Bestehen von Rassenschranken mit den Idealen jeder menschlichen Gesellschaft unvereinbar ist;

BEUNRÜHIGT durch die in einigen Gebieten der Welt immer noch bestehende Rassendiskriminierung und durch die auf rassische Überlegenheit oder auf Rassenhaß gegründete Apartheids-, Segregations- oder sonstige Rassentrennungspolitik einiger Regierungen;

ENTSCHLOSSEN, alle erforderlichen Maßnahmen zur raschen Beseitigung aller Formen und Anzeichen von Rassendiskriminierung zu treffen sowie rassenkämpferische Doktrinen und Praktiken zu verhindern und zu bekämpfen, um das gegenseitige Verständnis zwischen den Rassen zu fördern und eine internationale Gemeinschaft zu schaffen, die frei ist von jeder Form der Rassentrennung und Rassendiskriminierung;

INGEDEDNK des 1958 von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Übereinkommens über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und des 1960 von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur angenommenen Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen;

IN DEM WUNSCH, die in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung niedergelegten Grundsätze zu verwirklichen und die möglichst rasche Annahme praktischer Maßregeln in diesem Sinne sicherzustellen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Teil I

Artikel 1

(1) In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck „Rassendiskriminierung“ jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, daß dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Unterscheidungen, Ausschließungen, Beschränkungen oder Bevorzugungen, die ein Vertragsstaat zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen vornimmt.

(3) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als berühre es die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten über Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerschaft oder Einbürgerung, sofern diese Vorschriften nicht Angehörige eines bestimmten Staates diskriminieren.

(4) Sondermaßnahmen, die einzig zu dem Zweck getroffen werden, eine angemessene Entwicklung bestimmter Rassengruppen, Volksgruppen oder Personen zu gewährleisten, die Schutz benötigen, soweit ein solcher erforderlich ist, damit sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt genießen und ausüben können, gelten nicht als Rassendiskriminierung, sofern diese Maßnahmen nicht die Beibehaltung getrennter Rechte für verschiedene Rassengruppen zur Folge haben und sofern sie nicht fortgeführt werden, nachdem die Ziele, um derenwillen sie getroffen wurden, erreicht sind.

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten verteilen die Rassendiskriminierung und verpflichten sich, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Rassendiskriminierung in jeder Form und der Förderung des Verständnisses unter allen Rassen zu verfolgen; zu diesem Zweck

a) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, Handlungen oder Praktiken der Rassendiskriminierung gegenüber Personen, Personengruppen oder Einrichtungen zu unterlassen und dafür zu sorgen, daß alle staatlichen und örtlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen in Einklang mit dieser Verpflichtung handeln,

b) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, eine Rassendiskriminierung durch Personen oder Organisationen weder zu fördern noch zu schützen noch zu unterstützen,

c) trifft jeder Vertragsstaat wirksame Maßnahmen, um das Vorgehen seiner staatlichen und örtlichen Behörden zu überprüfen und alle Gesetze und sonstigen Vorschriften zu ändern, aufzuheben oder für nichtig zu erklären, die eine Rassendiskriminierung — oder dort, wo eine solche bereits besteht, ihre Fortsetzung — bewirken,

d) verbietet und beendet jeder Vertragsstaat jede durch Personen, Gruppen oder Organisationen ausgeübte Rassendiskriminierung mit allen geeigneten Mitteln einschließlich der durch die Umstände erforderlichen Rechtsvorschriften,

e) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, wo immer es angebracht ist, alle eine Rassenintegration anstrebenden vierrassischen Organisationen und Bewegungen zu unterstützen, sonstige Mittel zur Beseitigung der Rassenschranken zu fördern und allem entgegenzuwirken, was zur Rassentrennung beiträgt.

(2) Die Vertragsstaaten treffen, wenn die Umstände es rechtfertigen, auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und sonstigem Gebiet besondere und konkrete Maßnahmen, um die angemessene Entwicklung und einen hinreichenden Schutz bestimmter Rassengruppen oder ihnen angehörender Einzelpersonen sicherzustellen, damit gewährleistet wird, daß sie in vollem Umfang und gleichberechtigt in den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gelangen. Diese Maßnahmen dürfen in keinem Fall die Beibehaltung ungleicher oder getrennter Rechte für verschiedene Rassengruppen zur Folge haben, nachdem die Ziele, um derenwillen sie getroffen wurden, erreicht sind.

III. Dokumente des Europarats

A

(Europäische)* Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

vom 4. November 1950**) ***)

In Erwägung der Universellen Erklärung der Menschenrechte, die von der Allgemeinen Versammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verkündet wurde;

in der Erwägung, daß diese Erklärung bezweckt, die universelle und wirksame Anerkennung der darin erklärten Rechte zu gewährleisten;

in der Erwägung, daß das Ziel des Europarats die Herbeiführung einer größeren Einigkeit unter seinen Mitgliedern ist und daß eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles in der Wahrung und in der Ent-

*) Das Wort „Europäische“ gehört nicht zur offiziellen Überschrift der Konvention, es wird jedoch im deutschen, und in entsprechender Fassung auch im englischen und französischen Sprachgebrauch häufig, auch amtlich, verwendet.

**) Deutsche Übersetzung aus BGBl. 1952 II 686, dort auch der authentische englische und französische Text. Eine weitere, in einem Gesetzblatt veröffentlichte deutsche Übersetzung findet sich im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1958, Nr. 210/19; auch im Amtsblatt des Saarlandes (1952, 641) war eine amtliche deutsche Übersetzung veröffentlicht worden. Zur Genauigkeit der letztgenannten beiden Übersetzungen kann hier nicht Stellung genommen werden. Was die im BGBl. der Bundesrepublik Deutschland veröffentlichte und hier wiedergegebene Übersetzung angeht, so enthält sie eine Anzahl von Ungenauigkeiten, von denen im Rahmen dieser Sammlung nur wenige (an der entsprechenden Stelle) erwähnt werden können. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß die Europäische Kommission für Menschenrechte in ihren Entscheidungen, insbesondere zu Artikel 26, wiederholt ausgeführt hat, daß allein der englische und französische Text maßgebend sind (vgl. u. a. „Collection of Decisions of the European Commission of Human Rights“ Vol. 17 p. 78).

Die Konvention ist für die Bundesrepublik Deutschland am 3. September 1953 in Kraft getreten, der Geltungsbereich der Konvention erstreckt sich auch auf das Land Berlin (Bek. vom 15. 12. 1953, BGBl. 1954 II 14). Die Bundesrepublik hat die Konvention mit folgendem Vorbehalt ratifiziert (deutsche Übersetzung BGBl. 1954 II 14, französ. Text „Collected Texts“ S. 604):

„Gemäß Artikel 64 der Konvention macht die Bundesrepublik Deutschland den Vorbehalt, daß sie die Bestimmung des Artikels 7 Abs. 2 der Konvention nur in den Grenzen des Artikels 103 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland anwenden wird. Die letztgenannte Vorschrift lautet wie folgt:

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

Für die übrigen Vertragsstaaten ist die Konvention in Kraft:

Belgien	seit 14. Juni 1955
Dänemark (einschl. Grönland)	seit 3. Sept. 1953
Irland	seit 3. Sept. 1953

(mit dem Vorbehalt, daß die Regierung von Irland „den Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe c der Konvention nicht so auslegt, als sei sie verpflichtet, einen umfassenderen unent-

1.

wicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten besteht;

unter erneuter Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bilden, und deren Aufrechterhaltung wesentlich auf einem wahrhaft demokratischen politischen Regime einerseits und auf einer gemeinsamen Auffassung und Achtung der Menschenrechte andererseits beruht, von denen sie sich herleiten;

entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geiste beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an geistigen Gütern, politischen Überlieferungen, Achtung der Freiheit und Vorranghaft des Gesetzes besitzen, die ersten Schritte auf dem Wege zu einer kollektiven Garantie gewisser in der Universellen Erklärung verkündeter Rechte zu unternehmen;

vereinbaren die unterzeichneten Regierungen und Mitglieder des Europarats folgendes:

geltlichen Rechtsbestand als den zur Zeit in Irland bestehenden zu leisten“ [Deutsche Übersetzung aus BGBl. 1954 II 14, englischer Text in „Collected Texts“ S. 604])

Island	seit 3. Sept. 1953
Italien	seit 26. Okt. 1955
Luxemburg	seit 3. Sept. 1953
Malta	seit 23. Jan. 1967

(mit folgenden Vorbehalten:

(1) Die Regierung von Malta erklärt, Artikel 6 Absatz 2 der Konvention dahingehend auszulegen, daß er nicht ausschließt, daß ein bestimmtes Gesetz einem nach diesem Gesetz Angeklagten die Last des Beweises einzelner Tatsachen auferlegt.

(2) Die Regierung von Malta erklärt unter Bezugnahme auf Artikel 64 der Konvention und in dem Wunsch, Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendung des Artikels 10 der Konvention zu vermeiden, daß nach der Verfassung von Malta öffentlichen Bediensteten in bezug auf ihre freie Meinungsäußerung diejenigen Einschränkungen auferlegt werden können, die in einer demokratischen Gesellschaft billigerweise gerechtfertigt sind. Die Dienstordnung für öffentliche Bedienstete in Malta verbietet ihnen die aktive Beteiligung an politischen Diskussionen oder sonstiger politischer Tätigkeit während der Dienstzeit oder in den Diensträumen.

(3) Die Regierung von Malta erklärt unter Bezugnahme auf Artikel 64 der Konvention, daß der nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a zulässige Grundsatz der rechtmäßigen Verteidigung in Malta auch auf die Verteidigung von Eigentum Anwendung findet, soweit dies nach Artikel 238 Buchstaben a und b des maltesischen Strafgesetzbuchs erforderlich ist, der zusammen mit Artikel 237 wie folgt lautet:

„237. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn eine Tötung oder Körperverletzung durch Gesetz oder von einer gesetzmäßigen Behörde angeordnet oder gestattet ist oder durch den tatsächlichen Notstand in der rechtmäßigen Selbstverteidigung oder in der rechtmäßigen Verteidigung einer anderen Person erzwungen wird.

238. Der tatsächliche Notstand der rechtmäßigen Verteidigung umfaßt folgende Fälle:

a) Tötung oder Körperverletzung, die bei der Abwehr des Übersteigens oder gewaltsamen Öffnens von Umfriedungen, Mauern oder Eingangstüren von Häusern oder bewohnten Räumen oder von mit denselben unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehenden Nebengebäuden zur Nachtzeit begangen wird;

- b) Tötung oder Körperverletzung, die bei der Verteidigung gegen eine Person begangen wird, die Diebstahl oder Raub unter Gewaltanwendung begeht oder zu begehen versucht;
- c) Tötung oder Körperverletzung, die durch den tatsächlichen Notstand der Verteidigung der eigenen Unberührtheit oder der Unberührtheit einer anderen Person erwungen wird."

[Deutsche Übersetzung aus BGBl. 1967 II 2051, dort auch der englische Text].

Niederlande seit 31. Aug. 1954

(für Surinam u. d. Niederländischen Antillen (unter Ausschluß des Artikels 6 Abs. 3 Buchst. c) auf Grund der Erklärung der Niederländischen Regierung vom 31. 12. 1955, vgl. BGBl. 1966 II 774)

Norwegen seit 3. Sept. 1953

Österreich seit 3. Sept. 1958

(mit folgendem Vorbehalt:

„Der Bundespräsident erklärt diese Konvention unter dem Vorbehalt für ratifiziert, daß

(1) die Bestimmungen des Artikels 5 der Konvention mit der Maßgabe angewendet werden, daß die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen, Bundesgesetzl. Nr. 172/1950, vorgesehenen Maßnahmen des Freiheitsentzuges unter der in der österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof unberührt bleiben;

(2) die Bestimmungen des Artikels 6 der Konvention mit der Maßgabe angewendet werden, daß die in Artikel 90 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 festgelegten Grundsätze über die Öffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren in keiner Weise beeinträchtigt werden. . . ."

Es folgt ein Passus, der sich auf das (1.) Zusatzprotokoll bezieht. Dieser Passus ist in der Anmerkung zu dem (1.)

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Teile sichern allen ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I dieser Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu.

Abschnitt I

Artikel 2

(1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

(2) Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt:

- a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen;
- b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern;
- c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.

Artikel 3

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Zusatzprotokoll wiedergegeben. Deutscher Wortlaut des Vorbehalts aus BGBl. 1959 II 107).

Schweden	seit 3. Sept. 1953
Türkei	seit 18. Mai 1954
Vereinigtes Königreich	seit 3. Sept. 1953
Zypern	seit 6. Okt. 1962

Die Ratifizierung der Konvention durch Frankreich steht nahe bevor, auch in der Schweiz ist die Vorbereitung im Gang.

Für Griechenland sind die Konvention und das (1.) Zusatzprotokoll am 13. Juni 1970 außer Kraft getreten (Bekanntmachung im BGBl. 1971 II 5). Die Protokolle Nr. 2 bis 5 sind für Griechenland überhaupt nicht in Kraft getreten.

*) Fragen, die sich aus dem Verhältnis der VN-Menschenrechtspakte zu der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrem ersten und vierten Zusatzprotokoll hinsichtlich der garantierten Rechte ergeben, sind von dem Europarat-Sachverständigenausschuß für Menschenrechtsfragen untersucht worden. Das Ministerkomitee des Europarats hat die Veröffentlichung des vom Sachverständigenausschuß erstatteten Berichts genehmigt. Das Europaratdokument hat folgenden Titel:

„Human Rights-Problems arising from the co-existence of the United Nations Covenants on Human Rights and the European Convention on Human Rights-Differences as regards the Rights Guaranteed-Report of the Committee of Experts on Human Rights to the Committee of Ministers.

Strasbourg, 1 August 1970—H (70) 7*.

Eine deutsche Übersetzung des Berichts ist als Anlage I zur Denkschrift der Bundesregierung zum Vertragsgesetz zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte abgedruckt (Bundestagsdrucksache 7/660, S. 42—65). Zu der Frage des Verhältnisses zwischen Artikel 24 der europäischen Konvention und Artikel 41 des Pakts (Problem der Staatenbeschwerden nach beiden Verträgen) vgl. die Resolution (70) 17 des Ministerkomitees des Europarats (unten III 1 G).

Artikel 4

(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

(3) Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Artikels gilt nicht:

- a) jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Artikel 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;
- b) jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige anstelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung;
- c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

Artikel 5

(1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege entzogen werden:

- a) wenn er rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird;
- b) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird wegen Nichtbefolgung eines rechtmäßigen Gerichtsbeschlusses oder zur

Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung;

- c) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, daß der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu verhindern;
- d) wenn es sich um die rechtmäßige Haft eines Minderjährigen handelt, die zum Zwecke überwachter Erziehung angeordnet ist, oder um die rechtmäßige Haft eines solchen, die zwecks Vorführung vor die zuständige Behörde verhängt ist;
- e) wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist;
- f) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, weil er daran gehindert werden soll, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist.

(2) Jeder Festgenommene muß unverzüglich und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

(3*) Jede nach der Vorschrift des Absatzes 1 c) dieses Artikels festgenommene oder in Haft gehaltene Person muß unverzüglich einem Richter oder einem anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden. Er*) hat Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

(4) Jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.

(5) Jeder, der entgegen den Bestimmungen dieses Artikels von Festnahme oder Haft betroffen worden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz.

Artikel 6

(1) Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu ent-

*) Der Inhalt der Sätze 1 und 2 der deutschen Übersetzung von Artikel 5 Abs. (3) ist im englischen und französischen Text in einem einzigen Satz enthalten. Satz 3 der deutschen Übersetzung entspricht Satz 2 des englischen und französischen Textes. Im übrigen muß das erste Wort des Satzes 2 der deutschen Übersetzung nicht „Er“, sondern „Sie“ heißen, da es sich auf das Wort „Person“ im ersten Satz bezieht.

scheiden hat. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, in diesem Falle jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

(2) Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

(3) Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

- a) unverzüglich in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;
- b) über ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;
- c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;
- e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er (der Angeklagte) die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

Artikel 7

(1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den allgemeinen von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Artikel 8

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 9

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Wissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Artikel 10

(1) Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechenverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind.

Artikel 11

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechenverhütung, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte für Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Artikel 12*

Mit Erreichung des Heiratsalters haben Männer und Frauen das Recht eine Ehe einzugehen und eine Familie nach den nationalen Gesetzen, die die Ausübung dieses Rechts regeln, zu gründen.

Artikel 13

Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der

Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Artikel 14

Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muß ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden.

Artikel 15

(1) Im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, kann jeder der Hohen Vertragsschließenden Teile Maßnahmen ergreifen, welche die in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, und unter der Bedingung außer Kraft setzen, daß diese Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen.

(2) Die vorstehende Bestimmung gestattet kein Außerkraftsetzen des Artikels 2 außer bei Todesfällen, die auf rechtmäßige Kriegshandlungen zurückzuführen sind, oder der Artikel 3, 4 (Absatz 1) und 7.

(3) Jeder Hohe Vertragsschließende Teil, der dieses Recht der Außerkraftsetzung ausübt, hat den Generalsekretär des Europarats eingehend über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe zu unterrichten. Er muß den Generalsekretär des Europarats auch über den Zeitpunkt in Kenntnis setzen, in dem diese Maßnahmen außer Kraft getreten sind und die Vorschriften der Konvention wieder volle Anwendung finden.

Artikel 16

Keine der Bestimmungen der Artikel 10, 11 und 14 darf so ausgelegt werden, daß sie den Hohen Vertragsschließenden Parteien verbietet, die politische Tätigkeit von Ausländern Beschränkungen zu unterwerfen.

Artikel 17

Keine Bestimmung dieser Konvention darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinführt.

Artikel 18

Die nach der vorliegenden Konvention gestatteten Einschränkungen dieser Rechte und Freiheiten dürfen nicht für andere Zwecke als die vorgesehenen angewandt werden.

*) Die Worte „nach den nationalen Gesetzen, die die Ausübung dieses Rechts regeln...“ dürften, jedenfalls entsprechend dem englischen Text, vor den Worten „...eine Ehe“ einzufügen sein. In diesem Sinne auch, in kürzerer Fassung, die deutsche Übersetzung im österreichischen BGBl. a.a.O. Vgl. auch Partsch „Die Rechte und Freiheiten der europäischen Menschenrechtskonvention“ Anm. 719 (in Bettermann-Neumann-Nlpperdey „Die Grundrechte“ I. Band, 1. Halbband, Berlin, 1966).

Abschnitt II

Artikel 19

Um die Einhaltung der Verpflichtungen, welche die Hohen Vertragsschließenden Teile in dieser Konvention übernommen haben, sicherzustellen, werden errichtet:

- eine Europäische Kommission für Menschenrechte, im folgenden „Kommission“ genannt;
- ein Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, im folgenden „Gerichtshof“ genannt.

Abschnitt III

Artikel 20

Die Zahl der Mitglieder der Kommission entspricht derjenigen der Hohen Vertragsschließenden Teile. Der Kommission darf jeweils nur ein Angehöriger jedes einzelnen Staates angehören.

Artikel 21

(1) Die Mitglieder der Kommission werden vom Ministerausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit nach einem vom Büro der Beratenden Versammlung aufgestellten Namensverzeichnis gewählt; jede Gruppe von Vertretern der Hohen Vertragsschließenden Teile in der Beratenden Versammlung schlägt drei Kandidaten vor, von denen mindestens zwei die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes besitzen müssen.

(2) Dasselbe Verfahren ist, soweit anwendbar, einzuschlagen, um die Kommission im Falle späteren Beitritts anderer Staaten zu ergänzen und um sonst freigewordene Sitze neu zu besetzen.

Artikel 22*)

(1) Die Mitglieder der Kommission werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Jedoch läuft das Amt von sieben der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder nach Ablauf von drei Jahren ab.

(2) Die Mitglieder, deren Amt nach Ablauf der ersten Amtsperiode von drei Jahren endet, werden vom Generalsekretär des Europarats unmittelbar nach der ersten Wahl durch das Los bestimmt.

(3) Um soweit wie möglich sicherzustellen, daß die Hälfte der Mitglieder der Kommission alle drei Jahre neu gewählt wird, kann das Ministerkomitee vor jeder späteren Wahl beschließen, daß die Amtsdauer eines oder mehrerer der zu wählenden Mitglieder nicht sechs Jahre betragen soll, wobei diese Amtsdauer jedoch weder länger als neun, noch kürzer als drei Jahre sein darf.

(4) Sind mehrere Ämter zu besetzen und wendet das Ministerkomitee den Absatz 3 an, so wird die Zuteilung der Amtsdauer vom Generalsekretär des Europarats unmittelbar nach der Wahl durch das Los bestimmt.

(5) Das Amt eines Mitglieds der Kommission, das an Stelle eines anderen Mitglieds, dessen Amt noch

*) Die jetzigen Absätze 3 und 4 in der Fassung der deutschen Übersetzung des Protokolls Nr. 5 Artikel 1. Die Bezeichnung der bisherigen Absätze 3 und 4 mit 5 bzw. 6 beruht auf Artikel 2 des Protokolls Nr. 5 (Fundstelle vgl. unten bei III 1 F).

nicht abgelaufen war, gewählt worden ist, dauert bis zum Ende der Amtszeit seines Vorgängers.

(6) Die Mitglieder der Kommission bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Danach bleiben sie in den Fällen tätig, mit denen sie bereits befaßt waren.

Artikel 23

Die Mitglieder der Kommission gehören der Kommission nur als Einzelpersonen an.

Artikel 24

Jeder Vertragsschließende Teil kann durch Vermittlung des Generalsekretärs des Europarats die Kommission mit jeder angeblichen Verletzung der Bestimmungen der vorliegenden Konvention durch einen anderen Hohen Vertragsschließenden Teil befragen.

Artikel 25*)

(1) Die Kommission kann durch ein an den Generalsekretär des Europarats gerichtetes Gesuch jeder

*) Die folgende Übersicht, die aus der vom Bundesminister der Justiz als Beilage zum Bundesgesetzblatt Teil II herausgegebenen Zusammenstellung „Fundstellennachweis B – Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR – Abgeschlossen am 31. Dezember 1972“ S. 209 übernommen ist, zeigt die zur Zeit geltenden Daten für die Laufzeit der von der Bundesrepublik Deutschland und einer Anzahl anderer Vertragsstaaten der Konvention abgegebenen Erklärungen der Anerkennung der Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte zur Entgegennahme von Individualbeschwerden und der Anerkennung der obligatorischen Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Für Belgien, Italien und Österreich sind die Daten eingesetzt, die sich aus den im Laufe des Jahres 1973 abgegebenen Erklärungen ergeben:

Erklärungen

- nach Artikel 25 der Konvention über die Zuständigkeit der Europäischen Kommission
- nach Artikel 46 der Konvention über die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs
- nach Artikel 6 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 bezüglich Artikel 25 der Konvention
- nach Artikel 6 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 bezüglich Artikel 46 der Konvention

Vertragsparteien	zu a) gültig bis	zu b) gültig bis	zu c) gültig bis	zu d) gültig bis	Bundesgesetzbl. Jhg.	Seite
Belgien	29.6.75	28.6.75	29.6.75	28.6.75	1)	
Dänemark	6.4.77	6.4.77	6.4.77	6.4.77	72 II	607
Bundesrepubl. Deutschland	30.6.76	30.6.76	30.6.76	30.6.76	72 II	9
Irland	unbegrenzt	b.a.w.	b.a.w.	b.a.w.	66 II	773
Island	b.a.w.				70 II	519
					66 II	773
		2.9.74			70 II	851
Italien	31.7.75	31.7.75		2.9.74	68 II	1109
Luxemburg	27.4.76	27.4.76	27.4.76	27.4.76	71 II	983
Niederlande	30.8.74	30.8.74			70 II	851
Norwegen	28.6.77	28.6.77	28.6.77	28.6.77	72 II	1087
Österreich	2.9.76	2.9.76	2.9.76	2.9.76	1)	
Schweden	unbegrenzt				66 II	773
		12.5.76		12.5.76	71 II	983
				unbegrenzt	68 II	1109
Vereinigtes Königreich	13.1.74	13.1.74			72 II	766

1) Bekanntmachung im Bundesgesetzbl. steht bevor

Uluslararası Mahkeme ile dayanışmak için

İNSAN HAKLARI

ve

DEMOKRASİ GECE Sİ

SEDAT DOĞAN

(SHP Adana Milletvekili/ Abgeordneter)

İBRAHİM AKSOY

(SHP Malatya Milletvekili/
Abgeordneter)

İSMAİL BESİKÇİ

(Yazar/ Schriftsteller)

MAHMUT ALNIAK

(SHP Kars Milletvekili/ Abgeordneter)

GÜLTEN AKIN

(Ozan/ Dichterin)

YAVUZ ÖNEN

(İnsan Hakları Derneği MYK üyesi/
Vorstandsmitglied des Menschenrechtsvereins)

MUHABBET

GRUBU

NADİR KARAPINAR

(İnsan Hakları Derneği Ankara Şube Sekreteri
Menschenrechtsverein Ankara)

KİFAYET ANA

(Tutuklu Annesi/
Mutter eines politischen Gefangenen)

İLYAS SALMAN

(Sinema Sanatçısı/
Schauspieler)

10. Dezember 1988 um 16.00 Uhr
Neue Mensa, Uni-Köln, Zulpicher Str.

Koordinationskomitee des Tribunals
und ASTA der Uni-Köln

ŞİWAN PERVER

FUAT SAKA VE GRUBU

ALİ ASKER

YARINİSTAN - MORGENLAND

RUHR - CHOR

FOLKLORE

ÖMER POLAT

NIHAT BEHRAM

zur Unterstützung des Internationalen Tribunals

MENSCHENRECHTE

und

DEMOKRATIE-VERANSTALTUNG

Birleşmiş Milletler İnsan Hakları Evrensel Beyannamesinin 40. yıldönümünde ve 12 Eylül Darbesinin 8. yılında:

12 EYLÜL REJİMİ'NE KARŞI ULUSLARARASI MANKEMET

10 ve 11 ARALIK 1988

Yer: WOLKENBURG, Mauritiussteinweg 59, 5000 Köln 1

Jüri üyeleri:

- Karola BLOCH (yazar) ○ Ingrid SEGERSTEDT-VIBERG (yazar/ İsveç) ○ Hjördis LEVIN (tarihçi/ yazar/İsveç) ○ Tommy FRANZEN (VPK-İsveç temsilcisi) ○
Prof. Norman PAECH (işçi temsilcisi) ○ Erich FRIED (Şair) ○ Prof. Martin HIRSCH (Anayasa Mahkemesi eski hakimlerinden) ○ Helmut FRENZ (Yazar/Papaz) ○ Max von der GRÜN
Hans BRANDSCHEIDT (öğretim üyesi) ○ Ellen OLMS (Yeşil Milletvekili) ○ Barbara KLAWITTER (Cumhuriyetçi Avukatlar Birliği temsilcisi) ○ Tilman ZÜLCH (Tehlike altındaki halklarla dayanışma örgütleri Almanya Sendikalar Birliği eski başkanı) ○
Anitta KALPAKKA (Kadın hareketinden) ○ Susanne RIEGER (Avrupa Parlamentosu milletvekili/ yazar) ○ Jef ULBURGHS (Belçika Avrupa
Ernesto KARDENAL (Medico International) ○ Oskar VETTER (Avrupa Parlamentosu milletvekili/ yazar) ○ Christian FERRAZINO (avukat/ İsviçre) ○ Bahmand NIRUMAND (yazar, İran) ○ Auke IDZENGA (Seker
(Avukat, İsviçre İnsan Hakları Derneği üyesi) ○ Dr. Karam KHELLA (yazar, Mısır) ○ Philipp MOGKADI (PAC /Pan African Congress temsilcisi, Güney Afrika) ○
Parlamenteri) ○ Dr. Karam KHELLA (yazar, Filipinler) ○ Jean ZIEGLER (İsviçre Parlamentosu milletvekili/ yazar) ○ Dursun AKÇAM (yazar) ○
iscileri sendikası başkanı/ Filipinler) ○ Philipp MOGKADI (PAC /Pan African Congress temsilcisi, Güney Afrika) ○
Ömer POLAT (yazar) ○ Nihat BEHRAM (şair) ○ Doğan ÖZGÜDEN (gazeteci/yazar) ○ Yücel TOP (DİSK Avrupa temsilcisi) ○
Gültekin GAZİOĞLU (TÖB-DER Genel Başkanı) ○ Arife KAYNAR ● Enver KARAGÖZ (TÖB-DER Arabin
Sevim OKKAYA ● Kazım ASLAN (Hıdır Aslan'ın ağabeyi) ○ Sahabettin
BUZ ● Prof. Server İANİLİ ● Avukat Turgut ARINIR ●
Alexander STERNBERG (Ezilen Halklarla Dayanışma
örgütü ortadoğu raportörü) ○ BUKO temsilcisi ●
Jürgen ROTH (gazeteci/yazar) ○

12 Eylül 1980 tarihinde generaller Türkiye’de iktidarı gaspettiler ve tamamen teröre ve baskıya dayalı bir rejim oluşturdular:

- Tüm sol siyasi örgütler, demokratik kuruluşlar ve sendikalar (DİSK, TÖB-DER v.b.) yasaklandı ve dağıtıldı. Önderleri ve üyeleri geniş çaplı bir tutuklama ve takip dalgasının kurbanı oldular.

- Tüm demokratik hak ve özgürlükler kaldırıldı, en temel insan hakları çiğnendi. Generallerin her söylevi ve emri kanun haline geldi.

- Binlerce insan cezaevlerine dolduruldu ve işkenceden geçirildi. Kimilerinde 800’ün üzerinde insanın yargılandığı askeri mahkemeler önünde açılan toplu davalar bu tabloyu tamamlıyordu.

- Generallerin 1982’de topluma dayattıkları yeni Anayasa insan haklarının çiğnenmesi temelinde kurumsallaşan, devlet zoru ile oluşturulan rejimin taçı oluyordu.

-Kürt halkına karşı rejim tarafından tarihte görülmemiş bir biçimde bir saldırı ve imha savaşı başlatıldı. Kürtlerin köyleri ve yerleşim bölgeleri zorunlu iskan uygulamasına tabi tutuldu; T.C. sınırlarının ötesinde Irak-Kürdistanı’nda yaşayan Kürtler’e karşı askeri operasyon ve saldırılar düzenlendi....

- Rejimin kadınlara karşı baskıları özel biçimler aldı, tüm demokratik kadın örgütleri yasaklandı, kadınlar yüz kızartıcı işkencelere maruz kaldılar; kadının eşitliğinden yana en küçük girişim daha baştan bastırılmaktadır...

- Toplumsal hayatın çeşitli alanlarını denetlemek üzere oluşturulan kurumlar (YÖK, YHK, Devlet Denetleme Kurulu, DGM v.s. ...) aracılığı ile generaller tarafından oluşturulan rejim kurumsallaştırıldı. Tüm bu kurumlar üzerinde parlamentonun ve hükümetin denetleme yetkisi ya yoktur ya da yok denecek kadar sınırlıdır. Böylece rejimin demokratikleşme demagojisinin propagandif içeriği kurumların işlevi ve işleyiş şekli düzeyinde kendini açığa vurmaktadır...

- Polis yetkilerini genişletme yasası ile Türkiye kalıcı bir polis devleti haline getirilmiştir. “Gençliği korumayı” hedefleyen başka bir kanunla zaten sözkonusu olmayan basın ve yayım özgürlüğü pratik olarak ortadan kaldırılmıştır.

- Şu ana kadar 50 kişi idam edilmiştir, 450’nin üzerinde idam kararı verilmiştir; 1000’in üzerinde insan için savcı askeri mahkemelerde idam cezası istemektedir, 194 ölüm cezası parlamentoda infaz için onay beklemektedir...

-Elimizdeki kaynaklara göre işkencede ölen insan sayısı 220’yi bulmaktadır...

- 280 kişinin akibeti bilinmemektedir, bunlar “kaybolanlar” olarak bilinmektedirler...

-Bugün Türkiye’de 1,5 milyon insan sakıncalı sayılmaktadır. Bu insanların yurtdışına çıkmaları, ikamet ettikleri şehri değiştirmeleri ve kamu görevlisi olarak çalışmaları yasaktır. Bunlardan 500 bin kişi 1980 sonrasında takibata uğramış, ya tutuklanmış ya da haftalarca ve aylarca polis

karakollarında kalmışlardır. Bunlar bugünkü rejimin izin verdiği “hak arama yollarını” tahi kullanamamaktadırlar...

- Halen binlerce insan askeri ve sivil cezaevlerinde insan onuruna aykırı şartlarda yaşamak zorundadır...

- İşkence halen değişmeyen sistematik devlet politikasıdır...

On binin üzerinde insan ülkede siyasi takibe uğradığı için sürgünde yaşamak zorunda kalmıştır. Binlercesi vatandaşlıktan atılmıştır...

- Rejimin baskı uygulamaları çeşitli biçimlerde Avrupa’da yaşayan ve çalışan Türk ve Kürt işçilerine kadar uzanmaktadır. (Konsoloslukların pasaportlara el koyması v.b.)...

Rejimin kurumsallaşan anti-demokratik uygulamaları sivil Özal hükümeti döneminde de devam etmektedir. Bir kaç defa sözde demokratik seçimler yapılmış ve bir takım politikacıların siyaset yasağı kalkmış olmasına rağmen, Türkiye’de toplumsal ve siyasal hayatın demokratikleştirilmesinden hiç bir şekilde söz edilemez. İnsan haklarının çiğnenmesini içeren haberlerin ardı arkası bir türlü kesilmediği bir ülkede demokrasi olamaz!...

Uluslararası Mahkemenin Hedefleri

1- Türkiye’deki rejimin tüm siyasi, adli ve hukuki uygulamalarını uluslararası düzeyde yargılamak ve mahkum etmek...

2- Siyasi tutuklular için Genel Af, ölüm cezasının kaldırılması ve tüm insan hakları ihlallerinin durdurulması doğrultusunda Avrupa çapında Türkiye’deki rejim üzerinde baskı kurmak...

3- İnsan Hakları Derneği’nin başlattığı kampanyanın hedeflerini ve demokratik güçlerin tüm anti-demokratik uygulamalarını ve kurumlarını kaldırılmasına yönelik taleplerini desteklemek...

4- Türkiye’deki rejim tarafından siyasi takibe uğrayan ve Avrupa’da yaşamak zorunda kalan demokratik ve ilerici güçlerin konuşmalarını, savunmalarını dile getirmelerini sağlamak...

5- Türkiye’deki gerçek durum ve Türkiye-Kürdistanı’ndaki savaş konusunda Avrupa demokratik kamuoyunu bilgilendirmek... Bağımsız bir devlet kurma hakkı dahil Kürt halkının kendi kaderini tayin hakkının kabul edilmesi...

6- Avrupa Parlamentosu ve Konseyi’nden, Birleşmiş Milletlerden ve Avrupa ülkeleri hükümetlerinden Türkiye’deki rejime bir Genel Affın çıkarılması ve ölüm cezalarının kaldırılması doğrultusunda siyasi ve diplomatik baskı yapmalarını, Türkiye’ye yapılan askeri ve polis yardımları

Uluslararası Mahkeme ile dayanışmak için

İNSAN HAKLARI

ve

DEMOKRASİ GECE Sİ

Türkiye'den konuklar:

- Milletvekilleri
- İHD üyeleri
- Ozanlar

Yurtdışındaki ozan ve sanatçılar

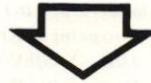
Tarih: 10 Aralık 1988 / Saat: 16'da

Yer:

**Zülpischer Str., Neue Mensa-
Uni, 5000 Köln / Giriş: 20.- DM**

İlişki adresi:

Türkei Informationsbüro
c/o R. Hasselbring
Postf. 910843
D-3000 Hannover 91
Tel: 0511-2102007



Bağış kontosu:

Sabine Haselbring

Konto Nr.: 15261 620, BLZ: 250 501 80
Stadsparkasse Hannover, Sonderkonto 'Tribunal'

nın durdurulmasını talep etmek...

7- İnsan hakları ihlallerinin durdurulması doğrultusunda gerekli adımları atacak uluslararası ve bağımsız bir İzleme Komisyonu'nun oluşturulması...

12 Eylül Rejimine Karşı Uluslararası Mahkeme Koordinasyon Komitesi

**Çağrısı destekleyenler:
Örgüt, dernek ve inisyatifler:**

Türkei Information ● Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. ● Medico International ● Die Grünen ● BUKO-Kampagne gegen Rüstungsexporte ● Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen e.V. ● Informationsbüro Türkei Berlin e.V. ● Komitee zur Hilfe für die politischen Gefangenen in der Türkei und Türkei-Kurdistan ● Asyl e.V. Hildesheim ● Gesellschaft für bedrohte Völker e.V. ● Alternative Türkeihilfe ● Fraktion der Grünen im Bundestag, im Landtag Niedersachsen ● DGB-Deutsche Postgewerkschaft Frankfurt ● Landes AG Internationalismus Niedersachsen der Grünen ● Verein der Arbeiter aus der Türkei e.V. Frankfurt ● GABL Hannover ● "Exil"-Osnabrücker Zentrum für Flüchtlinge e.V. ● Aktionszentrum 3. Welt Osnabrück ● Arbeiterkulturverein Salzburg ● Die Grünen Rheinland-Pfalz ● The Australian Building Construction Employees' And Builders Labourers' Federation (Steve Black-State Secretary) ● Socialist Workers Party Australien ● F.O.B.B. ●

Comite Fribourgeois Contre La Revision Sur La Loi D'Asile Schweiz ● Grüne LAG Immigranten und Flüchtlinge Hannover ● Association Belge des Juristes Democrates Belgien ● Vergara Brothers Workshop Australien ● La Societe des Travailleurs et Etudiants Turcs vivant a Fribourg. Syndicats Chretiens Section Turc Schweiz ● DEVRİMCI İŞÇİ ● REXİSTANA RİZGARIYA KURDİSTAN ● KURDİSTAN PRESS ● KKDK ● TKKKÖ ● ATİF ● Türkiye Informationsbüro Hannover ● MLPD-AJV/ML-MLSV-MLBI ● VSP ● Gesellschaft zur Unterstützung der Gefolterten und Verfolgten Hamburg ● VVN-Ulm ● Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein-Ulm ● IG-METALL Ulm ● Ausländerausschuß der IG-METALL Ulm ● Lateinamerika Komitee Ulm ● Türkei Komitee Ulm ● Kurdisches Arbeiterkomitee Ulm ● Amnesty International Ulm ● Ausländerinitiative Ulm ● DFU Landesverband Bremen ● Heinrich Vogeler Buchhandlung ● Buchladen Fidan Bremen ● Buchladen Yol Hamburg ● Bremer Bürgerinitiative gegen Atomenergieanlagen -BBA ● Buchladen Ostertor Bremen ● Buchladen in der Neustadt GmbH Bremen ● Werkstatt Galerie El Patio Bremen ● Hamburger Arbeitskreis Asyl e.V. ● Eritreischer Kultur- und Jugendverein e.V. Hamburg ● Sympathisanten d. Volksfedayin Irans -Minderheit- ● Vereinigung für die Verschwundenen und politischen Gefangenen in Chile e.V. ● Chile-MIR in Australien ● Unterstützerkreis des Tribunals in Ulm, Herne, München, Frankfurt, Belgien, Frankreich, Scheden, Norwegen, Holland, Schweiz, Dänemark, USA, Australien ●

Sozialistische Partei Kameruns ● Radikale Partei Chile's ● Info-Büro Paraguay ● Sozialistische Partei Chile's ● Sozialistische Partei der Schweiz ● Arbeiterinheit Eritrea (Schweiz) ● PSOE (Spanien) ● Europaverretung der demokratischen sozialistischen Partei Guatemala's ● USGC (Genf) ● Bewegung zum Schutz der Flüchtlinge Genf ● I.P.G.I. Iran ● ASTA Bielefeld ● Koordinationsstelle für Ausländerarbeit in Ludwigshafen ● TKK.DEM.DER. Rotterdam ● Liga geint de Krich asbl (Friedensorganisation Luxemburg) ● DIB ● GfbV-Köln ● TBKP ● Syndicat des Avocats pour la Democratie Belgen ● Initiative gegen Ausländerfeindlichkeit-Mülheim ● Bangladesch Bauern und Arbeiter Awami Liga in Europa ● Azuri-Verein Södertalje ● FKHC (Palästina) ● Verein für demokratische Rechte der Iranischen Flüchtlinge ● CFDT (Frankreich) ● M.R.A.P. (Frankreich) ● VVN-Herne ● BUKO ● Australien Teachers Federation ● PAC-Australasian Office ● TÖB-DER ● Özgürlük Dünyasi (Auslandsvertretung) ●

Politikacılar:

Jef Ulburghs (Europaen Parliament) Belgien ● Marie Pedunto, Mahdisalan, Catherina Gruber, Rita Rasucrer Italia ● Volker Galle, Michael Henke, Willy Tatge, Elmar Still, Elmar Strifler,

Joachim Biermanski, Bettina Fohrn, Hermann Keßler, Gilda Klein, Gerdi Horn, Dr. Dieter Sinhardt (Grüne) ● Heidi Alm-Merk (SPD-MdL) ● Prof. Monika Ganseforth (SPD-MdB) ● Claudia Fittkow (SPD, Niedersächsischeer Flüchtlingsrat) ● Peter Hansen (MdL) ● Bernd-olaf Hagedorn, Helmut Orth, Ingrid Hendel, Silke Strücmeyer, Michael v. Klitzing, Reinhard Bode, Kurt Dockhorn, Barbara Blume, Christiane Lehmann, Wolfgang Lippel (Grüne Niedersachsen) ● Paul Tiefenbach (MdL) ● Eberhard Pfeleiderer (MdL) ● Ruth Hammerbacher (MdL) ● Horst Schönhusen (MdL) ● Hans Günter Schramm ● Hannes Kempmann ● Christina Kukielka (MdL) ●

Olive Zakharov (Sentor for Victoria) ● Gültekin Gazioglu (TÖB-DER- Genelbaşkanı) ● Kemal Burakay (Vorsitzender der TKSP) ● Hans Göran Franck (Sozialdemokratischer Abgeordneter, Schweden) ● Oswald Söderkvist, C.H. Hermanson, Sven Henricson, Tommy Franzen, Jan Hennahag, Viola Claesson, Margo Ingvarsson, Alexander Chrispoulos, Bo Hammar, Tore Claesson, Paul Lestander, Hans Petersson, Jörn Svesson, Lars ove Hagberg, Nils Brendtsson, Inga Lantz, Bertil Mabrink (Alle Abgeordneten der VPK im Parlament Schwedens) ● KPMLr (Schweden) ● Johann Etzler (Kultur Förvaltningen, Schweden) ● Michael Altmann (SPD) ● Mr. Chavanne (Staatssekretär, Schweiz) ●

Yazarlar:

Peter O. Chotjewitz (Italia) ● Jürgen Roth ● Habalik Mag (Austria) ● Kadman (Austria) ● Orhan Kotan (Schweden) ● Heinz Knappe ● Berndt Engelmann ● Yücel Feyzioğlu ● Dr. Walter Wuttke ● Ömer Polat ● Mr. Gasparin Juan (Schweden) ● Mutombo Kady (Südafrika) ● Sakir Bilgin ● Dogan Özgüden ● Sune Lantz ● Asne Lieden (Schweden) ● Ingrid Segerstedt-Viberg (Schweden) ●

Sanatçılar:

Gerhard Urbanowski (Austria) ● F. Koch (Austria) ● L. Wetten (Austria) ● Heinz Blaha (Austria) ● Ali Asker ● Nedim Hazar

Sendikacılar:

Julius Klaus Mann ● Günter Harrer ● Hans Peter Rudolph ● Doris Wege ● Christiane Canzali (Schweiz) ● Gabi Duarte, Guj Valance, Ottorina Piller, Jean Konz (Schweiz) ● Rene Selziger (Schweiz) ● Enver Karagöz (TÖB-DER) ● Tepp Sigulla ● Ferdinand Hareter ● Doris Wege ● Konrad Schmied ● Konrad Hofmann ● Norbert Storch ●

Heinrich Becker (GEW) ● Fredy Althaus (DPG) ● Elena Bartels (ÖTV) ● Gerti Sammet (ÖTV) ● Siegfried Buchhaupt (GEW) ● Eberhard Führer (DPG) ● Lothar Hannemuth (DPG)

Avukatlar:

Gerhard Schäfler (Austria) ● Dr. Heinrich Hannover ● Volkert Ohm ● Almut Hannover ● Tilo Scheunemann ● Barbara Klawitter ● Reinhard Marx ● Jean-Bernard Waeber (Schweiz) ● Nathalie Vimil ● Francine Rieker (Schweiz) ● Erika Schnyder (Schweiz) ● Dirk Ramboer (Belgien) ● Claire Tschopp (Schweiz) ● Gabrielle Heinecke ● Hartmut Jacobi, Hartmut Sarmer, Annette Voges, Johannes Patett, Rita Brockmann ● Şerafettin Kaya ● M. Seipel ● Horst Schneider, Theo See ●

Manfred Getzmann ● Andre Brojaux (Belgien) ● Helmut Bäcker ● Bernd Laskus ● Ulrike Donat, Stefan Reid ●

Gazeteciler:

Ali Şöylemezoglu ● Andreas Nagler ● Toteko Kumanow ● Eberhard Förcher (Austria) ● Alfred Malzinger ● Otto Reiter ● Eckart Spoo ●

Doktorlar:

M. Wallner (Österreich) ● Barbara Schaar (Austria) ● Prof. Dr. Fabio Guirici (Schweiz) ● Dr. Tedy Mels-Collorado (Austria) ● Petra Midnic ● Karl Heinz Roth ● Dr. Med. Klaus Weber ● Friedrich Hansen ● Michael Klemperer ● Prof. Dr. Wolfgang Schluchter ● Prof. Dr. Micha Brumlik ● Dr. Henning Möller ● Dr. Hilmar Hoppe ● Dr. Med. Marianne Lucason ●

Diğer isimler:

Elke Kümmer (Graphikerin, Austria) ● Maria Krone (Sozialpädagogin) ● Karin Koch ● Jochen Plitt (ai) ● Mostafa Arki (Architekt) ● Karin Goldmann (Soz.Päd.) ● D. Peters, G. Kondak ● Sybille Jacobs ● Renate Meyer Wandtke (GEW-SPD) ● Elisabeth Suter (Asylforum Schweiz) ● Erni Denise, Martin Geronike (Soziologen Schweiz) ● Petra Jeup (Schauspielerin Austria) ● Hermann Bergengruen (Pastor) ● Bise Andre (Attache, Schweiz) ● Maria Wandeler (Psychologin, Schweiz) ● Nelly Kusta (Pastorin, Schweiz) ● Andreas Tour (Archeloge, Schweiz) ●

Am 12. September 1980 haben die Generäle in der Türkei geputscht und ein Regime der Unterdrückung und des Terrors errichtet:

- Alle linken und demokratischen Organisationen sowie Gewerkschaften (DISK, TÖB-DER etc.) wurden verboten und zerschlagen. Deren Führer und Mitglieder wurden Opfer einer breit angelegten Verhaftungs- und Verfolgungswelle.
- Alle demokratischen Rechte und Freiheiten wurden abgeschafft, die minimalsten Menschenrechte mit Füßen getreten. Die Erlasse sowie jedes ausgesprochene Wort der Generäle erhielten Gesetzeskraft.
- Tausende von Menschen wurden in Gefängnisse eingekerkert und gefoltert. Massenprozesse vor Militärgerichten, in denen z.T. über 800 Menschen angeklagt wurden und werden, vervollständigten dieses Bild.
- 1982 krönte dann eine neue Verfassung der Generäle das auf der Basis von institutionalisierter Menschenrechtsverletzung mit staatlicher Gewalt errichtete Regime.
- Das gesamte kurdische Volk wurde Opfer eines Angriffs- und Vernichtungskrieges des Regimes. Ganze Dörfer und Siedlungsgebiete der Kurden wurden zwangsumgesiedelt, mehrere militärische Operationen und Überfälle jenseits der Grenzen der Türkei auf Irakischem Territorium gegen die dort lebenden Kurden durchgeführt...
- Die Repressionen des Regimes gegen die Frauen haben besondere Formen angenommen; alle demokratischen Frauenvereinigungen wurden verboten, die Frauen wurden Folterungen unterzogen, die die Würde der Frau verletzen; jeder emanzipatorische Ansatz wurde und wird unterdrückt.
- Das Regime der Generäle wurde durch die Errichtung von Institutionen (Hochschulrat, Hohes Schiedsgericht, Staatskontrollrat, Staatssicherheitsgerichte etc...) zur Kontrolle verschiedener Bereiche des gesellschaftlichen Lebens institutionalisiert. All diese Institutionen stehen nicht unter der Kontrolle des Parlaments und der Regierung, sodaß die Demokratisierungsdemagogie des Regimes sich auch im politisch-institutionellen Bereich als Farce entlarvt...
- Durch ein Gesetz zur Erweiterung der Befugnisse der Polizei wurde die Türkei zum Polizeistaat. Durch ein anderes Gesetz "zum Schutze der Jugendlichen" wurde die ohnehin sehr beschränkte Pressefreiheit praktisch abgeschafft...
- 50 Menschen wurden bisher hingerichtet; über 450 Todesurteile wurden gefällt; gegen mehr als tausend wird vor Militärgerichten die Todesstrafe beantragt; 194 Todesurteile stehen vor dem Parlament und warten auf Bestätigung zur Vollstreckung...
- Die Zahl der durch Folter ermordeten

Menschen beträgt nach unseren Quellen 220...

- Von mehr als 280 Personen weiß niemand, wo sie geblieben sind. Sie gelten als "verschwunden"...
- 1,5 Millionen Menschen gelten in der heutigen Türkei als "verdächtig", ihnen ist es verboten, ins Ausland zu reisen, den Wohnort zu wechseln oder im öffentlichen Dienst angestellt zu werden. 500.000 von ihnen hatten nach dem Putsch mit den Sicherheitskräften des Regimes zu tun; sie wurden entweder verhaftet oder mußten mehrere Wochen und Monate auf Polizeiwachen verbringen. Sie dürfen nicht mal von "Rechtswegen" Gebrauch machen, die das Regime selbst zuläßt...
- Mehrere tausend Menschen sitzen heute immer noch in Militär- und Zivilgefängnissen unter menschenunwürdigen Lebensbedingungen.
- Folter ist nach wie vor unveränderte, systematische Staatspolitik...
- Über 10.000 Menschen müssen im Exil leben, da sie in der Türkei verfolgt werden; tausende wurden ausgebürgert...
- Die Unterdrückungsmaßnahmen des türkischen Regimes erreichen in verschiedenen Formen (Paßentzüge etc.) auch die in Europa lebenden und arbeitenden Türken und Kurden...

Die anti-demokratischen institutionalisierten Maßnahmen des Regimes halten auch unter der zivilen Özal-Regierung an. Trotz mehrmaliger Durchführung scheidemokratischer Wahlen und der Aufhebung der Politikverbote gegen einige Führer der vor dem Putsch existierenden Parteien müssen wir feststellen: Von einer Demokratisierung des gesellschaftlichen und politischen Lebens in der Türkei kann nach wie vor keine Rede sein! In einem Land, aus dem die Nachrichten über Menschenrechtsverletzungen kein Ende finden, kann es keine Demokratie geben!...

ZIELE DES INTERNATIONALEN TRIBUNALS

- 1- Alle politischen, juristischen und legislativen Unterdrückungsmaßnahmen des Regimes in der Türkei international anzuklagen und zu verurteilen...
- 2- Europaweit das Regime in der Türkei aufzufordern, eine Amnestie für alle politischen Gefangenen zu erlassen, die Todesstrafe abzuschaffen und mit allen Formen der Menschenrechtsverletzung Schluß zu machen...
- 3- Die Forderungen des Menschenrechtsvereins nach Amnestie für alle politischen Gefangenen und Abschaffung der Todesstrafe sowie die Forderung der demokratischen Kräfte nach Abschaffung aller anti-demokratischen Maßnahmen und -institutionen in der Türkei zu unterstützen...
- 4- Die durch das Regime in der Türkei verfolgten und in Europa lebenden demokratischen und

Am 40. Jahrestag der Deklaration der Menschenrechte der UNO und im 8. Jahr des Militärputsches:

INTERNATIONALES TRIBUNAL GEGEN DAS REGIME IN DER TÜRKEI

10. und 11. Dezember 1988

Ort: WOLKENBURG, Mauritiussteinweg 59, 5000 Köln 1

Mitglieder der Jury:

- Karola BLOCH (Schriftstellerin) • Erich FRIED (Dichter) • Prof. Martin HIRSCH (Exmitglied des Verfassungsgerichtes, eingeladen) • Helmut FRENZ (Schriftsteller, Pastor)
 - Max von der GRÜN (Schriftsteller) • Gerd PFISTERER (Betriebsrat bei Reinhausen Krupp) • Prof. Norman PAECH (Professor an der HWP) • Ellen OLMS (MdB, die Grünen)
 - Barbara KLAWITTER (Republikanischer Anwaltinnen- und Anwälteverein) • Monika GANSEFORTH (MdB-SPD) • Anitta KALPAKKA (aus der Frauenbewegung)
 - Oskar VETTER (MdEP, SPD, Ex-Vorsitzende des DGB, eingeladen) • Ernesto KARDENAL (Nicaragua) • Jean ZIEGLER (Mitglied des Parlamentes der Schweiz, Schriftsteller, Schweden) • Bahmand NIRUMAND (Schriftsteller, Philippinen) • Philipp MOKGADI (Jef ULBURGHS der Schweiz, Belgien) • Christian FERRAZINO (RA, Schweiz) • Ingrid SEGERSTEDT-VIBERG (Schriftstellerin, Schweden) • Dursun AKCAM (Schriftsteller)
 - Auke IDZENGA (Vertreter der Nationalen Gewerkschaft der Zuckerarbeiter, Indonesien) • Yücel TOP (Vertreter der DISK in Europa, Azamias) • Dr. Karam KHELLA (Schriftsteller, Ägypten) • Gültekin GAZIOGLU (TÖB-DER-ÖZKAYA)
- ## Zeugen und Sachverständige:
- Ömer POLAT (Schriftsteller) • Nihat BEHRAM (Dichter/ Schriftsteller/ Journalist) • Arife KAYNAR • Enver KARAGÖZ (ehemalige Gefangene, Mitglied des Frauenvereins) • Serafetin KAYA (RA) • Severim OKKAYA (Vorsitzender der TÖB-DER-Revolutionären Arbeitergewerkschaft der Türkei) • Kazim ASLAN (Bruder des zuletzt in der Türkei hingerichteten Revolutionärs Hidir Aslan und langjähriger Arbeiter in der Bundesrepublik) • Sahabettin BUZ (Sozialarbeiter in Hannover, wurde im Urlaub in der Türkei verhaftet und mußte im Gefängnis sitzen) • Server TANILLI (Professor für Verfassungsrecht, Schriftsteller) • Alexander STERNBERG-SPOHR (Nahostre-ferent der Gesellschaft für bedrohte Völker) • Jürgen ROTH (Vertreter/in der BUKO-Kampagne gegen Rüstungsexporte) • Helmut FRENZ (Schriftsteller, Pastor)
 - Alexander STERNBERG-SPOHR (Nahostre-ferent der Gesellschaft für bedrohte Völker) • Jürgen ROTH (Vertreter/in der BUKO-Kampagne gegen Rüstungsexporte) • Helmut FRENZ (Schriftsteller, Pastor)

Prof. Dr. Wolfgang Schluchter ○ Prof. Dr. Micha Brumlik ○ Dr. Henning Möller ○ Dr. Hilmar Hoppe ○ Dr. Med. Marianne Lucason ○

AnwältInnen:

Gerhard Schäfler (Austria) ● Dr. Heinrich Hannover ● Volkert Ohm ● Almut Hannover ● Tilo Scheunemann ● Barbara Klawitter ● Reinhard Marx ● Jean-Bernard Waeber (Schweiz) ● Nathalie Vimil ● Francine Rieker (Schweiz) ● Erika Schnyder (Schweiz) ● Dirk Ramboer (Belgien) ● Claire Tschopp (Schweiz) ● Gabrielle Heinecke ● Hartmut Jacobi, Hartmut Sarmer, Annette Voges, Johannes Patett, Rita Brockmann ● Şerafettin Kaya ● M. Seipel ● Horst Schneider, Theo See ●

Manfred Getzmann ○ Andre Brojaux (Belgien) ○ Helmut Bäcker ○ Bernd Laskus ○ Ulrike Donat, Stefan Reid ●

Weitere Personen:

Elke Kümmer (Graphikerin, Austria) ● Maria Krone (Sozialpädagogin) ● Karin Koch ● Jochen Plitt (ai) ● Mostafa Arki (Architekt) ● Karin Goldmann (Soz.Päd.) ● D. Peters, G. Kondak ● Sybille Jacobs ● Renate Meyer Wandtke (GEW-SPD) ● Elisabeth Suter (Asylforum Schweiz) ● Erni Denise, Martin Geronike (Soziologen Schweiz) ● Petra Jeup (Schauspielerin Austria) ● Hermann Bergengruen (Pastor) ● Bise Andre (Attache, Schweiz) ● Maria Wandeler (Psychologin, Schweiz) ● Nelly Kusta (Pastorin, Schweiz) ● Andreas Tour (Archeloge, Schweiz) ●

MENSCHENRECHTE und DEMOKRATIE- VERANSTALTUNG

zur Unterstützung des Internationalen Tribunals

Gäste aus der Türkei:

- Abgeordnete
- Mitglieder des Menschenrechtsvereins
- Sänger und Künstler

*Künstler und Sänger aus dem Exil
und weitere Kulturbeiträge...*

**Ort: Neue Mensa, Uni-Köln,
Zülpicher Str.**

Datum: 10. Dezember 1988

um 16.00 Uhr

Unkostenbeitrag: 20,-DM
Genaueres Programm auf den Plakaten

Veranstalter:
**Koordinationskomitee des Tribunals
und ASTA der Uni-Köln**

Kontaktadresse:
Türkei Informationsbüro
c/o R. Hasselbring
Postf. 910843
D-3000 Hannover 91
Tel: 0511-2102007

Wir brauchen dringend Spenden:
Sabine Haselbring
Konto Nr.: 15261 620, BLZ: 250 501 80
Stadtparkasse Hannover, Sonderkonto "TRIBUNAL"

fortschrittlichen Kräfte zu Wort kommen zu lassen...

5- Aufklärung der europäischen demokratischen Öffentlichkeit über die wahren Zustände in der Türkei, über die Ausmaße des Krieges gegen das kurdische Volk... Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts des kurdischen Volkes einschließlich des Rechts auf unabhängige Staatsgründung...

6- Das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, die UNO und die Regierungen der europäischen Länder aufzufordern, diplomatisch auf das Regime in der Türkei für eine Amnestie und die Abschaffung der Todesstrafe einzuwirken, die Militär- und Polizeihilfe an den türkischen Staat einzustellen...

7- Eine Unabhängige Internationale Beobachtungskommission über die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei zu bilden, die die notwendigen Schritte zur Beendigung der Menschenrechtsverletzungen in der Türkei unternimmt...

Koordinationskomitee für ein Internationales Tribunal gegen das Regime in der Türkei

Den Aufruf unterstützen:

Organisationen, Vereine, Initiativen:

Türkei Information ● Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. ● Medico International ● Die Grünen ● BUKO-Kampagne gegen Rüstungsexporte ● Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen e.V. ● Informationsbüro Türkei Berlin e.V. ● Komitee zur Hilfe für die politischen Gefangenen in der Türkei und Türkei-Kurdistan ● Asyl e.V. Hildesheim ● Gesellschaft für bedrohte Völker e.V. ● Alternative Türkeihilfe ● Fraktion der Grünen im Bundestag, im Landtag Niedersachsen ● DGB-Deutsche Postgewerkschaft Frankfurt ● Landes AG Internationalismus Niedersachsen der Grünen ● Verein der Arbeiter aus der Türkei e.V. Frankfurt ● GABL Hannover ● "Exil"-Osnabrücker Zentrum für Flüchtlinge e.V. ● Aktionszentrum 3. Welt Osnabrück ● Arbeiterkulturverein Salzburg ● Die Grünen Rheinland-Pfalz ● The Australian Building Construction Employees' And Builders Labourers' Federation (Steve Black-State Secretary) ● Socialist Workers Party Australien ● F.O.B.B. ● Comite Fribourgeois Contre La Revision Sur La Loi D'Asile Schweiz ● Grüne LAG Immigranten und Flüchtlinge Hannover ● Association Belge des Juristes Democraties Belgen ● Vergara Brothers Workshop Australien ● La Societe des Travailleurs et Etudiants Turcs vivant a Fribourg, Syndicats Chretiens Section Turc Schweiz ● DEVRIMCI IŞCI ● REXISTANA RIZGARIYA KURDISTAN ● KURDISTAN PRESS ● KKDK ● TKKKÖ ● ATIF ● Türkei Informationsbüro Hannover ● MLPD-AJV/ML-MLSV-MLBI ● VSP ● Gesellschaft zur Unterstützung der Gefolterten und Verfolgten Hamburg ● VVN-Ulm ● Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein-Ulm ● IG-METALL Ulm ● Ausländerausschuß der IG-METALL Ulm ● Lateinamerika Komitee Ulm ● Türkei Komitee Ulm ● Kurdisches Arbeiterkomitee Ulm ● Amnestie International Ulm ● Ausländerinitiative Ulm ● DFU Landesverband Bremen ● Heinrich Vogeler Buchhandlung ● Buchladen Fidan Bremen ● Buchladen Yol Hamburg ● Bremer Bürgerinitiative gegen Atomenergieanlagen -BBA ● Buchladen Ostertor Bremen ● Buchladen in der Neustadt gmbh Bremen ● Werkstatt Galerie El Patio Bremen ● Hamburger Arbeitskreis Asyl e.V. ● Eritreäischer Kultur- und Jugendverein e.V. Hamburg ● Sympathisanten d. Volksfedayin Irans -Minderheit- ● Vereinigung für die Verschwundenen und politischen Gefangenen in Chile e.V. ● Chile-MIR in Australien ● Unterstützerkreis des Tribunals in Ulm, Herne, München, Frankfurt, Belgien, Frankreich, Schweden, Norwegen, Holland, Schweiz, Dänemark, USA, Australien ●

Sozialistische Partei Kameruns ● Radikale Partei Chile's ● Info-Büro Paraguay ● Sozialistische Partei Chile's ● Sozialistische Partei der Schweiz ● Arbeiterinseinheit Eritrea (Schweiz) ● PSOE (Spanien) ● Europaververtretung der demokratischen sozialistischen Partei Guatemala's ● USGC (Genf) ● Bewegung zum Schutz der Flüchtlinge Genf ● I.P.G.I. Iran ● ASTA Bielefeld ● Koordinationsstelle für Ausländerarbeit in Ludwigshafen ● TKK.DEM.DER. Rotterdam ● Liga geint de Krich asbl (Friedensorganisation Luxemburg) ● DIB ● GfbV-Köln ● TBKP ● Syndicat des Avocate pour la Democratie Belgen ● Initiative gegen Ausländerfeindlichkeit-Mülheim ● Bangladesch Bauern und Arbeiter Awami Liga in Europa ● Azur-Verein Södertälje ● FKHC (Palästina) ● Verein für demokratische Rechte der Iranischen Flüchtlinge ● CFDT (Frankreich) ● M.R.A.P. (Frankreich) ● VVN-Herne ● BUKO ● Australian Teachers Federation ● PAC-Australasian Office ● TÖB-DER ● Özgürlük Dünyasi (Auslandsvertretung) ●

PolitikerInnen:

Jef Ulburghs (Europäen Parliament) Belgien ● Marie Pedunto, Mahdisalan, Catherina Gruber, Rita Rasucrer Italia ● Volker Galle, Michael Henke, Willy Tatge, Elmar Still, Elmar Striffler, Joachim Biermanski, Bettina Fohrn, Hermann Keßler, Gilda Klein, Gerdi Horn, Dr. Dieter Sinhardt (Grüne) ● Heidi Altm-merk (SPD-MdL) ● Prof. Monika Gansforth (SPD-MdB) ● Claudia Fittkow (SPD, Niedersächsischer Flüchtlingsrat) ● Peter Hansen (MdL) ● Bernd-olaf Hagedorn, Helmut Orth, Ingrid Hendel, Silke Strückmeyer, Michael v. Klitzing, Reinhard Bode, Kurt Dockhorn, Barbara Blume, Christiane Lehmann, Wolfgang Lippel (Grüne Niedersachsen) ● Paul Tiefenbach (MdL) ● Eberhard Pfeleiderer (MdL) ● Ruth Hammerbacher (MdL) ● Horst Schönhusen (MdL) ● Hans Günter Schramm ● Hannes Kempmann ● Christina Kukielka (MdL) ●

Olive Zakharov (Sentor for Victoria) ● Gültekin Gazioglu TÖB-DER-Vorsitzender ● Kemal Burkay (Vorsitzender der TKSP) ● Hans Göran Franck (Sozialdemokratischer Abgeordneter, Schweden) ● Oswald Söderkvist, C.H. Hermansson, Sven Henricson, Tommy Franzen, Jan Hennahag, Viola Claesson, Margo Ingvarsson, Alexander Chrispoulos, Bo Hammar, Tore Claesson, Paul Lestander, Hans Petersson, Jörn Sponsson, Lars ove Hagberg, Nils Brendtsson, Inga Lantz, Bertil Mabrink (Alle Abgeordneten der VPK im Parlament Schwedens) ● KPMLr (Schweden) ● Johann Etzler (Kultur Förmaltung, Schweden) ● Michael Altmann (SPD) ● Mr. Chavanne (Staatssekretär, Schweiz) ●

SchriftstellerInnen:

Peter O. Chotjewitz (Italia) ● Jürgen Roth ● Habalik Mag (Austria) ● Kadman (Austria) ● Orhan Kotan (Schweden) ● Heinz Knappe ● Berndt Engelmann ● Yücel Feyzioğlu ● Dr. Walter Wuttke ● Ömer Polat ●

Mr. Gasparin Juan (Schweden) ● Mutombo Kady (Südafrika) ● Sakir Bilgin ● Dogan Özgüden ● Sune Lantz ● Asne Lieden (Schweden) ● Ingrid Segerstedt-Viberg (Schweden) ●

MusikerInnen:

Gerhard Urbanowski (Austria) ● F. Koch (Austria) ● L. Wetten (Austria) ● Heinz Blaha (Austria) ● Ali Asker ● Nedim Hazar

GewerkschafterInnen:

Julius Klaus Mann ● Günter Harrer ● Hans Peter Rudolph ● Doris Wege ● Christiane Canzali (Schweiz) ● Gabi Duarte, Guj Valance, Ottorina Piller, Jean Konz (Schweiz) ● Rene Selziger (Schweiz) ● Enver Karagöz (TÖB-DER) ● Tepp Sigulla ● Ferdinand Hareter ● Doris Wege ● Konrad Schmied ● Konrad Hofmann ● Norbert Storch ● Heinrich Becker (GEW) ● Fredy Althaus (DPG) ● Elena Bartels (ÖTV) ● Gerti Sammet (ÖTV) ● Siegfried Buchhaupt (GEW) ● Eberhard Führer (DPG) ● Lothar Hannemuth (DPG)

JournalistenInnen:

Ali Söylemezoglu ● Andreas Nagler ● Totoko Kumanow ● Eberhard Förcher (Austria) ● Alfred Malzinger ● Otto Reiter ● Eckart Spoo ●

ÄrztInnen:

M. Wallner (Österreich) ● Barbara Schaar (Austria) ● Prof. Dr. Fabio Guirici (Schweiz) ● Dr. Tedy Mels-Colledero (Austria) ● Petra Midnic ● Karl Heinz Roth ● Dr. Med. Klaus Weber ● Friedrich Hansen ● Michael Klemperer ●

14.30 Uhr.....Sevim OKKAYA (ehemalige Gefangene)
14.50 Uhr.....Vortrag der Anklageschrift zum Thema:
Nationalitätenpolitik des türkischen Staates am Beispiel der Kurdischen Nation

Anhörung der Zeugen und Sachverständigen:

15.00 Uhr.....Şerafettin KAYA (RA)
15.20 Uhr.....Alexander STERNBERG (GfbV-Nahostreferent)
15.40 Uhr.....Jürgen ROTH (Schriftsteller)

16.00 Uhr.....**GEMEINSAMER BESUCH DER KULTURVERANSTALTUNG:
MENSCHENRECHTE UND DEMOKRATIE IN DER TÜRKEI!**
in der Neuen Mensa der Kölner UNI zur Unterstützung des Tribunals

SONNTAG, den 11. Dezember 1988

9.00 Uhr.....Vortrag der Anklageschrift zum Thema:
Gewerkschaftliche Rechte und Freiheiten in der Türkei

Anhörung von Zeugen:

9.10 Uhr.....Yücel TOP (DISK-Europavertreter)
9.30 Uhr.....Gültekin GAZIOGLU (TÖB-DER Vorsitzender)
9.50 Uhr.....Reinhard HOCKER (GEW)

10.10 Uhr.....Vortrag der Anklageschrift zum Thema: *Rechtliche
Grundlagen der Staatlichen Repression
die Verfassung von 1982 etc.*

Anhörung von Sachverständigen:

10.20 Uhr.....Turgan ARINIR (RA)
10.40 Uhr.....Server TANILLI (Prof. für Verfassungsrecht)

11.00 Vortrag der Anklageschrift zum Thema: *Polizei- und Militärhilfe an die
Türkei und deren Bedeutung für das Regime*

Anhörung der Sachverständigen:

11.10 Uhr.....Vertreter der BUKO-Kampagne gegen Rüstungsexporte
10.30.....PAUSE.....

11.00 Uhr.....Jurymitglieder schildern ihre Eindrücke
12.00 Uhr Verabschiedung von Resolutionen
13.00 Uhr.....SCHLUß.....

Es können kleine Änderungen im Programm vorgenommen werden.

Zeitlicher Ablauf des Internationalen Tribunals gegen das Regime in der Türkei

SAMSTAG, den 10. Dezember 1988

10.00 Uhr.....Eröffnung und Begrüßung
10.30 Uhr.....Vortrag der ersten Anklageschrift zum Thema: Rechte
.....und Freiheiten der politischen Betätigung in der Türkei,
.....Meinungs- und Organisierungsfreiheit, Pressefreiheit...

Anhörung der Zeugen:

10.40 Uhr.....Dursun AKÇAM (Schriftsteller)
11.00 Uhr.....Doğan Özgüden (Schriftsteller/ Journalist)
11.20 Uhr.....Nihat BEHRAM (Dichter)
11.40 Uhr.....Ömer POLAT (Schriftsteller)

12.00 Uhr.....Vortrag der zweiten Anklageschrift zum Thema:
Versuch der Vernichtung der politischen Opposition, Folter, Hinrichtungen,
Gefängnisse etc...

Anhörung der Zeugen:

12.10 Uhr.....Enver KARAGÖZ (Leitungsmitglied der verbotenen
.....Lehrergewerkschaft TÖB-DER)
12.30 Uhr.....Kazim ASLAN (Bruder des zuletzt hingerichteten
.....Hidir Aslan, langjähriger Arbeiter in München)
12.50 Uhr.....ein Mitglied der Prozeßbeobachterdelegation,
.....die Anfang November in der Türkei mißhandelt wurde.
13.10 Uhr.....Şahabettin BUZ (Sozialarbeiter in Hannover, in der
Türkei verhaftet)
13.30 Uhr.....PAUSE.....

14.00 Uhr.....Vortrag der dritten Anklageschrift zum Thema:
.....Besondere Unterdrückung der Frau in der Türkei

Anhörung der Zeuginnen:

14.10 Uhr.....Arife KAYNAR (Vorstandsmitglied des verbotenen
Frauenvereins)

WARUM EIN "INTERNATIONALES TRIBUNAL GEGEN DAS REGIME IN DER TÜRKEI"?

Das Interesse des Westens an der Türkei wurde seit dem offiziellen Gesuch der Türkei nach Mitgliedschaft in der EG erneut größer. Zwischen 80-81 stand die Türkei auf der Tagesordnung des Westens wegen des Militärputsches am 12. September 1980. Nun sieht sich der Westen mit dem offiziellen Gesuch nach voller Mitgliedschaft der Türkei in der EG wieder mit dem Problem der Türkei konfrontiert. Aus diesem Grunde spüren die europäischen Länder das Bedürfnis, die Türkei auch in anderen Dimensionen zu beobachten. Die europäischen Länder erwarten und wollen von der Türkei, daß sie ihre politische Struktur und ihr politisches System den europäischen Maßstäben anpaßt. Zumindest erwarten sie von der Türkei mehr Respekt vor den Menschenrechten, den gewerkschaftlichen Rechten und Freiheiten.

Zweifelsohne hat das Interesse der herrschenden Kräfte der Länder der europäischen Gemeinschaft an der Türkei größtenteils ökonomische und militärische Gründe. Die politischen Erwartungen dieser Kräfte sind das Resultat des Drucks ihrer eigenen Öffentlichkeit. Auf Druck der Gewerkschaften, der demokratischen Kräfte und der Solidaritätsbewegung werden die politischen Entwicklungen in der Türkei in Brüssel, Bonn, Paris und London von Zeit zu Zeit -wenn auch inoffiziell- kritisiert. Wenn sich diese Kritik auch innerhalb der Regeln der diplomatischen Höflichkeit bewegt, so wird doch deutlich, daß selbst die konservativen und rechten Kräfte in Europa der Meinung sind, daß die Demokratie in der Türkei nicht völlig funktioniert. Trotzdem fühlen sich die genannten Kräfte von den Menschenrechtsverletzungen und der Nicht-Existenz der Demokratie in der Türkei nicht gestört, denn die Türkei interessiert sie im Rahmen der ökonomischen und militärischen Interessen Europas. Es ist auch nicht zu erwarten, daß sie sich davon stören lassen...

Eigentlich ist diese Haltung der kapitalistischen Länder Europas zur Türkei nicht neu. Die wirtschaftlichen und politischen Machthaber in Europa näherten sich der Türkei immer nur auf dem Weg ihrer ökonomischen und politischen Interessen. Der legitime Protest der Öffentlichkeit auf den Putsch in der Türkei und der öffentliche Druck verleiteten die europäischen Regierungen, die europäischen politischen Institutionen wie den Europarat zu einer kritischen Haltung gegenüber den Maßnahmen des Regimes in der Türkei. Und ihre Haltung hatte immer einen doppelten Charakter: auf der einen Seite kritisierten sie den Putsch und dessen Maßnahmen vor ihrer eigenen Öffentlichkeit, auf der anderen Seite unterstützten sie zugleich intensiv die Generäle und die türkische Regierung in politischer, wirtschaftlicher, militärischer und moralischer Hinsicht. Denn sie brauchten die Türkei für die NATO und für den Mittleren Osten, der eine ständige Instabilität und eine Kriegssituation durchlebt. Auf diese Art und Weise verschwanden die Prinzipien der Demokratie, die Menschenrechte, die gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten (auf die die Europäer so viel Wert legen!) in den dunklen Kanälen der Diplomatie.

Wenn von einer wirklichen und ernstzunehmenden Opposition in Europa gegen die faschistische Militärregierung nach 1980 gesprochen werden kann, dann war es ein Verdienst der Gewerkschaften, der fortschrittlichen, demokratischen, sozialistischen und anti-imperialistischen Kräfte. Die wahren Verteidiger der Demokratie und der Menschenrechte waren und sind auch diese Kräfte.

Wegen ihrer von uns oben beschriebenen Haltung haben die europäischen Parlamente, die Regierungen und die anderen politischen Institutionen gegenüber der Türkei nicht die Haltung eingenommen, die sie seinerzeit gegenüber Chile einnahmen. Die Bemühungen der Gewerkschaften, der demokratischen, sozialistischen und anti-imperialistischen Kräfte hingegen reichten zu einer völligen Verurteilung des Regimes in der Türkei nicht aus. In einer Hinsicht blieb die ideologische, politische und moralische Abrechnung der demokratischen und sozialistischen Kräfte mit den repressiv-autoritären und faschistischen Regimes auf halber Strecke, d.h. diese Abrechnung erreichte ihre Ziele nicht.

Und so stand die Türkei ab 1983 nicht mehr auf der Tagesordnung Europas. Die allgemeinen Wahlen von 1983 und 1987 sowie andere Schritte des Regimes in der Türkei veränderten in Europa das bis dahin existierende Bild der Türkei. Die herrschende Ansicht ist, daß die Türkei auf dem Wege zur Demokratie sei. Die Parteien und die europäischen Regierungen, der Europarat und einige andere Institutionen denken so.

Entspricht aber diese Ansicht der Realität?

Findet in der Türkei wirklich ein Übergang zur Demokratie statt?

DIE TÜRKEI WIRD MIT DER LOGIK UND DER PHILOSOPHIE DES PUTSCHES VOM 12. SEPTEMBER 1980 REGIERT

Auf folgende Entwicklungen in der Türkei stützt sich die Ansicht, nach der die Demokratie in der Türkei funktioniere:

- * Es gibt eine gewählte und zivile Regierung.
- * Das Kriegsrecht ist aufgehoben.
- * Die Repressionen und Verbotsmaßnahmen sind im Vergleich zu den Jahren 80-85 weniger geworden.
- * Das Verbot der politischen Betätigung für einige alte Politiker ist aufgehoben, es gibt nun die Freiheit, Parteien zu gründen.
- * Studenten, Intellektuelle, Frauen, Angehörige der politischen Gefangenen gründen Vereine; die Beschneidungen der gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten sind aufgelockert.
- * Die Presse arbeitet im Vergleich zu früher freier.
- * Die Özal-Regierung unterzeichnete am letzten Tag des Jahres das Zusatzprotokoll der europäischen Anti-Folter-Konvention. Die Türkei reiht sich nun auch in der Reihe der Länder gegen die Folter ein.

...

Noch andere Entwicklungen von weniger Bedeutung können diesen hinzugefügt werden.

Die oben aufgezählten Entwicklungen sind Argumente des Regimes und der Özal-Regierung, um sich zu entlasten. Das Regime will durch hartnäckige Hervorhebung der obigen Entwicklungen, die auch von einem Europäer leicht beobachtet werden können, beweisen, daß in der Türkei die Periode der Militärregierung abgeschlossen sei. Die Özal-Regierung versucht, durch Erklärungen, die auf dem Papier bleiben, zu demonstrieren, daß in der Türkei eine demokratische, normale und zivile Ordnung errichtet worden wäre.

Inwieweit diese Behauptungen die Realität widerspiegeln, muß auf jeden Fall untersucht werden, auch deswegen, weil die europäischen Regierungen sich auch auf diese Behauptungen stützen und diese zum Anlaß nehmen, um ihre Beziehungen zur Türkei zu normalisieren.

Diejenigen Personen und Institutionen, die meinen, sie halten an den Prinzipien der Demokratie und den Menschenrechten fest, müssen, anstatt den offiziellen Erklärungen des Evren-Özal-Regimes zu glauben, die Realität der Türkei kritisch beobachten oder sich mit der Türkeiproblematik näher und auf wissenschaftlicher Basis beschäftigen, um auf diesem Wege zu einem Urteil zu gelangen.

Solange dies unterbleibt, werden die politischen Institutionen, Gewerkschaften, die demokratischen Kräfte und die europäischen Völker in Zukunft mit ihrem Gewissen in Schwierigkeiten kommen, in politischer und moralischer Hinsicht in eine schwierige und peinliche Lage geraten. Denn die Realität in der Türkei ist eine andere als von der Evren-Özal-Regierung dargestellt wird.

IN DER TÜRKEI HERRSCHT EIN INSTITUTIONALISIERTES UNTERDRÜCKUNGS- UND TERRORREGIME!

Nun sind zwar 7,5 Jahre über den Putsch in der Türkei vergangen, aber die Türkei wird nach wie vor mit der Philosophie des Putsches vom 12. September 1980 regiert. Die staatlichen Institutionen, die Mehrheit im Parlament, die Regierung und der Justizapparat, die Bürokratie und alle anderen offiziellen Institutionen betrachten das Volk wie die Generäle des 12. Septembers. Die Armee und deren Hintermänner, die den Putsch veranstalteten, betrachteten die ökonomisch-demokratischen und politischen Forderungen der Massen, die Demokratie und die Freiheiten als Ursachen der "Instabilität und Anarchie im Lande." Aus diesem Grunde installierten sie ein repressives und systematisches Unterdrückungsregime. Dieses Regime wird auch heute noch mit einigen Schönheitskorrekturen fortgesetzt. Alle staatlichen Institutionen mitsamt der Regierung und dem Parlament betrachten das Volk auch heute noch mit eben diesen Augen. Die terroristischen Regierungsmethoden, die faschistische Unterdrückungspolitik, der Nationalismus, der Autoritarismus, die Arbeiterfeindlichkeit und der Islamismus a la Saudi Arabien wurden in der Türkei zur Philosophie und Politik des Staates. Der Staat wurde auf dieser Basis von neuem organisiert. Die werktätigen Massen werden aufgefordert, sich zu unterwerfen, Respekt vor der Autorität zu haben, die Regel der Kasernendisziplin zu beachten, viel zu arbeiten, sich nicht mit der Politik zu beschäftigen, den Staat über alles zu stellen. Es wird mittels des Fernsehens, der Schulen, der großen Presseorgane versucht, diese Forderungen des Regimes zu einer Gewohnheit und Lebensart der Massen zu entwickeln. Alldiejenigen, die dieses Schema des 12. Septembers zersprengen, in dieses Schema nicht passen,

sehen sich gleich mit der Polizei, der Gendarmerie und den Gerichten konfrontiert. Die Unterdrückungsordnung in der Türkei ist nicht nur institutionalisiert worden, sondern auch mit einem gesetzlichen Status versehen.

DIE DEMOKRATIE BESTEHT NICHT NUR AUS DEM WAHLMECHANISMUS

Es ist richtig, daß der Wahlmechanismus in der Türkei nun funktioniert. Aber dies kann nicht als Beweis für die Existenz der Demokratie dienen. Der Wahlmechanismus ist nur eine der vielen Notwendigkeiten einer demokratischen Staatsordnung. Die Wahlen können nicht anstelle der Demokratie gesetzt werden. Die Demokratie ist mit ihren Eigenschaften wie der Garantie des Gebrauchs von Freiheiten durch alle, der freien Beteiligung der gesellschaftlichen Kräfte an Entscheidungsprozessen, der Kontrolle der Regierung durch die Öffentlichkeit, der praktischen Existenz von freien Wahlen, dem uneingeschränkten Gebrauch von Meinungs- und Versammlungsfreiheit, der Nicht-Existenz einer unterdrückten Nation, der Unabhängigkeit der Justiz etc. ein Ganzes. Von all diesen Elementen funktioniert heute in der Türkei nur der Wahlmechanismus. Darüberhinaus funktioniert dieser Wahlmechanismus auch nur mit Hilfe eines Wahlgesetzes, das selbst von den bürgerlichen Parteien als anti-demokratisch verschrien wird. Die Tatsache, daß es eine gewählte Regierung gibt, reicht nicht aus, um ein Regime demokratisch zu nennen. Aus diesem Grunde kann das gegenwärtige Regime in der Türkei nicht als eine demokratische Staatsordnung bezeichnet werden. Das türkische Regime ist nichts anderes als eine Staatsordnung von repressivem, autoritärem und faschistischem Charakter. Zwischen 80-83 wurde angefangen, dieses Regime mit Hilfe einer gewaltigen Repressionswelle zu installieren. Ab 83 galten die Bemühungen dem Versuch der Legitimation und der Stabilisierung dieses Regimes. Immer noch hält genau dieser Prozess an. Die Wahlen wurden als ein Mittel zur Erreichung dieses Zieles auf die Tagesordnung gebracht. Die allgemeinen Wahlen von 1983 und 1987 waren in Wahrheit keine freien Wahlen.

EINE KLEINE GRUPPE ENTSCHIEDET DARÜBER, WIE DIE TÜRKEI REGIERT WERDEN SOLL

Eine kleine Minderheit entscheidet heute in der Türkei, welche Politik in ökonomischen, politischen, gesellschaftlichen, militärischen, kulturellen u.a. Bereichen verfolgt werden soll oder verfolgt wird. Das erste sowie letzte Wort darüber, wie die Türkei regiert werden soll, haben in der Türkei große Monopole, der Staatspräsident, die Armee, die Regierung, die Polizeipräsidenten und die Gouverneure; sie allein treffen die Entscheidungen. Die nach dem 12. September 1980 errichtete neue politische Struktur entbehrt jeglicher Kontrolle seitens der gesellschaftlichen Kräfte. Selbst die bürgerlichen Oppositionsparteien können keinen Einfluß auf die zu verfolgende Politik ausüben, geschweige denn die Gewerkschaften und Vereine. Die Machthaber in der Türkei beachten in keiner Weise die Forderungen des Volkes, die Vorschläge der Oppositionsparteien, der Gewerkschaften, der Intellektuellen, der nationalen Forderungen des kurdischen Volkes.

Folgender Punkt ist auch sehr wichtig für die Einschätzung des Problems, wie die Türkei regiert wird: Nach dem Putsch vom 12. September 1980 wurde die hierarchische Ordnung des Staates verändert. Die Funktion des Parlaments wurde als eine Folge dieser Veränderung eingeschränkt. Diese Situation führte dazu, daß über dem Parlament stehende Kräfte in der Regierung des Landes bestimmende und einflußreichere Funktionen erhielten. Es werden zwar Wahlen durchgeführt, es wird ein Parlament gebildet und es gibt eine Regierung, aber die Entscheidungen werden nicht allein vom Parlament und der Regierung getroffen. Der Staatspräsident, der Staatspräsidentenrat, der Nationale Sicherheitsrat, Militärgerichte, spezielle Einheiten wie z. B. die Abteilung für den Kampf gegen den Terror, der außergewöhnliche Regionsgouverneur in Kurdistan haben gemeinsam mit den Institutionen Armee, Polizei, Hochschulrat, Hoher Schiedsrat, Staatskontrollrat das alleinige Entscheidungsrecht in der Regierung des Landes. Das Parlament hat keine beachtlichen Befugnisse zur Kontrolle dieser Institutionen. (Da Özal als eine zivile Nachfolge des Regimes des 12. Septembers an der Regierung ist und er die politische Linie dieses Regimes fortsetzt, haben diese Institutionen die Möglichkeit, sich zu verstecken. Sollte aber eine andere Partei als Özal's ANAP an die Regierung kommen, so werden sich in diesem Bereich wichtige Befugnis- und Machtkämpfe ereignen.).

IN DER TÜRKEI WIRD EIN GEHEIMES KRIEGSRECHT PRAKTIZIERT

Es ist richtig, daß das Kriegsrecht in allen Provinzen aufgehoben ist. Nun rollen keine Panzer und marschieren keine Soldaten mehr auf den Straßen. (Die Touristen können unbesorgt und ungestört ihren Urlaub in der Türkei verbringen!). Zwar ist das Kriegsrecht in der Türkei aufgehoben, aber die Befugnisse der Gouverneure und

Polizeipräsidenten wurden so außergewöhnlich erweitert und vergrößert, daß man von der Praktizierung eines geheimen Kriegsrechts in der Türkei reden muß. Die Befugnisse der Kriegsrechtskommandanten wurden mit extra dafür geschaffenen Gesetzen an die Gouverneure und Polizeikräfte übertragen, so daß irgend ein Gouverneur die Befugnisse und Macht eines Kriegsrechtskommandanten in Anspruch nehmen kann, wenn er es als notwendig erachtet. Gestern wurden die Armeeeinheiten auf Arbeiter und Studenten gehetzt, heute sind es spezielle Polizeieinheiten (Schnelle Eingreiftruppe) und zwar beim kleinsten Anlaß!...

Der speziell für Türkei-Kurdistan eingesetzte Regionsgouverneur des Ausnahmezustandes unterscheidet sich in keinsten Weise vom Kriegsrechtskommandanten. Die militärischen Operationen in dieser Region wurden gestern von einem General geleitet, heute tut dies ein Gouverneur, d.h. eine zivile Person.

DIE BEFEHLE UND VERBOTE DER 5 GENERÄLE (NATIONALER SICHERHEITSRAT) NACH DEM PUTSCH UND DER KRIEGSRECHTSKOMMANDANTEN HABEN NACH WIE VOR VOLLE GÜLTIGKEIT

Nun ist es zwar richtig, daß sich die Militärs zurückgezogen haben (ein ziviles Kleid angezogen haben wie der Putschgeneral und gegenwärtiger Staatspräsident Kanan Evren) und das Kriegsrecht aufgehoben wurde, aber all die Befehle und Entscheidungen des 5-köpfigen Nationalen Sicherheitsrates nach dem 12. September 1980 sind immer noch gültig. Ein Teil dieser Befehle wurde später in Gesetzen verankert. Auch die Verbote, die die Generäle am Morgen des Putschtages verhängten, sind immer noch gültig.

Die auf Befehl des Nationalen Sicherheitsrates und der Kriegsrchtskommandanten errichteten und immer noch funktionierenden Militärgerichte bestehen nach wie vor. Die Verfahren gegen alle, die auf Befehl der Armeekommandanten und des Sicherheitsrates verhaftet wurden, finden immer noch vor Militärgerichten statt; diese Tatsache ist nicht mal mit den Gesetzen des Regimes in Einklang zu bringen, nach denen Militärgerichte aufgelöst werden müssen, wenn das Kriegsrecht aufgehoben wird. An die 500.000 Menschen wurden von diesen Gerichten bestraft. Die Akten von 70.000 Menschen befinden sich immer noch vor Militärgerichten. Obwohl das Kriegsrecht auf dem Papier aufgehoben wurde, werden die vor den Militärgerichten geführten Prozesse nicht an zivile Gerichte übergeben. Während auf der einen Seite die Militärgerichte weiterhin beibehalten werden und ihre Todesurteile aussprechen, werden auf der anderen Seite sogenannte Staatssicherheitsgerichte mit der selben Funktion geschaffen. Die Staatssicherheitsgerichte sind spezielle und außergewöhnliche Gerichte, die sich mit gesellschaftlichen und politischen "Delikten" befassen. Diesen Gerichten stehen auch Militärs als Richter vor. Das Kriegsrecht ist zwar beendet, aber tausende von auf Befehl der Kriegsrechtskommandanten verhafteten Menschen sitzen immer noch in den Gefängnissen. All diejenigen Gefangenen, deren Prozesse noch nicht beendet sind, sitzen in Militärgefängnissen; die verurteilten Gefangenen sitzen in Gefängnissen von Sondertypen, die sich von Militärgefängnissen in keinsten Weise unterscheiden. Die politischen Gefangenen sind nach den bestehenden Gesetzen den Soldaten in der Armee gleichgestellt, d.h. sie müssen sich der Armeedisziplin unterwerfen, und leiden unter einer gewaltigen Repressionswelle.

FOLTER IST IN DER TÜRKEI NACH WIE VOR EINE SYSTEMATISCHE STAATSPOLITIK

Ja, nun hat die Özal-Regierung am letzten Tag des Jahres 1987 die Zusatzvereinbarung zum Anti-Folterabkommen ratifiziert. Aber Folter ist in der Türkei immer noch auf der Tagesordnung.

Obwohl es in der Türkei seit Jahren Folterungen und schlechte Behandlungen der Gefangenen gibt, wurde die Folter nach 1980 noch breiter und systematischer praktiziert. Die Folter wurde mit dem Putsch zu einer Staatspolitik in der Türkei. Die Folter ist in der Türkei keine Folge der Unausgebildetheit oder des Sadismus von einzelnen Soldaten und Polizisten, wie von den offiziellen Stellen erklärt wird. Die Folter ist im Gegenteil eine institutionalisierte Realität in der Türkei und die Folterer sind speziell dafür ausgebildet.

Auf der anderen Seite werden die Folterer von der Regierung, den Gouverneuren und sogar von den Gesetzen und Gerichten geschützt. Die Gesetzesparagrafen zur Bestrafung der Folterer werden nicht angewandt. Zur Zeit wird die Folter in den Gefängnissen, den Sicherheitspräsidien, den Polizeiwachen und überall in Türkei-Kurdistan angewandt.

Die Regierung Özal's wird so in die Geschichte eingehen, daß sie mit einer Hand die Anti-Foltervereinbarung unterschreibt, zugleich aber mit hundert Händen foltert. Özal schlug diesen Weg ein, um die politischen Beziehungen zu europäischen Ländern zu verbessern. Die Unterzeichnung der Anti-Folterkonvention hat angesichts der

Realität der Türkei keinen praktischen Wert.

VEREINSGRÜNDUNG IST ERLAUBT, ABER DIE GRÜNDUNG EINES VEREINS IST STRAFBAR

Es stimmt nun, daß die Unterdrückungs- und Verbotswelle nicht mehr so stark ist wie in den Jahren 80-84. Nachdem die Massen in eine Situation gedrängt wurden, in der sie die demokratischen Rechte und Freiheiten nicht mehr in Anspruch nehmen konnten, gab das Regime auch der Gesellschaft einige Rechte zurück. Von einigen begrenzten demokratischen Rechten und Freiheiten wird heute Gebrauch gemacht. Aber die Angst vor dem 12. September, die Unterdrückung und Drohung des 12. Septembers haben immer noch ihren Einfluß auf die Volksmassen. Daneben halten die Verbote gegen verschiedene Kreise der Gesellschaft nach wie vor in unterschiedlichen Formen an. Die teilweise erfolgte Auflockerung in den Bereichen der Vereinsgründung und der Pressefreiheit hat im realen Leben keine Bedeutung. Die Tageszeitungen sind voll von Nachrichten über Verhaftungen von Studenten, Angehörigen der politischen Gefangenen und Intellektuellen, die das Recht auf Vereinsgründung in Anspruch nehmen. Es ist für einige Kreise erlaubt, Vereine zu gründen. Aber die Studenten und Intellektuellen begehen eine Straftat, wenn sie versuchen, einen Verein zu gründen. Nach dem Gesetz ist die Vereinsgründung erlaubt, in der Praxis hingegen verboten. Zwar nicht so häufig wie früher, aber immer noch werden Zeitschriften, Bücher und Zeitungen eingesammelt und verboten.

Es ist eine große Lüge und Täuschung, wenn behauptet wird, die Türkei sei nach der Aufhebung der Politikverbote gegen Demirel und Ecevit zu einem Land ohne Verbote geworden. Die Türkei ist für die fortschrittlichen, demokratischen und revolutionären Kräfte und für die Werktätigen nach wie vor ein Land von tausenden von Verboten.

So stellt sich die politische Situation in der Türkei in ihren Grundzügen dar. Die Realität der Türkei die wir in diesem Artikel skizziert haben, soll vor und während des Tribunals auf wissenschaftlicher Basis und mit Beweisen dargelegt und die Ergebnisse veröffentlicht werden. Die politische Situation und das Regime des 12. Septembers in der Türkei wird auf dem Tribunal vor den Augen der Menschheit mit Zeugen und Dokumenten bloßgelegt werden.

DIE POLITISCHE UND MORALISCHE NOTWENDIGKEIT DES INTERNATIONALEN TRIBUNALS GEGEN DAS REGIME IN DER TÜRKEI

Wir haben im vorigen Teil betont, daß die politische Situation in der Türkei jetzt nicht mehr so ist wie vor 6 Jahren. Es ist richtig, daß sich einiges verändert hat und im Jahre 1988 noch verändern wird. Wichtig ist in diesem Zusammenhang nur, in welchen Bereichen sich diese Veränderungen abspielen und wie sie zustandekommen. Die Qualität und die Maße der Veränderung sowie ihre Beziehung zum bestehenden Regime müssen nur richtig verstanden werden.

Jemand, der von Europa aus über Zeitungs- und Radionachrichten oder ausgehend von den offiziellen Erklärungen der türkischen Ministerien die Türkei beobachtet, kommt leicht zum Schluß, daß das Regime in der Türkei sich aufgelockert habe und der Übergang zur Demokratie vollzogen sei. Die Nachrichten der großen Presse und Agenturen sowie die Erklärungen der offiziellen Stellen haben sowieso die Mission, eine solche Meinung über die Türkei zu bilden und zu verstärken. Es muß zugegeben werden, daß das türkische Regime in diesem Bereich beachtliche Erfolge erzielt hat.

Aber niemand, der die Entwicklungen in der Türkei kritisch beobachtet oder aber in der Türkei lebt, kann diese Meinung zur Türkei teilen. Denn seine Erfahrungen und Informationen machen eine andere Einschätzung der politischen Lage in der Türkei notwendig.

Nun entsteht die Frage, wie die Veränderungen in der Türkei eingestuft werden können?

Die Veränderungen in der Türkei seit 1985 vollziehen sich nicht im Wesen und in den Grundlagen des Regimes, sondern sie ereignen sich in sekundären Bereichen. Das Regime erlebt in der Türkei eine Veränderung in diesen sekundären Bereichen; die Philosophie die Logik des Systems sowie seine Funktionierung bleiben von dieser Veränderung, die von oben nur kontrolliert zugelassen wird, unberührt. Daher können diese Veränderungen nicht als Veränderungen vom Faschismus oder der Militärdiktatur weg und hin zur Demokratie bezeichnet werden.

Diese Veränderungen werden von der Özal-Regierung mehr für Propagandazwecke gebraucht. Die Unterdrückungsmaßnahmen und Verbote gegen die türkischen und kurdischen Völker werden nicht aufgehoben. Die im ersten Teil auch aufgeführten Veränderungen drücken sich nicht im täglichen Leben der werktätigen Massen aus. Der Druck der gesellschaftlichen Kräfte und der Einfluß Europas zwingen das Regime, in einigen sekundären Bereichen Zugeständnisse zu machen.

Das Regime in der Türkei versucht das Programm des faschistischen Militärputsches in der Türkei in seinen Grundzügen zu festigen. Sowohl die Wahlen als auch die Schritte zur Schaffung eines zivilen "Äußeren" sowie einige Auflockerungen müssen in diesem Rahmen betrachtet werden.

Es ist eine gemeinsame Ansicht aller fortschrittlichen, demokratischen und sozialistischen Kräfte, daß diese Veränderungen keine Bedeutung für das alltägliche Leben der Massen haben.

Die europäischen Regierungen und einige politische Strömungen zweifeln wegen ihren wirtschaftlichen und militärischen Interessen überhaupt nicht an der Richtigkeit und Glaubhaftigkeit der Erklärungen der türkischen Regierung und betrachten die Türkei als ein demokratisches Land oder als ein Land auf dem Wege zur Demokratie. Sie wollen gern die nach dem Putsch in der Türkei errichtete repressiv-autoritäre und faschistische Struktur übersehen. Folgende sind die politischen und moralischen Grundlagen einer Anklage gegen das Regime in der Türkei auf einer internationaler Plattform:

- * Die Institutionalisierung, Legalisierung und Verfestigung des nach dem faschistischen Militärputsch in der Türkei eingeschlagenen Programms,
- * die Fortsetzung der Verbote gegen die werktätigen Massen,
- * die ununterbrochene Fortsetzung des Vernichtungskrieges gegen die kurdische Nation,
- * die systematische Verletzung der Menschenrechte, der demokratischen Rechte und Freiheiten, der Prinzipien der Demokratie in der Türkei, die Ergebnis eines jahrhundertelangen Kampfes der Menschheit sind und in unserem Jahrhundert eine internationale Gültigkeit und Bedeutung haben,
- * und diese Verletzungen sind keine Einzelergebnisse oder Erscheinungen, sondern eine natürliche und zwangsläufige Folge der Logik und der strukturellen Funktion des Regimes,
- * die Tatsache, daß die europäischen Staaten dem Ideal und den Prinzipien der Demokratie, an denen sie so sehr hängen, den Rücken gekehrt haben und das Unterdrückungsregime in der Türkei als ein demokratisches Regime akzeptieren, weil ihre wirtschaftlichen und militärischen Interessen überwiegen,

und andere Gründe sind die politische Grundlage und legitime Basis einer Anklage gegen das Regime in der Türkei auf einer internationalen Plattform.

*Folgende Tatsachen machen eine internationale Anklage auch aus moralischer und humaner Hinsicht notwendig und legitim:

220 Menschen wurden unter Folter umgebracht, 50 Menschen wurden bisher hingerichtet, hunderte von Menschen wurden auf offener Straße oder während der Operationen erschossen, eine halbe Million Menschen erlebten Verhöre, Folterungen und Gerichtsverfahren, über 10.000 Menschen befinden sich aus politischen Gründen immer noch in den Gefängnissen, 13.000 Menschen wurde die Staatsbürgerschaft entzogen, sie wurden ins Exil gejagt, die Leiden der türkischen und kurdischen Völker seit 8 Jahren, seit 8 Jahren werden alle menschlichen, demokratischen und moralischen Werte mit Füßen getreten...

All diese Tatsachen machen eine Anklage gegen das Regime in der Türkei notwendig. Wenn die Staaten, Regierungen, und andere offizielle Institutionen auf den Kontinenten Europa, Amerika, Asien und Afrika (auch diejenigen, die sich sozialistisch nennen), die demokratischen Kräfte, die Arbeiterklasse und die Völker und antiimperialistischen Kräfte es mit den Menschenrechten und der Demokratie wirklich ernst meinen, gegen den Faschismus und anti-demokratische Regimes sind, müssen sie sich an dem Internationalen Tribunal gegen den Faschismus des 12. Septembers in der Türkei beteiligen oder dieses unterstützen.

In der Geschichte der internationalen Bewegungen und Solidarität hat es Tribunale gegeben, z.B. das Russell-Tribunal. Es ist aber klar, daß das Internationale Tribunal gegen das Regime in der Türkei nicht solche Auswirkungen haben kann wie das Russel-Tribunal gegen den US-Imperialismus ausgehend von der Besetzung Vietnams.

Trotzdem wollen wir aber an diese Tradition anknüpfen, wohlwissend, daß die Zeit eine andere ist und das Internationale Tribunal gegen das Regime in der Türkei nicht die selben Ergebnisse und Auswirkungen erzielen wird wie das Russel-Tribunal.

Aber diese Tatsache schafft die Notwendigkeit einer Abrechnung mit dem Unterdrückungsregime in der Türkei mit Hilfe eines Internationalen Tribunals nicht aus der Welt. Diese Tatsache ist kein Hindernis, die Bemühungen zu verstärken, den Putsch und all seine Folgen gänzlich abzulehnen und zu verurteilen.

Das Internationale Tribunal gegen das Regime in der Türkei wird Ergebnisse hervorbringen, erfolgreich sein und Auswirkungen haben, gemäß der Rolle der Türkei im Weltmaßstab. Das Internationale Tribunal wird seine große Bedeutung und seinen großen Wert für die Prinzipien der Demokratie und die Ideale der Menschheit haben. Es wird von einer unabhängigen Jury entsprechend den Regeln der Demokratie und den Menschenrechten abgehalten werden, es wird den Massen offen sein und in dieser Hinsicht demokratisch und massenhaft sein.

Das Internationale Tribunal mit dieser Bedeutung und diesem Inhalt wird eine Mahnung der Völker der Welt gegen die Verteidiger des Faschismus, gegen die konservativen und rassistischen Regierungen und anti-demokratischen Regime sein. Wenn wir es schaffen, das Internationale Tribunal gegen das Regime in der Türkei mit Eurer tatkräftigen Unterstützung ~~guz~~ zu organisieren, dann wird es ein internationaler Protest gegen die Putschisten und die Feinde der Demokratie sein.

Dieses Tribunal wird ein Ausdruck der Solidarität mit den türkischen und kurdischen Völker sein. Es wird darüberhinaus eine moralische Unterstützung für alle Völker unter Repression sein.

WIE WIRD DAS TRIBUNAL ARBEITEN UND WAS WIRD DAS TRIBUNAL ERZIELEN?

“Das Internationale Tribunal gegen das Regime in der Türkei” wird genau das Gegenteil der Verfahren sein, die nach dem 12. September 1980 in der Türkei stattfanden und finden.

Und zwar folgendermaßen:

*Es wird eine unabhängige Jury geben. Die Jury wird sich aus Vertretern der demokratischen Staaten, der Gewerkschaften, der Menschenrechtsorganisationen, der demokratischen und anti-imperialistischen Kräfte sowie Juristen und Pastoren zusammensetzen.

* Der Regierung der Türkischen Republik wird die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu verteidigen. Die Evren-Özal-Diktatur kann sich ohne jegliche Einschränkung verteidigen. Wenn die Özal-Regierung es ablehnt, sich auf diesem Tribunal zu verteidigen, das nicht eine gewählte Regierung sondern den faschistischen Putsch und ~~das~~ danach institutionalisierte Regime anklagen wird, wird bedeuten, daß Özal und seine Regierung den 12. September Putsch fortsetzen. Wenn Özal gegen faschistische Regime und Militärdiktaturen ist, dann muß er sich auf diesem Tribunal zur Verteidigung stellen. Wenn das Regime und Özal wollen, können sie mit der Verteidigung berühmte Anwälte beauftragen.

*Alle vom Regime verfolgten Menschen und Organisationen werden sich als Zeugen und Ankläger an dem Prozess des Internationalen Tribunals beteiligen.

* Die Anklage gegen das anti-demokratische Regime wird sich auf die Prinzipien der UNO, die Internationale Menschenrechtsdeklaration, die Dokumente von Helsinki, die Prinzipien von ILO, die Prinzipien von Amnesty International, die Regeln der Demokratie und Menschenrechte, die Maßstäbe des Internationalen Rechts stützen.

* Die Ablehnung des türkischen Regimes, sich an dem Tribunal als Angeklagter zu beteiligen, wird die Funktion des Tribunals und seine Legitimation nicht verändern.

* Die Aktivitäten für das Internationale Tribunal sowie das Tribunal selbst werden für alle demokratischen Menschen und Organisationen offen sein.

- * Das Internationale Tribunal wird alle Staaten, die wirtschaftliche, politische, militärische und kulturelle Beziehungen zur Türkei unterhalten, die UNO, den Europarat, das Europaparlament und die EG auffordern, ihre Beziehungen zur Türkei noch einmal zu überdenken..
- * Das Tribunal wird offen demonstrieren, wer auf der Seite der Demokratie steht und wer demokratiefeindlich ist.
- * In allen Ländern werden sich Vorbereitungskomitees zum Tribunal bilden, und diese Komitees werden zum Tribunal Delegationen schicken.
- * Die Personen, die nach dem Putsch als Delegationsteilnehmer in die Türkei fahren, werden die Möglichkeit haben, Jurymitglieder zu sein oder aber als Zeugen aufzutreten.

SCHLUßWORT UND VORSCHLÄGE

Die Notwendigkeit des Internationalen Tribunals gegen das Regime in der Türkei am 8. Jahrestag des Militärputsches ist offensichtlich. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist eine historische Verantwortung. In einer Hinsicht wird das Tribunal eine verspätete politische und moralische Unterstützung der demokratischen Kräfte der Welt für die türkischen und kurdischen Völker sein. Es wird zugleich ein starker Ausdruck des Aufschwungs und der Einheit der Solidaritätsbewegungs sein.

Unsere Hoffnung ist es, daß alle Kräfte, die gegen den Faschismus, die Kriegsschürereien, die national Unterdrückung, die imperialistischen Agressionen und Repressionen, den Anti-demokratismus und die Verletzung der Menschenrechte kämpfen, sich an den Vorbereitungen des Internationalen Tribunals gegen das Regime in der Türkei aktiv beteiligen und zur Realisierung einer beispielhaften Solidaritätsaktion beitragen.

Die Dokumente und Beweise auf dem Internationalen Tribunal werden zeigen, daß das Regime in der Türkei auf der völligen und systematischen Verletzung der Menschenrechte und der Demokratie installiert wurde.

Ohne die Ablehnung dieses Regimes mit all seinen politischen, wirtschaftlichen, administrativen, rechtlichen und moralischen Folgen wird es nicht möglich sein, den Weg zur Demokratie in der Türkei freizuräumen. Die Menschen und Institutionen im Westen können zur Erkämpfung der Demokratie in der Türkei nicht beitragen, ohne den 12. September mit seinen Folgen abzulehnen.

Das Internationale Tribunal gegen das Regime in der Türkei muß primär

- * die Verurteilung der Justiz des 12. Septembers,
- * die Freilassung der inhaftierten und bestraften Menschen aus den Gefängnissen, die Streichung aller in dieser Periode verhängten Strafen,
- * die praktische Einhaltung aller internationalen Abkommen durch die Türkei, der Menschenrechtsdeklarationen und den Prinzipien der ILO; die freie Rückkehr aller politischen Flüchtlinge aus dem Exil in die Türkei,
- * die Aufhebung aller Unterdrückungs- und Verbotsmaßnahmen gegen die Massen,
- * die Akzeptierung aller nationalen und demokratischen Rechte der Kurden,
- * die Praktizierung einer wirklichen Demokratie in politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereichen,
- * eine neue Gestaltung der Gesetze und administrativen Maßnahmen entsprechend dem Verständnis eines demokratischen Staates,
- * die Bestrafung aller Folterer, der Gremien, die Todesurteile fällen, derer, die die Waffen gegen die türkischen und kurdischen Völker gerichtet haben,
- * eine Grantierung freier uneingeschränkter Wahlen ohne jegliche Verbote,
- * die ökonomische Unterstützung der Arbeiter, der Bauern und anderer arbeitender Teile der Gesellschaft gegen die Monopole,
- * die Garantierung der Pressefreiheit, des Meinungsäußerungs- und Organisationsrechts,
- * die demokratisierung des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens in jeder Hinsicht

fordern und zur Realisierung dieser Forderungen auf das Regime in der Türkei ausüben. **Druck**
Wir rufen alle Juristen, Gewerkschaften, Menschenrechtsorganisationen, Parteien und Regierungen, liberalen, demokratischen, sozialistischen, antifaschistischen, antiimperialistischen Kräfte und Menschen der Welt auf, das Internationale Tribunal gegen das Regime in der Türkei zu unterstützen, sich an den Aktivitäten und Vorbereitungen des Internationalen Tribunals aktiv zu beteiligen...

Nach der Verlesung der Anklageschriften werden zu jedem Thema 2-3 Augenzeugen ihre Erlebnisse berichten. Z.B. Gültekin Gazioglu, Vorsitzender der verbotenen Lehrgewerkschaft TÖB-DER zum Thema "Repressionen gegen die Gewerkschaften" sprechen.

Die international besetzte Jury wird sich dann ein Urteil bilden und dieses Urteil über eine Pressekonferenz in Bonn und Brüssel der Weltöffentlichkeit mitteilen.

Das Internationale Tribunal gegen das Regime wird von unterschiedlichsten Kräften, Einzelpersonen, Parlamentariern, Anwälten, Schriftstellern, Ärzten etc. aus der ganzen Welt unterstützt. So gehören zu den aufrufenden Organisationen unter anderen: Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein e.V., Medico International, Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen e.V., Gesellschaft für bedrohte Völker e.V., DGB-Deutsche Postgewerkschaft, Association Belge des Juristes Democrates Belgien, Amnesty International Ulm, Türkei Information, viele türkische und kurdische Organisationen und Vereine, die Grünen im Bundestag, IG-Metall Ulm, viele Buchhandlungen, viele Organisationen aus der 3. Welt, vielen weiteren europäischen Organisationen aber auch Organisationen und Einzelpersonen aus Australien, den USA etc...

Diese sind nur einige der Unterstützer des Internationalen Tribunals. Die Zahl der Unterstützer wird täglich mehr.

NUN MÖCHTEN WIR SIE BITTEN, UNS MITZUTEILEN, OB ES IHNEN AM 10. und 11. DEZEMBER 1988 MÖGLICH WÄRE, ALS JURYMITGLIED AM TRIBUNAL TEILZUNEHMEN. Wir würden uns sehr freuen, baldmöglichst eine Antwort zu erhalten, da unsere Vorbereitungen in vollem Gange sind.

Mit freundlichen Grüßen

Koordinationskomitee des Tribunals gegen das Regime in der Türkei

Kontaktadresse:

R. Hasselbring

Postfach 910843

3000 Hannover 91

Tel: 0511-2102007

Ps: In der Anlage befindet sich der Aufruf zum Internationalen Tribunal. Das Datum ist leider falsch. Das Tribunal wird wie schon erwähnt am 10. und 11. Dezember 1988 stattfinden. Wir schicken aber den Aufruf trotzdem an Sie mit.

Für die Jury wurden bisher angefragt: Bahmand Nirumand (Schriftsteller, Iran), Erich Fried (Dichter), Freimut Duve (SPD Bundestagsabgeordneter), Martin Hirsch (Ex-Mitglied des Verfassungsgerichtes), Karola Bloch, Helmut Gollwitzer (Pastor), Kharam Khella (Schriftsteller, Ägypten), Oskar Vetter (Ex-Vorsitzender des DGB, Europaparlamentsmitglied), Helmut Oberdiek (ai-London), Castello Ring (Sudan), Oskar Negt (Professor), Heinrich Albertz (Pastor) Jef Ulburghs (Europaparlamentsmitglied, Belgien), Bruno Kreisky (Österreich), Peter O. Chotjewitz (Schriftsteller, Italien), Prof. Dr. Gerhard Stuby (Ex-Vorsitzender der Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen e.V.), Günter Grass (Schriftsteller), Max von der Grün (Schriftsteller), Joachim Hirsch (Professor), Norman Paech (Professor), Ernesto Cardenal (Nicaragua), Nadine Gordimer (Süd-Afrika, Schriftstellerin), ein Vertreter von ANC und PAC, Michael D. Higgins (Irland), Roger Winterhalter (Frankreich), Gerd Pfisterer (Betriebsrat), Mario Diaz (Espana), Luise Rinser (Schriftstellerin, Italien), Helmut Frenz, Ingrid Segersted-Viberg (Schriftstellerin, Schweden), die Jurymitglieder aus Australien, den USA, England, Dänemark, Holland, Schweiz und Norwegen sind noch nicht bestimmt. Die Unterstützungskomitees des Tribunals werden uns in Kürze auch die Namen der Jurymitglieder aus diesen Ländern mitteilen.

Das Internationale Tribunal wird in Bonn oder Köln stattfinden.

Ulzburg (MEP Belgien)

2 Schweiz (Prof + 1 Vert.
d. Menschenrechts
d. UNO)

- MIR

→ Theodorakis

→ E. Bejerano

TÜM PARTİ ÖRGÜTLERİMİZE

Değerli Yoldaşlar,

8.02.1989

10-11 Aralık 1988 günlerinde FAC'nin Köln kentinde "12 Eylül rejimine karşı uluslararası mahkeme" toplandı. Biz başlangıçta TİP ve TKP olarak sonrada TBKP olarak bu girişimi doğru ve yerinde bularak destekledik, hazırlık ve koordinasyon komitesinde yer aldık. Düzenli olarak koordinasyon komitesinde Devrimci İşçi - KKDK , MLPD-Rizgari- Bochum, Herne ve Hannover yabancılar dayanışma girişimleri, Asyl e. v. Hildesheim örgüt temsilcileri yer aldılar.

Koordinasyon Komitesinin, Uluslararası mahkemeye ilgili çıkardığı çağrıya çeşitli ülkelerden çok sayıda tanınmış kişi ve örgüt imza attı. Böylelikle girişim, uluslararası amacına ulaştı, ancak Heinz Oskar Wetter, Ernesto Kardinal, Jürgen Roth ve Server Tanilli gibi tanınmış isimlerin davetiyede yazıldığı halde jüri üyesi veya uzman olarak mahkemeye katılamamaları Mahkemenin kamuoyundaki etkisini zayıflatmıştır. Mahkemeye Türkiye'den de ilgi ve tepki çok yönlü olmuştur.

ANAP'lı resmi çevreler mahkemeyi "tarafsız değildir" diyerek karalamaya çalışmış, SHP içinde belirli çevreler mahkemeyi ve geceyi desteklerken, SHP yönetimi 3 Milletvekilinin katılımını engellemiştir. İHD mahkemeyi desteklemiş, diğer sol örgütlerde ya ilgisiz kalmış, yada eleştirmiş "pasifist" nitelikle görüş belirtmişlerdir.

Koordinasyon Komitesinde bulunanlar açısından önemli olan, değişik görüşte politik örgüt temsilcilerinin belirli konular üzerinde oluşan 7 komisyonda politik belgeler üzerinde anlaşabilmeleri ve bunları -kollektif bir çalışma sonunda- iddianame- gerekçe şeklinde mahkemeye sunabilmeleridir. Bu belgeler. kapsamında yapılan tesbitler ve yükseltile istemlerde hem katılan örgütlerin kendilerini bulabilmeleri sözkonusudur, hemde bu istemlerin geniş demokratik yelpazenin onayını alabilecek nitelikte olduğu görülmektedir.

Bu açıdan sergilenen tavır ve ortaya çıkan ürün, sol güçler arasında politik kültürün gelişmekte olduğuna dair önemli bir işarettir.

Yoldaşlar,

Bu çalışmalarda,

kendi eksiklerimize eleştirel bir gözle baktığımızda: Bir yıl gibi bir süre içinde koordinasyon ve komisyon toplantılarında değişik yoldaşlar partimizi temsil etmiştir. Bunlar arasında görüş ve deney alış veriş sınırlı olmuş ve koordinasyon toplantılarında yoldaşlarımızda bilgi boşlukları doğmuştur. Biz kurulan 7 komisyondan 6'sına katılmayı üstlenmiş olmakla birlikte ancak 3'ünde yer alabildik. Hazırlık döneminin ve mahkeme organizasyonunun ana yükünü Devrimci İşçi yükledi, ilişkide olduğumuz kişi ve kuruluşları koordinasyon ve komisyon toplantılarına, mahkemeye çekme yönünde gereken çabayı yeterince gösteremedik. Ayrıca üst düzeyde bir parti yöneticimizin mahkemeyi izleyememesi önemli bir eksikliğimizdi.

10 Aralık insan hakları gecesinin örgütlenmesinde'de önemli teknik eksikliklerde oldu. Gecenin hazırlık komisyonunda 6 örgütten oluşan ve bu komisyonda temsilcimizin bulunmasına rağmen bu eksikliklerimiz oldu. Salonun tutulması eylem birliği yaptığımız örgütler tarafından üstlenildi. Onların verdiği bilgilere (örneğin salonun kapasitesinin 2500-3000 kişi olduğu - ayrıca salonu seslendirmek için kiralanan şirketin ses mühendisinin salonun 2500 kişilik kapasiteye göre ses cihazı gerektiğini belirtmesine) inanarak, temsilci yoldaşımızın salonu görmeyişi. Bizimde yönetim olarak böyle bir istemi kendisine belirtmemiş olmamız dar bir salonda 3000 kişinin bir araya gelmesiyle de gecede önemli bir kaos yarattı.

Bu bağlamda yüzlerce kilometre uzaklıktan büyük masraflar ederek geceye güç katmak ve izlemek için gelen yoldaşlarımız ve yandaşlarımız, haklı olarak parti yönetimine eleştiriler yönelttiler. Bu eleştirilerden biride Yeni Yol'un 24. sayısında yayınlandı. Gecenin içeriği konusunda da parti örgütlerimizden değişik eleştiriler geldi, programın içeriği, sanatçıların sahnedeki tavrı v.b. eleştirilerdi bunlar.

Tüm bu eleştirileri değerlendiren FAC Bölge Komitemiz, FAC Bölge Konferansı'nda okuduğu raporda belirttiği gibi, geçtiğimiz dönem içinde Bölge Komitemizin kendi içinde somut görev taksimini yeterince gerçekleştirememesi, uzun bir süreç Sol ile ilişkiler ve Dayanışma alanının sorumluluğunu yönetim içinde FAC Bölge Komitesi Sekreterinin üzerinde kalması ve bu görevinde gerektiği gibi yerine getirilememesinin sonucunda, yukarıda saydığımız eksiklikler pratiğimizde yansımıştır.

FAC Bölgekonferansı hazırlık süresince Bölge komitemiz, Bölge komitesi'nin yapısı üzerine uzun süre

tartışmış ve 4-5 Şubat tarihlerinde yapılan Konferansımıza somut görev alanlarını içeren ve önümüzdeki dönemde bu gibi eksiklikleri asgariye indirecek, bir yönetim organı oluşturmaya özen göstermiştir.

Sonuç olarak: İlk kez gerçekleşen bu eylem türü tam anlamıyla hedefine ulaşmamakla birlikte, eylemin sonucunda yapılan değerlendirme toplantısında, koordinasyon komitesinde yer alan örgüt temsilcilerin hemen hemen hepsi bir yıllık çalışmanın olumlu bir bilançosunu çıkartmış karşılıklı güvenin arttığını belirtmişlerdir. Özellikle bizim Devrimci İşçi hareketi ile hemfikir olduğumuz önemli bir saptamada, bundan böyle daha geniş bir yelpaze içinde eylem birliği çalışmalarını yürütmektedir. Kısacası, özetlersek: ADIMLAR'ın 2. sayısında Kutlu yoldaşın belirttiği gibi " işte şimdi bu ikinci etabın içindeyiz" Kutlu yoldaş devamla şöyle diyor: "neye karşı birlikte" "ne için" yada "nasıl bir demokrasi için" birliğe geçiliyor. Kanımızca sözkonusu eylem bu ikinci etaba uygun gerçekleşmiş, nitel olarak ileri bir adım olmuştur.

Yoldaşlar,

Bugün ülkemizde farklı politik güçler toplumumuzun, politik, ekonomik, sosyal ve kültürel sorunlarını analiz edip farklı ve benzer çözüm yollarını göstermekle birlikte, tüm bu alanları kucaklayacak bir çalışma yürütememektedir. Örneğin, politik alanda somut durum bu gerçeği net bir şekilde yansıtıyor. Bir örgüt kendisinin saptadığı önem derecesine göre "genel af" sorununu politik çalışmaların merkezine koyuyor, bir diğeri ise "Kürt halkına uygulanan devlet terörü"ne karşı mücadeleyi politik gündemin başına alıyor. Sorun burada, şimdiye dek yapıldığı gibi önem derecesine göre birini diğerinin önüne koymak değil, Demokrasi ve insan hakları mücadelesinde iç içe geçen bu konuları bütünleştirmektir. Bundan böyle yürütülecek çalışmalarda, önde olan görev bir başka örgütün başlattığı bir inisiyatifi yeni bir anlayışa nitel olarak bir üst aşamaya yükseltmek ve nicel olarak da ona destek vermektir.

Bu bağlamda tüm parti örgütlerimiz Sol ile ilişkilerde faaliyetlerini yeniden gözden geçirerek , eylem birliği olanaklarını araştırıp Sol'daki geniş yelpazenin olabildiğince genişini kapsayan bir perspektif içinde "Demokrasi ve İnsan Hakları" temelinde pratik faaliyetlerimizi planlamalıyız.

Yoldaşca selamlarımızla

FAC Bölge Komitesi.a

Ziya Güler

TÜRKİYE SOSYAL TARİHİ

**INTERNATIONALES
TRIBUNAL
GEGEN DAS REGIME
IN DER TÜRKEI**

Ort: Wolkenburg
Mauritiussteinweg 59
5000 Köln 1
Bundesrepublik Deutschland

Datum: 10. und 11. Dezember 1988

**ANKLAGESCHRIFT
UND BEGRÜNDUNG ZUM THEMA:**

*Rechtliche Grundlagen der staatlichen Repression in der Türkei.
Die Verfassung von 1982,
Institutionalisierung des Regimes in der Türkei*

Kontaktadresse:
Koordinationskomitee
des Internationalen Tribunals
c/o R. Hasselbring
Postf. 910843
D-3000 Hannover 91
Tel: 0511-2102007

Diese Anklageschrift und deren Begründung wurden von der 6. Kommission vorbereitet.

INHALT

I. ANKLAGESCHRIFT

II. BEGRÜNDUNG

Einleitung

Die Ausarbeitung der Verfassung

Die Abstimmung über die Verfassung

Der Wortlaut der Verfassung im einzelnen

Schluß

I. ANKLAGESCHRIFT

An die Jury des Internationalen Tribunals gegen das Regime in der Türkei

An die demokratischen und fortschrittlichen Kräfte

An die Völker der Welt

Wir sind in der Untersuchungskommission "zur Verfassung von 1982 und zur Institutionalisierung des Regimes des 12. September" im Rahmen des Internationalen Tribunals gegen das Regime in der Türkei zum folgenden Schluß gekommen:

Die türkische Verfassung von 1982 entspricht in der Art und Weise, wie sie vorbereitet wurde, von ihrem Inhalt, ihrer Philosophie und ihrer Praxis her einer autoritären, faschistischen und in jeder Hinsicht anti-demokratischen Staatsordnung. Diese Verfassung sowie das von dieser Verfassung geschützte Regime des 12. September widersprechen grundlegend den Prinzipien der Demokratie und dem Verständnis von Freiheit als gemeinsamem Produkt und Gut der Menschheit und müssen daher verurteilt werden.

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMALARI

UNSERE GRÜNDE FÜR DIESE FORDERUNG:

1.

Die Verfassung von 1982 ist ihrer Philosophie, ihrem Inhalt und den von ihr dem Staat übertragenen Funktionen nach ein völlig anti-demokratisches Gesetz. Während Verfassungen, die über demokratische Eigenschaften verfügen, die Grundrechte und -freiheiten, die Individuen und Bevölkerungsgruppen gegenüber dem Staate schützen, schützt und stärkt die Verfassung von 1982 den Staat gegenüber Individuen, Bevölkerungsgruppen, Grundrechten und -freiheiten und demokratischer Entwicklung.

Die Abschnitte von Artikel 12 bis Artikel 75 der türkischen Verfassung betreffen die Grundrechte und -freiheiten. Ein Großteil dieser Artikel betrifft die Frage, wie demokratische Rechte und Freiheiten eingeschränkt werden können. Ein einziges Beispiel dürfte ausreichen, dies zu beweisen: In Artikel 25 der Verfassung der Generäle wird gesagt, daß "jeder Meinungsfreiheit hat und seine Meinung allein oder gemeinsam mit anderen in Wort, Bild, Schrift oder auf anderen Wegen verbreiten darf". In Artikel 26 derselben Verfassung aber wird dieses Recht sogleich eingeschränkt mit der Formel: "Zur Verhinderung von Straftaten kann dieses Recht eingeschränkt werden."

Wie man sieht, spricht die Verfassung von 1982 zunächst von der Existenz und vom Gebrauch von Rechten und Freiheiten, gleich darauf aber verhängt sie die Einschränkung und das Verbot dieser Grundrechte und -freiheiten "mit dem Ziel der Verhinderung von Straftaten".

Diese Logik, dieses Verständnis herrscht gleichermaßen bei allen anderen Artikeln, die Meinungs- und Organisationsfreiheit, Pressefreiheit, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit sowie andere Bereiche betreffen.

Das Hauptziel der Verfassung von 1982 ist die Schaffung von apolitischen Individuen und einer apolitischen Gesellschaft. Nach der Verfassung der Generäle ist den Menschen nur eine Möglichkeit der politischen Betätigung erlaubt: nämlich die Stimmabgabe bei Wahlen. Die Artikel der Verfassung, die Gründungen von politischen Parteien betreffen (Artikel 66 bis 75), haben einen Inhalt, der Parteigründungen zu einem gefährlichen Spiel macht. Z.B. ist den Parteien verboten, zu Vereinen, Gewerkschaften etc. Beziehungen aufzunehmen. Die Überlebenschance der politischen Parteien hängt völlig von der Exekutive ab. Der Generalstaatsanwalt der Republik, der vom Staatspräsidenten ernannt wird, hat die Macht, Parteien in jeder Hinsicht zu kontrollieren und deren Schließung und Verbot zu verlangen.

Daneben sind die gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten von der Verfassung selbst eingeschränkt. Die betreffenden Artikel der Verfassung sind voll von Einschränkungen, die Streiks verbieten und die Arbeiter an der Gründung von Gewerkschaften hindern. Die Verfassung der faschistischen Putschgeneräle verstößt auch gegen das Prinzip der Gewaltenteilung, das den "bürgerlichen Staat" ausmacht und ein Merkmal der bürgerlichen Demokratie ist. Diese Verfassung ist ein einziges Dokument zur Erweiterung der Machtbereiche und Befugnisse der Exekutive, während die Vollmachten der Legislative und Judikative eingeschränkt werden. Ein Kennzeichen für den drastischen Machtzuwachs der Exekutive ist neben der Schaffung vieler Institutionen, die vom gewählten Parlament nicht kontrolliert werden dürfen, die erweiterten Befugnisse des Staatspräsidenten. Die wesentlichsten möchten wir hier nennen:

Der Staatspräsident hat die Macht,

- die Nationalversammlung (das Parlament) zu einer Sitzung einzuberufen, wenn er es für nötig hält,
- die Nationalversammlung aufzulösen,
- den Ministerrat zu einer Sitzung unter seinem Vorsitz einzuberufen,
- den Vorsitz im Nationalen Sicherheitsrat einzunehmen,
- den Notstand und den Ausnahmezustand auszurufen,
- den Krieg zu erklären, in andere Staaten Streitkräfte zu entsenden oder Streitkräfte anderer Staaten zu empfangen,
- bilaterale Abkommen mit anderen Staaten abzuschließen bzw. zu bestätigen,
- Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen,
- unter den von der Nationalversammlung verabschiedeten Gesetze diejenigen in Kraft zu setzen, die ihm geeignet erscheinen, und diejenigen zurückzuweisen, die ihm nicht geeignet erscheinen,
- gegen Verfassungsänderungen sein Veto einzulegen,
- eine Amnestie zu verkünden oder Begnadigungen zu verfügen,
- den Ministerpräsidenten und seine Minister zu ernennen,
- den Generalstabschef zu ernennen,

- die Richter und Staatsanwälte der Organe der höheren Gerichtsbarkeit zu ernennen,
- den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Staatskontrollrates zu ernennen,
- die Universitätsrektoren zu ernennen...

Dieses System ist, "ohne daß es so bezeichnet wäre, in allen seinen Elementen ganz klar als 'Führersystem' gestaltet" (Taha Parla). Der Putschgeneral und derzeitige Staatspräsident Kenan Evren hat noch mehr Vollmachten, aber die von uns oben aufgezählten reichen schon aus, um die Aussage zu treffen: Die Verfassung von 1982 dient zur Institutionalisierung des Regimes und seiner Hierarchie.

Außerdem ist die türkische Verfassung die einzige, die ausdrücklich eine Sprache verbietet. Artikel 48 der Verfassung von 1982 lehnt die Existenz der kurdischen Nation in der Türkei ab und verbietet deren Sprache. Auch in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der kurdischen Nation ist die Verfassung der Generäle anti-demokratisch.

Zusammengefaßt:

Die Verfassung der Generäle von 1982 beinhaltet eine Philosophie, die nicht auf den Schutz und die Entwicklung von Grundrechten und -freiheiten zielt, sondern darauf, deren Gebrauch möglichst unmöglich zu machen, und somit auf die Verhinderung der Beteiligung und der demokratischen Entwicklung.

2.

Auch die Art und Weise, wie die Verfassung von 1982 vorbereitet und verabschiedet wurde, ist völlig anti-demokratisch. Diese Verfassung wurde von einem von der Junta eingesetzten Gremium namens "Beratende Versammlung" vorbereitet. Diese sogenannte Beratende Versammlung hatte nicht die Funktion, unabhängig eine Verfassung vorzubereiten. Die Beratende Versammlung hatte nur die Aufgabe, dem vom Nationalen Sicherheitsrat (so hieß die Junta damals) vorbereiteten Entwurf zuzustimmen. So geschah es auch.

Auch das Referendum zur Verfassung im November 1982 fand in einer Situation tausendfach verhängter Verbote und staatlicher Repression statt. Die Junta verbot die Propaganda gegen den Verfassungsentwurf und erklärte diese zu einer Straftat. Die Verfassung von 1982 wurde in einer Situation, in der es überhaupt keine politischen und demokratischen Organisationen gab und den Verfassungsgegnern kein Rederecht gewährt wurde, mit 92 % der Stimmen "angenommen". Daneben gab es den Zwang, sich durch Stimmabgabe am Referendum zu beteiligen und praktisch mit "Ja" zu stimmen. Auch die Höhe der Ja-Stimmen kann die anti-demokratische Art und Weise der Vorbereitung des Verfassungsentwurfs und des Referendums nicht verdecken.

Die institutionelle Struktur und die Funktionsweise des Regimes des 12. September machen es zu einer Notwendigkeit, dieses Regime zu verurteilen.

Die Verfassung von 1982, die eine der grundlegenden Folgen des Militärputsches vom 12. September 1980 ist, haben wir oben zusammengefaßt dargestellt. Nun möchten wir uns zur Struktur und Funktionsweise der von dieser Verfassung geschützten Staatsordnung äußern.

Die hervorstechendste Eigenschaft der nach dem Militärputsch installierten neuen Staatsordnung besteht darin, daß außer einem bestimmten Kreis alle anderen gesellschaftlichen Kräfte der Möglichkeit beraubt wurden, den Staat zu regieren und auf ihn Einfluß zu nehmen. In einer demokratischen Staatsordnung, in den klassischen oder pluralistischen Demokratien bestehen für alle Teile der Gesellschaft - wenn auch nur formal - die Möglichkeit und die Chance, auf den Staat (die politische Struktur) Einfluß zu nehmen. Das Regime des 12. September gibt aufgrund vieler Neuregelungen durch die Putschisten nur den großen Monopolen die Möglichkeit, den Staat zu regieren, auf ihn einzuwirken und Einfluß auf ihn zu nehmen. Auch wenn die Klassen und Schichten außerhalb der großbürgerlichen Kreise durch Parteien versuchen, auf die politische Struktur Einfluß zu nehmen, ist dies nur für einen sehr begrenzten Bereich möglich. Der Hauptgrund hierfür liegt darin, daß die eigentlichen Machtstrukturen in der Türkei in Bereichen institutionalisiert sind, die außerhalb des Parlaments liegen.

Entgegen landläufiger Vorstellung ist die Stellung des Parlaments verglichen mit anderen Staatsorganen in der Hierarchie tiefer unten angesiedelt. Die Putschisten haben in der hierarchischen Ordnung des Staates wichtige Veränderungen vorgenommen und damit den Einfluß von Institutionen

auf die nationale Regierung begrenzt und verringert, die ein Ergebnis des Systems der allgemeinen Wahlen sind. So unterstehen z.B. viele Organe und Institutionen wie die Armee, der Nationale Sicherheitsrat, der Staatspräsidentenrat, das Amt des Staatspräsidenten, der Hohe Schiedsrat, der Hochschulrat, das TRT (staatliche Rundfunk- und Fernsehanstalt), der Staatskontrollrat, die Gouverneure, die Kriegsrechtskommandantur, die Staatssicherheits- und die Militärgerichte nicht der Kontroll- und Befehlsgewalt des Parlament. Es rührt direkt von der Verfassung von 1982 her, daß das Parlament überhaupt keinen Einfluß auf diese Institutionen haben kann. Es sind die genannten Gremien und Institutionen, die das gesellschaftliche und staatliche Leben bis ins Detail kontrollieren und lenken.

Zu vielen wichtigen und weniger wichtigen Fragen haben in der Türkei nicht gewählte Personen und Institutionen das erste und letzte Wort, sondern verschiedene Organe, die nicht dem System der allgemeinen Wahlen unterstehen, aber eben als Teil des Staates institutionalisiert sind. Dies widerspricht der Funktionsweise und Struktur demokratischer Staatsordnungen. Die Putschisten haben den Staat formal, aber auch praktisch der Einflußnahme der Mehrheit entzogen. Dies ist die Haupteigenschaft des nach wie vor bestehenden Systems in der Türkei.

Diese Machtzentren, die hinsichtlich ihrer Regierungsmethode und -philosophie autoritäre, repressive, restriktive und faschistische Merkmale aufweisen, sind die eigentlichen und realen Organe der staatlichen Herrschaft. Die durch Wahlen entstandenen Institutionen wie das Parlament, die Kommunalverwaltung etc. spielen in der Ausübung der Regierungsgewalt eine sekundäre Rolle.

Zusammengefaßt:

Die demokratischen Merkmale, die man in vielen Ländern der Welt vorfindet, sind beim Regime des 12. September nicht gegeben. Für dieses Regime haben demokratische Prinzipien keinerlei Bedeutung. Es ist notwendig, das Regime des 12. September, das hinsichtlich seiner institutionellen und strukturellen Merkmale einen faschistischen Charakter hat, mit seiner Verfassung und all seinen Zusammenhängen abzulehnen und zu verurteilen. In diesem Zusammenhang betrachten wir es als eine demokratische Aufgabe, daß alle demokratischen Einzelpersonen und Kräfte sowie internationale demokratische Organisationen dafür eintreten, daß das Regime des 12. September in all seinen Auswirkungen und mit all seinen Institutionen abgeschafft wird.

Wir fordern die Mitglieder der Jury des Internationalen Tribunals auf, die europäischen Länder sowie demokratische Einzelpersonen und Organisationen dazu aufzurufen, in dieser Richtung Schritte zu unternehmen.

TÜRKİYE SOSYAL TARİHİ TÜSTANIN STAMBULU

II. BEGRÜNDUNG

Einleitung

Der Charakter der Herrschaftsform eines Landes bestimmt sich nicht allein nach der Verfassung des betreffenden Landes. Um die jeweilige Herrschaftsform richtig herauszuarbeiten, muß man mit den Rechtsinstitutionen des Überbaus, der die Verfassung mitbeinhaltet, zugleich die Gesamtheit der ökonomischen, sozialen, politischen, kulturellen usw. Strukturen des Landes in die Untersuchung einbeziehen. Deshalb muß sich eine Untersuchung aller Dimensionen einer Verfassung auf alle Dimensionen des gesellschaftlichen Lebens insgesamt erstrecken. Doch bleibt unsere Schrift insofern von begrenztem Umfang, als Verfassungen für die Formung des juristischen Überbaus eines Gesellschaftssystems mit am wichtigsten sind und zugleich unser Thema speziell 'die Verfassung der Türkei von 1982' ist. Deshalb werden hier andere Grundelemente des gesellschaftlichen Lebens nur dann angesprochen und behandelt, wenn das für die Erarbeitung der Verfassungsfrage erforderlich ist.

...

Vor der Verfassung von 1982 hatte die Junta - oder wie sie offiziell hieß: der Nationale Sicherheitsrat - das Hauptgerüst des von ihr für die Türkei anvisierten Gesellschaftssystems bis ins kleinste Detail festgelegt. Die Verfassung von 1982 ist nichts anderes als die Ausformulierung dieses vorher festgelegten Systems in Gestalt eines Grundgesetzes. Die Gesetze dieses vor der Ausarbeitung und dem Inkrafttreten der Verfassung geschaffenen "Gesellschaftsmodells" werden in der Türkei gemeinhin als "die Gesetze vom 12. September" bezeichnet. Und eben diesen "Gesetzen vom 12. September" wurde durch den Übergangartikel 15 der Verfassung ein Immunitätsstatus verliehen. Ihr Immunitätsstatus erlaubt nicht einmal die Behauptung, diese Gesetze stünden im Widerspruch zur Verfassung. Somit ging die Junta von Anfang an davon aus, daß ihre Gesetze einmal im Widerspruch zu einer Verfassung stehen könnten, deren Grundlagen sie selbst schaffen würden; mit dem genannten Artikel sichert sie sie dagegen ab. Andererseits ist auch völlig klar, welche Unsicherheit in jeglicherlei Gesetzeswerk liegt bzw. liegen wird. Einmal abgesehen davon, daß hier gesetzestechnisch Artikel in einer Verfassung abgesichert wurden, die im Widerspruch zu ihr stehen, ist es schlicht lachhaft, überhaupt von der Existenz eines "Verfassungsrechtes" zu reden. Und das ist nur eine der tragikomischen Seiten des "Regimes vom 12. September" und seiner Verfassung...

...

Die Junta erklärte, mit der Abstimmung über die 82'er Verfassung habe sie "den Prozeß des Übergangs zur Demokratie" initiiert. D.h. jedoch im Grunde, daß die Militärjunta und das Regime des 12. September verfassungsmäßig abgesegnet wurden. Das kommt in allen Dimensionen des gesellschaftlichen Lebens in der Weise zum Ausdruck, daß die Grundsätze eines "faschistischen Militärregimes" institutionalisiert und somit aufrechterhalten werden. Ohnehin hatte ja bereits am 12. September 1980 der Chef der Junta Kenan Evren höchstpersönlich erklärt, ihr Ziel sei es, "... nachdem wir in angemessener Frist ein Gesetzeswerk erstellt haben, das keinen neuen 12. September provozieren wird, erneut eine zivile Regierung zu bilden..."

...

Mit Sicherheit ging die Junta nicht auf eigene Faust und nach eigenem Gutdünken vor. Die Interessen, die der Imperialismus und die USA im Mittleren Osten und unserem Land haben, machten in der Türkei "die Intervention vom 12. September" und das mit dem 12. September geschaffene "Gesellschaftsmodell" notwendig. An den nach dem 12. September gefestigten und weiter ausgebauten Beziehungen zwischen der Türkei und den USA zeigte sich noch klarer, daß die USA von den Militärregimes in den Ländern der Dritten Welt leichter Konzessionen erhielten. Was haben daneben, aus unserer Sicht, die Regierungen der "demokratischen Länder Europas" von ihrer der Junta und dem Regime des 12. September von Anfang offen und verdeckt gewährten Unterstützung, bzw. was beweist sie? Während diese Regierungen einerseits ihrer eigenen antimilitaristischen Öffentlichkeit gegenüber erklären, "gegen Militärregime" zu sein und "sie nicht anzuerkennen", erhalten sie andererseits mit "Militärregimen" in der Türkei und anderen Ländern offen oder verdeckt politische und wirtschaftliche Beziehungen aufrecht. Mit zweierlei Maß messen die Regierungen europäischer Länder die unterentwickelten Länder und die Türkei auch darin, daß sie davon ausgehen, die Völker dieser Länder seien einer Demokratie wie in Europa nicht würdig; für sie reiche gewisser-

maßen eine "Demokratie zweiter Klasse" aus. Diese Annahme zeigt sich klar an ihrer wirtschaftlichen, politischen und militärischen Hilfe für faschistische Regime. Hieran wird eine wesentliche Aufgabe der gegen Faschismus und Militarismus gerichteten fortschrittlich-demokratischen Kräfte deutlich: die Öffentlichkeit gegen die eigene Regierung wachsam zu machen, die faschistische Regimes unterstützt, die Doppelzüngigkeit dieser Regierung zu entlarven, durch die demokratischen Kräfte Druck auszuüben, mit dem diese Unterstützung unterbunden wird.

Einer der Gründe für die "Notwendigkeit" des "Gesellschaftsmodells vom 12. September" lag darin, daß das Monopolkapital der Türkei die Ausbeutung steigern wollte, dies jedoch nur in einem derart repressiven, die Opposition in der Gesellschaft mundtot machenden Umfeld möglich war. "... Was auch immer das Monopolkapital vor dem 12. September verlangt haben mag - der neue Verfassungsentwurf beinhaltet alles - und mehr ..." (Prof. Server Tanilli in der Zeitung 'Cumhuriyet' vom 18. August 1982)

I. Die Ausarbeitung der Verfassung

Betrachtet man die Geschichte der Verfassungen in der Welt etwas genauer, stellt man fest, daß im allgemeinen die jeweiligen Verfassungen nach Regierungswechseln, Umstürzen und Revolutionen abgeändert wurden. In der Türkei ist eine "Machtergreifung durchs Militär" etwa alle 10 Jahre schon zur Tradition geworden. Und aus diesem Grunde ist jedenfalls in der Türkei zur Tradition geworden, daß es alle 10 Jahre eine abgeänderte oder gar eine ganz neue Verfassung gibt...

Die "militärische Intervention" des 12. September 1980 unterscheidet sich von den vorübergehenden in Bezug auf ihr Ziel eines "Gesellschaftsmodells" sowie durch die Vorbereitungen und die Entschlossenheit zur Erreichung dieses Ziels. Welche den Faschismus befürwortenden bzw. stützenden Kräfte aus dem In- und Ausland die Intervention des 12. September 1980 bewerkstelligten, ist durch zahlreiche in der Türkei erschienenen Untersuchungen, Forschungen und Privatdokumente ganz klar herausgearbeitet worden. Das geht dann schon in eine Untersuchung der türkischen Geschichte zu diesem Vorgang über. Herausgestellt hat sich jedenfalls folgendes: Die Intervention des 12. September ist von gewissen "Zentren" im In- und Ausland in den Jahren 1975/76 geplant worden. Und zwar derart, daß etwa die Aufzeichnungen des damaligen Generalstabschefs Kenan Evren 1978 unter dem Titel "Erforderliche Gesetze" deren 103 aufzählen. (Vgl. dazu Yalçın Doğan, *Das Sokakta Siyaset 1980-83*, Verlag Tekin, 5. Aufl., Istanbul, Februar 1986.) Welche davon Verfassungsartikel, welche "Gesetze des 12. September" wurden, ist unerheblich. Denn zum einen bilden sie ein ineinander verschlungenes Ganzes wie ein Knäuel, zum andern haben die Gesetze der Juntazeit durch Verfassung "Immunität" erlangt. Solchermaßen gesetzgeberisch-verfassungsmäßig gerüstet und vorbereitet, ergriff die Armee am 12. September 1980 die Macht...

1. Der äußere Rahmen und der innere Kern

Die Vorbereitungen, wie wir sie eben geschildert haben, traten nun mit dem 12. September in die Umsetzungsphase ein. Wenngleich wir uns schwerpunktmäßig bei der unmittelbaren Untersuchung des Wortlauts der Verfassung damit zu befassen haben, ist schon jetzt hervorzuheben: Mit dem 12. September haben in einer in den "klassischen Demokratien" nicht erlebten Weise Militärbehörden auf Kosten von Zivilbehörden in breitem Umfang Positionen an sich gerissen und diesen Zustand institutionalisiert. Noch bevor mit der Ausarbeitung der Verfassung begonnen wurde, verfestigte sich in der Gesellschaft der Eindruck: Selbst wenn sich das Militär aus der Regierung zurückzöge, hätte es doch in ihr das letzte Wort.

Auf ökonomischem Gebiet ist allgemein anerkannt, daß gleich nach dem 12. September unter der Zuständigkeit des heutigen Ministerpräsidenten Turgut Özal die Übertragung der Geldmittel und Profite von den unteren und mittleren Einkommensschichten auf das Monopolkapital in Angriff genommen wurde. Während auf der einen Seite die Realeinkommen der Arbeiterklasse und der übrigen Werktätigen ständig gesenkt wurden, wurden auf der anderen Seite durch Fördermaßnahmen etwa die Hochzinspolitik oder die Politik im Zusammenhang mit dem Streit zwischen Banken und Privatbankiers - die Monopolprofite extrem gesteigert. Aus Sicht der Werktätigen und armen Leute schlug sich das in zunehmendem Nahrungsmangel, wachsender Armut und immer größerem Elend

nieder... Daß für diese Praxis in erster Linie die Junta verantwortlich war, war so klar und eindeutig, daß sie mit dem Übergangartikel 15 der Verfassung richterlichem Zugriff entzogen wurde. Nach dem türkischen Sprichwort "Wer das Minarett klauen will, macht sich dazu die nötige Verpackung" wurde all das auf "eine gesetzliche Grundlage" (!) gestellt: "... Die Rechtsstruktur, mit der seinerzeit die Türkei überzogen worden war, wurde in den ersten drei Jahren des 12. September festgeschrieben. In der Zeit bis zum 6. Dezember 1983, d.h. bis zur Bildung des Präsidiums der Nationalversammlung, wurden insgesamt 535 Gesetze erlassen und damit dem politischen System der Türkei neue Rahmenbedingungen gesetzt. Mögen die in dieser Zeit erlassenen Gesetze und sonstigen Vorschriften auch im Widerspruch zur Verfassung von 1982 stehen - sie bestehen weiterhin und sind weiterhin wirksam..." (Doz. Fazıl Sağlam, Hukuk Yapısında 12 Eylül Tasları, Cumhuriyet, 9.Nov. 1987).

2. Die Gründungsversammlung

Die Bezeichnung "Gründungsversammlung" ist von der Junta lediglich als Fassade eingeführt worden. Betrachtet man jedoch ihre Zusammensetzung, ihre Zielsetzung, ihre inhaltliche Arbeit und ihre Kompetenzen, so ist klar: Die Gründungsversammlung besteht aus der Junta und der Beratern Versammlung der Junta.

a) Die Junta:

Sie setzte sich aus den am 12. September 1980 die Macht ergreifenden Militärs zusammen, den Kommandanten der Teilstreitkräfte und dem Generalstabschef. Dieses Gremium, das sich selbst als Nationalen Sicherheitsrat bezeichnete, war die eigentliche Entscheidungsinstanz bei der Erstellung des Verfassungsentwurfes. Ohnehin hatte sie ja, wie bereits aufgezeigt, die Grundlinien des Verfassungsentwurfes bereits vor dem 12. September vorgezeichnet.

b) Die Beratende Versammlung:

Von den 160 Mitgliedern der Beratenden Versammlung wurden 40 unmittelbar von der Junta ernannt. 120 Mitglieder wurden aus jeweils drei von den Präsidenten aller Regierungsbezirke vorgeschlagenen Kandidaten vom Nationalen Sicherheitsrat "ausgewählt". Wie wir noch sehen werden, sollte die Beratende Versammlung vom Prinzip her ein Gremium werden, "... bei dem eine allgemeine Wahl und die Repräsentation politischer Parteien vollständig ausgeschaltet waren und das durch das Militärregime und Regierungsstellen 'bestallt' wurde..." (Taha Parla, Türkiye'nin Siyasal Rejimi, Verlag Onur, Istanbul 1986, S.81). Angesichts dessen ist klar, daß die Gründungsversammlung, da sie durch zweifache Ernennung zustandekam, sich auf kein Plebiszit stützte und keine Repräsentanten von politischen Parteien, Pressuregroups oder Berufsverbänden mitwirkten, keine Gründungsversammlung im klassischen Sinne war, sondern vielmehr als von der Junta festgesetzter "Redaktionsausschuß" zu fungieren hatte.

Als ihre vorrangigste Aufgabe war ihr aufgetragen, den Verfassungsentwurf auszuarbeiten und dem MGK vorzulegen. Dies erledigte in etwa 6-monatiger Arbeit die Kommission zur Ausarbeitung der Verfassung, die sich aus von ihr intern gewählten Mitgliedern zusammensetzte. Doch darf man sich weder durch die formelle Bildung einer Kommission noch durch die von der Kommission benötigte Ausarbeitungszeit von 6 Monaten in die Irre führen lassen. Die Aufgaben und Kompetenzen sowohl der Beratenden Versammlung als auch der Kommission zur Ausarbeitung der Verfassung waren bis ins kleinste Detail durch die Junta festgelegt. Sich über diese "Aufgaben und Kompetenzen" hinwegzusetzen und so erst eigentlich die Funktion einer Gründungsversammlung wahrzunehmen, war ihnen untersagt. Mitglieder der Beratenden Versammlung, die in der Zeit der Ausarbeitung der Verfassung in internen Sitzungen über die politische Lage des Landes und die von den politischen Parteien nach der Abstimmung über die Verfassung zu erwartende Haltung gesprochen hatten, wurden auf Befehl der Junta Verhören unterzogen. Es gab also damals in der Türkei für eine Beratende Versammlung, die mit der Verfassung einen Text auszuarbeiten hatte, der Grundregeln der Politik in konzentriertester Form enthielt, nicht das Recht und die Freiheit der "politischen Betätigung". Dies Recht war allein der Junta und den Unternehmerkreisen vorbehalten. (S. Yalçın Doğan, aaO.)

...

Die Beratende Versammlung und die Kommission zur Ausarbeitung der Verfassung konnten somit von ihren Aufgaben und Kompetenzen her nicht mehr sein als ein "Redaktionsausschuß für die Verfassung". Diese redaktionelle Ausarbeitung einer dem Rahmen und dem Kern nach von der Junta bereits festgelegten Verfassung brachte sie in immerhin 6 Monaten zustande (!). Während in dieser Zeit sämtliche Organisationen von Arbeitern und werktätigen Schichten aufgelöst wurden und politische Betätigung verboten war, vollzog sich die inhaltliche und redaktionelle Erstellung des Verfassungsentwurfes unter Einflußnahme und Mitwirkung der Verbände und Institute der Unternehmer (TISK: Türkiye İşveren Sendikaları Konfederasyonu; TÜSIAD: Türk Sanayicileri ve İş Adamları Derneği). Dieser Tatbestand wird heute selbst von Mitgliedern der Kommission zur Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes, der Beratenden Versammlung und auch aus Unternehmerkreisen offen zum Ausdruck gebracht. Darüberhinaus wurden Anregungen von Sachverständigen und Fachjuristen nicht in Bezug auf Grundsätze der Verfassung, sondern nur hinsichtlich ihrer Abfassung und Formulierung aufgegriffen.

3. Die Phase der Erörterung des Verfassungsentwurfes

Nach dem 12. September oktroyierte die Junta der Gesellschaft die Meinung auf, die Verfassung und andere politische Fragen interessiere den einfachen Bürger nicht; sich mit derartigen Dingen zu beschäftigen, sei für ihn zu gefährlich. Diesen Zustand schrieb der Nationale Sicherheitsrat mit seiner Verordnung Nr. 65 vom 12. Februar 1982 durch zusätzlich eingeführte Strafmaßnahmen fest. Wir zitieren aus der Verordnung:

"...(1) Mit Ausnahme derjenigen, die in den bis zum 11. September 1980 existierenden und durch das Gesetz Nr. 2553 aufgelösten politischen Parteien als Vorstandsvorsitzende, Stellvertretende oder Vize-Vorstandsvorsitzende, Generalsekretäre, Stellvertretende Generalsekretäre sowie als Mitglieder des Hauptvorstandes tätig waren, ..." (Hervorhebungen durch uns)

"a) ... sofern dies vom Vorsitzenden der Verfassungskommission der Beratenden Versammlung in schriftlicher oder mündlicher Form verlangt wurde ..." (Hervorhebungen durch uns)

"b) ... ohne sich in wissenschaftlich-akademischen Veranstaltungen, die zur Verfassungsfrage abgehalten werden, auf eine politische Partei zu beziehen ..." (Hervorhebungen durch uns)

"(2) Auf entsprechendes Ersuchen des Vorstandes der Verfassungskommission der Beratenden Versammlung können mit der Verfassungsproblematik unmittelbar befaßte staatliche Stellen und Einrichtungen zu Fragen der Systematik der Verfassung Stellung nehmen." (Hervorhebungen durch uns)

"(3) Mit Ausnahme der zuständigen staatlichen Stellen und Einrichtungen sowie Stellen und Einrichtungen der Berufsverbände, die gemäß entsprechender Genehmigung durch die Kriegsrechtskommandantur zur Systematik der Verfassung Veranstaltungen und Untersuchungen wissenschaftlichen Charakters durchführen, dürfen Vereine, juristische Personen oder Gemeinschaften, denen nach geltenden Vorschriften jegliche politische Betätigung untersagt ist, zur Systematik der neuen Verfassung in keiner Weise Stellung nehmen. Gegen Zuwiderhandelnde wird darüberhinaus - auch wenn ihre Handlungen andere Straftaten darstellen sollten - gemäß § 16 Notstandsgesetz Nr. 1402 gesetzlich vorgegangen ..." (Hervorhebungen durch uns)

Fassen wir das Zitierte inhaltlich zusammen:

- a) Das Betätigungsverbot für die führenden Mitglieder ehemaliger politischer Parteien wird auch hier aufrechterhalten.
- b) Mit Ausnahme dieser Führungspersonen wird die Möglichkeit, sich zur Verfassung zu äußern, für Bürger, die einer politischen Partei angehör(t)en, auf "akademische Wissenschaftlichkeit" beschränkt.
- c) Die Möglichkeit, sich zur Verfassung zu äußern, wird für direkt mit der Verfassungsfrage befaßte wissenschaftliche Einrichtungen und Berufsverbände von einer entsprechenden schriftlichen oder mündlichen Aufforderung seitens der Verfassungskommission abhängig gemacht.
- d) Die türkischen Staatsbürger werden des aus den vor der Verfassung noch existenten "staatsbürgerlichen Rechten" abgeleiteten Rechtes, sich öffentlich zur Verfassung zu äußern, die ja ihre individuelle Zukunft und die des Landes in herausragender Weise betrifft, durch seine Beschränkung auf "akademische Wissenschaftlichkeit" beraubt.
- e) Verbunden mit dem Betrug, die Diskussionen um die Ausarbeitung der Verfassung blieben frei, wird die politische Betätigung für die Menschen durch zusätzliche Strafen noch weiter beschnitten.
- f) Während man einerseits die Meinungsäußerungen für Mitglieder von Vereinen, deren Tätigkeit ohne irgendeine juristische Grundlage untersagt wurde, weiteren Beschränkungen unterwirft, gleich ob sie sie als juristische oder als natürliche Personen vorbringen,

g) stehen, obwohl in der Verordnung nicht ausdrücklich genannt, der Intellektuellen-Club*, die TISK, der TÜSIAD und ähnliche Organisationen, die die faschistische Ideologie produzieren und sie auch in die Tat umsetzen, überhaupt die Unternehmerorganisationen voll in der Politik und bestimmen den Gang der Auseinandersetzung um die Verfassung. Der vom Intellektuellen-Club ausgearbeitete "Verfassungsentwurf" stimmt haargenau mit der jetzt geltenden Verfassung überein. (S. Hulüsi Turgut, 12 Eylül Partileri, Verlag ABC Ajansı, Istanbul 1986, S.35-40)

Es hatten also in den vorbereitenden Diskussionen um die Verfassung, wie in der ganzen Zeit des Regimes des 12. September sonst auch, im Sinne einer "demokratischen Mitbestimmung" weder der Normalbürger noch Personen und Organisationen "vom Fach" die Freiheit, ihre Meinung und ihr Urteil kundzutun. Diejenigen, denen die Freiheit, ihre Ansichten zu äußern, belassen wurde, durften nicht diese Freiheit nutzen, sondern durften die Aufgabe erledigen, mit der sie "betraut" waren, nämlich den Verfassungsentwurf der Junta besser zu formulieren. Auf diesem Hintergrund wurde der "Rohentwurf der Verfassung" von der Junta mit ein paar formellen Korrekturen gebilligt und erhielt somit den Status des "Verfassungsentwurfs".

II. Die Abstimmung über die Verfassung

Wir grenzen das Thema auch im folgenden soweit als möglich auf verfassungsrechtliche und verfahrenstechnische Fragen ein. Auch in der "Abstimmungsphase" wurde auf anderen Ebenen und in anderer Form die in der Phase der Erarbeitung und Erörterung der Verfassung praktizierte restriktive Haltung weiterpraktiziert, die Bürger bzw. die demokratischen Pressure-Groups nicht zu beteiligen, sondern diese Beteiligung zu beschneiden.

1. Es gab keine Alternative:

Der Verfassungsentwurf brachte keine Alternative, deren Abstimmungsergebnisse für die Menschen in der Türkei Anhaltspunkte für ihre eigene Stimmabgabe hätten geben können. Es gab offene und versteckte Drohungen von seiten der Junta. Junta-Chef Kenan Evren äußerte sich vor Pressevertretern so: "Falls die Verfassung nicht angenommen wird, gehen wir davon aus, daß die Bevölkerung nicht die Demokratie will, sondern uns, und dabei bleibt es dann." (S. Hasan Cemâl, Tank Sesiyle Uyanmak, Verlag Bilgi, 3. Aufl., S.550) Damit wurde offen erklärt, zur Annahme der Verfassung sei keine Alternative zugelassen. Bei der Abstimmung über die Verfassung gab es für die Bevölkerung demnach keine Alternativen, sondern Drohungen; sie erhielt nur die Freiheit (!), zwischen der Hinrichtung durch Strang oder durch Erschießen zu wählen.

2. Das Verfassungsvotum wurde mit der Wahl des Staatspräsidenten gekoppelt:

In der Geschichte der Verfassungen gibt es weltweit wohl kein Beispiel, wo das Abstimmungsverfahren über die Verfassung mit der gleichzeitigen Wahl des Staatspräsidenten zusammen durchgeführt worden wäre. Bekannt ist jedenfalls, daß der Übergangartikel 1 des Verfassungsentwurfs die Übernahme des Staatspräsidentenamtes durch den Junta-Chef vorsah. Somit wurde die Bevölkerung damit eingeschüchtert, daß sie, wenn sie der Verfassung nicht ihr "Ja" gebe, sie zugleich "Nein" zur Militärregierung und zur Präsidentschaftskandidatur ihres Chefs sage. Der Versuch, die Tatsache, daß sich die Bevölkerung in der durch den 12. September geschaffenen Friedhofsruhe der Junta "fügte", in eine Zustimmung zur Verfassung "umzumünzen", ist - um es sehr milde auszudrücken - Wahlbetrug.

*Der Intellektuellen-Club ist eine recht einflußreiche Organisation, die für die reaktionären faschistischen Kräfte Ideologie und Politik erarbeiten. Die offizielle Ideologie der R.T. von der "türkisch-islamischen Synthese" ist ein Produkt dieser Organisation.

3. Repression während der Abstimmungsphase:

a) Das "Nein" zur Verfassung und die Propaganda dafür werden verboten.

Auch in dieser Phase wurde weiter auf die verschiedenen Bevölkerungsteile der Türkei direkt und indirekt Druck ausgeübt. Für das "Ja" zur Verfassung veranstalteten sämtliche Regierungsmitglieder, allen voran Kenan Evren, ganz nach Belieben Versammlungen. Sämtliche Medien, allen voran Fernsehen und Rundfunk, wurden zur Propaganda für das "Ja" mobilisiert (bzw. dazu gezwungen). Gab es Aufrufe zum "Nein" zur Verfassung, wurden sie von ihnen als "Aktivitäten von illegalen Gruppen" hingestellt. In manchen Verfahren, die jetzt noch laufen, haben die Staatsanwälte gegen "Angeklagte", die in der Erörterungs- und Abstimmungsphase zur Verfassung verhaftet worden waren, in ihren Anklageschriften als Beweis dafür, daß sie auch nach dem 12. September weiter "in einer illegalen Organisation tätig" gewesen seien, deren Aufforderung angeführt, gegen die Verfassung mit "Nein" zu stimmen. Die öffentliche Ankündigung einiger mutiger bekannter Wissenschaftler, Intellektueller und Künstler, sie würden als Individuen mit "Nein gegen die Verfassung" stimmen, hatte zur Folge, daß gegen sie ein Verfahren wegen Verstoßes gegen Verordnung Nr. 65 des MGK eingeleitet wurde.

b) Abstimmungsboykott wird mit Strafen belegt.

Die Pressionen waren nicht darauf beschränkt, einfach diejenigen, die die Verfassung ablehnten, daran zu hindern, ihre Ansichten öffentlich zu äußern und zu propagieren. Die Beteiligung an der Abstimmung über die Verfassung und die Präsidentschaftskandidatur Kenan Evrens wurde zur Pflicht gemacht. Boykotteure wurden mit Geldstrafen belegt und mit Aberkennung des Wahlrechts für nachfolgende Wahlen bestraft. Somit konnte die Bevölkerung nicht von ihrem Wahlrecht, sondern nur von der "Freiheit" (!), die Verfassung der Junta "zu billigen", Gebrauch machen.

Es bedarf, so scheint uns, weiter keines Beweises, daß in diesem als "Wahl" bezeichneten Verfahren den Bürgern eines ihrer vornehmsten Rechte, nämlich das aktive und passive Wahlrecht, vorenthalten und daß diese aus ihrer "Staatsbürgerschaft" abgeleitete Vollmacht von ihnen nicht als Recht, sondern als Pflicht empfunden und praktiziert wurde. Dies steht im Widerspruch zur Menschenrechtsdeklaration sowie zur Menschenrechtskonvention.

c) Wer mit "Nein" stimmt, wird mit Strafe belegt.

Bei wem festgestellt wurde, daß er gegen die Verfassung und die Präsidentschaftskandidatur Kenan Evrens mit "Nein" gestimmt hatte, der wurde in verschiedener Weise mit Strafe belegt. Menschen wurden, weil sie von ihrem natürlichsten Recht nach eigenem Willen Gebrauch machten, um ihre Arbeits- oder Dienststelle und sogar um ihr Zuhause und ihre Staatsbürgerschaft gebracht und ins Gefängnis geworfen. Am bekanntesten sind die folgenden beiden Vorgänge geworden: Als die Leibwache des damaligen Ministerpräsidenten Bülend Ulusu erklärte, sie habe mit "Nein" gestimmt, verlor sie Stellung und Beruf; Einwohner des Regierungsbezirks Tunceli, in dem der Anteil an Nein-Stimmen besonders hoch lag, wurden in westliche Regierungsbezirke zwangsumgesiedelt.

d) Mit Pressionen wird die Unabhängigkeit der Wahl und ihre technische Durchführung beeinträchtigt.

Auf dem Land, in Dörfern und Provinzstädten, übten Zivil- und Militärbehörden intensiv Druck auf die Bevölkerung aus, mit "Ja" zu stimmen. Diese Pressionen wurden in Dörfern, in denen vor dem 12. September linke Anschauungen vorherrschend waren, von der Gendarmerie zu einem Klima neuen Terrors und neuer Foltern gegen das Volk gesteigert. Da die Junta und die faschistischen Kräfte in Sorge waren, daß all ihre Pressionen und die Foltern vielleicht nicht ausreichen würden, verpflichteten sie die ländliche Bevölkerung dazu, den Namen auf den Stimmzettel zu schreiben. Nach dem geltenden Wahlgesetz hatten mit irgendwelchen Zeichen, Aufschriften oder Namen versehene Stimmzettel eigentlich als ungültig gewertet zu werden. Eine "mit heißer Nadel gestrickte" Gesetzesänderung behob das Dilemma. So schuf die Junta für die von ihr eingeführte offiziell unzulässige Namensangabe eine offizielle gesetzliche Grundlage.

Eine der während der Abstimmung praktizierten Pressionen bestand darin, die Stimmzettel und Umschläge in einer Weise zu präparieren, wie das in Demokratien unmöglich wäre. Und zwar so, daß es für "Ja" und "Nein" Stimmzettel mit verschiedener Färbung gab und darüberhinaus die Umschläge durchsichtig waren, so daß man erkennen konnte, wofür der Betreffende gestimmt hatte. Eines der Grundprinzipien demokratischer Wahltraditionen, die "geheime Wahl und öffentliche Auszählung" wurde hier praktiziert als "öffentliche Wahl und geheime Auszählung".

4. Zu den Abstimmungsergebnissen:

Zum Zeitpunkt der Abstimmung hatte die Türkei 50 Millionen Einwohner; die Zahl der Wahlberechtigten betrug 20.740.911. Über diejenigen, die zwar das erforderliche Alter erreicht, aber aufgrund von Unklarheiten bei der Volkszählung und der Registrierung bei den Einwohnermeldeämtern, wegen politischer Verfolgung oder auch, weil sie sich in Polizeigewahrsam, Untersuchungs- oder Strafhaft befanden, nicht in die Wählerlisten eingetragen waren, eindeutige Zahlen zu beschaffen, ist unmöglich. Die vorliegenden Untersuchungen und Kommentare stimmen jedoch darin überein, daß sich die Zahl um die 1 Million bewegen dürfte. Somit wurde jeder 50. türkische Staatsbürger von der für ihn wie für die Gesellschaft in höchstem Maße bedeutsamen Abstimmung über die Verfassung ausgeschlossen.

Hier nun ein kurzer statistischer Überblick über die Abstimmungsergebnisse:*

Wahlberechtigte insgesamt (ca.)**:	21.457.000
Eingetragene Wahlberechtigte:	20.740.911
Abgegebene Stimmen:	18.870.831
Gültige Stimmen:	18.801.397
Ja-Stimmen:	17.177.916
Ablehnende/Nein-Stimmen:	1.623.481

Diese statistischen Daten ergeben folgendes Bild:

Nicht in die Wählerlisten eingetragen waren:	716.089
Der Abstimmung blieben fern, obwohl sie eingetragen waren:	1.870.080
Ungültig stimmten:	69.434
Ablehnende/Nein-Stimmen gaben ab:	<u>1.623.481</u>
Gesamt	4.279.084

Die Zahlen zeigen ganz klar, daß die Verfassung von 1982 von im Schnitt 4,5 bis 5 Millionen Bürgern der Türkei im erforderlichen Alter keine Zustimmung erhalten hat. Das ist (im Schnitt) ein Zehntel der Gesamtbevölkerung bzw. ein Fünftel der eingetragenen Wahlberechtigten. D.h. jeder 10. türkische Staatsbürger bzw. jeder 5. Wahlberechtigte hat bereits in der Phase der Abstimmung direkt oder indirekt zu verstehen gegeben, daß die Verfassung des 12. September weder ihm persönlich noch dem Lande oder der Bevölkerung nütze.

III. Der Wortlaut der Verfassung im einzelnen

1. Typische Besonderheiten der Verfassung:

a) Für das gesellschaftliche Leben entscheidende Gesetze:

Der Charakter einer Verfassung zeigt sich nicht am bloßen Wortlaut der Verfassung, sondern in Verbindung mit wichtigen Gesetzen, deren Erstellung und Anwendung auf dieser Verfassung beruhen. Das Wahlgesetz, das Gesetz über politische Parteien, Arbeitsgesetzgebung u.ä. stehen hier an

*Zahlen aus: Dünya Almanak (= Weltalmanach) 1983, S.6f.

**Demokrat Türkiye Nr.11 vom November 1982; obwohl er der Junta "entgegenkommt", beziehen wir uns auf die Quelle, die für die Gesamtzahl der Wahlberechtigten den niedrigsten Wert ansetzt.

hen. Das Wahlgesetz, das Gesetz über politische Parteien, Arbeitsgesetzgebung u.ä. stehen hier an erster Stelle. Die genannten der Verfassung von '82 entsprechenden Gesetze verstärken deren repressiven, restriktiven und autoritären Charakter. Da wir uns hier aber auf den Text der Verfassung beschränken möchten, werden wir uns mit diesen Gesetzen, die die "Verfassung als System" bestimmen, in anderen Abschnitten befassen.

b) Übergangsartikel:

Die typischste Besonderheit der Verfassung von '82 besteht in ihren "Übergangsartikeln", die durch ihre beträchtliche Zahl deren Geist prägen. Bemerkenswert an diesen Artikeln ist, daß sie, obwohl als "provisorisch" bezeichnet, eine "Verfassungsordnung auf Dauer" festlegen. Diese Paradoxie ist nicht nur logisch unsinnig, sondern entzieht sich gesetzestechnisch gesehen jeglicher zeitgemäßen verfassungsrechtlichen Deutung und Einordnung. Daß ein Exekutivorgan wie der "Präsidentenrat", der in der Reorganisierung des Staatsapparates enorm wichtige Funktionen innehat, trotz seiner "Vorläufigkeit" seine Kompetenzen für eine - wahrlich nicht kurze und vorübergehende - Zeitdauer von 6 Jahren zugesprochen bekommt (s. Übergangsartikel 2), ist eine von den "geringfügigeren" Merkwürdigkeiten. Denn da gibt es noch gravierendere, merkwürdigere, dauerhaftere und unbefristetere. Durch den Übergangsartikel 15 wurden der vom 12. September 1980 bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen über das Land herrschende Nationale Sicherheitsrat (die Junta), die Regierungen, die Mitglieder der Beratenden Versammlung ohne Fristsetzung jeglicher Rechenschaftspflicht und politischer, administrativer, buchhalterischer oder rechtlicher Kontrolle enthoben. "Gegen die in dieser Zeit erlassenen Gesetze und Vorschriften mit Gesetzeskraft sowie gegen Erlasse und Verfügungen gemäß Gesetz Nr. 2324 betreffend die Verfassungsordnung läßt sich der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit nicht erheben." (s. Übergangsartikel 15 der Verfassung, letzter Abs.)

Auch wurde das "Legislativ"recht der aus den nächsten allgemeinen Wahlen hervorgehenden Nationalversammlung durch die Übergangsartikel mit der Auflage belastet, innerhalb eines Jahres die Gesetze zu verabschieden, die die "Regierung des 12. September" bereits vorbereitet hatte, aber nicht mehr erledigen konnte (s. Übergangsartikel 8)

Auch das zeigt: Weder die "Regierung des 12. September" noch ihre "Gesetze des 12. September" noch die "Provisorischen" Artikel der Verfassung sind provisorisch. Man wollte ein dauerhaftes, fest etabliertes neues Gesellschaftsmodell schaffen; mit den Übergangsartikeln machte man den Nachfolgern zur Bedingung, es zu vollenden.

c) Die Frage der Verfassungsänderung

Gesetzestechnisch werden die Verfassungen, je nachdem, wie weit sie geändert werden können, durch die Begriffe weich, flektierend und veränderbar (bzw. bereits verändert) bzw. hart, nicht flektierend und nur schwer veränderbar kategorisiert. Die "Kräfte des In- und Auslandes", die den 12. September durchgeführt haben, da sie auf ein dauerhaftes neues Gesellschaftsmodell aus waren, schufen dafür Sicherungen, daß die Verfassung von '82, die dieses Modell im Überbau Gestalt werden läßt, nicht geändert werden kann. Betrachtet man sie allseitig, so ist die Verfassung von '82, die in der obigen Kategorisierung zur zweiten Gruppe zu rechnen wäre, mit der Bezeichnung "autoritär-militaristisch" in der Literatur über die Verfassungen richtig getroffen. Härte, Autoritarismus und militaristische Ausrichtung sind die charakteristische Besonderheit der Verfassung von '82 auf allen Gebieten. Vom berühmten Verfassungsrechtler Prof. Server Tanilli wird sie daher auch bezeichnet als "mehr eine Kasernendienstvorschrift eine Verfassung".

2. Grundrechte und -freiheiten:

In den modernen demokratischen Verfassungen stehen, was das Verhältnis Individuum-Staat (bzw. politische Macht) betrifft, die "Grundrechte und -freiheiten des Individuums" im Vordergrund, sind ihm garantiert; die Kompetenzen der staatlichen bzw. politischen Macht dagegen werden begrenzt. Der Staat ist ja als organisierte herrschende Macht ohnehin ein "gewichtiges" Rechtssubjekt. Die herrschende, organisierte, positives Recht setzende Macht zu sein, heißt auch, die Forderung nach schrankenlosem quantitativen und qualitativen Ausbau der Rechte des Staates und der Klassen, auf die er sich stützt, durchzudrücken. Aus diesem Grunde sind die Rechte des Staates und der Klasse, auf die er sich stützt, sowie ihre Möglichkeiten, von ihnen Gebrauch zu machen, eingeschränkt.

Anders ausgedrückt: In modernen demokratischen Verfassungen stehen die Rechte und Freiheiten der Individuen und Klassen als der Antipoden des Staates unter der Garantie der Unveräußerlichkeit; damit nicht genug, sind auch Mittel und Organisationsstrukturen zur Erweiterung und zur Weiterentwicklung dieser Rechte und Freiheiten eigens als unveräußerliche "Rechte und Freiheiten" verbrieft. Zweifellos spiegelt sich in dieser Systematik wider, daß hier das Verhältnis Staat-Individuum-Gesellschaft im Blickfeld ist. In Demokratien ist der Staat für Mensch und Gesellschaft da; seine primäre Aufgabe ist es, ein besseres und glücklicheres Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten.

In autoritär-faschistischen Regimes dagegen ist der Mensch für den Staat da und dazu verpflichtet, den Staat stärker zu machen. Das allgemeine Streben des Faschismus nach einem "starken Staat", einer "starken Macht" findet in der Türkei seit Jahren in dem Slogan der Zivilfaschisten vom "Nationalstaat" und der "starken Macht" seinen Ausdruck. Da die Verfassung von '82 in völligem Gegensatz zu demokratischen Verfassungen zunächst einmal die Grenzen des Staates und seiner Rechte beseitigt, die Individualrechte dagegen prinzipiell beschnitten hat, hat sie vor allem nichts Demokratisches an sich. Indem die Regierung des 12. September den Staat gegenüber Individuum und Gesellschaft stärkte und dies durch die Verfassung von '82 zementierte, verwirklichte sie das wichtigste Ziel der faschistischen Kräfte.

Die Grundrechte und -freiheiten sind natürliche und unveräußerliche Rechte der Menschen, die in ihrem Menschsein wurzeln. Deshalb werden sie auch als "Menschenrechte" bezeichnet. Wie der Leser weiter unten sehen wird, wenn wir die Grundrechte und -freiheiten im einzelnen betrachten, steht die Verfassung von '82 im Widerspruch zu den "Menschenrechten". Im Verfassungstext gibt es keinen Abschnitt "Grundrechte und -freiheiten" - er heißt dort "Grundrechte und -pflichten". Die augenfällige und "tragische" Besonderheit der Verfassung besteht in diesem Abschnitt darin, daß jeweils zu Beginn der Artikel "Rechte" definiert werden, jedoch unmittelbar im Anschluß daran sogleich beschrieben wird, wie sie einzuschränken und gar zu beseitigen seien. Daß also festgelegt wird nicht, wie von den Rechten Gebrauch gemacht werden, sondern wie von ihnen kein Gebrauch gemacht werden kann... "... Wenn es somit auch gewisse Rechte geben mag, werden die Bürger der Türkei von ihnen gleichwohl keinen Gebrauch machen, denn der Staat wird sie davon keinen Gebrauch machen lassen..." Ohnehin heißt es bei der Definition der "Grundrechte und -freiheiten": "Die Grundrechte und -freiheiten beinhalten auch die Verpflichtung und Verantwortung des einzelnen gegenüber der Gesellschaft, seiner Familie sowie gegenüber anderen ein" (s. Art. 12; Hervorhebung im Verfassungstext) Statt Freiheit - Verpflichtung, statt Individualrecht - Verantwortung gegenüber anderen. Das ist das "Demokratische" (!) an der Verfassung von '82.

a) Das Recht zu leben:

In Art. 17 der Verfassung von '82 wird dieses Recht wie folgt definiert: "Jedermann hat das Recht auf den Schutz und die Entfaltung seines Lebens und seiner materiellen und geistigen Existenz..." Bekanntlich ist die Türkei in Europa das einzige Land, in dem Todesstrafen rechtskräftig geworden sind. Von der Regierung des 12. September ist bis heute zig-mal die Todesstrafe verhängt worden. Gegenwärtig warten beim Rechtsausschuß der Nationalversammlung 197 gerichtlich rechtskräftig gewordene Todesurteile auf ihre Beratung. (S. Emin Çölaşan, Interview mit dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses der Nationalversammlung, Alpaslan Pehlivanlı, Hürriyet v. 13.6.88) Auf die Forderungen insbesondere der demokratischen europäischen Öffentlichkeit nach Aufhebung der Todesstrafen bzw. ihrer Nichtvollstreckung hatte Juntachef Kenan Evren die folgende Antwort parat: "Was sollen wir mit denen denn machen, wenn wir sie nicht aufhängen? Sollen wir sie ein Leben lang durchfüttern?" Die Systematik, die so seinerzeit aus dem Munde des Juntachefs sprach, kam auch in der Verfassung zum Ausdruck. "Niemand darf einer mit der Menschenwürde unvereinbaren strafrechtlichen Behandlung unterzogen werden", heißt es auch in Art. 17. Gleich anschließend jedoch ist, als wäre die Verfassung ein Strafgesetzbuch, von der Todesstrafe die Rede, die die Gerichte zu verhängen hätten. Die Todesstrafe läuft dem Menschenrecht auf Leben zuwider, ist mit der Würde des Menschen unvereinbar, unzeitgemäß. Wie könnte auch bei einer durch Hinrichtung getöteten Person von deren "Recht, ihr materielles und geistiges Dasein zu wahren und zu entfalten," die Rede sein? Ein Dasein ist nur zu entfalten, solange es physisch am Leben ist, aber die Todesstrafe vernichtet es schon im Vorhinein.

Über die von den Gerichten verhängten Todesstrafen hinaus erhielten durch Art. 17 Abs. 2 auch die Sicherheitsorgane die Ermächtigung, Menschen zu töten. Und zwar derart, daß der Gebrauch, der davon gemacht wird, jeglicher Kontrolle entzogen ist. Jeder Staatsbürger der Türkei kann, wenn er in den Augen der Sicherheitsorgane "tatverdächtig" ist und "Fluchtgefahr" besteht, auf offener Straße getötet werden. Die Bestrafung des betreffenden Beamten wurde durch die Verfas-

sung verhindert. D.h. außer den Gerichten kann jeder zuständige Beamte über eine Person, die er für schuldig hält, die Todesstrafe verhängen und die Strafe wegen "Fluchtgefahr" auch sofort vollstrecken. Während das elementare "Recht zu leben" eigentlich vom Staat garantiert werden müßte, wird es im Gegenteil vom Staat und der Verfassung selbst beseitigt.

b) Die Würde des Menschen und die Verfassung:

aa) Folter

In der Türkei herrscht in der Bevölkerung der weitverbreitete Glaube, daß es praktisch niemanden gibt, der, wenn er der Polizei oder der Gendarmerie in die Hände fällt, nicht gefoltert würde. Dieser Glaube verfestigte sich in besonderem Maße nach dem 12. September. Tausende wurden gefoltert. Seit dem 12. September sind bis heute durch Folter Menschen ermordet worden. Hunderte trugen Behinderungen davon. Das wird auch von Funktionären der 'amnesty international' bestätigt: "...Im Anschluß an den Putsch nahmen die Beschwerden über Foltern erheblich zu... Obwohl sie zur Zeit weniger geworden sind, gehen die Folterungen weiter. Das größte Problem in der Türkei ist die Folter..." (Helmut Oberdiek, Türkei-Bericht von amnesty international, Hürriyet vom 15.6.1988) Es ist ein eindeutig feststehendes Faktum, daß in der Tat, und zwar in breitem Maße, gefoltert wird; aber gesetzgeberische Maßnahmen, dies zu unterbinden, wurden nicht ergriffen. Vielmehr ist die oben bereits dargelegte den Sicherheitsorganen erteilte Ermächtigung ein völlig eindeutiger Beweis dafür, daß die Folter und die Folterer geschützt und ermuntert werden.

bb) Das Abkehrergesetz

Zwar heißt es in der Verfassung wohl:

"...Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines persönlichen und familiären Lebens. Die Vertraulichkeit des privaten und familiären Lebens ist unantastbar..." (Art. 20)

und

"... Niemand darf, aus welchen Gründen und zu welchem Zweck auch immer, zur Offenlegung seiner Gedanken und Überzeugungen gezwungen werden ..." (Art. 25);

aber jeweils gleich anschließend wird erläutert, wie diese Rechte aufzuheben sind. So werden etwa Menschen durch die nach der Verfassung erlassenen "Abkehrergesetze" dazu gezwungen, ihre Privatsphäre, ihre persönlichen Gedanken und Meinungen offenzulegen. Um von der als Gegenleistung versprochenen Strafminderung profitieren zu können, werden sie dazu gedrängt, ihre Vergangenheit in den Dreck zu ziehen, sich von ihr loszusagen und ihre persönliche Ehre mit Füßen zu treten. Und als ob das noch nicht genügte, wird die entsprechende Strafminderung daran gebunden, daß man andere denunziert.

Für den Menschen gibt es kein entehrenderes Verhalten als das, dazu gezwungen zu werden, sein bisheriges Leben in den Dreck zu ziehen, entsprechend seine Gedanken und Meinungen offenzulegen und sogar andere zu denunzieren.

Deshalb laufen die "Abkehrergesetze" und die Verfassungsartikel, auf die sie sich stützen, den Menschenrechten zuwider.

c) Gedankenfreiheit

Mit dem Übergangartikel 15 herrscht in der Verfassung vor allem eine Systematik dahingehend, daß sie die Menschen dazu zwingt, ausschließlich im Sinne ihres (der Verfassung) "Systems" zu denken. Aufgrund dieses Artikels, aus dem wir oben im Abschnitt "Übergangartikel" bereits zitiert haben, erhielten, wie bereits dargelegt, die die in der Zeit des 12. September erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie die behördliche Praxis den Persilschein, "der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit lasse sich nicht erheben". In Bezug auf die Gedankenfreiheit bedeutet das, daß die Freiheit, den Gesetzen des 12. September Abträgliche zu denken, etwa, sie für falsch zu halten, nicht anerkannt wird. Um es noch deutlicher auszudrücken: Die Verfassung zwingt die Bürger der Türkei dazu, die praktische Politik des 12. September ausschließlich für richtig und berechtigt zu halten, und erkennt die Freiheit, zu denken, daß sie falsch sei und den Interessen des Landes zuwiderliegen, nicht an. Artikel 25 und 26 erkennen verbal an, daß jeder über Gedanken- und Überzeugungsfreiheit verfüge und seine Ansichten in Wort, Schrift, Bild oder auf anderen Wegen allein oder gemeinschaftlich darlegen und verbreiten könne. Verbal -denn im 2. Absatz des Art. 26 heißt es sogleich, daß die Inanspruchnahme dieses Rechtes "zur Verhinderung von Straftaten" eingeschränkt werden könne. Was für eine Straftat könnte da denn verhindert werden sollen? Als Schritt gegen die eventuelle Möglichkeit einer Straftat im Zuge der Inanspruchnahme dieses Grundrechtes darf

seine Inanspruchnahme selbst nicht eingeschränkt werden.

Nach "moderner Rechtsauffassung" wird die Gedankenfreiheit nicht nur dahingehend definiert, daß die Menschen sich innerlich Gedanken machen dürften, sondern auch dahingehend, daß sie das Recht haben, diese Gedanken frei und uneingeschränkt zu verbreiten. Besteht letzteres nicht, so verschwindet auch ersteres von selbst. Der Vorgang des Denkens selbst kann nicht weiterentwickelt werden, wenn die Gedanken anderen nicht dargelegt werden können. Ganz eindeutig gibt es in der Verfassung der Türkei dem Geiste nach den Begriff der "Gesinnungsstraftat" - für die Menschheit des 20. Jhs. ein beschämender und entehrender Begriff.

Darüberhinaus bestehen hier zwischen den betreffenden zwei Verfassungsartikeln noch Widersprüche. Während es einerseits in Art. 25 heißt, niemand dürfe wegen seiner Gedanken und Überzeugungen gerügt und beschuldigt werden, wird andererseits in Art. 26 erklärt, die Darlegung von Gedanken und Überzeugungen sei eine Straftat bzw. könne es sein. Nicht einmal in puncto Schlüssigkeit der Formulierung in den Artikeln besteht in der Verfassung Konsequenz. Das ist aber zweifellos nicht das eigentliche Problem. "Die Artikel 10 und 11 der Menschenrechtskonvention garantiert die Meinungs- und Organisationsfreiheit. Die Türkei verhält sich dieser von ihr unterzeichneten Konvention zuwider. Auch etliche Paragraphen des Türkischen Strafgesetzbuches verletzen die Menschenrechte ..." (Helmut Oberdiek, aaO.)

d) Organisationsfreiheit

Wie bereits dargelegt, definiert die Menschenrechtskonvention die Meinungs- und die Organisationsfreiheit als einander ergänzende, in unmittelbarster Beziehung zueinander stehende Grundrechte. Wird einer Idee und ihren Verfechtern nicht das Recht der Organisationsfreiheit zuerkannt, so bedeutet das, juristisch gesehen, auch die Beseitigung der Gedankenfreiheit für beide. Nach dem faschistischen Putsch vom 12. September verhängt gegen alle Teile der Bevölkerung Organisationsverbot. Die Verbotsflut reichte von politischen Parteien über demokratische Vereinigungen bis hin zu Berufsverbänden und Gewerkschaften, von Moscheebau-Vereinen bis hin zu Sport- und Schachklubs an den Schulen. Die Junta wiederholte in demagogischen Verlautbarungen ständig ihre Ansicht, daß Organisationen und die Mitgliedschaft in ihnen etwas Schlechtes sei, daß, wenn es gelte, die Menschenrechte zu verteidigen, dies der Staat tun werde und es daher außer ihm keinerlei sonstige Organisationen geben dürfe. Eben diese Vorstellung erhielt in der Verfassung von '82 in noch gesteigerter Form ihr rechtliches Gewand. In diesem Geist der Restriktionen setzt sie an die Stelle von "Mitbestimmung" und "Pluralismus", der Grundprinzipien der Demokratie, die Prinzipien der "Ein-Mann-Herrschaft" und des "Autoritarismus".

aa) Die politischen Parteien in der Verfassung von '82:

Die Regierung des 12. September stellte von Anfang an klar, daß sie eine "Demokratie" ohne politische Parteien im Sinne hatte. Junta-Chef Kenan Evren vertrat, die Parteien hätten die Bürger gespalten, und er selbst habe bislang noch für keine Partei eine Stimme abgegeben, und erklärte damit die politischen Parteien für überflüssig (!).

Genaugenommen stellen diese Ideen einen der Hauptkomplexe des Systems dar, das sie mit sich bringen.

Politische Parteien sind eine "Conditio sine qua non" der demokratischen Regime. Demokratie und Pluralismus kann es ohne politische Parteien nicht geben. Der Weg zur Stärkung der Demokratie geht über die Existenz und die Stärke der politischen Parteien. Aus diesem Grunde fördern demokratische Staaten die Gründung politischer Parteien und ergreifen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung. Die Vorstellung von einer "Ein-Parteien-Demokratie ohne Parteien" ist ein hervorstechendes Merkmal faschistischer Regimes.

Während es zunächst in Artikel 68 der Verfassung von '82 heißt: "Politische Parteien sind unverzichtbare Elemente des demokratischen politischen Lebens", läßt man dem in Anpassung an den Grundzug der Verfassung Beschränkungen für politische Parteien folgen derart, "daß deutlich wird, daß in dem vorgesehenen Verfassungssystem auf politische Parteien verzichtet wird... Aufgrund dessen hat man keine Möglichkeit, hier noch von einer parlamentarischen Demokratie zu sprechen, deren Fundament die politischen Parteien ja bilden. (Taha Parla, aaO., S.115; Hervorhebung durch uns)

Dieses von wissenschaftlichen Autoritäten klar und entschieden formulierte Urteil stützt sich auf

die Verfassung, das Gesetz über die politischen Parteien sowie das Wahlgesetz. Nachstehend führen wir die wesentlichsten der den politischen Parteien auferlegten Beschränkungen auf:

- Die Mitgliedschaft in Parteien wurde erschwert (s. Artt. 68.69 der Verfassung).
- Den Parteien wurde verboten, für die Jugend, die Frauen, die Arbeitnehmer oder für Berufe Arbeitsgemeinschaften zu gründen (Art. 68 Verf.). Sinn dieser Beschränkung ist eindeutig, den Parteien zu verbieten, zu sozialen Fragen im eigentlichen Sinne Politik zu machen. Wie soll auch eine Partei zu Jugend-, Frauen-, Arbeiterfragen usw. Politik machen, ohne daß die betreffenden Gruppen in ihr organisiert sind? Das dem einzelnen auferlegte "Politikverbot" wurde somit auf der Ebene der politischen Parteien weitergeführt, die die Individuen zur Verteidigung ihrer Klassen-, Berufs- oder geschlechtsspezifischen Interessen geschaffen haben; hierfür wurde die Definition der "politischen Partei ohne politische Betätigung" (!) eingeführt. Diese Definition wird durch die Beschränkung noch unterstrichen.
- Den politischen Parteien wurde untersagt, mit Vereinen, Verbänden, Stiftungen oder Berufsgenossenschaften zusammenzuarbeiten oder zu ihnen politische Verbindungen herzustellen. (Art. 69) "Dabei ist im Konzept der modernen Demokratie genau das die Existenzberechtigung und die Hauptaufgabe der politischen Parteien." (Taha Parla, aaO., S.116f.; Hervorhebung durch uns) Politische Parteien können wohl kaum politisch tätig sein, ohne sich darum zu bemühen, daß Organisationen im Lande sich ihre Politik zueigen machen, die - wie Verbände, Vereine, Berufsgenossenschaften u.ä. - "Gruppeninteressen" vertreten, und ohne umgekehrt die Politik dieser Gruppen in ihre eigene Politik einzubeziehen.
- Die politischen Parteien wurden der absoluten Kontrolle durch die "Exekutive" unterstellt. Der "Generalstaatsanwalt", der durch den Staatspräsidenten ernannt wird, kontrolliert Statut, Programm und praktische Tätigkeit der Parteien (Art. 69).
- Für die Finanzmittel der Parteien wurden Höchstgrenzen gesetzt (Artt. 68.69).
- Durch das Wahlgesetz wurde den Parteien die Beteiligung erschwert an Wahlen erschwert, indem ihnen dafür zur Bedingung gestellt wurde, daß sie "in 34 Regierungsbezirken und Kreisen organisatorisch präsent" zu sein hätten.
- Mit dem Wahlgesetz ging man dazu über, "Pseudo-Mehrheiten" und ein "Diktat der Mehrheit" zu schaffen. Augenfälligstes Beispiel hierfür waren die vorgezogenen Allgemeinen Wahlen von '87. Die Regierungspartei ANAP - Nachfolgerin der Junta - siegte, indem sie bei einem Stimmenanteil von 36 % 292, also 73 % der 400 Abgeordnetensitze (!) gewann.

bb) Vereinsgründungsfreiheit:

Wie bereits dargelegt, sind der 12. September und die Verfassung von '82 von der Grundtendenz her auf "apolitische" Individuen aus. Diese Geisteshaltung beläßt den Menschen als politisches Betätigungsfeld lediglich die "Stimmabgabe" bei Wahlen. Demnach darf sich der einzelne zu Fragen seinen Beruf und seine Klassenlage oder auch das Land insgesamt betreffend keine Meinung bilden. Vor allem auch darf er für diese Fragen keine Vereine gründen, und bestehende Vereine dürfen die beruflichen, klassenspezifischen und persönlichen Probleme nicht vorbringen. Denn in dem Falle hätten sie sich ja politisch betätigt... Ebenso dürfen Vereine keine Beziehungen zu politischen Parteien aufnehmen und sie unterstützen (s. Art. 33).

cc) Durchführung von Versammlungen und Demonstrationen:

Wie bei allen Grundrechten und -freiheiten wird auch hier das betreffende Recht zunächst definiert und anschließend die Begründungen aufgeführt, seine Wahrnehmung in der Praxis zu verunmöglichen (s. Art. 34 der Verfassung). Letztere wird von der Erlaubnis durch die "Verwaltungsbehörde" abhängig gemacht, die etwa ermächtigt wird, jede beliebige Demonstration um bis zu drei Monate hinauszuschieben. Im Endeffekt steht das Recht, Versammlungen und Demonstrationen durchzuführen, wegen der Behinderungen bei der praktischen Durchführung und Beteiligung lediglich auf dem Papier.

dd) Arbeitswelt, Gewerkschaftsgründung, Streikrecht:

Aufgrund der Beschränkungen, die die Verfassung von '82 in der Arbeitswelt insbesondere der Arbeiterklasse und den übrigen Werktätigen auferlegt, wenn es für diese darum geht, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen, sie zu wahren und auszuweiten, und damit um das Recht, Gewerkschaften zu gründen bzw. zu streiken, "sind die sozialen Rechte in ihrem Kern betroffen, lassen sich nicht mehr zweckentsprechend in Anspruch nehmen..." (Faruk Pekin, 1980 Sonrası Sendikacılık, Türkiye Sorunları Dizisi 1 (Verlag Alan), Juni 1987, S. 122)

Betrachten wir die Sache von der Gegenseite, von der der Geschäftswelt und des Monopolkapitals aus, so stehen wir vor einer genau entgegengesetzten Entwicklung. Mit ihren Beschlüssen vom 24. Januar 1980 starteten die beiden Unternehmerverbände TISK und TÜSIAD einen Angriff auf die Rechte der Arbeiter und ihre Organisationen; die dort formulierten Grundsätze wurden von der Re-

gierung des 12. September zu ihren Grundsätzen zur Regelung des Arbeitslebens gemacht. Das Ziel der Arbeitgeber, das Recht auf Gewerkschaften, das Recht auf Tarifverhandlungen und das Recht auf Streik in einem Zug zu beseitigen, wurde planmäßig verfolgt. Während das Recht der Arbeiter, sich zu organisieren, beseitigt wurde, erhielten die Arbeitgeber das Recht, Arbeiter ohne Begründung zu entlassen. Der Einfluß der Arbeitgeber und ihre organisatorischen Einwirkungen in alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens wurden allein ausschlaggebend.

Im Kern das gleiche enthält die Verfassung von '82, was die Arbeitswelt betrifft. Bekanntlich ist das Recht auf "Gewerkschaft, Tarifverhandlungen und Streik" die entscheidende Garantie für die sozialen Rechte der Arbeitnehmer. Betrachtet man die Verfassung sowie die Gesetze Nr. 2821 und 2822 und andere von dem "Verbund" dieser drei Rechte her, "so kennzeichnet sie nicht die Gestaltung und die Sicherung dieser Rechte, sondern ihre Einschränkung oder gar Untersagung." (Faruk Pekin, Demokrasi, Sendikal Özgürlük ve Sosyal Haklar, S.259)

Nach dem "Sozialstaats"gedanken moderner Demokratien wahrt der Staat das Gleichgewicht der gesellschaftlichen Kräfte, indem er den Schwachen schützt und ihm zusätzliche Rechte gewährt. In den bürgerlichen Demokratien haben aus diesem Grund die Arbeiter und übrigen Werktätigen ein Recht auf Gewerkschaften und Streiks, das ihnen nicht beschnitten werden darf. Darüberhinaus ist der politische Streik als Vervollständigung des Streikrechts und als dessen Kern definiert. Er stellt eine Sicherheit dar, auf die die Arbeiter zurückgreifen, um durchzusetzen, daß abgeschlossene Tarifverträge nicht auf die lange Bank geschoben werden, sondern im Arbeitsleben wirksam werden. Wird der politische Streik beseitigt, kann von einem "Recht auf Tarifverhandlungen" nicht die Rede sein. Wer garantiert in der Praxis die aufgrund des von der Verfassung ohnehin eingeschränkten "Streikrechts" gewährten Rechte, und welche Maßnahmen sollten hierfür ergriffen werden? Die Arbeitgeber, mit ihrer Verfügungsgewalt über Kapital, Eigentum und Profit von vornherein naturgemäß dem Arbeiter überlegen, erhielten durch Artikel 54 das "Recht auf Aussperrung". Somit wurde durch die Verfassung selbst das "Sozialstaatsgebot" ad acta gelegt und der "Unternehmerstaat" zum geltenden Prinzip erhoben.

Während durch Art. 51 der Verfassung zunächst das Recht, Gewerkschaften zu gründen, anerkannt wird, wird anschließend sowie in den Artikeln 52, 53 und 54 versucht, die Funktionsfähigkeit und organisatorische Existenz der Gewerkschaften zunichte zu machen. Art. 52 enthält den Satz: "Berufsverbände dürfen ... keine politischen Ziele verfolgen bzw. sich nicht politisch betätigen. Sie dürfen sich weder der Unterstützung politischer Parteien bedienen noch diesen Unterstützung gewähren." Heutzutage ist eine solche Festlegung wie "keine politische Zielsetzung oder Betätigung", die den Menschen zu einem Wesen ohne Bewußtsein herabwürdigt, im Grund unmöglich. Die wesentlichste Besonderheit, die den Menschen von den übrigen Wesen unterscheidet, ist die, sich als mit Bewußtsein ausgestattetes Wesen im Sinne der eigenen Belange und der des Landes und der Gesellschaft politisch zu betätigen. Eine Verfassung, die die Menschen daran hindert, diese aus ihrem Menschsein erwachsenden Rechte in Anspruch zu nehmen, und die von einer solchen Verfassung geschaffene "Ordnung" können keine demokratische Ordnung sein.

e) Religions- und Glaubensfreiheit:

Mit dem 12. September wurde einerseits die religiöse Reaktion durch einen Fanatismus ermuntert, wie es ihn nicht einmal zu Zeiten des Heiligen Mohammed gab. Auf der anderen Seite wurde die ohnehin eingeschränkte "Glaubensfreiheit" ganz beseitigt. Angeblich ist die Türkei ein "laizistischer" Staat. Junta-Chef Kenan Evren erläuterte nach dem 12. September seine Vorstellungen zur Lenkung des Staates durch Zitieren von Versen des "Koran". Dies tut er auch jetzt noch als Staatspräsident. Dabei schreibt die Verfassung der Junta selbst vor, daß niemand "die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Grundordnung des Staates auch nur zum Teil auf religiöse Regeln" stützen dürfe (Art. 24). D.h. die Regierung des 12. September begeht hier nach ihrer eigenen Verfassung eine Straftat. Jedoch sind die gegen das Volk und die Grundrechte des Volkes verübten Straftaten weitaus schwerer. Noch am 23. Juli 1981 erläuterte K.Evren die Anwendung von Zwang und Druck gegen die Glaubensfreiheit des Volkes so: "Durch den von uns nunmehr gefaßten Beschluß wird an Grund-, Mittel- und Oberschulen Religion als Pflichtfach eingeführt." Die gleiche Verpflichtung zeigte sich im Art. 24 der Verfassung, wo es heißt: "Religiöse Kultur und ethische Erziehung gehören zu den Pflichtfächern an Einrichtungen des Grund- und Mittelschulbereichs." Daß es in der Verfassung eine solche Zwangsbestimmung gibt, beweist vor allem, daß hier - wenn es auch nicht schwarz auf weiß geschrieben steht - eine Religion als "Staatsreligion" definiert worden ist, und zwar die sunnitische. Somit ist der türkische Staat, wie er in der Verfassung von '82 zum Ausdruck kommt, dem Wesen nach kein laizistischer Staat.

In der Rechtstheorie wird die Glaubensfreiheit ebenso als die Freiheit definiert, einer beliebigen Religion anzugehören bzw. an ein anderes Wesen zu glauben und diesen Glauben zu praktizieren, wie auch als das Recht, an nichts bzw. niemand zu glauben. Die Türkei ist ein Land mit (nicht nur) in religiöser Hinsicht unterschiedlichen Menschen. Diesen Gemeinschaften gehören Millionen türkischer Staatsbürger an, deren religiöser Glaube nicht der "sunnitische Islam" ist, die vielmehr dem "alewitischen", "christlichen", "jüdischen" o.a. Glauben angehören. Menschen unterschiedlichen Glaubens ohne Rücksicht auf ihren Glauben und ihre Wünsche zwangsweise den "sunnitischen Islam" zu lehren und sie zum Vollzug dieses Glaubens zu zwingen, heißt, die "Glaubensfreiheit" zu beseitigen. Die Verfassung von '82 tritt auch bei der Religions- und Glaubensfreiheit die Menschenrechte mit Füßen.

f) Nationale Rechte und Freiheiten

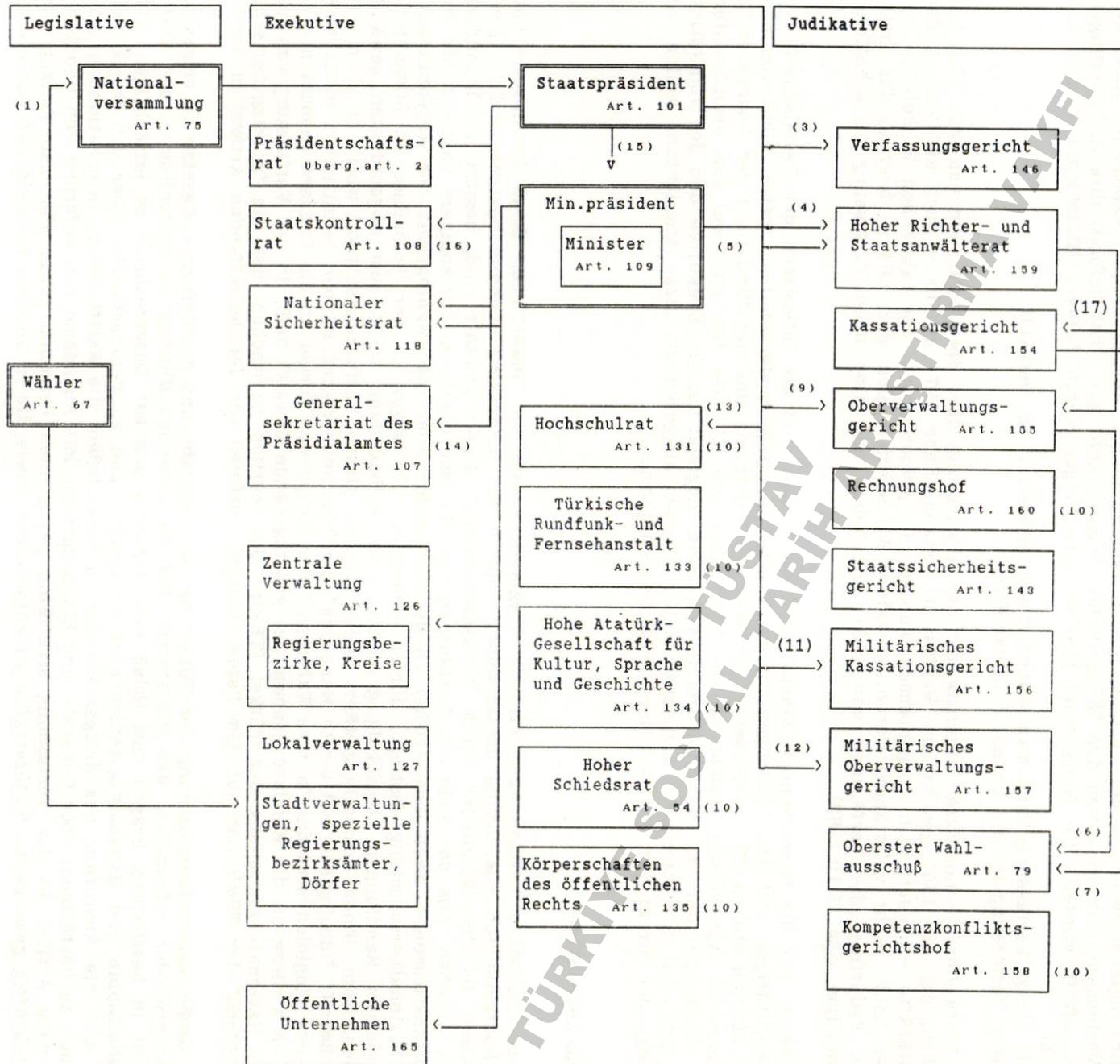
In den Grenzen der Republik Türkei leben Millionen Kurden; sie haben nicht einmal die Freiheit, sich als Kurden zu bezeichnen. Darüberhinaus werden diese Menschen in Art. 66 der Verfassung hinsichtlich ihrer ethnischen und nationalen Zugehörigkeit als "Türken" definiert. Mehr noch: Gemäß auch von der Türkei unterzeichneten Verträgen und Abkommen gehört das Freiheitsrecht jedes Menschen, in seiner Muttersprache zu sprechen und zu schreiben und diese Sprache weiterzuentwickeln, zu den weltweit geltenden "Menschengrundrechten". Gleichwohl ist es untersagt, Kurdisch zu sprechen (Art. 3) oder zu schreiben (Art. 28).

Auch außerhalb der Grenzen der Türkei leben überall auf der Welt Kurden; ihre Muttersprache ist Kurdisch. Sie sprechen, lesen und schreiben Kurdisch. Aus diesem Grunde hätte jeder türkische Staatsbürger, ungeachtet dessen, daß Art. 66 der Verfassung davon ausgeht, daß alle türkischen Staatsbürger Türken seien, die Freiheit, Kurdisch als Fremdsprache zu erlernen. D.h. die einfachen objektiven Realitäten in der Welt erfordern es, Kurdisch als Fremdsprache anzuerkennen und sie anderen Fremdsprachen gleichzustellen. In der Türkei jedoch gibt es, obwohl theoretisch die Freiheit besteht, jegliche Fremdsprache zu erlernen, in ihr zu schreiben und zu publizieren, nicht die Freiheit, Kurdisch zu lernen, in der Sprache zu schreiben oder zu publizieren. Dies trifft ebenso wie auf die Kurden türkischer Staatsangehörigkeit entsprechend auch auf die türkischen Staatsbürger türkischer, armenischer, jüdischer usw. Volkszugehörigkeit zu. Das zeigt klar, daß hier die Menschenrechte mit Füßen getreten werden.

Zum Abschluß dieses Kapitels sei noch einmal konstatiert: In der Verfassung von '82 ist hinsichtlich der Grundrechte und -freiheiten eine Philosophie bestimmend, die nicht auf Wege ausgerichtet ist, diese Rechte wahrzunehmen und weiterzuentwickeln, sondern darauf, ihre Wahrnehmung nicht zuzulassen bzw. sie aufzuheben. Zu Anfang des jeweiligen Artikels wird die entsprechende Freiheit namentlich benannt, im folgenden jedoch die zu ihrer Einschränkung bzw. Beseitigung erforderlichen Wege dargelegt, mit dem Argument der "Vorbeugung und Verhinderung von Straftaten". Die türkische Verfassung und der türkische Staat betrachtet seine Bürger im vorhinein als "potentielle Straftäter".

"Aus diesem Grunde enthält gleich der erste Satz der Verfassung von '82 die Formulierung 'Heiliger Türkischer Staat'. Im westlich-liberalen Verfassungsrecht werden nur das Individuum und seine Rechte als 'heilig' betrachtet... Der klarste Beweis dafür, daß die Verfassung 'etatistisch' ist im Sinne von 'autoritär', ist der, daß die Verfassung von 1982 die alleinige und einzige 'westliche Demokratie' ist, die mit einer Heiligsprechung des Staates beginnt..." (Bülent Tanör, İki Anayasa 1961-1982, Verlag Beta, Istanbul 1986, S.162)

Auf der einen Seite der "Heilige Türkische Staat", der gestärkt werden muß und keinerlei Rechte entbehren darf; auf der anderen Seite "potentiell straffällige" Bürger, deren ganze Aufgabe darin besteht, dem Staat zu dienen, die keinerlei Recht wahrnehmen bzw. wahrnehmen dürfen. Der Imperialismus, der den 12. September geplant und durchgeführt hat, und die Armee, Bestandteil der in der Türkei herrschenden Klassen und deren Instrument, haben die Menschen in der Türkei dazu gezwungen, unter einem "verfassungsmäßigen faschistischen Regime" zu leben.



- (1) Nationalversammlung: Alle Mitglieder werden direkt gewählt.
- (2) Stadtverw., spezielle Regierungsbezirksämter, Dörfer: Die Angehörigen aller Stellen werden durch die Bürger gewählt.
- (3) Verf.g.: Die Mitglieder werden aus je drei von den Präsidialausschüssen des Kass.g.s., des Mil. Oberverw.g.s., des Rechnungshofs und des Hochschulrates zu benennenden Kandidaten sowie leitenden Beamten und Anwälten vom Staatspräsidenten berufen.
- (4) Hoher R.- und St.anw.rat: Die Mitglieder werden aus den Mitgliedern des Kass.g.s. und des O.v.g. vom Staatspräsidenten berufen.
- (5) Justizmin.: Vorsitzender des Hohen R.- und St.anw.rates ist der J.m. Der St.sekr. im J.min. ist ständiges Mitglied des Rates.
- (6) Oberster Wahlausschuß: Sechs seiner Mitglieder werden vom Präsidentsamtsrat gewählt.
- (7) Kassationsgericht: Die Mitglieder werden aus je drei vom eigenen Präsidentsamtsrat für jede freie Stelle zu benennenden Kandidaten vom Staatspräsidenten berufen.
- (8) O.v.g.: Drei Viertel der Mitglieder werden vom Hohen R.- und St.anw.rat gewählt, ein Viertel beruft der Staatspräsident.
- (9) Hochschulrat, T. R.- und F., Hohe A.-G. für K., Spr. und G., Hoher Schiedsrat, K.en des Öffentlichen Rechts: Bildung und Aufgaben werden durch Gesetz geregelt.
- (10) Mil. Kass.gericht: Die Mitglieder werden aus je drei vom eigenen Präsidentsamtsrat für jede freie Stelle zu benennenden Kandidaten vom Staatspräsidenten berufen.
- (11) Mil. Oberv.g.: Die Mitglieder werden aus je drei vom Chef des Generalstabes für jede freie Stelle zu benennenden Kandidaten vom Staatspräsidenten berufen.
- (12) Hochschulrat: Das Gremium wird gebildet aus vom Staatspräsidenten aufgrund von Kandidatenvorschlägen der Universitäten, des Ministerrats und des Chefs des Generalstabes ernannten sowie vom Staatspräsidenten unmittelbar berufenen Mitgliedern.
- (13) Generals. des Präsidentsamtes: Wird durch Erlass des Präsidentsamtes geregelt.
- (14) Ministerpräsident und Ministerrat: Der Ministerpräsident ernennt ein Mitglied der Nationalversammlung. Die Minister werden aus den Reihen der Abgeordneten oder aus Personen, die über das passive Wahlrecht für die Nat.v. verfügen, vom Ministerpräsidenten berufen und vom St.präs. ernannt.
- (15) Staatskontrollrat: Alle Mitglieder werden vom Staatspräsidenten ernannt.
- (16) Kassationsgericht: Alle Mitglieder werden vom Hohen Richter- und Staatsanwälterat gewählt.

* Cumhuriyet Dönemi Türkiye Ansiklopedisi, Verlag İletişim, Bd.2, S.416f.

3. Die Verfassung von '82 und das Prinzip der Gewaltenteilung:

Bekanntlich wird der Staat in bürgerlichen Gesellschaften durch die Institutionen der Legislative, der Exekutive und der Judikative geformt. Das Gleichgewicht dieser drei Institutionen untereinander macht den "bürgerlichen Staat" aus. Der natürliche Drang der "Exekutivgewalt" nach Beseitigung der ihr auferlegten Grenzen erhielt durch die Vollmachten der Legislative und der Judikative eine Beschränkung und ein Gegengewicht. Dem Wesen nach ist die Exekutive, bedingt durch die Macht der herrschenden Klasse sowie ihrer Natur gemäß die stärkste "Gewalt". Aus diesem Grunde ist in der Theorie der modernen politischen und Rechtswissenschaften die Einschränkung dieser spontan nach Schrankenlosigkeit strebenden - "Gewalt" eine Grundvoraussetzung für ein "harmonisches" Zusammenleben in der Gesellschaft.

Der 12. September, der radikalste Eingriff gegen die Völker der Türkei und die Interessen der werktätigen Klassen, warf in der Tat die auch vorher nie realisierte "Teilung" und das "Kräftegleichgewicht" der "Gewalten" auch als Prinzip über den Haufen. Auf jeden Fall war sowohl für die Wortführer der herrschenden Klassen als auch für die Armee der Stein des Anstoßes der, daß dieses Kräftegleichgewicht in der Verfassung von 1961 zumindest auf dem Papier existierte. Dabei war die Verfassung von 1961 von den "bürgerlichen Regierungen" gar nicht befolgt, ihre Anforderungen nicht erfüllt worden. Die Bourgeoisie brachte ihre Klagen durch frühere Ministerpräsidenten zur Sprache:

"Mit dieser Verfassung kann man keinen Staat regieren..." (S. Demirel)

"Diese Verfassung ist ein Luxus..." (Nihat Erim)

Und Junta-Chef Kenan Evren ergänzte vor der Abstimmung über die Verfassung von '82: "Man hat gesehen, daß die 1961 geschaffene Verfassung, obwohl Ende 1971 an ihr - auch auf Wunsch der Streitkräfte - Änderungen vorgenommen wurden, die jedoch wegen der taktischen Winkelzüge gewisser Leute nicht vollständig waren, in keiner Weise erfolgreich war; und so bestand das dringende Bedürfnis, die Verfassung von 1961 aufzuheben und eine neue Verfassung zu schaffen." (Cumhuriyet vom 25.10.1982)

Das heißt: Für die herrschenden Klassen und die Armee sind die Interessen der Gesellschaft und der Werktätigen und das "Gleichgewicht der Kräfte" in einer "modernen Demokratie" nicht von Belang. Für sie stehen die Interessen einer Handvoll Monopolen und der Minderheit der Ausbeuter im Vordergrund. Aus diesem Grunde hat die Verfassung von '82, wie dies auch bei den Grundrechten und -freiheiten der Fall war, die drei Gewalten der Legislative, der Exekutive und der Judikative lediglich nach den Interessen der herrschenden Klassen ausgerichtet. Diese Ausrichtung wollen wir im folgenden direkt dem Wortlaut der Verfassung entnehmen.

a) Die Legislative

In demokratischen Verfassungen wird die "Legislative" als die "Gewalt" zum Erlaß der Gesetze und zur Kontrolle der Ausführung dieser Gesetze durch die "Exekutive" anhand bestimmter Prinzipien definiert. Da ihre Mitglieder durch "Volksabstimmung" direkt gewählt sind, besitzt sie besonders hohes Ansehen. Aus der Sicht der Verfassung von '82 jedoch gibt es vorrangigere Faktoren als die "Volksabstimmung". Nach dem Artikel 76 der Verfassung, der die "Wählbarkeit der Abgeordneten" der Nationalversammlung festlegt, dürfen "Personen, die wegen ... der Teilnahme an ideologisch motivierten Handlungen straffällig geworden sind, selbst dann nicht zum Abgeordneten gewählt werden, wenn ihnen Amnestie gewährt wurde". Durch diesen Verfassungsartikel wird vor allem mit dem Begriff "ideologisch motivierte Handlung" die "Gesinnungsstraftat" per definitionem institutionalisiert. Zugleich wird das "aktive Wahlrecht" der Bürger der Türkei an die Kandare genommen. Und eben diese an die Kandare genommene "gesetzgebende Gewalt" heißt in der Verfassung von '82 Große Nationalversammlung der Türkei (TBMM). Um deutlich zu machen, daß die "gesetzgeberische Kompetenz" der TBMM nur auf dem Papier besteht, zitieren wir den betreffenden Artikel im Wortlaut:

"Die Große Nationalversammlung der Türkei hat die Aufgabe und die Befugnis, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, den Ministerrat und die einzelnen Minister zu kontrollieren, den Ministerrat in bestimmten Fragen zum Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft zu ermächtigen, den Haushaltsplan und Haushaltsgesetzentwurf zu beraten und zu verabschieden, über den Druck von Geld und die Ausrufung des Kriegszustandes zu beschließen, die Ratifizierung internationaler Abkommen zu bestätigen, über General- und Einzelamnestie mit Ausnahme von aufgrund von Handlungen nach Artikel 14 der Verfassung straffällig gewordenen Personen sowie über den Vollzug von rechtskräftig gewordenen Todesstrafen zu entscheiden sowie die in anderen Artikeln der Verfassung

vorgesehenen Befugnisse auszuüben und die entsprechenden Aufgaben zu erfüllen." (Art. 87; Hervorhebung durch uns)

Fürs erste wollen wir auf einen besonderen Punkt hinweisen. Auch das "Recht" und die "Befugnis" der ja vom Volk gewählten "Legislative", im Namen des Volkes "Gesetze zu erlassen", wurde eingeschränkt. In der modernen Rechtstheorie ist die Befugnis der "Legislative", Gesetze zu erlassen, "unantastbar und unübertragbar". Dagegen wurde die Nationalversammlung, wie bereits hervorgehoben wurde, eben dazu verpflichtet, dieses ihr Recht zu "übertragen". Die "legislative" Kompetenz, die auf der Wahl durch das Volk fußt, wird auf den "Ministerrat" übertragen, dessen sämtliche Minister, vom Ministerpräsidenten abgesehen, sich keiner Wahl zu stellen haben. Somit besteht die wahre Funktion der Nationalversammlung nicht darin, "Gesetze zu erlassen", sondern Beschlüsse der "Exekutive" per Gesetz abzusegnen. Und mit Artikel 84 ist es möglich, außer durch Verlust von Stimmen und Zustimmung durch politisch motivierte Beschlüsse, auf die die "Exekutive" einwirkt, des Mandates für die Nationalversammlung verlustig zu gehen. Eine Versammlung aus solchermaßen unter politischem und psychologischem Druck stehenden Abgeordneten ist eine Schauveranstaltung, ein "Aushängeschild" für das Regime.

b) Die Exekutive:

Die Institution, die in der Verfassung von '82 die meisten Befugnisse erhält, ist die Exekutive. Dies beweist ein Urteil des Kassationsgerichtes selbst:

"Daß die Verfassung von 1982 gegenüber der Verfassung von 1961 und sogar der von 1924 den Begriffen des starken Staates sowie der autoritären Führung einen größeren Stellenwert einräumt und insbesondere die Exekutive gegenüber der Legislative und der Judikative weiter stärkt, ist unumgänglich." (Zit. n. Bülent Tanör, aaO., S.154; Hervorhebung durch uns)

Selbst Befugnisse, bei denen es keinerlei Zweifeln unterliegt, daß sie der Legislative bzw. der Judikative zustehen, wurden der "Exekutive" übertragen. Beispielsweise kann die Exekutive Gesetze erlassen und hat "in Fällen, in denen ein Aufschub Nachteile mit sich brächte" (!), Gerichts- und Strafvollzugsbefugnisse. Aufgrund der Befugnis zur Ernennung der Richter untersteht die Judikative ihrer Kontrolle.

aa) Der Staatspräsident:

Innerhalb der gegenüber Legislative und Judikative mit enormer Macht und Befugnis ausgestatteten Exekutive dominierend ist nicht die auf Volksabstimmung beruhende Regierung einer politischen Partei. Die Kompetenzen des Staatspräsidenten, der Staatsbürokratie und Verwaltung wurden im vollen Wortsinn entgrenzt. Tatsächlich ist innerhalb der "Exekutive" der Politikerflügel schwach, der Beamtenflügel stark. Die Bestätigung des Staatspräsidenten durch das Volk per Wahl ist - theoretisch gesehen - nicht erforderlich:

"Der Staatspräsident wird von der Nationalversammlung aus den Reihen ihrer Mitglieder, die das 40. Lebensjahr erreicht sowie eine Hochschulausbildung abgeschlossen haben, oder unter anderen türkischen Staatsbürgern, die die gleichen Voraussetzungen aufweisen und das passive Wahlrecht für die Nationalversammlung besitzen, für die Dauer von sieben Jahren gewählt..." (Art. 101 der Verfassung; Hervorhebung durch uns)

Auf die Gefahr hin, den Leser ein wenig zu langweilen, seien hier die wesentlichsten Befugnisse des Staatspräsidenten - der ja auch ohne Zustimmung durch das Volk gewählt werden könnte - aufgezählt (aus Art. 104 der Verfassung):

- die Nationalversammlung zu einer Sitzung einzuberufen, wenn er es für nötig hält;
- die Nationalversammlung aufzulösen;
- den Ministerrat zu einer Sitzung unter seinem Vorsitz einzuberufen;
- den Vorsitz im Nationalen Sicherheitsrat einzunehmen;
- den Notstand und den Ausnahmezustand auszurufen;
- den Krieg zu erklären, in andere Staaten Streitkräfte zu entsenden oder Streitkräfte anderer Staaten zu empfangen;
- bilaterale Abkommen mit anderen Staaten abzuschließen bzw. zu bestätigen;
- Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen;
- unter den von der Nationalversammlung verabschiedeten Gesetzen diejenigen in Kraft zu setzen, die ihm geeignet erscheinen, und diejenigen zurückzugeben, die ihm nicht geeignet erscheinen;
- gegen Verfassungsänderungen sein Veto einzulegen;
- zu Fragen, bei denen es ihm nötig erscheint, eine "Volksabstimmung" durchführen zu lassen;

- eine Amnestie zu verkünden oder Begnadigungen zu verfügen;
- den Ministerpräsidenten und seine Minister zu ernennen;
- Minister auf Vorschlag des Ministerpräsidenten ihres Amtes zu entheben;
- den Generalstabschef zu ernennen;
- die Richter und Staatsanwälte der Organe der Höheren Gerichtsbarkeit zu ernennen;
- den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Staatskontrollrates zu ernennen;
- die Universitätsrektoren zu ernennen ...

Der Leser mag über soviel Befugnisse verblüfft sein. Das ist jedoch keineswegs alles. Der Staatspräsident hat noch sehr viele weitere Vollmachten, die in diverse andere Artikel eingestreut sind. Wir greifen hier nur einmal zum Vergleich ein Beispiel heraus: Selbst die Verfassung von 1924 verlieh dem "mächtigsten" Staatspräsidenten in der Geschichte der türkischen Republik nicht derart umfassende Befugnisse. Die Ermächtigung, "Verordnungen mit Gesetzeskraft" zu erlassen, erhielt Atatürk in der Zeit der "Großen Offensive" (August 1922) nach langen Debatten und lediglich für sechs Monate. Selbst unter der direkten imperialistischen Besetzung hatte die "Legislative" der Türkei größere Befugnisse als die jetzige.

Mit mehr Vollmacht als selbst Atatürk ausgestattet, wie es der "Staatspräsident der Verfassung von '82" ist, werden in Artikel 105 seine "Verantwortlichkeiten" (!) festgelegt:

"Abgesehen von den in der Verfassung und anderen Gesetzen festgelegten Amtshandlungen, die der Staatspräsident allein vollziehen kann, ohne daß eine Unterschrift des Ministerpräsidenten und des zuständigen Ressortministers erforderlich ist, werden alle Beschlüsse vom Ministerpräsidenten sowie vom zuständigen Ressortminister unterzeichnet; für diese Beschlüsse sind der Ministerpräsident sowie der zuständige Ressortminister verantwortlich.

Gegen vom Staatspräsidenten von Amts wegen unterzeichnete Beschlüsse und Verfügungen können gerichtliche Instanzen, das Verfassungsgericht eingeschlossen, nicht angerufen werden..." (Hervorhebungen durch uns)

Vor allem sind der Ministerpräsident und die Minister verpflichtet, Beschlüsse des Staatspräsidenten zu unterschreiben. Und verantwortlich für diese Beschlüsse sind sie auch. Andernfalls ernannt der Staatspräsident sie nicht; bzw. er kann ihre Amtsausübung jederzeit beenden. Somit ist der Staatspräsident von der "Verantwortlichkeit" für Beschlüsse entbunden, die er gefaßt hat, ohne eigentlich dafür kompetent zu sein. Indem diesem anschließend die Bestimmung hinzugefügt wird, daß Beschlüsse, die er (von Amts wegen) gefaßt hat, weil die Zuständigkeit dafür ganz allein bei ihm liegt, vor keinerlei Rechtsorgan gebracht werden können, ist er "von jeglicher Verantwortlichkeit überhaupt" befreit. Als einzige Möglichkeit ist noch geblieben, daß der Staatspräsident "Landesverrat begehen könnte", wofür Artikel 105 im weiteren mit folgenden Worten Vorkehrungen getroffen hat:

"Der Staatspräsident kann auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder der Nationalversammlung durch Beschluß von drei Vierteln aller ihrer Mitglieder wegen Landesverrats für schuldig erklärt werden." "Gott sei Dank! Die Verfassung von 1982 der Türkei ist nicht ein heiliges Buch", möchte man da sagen (!). Gott sei Dank hat die Junta in die Verfassung nicht den Satz schreiben lassen: "Dieses Buch ist die fünfte 'Heilige Schrift'." Um Himmels willen, da wäre der Herr Staatspräsident nicht darum herumgekommen, gar noch beim "Jüngsten Gericht" verurteilt zu werden!

Um in die reale Welt zurückzukehren: Eine derartige Anhäufung von Befugnissen beim "Oberhaupt" der Exekutive, dem Staatspräsidenten, läßt sich nicht als "Präsidential- oder Halb-Präsidentialsystem" darstellen. In Demokratien ist es unmöglich, "Befugnisse zu haben, ohne verantwortlich zu sein". Dieses System ist, "ohne daß es so bezeichnet worden wäre, in allen seinen Elementen ganz klar als - nicht einmal 'plebiszitäres' - 'Führer-System' gestaltet". (Taha Parla, aaO., S.57; Hervorhebung durch uns)

bb) Der Präsidenschaftsrat:

Als Präsidenschaftsrat, dessen Zustandekommen und Befugnis im Übergangartikel 2 definiert sind, besteht der Nationale Sicherheitsrat (die Junta) seit den allgemeinen Wahlen von '83 unter neuem Namen weiter. Somit erhielt die Junta des 12. September verfassungsmäßige "Legitimität". Er hat die Aufgabe, sich in allen Angelegenheiten zu äußern, zu denen der Staatspräsident befugt ist, insbesondere zur Fundierung von Entscheidungen des Staatspräsidenten. In der Praxis wird dies so gehandhabt, daß er bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Staatspräsidenten mitwirkt. Dieses nicht gewählte, aber mit seinen Befugnissen über der Nationalversammlung stehende Gremium fungiert als eine Art "Adelskurie". Seine "Bevollmächtigung", ohne dazu irgendeine gesetzliche oder sonstige rechtliche Grundlage zu haben oder vom Volk gewählt worden zu sein, ist ein

Beweis dafür, daß die Junta in der Tat auch nach den allgemeinen Wahlen weiterexistiert.

cc) Staatskontrollrat:

Dieses Gremium dient zur Gänze dem Staatspräsidenten als Drohmittel und forensisches Instrument: Es "führt auf Verlangen des Staatspräsidenten in allen Einrichtungen und Körperschaften der Öffentlichen Hand und in allen Körperschaften, an deren Kapital diese zu mehr als der Hälfte beteiligt sind, in Einrichtungen der Berufsverbände, die denen der Öffentlichen Hand gleichstehen, sowie in gemeinnützigen Vereinigungen und Stiftungen in beliebiger Form Untersuchungen, Nachforschungen und Kontrollen durch." (Art. 108 der Verfassung; Hervorhebungen durch uns) Mit Hilfe dieses Gremiums stellt der "große Führer" sicher, daß das gesellschaftliche Leben in all seinen fiskalischen, politischen, juristischen usw. - Aspekten unter Kontrolle steht und nach seinen Wünschen gesteuert wird.

dd) Ministerrat:

Im Räderwerk des Staates ist dies das führende und ausführende Organ der "Verwaltung". Alle Beteiligten jedoch fungieren im Rahmen des von der Verfassung bestimmten "Führersystems" als "Beamte von Führers Gnaden". Die Merkmale einer "vollziehenden Gewalt", mit denen in Demokratien die Regierungen durch große Befugnisse ausgestattet sind, die auf Volksabstimmung durch Wahlen beruhen, sind im "System des 12. September" beseitigt worden.

"Der Staatspräsident ernennt ein Mitglied der Nationalversammlung zum Ministerpräsidenten. Die Minister werden aus den Reihen der Mitglieder der Nationalversammlung oder unter Personen, die das passive Wahlrecht für die Nationalversammlung besitzen, nach Berufung durch den Ministerpräsidenten vom Staatspräsidenten ernannt sowie gegebenenfalls auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Staatspräsidenten aus dem Amt entlassen." (Art. 109 der Verfassung; Hervorhebungen durch uns)

Wie man sieht, ist es möglich, daß außer dem Ministerpräsidenten alle Minister ohne Wahl, also ohne Plebiszit, durch einfache Ernennung in ihr Amt eingesetzt werden. Und sicherlich auch aus diesem Amt wieder entfernt werden können. Es ist klar, daß eine solche Situation in der Regierung ein Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Ministerpräsidenten erzeugt.

Daß andererseits der - ohne Wahl ins Amt gelangte - Innenminister die Befugnis erhält, durch Wahlen in ihr Amt gelangte "Angehörige von Kommunalverwaltungsorganen" abzuberufen (Art. 127), ist ein weiterer klarer Beweis für das Konzept einer "autoritären Führung". Einer "Führung und vollziehenden Gewalt", in der vom Staatspräsidenten bis hinunter zum Minister keiner auf die Zustimmung der Bevölkerung durch Wahlen angewiesen ist, sondern über dieser steht. In der Politologie nennt man Regierungssysteme mit einer derart mächtigen "vollziehenden Gewalt" "autoritäre Regime". Die Verfassung von '82 setzt "an die Stelle von Politik Verwaltung, an die Stelle von Wahlen Ernennungen, an Stelle des Willens der Nation den Willen der Exekutive." (Taha Parla, aaO., S.117; Hervorhebung durch uns)

ee) Das Kräfteverhältnis zwischen Militär und Zivil:

In der Verfassung selbst findet sich ein solcher Abschnitt nicht direkt. Ein sehr wichtiger Unterschied jedoch zwischen ihrem Geist und demokratischen Verfassungen ist auch das von ihr geschaffene Kräfteverhältnis, genauer gesagt: Kräfteungleichgewicht, zwischen Militär und Zivil. Aus diesem Grunde hielten wir es für erforderlich, darauf in einem eigenen Abschnitt näher einzugehen.

Die im Zuge des 12. September faktisch erfolgte Belastung des Kompetenzverhältnisses zugunsten der Militärbehörden wurde durch die Verfassung offiziell institutionalisiert. An vorderster Stelle steht hier die Funktion des Nationalen Sicherheitsrates. Dieses Gremium, dessen Vorsitz in der Verfassung von '61 der Ministerpräsident innehatte, tritt in der neuen Verfassung unter dem Vorsitz des Staatspräsidenten zusammen. Die Funktion des Gremiums, in dem naturgemäß die Militärs den Ausschlag geben, ist wie folgt festgelegt: Es "teilt dem Ministerrat seine Ansichten zu Fragen der Beschlußfassung über die Festlegung der staatlichen Sicherheitspolitik im Grundsatz und im Detail und über deren Umsetzung sowie zu Fragen der erforderlichen Koordination mit. Beschlußfassungen über Maßnahmen, die der Rat ... für dringend hält, sind vom Ministerrat mit Vorrang zu behandeln." (Art. 118; Hervorhebung durch uns) Durch diese Befugnis wurde der Nationale Sicherheitsrat mit einer Macht ausgestattet, die ihn über den Ministerrat stellt.

Eine andere Kompetenz"verlagerung" betrifft auch die Ernennung des Chefs des Generalstabes. Während der oberste Befehlshaber der Streitkräfte nach der Verfassung von '61 durch den Ministerpräsidenten und die Regierung ernannt wurde, wird er diesmal "auf Vorschlag des Ministerrates vom Staatspräsidenten ernannt" (Art. 117).

Die Kriegerrechtskommandanten, die in der Verfassung von '61 "dem Ministerpräsidenten unterstehen und ihm verantwortlich sind", wurden sie diesmal dem Generalstabschef unterstellt (Art. 122). Dabei muß man sich vor Augen halten, daß "die Perioden mit Notstand sehr viel zahlreicher vorkommen als die Perioden mit Normalzustand". Damit wurde auch die Lenkung der "politischen Führung", die keinen eigenständigen Geschäftsbereich hat und auch nicht haben darf, durch die Militärs zum Prinzip erhoben.

Ein anderer Mißstand, der die Judikative betrifft, besteht darin, daß der "Notstand" auch nach seiner Beendigung durch praktische Umsetzung und bestehende Befugnisse fortgesetzt wird. So heißt es in Artikel 145: "Gegen Verordnungen mit Gesetzeskraft, die bei geltendem Ausnahmezustand oder Notstand bzw. im Kriegsfall erlassen wurden, kann wegen ihrer Verfassungswidrigkeit nach Form oder Inhalt kein Verfahren beim Verfassungsgericht eröffnet werden." Die Absicht ist klar: Das Kriegsrecht, eine "provisorische Militärverwaltung", soll zur Dauereinrichtung werden.

Es ist eine allgemein anerkannte Tatsache, daß man solche Regierungssysteme nicht als "parlamentarische Demokratien" bezeichnen kann. Denn in "parlamentarischen Demokratien" unterstehen die Militär- den Zivilbehörden. Durch die Verfassung von '82 wurde dies in sein genaues Gegenteil verkehrt.

ff) Administrativer Aufbau des Staates:

Nach der Verfassung von '82 herrschen in der Türkei primär zwei Elemente vor, ein zentrales und ein kommunales. Und hier erhielt im Verhältnis zur Eigeninitiative der aus Wahlen hervorgehenden Kommunalverwaltungen die Initiative der zentralen Verwaltung ein Übergewicht. "Die zentrale Verwaltung besitzt gegenüber den Kommunalverwaltungen die Befugnis zur Verwaltungsaufsicht." (Art. 127)

...

Mit den nach der Verfassung von '82 geschaffenen zentralen Organen zielte man darauf ab, die Gesellschaft ideologisch, politisch, kulturell und erzieherisch zu lenken und zu kontrollieren. Am wichtigsten sind dabei der Hochschulrat (YÖK) und die Hohe Atatürk-Gesellschaft für Kultur, Sprache und Geschichte (AKDITYK). Durch den YÖK wurde die wissenschaftliche und verwaltungsmäßige Autonomie der Universitäten beseitigt und die uneingeschränkte Herrschaft der Exekutive und des Staatspräsidenten über die Universitäten sichergestellt (Art. 131). Genauso wurden auch "staatliche Institutionen zur Produktion faschistischer Ideologie" geschaffen und versucht, der faschistischen Ideologie mit staatlicher Unterstützung von oben nach unten durchgehend zur Vorherrschaft zu verhelfen (Art. 134).

c) Die Judikative:

Es wurde aufgezeigt, daß mit der Verfassung von '82 das Prinzip der "Gewaltenteilung" aufgegeben und an seiner Statt die "Autorität der Exekutive" etabliert wurde.

Die Ernennung der Mitglieder der Rechtsprechungsorgane und die Kontrolle der Justizbehörden auf juristischem, fiskalischem und verwaltungstechnischem Gebiet wurden in Gänze dem "Gutdünken der Exekutive" unterstellt. Somit ist die "Judikative" lediglich eine Unterabteilung der "Exekutive". Die primäre Aufgabe und Befugnis der Judikative, die Exekutive und die Verwaltung richterlicherseits zu kontrollieren, wurde beseitigt und funktionsunfähig gemacht. Daß die Exekutive bei der Wahrnehmung von "Grundrechten und -freiheiten" mit dem Argument "in Fällen, in denen ein Aufschub Nachteile mit sich brächte", die Befugnisse der "Judikative" erhalten hat, wurde bereits aufgezeigt. Im Lichte dieser allgemeineren Ausführungen wollen wir kurz auf die "richterliche Gewalt", beginnend mit den obersten Rechtsprechungsorganen, etwas näher eingehen:

aa) Das Verfassungsgericht:

Die Mitglieder beruft der Staatspräsident (Art. 104). Seine Aufgabe und Befugnis: Es entscheidet auf entsprechendes Ersuchen über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (Art. 148). Trotz der Bestimmung, daß es "Verfahren gegen den Staatspräsidenten (oder) Angehörige des Ministerrats ... wegen im Amte begangener Straftaten in seiner Eigenschaft als Staatsgerichtshof durch(führt)" (Art. 148), ist die Exekutive im Grunde genommen der Kontrolle durch die Judikative entzogen worden. Daß ein Gremium von Beamten über die Exekutive zu Gericht sitzen könnte, die von dieser selbst ernannt wurden, ist nach den Regeln der Logik und der Rechtsprechung ein Ding der Unmöglichkeit.

bb) Das Kassationsgericht:

Auch das Kassationsgericht wurde mit der Ernennung des Generalstaatsanwalts und des Stellvertretenden Generalstaatsanwalts durch den Staatspräsidenten (Artt. 104. 154) der Kontrolle der Exekutive unterstellt.

Der Generalstaatsanwalt ist die Kontrollinstanz für die Statuten, Programme und Aktivitäten der politischen Parteien. Auf diese Weise sind ein bedeutender Teil des politischen Lebens in der Gesellschaft sowie allgemein die politischen Parteien dem Wohlwollen und der Beaufsichtigung des Staatspräsidenten unterstellt worden.

Indem man nach dem gleichen Konzept alle Mitglieder des Militärischen Kassationsgerichts und des Militärischen Oberverwaltungsgerichts durch den Staatspräsidenten hat berufen lassen (Artt. 104. 156.157), wurde auch der Bereich der Militärgerichtsbarkeit der Kontrolle des Staatspräsidenten unterstellt.

cc) Das Oberverwaltungsgericht:

Es ist "die letzte Prüfungsinstanz für Entscheidungen und Urteile, die ihm von Verwaltungsgerichten übergeben wurden und per Gesetz keiner sonstigen Verwaltungsgerichtsinstanz überlassen sind" (Art. 155). Daß die Mitglieder dieses hohen Gerichts nur zu einem Viertel vom Staatspräsidenten berufen werden, reicht bedauerlicherweise zur Unabhängigkeit auch nicht aus. Denn die übrigen drei Viertel ernennt der Hohe Richter- und Staatsanwälterrat.

dd) Der Rechnungshof:

Auch dieses Gremium, das für die Kontrolle des Finanzgebarens der Exekutive und der Verwaltung zuständig ist, wurde durch Ernennungen und durch im Verhältnis zur Verfassung von '61 starke Beschneidung seiner Befugnisse funktionsunfähig gemacht (Art. 160). Für die Exekutive und die Verwaltung wurde die Möglichkeit geschaffen, Ausgaben im Sinne ihrer jeweiligen politischen Interessen unter Umgehung der Kontrollen zu tätigen.

ee) Der Hohe Richter- und Staatsanwälterrat:

In diesem Gremium führt der Justizminister automatisch den Vorsitz, der Justizstaatssekretär ist automatisch Mitglied; die übrigen Mitglieder werden vom Staatspräsidenten berufen. Es regelt die Einstellung und Entlassung von Richtern und Staatsanwälten, ihre Ernennung und Versetzung, ihre Beförderung, ihre disziplinarische Bestrafung sowie ihre Entfernung aus dem Amt (Artt. 104. 159). Es liegt auf der Hand, daß durch die Befugnisse und die Ernennungspraxis dieses Gremiums die Staatsanwälte und Richter vom Staatspräsidenten und von der Regierung "abhängig" gemacht wurden. Die "Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter", die gewährleistet, daß die Richter Urteile auch unabhängig von den Wünschen der Exekutive fällen, wurde beseitigt. Außerdem wird die korrekte Erledigung der Aufgaben der Richter und Staatsanwälte durch den Justizinspekteur überwacht, der wiederum vom Justizministerium ernannt wird.

ff) Die Notstands- und die Staatssicherheitsgerichte:

Die durch Artikel 37 der Verfassung von '82 eingeführte "Garantie des gesetzlichen Richters" steht nur auf dem Papier. Die nach den Artikeln 122 und 143 der Verfassung gegründeten Notstands- und Staatssicherheitsgerichte sind ganz direkt Ausnahmegerichte. Die Staatssicherheitsgerichte "führen die Verfahren der Militärischen Notstandsgerichte weiter und versehen die Aufgaben dieser Gerichte. Somit ist durch die Staatssicherheitsgerichte (DGM) der Notstand zur Dauereinrichtung gemacht worden... Andererseits sind die DGM mit dem Grundsatz des 'gesetzlichen Richters' ebensowenig vereinbar wie mit dem der 'Unabhängigkeit der Justiz'. Da hinsichtlich ihrer Ausbildung zwischen den an ordentlichen Gerichten amtierenden Richtern und denen an den DGM kein Unterschied besteht, ist es auch nicht möglich, die DGM als 'Sondergerichte' anzusehen." (Halit Çelenk, 12 Eylül ve Hukuk, Verlag Onur, 1988, S.33f.; Hervorhebung durch uns)

Es ist undenkbar, daß die auf diese Weise gebundene und an die Kandare der Exekutive genommene "richterliche Gewalt" und die Verfahren bei Gericht der richterlichen Neutralität und der Gerechtigkeit Genüge tun könnten. So weisen auch Vertreter von 'amnesty international' darauf hin: "Die meisten Gefangenen können sich nicht einmal verteidigen, Gespräche mit ihren Anwälten läßt man nicht zu, Zeitungslektüre wird ihnen nicht gestattet." (Helmut Oberdiek, aaO.; Hervorhebung durch uns)

Ist es schon eine völlig eindeutige Tatsache, daß Gerichte, die nicht unabhängig sind, die Aufgaben der "Judikative" nicht erfüllen können, so ist es eine ebenso eindeutige Tatsache, daß die Gerichtsverfahren im System des 12. September gemeinsam mit der Inquisition und den Nazi-Gerichten in die Justizgeschichte eingehen werden!

IV. Schluß

Die Fakten haben zweifelsfrei erwiesen, daß das "System des 12. September" und sein Architekt, die Verfassung, mit einer modernen Demokratie unvereinbar sind. Die Völker der Türkei haben die Modernität und die demokratischen Verhältnisse nicht weniger verdient als andere Gesellschaften; sie finden sich weder mit diesem Gesellschaftssystem noch mit dieser Verfassung ab und dürfen das auch nicht tun. Dieses "System", das mehr denn je für die werktätigen Klassen, für die kurdische Nation oder auch für fortschrittlich-demokratische Patrioten Versklavung und Verarmung, Leid, Blut und Tränen bringt, darf der Türkei nicht zum Schicksal werden.

...

Diese Realität gestehen auch, obwohl sie der "abhängigen richterlichen Gewalt" angehören, Juristen zu, die ihre Selbstachtung nicht verloren haben. (Siehe z.B. die Rede des Verfassungsgerichtspräsidenten Mahmut Cuhruk zum Jahrestag der Gründung des Verfassungsgerichts.) Hier haben Juristen und juristische Institutionen, bei denen der Glaube an die Demokratie und die Menschenrechte nicht verlorengegangen ist, eine Aufgabe: Dieses "Gesellschaftssystem" und seine "Schöpfer" vor der Weltöffentlichkeit anzuprangern, für ihre Verurteilung zu sorgen und sie zu isolieren. Unseres Erachtens ist das selbst unter den derzeitigen Verhältnissen durchaus möglich.

Letztenendes sind auch Verfassungen Gesetze und dürfen zu den Menschenrechten nicht im Widerspruch stehen. An dieser Realität ändert auch nichts, daß man die Verfassung von '82 mit einer Stimmenmehrheit von 92 % hat "absegnen lassen". "Universale Realitäten" und "Gesetze des Menschseins", die die Menschheit in ihrem Jahrtausendealten Kampf erreicht hat, stehen über den länderspezifischen Realitäten, stehen über Abstimmungen und über Verfassungen. An diese Realitäten ist auch der türkische Staat gebunden. Wir glauben, daß über die Verfassung von '82 der Menschenrechtsgerichtshof und der Internationale Gerichtshof zu Gericht sitzen könnten. Ein solches Verfahren wäre am Ende ein Kampf um das eigene Ansehen zwischen denen, die für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit eintreten, und den Feinden der rechtsstaatlichen Demokratie und der Menschenrechte.

...

Nun könnte man es für einen Lösungsweg halten, die jeweils "anstößigsten" (!) Artikel abzuändern. Unseres Erachtens ist das keine zureichende Lösung. "Da die Verfassung von 1982 in ihrer Philosophie, ihrer Systematik und ihren Bestimmungen eine Ganzheit darstellt und obendrein einen Gesetzestext mit sehr detaillierten und miteinander verknüpften Verfahrensregeln, ... würden, wenn man irgendwo in das Fachwerk einer solchen Verfassung eingreifen würde, unweigerlich auch an anderen Stellen die Bausteine in Bewegung geraten. Partielle Abänderungen würden noch größere Widersprüche und Probleme erzeugen." (Bülent Tanör, aaO; Hervorhebung durch uns) Die realistische und dauerhafte Lösung ist die, dies "Gesellschaftssystem" und "seine Verfassung" im Kern zu verändern. Dies läßt sich aber nur im Kampf des einzelnen und der Gesellschaft gegen den Staat, der werktätigen Klassen und Schichten gegen den Staat und die Monopole verwirklichen. Dieser Kampf muß auch die internationalen Beziehungen einschließen, die der Staat und die Monopole gegen die Interessen des Landes eingegangen sind.

Die Völker der Türkei werden die Demokratie, die sie verdienen, selbst errichten und sich als würdige Mitglieder der "weltweiten Menschheitsfamilie" erweisen.

**INTERNATIONALES
TRIBUNAL
GEGEN DAS REGIME
IN DER TÜRKEI**

Ort: Wolkenburg
Mauritiussteinweg 59
5000 Köln 1
Bundesrepublik Deutschland

Datum: 10. und 11. Dezember 1988

**ANKLAGESCHRIFT
UND BEGRÜNDUNG ZUM THEMA:**

*Rechte und Freiheiten der politischen Betätigung in
der Türkei:*

*Meinungsfreiheit,
Organisationsfreiheit,
Pressefreiheit usw.*

Kontaktadresse:
Koordinationskomitee
des Internationalen Tribunals
c/o R. Hasselbring
Postf. 910843
D-3000 Hannover 91
Tel:0511-2102007

Diese Anklageschrift und deren Begründung wurden von der ersten Kommission vorbereitet.

İNHALT

I. ANKLAGESCHRIFT

II. BEGRÜNDUNG

1. Meinungs- und Organisationsfreiheit
2. Pressefreiheit
3. Menschenrechte

I. Anklageschrift

An die Mitglieder der Jury des Internationalen Tribunals

An die demokratischen-fortschrittlichen-revolutionären Kräfte und Einzelpersonen

An die Völker der Welt,

Im Namen der türkischen und kurdischen Völker, die nach dem Militärputsch den staatlichen Terrorpraktiken zum Opfer fielen, gegen die tausende von anti-demokratischen Verboten verhängt wurden

Im Namen der Menschen, die nach dem **fascistischen** Militärputsch unter systematischer Folter umgebracht wurden
In Erinnerung an über 280 Menschen, die unter dem Regimes des Schreckens "verschunden" sind,

In Erinnerung an die hunderten von Menschen, die auf offener Straße, in den Bergen und vor Schulen von den Sicherheitskräften des Regimes erschossen wurden,

Im Namen tausender von politischen Gefangenen, die heute noch in den Kerkern des **Faschismus** für bessere Lebensbedingungen kämpfen, die gegen jegliche Versuche des Regimes zur Vernichtung ihrer Identität Widerstand leisten,

In Erinnerung an die tausende von Tonnen Bücher und Zeitschriften, die verbrannt wurden,

In Erinnerung an die Revolutionäre, die hingerichtet wurden,

Im Namen aller demokratischen Organisationen, Berufsverbände, Vereine und Gewerkschaften der türkischen und kurdischen Völker, die verboten, zerschlagen wurden,

Im Namen aller Menschen, deren Herzen nach Demokratie, Unabhängigkeit und Sozialismus klopfen,

Im Namen aller Opfer des Faschismus, Rassismus und Militarismus fordern wir die Verurteilung des anti-demokratischen Regimes in der Türkei durch die Jury des Internationalen Tribunals und die demokratischen, fortschrittlichen und freiheitsliebenden Kräfte und Einzelpersonen,

weil dieses Regimes auf der Basis von systematischen Menschenrechtsverletzungen, auf der Basis der Ausrottung der Meinungs-, Organisations- und Pressefreiheit errichtet wurde.

DIE MENSCHENRECHTE WERDEN IN DER TÜRKEI SYSTEMATISCH VERLETZT

Die Menschenrechte, die neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO vor genau 40 Jahren auch in verschiedenen internationalen Abkommen festgehalten sind, werden in der Türkei von dem bestehenden antidemokratischen Folterregime systematisch verletzt.

Obwohl in der Türkei in fast jeder Phase ihrer Geschichte von einer staatlichen Garantierung und Einhaltung der Menschenrechte nicht gesprochen werden kann, ist es jedoch nicht zu übersehen, daß das gegenwärtige Regime völlig auf der Basis der Verletzung der Grundrechte und -freiheiten des Menschen institutionalisiert wurde. Die Verletzung der Menschenrechte wurde nach dem Militärputsch weitgehend in Gesetzen und Erlassen legalisiert, so daß in bezug auf die Türkei von einer staatlichen Systematisierung der Menschenrechtsverletzungen geredet werden muß.

Das Folterregime und die türkische Regierung machen seit Jahren eine intensive Propaganda die darauf zielt, die Türkei als ein demokratisches Land darzustellen, und die von europäischen Regierungen und Institutionen auch Unterstützung findet. Dies ist aber eine leere Phrase der Herrschenden in der Türkei, denn - wie es auch in dem Aufruf zum Internationalen Tribunal heißt- in einem Land, aus dem Nachrichten über Menschenrechtsverletzungen kein Ende finden, kann es keine Demokratie geben!

Unsere Kommission hatte im Rahmen der Vorbereitungen des Internationalen Tribunals die Aufgabe, zu untersuchen, wie es mit den Praktiken des türkischen Regimes im Bereich der Meinungs-, Organisations- und Pressefreiheit stand, ob es in der Türkei von der Existenz dieser Rechte gesprochen werden kann oder nicht.

In unseren Untersuchungen sind wir zum Schluß gekommen, daß es keine Meinungs- und Organisationsfreiheit in der Türkei gibt, daß von einer Pressefreiheit nur dann gesprochen werden kann, wenn man diesen Begriff seinem Inhalt beraubt.

ES GIBT KEINE MEINUNGS- UND ORGANISATIONSFREIHEIT IN DER TÜRKEI

Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die auch wie andere internationale Abkommen von der Türkei unterzeichnet ist, garantiert das Recht des Menschen auf Meinungsfreiheit. Er besagt, daß "jeder Mensch Gedanken-, gewissens- und Religionsfreiheit hat". Dieses Recht wird formal auch von der türkischen Verfassung von 1982 vorgesehen, formal, denn viele andere Gesetze und Paragraphen des türkischen StGB und die Praktiken des Evren-Özal-Regimes verbieten genau diese Freiheit.

- Betreiben von Propaganda mit dem Ziel, die Herrschaft einer sozialen Klasse über eine andere soziale Klasse zu erreichen,
- Parteien der Arbeiterklasse zu konstituieren,
- Existenzrecht des kurdischen Volks anzuerkennen, in kurdischer Sprache zu denken,
- Gegen die bestehende Staatsordnung mit friedlichen Mitteln oder mit Gewaltanwendung zu kämpfen, Organisationen mit diesen Zielen zu gründen,
- dem offiziellen Islamverständnis zuwiderlaufende Islaminterpretationen zu vertreten und religiöse Sekten zu gründen u.s.w.

Die von Mussolini Strafgesetzbuch übernommenen Paragraphen 141, 142 und 146 wurden schon mehrmals verändert und verschärft. Während im faschistischen Italien im Rahmen dieser Paragraphen als Höchst-Strafe 5-12 Jahre Haft vorgesehen war, wurde in der Türkei als Höchststrafe die Todesstrafe eingeführt. In den nach dem Militärputsch unter der Regierung des Nationalen Sicherheitsrates eingeleiteten Prozessen wurden auch gegen über 4600 Menschen die Todesstrafe beantragt. Man sieht den fortschritt- und freiheitsfeindlichen Charakter dieser Paragraphen, die das Recht auf Meinungsäußerung und Organisation zu einem Hohn machen oder genauer gesagt, dieses Recht nur den Herrschenden einräumen. Mit diesen Paragraphen, deren Geist auch die türkische Verfassung durchdringt, kann jede Denkweise, jeder Gedanke, jede Art der Organisation unter harte Strafe gestellt werden, die von der offiziellen Staatsideologie abweichen.

Dies wird auch in der Verfassung deutlich in der Präambel hervorgehoben: "... keine Meinung und Ansicht gegen die türkischen Nationalinteressen, dem Grundsatz der Unteilbarkeit des türkischen Daseins, des Staates und Staatsgebietes, die geschichtlichen und geistigen Werte des Türkentum und des Nationalismus, die Prinzipien und Reformen Atatürks werde geschützt..."

Es gilt also nach der Verfassung der Militärs, solche Meinungen und Ansichten zu verfolgen, deren Träger zu vernichten.

Hinter diesen Paragraphen und Gesetzen und deren Anwendungspraxis liegt unverkennbar ein politisches Verständnis, das auf **Faschismus**, Autoritarismus und Anti-demokratismus basiert. Und genau dieses politische Verständnis, diese Politik der Herrschenden gilt es, in aller Deutlichkeit zu verurteilen.

Wir möchten an dieser Stelle einen sogenannten Übergangartikel der Verfassung erwähnen, um aufzuzeigen, daß Gedankenfreiheit nicht nur durch bestimmte Paragraphen des Türkischen STGB verletzt werden. Der Übergangartikel 15 der türkischen Verfassung von 1982, die der Türkei von den Putschgenerälen aufgezwungen wurde, besagt im Wesentlichen folgendes: Alle Gesetze, Erlasse und Verordnungen des nationalen Sicherheitsrates, d.h. der 5 köpfigen Führung der Junta vom 12. September 1980 bis Inkrafttreten der Verfassung stehen im Einklang mit der Verfassung. Gegen diese Gesetze, Erlasse, Verordnungen und gegen die Praxis des Nationalen Sicherheitsrates und gegen die Äußerungen der führenden 5 Generäle ist es verboten, "den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit zu erheben und mit diesem Vorwurf vor das Gericht zu gehen"...

Mit diesem Artikel haben die Generäle unter Garantie gestellt, daß weder ihre Erlasse noch ihre Praxis später irgend wann mal kritisiert werden können. Sie haben sozusagen versucht, sich von vornherein gegen eine derartige Entwicklung abzusichern. Die Verfassung der Foltergeneräle zwingt mit diesem Artikel die Menschen in der Türkei dazu, die Politik der Militärs, des Regimes des 12. September für richtig und berechtigt zu halten, und erkennt die Freiheit nicht an, zu denken, daß sie falsch ist und den Interessen der türkischen und kurdischen Völker zuwiderläuft. Es wird also den Menschen in der Türkei, den türkischen und kurdischen Völkern die Opfer des offenen staatlichen Terrors nach dem 12. September wurden, verboten, zu denken und auszusprechen, daß sie Opfer grausamer staatlicher Repression wurden. Wenn sie dies denken, aussprechen und diese Periode kritisieren, droht ihnen wiederum politische Verfolgung.

Die Menschenrechtskonvention definiert die Meinungs- und Organisationsfreiheit als einanderergänzende, in unmitelbarster Beziehung zueinander stehende Grundrechte. Wird einer Idee und ihren Verfechten nicht das Recht der Organisationsgründung zuerkannt, so bedeutet das -nicht nur juristisch gesehen-, auch die Beseitigung der Meinungs-freiheit.

Nach dem Militärputsch vom 12. September wurde gegen alle Teile der Bevölkerung Organisationsverbot verhängt. Die Verbotsflut reichte von politischen Parteien über demokratische Vereinigungen bishin zu Berufsverbänden und Gewerkschaften.

Einige konkrete Beispiele verdienen hier aufgeführt zu werden:

- Es ist verboten, kommunistische oder sozialistische Parteien zu gründen, selbst solche, die innerhalb des vorgegebenen gesetzlichen Rahmens des Systems zugelassen werden möchten.
- Es ist den Angestellten und Beamten des Staates, den Lehrern und anderen Lehrkräften verboten, sich zu organisieren.
- Politischen Parteien wurde verboten, Jugend-, Frauen- oder Berufsorganisationen zu gründen.
- Es wurde den Arbeitern und Gewerkschaftlern verboten, unabhängige demokratische Gewerkschaften zu gründen.

Diesen von uns aufgeführten Verboten können mindestens noch 1001 Verbote hinzugefügt werden.

Hinter diesem politischen Verbotsverständnis liegt der anti-demokratische Gedanke, die Volksmassen, verschiedene soziale Klassen und Schichten ihren Organisationen zu berauben, sie der Repressionspolitik des Staates ungeschützt auszuliefern, sie zu depolitisieren und zu desorganisieren. Dahinter liegt das Verständnis der Putschgeneräle, den sie öfters verkündet haben: "Wenn es in diesem Land notwendig ist, Menschenrechte zu schützen, bestimmte gesellschaftliche Probleme zu lösen, dann braucht man dafür nicht extra Organisationen zu gründen. Der Staat tut ja all dies".

Die türkische Regierung, das Terrorregime in der Türkei und deren Vertreter betonen immer wieder, daß es in der Türkei Meinungs- und Organisationsfreiheit gäbe. Zuletzt hat das der Chef der 5-köpfigen Junta und gegenwärtiger Staatspräsident Kenan Evren während seines Besuches in der Bundesrepublik Mitte Oktober dieses Jahres gegenüber Herrn Weizsäcker, Kohl etc. bestätigt. Und die genannten Herren gratulierten ihm für seine Bemühungen zur Verfestigung der Menschenrechte und Demokratie in der Türkei, während die deutsche Polizei draußen Arbeiter und Flüchtlinge aus der Türkei, gegen die Repressionspolitik unter Führung von Staatspräsident Evren protestierten. Nun möchten wir zum Schluß hinzufügen, daß wir den Vertretern des Folterregimes in der Türkei gerne abnehmen, wenn sie sagen, es gibt Meinungs- und Organisationsfreiheit in der Türkei. Es bleibt nur anzumerken, daß diese Meinungs- und Organisationsfreiheit nur für Kräfte gilt, die im Rahmen des anti-demokratischen Regimes in der Türkei sich bewegen. In der Türkei der Gegenwart gibt es weder Organisations- noch Meinungs-freiheit für die türkischen und kurdischen Völker, für die demokratischen, linken und sozialistischen Kräfte, für ein ganzes Volk, für das kurdische Volk, kurz für all diejenigen, die die anti-demokratische offizielle Staatsideologie ablehnen.

Es gibt keine Meinungs- und Organisationsfreiheit in der Türkei der reaktionären Kräfte für diejenigen, die für

Demokratie, Unabhängigkeit und Sozialismus kämpfen. Und dies alles, obwohl die Türkei alle internationalen Abkommen zu Menschenrechten ratifiziert hat...

Das türkische Regime verletzt auch die Pressefreiheit. Angefangen von der großen täglichen Presse bis hin zu linken Monats- und Wochenzeitschriften sind in der Türkei fast alle Veröffentlichungen Opfer von Verboten, Beschlagnahmungen. Die Redakteure werden verhaftet, zusammengeschlagen, daran verhindert, an Nachrichten heranzukommen und diese zu verbreiten. Bücher werden verboten, zur Vernichtung durch Verbrennung verurteilt, wie es in der amtlichen Sprache heißt. Journalisten werden zu hunderten Jahren von Gefängnisstrafe verurteilt.

So z.B. Veli Yilmaz, Osman Tas, Hasan Selim Acan, Mustafa Yildirimtürk, nacheinander Chefredakteure einer linken Zeitschrift, erhielten in verschiedenen Verfahren insgesamt 1800 Jahre Gefängnisstrafe.

So sind auch zwischen 1980 und 1988 über 2000 Verfahren gegen die Presse eröffnet worden, in denen über 3000 Journalisten, Schriftsteller und Redakteure angeklagt wurden.

Auch tausende Tonnen von Büchern und Zeitschriften wurden Opfer der Pressefeindlichkeit des Regimes. Allein 1330000 Bücher des Verlages "Wissenschaft und Sozialismus" sind am 28. Mai 1985 im Militärgefängnis von Mamak zum 'Tode durch Verbrennung' verurteilt worden.

Dies ist die Praxis des türkischen Regimes, auch der zivilen Özal-Regierung im Bereich der Pressefreiheit. Diese Praxis ist auch kein Wunder; denn wo es keine Meinungsfreiheit gibt, kann es auch keine Pressefreiheit geben.

Aus all den genannten Gründen appellieren wir an die Mitglieder der Jury des Internationalen Tribunals, sowie an die demokratische und fortschrittliche Öffentlichkeit, das türkische Regime zu verurteilen und für die Aufhebung jeglicher anti-demokratischer Verbote vor der Realisierung der Meinungs-, Organisations- und Pressefreiheit einzutreten.

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ANIŞTIRMA VAKFI

II. Begründung

1. DIE MEINUNGS- UND ORGANISATIONSFREIHEIT ALS EINS DER GRUNDLEGENDESTEN DEMOKRATISCHEN MENSCHENRECHTE WIRD IN DER TÜRKEI NICHT NUR VERLETZT, SIE EXISTIERT EINFACH NICHT

Es gibt keine Meinungs- und Organisationsfreiheit in der Türkei

Mit dem Militärputsch vom 12. September 1980 wurden fortschrittliches, demokratisches und sozialistisches Denken zum Gegenstand staatlicher Verfolgungspolitik erklärt. Die Verbreitung oder Äußerung von in diese Richtungen gehenden Gedanken über Wort, Bild, Schrift oder auf anderen Wegen wurde verboten. Die Herrschenden in der Türkei begnügten sich nicht damit, diejenigen zu verfolgen, die nach Verkündung dieser Gesetze solche "Straftaten" begangen: Mit Hilfe staatlichen Terrors, in den Gesetzen verankerten Repression verboten sie alle politischen Organisationen und Parteien, lösten sogar das bis dahin existierende Parlament auf, schlugen die demokratischen Gewerkschaften, Lehrervereinigungen und andere Berufsverbände nieder, verboteten alle bis zum 12. Sep. 1980 legal herausgegebenen fortschrittlichen, demokratischen und sozialistischen Veröffentlichungen etc. etc.

Das autoritäre, faschistische Regime stützte sich bei der Verfolgung der demokratischen und sozialen Volksopposition und der linken politischen Organisationen auf Paragraphen des Türkischen Strafgesetzbuches, die im Jahre 1936 von dem faschistischen Strafgesetzbuch Mussolinis übernommen und in den darauffolgenden Jahren immer wieder verschärft wurden. Es sind die Paragraphen 141., 142., 146., 163., 168. des TStGB. Was besagen diese viel berühmten Paragraphen, denen nach Angaben des Menschenrechtsvereins der Türkei folgende Zahlen an Menschen, Vereinigungen und Veröffentlichungen zum Opfer fielen:

Nach dem 12. September 1980, also nach dem faschistischen Militärputsch wurden 650.000 Menschen festgenommen,

- 50 Menschen hingerichtet,
- 210.000 Prozesse eingeleitet,
- 30.000 politische Flüchtlinge ins Ausland getrieben,
- 14.000 Menschen von der Staatsbürgerschaft entlassen,
- 388.000 Menschen des Rechtes beraubt, einen Reisepaß zu bekommen und ins Ausland zu reisen,
- 216 der verhängten Todesurteile ans Parlament zur Bestätigung überreicht,
- 229 Menschen unter Folter umgebracht,
- mehrere tausend Tonnen Bücher und Zeitschriften verbrannt,
- über 50 Zeitschriften verboten,
- 8 Tageszeitungen ganz oder vorübergehend geschlossen
- 23.667 Vereine und Vereinigungen verboten

...

Diese Paragraphen besagen:

Das türkische Strafgesetz (Yasa Yayinlari, 5. Aufl. Mai 1980)

§ 141

1. Wer auf die Errichtung der Gewaltherrschaft einer sozialen Klasse über eine andere soziale Klasse, die Beseitigung einer sozialen Klasse oder den Umsturz irgendeines der im Lande geltenden wirtschaftlichen oder sozialen Grundsätze ausgerichtete Vereine auf welche Weise und unter welchem Namen auch immer zu gründen trachtet, ihre Aktivitäten ordnet, anleitet oder in diesen Fragen Anweisungen gibt, wird mit Zuchthaus zwischen acht und fünfzehn Jahren bestraft.

Wer einige oder alle solcher Vereine anleitet, wird mit dem Tode bestraft.

2. Wer mit dem Zweck, die politischen und juristischen Grundsätze des Staates vollständig zu beseitigen, Vereine auf welche Weise und unter welchem Namen auch immer zu gründen trachtet, gründet, ihre Aktivitäten ordnet, anleitet oder in diesen Fragen Anweisungen gibt, wird mit Zuchthaus zwischen acht und fünfzehn Jahren bestraft.

3. Wer in den Zielsetzungen dem Republiksgedanken oder demokratischen Prinzipien zuwiderlaufende Vereine mit dem Ziel, den Staat von einer einzelnen Person oder Kaste her regieren zu lassen, zu gründen trachtet, ihre Aktivitäten ordnet,

anleitet oder in diesen Fragen Anweisungen gibt, wird mit Zuchthaus zwischen acht und fünfzehn Jahren bestraft.

4. Wer durch rassistische Erwägungen auf die teilweise oder vollständige Aufhebung der durch das Grundgesetz festgelegten öffentlichen Rechte zielende oder auf die Beseitigung oder Schwächung der nationalen Gefühle ausgerichtete Vereine zu gründen trachtet, gründet, ihre Aktivitäten ordnet, anleitet, oder in diesen Fragen Anweisungen gibt, wird mit Zuchthaus zwischen einem und drei Jahren bestraft.

5. Wer in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Vereinen beitrifft, wird mit Zuchthaus zwischen fünf und zehn Jahren, wer im vierten Absatz genannten Vereinen beitrifft, wird mit sechs Monaten bis zwei Jahren Gefängnis bestraft.

6. Die Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen für diejenigen, die die in den vorhergehenden Absätzen genannten Taten in staatlichen Stellen, Stadtverwaltungen oder in Wirtschaftsinstitutionen, Gewerkschaften, Arbeitereinrichtungen, Schulen oder Hochschulen, deren Kapital ganz oder teilweise dem Staat gehört, oder unter deren Beamten, Angestellten oder Angehörigen begehen, werden um ein Drittel erhöht.

7. Einer, der ein in diesem Paragraphen genanntes Verbrechen begeht, kann nach Lage, Bedingungen und Umständen des Geschehens anstelle mit dem Tode mit Zuchthaus von nicht weniger als 10 Jahren oder mit einer bis zu einem Viertel verringerten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt werden, wenn er bis zur Eröffnung der letzten Untersuchung das Verbrechen und die anderen Schuldigen den zuständigen Behörden mitgeteilt und sich die Richtigkeit dieser Mitteilung herausgestellt hat.

8. Ein in diesem Paragraphen genannter Verein kommt durch die Vereinigung von zwei oder mehr Personen zustande.

§ 142

1. Wer auf die Errichtung der Gewaltherrschaft einer sozialen Klasse über eine andere soziale Klasse, die Beseitigung einer sozialen Klasse, den Umsturz irgendeines der im Lande geltenden wirtschaftlichen oder sozialen Grundsätze des Staates in irgendeiner Weise gerichteten Propaganda betreibt, wird mit Zuchthaus zwischen fünf und zehn Jahren bestraft.

2. Wer gegen den Republiksgedanken oder die demokratischen Prinzipien für die Staatsführung durch eine einzelne Person oder eine Kaste Propaganda betreibt, wird mit der gleichen Strafe belegt.

3. Wer durch rassistische Erwägungen auf die teilweise oder vollständige Aufhebung der durch die Grundgesetze festgelegten öffentlichen Rechte abzielend für die Beseitigung oder Schwächung der nationalen Gefühle in irgendeiner Weise Propaganda betreibt, wird mit Gefängnis zwischen einem und drei Jahren bestraft.

4. Wer die in den vorherigen Absätzen genannten Taten lobt, wird in den Fällen von Absatz 1 und 2 mit bis zu fünf Jahren Zuchthaus, im Falle des Absatz 3 mit Gefängnis zwischen sechs Monaten und zwei Jahren bestraft.

5. Wer die in den vorherigen Absätzen genannten Taten unter den im § 141 Abs. 6 genannten Personen oder an gleicher Stelle aufgeführten Plätzen begeht, wird mit einer um ein Drittel erhöhten Strafe belegt.

6. Wenn die in den vorherigen Absätzen genannten Taten mit Hilfe von Publikationen begangen werden, erhöht sich die Strafe um die Hälfte.

7. Einer, der ein in diesem Paragraphen genanntes Verbrechen begeht, kann nach Lage, Bedingungen und Umständen des Geschehens mit einer bis zu einem Viertel verringerten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt werden, wenn er bis zur Eröffnung der letzten Untersuchung das Verbrechen und die anderen Schuldigen den zuständigen Behörden mitteilt und sich die Richtigkeit dieser Mitteilung herausgestellt hat.

§ 146

1. Jeder, der auf gewaltsame Weise versucht, das Grundgesetz oder Republik Türkei teilweise oder vollständig zu ändern, zu entarten oder abzuschaffen oder wer versucht, die durch jenes Gesetz konstituierende Große Nationalversammlung zu zerstören oder die Erfüllung ihrer Funktion verhindert, wird mit dem Tode bestraft.

2. Jeder, der entweder allein oder als Gruppe in der Weise, wie sie in Paragraph 65 erwähnt ist, diese Verstöße begeht, indem er durch Reden, Schriften oder Aktionen Unruhe erzeugt, oder dadurch, daß er öffentliche Reden hält, Notizen versendet oder Publikationen herausgibt, wird mit dem Tode auch dann bestraft, wenn die Unruhe auf der Ebene des Versuchs bleibt.

3. Jeder Helfershelfer in Bezug auf den Verstoß der in Absatz 1 erwähnt ist, aber abweichend von dem in Absatz 2 genannten, wird wegen krimineller Aktivitäten mit Gefängnis zwischen fünf und fünfzehn Jahren bestraft und vom öffentlichen Dienst auf Lebenszeit ausgeschlossen.

§ 149

Wer immer das Volk zum Aufstand gegen die Regierung durch Gebrauch von Waffen, Betäubungs-, Erstickungs-, Verbrennungsgasen oder Explosivstoffen oder die Bevölkerung der Türkei durch gegenseitige Bewaffnung zum Gemetzel aufstachelt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwanzig Jahren bestraft.

Wenn als Ergebnis der Aufstachelung ein Aufstand oder eine bewaffnete Auseinandersetzung stattgefunden hat, werden die Verursacher oder Kommandanten der Aufständischen mit dem Tode bestraft.

Wer sich an diesen Verbrechen lediglich beteiligt hat, wird mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bestraft. Selbst wenn die im ersten Absatz genannten Waffen oder andere Stoffe nur an einer Stelle gelagert wurden, gilt der Aufstand als bewaffnet.

Die türkische Regierung behauptet, wenn sie wegen ihrer repressiven Maßnahmen zur Rede gestellt wird, daß sie lediglich die bestehenden Gesetze befolgt. Die Türkei sei ein Rechtsstaat und deshalb würde man die Gesetze strikt anwenden, genauso wie in jedem anderen zivilisierten Land.

Wir möchten diese regelmäßig wiederholte Behauptung der Verantwortlichen in Ankara aufgreifen und zu zeigen versuchen, was davon zu halten ist.

Heute am 10. Dezember Jährt sich die Ausnahme der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" durch die UN-Vollversammlung zum 40. mal. Die Verabschiedung dieses Dokuments hängt eng mit dem bekannt werden der Nazi-Verbrechen zusammen. Wie Sie sicher wissen, daß sie im Einklang mit den damals geltenden Gesetzen des III. Reiches waren.

Angesichts dieser Greueltaten setzte sich die Auffassung durch, daß es nicht genügen darf, auf bestehende Gesetze hinzuweisen, um staatliche Maßnahmen zu rechtfertigen. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Gesetze, auf die man sich beruft, bestimmten Mindestanforderungen genügen, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dargelegt worden sind. Deswegen ist es notwendig, bestehende Gesetze hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Menschenrechten zu prüfen. Im Falle der Türkei sind die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schlußakte von Helsinki völkerrechtlich verbindliche Dokumente, die nicht verletzt werden dürfen.

Wenn wir nun das türkische Strafgesetzbuch und auch eine Reihe von anderen türkischen Gesetzen in diesem Sinne prüfen, so müssen wir feststellen, daß sie eine klare Verletzung der Menschenrechte darstellen. Insbesondere sind die Paragraphen 141 und 142 des türkischen StGB mit den Artikeln 9, 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht zu vereinbaren.

Zum Beispiel:

Die Anklageschrift im Gesinnungsprozeß gegen Kutlu und Sargin liefert eine neue Bestätigung dieser Einschätzung. Auf Seite 14 dieser Anklageschrift heißt es ausdrücklich, daß Kutlu und Sargin wegen ihrer **kommunistischen Gedanken** verurteilt werden sollen. Dieser Standpunkt wird von dem Staatsanwalt immer wieder vorgetragen. Auf Seite 118 dieser Anklageschrift wird erklärt, daß die beiden Politiker zu langjährigen Haftstrafen verurteilt werden sollen, weil sie auf die Existenz der kurdischen Volkes in der Türkei hingewiesen und seine Gleichberechtigung mit dem türkischen Volk gefordert haben.

Die Paragraphen 141 und 142 wurden im Jahre 1936 von dem faschistischen Strafgesetzbuch Mussolini Italiens in das türkische StGB übernommen. Auf einen kurzen Nenner gebracht, verbietet Paragraph 141 Organisationen, die "darauf gerichtet sind, die Herrschaft einer sozialen Klasse über die anderen sozialen Klassen zu errichten, oder eine soziale Klasse aufzuheben, oder irgendeine der im Lande bestehenden wirtschaftlichen oder sozialen Grundordnungen zu stürzen". Paragraph 142 verbietet jegliche Propaganda mit der gleichen Zielsetzung.

Im Zuge der Änderungen in der Türkei entstand eine Besonderheit des Paragraphen 141, die ihn zu einem juristischen Monstrum macht. Wir sagen bewußt ein Monstrum. Denn dieser Paragraph stellt nicht nur die Gründung, auch nicht nur den Versuch einer Gründung, sondern bereits die Vorstufe des Versuchs der Gründung einer entsprechenden Organisation unter Strafe. Und zwar genauso hart, als ob die Organisation bereits gegründet wäre.

Das bedeutet in der Praxis, daß man sich **voll strafbar** macht, auch wenn die Voraussetzungen für den Nachweis eines Versuchs nicht vorhanden sind.

Eine weitere wichtige Besonderheit der Paragraphen 141 und 142 sind ihre Unbestimmtheit. Es werden äußerst dehnbare Begriffe verwendet, die je nach politischer Lage anders ausgelegt werden können. Diese Unbestimmtheit ist durchaus absichtlich. Sie ermöglicht es, durch eine Uminterpretation (z.B. durch Militärgerichte oder durch Sondergerichte wie die Staatssicherheitsgerichte) Tatbestände, die früher nicht strafbar waren, nachträglich zu Straftatbeständen zu deklarieren. Diese Methode wurde benutzt, um nach dem Staatsstreich von 1980 Organisationen wie den Friedensverein der Türkei, den Lehrerverein der Türkei, oder die Arbeiter und Bauernpartei der Türkei und den Gewerkschaftsverband DISK, die vor dem Putsch ganz legal arbeiteten, nachträglich zu illegalen Organisationen zu erklären und ihre Führungen und ihre Mitgliedschaft zu verfolgen.

Bemerkenswert ist auch der 3. Absatz des Paragraphen 142, der "Propaganda ... zur Schwächung der nationalen Gefühle" unter Strafe stellt. Nicht selten wird schon die Feststellung, das es in der Türkei Kurden gibt, aufgrund dieses Absatzes als Straftatbestand behandelt.

Vor zwei Jahren wurde ein französischer Reiseleiter monatelang aufgrund dieses Paragraphen ins Gefängnis geworfen. Sein Verbrechen bestand darin, daß er in Ostanatolien seine nur aus Ausländern bestehende Reisegruppe auf die Ruinen alter Kirchen aufmerksam gemacht und auch festgestellt hatte, daß diese von Armenier gebaut worden waren. Das genügte, um den jungen Franzosen "wegen Schwächung der nationalen Gefühle" anzuklagen. Den Staatsanwalt kümmerte es nicht, daß der Beschuldigte seine Äußerung nicht Türken, sondern nur Ausländern gegenüber getan hatte.

Wir haben diesen grotesken Fall erwähnt, um zu zeigen, daß die Paragraphen 141 und 142 nicht nur Kommunisten betreffen. Sie werden eingesetzt, um jegliche Mißliebige Opposition von Links und die kurdische Nationalbewegung zu unterdrücken.

Nach dem Staatsstreich von 12.9.1980 wurde von den Militärs eine neue Verfassung vorbereitet. In diese Verfassung, die bis heute in Kraft ist, wurden die Paragraphen 141 und 142 gewissermaßen "eingearbeitet". Auf diese Weise entstand Artikel 14. Sie zählt eine Reihe von Zielen auf, für deren Verfolgung die Grundrechte und Freiheiten **nicht** benutzt werden dürfen. Der relevante Teil des Artikels 14 lautet:

"Von den Grundrechten und -freiheiten dieser Verfassung darf keines gebraucht werden, um die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zu zerstören, die Existenz des türkischen Staates und der Republik in Gefahr zu stürzen, die Grundrechte und -freiheiten zu beseitigen, die Beherrschung des Staates durch eine Person oder einen Stand oder die Herrschaft einer sozialen Klasse über andere soziale Klassen herbeizuführen oder Unterschiede in Sprache, Rasse, Religion oder Bekenntnis zu schaffen oder auf sonstigem Wege eine auf diesen Begriffen und Ansichten beruhende Staatsordnung zu gründen".

Man sieht, daß nunmehr auch in der Verfassung die Formel aus dem Mussolini Strafgesetzbuch "... die Herrschaft einer sozialen Klasse über andere soziale Klasse herbeiführen.." auftaucht. Sobald eine solche Zielsetzung konstatiert wird, kann sich der Betreffende nicht mehr auf seine Grundrechte und -freiheiten berufen. Das gleiche gilt für eine Reihe von anderen Zielsetzungen, die in dem Artikel 14 aufgezählt werden. So dürfen z.B. die Grundrechte und -freiheiten auch nicht benutzt werden, um "Unterschiede in Sprache, Rasse, Religion oder Bekenntnis zu schaffen".

2. ES GIBT KEINE PRESSEFREIHEIT IN DER TÜRKEI

EINLEITUNG:

In 404 Prozessen, die gegen 50 Redakteure und Chefredakteure von vor dem Militärputsch von 1980 erscheinenden 4 großen Tageszeitungen und 20 Zeitschriften eingeleitet wurden, haben die Richter insgesamt 2500 Jahre Gefängnisstrafe verhängt. In den 8 Jahren nach dem Militärputsch wurden an die 3000 Menschen in über 2000 Verfahren gegen die Presse angeklagt...

Die Pressefreiheit nach 1980 sieht in der Türkei so aus: Verhöre, polizeiliche Ermittlungen, Prozesse, eingesammelte Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, verbrannte Bücher, Filme, in Papierfabriken vernichtete Veröffentlichungen jeder Art, Bücher und Zeitungen, die im Keller von Justizgebäuden den Ratten als Nahrungsmittel dienen, Gefängnisstrafen, Folter.

...

Wenn wir anfangen, nach der Situation der Grundrechte und -Freiheiten in der Türkei zu fragen, sieht es im Bereich der "Pressefreiheit" wie oben erwähnt aus.

Es gibt keine Pressefreiheit in der Türkei...

Denn es gibt in der Türkei keine Meinungsfreiheit, es gibt in der Türkei ein politisches System ohne Freiheiten...

EINIGE THEORETISCHE BEMERKUNGEN

"Ich habe untersuchen lassen, es gibt ein bis zwei Personen, die wegen Pressevergehen im Gefängnis sitzen". Mit diesen Worten gibt Ministerpräsident Özal zu, was er von Demokratie versteht, die es in der Türkei geben soll. Zuerst möchten wir auf eine Lüge von Özal weisen; es gibt in den Gefängnissen weit mehr als die von Özal genannte Zahl an Menschen, die "wegen Pressevergehen" ihre "Strafen" absitzen. Wichtiger für uns ist aber, daß dieser "befugte Repräsentant" des Regimes nicht verleugnet, daß Menschen ins Gefängnis gesteckt werden, weil sie der Bevölkerung Informationen weitergeben oder ihre Meinung kundtun ("Pressevergehen"). Zuerst haben Zahlen keine große Bedeutung. Die Tatsache, daß Journalisten in Gefängnissen sitzen, ist schon ein ausreichendes Indiz, wenn es um die Frage geht, ob es in einem Land Pressefreiheit gibt oder nicht.

"In keinem Gefängnis der Türkei gibt es Gedankensträflinge. Die sogenannten Gedankensträflinge sind Anarchisten". So beantwortete Özal eine diesbezügliche Frage eines Journalisten der "Newsweek".

Diese Einleitung haben wir für nötig gefunden, um einen Eindruck von den primitiven Diskussionen zu vermitteln, die zu diesem Thema in der Türkei geführt werden. Immer noch befinden sich mehrere Menschen in der Türkei wegen "Pressevergehen" in den Gefängnissen und deren Zahl war in der nahen Vergangenheit größer... Aber die Repräsentanten des Regimes akzeptieren nicht, daß diese Menschen Mitglieder der Presse oder Journalisten sind, sie akzeptieren nicht (oder geben nicht zu), daß die Vergehen, die sie begangen haben sollen, darin bestehen, ihre Meinung geäußert zu haben, mittels Herausgabe von Veröffentlichungen versucht zu haben, ihre Meinungen zu verbreiten. Sie stellen diese Menschen vor der inneren und äußeren Öffentlichkeit als "Terroristen" dar, "die angeklagt und verurteilt wurden". Internationale Menschenrechtsorganisationen und Presseinstitutionen haben an diese Lügen des Regimes kein Glauben geschenkt. Aber die "autonomen" Organisationen der türkischen Presse stellten sich päpstlicher dar als der Papst und hinter diese offizielle Version und solidarisierten sich nicht mit ihren Kollegen(innen), die zu hunderten von Jahren Gefängnisstrafe verurteilt wurden. "Denn diese Personen haben sich niemals mit Journalismus beschäftigt und waren keine Mitglieder von Journalistenvereinen oder -gewerkschaften. Die Presseorgane, die diese herausgaben, haben mit illegalen Organisationen Beziehungen gepflegt, die ihren Teil an den Gewaltaktionen vor dem 12. September 1980 hatten". Der verjäherte Vorsitzende des Journalistenvereins Nezhir Demirkent gibt mit diesen Worten über seine persönliche Meinung eine Haltung zu verstehen. Demirkent, der den Vorsitz der größten Presseorganisation der Türkei inne hat, gibt bekannt, daß er in Bezug auf Pressefreiheit die offizielle Haltung des Staates teilt, indem er wie ein Staatsmann, wie ein Staatsanwalt die obige Erklärung abgibt.

Einige der anderen Journalistenverbände in der Türkei (wie z.B. Die Journalistengewerkschaft der Türkei, der Presserat etc.) haben offiziell oder über ihre Vertreter sich von der Haltung Nezhir Demirkents distanziert, aber keine konkreten Solidaritätsaktivitäten mit ihren Kollegen(innen) entwickelt, die seit Jahren in den Gefängnissen unmenschlichen Lebensbedingungen ausgesetzt sind.

Der Versuch, die Berufe oder Berufszugehörigkeit mit Gesetzen, mit Mitgliedschaft in offiziellen Berufsorganisationen

definieren zu wollen, muß verurteilt, die hinter diesem Versuch stehende "autoritäre, freiheitsfeindliche, faschistische" Gedankengrundlage angeprangert werden.

Die demokratischen und sozialistischen Journalisten, die von den liberalen Presseorganen und deren Vertretern nicht als Journalisten akzeptiert werden, haben sich dennoch mit den Journalisten der großen Presse solidarisiert, wenn auch diese vom Regime von Zeit zu Zeit angegriffen wurden.

Zur Zeit laufen immer noch in der Türkei Verfahren gegen Mitglieder der Presse, in denen hunderte von Jahren Gefängnisstrafen gefordert werden. 25 Chefredakteure von legalen Presseorganen, die vor dem Militärputsch veröffentlicht wurden, sitzen nach wie vor in den Gefängnissen, um ihre Strafen abzusitzen.

Wir möchten an dieser Stelle Prof. Cetin Özek zitieren, der zu den wenigen Autoritäten der Pressejustiz in der Türkei zählt: "Nach dem Pressegesetz ist die Bestrafung von Menschen, die in erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen ihre Meinung äußern, gerade wegen der Äußerung ihrer Meinung, die Vernichtung der Pressefreiheit. Die Personen, die in Zeitungen schreiben und wegen ihrer Schriften arggenommen wird, sie würden den 16. Paragraphen des Pressegesetzes verletzen, d.h. "mittels Presse Schuld" begehen, müssen als Journalisten akzeptiert werden. 'Journalist' zu sein kann nicht davon abhängig sein, ob man Mitglied einer Presseorganisation ist oder Presseausweis verfügt. Die These, daß Menschen nicht als 'Journalisten' bezeichnet werden dürfen, die in Zeitungen und Zeitschriften Artikel schreiben, die eine bestimmte ideologische Linie offenbaren oder Presseorgan einer legalen Organisation sind, ist ein Ausdruck dafür, daß man an das Prinzip "Pluralismus" der Demokratie nicht glaubt, daß man diesen Menschen das Recht auf Meinungsäußerung nicht einräumt".

* In der Türkei sitzen über hundert Menschen wegen ihren journalistischen Tätigkeiten in den Gefängnissen.

* Die Zahl der Menschen, denen "Pressevergehen" vorgeworfen wird, wird sich in naher Zukunft erhöhen, denn neue gesetzliche Regelungen sind schon angekündigt..

* Die Pressefreiheit ist nicht nur die Freiheit der inhaftierten Journalisten oder einiger tausend Angestellten der Presse und des Rundfunk. Die Pressefreiheit ist die Freiheit für das ganze Volk, eine auf die Pressefreiheit gezielte Drohung ist ein Vergehen, das sich gegen das ganze Volk richtet...

Die Bedeutung der Massenkommunikationsmittel rührt daher, daß sie Materie gewordene gedankliche Produkte sind. Wenn ein Gedanke nicht geäußert ist, ist es kein "Gedanke", ist "Phantasie". Diese Mittel sind Zeitungen, Bücher, Kinofilme, Radio, Fernsehen, Kassetten, Schallplatten usw. Die Technologie und besonders die Kommunikationstechnologie produziert von Tag zu Tag noch bessere Mittel, damit die materiellen Produkte der Beziehung Phantasie-Gedanke verbreitet, kurz die Meinungsfreiheit realisiert werden können. Aber diese Entwicklung beinhaltet in ihrem Wesen zugleich eine Dynamik, die die Realisierung der Pressefreiheit verhindert. Dies ist das Problem der Kosten... Die Frage des Besitzes der Produktionsmittel in der Presse und Rundfunkes, die von Tag zu Tag zu einer großen Industriesektor wird, ist ein anderes wichtiges Diskussionsthema.

Es ist klar, daß die großen "täglichen" Zeitungen und andere Presse und Rundfunkmittel, die der Bourgeoisie gehören, letztlich, keine "freie Presse" erzielen, obwohl es so scheinen mag, daß sie ihren Platz im Kampf für eine freie Presse auch irgendwo einnehmen. Dies ist allein wegen den Klasseninteressen nicht möglich.

...

Die Pressefreiheit setzt sich wie allgemein bekannt aus drei Rechten zusammen.

ERSTENS: das Recht, Ereignisse, Gedanken, Nachrichten zu erreichen und zu bekommen

ZWEITENS: das Recht auf Kritik und Auswertung dieser Nachrichten...

DRITTENS: das Recht, all dies zu schreiben, zu drucken und zu verbreiten...

Wenn wir sagen, daß es in der Türkei keine Pressefreiheit gibt, dann werden wir diese Realität mit Beispielen in den obengenannten drei Berichten aufzeigen.

Wenn wir sagen, daß es in der Türkei keine Pressefreiheit gibt, dann werden wir diese Realität mit Beispielen in den obengenannten drei Berichten aufzeigen.

- Wir können die Prinzipien und Funktionen der freien Presse wie folgt zusammenfassen:

* Die freie Presse stellt verschiedene Meinungen dar und ist ein Forum der Diskussion dieser Meinungen. Dadurch wird es möglich, daß die schwachen und starken Seiten vieler Meinungen erkannt werden und die Meinung angenommen wird, die am stichhaltigsten ist,

* Die freie Presse verschafft dem Bürger die notwendigen Informationen, damit dieser seinen Aufgaben als Bürger nachgehen kann. Die Bürger bekommen z.B. mittels der Presse die Möglichkeit, die Fähigkeiten ihrer Führer kritisch zu betrachten. Die Presse hat gleichzeitig eine Warnfunktion an die Bürger, daß er sich auch an der politischen Entwicklung zu beteiligen hat. Die Beteiligung als ein unerläßliches Element der Demokratie wird auch von einem guten Bürger erwartet.

* Die freie Presse ist eine Institution, die die Kommunikation des Volkes mit den Staatsregierenden gewährleistet. Sie legt die Meinungen der Öffentlichkeit der Regierung und den Verantwortlichen dar.

* Die freie Presse ist eine Institution, die die Kommunikation des Volkes mit den Staatsregierenden gewährleistet. Sie legt die Meinungen der Öffentlichkeit, der Regierung und den Verantwortlichen dar.

* Die freie Presse gewährleistet, daß die Meinungen der Minderheiten auch Gehör finden...

* Die freie Presse ist das Auge und das Gehör des Bürgers und die Regierung, wenn die Regierung ihre Befugnisse mißbraucht

* Die Presse ist außerdem die Aufgabe, die Regierung zu warnen, wenn wichtige nationale Probleme entstehen, für die sich die Machthaber nicht interessieren oder über die sie keine Ahnung haben. (Okay Gönensin gibt von Doris A. Graber wieder)

Wir haben versucht, die wichtigsten Aufgaben und Prinzipien der Presse zu benennen. Damit die Presse ihre drei Aufgaben (Nachrichten weitergeben, Kontrolle und Kritik, Aufklärung und Bildung von Öffentlichkeit) erfüllen kann, muß die sich aus drei Rechten zusammensetzende Pressefreiheit existieren (Die Erreichung von Ereignissen und Gedanken, die Kritik und Auswertung dieser Nachrichten, die Veröffentlichung und Verbreitung dieser)...

Es ist hier auch notwendig, eine andere wichtige Seite der Pressefreiheit zu erwähnen. "Die freie Initiative" ... Diese kategorisch in den oben aufgezählten Punkten enthaltene Dimension verdient einen besonderen Nachdruck.

* Im Bereich der Presse und des Rundfunks müssen Institutionen ohne irgendwelche Erlaubnisse gegründet werden können. Und

* es darf keine Vorbedingung dafür geben, daß man Presse als Beruf wählen kann.

Es gibt keine Pressefreiheit in der Türkei. Denn die oben aufgezählten Rechte, Prinzipien und Funktionen gibt es nicht. Denn es gibt in der Türkei keine Demokratie. Aus diesem Grunde kann die Presse in der Türkei ihren Aufgaben nicht nachgehen...

----- DIE PRESSE IN DER TÜRKEI -----

Die über 150 jährige Geschichte der türkischen Presse ist voll von "Krisen". Die in den letzten Jahren des osmanischen Reiches entstandene (die erste türkisch erscheinende Zeitung war Takvim-i Vekayi, erschien gegen Ende des Jahres 1831) türkische Presse wurde in ihren noch "Kinderjahren" Opfer der Zensur und der Repression die unmittelbare Folge des 1858 erlassenen Strafgesetzes und des Pressegesetzes von 1864 waren.

Es ist vielleicht nützlich, hier zu erwähnen, daß beide Gesetze aus dem Westen, aus Frankreich importiert waren, daß sie von ihrer Originalen ins Türkische übersetzt wurden.

Die Periode des Sultan Abdulaziz, die Jahre der Unterdrückung Abdül Hamits, der Terror des Ittihat und Terraki (Fortschritt und der Einheit), die Periode des Kompromisses, die Freiheitsgerichte, die Repressionen während des 2. Weltkrieges, die Periode der Demokratischen Partei, die Zeit des Faschismus de 12. März 1971, der Faschismus des 12. September 1980, in all diesen Zeiten erwartet die Presse eins: Verhaftungen, Verbote, Schließungen von Zeitungen und Verlagen, Bücherverbrennungen...

Die türkische Presse erreichte ihr gegenwärtiges Stadium, einerseits mit Hilfe immer moderner werdender Technologie sich vergrößernd, andererseits mit Repressionen in allen oben erwähnten Krisenperioden.

Nach dem Militärputsch vom 12. September 1980 wurde die Presse in der Türkei mit ernstesten und neuen Drohungen der arbeiterfeindlichsten Herrschaft in ihrer Geschichte konfrontiert, und zwar im Namen der Pazifikation der Opposition. Die politischen Machthaber, die mit direkten oder indirekten neuen Mitteln die Presse zu einer engeren Linie zwangen, ernten heute das, was sie gesät haben. Die "große" Presse, die in der Vergangenheit im Namen der Pressefreiheit keine gute Prüfung bestand, scheint gegenwärtig in Kauf genommen zu haben, mit den politischen Machthabern um ihre Freiheiten zu streiten. Die Situation der "großen Presse" zeigt nur, wie ernst die Lage der Presse und ihre Krise ist. Warum?

Die der Türkei nach dem Militärputsch vom 12. September 1980 aufgezwungene neue "Ordnung" hat schon in den ersten Jahren nach dem Militärputsch gezeigt, daß sie nicht in der Lage ist, die durchlebte Krise zu überwinden und den Krisen schürenden Entwicklungen zu widerstehen. Vielleicht haben dies als erste die Architekten dieser neuen Ordnung begriffen. Das "Pressereform"paket der Regierung, die dieses durch das Parlament bestätigt haben will, stößt selbst auf die scharfe Kritik des Presserates, den konservative, rechte und liberale Pressemitglieder auf Direktive vom gegenwärtigen Staatspräsidenten Kenan Evren gegründet hatten "Die Pressefreiheit in unserem Land ist heute mit einer neuen und ernstesten Drohung konfrontiert. Die letzte Drohung rührt aus den Gesetzesvorhaben der Regierung her, die vom Parlament

bestätigt werden sollen. Diese Gesetzesvorhaben haben zum Ziel, die Presse mit astronomischen Geldstrafen zu vernichten und unter dem Vorwand 'des Schutzes der Rechte der Person' insgeheim zu zensieren". (Presserat in der Tageszeitung Milliyet)

Um gegen die Vorhaben der Regierung zu protestieren, haben hunderte von Journalisten in der letzten Woche März 88 in Ankara eine Demonstration veranstaltet. Sie brachten mit ihrer Demonstration "die Sehnsucht nach einer modernen, demokratischen Türkei, in der der Meinungs- und Pressefreiheit keine Ketten auferlegt werden können, in der die Veröffentlichungen nicht verboten und verbrannt werden können" zum Ausdruck.

"DIE GRÖSSE PRESSE"

Wir gebrauchen diese Bezeichnung für die täglich erscheinenden Zeitungen mit einer großen Auflage. Hürriyet, Milliyet, Sabah, Tercüman, Günaydin, Cumhuriyet, die türkischen Tageszeitungen verfolgen eine Linie in der Berichterstattung und Öffentlichkeitsbeeinflussung, die den Stempel derjenigen Kräfte auf sich trägt, die hinter diesen Zeitungen stehen. Die freiheitsfeindliche Haltung der politischen Machthaber trifft von Zeit zu Zeit auch die Kreise hinter diesen Zeitungen und sie fangen dann an, die Interessen dieser Kreise zu propagieren. Und wenn die Regierung offen auf die Presse zielt, dann opponieren sie offen gegen die Regierung als Verteidiger "der Presse- und Meinungsfreiheit".. Wir möchten hier eine Geschichte wiederholen, die in Verbindung mit dem Faschismus des Öfteren erzählt wird. "Die Faschisten haben zuerst die Juden verhaftet, dann die Kommunisten..." und "dann kamen sie und verhafteten mich, ich habe meine Umgebung betrachtet, niemand war übrig geblieben..." Die Ereignisse in der Türkei nach dem Militärputsch waren genauso...

Zuerst wurden die radikalen, linken, sozialistischen, kommunistischen Veröffentlichungen verboten; man versuchte, diese Veröffentlichungen über offene und geheime, gesetzlich und ungesetzliche Wege zum Schweigen zu bringen. Man hatte auch Erfolg. Danach war das Ziel der "große" und tägliche Presse, die weit von den obigen Adjektiven entfernt ist. Die am Tag des Militärputsches eingeleiteten institutionellen Neuregelungen wurden unter der "zivilen" Regierung Özal's verfestigt und weiterentwickelt. Die Regierung, die die kleinste Opposition zu tolerieren nicht bereit ist, je tiefer die politische und ökonomische Krise wird, scheute sich nicht davor, mit den unten aufgeführten Regelungen auch die "große" Presse gegen sich zu stellen. Zur Zeit gibt es in der Türkei ein von der "großen Presse" geführter Streit um Pressefreiheit, dessen Inhalt "leer" ist.

BERUFSORGANISATIONEN DER PRESSE UND RUNDFUNKANGESTELLTEN

Journalistengewerkschaft der Türkei (TGS), Schriftstellergewerkschaft der Türkei (TYS), Presserat (BK), Journalistenverein Istanbul, Journalistenverein Ankara, Journalistenverein Izmir, Verein der Sportjournalisten, Verein der Parlamentsjournalisten, Verein der Wirtschaftsjournalisten, Moderner Journalistenverein (CGD)...

Dies sind die wichtigsten Organisationen der Presse und Rundfunkmitglieder in der Türkei. Abgesehen von CGD und den Gewerkschaften führen in der Türkei all diese Vereine und Organisationen, deren Leitungen in den Händen der Pressepatronen sind, keinen Kampf um Pressefreiheit.

Die Antrengungen der Gewerkschaften und des CGD entsprechen dagegen überhaupt nicht den Anforderungen der Gegenwart in Bezug auf Pressefreiheit bzw. die Erkämpfung der Pressefreiheit.

Daneben dürfen diese Vereine und Gewerkschaften auch keine Politik machen, dies sehen die gesetzlichen Regelungen nach dem Militärputsch vor. Diese gesetzliche Regelung spielt außerdem eine große Rolle bei der Mundtotmachung der Presse- und zwar im Namen der Pressefreiheit.

STAATSMONOPOL IM NACHRICHTENWESEN

Die größte Nachrichtenquelle der täglichen Presse in der Türkei ist heute die Nachrichtenagentur Anatolien (A.A.), in der "Journalisten" arbeiten, die alle Staatsangestellte sind. Die A.A. als eine offizielle Staatsinstitution, deren Angestellte vom Staat direkt eingesetzt werden, und die von ihr produzierten Nachrichten sind eine Fortsetzung der offiziellen Politik des Staates. Dieses Nachrichtenwesen, das keine kritische Betrachtung zulässt, trägt einen monopolistischen Charakter, der das Recht des Bürgers auf Erhaltung von Nachrichten verletzt, weil es einige konkurrierende Agenturen gibt, die aber zu klein sind.

TRT Fernsehen (Radio und Fernsehen der Türkei):

Das TRT-Fernsehen ist in der Türkei genauso wie die A.A. eine monopolistische Sendungsstation, die auf 2 Kanälen sendet und "die Stimme seines Besitzers" kundtut. Auch in den Radiosendungen des TRT ist derselbe Monopolismus gültig. Dieser Monopolismus rührt genauso wie bei der A.A. von der Struktur der Institution her. Die Leitung des TRT wird vom Staat eingesetzt, es hat überhaupt keine Autonomie in Bezug auf Sendungen und Einstellungen von

Angestellten. So entsprechen die Sendungen genau der anti-demokratischen Weltanschauung der Herrschenden in der Türkei...

DIE SOZIALISTISCHE PRESSE

8 Jahre nach dem faschistischen Militärputsch vom 12. September 1980 gibt es viele Presseorgane, die sich selbst als sozialistisch verstehen. Diese Tatsache verleitet einige zu der Annahme, daß positive Schritte in Richtung Pressefreiheit getan wurden. Aber dieses Irrtum dauert nicht sehr lange. In bestimmten Zeitabständen werden junge Menschen im Fernsehen oder in der Presse als "Terroristen" präsentiert, vor denen auch "die Straftatmittel" liegen. Unter den Straftatmitteln befinden sich dann auch Zeitungen und Zeitschriften der Linken, die in der Türkei legal gekauft werden können. Dies erinnert die Menschen immer wieder daran, "was es kostet", diese Zeitschriften zu lesen, zu besitzen. Verständlicherweise verfügt die sozialistische Presse nicht über große Finanzquellen, sie wird immer wieder auf Anordnung der Verantwortlichen aufgesammelt, die Verbreitung wird systematisch verhindert, die Veröffentlichung wird noch in der Druckerei gestoppt. Androhungen von hunderten von Jahren Gefängnisstrafen, Geldstrafen, Schließungen, Staatsmonopol im Papier...dies ist der Alltag der sozialistischen Presse...

Es ist heute ein Wunder, daß die sozialistische Presse doch noch überlebt. (s. Anhang)

DIE PRESSEFREIHEIT UND DIE TÜRKEI

Die Herrschenden in der Türkei haben den Faschismus als Herrschaftsform gewählt, da er der ständigen, von Zeit zu Zeit tiefer werdenden Krise am ehesten entspricht. Diese Wahl, die letztlich eine Folge der klassenmäßigen Schwäche der Herrschenden ist, wirkte sich auf die Rechte und Freiheiten der Person wie eine Verbotskette aus. Ruhige Presse, gefangen gehaltene Presse...

Die herrschenden Klassen, die im Bewußtsein dessen sind, daß die Vorbedingung für die Pazifikation der Opposition die Mundtotmachung der Presse ist, versuchten dies, auf direktem oder indirektem Wege zu gewährleisten; sie versuchten, die Presse zum "Stillschweigen" zu bringen, manchmal, indem sie einen Teil der Presse nach dem Prinzip, "Teile, Zerstöre, Regiere" angriffen, und manchmal, indem sie die ganze Presse zum Feind erklärten.

Die Meinungs- und Pressefreiheit wird mit Hilfe von Gesetzen verengt, praktisch abgeschafft. Die wichtigsten dieser gesetzlichen Regelungen und Dokumente sind: die Verfassung von 1982, die Gesetze des Kriegsrechts und des Ausnahmezustandes, unzählige Paragraphen im Pressegesetz, über 40 Paragraphen des türkischen StGB, Bankengesetz, Schuldengesetz, Gesetz über Meinungs- und Kunstprodukte und schließlich das Gesetz der Jugendlichen von unsittlicher Veröffentlichungen. Diese gesetzlichen Regelungen schweben über der ganzen Presse wie das Schwert des Demokles.

Folgende Hindernisse vor der Realisierung der Pressefreiheit kommen noch hinzu:

- Das Staatsmonopol in der Papierindustrie und die Anwendung der Papierpreise zur wirksamen Kontrolle der Presse,
- das Verbot, daß Staatsangestellte der Presse Informationen geben
- die Archive des Staates werden privaten Zwecken und der Presse geschlossen gehalten
- Journalisten, die bei Ausübung ihrer Arbeit geschlagen, festgenommen, ihrer Photoapparate beraubt werden
- die Abhängigkeit von internationalen und nationalen Nachrichtenmonopolen
- die Verteilung offizieller Anzeigen des Staates auf Zeitungen ist auch ein Mittel zur Kontrolle der Presse
- Monopolisierung in der Verteilersektor
- Verstärkung der monopolistischen Tendenzen, die Presse unterliegt zunehmend der finanziellen Kontrolle des Monopolkapitals, aus der politische Kontrolle folgt
- die Presse wird gezwungen, Autozensur zu üben
- die immer höher werdenden Kosten durch die rasche technologische Entwicklung
- das wichtigste, die Zensur, die nicht "legal" ist und in Zeiten des Kriegsrechts und des Ausnahmezustandes auf die Tagesordnung kommt.

DAS PRESSEGESETZ

Das Pressegesetz, besonders nach den im Pressegesetz durch die Regierung Özals vorgenommenen Neuregelungen, ist das größte Hindernis vor der Realisierung der Pressefreiheit in der Türkei. Mit diesen neuen Regelungen, deren ideelle Vorbereitungen gleich nach dem Putsch getroffen wurden, ist ein neuer "Typus des Pressevergehens" geschaffen worden. Wie bekannt, kann nach den positiven Rechtsnormen ein Pressevergehen durch Veröffentlichungen begangen werden. Nach diesen Neuregelungen aber, besonders nach dem Paragraphen 4 des Pressegesetzes, kann Pressevergehen konstituiert werden, ohne daß die Veröffentlichung realisiert worden ist. Eine Veröffentlichung kann danach noch während des Druckes, d.h. noch wenn sie in der Druckerei ist (also bevor sie auf den Markt kommt), von der Polizei

beschlagnahmt, deren Druck gestoppt werden. Schließlich waren auch die Wochenzeitschrift "2000'e Dogru" und die Tageszeitung "Milliyet" Opfer der Polizeioperation, noch als sie in der Druckerei waren. (Wir werden später mit Beispielen auf diese Praxis zurückkommen.)

Einige der anderen Neuregelungen sind folgende:

In Fällen, in denen das Recht auf Anonymität nicht in Anspruch genommen werden darf, muß die Identität des Autors spätestens während des ersten Verhörs bekanntgegeben werden..., Beschlagnahme der Druckereien, Verantwortung auch für den Chefredakteur und den Besitzer von Verlagen bei Artikeln, die übersetzt sind..., das Recht auf Staates, Veröffentlichungen befristet oder unbefristet zu schließen...

TÜRKISCHES STRAFGESETZBUCH

Mit der Änderung des Türkischen Strafgesetzbuches nach dem Militärputsch in der Türkei verfolgte man das Ziel, die Strafen für politische und Meinungsdelikte zu erhöhen.

Mit den Neuregelungen im türkischen Strafgesetzbuch werden Meinungsdelikte in den Zuständigkeitsbereich der Staatssicherheitsgerichte (DGM) übergeben. Neben den Paragraphen 141, 142 und 163, die vielberühmt sind und Meinungen unter Strafe stellen, gibt es weitere Paragraphen wie 159, 151, 145, 311, 312, mit denen tausende von Jahren Gefängnisstrafen verhängt werden.

Angefangen bei den Paragraphen 141, 142, 146, 168 erklären hunderte von Gesetzen der türkischen Republik die Tatsache der Existenz sozialer Klassen, des Klassenkampfes, die Agitation und Propaganda in diesem Zusammenhang als illegal.

UNSITTLICKEITSGESETZ

(oder Gesetz zum Schutze der Jugendlichen vor unsittlichen Veröffentlichungen)

Heute versuchen 11 Personen, die in einem Rat für unsittlichen Veröffentlichungen sitzen, das Moralverständnis erwachsener Menschen nach ihren eigenen Ansichten zu regeln.

Mit dem in den letzten Jahren in der Türkei am häufigsten diskutierten Gesetz zum Schutze der Jugendlichen vor unsittlichen Veröffentlichungen wurde ein Rat geschaffen, der Muzir Kurulu genannt wird, dem 11 Personen angehören, die vom Staat eingesetzt werden, deren Gehälter vom Staat bezahlt werden: Diese 11 Personen haben die Macht, alle denkbaren Veröffentlichungen in der gesamten Türkei zu kontrollieren. Es bleibt nicht nur bei der Kontrolle, diese "Spezialisten" werden von Gerichten sogar als offizielle Begutachter in Müstehcenlik-Vergehen bestellt.

Die Folgen dieser freiheitsfeindlicher Maßnahmen sieht man dann in kürzester Zeit: die Bücher werden "mit Verbrennung" bestraft, Geldstrafen in Höhe von Milliarden Türkische Lira, beschlagnahmte Postkarten etc... (Darauf kommen wir nochmal.)

Der erwähnte Rat beschäftigt sich nicht nur mit Neuveröffentlichungen, er kontrolliert auch alle vorher veröffentlichten Bücher, Zeitschriften, Zeitungen etc, etc. Z.B. wird ein wissenschaftliches Buch, das schon seine 15. Auflage hat (das Buch Haydar Dümens zur sexuellen Erziehung), von diesem Rat als unsittlich empfunden. Diesem Buch droht jetzt die Verbrennung oder mit dieser Forderung wird das Buch angeklagt. Wir möchten den Teil zum Gesetz der Schutze der Jugendlichen vor unsittlichen Veröffentlichungen mit dem folgenden Zitat beenden, den wir der Wochenzeitschrift "Yeni Gündem" (Neue Tagesordnung) vom Dezember 1987 entnommen haben. Diese Zeitschrift stellte ihre Veröffentlichung wegen zu hoher Preise des Papiers also finanzieller Not ein. Folgendes wird im Artikel mit der Überschrift "Aus der Küche" gesagt:

"Ein Ungeheuer geht in unserer Kultur und Meinungsumwelt um: das Ungeheuer der Unsittlichkeitsgesetzes. Wir sagen nicht Ungeheuer, weil diese Erfindung der konservativen, alaturkischen, liberalen, idealistischen ANAP nicht mit der Hand zu fassen und mit den Augen zu sehen wäre. Im Gegenteil: Für die, die hungerten von Millionen Geldbußen verurteilt wurden, ist dies fast zu sehr "handgreiflich", der Stempel der Unsittlichkeit. Glaubt uns, dieses Gesetz und der damit beauftragte Rat sind zu vergleichen mit den Praktiken der Kriegsrechtskommandanten nach dem Militärputsch, die am Telefon über das Aussehen der Seiten einer Zeitung bestimmten. So ein Ungeheuer ist das. Diejenigen, die nach dem Unsittlichkeitsgesetz verurteilt werden können, sind nicht nur die, die Frauenfotos drucken, bei denen dieser oder jener Teil offen ist. Dies weiß die Öffentlichkeit leider noch nicht. Z.B. Yeni Gündem wird von 125 Millionen Türkische Lira angeklagt, die die Situation der Homosexuellen und Lesben in der Türkei zum Thema hatte. Aber auch dieses Beispiel ist zu wenig, um die Ausmaße dieses Unsittlichkeitsgesetzes zu zeigen. Es wird vermutet, nur wenn man mit dem Bereich unter der Gürtellinie sich beschäftigt, könne man seinen Kopf gegen den Stein des Unsittlichkeitsgesetzes schlagen. Das Unsittlichkeitsgesetz und der Rat, der seine Stärke vor der Einheit der Gesetzes mit seinen Milliarden Lira Geldbußen nimmt, stützen sich nach ihren eigenen Angaben auf "das Grundgesetz der Nationalen Bildung, seine allgemeinen Ziele und Prinzipien".

Diese Stütze kann z.B. mit ihrer ganzen Schwere auf die Köpfe derjenigen fallen, von denen behauptet wird, ihre Artikel setzen die Kinder "in Angst und Schrecken". Oder sie können Euch wegen einer Nachricht, deren Anti-Atatürk-Haltung irgendwann von diesem Rat entdeckt wird, dazu bringen, daß ihr bereut, auf die Welt gekommen zu sein. All dies können sie machen, wenn sie wollen...Sie..., die das Gesetz erlassen haben, den Rat errichtet haben, in der Herrschaft sind...Sie können verhindern, daß ihr dies oder jenes sagt, schreibt, druckt, verbreitet...Der Unsittlichkeitsrat setzt uns alle in Schrecken und Angst, die denken, diskutieren, ideell produzieren, künstlerisch irgend etwas schaffen, die auch über andere Meinungen informiert werden wollen als die eigene...Und weil wir nicht für "jugendlich" gehalten werden, gibt es auch kein demokratisches Anti-Unsittlichkeitsgesetz, was uns schützen könnte.

DIE LETZTEN GESETZLICHEN VORBEREITUNGEN DER REGIERUNG

Wie schon mehrmals betont, erfordern die Überwindungsprogramme der Krise in der Türkei "noch mehr Unterdrückungsmaßnahmen, noch mehr Gewalt". Die letzten gesetzlichen Vorbereitungen der Regierung in Bezug auf die Presse können auch in diesem Rahmen gesehen werden...

Die Regierung bereitete in den letzten Monaten zwei Gesetzentwürfe hinsichtlich der Presse vor. Diese Gesetzentwürfe sind in der Öffentlichkeit als "Gesetze zu Lügennachrichten" bekannt. Diese Entwürfe zielen darauf, die Presse "Gefangen zu nehmen"...

Wir fassen diese Gesetzentwürfe mit einem Zitat vom Journalisten, Schriftsteller, und Juristen Ugur Mumcu zusammen: "(...) Um einen Journalisten wegen ,Beleidigung des Ministerpräsidenten oder eines Ministerpräsidenten, anzuklagen, muß überprüft werden, ob ,privater Beleidigungswille, vorliegt. Wenn kein ,privater Wille, vorliegt, kann der Journalist nicht bestraft werden. Das Ziel der Journalisten ist es, die Öffentlichkeit aufzuklären, über ein Ereignis seine Leser zu informieren. Um einen Journalisten zu einer ,Wiedergutmachungsstrafe in Form von Geld, zu verurteilen, muß nachgewiesen dem Journalisten ,ein schwerer Fehler in der Berichterstattung, nachgewiesen werden. Wenn in der Berichterstattung ,kein schwerer Fehler, des Journalisten vorliegt, kann das Gericht ihn nicht zur Bezahlung von ,Schmerzensgeld, bestrafen. Diese Garantien sind für die Freiheit der Bevölkerung, Nachrichten zu bekommen, gesetzt worden. (...) Die Regierung ANAP's hat mit seinen neuen Gesetzesvorschlägen zum Ziel, diese Garantien abzuschaffen. Wenn dieser Entwurf Gesetzeskraft erhält, kann kein Journalist mehr über yolsuzluk berichten. Er kann weder ein Bericht über yolsuzluk schreiben, noch eine Reihe von Artikeln. Weder über Phantasiexporte, noch über illegalen Goldhandel, über illegalen Devisen-, Heroin- oder Waffenhandel... All dies kann mit der Abschaffung der obigen Garantien verhindert werden."

PAPIERMONOPOL DES STAATES

Diesen Teil möchten wir mit einem Witz anfangen: "Diktator Franco fragt die Menschen in seiner Umgebung über die zunehmende oppositionelle Haltung in der Bevölkerung ,Wer bringt diesen Leuten bei, gegen mich zu sein'. Er bekommt als Antwort ,die Bücher'. Daraufhin sagt er ,Erhöht dann die Papierpreise'..."

Wir wissen zwar nicht, ob Franco wirklich sowas gesagt hat oder nicht, aber sicherlich wissen wir, daß Francos in der Türkei genauso denken...

Die Erklärung des Schriftstellergewerkschaft der Türkei (TYS), in der die überwiegende Mehrheit der Schriftsteller in der Türkei organisiert ist, über die letzten Preiserhöhungen des Papiers gibt auch das wieder, was wir dazu sagen können. In ihrem Flugblatt sagen sie, "daß in der Türkei in den letzten 8 Jahren die Papierpreise um %9500 erhöht wurden, daß dies nicht ein konkreter Ausdruck des ökonomischen Zwanges sei, sondern eines politischen Verständnisses". "Die letzten Papierpreiserhöhungen, die Özal im Fernsehen bekanntgab, sollten für uns alle eine Warnung sein. Denn diese Preiserhöhungen sind für unsere Presse der letzte Tropfen gewesen, der daß Faß zum Überlaufen brachte. Die Art und Weise dieser Preiserhöhungsentscheidung, deren zeitliche Planung zeigen deutlich, daß dies keine ökonomische Entscheidung ist, sondern eine politische. Dies scheint auch nun unsere Presse verstanden zu haben."

%9500 Preiserhöhung in den letzten 8 Jahren...

10 mal Preiserhöhung im letzten Jahr...

Die Abhängigkeit vom Staat in Papier ist eine wirksame Waffe, um die Pressefreiheit einzuschränken. Als diese Waffe wird auch das Papiermonopol vom Staat eingesetzt. Diese Waffe, die zuvor eine Drohung für Verlage war, die in kleinen Auflagen druckten, wird jetzt auch gegen die "große" Presse eingesetzt. Der Grund für die Auseinandersetzung zwischen der Regierung und "der großen Presse" in der letzten Zeit liegt auch hier. Hier eine Tabelle, die zeigt, in welchem Ausmaße die Preiserhöhungen im letzten Jahr waren:

8.4.1987...309.080

7.5.1987...312.200

8.6.1987...315.400
2.7.1987...318.600
3.8.1987...321.520
1.9.1987...325.200
2.10.1987...410.500
1.12.1987...600.000
7.1.1988...636.000
18.4.1988...859.000 TL.

ANDERE ÖKONOMISCHE FAKTOREN, DIE DIE FREIE PRESSE GEFÄHRDEN

Die offiziellen Anzeigen, die eine der größten Finanzquellen der Presse sind, wird von der Presseanzeigeninstitution verteilt, die der Regierung unterstellt ist und der auch einige Vertreter der "großen Presse" angehören. Mit der Politik dieser Presseanzeigeninstitution sind manchmal auch die Vertreter der großen Presse nicht einverstanden. Nazli Ilicak, ein wichtiger Kommentator und Chefredakteurin der rechten Zeitung Tercüman, soll sich von der Zeitung "Tercüman" getrennt haben, weil diese Institution Tercüman keine Anzeigen mehr gegeben hat, da Nazli Ilicak die Regierung zuvor kritisierte... Die linke Presse verfügte sowieso niemals über eine derartige Finanzquelle...

Die privaten Anzeigen sind eine andere große Gefahr für die Presse. Dazu zitieren wir Arif Esen, den Sekretär der TGS (Türkische Schriftstellergewerkschaft): "Gegenwärtig übt die türkische Presse eine harte Autozensur aus ökonomischen und politischen Gründen. Zeitungen, die finanziell nicht unabhängig sind, wollen zu nichts eine Stellungnahme abgeben, was nicht routinemäßig sein muß. Bei den finanziell Unabhängigen ist es nicht anders. Wegen der "Rücksicht" auf Anzeigengeber wird eine Selbstzensur ausgeübt, die die ohnehin eingeschränkte Pressefreiheit total abschafft und die Rechte und Freiheiten unserer Kollegen drastisch einengt. Es wird beobachtet, daß zunehmend Monopole sich in das Pressegeschäft einklinken, obwohl sie zuvor mit der Presse nichts zu tun hatten.

Die Abhängigkeit vom Staat in Bezug auf Papier zeigt deutlich, daß Pressefreiheit dann verletzt werden kann, wenn der Staat will; auf der anderen Seite ist die Monopolisierung im Verteilerdienst ein Faktor, der die kleinen Zeitungen und Zeitschriften in den Konkurs verdammt. In den letzten Tagen haben zwei Verteilermonopole (GAMEDA und HÜR DAGITIM, die über 90% des Verteilersektors verfügen) sich darauf geeinigt, daß an die 70 Zeitschriften von ihnen nicht vertrieben werden. Diese beiden Firmen, die den Vertriebsnetz kontrollieren, schrieben auch an alle Abnehmer einen Brief, daß sie diese 70 Zeitschriften nicht verkaufen sollen, ansonsten würde man nicht mehr liefern. Wo bleibt hier die Pressefreiheit, wo die Demokratie?

DIE VERHINDERUNG DES RECHTS, NACHRICHTEN UND INFORMATIONEN ZU ERREICHEN

Die bisherigen Teile haben allgemein zwei Prinzipien der Pressefreiheit zum Inhalt gehabt. Nun möchten wir in diesem Teil auf ein drittes Prinzip eingehen, auf das Recht, Geschehnisse, Informationen, Meinungen, Nachrichten zu erreichen und sie zu bekommen...

PHYSISCHE ANGRIFFE:

Wir überlassen das Wort der monatlichen Zeitschrift der Türkischen Schriftstellergewerkschaft "BASIN" (Presse) vom November 1987: "Wir beobachten in letzter Zeit immer mehr, daß sich physische Angriffe gegen Journalisten anhäufen. Welchem Verständnis gebührt die Ehre, einen Journalisten, der seinen Aufgaben nachzugehen versucht, daran zu hindern, Informationen und Nachrichten zu bekommen? Wenn die Pressefreiheit verletzenden Gesetze nicht ausreichen, versucht man, die Journalisten mit praktischen Mitteln zum Schweigen zu bringen. Man versucht, das Recht der Öffentlichkeit auf Nachrichten ihr abzuspochen. (Über diese praktischen Methoden werden wir später konkrete Beispiele geben).

GEHEIMHALTUNG:

Die Geheimhaltung ist heute eine der wirksamsten Waffen zur Verhinderung der Pressefreiheit, sie basiert auf das Verbot für Angestellte des Staates, "Erklärungen abzugeben". Die Staatsarchive werden privaten Benutzern und der Presse geheimgehalten und somit das Recht verletzt, Informationen zu bekommen. Diese Maßnahme allein reicht nicht aus, um das freiheitsfeindliche Gesicht des türkischen Regimes zu zeigen.

Was ist das Ziel dieser Maßnahmen? Man verhindert den Informationszufluß, indem man Informationen zum Staatsgeheimnis erklärt. Diese Maßnahmen sollen verschärft werden. Das Justizministerium bereite einen neuen Gesetzentwurf vor, sogenannter "Entwurf über Staatsgeheimnisgesetze". Dieser Entwurf ist von einem Verständnis

gekennzeichnet, der der Presse nicht mal die Möglichkeit geben will, Atem zu holen. Das Ziel ist, daß die Presse nur das veröffentlicht, bestimmte Dokumente und Informationen für "geheim" zu erklären von der Bevölkerung zu verstecken:

1. Staatspräsident und Staatspräsidentenrat
2. Nationaler Sicherheitsrat
3. Ministerrat
4. Ministerpräsident
5. Generalkommandantur der Armee
6. Verschiedene Ministerien
7. Verschiedene Kommandanturen der Streitkräfte und der Generalkommandant der Gendarmerie
8. Kommandantur der Küstensicherheit
9. Generalsekretariat des Nationalen Sicherheitsrates
10. MIT (Geheimdienst)
11. Polizeihauptkommandantur

VERURTEILTE PRESSE

Die Inanspruchnahme des Rechts auf Meinungs- und Pressefreiheit in der Türkei bedeutet meistens Folter, Repressalien, Verfahren vor Militär- oder Staatssicherheitsgerichten und hunderte Jahre von Gefängnisstrafen. Hunderte von Prozessen wurden gegen über 50 Personen nach dem Militärputsch eröffnet, die Chefredakteure oder Journalisten von 4 Tageszeitungen und 20 Zeitschriften vor dem Militärputsch waren. Von den 50 wurden 32 verurteilt und das Revisionsgericht bestätigte die Urteile: Es sind insgesamt 2500 Jahre Gefängnisstrafe.

Nach einer zu diesem Thema gemachten Untersuchung wurden vom 12. September 1980 bis Mai 1988 über 2000 Verfahren gegen die Presse eröffnet, in denen über 3000 Menschen angeklagt wurden. In diesem Bereich gibt es Entwicklungen, die "die Demokratisierungsdemagogie" der Regierung offenkundig widerlegen. Jeden Tag sind die Zeitungen voll von Nachrichten von Verhaftungen von Journalisten, von Prozeßeröffnungen gegen Zeitungen und Zeitschriften oder von Beschlagnahmungen...

Immer noch befinden sich über 20 Chefredakteure in den Gefängnissen der Türkei, und zwar seit 8 Jahren, weil sie ihre Pressefreiheit in Anspruch genommen haben, und es sieht so aus, daß sie noch viele Jahre im Gefängnis bleiben werden. Diese 4 Journalisten, die in verschiedenen Perioden für die wöchentlich erscheinende Zeitschrift "Halkin Kurtulusu" als verantwortlich zeichneten, haben in verschiedenen Verfahren folgende Strafen bekommen, in denen sie wegen Verletzung der Paragraphen 142, 159, 311, 312 des StGB auf der Anklagebank saßen:

- Veli Yilmaz: 748 Jahre und 6 Monate
- Osman Tas: 661 Jahre und 2 Monate
- Hasan Selim Acan: 307 Jahre und 6 Monate
- Mustafa Yildirimtürk: 155 Jahre und 1 Monat Gefängnisstrafe

Mustafa Yildirimtürk konnte gemeinsam mit anderen 28 Gefangenen aus dem Metrisgefängnis ausbrechen. Zur Zeit lebt er in der Bundesrepublik Deutschland.

TODESSTRAFE FÜR BÜCHER:...VERBRANNT BÜCHER

Den nationalsozialistischen Mördern, die in unserem Jahrhundert u.a. wegen "Verbrennung von Büchern" im Gewissen der Menschheit verurteilt wurden, müssen auch die türkischen Generäle und das türkische Regime hinzugefügt werden. Nach dem Militärputsch vom 12. September 1980 wurden alle Bücher, die in Druckereien beschlagnahmt, bei Hausdurchsuchungen "erwischt" oder während des Vertriebs eingesammelt wurden, verbrannt. Die Vernichtungsmethode der Bücher wird manchmal über Verbrennungen oder darüber realisiert, daß die Bücher wieder in Papierfabriken geschickt werden, wo sie zum Papier werden. Z.B. wurden 133 000 Bücher, die dem Verlag "Wissenschaft und Sozialismus" gehörten und beschlagnahmt wurden, am 28. Mai 1985 im Militärgefängnis von Mamak durch Verbrennung vernichtet. Hunderttausende von Zeitschriften, Zeitungen und Büchern wurden vom Kriegsrechtskommandanturen vernichtet. Dies kann nicht nur als ein Fall unter dem Kriegsrecht verstanden werden. Noch in den letzten Monaten entschied das Gericht gegen die Bücher "Spuren im Wasser" von Ahmet Alten und "Oglak Dönencesi" von Henry Müller, daß die Bücher unsittlich sind, verurteilte sie zur Vernichtung durch Verbrennung, obwohl das Kriegsrecht schon längst aufgehoben ist. Und zwar das 2. Strafgericht in Istanbul...

GESCHLOSSENE ZEITUNGEN

Die Regierung nach dem Militärputsch hat den Druck von 3 Tageszeitungen und über 70 Zeitschriften zwischen 1980-1984 gestoppt, d.h. diese Zeitungen wurden geschlossen. Die linken Tageszeitungen Demokrat und Aydinlik und die

rechte Tageszeitung Hergün wurde auf unbefristete Zeit geschlossen, während andere Tageszeitungen von Zeit zu Zeit an der Veröffentlichung verhindert wurden. Deren Namen und die Schließungsdauer sind wie folgt:

1. Milli Gazete...	4 mal...	72 Tage
2. Cumhuriyet...	4 mal...	41 Tage
3. Tercüman...	2 mal...	29 Tage
4. Günaydin...	2 mal...	17 Tage
5. Günes...	1 mal...	10 Tage
6. Milliyet...	1 mal...	10 Tage
7. Tan...	1 mal...	9 Tage
8. Hürriyet...	2 mal...	7 Tage

Zuletzt wurde der Druck der Tageszeitung Milliyet gestoppt, weil ein Interview mit dem PKK-Führer in Serie veröffentlicht werden sollte.

PHYSISCHE ANGRIFFE GEGEN DIE PRESSE

Wo die Gesetze und strukturelle Hindernisse zur Verhinderung der Pressefreiheit nicht ausreichen, wird die Tätigkeit der Pressemitglieder mit physischen Angriffen der Polizei verhindert. Die Journalisten müssen in der Türkei damit rechnen, geschlagen und festgenommen zu werden, wenn sie Informationen und Nachrichten erhalten wollen...

Wir möchten einige konkrete Beispiele zu diesem Thema nennen. Wie zu sehen ist, sind auch Mitglieder der "großen Presse" von diesen Maßnahmen betroffen.

- Der Journalist Fahrettin Kerim Avci von der Tageszeitung Cumhuriyet wurde am 2. Oktober 1987 von der Polizei zusammengedrückt, sein Fotoapparat wurde zerschlagen, weil er in Cagaloglu Istanbul fotografieren wollte.
- Cengiz Demirel, Journalist für Cumhuriyet, wollte Gabis Altinoglu, ein zum Tode verurteilter Revolutionär, während einer ärztlichen Kontrolle im Sinop-Krankenhaus fotografieren. Er wurde von diensthabenden Offizieren brutal zusammengeschlagen und man nahm ihm das Fotoapparat weg.
- Bei der Beerdigung von Aydin Erol, der sein Leben in Hamburg verloren hatte, in Ankara wurden 7 Journalisten von der Polizei geprügelt. Die am 4. Oktober 1987 geprügelten Journalisten Yavuz Yurdakadim, Murat Yetkin, Nezh Tavlasi, Hatice Aydogdu, Cüneyt Önder, Funda Ciftci, Cigdem Cidamli wendeten sich ans Gericht.
- Der Journalist Saim Gözek von "2000'e Dogru" wurde im April 1988 in Izmir verhaftet, ihm wird vorgeworfen, er habe während der Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und den Studenten nur Fotos von der Polizei gemacht.
- Journalist Oktay Sengüler von der Tageszeitung Hürriyet verfolgte die Studentenaktionen vor der Universität Istanbul vor dem 1. Mai 1988. Er wurde mit Knüppeln von der Polizei brutal zusammengeschlagen und mußte wegen schwerer Gehirnerschütterung ins Krankenhaus verlegt werden. Sein Fotoapparat wurde kaputtgemacht.
- Journalist Yurdagül Erkoca von der Tageszeitung Cumhuriyet und der Vorsitzende des Modernen Journalistenvereines, Ahmet Abakay wurden am 1. Mai 1988 während den Feiern auf dem Taksimplatz von der Polizei zusammengeschlagen und festgenommen.

Die Beispiele können beliebig vermehrt werden. Wir denken aber, daß die obigen ausreichen...

VERÖFFENTLICHUNGEN, DIE IN DER TÜRKEI NICHT EINGEFÜHRT WERDEN DÜRFEN

Seit dem 12. September 1980 wurde die Einführung von 440 Veröffentlichungen, die im Ausland gedruckt werden, in die Türkei verboten. Die Art dieser Veröffentlichungen ist wie folgt: 195 Bücher, 106 Zeitschriften, 40 Broschüren, 22 Zeitungen, 5 Taschenbücher, 7 Bulletin, 32 Flugblätter, 3 Postkarten, 1 Poster, 5 Kalender, 2 Karten, 2 Albums, 1 Programm, 8 Gedichte, 2 Kassetten, 1 Tourismusführer, weitere 14, deren Arten nicht bestimmt werden konnten. Von diesen 440 Veröffentlichungen wurden 267 direkt von der Junta, 173 von der sogenannten "zivilen Regierung Özals" verboten.

Eine Liste einiger dieser Veröffentlichungen ist wie folgt:

ZIEL IST ZENSUR, UNSITTLICH IST VORWAND

In einem der vorherigen Teile hatten wir "das Gesetz zum Schutze der Jugendlichen" ziemlich ausgeführt. Jetzt möchten wir ein Beispiel dafür geben, wie hoch Geldstrafen durch dieses Gesetz verhängt werden können.

Im Februar 1988 hat das Strafgericht Nr. 2 Istanbul an einem Tag 4 Zeitschriften und Zeitungen wegen Verletzung dieses Gesetzes zu einer Geldstrafe von insgesamt 1.8 Milliarden Lira verurteilt. Daß in den Zeitschriften und Zeitungen wirklich Pornographie vorhanden war, entbindet das Urteil des Gerichtes nicht von seinem pressefeindlichen Inhalt.

Durch die Praktizierung des erwähnten Gesetzes mußte auch die bundesdeutsche Zeitschrift "Der Spiegel" sein Aussehen verändern, als er in der Türkei eingeführt wurde. Dieses Gesetz erklärt den menschlichen Körper zu Pornographie und verbietet auch die wissenschaftlichen Lexika über Sexualität...

DER PROZESS GEGEN DIE ZEITUNG "DEMOKRAT"

Ein Verfahren, das zur Zeit vor dem 2. Strafgericht für Schwerdelikte in Istanbul fortgeführt wird. Die Zeitung Demokrat wurde kurz vor dem 12. September 1980 herausgegeben und wurde zu einer Tageszeitung, die das Interesse aller demokratischen und linken Kräfte zu sich zog.

Diese Zeitung, die mit Hilfe von erfahrenen Journalisten herausgegeben wurde, ist gleich nach dem Putsch geschlossen worden. An der Zeitung wirkten Emil Galip Sandalci, Aslan Baser Kafaoglu, Can Yücel, Demirtas Ceyhun, Murat Belge, die auch internationales Ansehen und darüberhinaus auch sehr viele andere. 5 der Gründer der Tageszeitung Demokrat stehen heute vor dem Gericht und werden wegen Kommunismuspropaganda angeklagt. Ihnen wird unter anderem auch vorgeworfen, sie wären "das Sprechrohr" der "illegalen" Organisation Devrimci Yol in der Zeitung. Ihre Namen sind: A.B. Kafaoglu, E.G. Sandalci, Adnan Aktas, Aslan Kahraman, Ragip Zarakolu...

Die Chefredakteure der Zeitung Hasan Bahri Ciplak und Isik Yurtcu, die Journalisten Demirtas Ceyhun, E.G. Sandalci wurden Opfer des Kriegsrechts, wurden lange Zeit verhört und gefoltert und eingekerkert. Zur Zeit ist Emil Galip Sandalci Vorsitzender des Menschenrechtsvereins in Istanbul.

VERLEGER

Wie schon in vorherigen Perioden waren die Verleger auch nach dem Militärputsch vom 12. September 1980 Opfer schwerer Folterungen, Gefängnisstrafen und Verhören. Deren Büchen wurden verbrannt...Die Verleger wurden verbannt...Ilhan Erdost, der verhaftet wurde, weil er Verlegertätigkeit ausübte und den Verlag "Stolz Veröffentlichung" besaß, wurde am 11.11.1980 im Militärgefängnis Mamak in Ankara ermordet...Der Großbruder von Ilhan Erdost, der Besitzer des Verlages "Linke Veröffentlichungen" Muzaffer Erdost wurde auch schwer gefoltert, konnte aber die Folterungen überleben. Zur Zeit ist er Vorsitzender des Menschenrechtsvereins Ankara...Recep Marasli ist seit 1982 im Gefängnis. Die gesundheitliche Situation von Recep Marasli, der sich zur Zeit im Militärgefängnis Diyarbakir befindet, ist sehr schlecht - wegen Folterungen und langen Hungerstreiks...Recep Marasli bekam in den bisher gegen ihn abgeschlossenen Verfahren 36 Jahre Gefängnisstrafe. Andere Verfahren gegen ihn laufen noch. Recep Marasli ist verantwortlicher Inhaber des Verlages Komal. Wegen Veröffentlichungen des Komal-Verlages, d.h. weil er Meinungsdelikte begangen haben soll, wird er noch lange Zeit im Gefängnis bleiben.

EIN WISSENSCHAFTLER

Im letzten Jahr hat die kurdische Institut in Bonn Ismail Besikci für Nobelfriedenspreis vorgeschlagen. Klaus Immer, Mitgründer und -Verwalter der Kurdischen Institut in Bonn sagt in seinem Brief an die Nobelwissenschaftsakademie: "Ismail Besikci wurde wegen seiner Untersuchungen über das Leben der Kurden und deren kulturelle Existenz und wegen eines Briefes an den Schriftstellerverband der Schweiz zu jeweils 10 Jahren Gefängnisstrafe verurteilt. Die erfolgreichen wissenschaftlichen Untersuchungen von Besikci über das Leben und die kulturelle Existenz der Kurden in einem Land, in dem deren Existenz verleugnet wird, unterstützen meinen Vorschlag".

Dr. Ismail Besikci ist ein Wissenschaftler, der seit 1970 wegen seiner Bücher, seiner Briefe, seiner Meinungen und Verteidigungsreden in Prozessen an die 30 Jahre Gefängnisstrafe verurteilt wurde. Besikci, der zum ersten Mal 1971 verhaftet wird, bekommt damals wegen seiner Lesungen auf der Uni und seiner veröffentlichten Untersuchungen 13 Jahre Haftstrafe. 1974 kommt er auch bei der Amnestie raus, kann aber seine wissenschaftliche Arbeit nicht mehr an der Uni fortsetzen. Als freier Schriftsteller setzte er seine Untersuchungen fort. Für ihn fangen aber 1977 wieder Folterungen und Gefängnis an. Er leistet gegen die Repressalien im Gefängnis Widerstand, zieht die Einheitskleidung nicht an. Er bekommt keine Bücher, muß lange Zeit in Isolationshaft verbringen. Tausende von Briefen, die aus der Türkei und aus dem Ausland an ihn adressiert werden, erreichen ihn nicht. Und zuletzt wird er wegen einem Brief zu 10 Jahren Haft verurteilt. Dieser Brief wurde von ihm an die Vorsitzende Frau Boulanger des Schweizerischen Schriftstellerverbandes geschrieben, und zwar auf französisch. Obwohl der Brief in keinem europäischen Land veröffentlicht wurde, bekam er 10 Jahre wegen Propaganda gegen die Türkei im Ausland...Ismail Besikci, der seit dem letzten Jahr "frei" ist, bedankt sich in diesem Brief für die Bemühungen und das Interesse des Schweizerischen Schriftstellerverbandes und sagt: "Es gibt in der Türkei eine kurdische Nation. Die demokratischen Rechte dieser Nation wurden ihr mit Gewalt abgerissen. Das Problem ist nicht die Freiheit eines Schriftstellers, vielmehr die Freiheit eines Volkes."

Dr. Besikci ist weder der erste noch der letzte Wissenschaftler, der wegen seiner Gedanken in der Türkei unterdrückt wird.

BEISPIELE FÜR DIE MASSNAHMEN AUS DEM PRESSEGESETZ

(Beschlagnahme Zeitschriften in Druckereien, überfallene Druckereien, Zeitungsbüros, festgenommene Journalisten)

Journalist: Wenn das Gericht bestätigt, wird das Interview nicht veröffentlicht werden können. Ist es so?

Staatsanwalt: Natürlich kann das Interview dann nicht veröffentlicht werden.

Journalist: Wenn aber die Forderung des Staatsanwaltes abgelehnt wird. Was wird dann?

Staatsanwalt: Wir verhindern die Veröffentlichung trotzdem...

Journalist: Wie?

Staatsanwalt: Jede Nacht gehen wir dann zur Druckerei, jede Nacht verhindern wir den Druck und machen die selbe Formalität. Wenn das Interview veröffentlicht werden soll, dann wenden wir uns jeden Tag ans Gericht mit der Forderung nach Beschlagnahme.

Das obige Gespräch wurde in der drittgrößten Tageszeitung der Türkei, in Milliyet am 18.6.1988 veröffentlicht. Der Fragesteller ist von Milliyet, der Staatsanwalt ist der berühmte Staatsanwalt Nusret Demiral beim Staatssicherheitsgericht in Ankara.

Die Früchte der Veränderungen im Pressegesetz nach dem Militärputsch sind immer mehr zu sehen. Besonders mit dem Zusatzparagrafen von der Özal-Regierung mit der Nummer 4 wurde ein neuer "Pressevergehenstypus" geschaffen. Nach diesem Paragraphen können Veröffentlichungen "als strafbar" eingestuft werden, bevor sie veröffentlicht werden. Sie können danach beschlagnahmt werden, bevor sie auf den Markt kommen, sie noch in Druck sind. Schließlich wurden auch die Zeitung Milliyet und die Zeitschrift "2000'e Dogru" Opfer der Polizeioperation, noch als sie in der Druckerei waren. Die Polizei beschlagnahmte sie und verhinderte den Vertrieb und Druck.

Daß dies ohne weiteres möglich ist, ist auch aus dem obigen Gespräch zu entnehmen. Diese aus dem Pressegesetz resultierende Maßnahme hat nur einen Namen: ZENSUR...

Was passierte mit der Zeitschrift "2000'e Dogru"?

Während die 39. Nummer der Zeitschrift in der Druckerei gedruckt wird, kommen am 24. Oktober 1987 um 07.55 Uhr Polizisten und wollen zunächst 2 Exemplare der Zeitschrift. Nach 25 Minuten kommen sie wieder mit einem schriftlichen Befehl des Staatsanwalts, den Druck und Vertrieb der Zeitschrift zu stoppen. In den 25 Minuten sollen die Polizisten von Halkali zur Staatsanwaltschaft in Bakirköy gegangen sein... Dazu hat der Staatsanwalt auch geschafft, in den übrigbleibenden Minuten die Zeitschrift gründlich zu kontrollieren... Dies ist die erste Geschichte...

Was passierte mit Milliyet?

Eine Artikelreihe, die zuvor zwei Tage auf der Titelseite angekündigt wurde, fing am 16. Juni an. Am 17. Juni wird die Zeitung beschlagnahmt. Obwohl die Staatsanwaltschaft nicht wußte, was in der Ausgabe vom 17. Juni stehen würde, verordnete sie die Beschlagnahme und Verhinderung des Vertriebs der Zeitung an, wendete somit eine Methode an, die nur bei dringenden Fällen vorgesehen ist. Dringend war dieser Fall nicht, da die Artikelreihe zwei Tage angekündigt und dann auch noch ein Tag veröffentlicht wurde. Der Staatsanwalt hielt es nicht einmal für notwendig, in diesen drei Tagen das Gericht auf das Thema anzusprechen. Später, nachdem also der Vertrieb der Zeitung verhindert wurde, erklärte das Gericht das Verhalten der Staatsanwaltschaft für unzulässig. Mit dem wörtlichen Befehl haben die Polizisten die Druckerei der Zeitung um 20.00 Uhr umzingelt und den Vertrieb verhindert. Der schriftliche Befehl kam erst um 01.00 Uhr an und wurde um 23.00 getroffen. D.h. daß die Polizei 5 Stunden lang eine illegale Operation gegen die Zeitung durchgeführt hat...

Diese primitive Art der Zensur ist in der Türkei Gang und gäbe.

Am 21. Juni überfiel die Polizei die Redaktion der Tageszeitung Cumhuriyet und verhaftete den Chefredakteur Erbil Tusalp wegen einem Artikel, der ein Tag davor veröffentlicht wurde. Er wurde unter Druck gesetzt mit dem Ziel, er soll die Quelle seiner Nachricht nennen. Er lehnte es ab. Zur Zeit wird er immer noch angeklagt...

An dieser Stelle möchten wir erwähnen, daß diese keine Einzelfälle sind, besonders im Bereich linker Publizistik. Es gibt keine linke Zeitschrift, die nicht jede zweite Nummer Opfer derartigen Praktiken der Staatsanwaltschaft und Polizei wird.

QUELLENANGABE:

- Tageszeitungen: Cumhuriyet
Milliyet
Hürriyet
Sabah usw...

- Zeitschriften: Nokta
2000'e Dogru

- Yeni Gündem
Akis
Yanki
Toplumsal Kurtulus
Genc Basın
Martı Kitap Tanıtım
Basın
Demokrat Tavr - 1
- Bücher: Reihe der Probleme der Türkei, Hefte von Gestern und Heute 2
Reihe der Probleme der Türkei, Hefte von Gestern und Heute 3
Basın 80-84
Türk Basın Tarihi (Hifzi Topuz)
Basın Rehberi
İletisim Olayları ve Türk Basınının Sorunları
Genc Gazeteciler Eğitim Semineri
Özgür bir Toplumda Basının Görevi
Türk Ceza Kanunu Ön Tasarısı ve Basın

Anhang

In den letzten beiden Jahren wurden folgende Zeitschriften, die in der Türkei "zur sozialistischen Presse" zugerechnet werden, öfters beschlagnahmt:

Yeni Cözüm...	8 mal
Emek Dünyası...	4 mal
Günese Çağrı...	2 mal
Vardiya...2 mal	
Yeni Demokrasi...	6 mal
Emegin Bayrağı...	3 mal
Çağdas Yol...	3 mal
Medya Günesi...	1 mal
İlk Adım...	1 mal

Bülten, Yeni Öncü, Gençlik Dünyası, Demokrat Arkadas...jeweils 1 mal

Viele der Redakteure und Chefredakteure dieser Zeitschriften sind in Haft:

Fuat Musaoglu (Chefredakteur von Vardiya)...verurteilt zu 7 Jahren und 3 Monate Gefängnis

Ramazan Ongan (Redakteur von Vardiya)...verurteilt zu 7 Jahren Haft

Cemal Özcelik (Chefredakteur von Medya Günesi)...verurteilt zu 3 Jahren

Ertugrul Mavioglu (Yeni Cözüm)...verurteilt zu 3 Jahren

Celik Malkoc (Yeni Cözüm)...verurteilt zu 7.5 Jahren

Darüber hinaus laufen mehrere Verfahren gegen Chefredakteure und Journalisten mehrerer Zeitschriften.

3. MENSCHENRECHTE IN DER TÜRKEI

In der Türkei ist der Begriff der Menschenrechte in den letzten Jahren vermehrt auf die Tagesordnung gekommen. Der Grund dafür ist die neue Phase, die nach dem September 1980 begonnen hat. Am 12. September 1980 hat eine Militärjunta, bestehend aus 5 Personen, die Macht an sich gerissen und die bestehende Regierung gestürzt. Das Parlament, die politischen Parteien und alle anderen bis dahin legal existierenden Institutionen wurden aufgelöst und das Land jahrelang mit einem absoluten diktatorischen Regime regiert. Durch diese Entwicklung ist das Thema Menschenrechte für die Menschen wichtiger geworden. Deshalb wurden ab 1985 Bemühungen in diese Richtung unternommen.

Vor diesem Zeitpunkt können im Bereich der Menschenrechte keine ernsthaften Aktivitäten beobachtet werden. 1946 gab es einen Verein namens "Verein zum Schutze der Menschenrechte", der damals von der Regierung gegründet wurde, um Mitglied in der UNO werden zu können. Aber, wie wir schon sagten: Sein Zweck war nicht, die Menschenrechte zu schützen. Eine der Hauptbedingungen für die Mitgliedschaft in der UNO war die Verwirklichung einer bürgerlich-demokratischen Regierung und die gesetzliche Verankerung der internationalen Menschenrechtsdeklaration vom 10. Dezember 1948. Die gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten, die bis dahin in der Türkei nicht existierten, wurden mit bestimmten Zielen legal akzeptiert. Mit Unterstützung der Regierung wurden die ersten Gewerkschaften - TÜRK-İS - gegründet.

Trotz all dem war die Türkei ein anti-demokratisches Land, in dem in jeder Phase die Menschenrechte offen mit Füßen getreten werden. Die Verfassung von 1961 beinhaltete in diesem Zusammenhang wichtige Möglichkeiten, welche allerdings nicht in die Praxis umgesetzt werden konnten. Obwohl in der Verfassung bürgerlich-demokratische Rechte und Freiheiten akzeptiert wurden, bildeten verschiedene Artikel im TSG und andere Gesetze ein Hindernis für die Durchsetzung der verfassungsmäßigen Rechte.

Beispiel: In der Verfassung wurde festgelegt, daß jede Person ohne Unterschied im Hinblick auf Religion, Sprache, Nation, Geschlecht etc. ihre Gedanken schriftlich, mündlich, bildlich etc. darstellen kann. Hingegen sehen die Art. 141-142 und 163 des TSG sowie weitere Artikel ein Strafdelikt im Äußern dieser Gedanken und der gesellschaftlichen Organisation im Sinne dieser Gedanken. Diese Artikel wurden vom italienischen Strafgesetz von 1936 fast ohne Veränderung ins türkische StGB übernommen. Wie Sie schon wissen, ist das ISG (italienische Strafgesetz) von 1930 das Fundament des SG des italienischen Faschismus.

Die türkische Gesellschaft ist in einer ständigen wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Krise. Die ständige Krise (nicht zuletzt bedingt durch die restriktive Politik solcher Institutionen wie z.B. des IWF und der Weltbank) auf der politischen Ebene fand in den letzten 30 Jahren ihren Ausdruck in 3 Militärputschen. Die Gründe, die zu diesen Putschen geführt haben, sind vielfältig. Das Ziel dieser Putsche war, einen Ausweg aus der Krise zum Vorteil bestimmter Klassen und Schichten in der Türkei (Monopolbourgeoisie, Wucherer, Feudalherren) sowie der Interessen ausländischer Multikonzerne zu gewährleisten. Der einfachste Weg ist die Abschaffung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Rechte der unteren Klassen und Schichten.

Von dem Ziel, einen bürgerlich-demokratischen Staat aufzubauen, das nach dem Putsch 1960 seinen Ausdruck in der 61-er Verfassung fand, wurde schnell Abstand genommen: schon ab 1962 wurde versucht, diese Verfassung abzuschaffen. Die systematischen Bemühungen zur Abschaffung dieser Verfassung haben zu zwei wichtigen Militärputschen geführt, die in die türkische Geschichte als der Putsch vom 12. März 1971 und derjenige vom 12. September 1980 eingingen. Viele Verfassungsartikel mit demokratischen Inhalten wurden in der Phase nach dem 12. März geändert, allerdings hat dies nicht zum Ausweg aus der Krise geführt. Im Gegenteil: die Krise vertiefte sich weiter und das Land wurde an den Rand des Bürgerkriegs gebracht. In diesem Kampf bestand die eine Seite aus den herrschenden Klassen und ihren offiziellen-zivilen und militaristischen Kräften, die das Land mit einem absoluten diktatorischen Regime regieren wollten, indem sie alle demokratischen Rechte und Freiheiten und die minimalsten Menschenrechte abschafften. Die andere Seite in diesem Kampf bestand aus den werktätigen Klassen und den armen Bevölkerungsteilen des Landes. Das Ziel der letzteren war es, die Angriffe gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte zu stoppen und weitergehend ein gerechtes und freiheitliches System aufzubauen.

Die herrschenden Klassen intervenierten durch den Militärputsch am 12. September 1980. Damit fing in der türkischen Geschichte eine neue Phase an. Die Haupteigenschaft dieser Phase war die Einsetzung der militaristischen Kräfte und die breite Anwendung der faschistischen Methoden, um für die herrschenden Klassen die wirtschaftliche und politische Stabilität herzustellen.

Um dieses Ziel zu verwirklichen, wurde gegen alle Teile der Gesellschaft eine Unterdrückungs- und Abschreckungs-offensive geführt. Das Wenige, was in den letzten 40 Jahren im Namen der Menschenrechte und der demokratischen Freiheiten erkämpft wurde, wurde auf einmal weggefegt. Die Türkei dieser Phase ist ein Land, in dem die Menschen-

rechte und die internationalen juristischen Normen für die demokratischen Prinzipien häufig verletzt wurden.

Wir werden jetzt versuchen, - wenn auch nur auf dem Papier - von fast allen Ländern in die jeweilige nationale Verfassung aufgenommen. Die Türkei hat fast alle diese internationalen Vereinbarungen unterschrieben.

Diese Vereinbarungen sind:

- die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO
- die europäische Menschenrechtskonvention
- die Vereinbarung zum Schutze der Demokratie und Menschenrechte von Helsinki.

Es sind verschiedene Organe zur Verteidigung und Erweiterung der Menschenrechte gegründet worden. Die wichtigsten davon sind die Menschenrechtskommission der UNO, die MRK des Europarats und das Komitee zur Beobachtung und Einhaltung der Bestimmungen von Helsinki.

Außer diesen aufgezählten Institutionen bestehen viele andere Organisationen zur Verteidigung der Menschenrechte. Unter diesen können wir Amnesty International nennen.

All diese Institutionen haben die Ereignisse in der Türkei zwischen 1980-1987 beobachtet und durch ihre Jahresberichte der Weltöffentlichkeit bekannt gegeben.

Sicherlich sind die Tatsachen, die in diesen Berichten erwähnt wurden, nur die Spitze des Eisberges. Die tatsächliche Situation stellt sich weitaus schlimmer dar.

Wir möchten durch die Beispiele, die wir unten aufführen, die Weltöffentlichkeit informieren und das inhumane Gesicht des Regimes offen zeigen.

Wir rufen dabei alle Personen und Institutionen, die für die Demokratie sind, auf, sich an diesen Bemühungen zu beteiligen und alles zu unternehmen, damit dieses Regime in der Türkei abgeschafft wird.

Von den 3 Vereinbarungen, die wir oben aufgezählt haben, werden wir die Menschenrechtskonvention der UNO als Basis nehmen. In Bezug auf die anderen Institutionen, Delegationen und Briefen erwähnen.

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

Art. 3: Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Das Recht auf Leben bedeutet, daß jede Person sowohl ihre materiellen als auch geistigen Bedürfnisse verwirklichen kann. Daß jede Person ihr Leben menschenwürdig leben kann, hängt von der Erfüllung wirtschaftlicher, sozialer, politischer und kultureller Bedürfnisse ab. Das bedeutet die Abdeckung von Ernährungs-, Unterkunfts- und Erziehungsbedürfnissen.

In der heutigen Türkei wird dieses minimalste Menschenrecht vielseitig verletzt. Die praktizierte Wirtschaftspolitik verunmöglicht die Verwirklichung dieses Rechtes.

Beispiel Ernährungsproblem: Der sich seit 1980 verbreitende versteckte Hunger, die Unterernährung, nimmt offene Formen an. Aufgrund dessen ernährt sich z.B. die Zahl der Selbstmorde.

Die Unterernährung führt zunehmend zu chronischen Krankheiten und Kindersterben. Die Regierenden unternehmen in diesem Punkt nichts. Beispielsweise war die Türkei eines der stark von Tschernobyl betroffenen Länder. Fast jede Nahrungsmittel war lebensgefährlich verstrahlt. Aus diesem Grund wurden viele Nahrungsexportmittel wieder in die Türkei zurückgesandt. Die türkische Regierung hat, anstatt die Produkte zu vernichten, diese in den Binnenmarkt eingeführt. Das Handelsministerium ließ zynisch verlautbaren, daß die Nahrungsmittel nicht verstrahlt seien. Allerdings wurden diese Produkte durch den Druck der Öffentlichkeit wieder eingezogen, ein Teil wurde vernichtet. Aber Fleisch, Nüsse, Milchprodukte, Tee wurden weiterhin verstrahlt konsumiert.

Die Situation im Punkte der Unterkunft ist auch nicht anders. Die Wohnungslücke beträgt 5 Millionen Wohnungen. Diese Zahl macht die Hälfte des gesamten Wohnungsbedarfs im Lande aus. D.h. die Hälfte der Bevölkerung ist entweder obdachlos oder sie lebt in gesundheitschädlichen Unterkünften. Die Versuche der Menschen, mit eigenen Mitteln eine Unterkunft zu bauen, werden vom Staat verhindert; jeden Tag werden die "Gecekondus" abgerissen. (Gecekondus sind Barracken, die die Menschen auf Staatsgrund in kurzer Zeit bauen, da sie kein eigenes Grundstück besitzen. Die Wohnungsnot ist derart unerträglich, daß in verschiedenen Orten des Landes "Blechquartiere" entstanden. In diesen Vierteln existieren keine Dienstleistungen, wie z.B. Schulen, Wasserleitungen, Strassen und Kanalisation).

Die negativen Entwicklungen auf dem Ernährungs-, Gesundheits- und Wohnungssektor sind auch für die Bereiche Erziehung, Kommunikation, Verkehr gültig.

Beispiel: Die Erziehung ist im allgemeinen mit erheblichen Kosten verbunden (Bücher, Schuluniformen und alles andere muß der/die Schüler/in bezahlen). Die Zahl der SchülerInnen in den Grund-, und Mittelschulen beträgt 11 Millionen. Von diesen können nur 150.000-170.000 Menschen die Hochschule besuchen.

Zuletzt können wir sagen, daß dieses Recht auf Leben in der Türkei vielseitig verletzt wird. Selbst wenn wir die Morde durch Folter, Hinrichtungen, Massaker (insbesondere in Türkei-Kurdistan) und Selbstmorde, die aufgrund der Armut verübt werden, Verkehrsunfälle und Arbeitsunfälle, die aufgrund der fehlenden Vorkehrungen eintreten, nicht aufzählen, glauben wir, daß die oben genannten Gründe ausreichen, um die Dimension der Menschenrechtsverletzungen aufzuzeigen.

Art. 4: Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden, Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen Formen verboten, niemand darf unter Zwang arbeiten oder zu Zwangsarbeit gezwungen werden.

Obwohl die Zwangsarbeit offiziell verboten ist, müssen viele Menschen aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit und der verbreiteten Armut unter sehr schlechten Bedingungen wie unter Zwangsarbeit arbeiten. Genauso müssen sich die Menschen in ländlichen Gebieten bei den Feudalherren ohne Anrecht auf die Produkte als Tagelöhner verdingen.

Das offenste Beispiel für die Zwangsarbeit ist die Industriearbeit: sehr niedrig entlohnte 13-15stündige Tagesarbeitszeit, unter sehr schlechten Bedingungen ohne Recht auf wirtschaftliche und soziale Absicherungen aus Angst vor Entlassung und Hunger.

Art. 5: Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Folter oder Grausamkeit wird auf der ganzen Welt als ein Vergehen gegen die Menschheit verurteilt und als eine Gefahr gesehen, die sofort abgeschafft werden muß. In jeder internationalen Vereinbarung oder Plattform, in fast jeder nationalen Verfassung bestehen Artikel zur Verhinderung der Folter.

Auch in der türkischen Verfassung sind Artikel zu finden, welche Folter oder menschenunwürdiges Behandeln untersagen. Trotz dieser Tatsache ist die Türkei ein Land, in dem jeder Phase die Folter verbreitet und systematisch angewendet wurde und wird. Besonders die letzte Militärjunta und die Özal-Regierung, die seit den Wahlen 1983 als die zivile Erscheinung und Weiterführung der Militärjunta fungiert, haben die Dosis des Folterns erhöht. Alle Polizeiposten, Kasernen, Gefängnisse, Polizeizentren, sogar die Gerichtssäle wurden zu Folterorten. In der Phase nach dem 12. September wurden so viele Menschen gefoltert, daß die Polizeiposten und Kasernen für die Folteranwendung nicht ausreichten und deswegen in vielen Orten die Schulen, Krankenhäuser, Sportsäle etc. zu einzelnen Folterzentren umgewandelt wurden.

In den Jahresberichten zwischen 1980-1987 von A.I., EMRK und der UNO sind diese Tatsachen veröffentlicht wurden. Genauso wurde in den Untersuchungsberichten von verschiedenen Staaten und Personen festgehalten, daß in der Türkei die Folter verbreitet und systematisch angewandt wird.

Beispiel: Nahezu 150 der in Ankara im Dev-Yol-Prozeß Angeklagten wurden 4-5 Jahre in 70x70 cm² grossen Zellen, die "Särge" genannt werden, festgehalten. Genauso wurden in verschiedenen Strafanstalten die Gefangenen für lange Zeit in diese "Särge" gesteckt, weil sie an Hungerstreiks teilgenommen hatten. Das jüngste Beispiel ist die 6 monatige Einzelhaftstrafe für Garbis Altinoglu, der in der Strafanstalt Sinop gefangen gehalten wird. In seinem Fall sagten die Ärzte, daß diese Strafe nur dann vollstreckt werden kann, wenn die Einzelhaft mit Unterbrechung und unter ärztlicher Kontrolle durchgeführt wird, da sich ein Mensch nicht einmal 1 Monat lang in diesen Zellen aufhalten kann. Aufgrund der Weigerung der Gefangenen, die Einheitskleidung zu tragen, wurden die Gefangenen jahrelang ohne Kleider und Schuhe in die Kälte gelassen. Ihnen wurde der Hofgang entzogen, sie durften ihre Angehörigen nicht sehen, sie wurden aus den Gerichtssälen entfernt und in Abwesenheit z.Z. zum Tode verurteilt. Ihnen wurden Baden, Briefverkehr, Bücher untersagt. Sie konnten sich auf ihre Verteidigung nicht vorbereiten, da ihnen das Schreibmaterial weggenommen wurde.

Art. 6-7: Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

In der Türkei werden die Menschen, wie unten aufgeführt, unterschiedlich diskriminiert. Aufgrund dessen werden die Menschen massakriert wie im Falle Kahramanmaras 1978.

Der türkische Staat ist ein Vielvölkerstaat bestehend aus Türken, Kurden, Arabern, Armeniern. Die offizielle herrschende nationale Ideologie ist die Türkische. Die anderen Völker in der Türkei werden auf jedem Gebiet unterdrückt. Die Herrschenden erhalten ihre Macht aufrecht, indem sie u.a. die Völker aufeinander hetzen. Außerdem finden aufgrund unterschiedlicher Religionen, sozialen Status und aufgrund von Armut unterschiedliche Behandlungen vor dem Gesetz statt.

Art. 8: Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor dem zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

Auch diese Rechte werden nicht angewendet. Hierzu werden wir uns mit 3 Beispielen begnügen.

Beispiel 1: Durch einen provisorischen Zusatzartikel in der Verfassung von 1982 (Art. 15) ist den Menschen, die durch die staatliche Politik zwischen dem 12. September 1980 und Oktober 1982 geschädigt worden sind, untersagt, gerichtlich gegen diese Schädigungen vorzugehen, sich zu beschweren etc.

Beispiel 2: Aufgrund eines Antrags namens "unsere Beobachtungen und Forderungen in Bezug auf die Demokratie in der Türkei", den viele Intellektuelle, Künstler, Wissenschaftler, Gewerkschaftler und Arbeiter unterschrieben haben, wurde gegen über 1200 Personen ein Verfahren eingeleitet und gegen 56 von diesen ein Prozeß eröffnet, in welchem Haftstrafen bis zu 6 Jahren gefordert wurden.

Das gleiche passierte bei dem Antrag "Für Brot und Rechte".

Beispiel 3: Die Angehörigen von Gefangenen, die im Dezember 1987 in Adana durch die Polizei festgenommen und schwer gefoltert wurden, wollten durch einen Brief an den verantwortlichen republikanischen Staatsanwalt eine sofortige Intervention erreichen. Allerdings lehnte der republikanische Staatsanwalt diese Forderung ab und sendete den Brief an die politische Abteilung der Sicherheitsdirektion. Daraufhin wurden die Menschen, die diesen Brief geschrieben hatten, vor der Polizei bedroht und beleidigt. Später beschleunigten sich die polizeilichen Operationen und viele als "verdächtig" angesehene Menschen wurden und werden immer noch verhaftet und gefoltert.

Art. 9: Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

In den letzten 8 Jahren wurden jeden Tag Menschen willkürlich festgenommen, verhaftet und verbannt. Dies wurde durch verschiedene Verordnungen und Veränderungen gesetzlich legalisiert. Durch die Veränderungen im Polizeigesetz können Polizei und andere Sicherheitskräfte jede Person - ohne einen richterlichen Entscheid - zu jeder Zeit festnehmen, tagelang verhören und diese Person, ohne sie dem Untersuchungsrichter vorgeführt zu haben, wieder freilassen.

Das Verbannungsgesetz ist seit 1980 für die Menschen ein Teil ihres Alltags geworden. In dieser Phase wurden Hunderttausende aus verschiedenen Gründen von ihren Wohnorten an Orte, die ihnen unbekannt waren, verbannt. In diesem Bereich werden oft folgende Methoden angewandt.

1. Verbannung bestimmter Personen in Gebiete außerhalb des Kriegsrechtsgebietes durch den Befehl des Kriegsrechtskommandanten.
2. Jahrelanger Zwangsaufenthalt in einem begrenzten Gebiet für Personen, die gerade aus der Strafanstalt entlassen werden aufgrund des "Verbannungsgesetzes".
3. Zwangsumsiedlung kurdischer Dörfer und Orte besonders 1984 aus den Grenzgebieten in die inneren Gebiete. Unterdrückung der Kurden, die nicht mit der Zwangsumsiedlung einverstanden sind.
4. Verbannung vieler Kurden, insbesondere in den Westen und die Einquartierung von Menschen aus anderen Gebieten in die so entvölkerten Gebiete, um die Bevölkerungsstruktur von Kurdistan zu verändern.
5. Verbannung von hauptsächlich Kurden unter dem Vorwand des Waldgesetzes, d.h. dem angeblichen Ziel, Wälder aufzuforsten.
6. Verbannung der Menschen aufgrund ihrer politischen Gedanken. Das letzte Beispiel dafür sind die Verbannungen in Tunceli, Bingöl und Mardin.
7. Unterdrückung und Verbannung der Angehörigen von gesuchten Personen unter Drohungen wie: "Entweder bringt ihr die gesuchte Person oder ihr verläßt diese Orte".

Art. 10: Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder über irgendeine gegen ihn erhobene strafliche Beschuldigung zu entscheiden hat.

Die Prozesse sind eine blutende Wunde im Bereich der Menschenrechte in der Türkei: Todesstrafen und lebenslange Haftstrafen aufgrund einseitiger Verurteilungen. Gerichtsurteile, welche unterschiedliche Gesetzesartikel für Menschen, die an dem gleichen Ereignis teilnahmen, anwenden. Die höhere Instanz bestätigt meist diese Urteile. Für das gleiche Ereignis werden viele Menschen, die in anderen Prozessen angeklagt sind, verurteilt (die Polizei beschuldigt aufgrund der unter Folter gemachten Aussagen mehrere Personen wegen einem Delikt).

Art. 11: a) Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist solange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, indem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

b) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die im Zeitpunkt, da sie erfolgte, aufgrund des nationalen oder internationalen Rechts nicht strafbar war. Desgleichen kann keine schwere Strafe verhängt werden, als die, welche zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung anwendbar war.

a) Jede Person in der Türkei ist in Gefahr, beschuldigt zu werden, gegen das Gesetz verstoßen zu haben. In den Augen des Regimes ist jeder Mensch ein potentieller Krimineller und kann ohne einen bestimmten Grund festgenommen werden. Nach der Festnahme ist es nicht möglich, mit Anwälten nach Belieben 15, 30-45, 90-170 Tage in Haft behalten. Und in dieser Zeit kann diese Person durch Folter verhört werden. D.h. die Person hat absolut keine Rechte und keinen Schutz vor der Polizei.

Die Zahl der durch Folter umgebrachten "Verschwundenen" oder "Selbstmord begehenden" Personen geht in die Hunderte.

Der oder die Verhaftete wird nach schwerer Folter vor Gericht geführt. Die Gerichtsverhandlungen sind die nächsten Unterdrückungsorte für die Gefangenen.

Beispiel: Gibt einer der Gefangenen in der Gerichtsverhandlung zu Protokoll: "Ich wurde gefoltert, ich trage die Spuren der Folter, die Verantwortlichen müssen bestraft werden", dann wird er wegen "Beleidigung des Gerichts" aus dem Gerichtssaal entfernt. Falls er zweimal aus dem Saal entfernt wurde, darf er der weiteren Gerichtsverhandlungen nicht mehr beiwohnen und wird in Abwesenheit zu schwersten Strafen bis hin zur Todesstrafe, verurteilt. Kontakte mit dem Verteidiger werden ihm nicht gestattet. Das nötige Schreib-, oder Lesematerial zur Vorbereitung der Verteidigung wird verweigert. Falls der/die Angeklagte sich über die Folter beschwert, wird er/sie entweder gleich im Gerichtssaal oder später im Gefängnis zusammengeschlagen.

Die Gefangenen leben in den Gefängnissen unter menschenunwürdigen Bedingungen. Da die Bedingungen in den türkischen Gefängnissen vielen bekannt sind, werden wir auf diesen Punkt nicht detaillierter eingehen. Aber zusammenfassend können wir sagen, daß die Gefängnisse Orte sind, in denen jegliche Foltermethoden angewandt werden und die Menschen ständig der Gefahr ausgesetzt sind, durch Unterernährung, Folter oder Krankheiten zu sterben oder den Verstand zu verlieren.

Zum Schluß: In dem Zeitraum zwischen der Festnahme und der Verurteilung gibt es keinen gesetzlichen Schutz. Die 800 ab September in den Verhörzentren oder Gefängnissen gestorbenen Personen sind ein offensichtbares Beispiel dafür. Von diesen sind 330 Personen namentlich bekannt und im Anhang aufgeführt. Die übrigen sind verschwunden. Die Zahl 800 ist die uns bekannte Zahl, aber die Schätzung liegt höher.

b) Durch die Gesetzesveränderungen ab 1980 wurde vieles, was vor diesem Zeitpunkt legal war, illegal. Genauso wurden durch die Veränderungen des Kriegsrechtsgesetzes Nr. 1402 alle Strafen um 1/3 erhöht und die Möglichkeit der Zurückstellung von Haftstrafen bis zu 6 Monaten aufgehoben. Aus diesem Grund wurden viele Menschen jahrelang in den Gefängnissen festgehalten, und wurden für ihre vor dem Putsch legalen Schriften, Vereins- und Gewerkschaftsaktivitäten verfolgt. Insbesondere Zeitungsverleger und -verantwortliche wurden zu Haftstrafen bis zu mehreren Hundert Jahren verurteilt.

Art. 12: Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Angriffe oder Anschläge.

Die Verletzungen dieses Artikels betreffen so viele Bereiche, daß wir, um die Situation aufzuzeigen, uns nur mit 4 Beispielen begnügen werden.

Beispiel 1) Der Ehemann von Necla Yüce, die in Tunceli/Pülümür wohnt wird aufgrund seiner Gedanken beschuldigt und wegen Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation gesucht. Necla Yüce wurde deswegen ständig beobachtet. Der Grund dafür ist, daß sie sich "ständig geheim mit ihrem Mann trifft". Ihre Wohnung wurde öfters von der Polizei überfallen und durchsucht. Eines Tages wurde Necla Yüce von den Gendarmen abgeholt und zum Gesundheitsdienst von Pülümür gebracht. Sie wurde dort einer Kontrolle unterzogen, "ob sie in den letzten Tagen Geschlechtsverkehr gehabt hatte". Falls sie Geschlechtsverkehr gehabt haben sollte, dann hätte das bedeutet, daß sie sich mit ihrem Mann traf.

Der Gesundheitsdienst in Pülümür befand, daß sie in den letzten Tagen Geschlechtsverkehr gehabt haben mußte. Da aber die Materialien ungenügend waren, könnte es nicht mit Sicherheit gesagt werden. Necla Yüce wurde zum Staatskrankenhaus in Tunceli transportiert. Dort wurde festgestellt, daß sie in letzter Zeit keinen Geschlechtsverkehr gehabt hatte. Aber ihre Probleme waren damit nicht zu Ende: ihr wurde von den offiziellen Stellen gesagt, sie solle von Pülümür zu ihrem Vater umziehen und sich von ihrem Mann scheiden lassen. Da Necla Yüce nichts anderes übrig blieb, strengte sie ihren Scheidungsprozeß an.

Kenan Gören, der Bürgermeister von Tunceli, antwortete auf die Frage eines Journalisten, der ihn fragte, ob dieses Ereignis tatsächlich geschehen sei, folgendes: "Es stimmt. Ich verstehe nicht, was daran falsch sein soll. Wie hätte sonst

festgestellt werden können, ob ihr Mann zu Hause aufhielt. Hätten wir sie, um dies festzustellen, etwa nicht in ein Krankenhaus überweisen sollen?"

Beispiel 2) Aufgrund der Heiratsabsichten des Polizeibeamten Mehmet Eriten in Istanbul mit seiner Verlobten Sevim aus Kütahya wurde eine Untersuchung durchgeführt. Es wurde festgestellt, daß Sevim nicht die Ehefrau eines Polizeibeamten sein darf, da ihre Familie mit den Linken sympathisiert ist. Diese Nachricht erschien in der Zeitung Cumhuriyet am 9. Januar 1988.

Beispiel 3) Der Kreisverband der Sozialdemokratischen Partei (SHP) in Izmir erstattete Strafanzeige bei der republikanischen Staatsanwaltschaft wegen Abhören der Telefone. In den gleichen Tagen erstattete Süha Baykal, Bürgermeister von Izmir, Mitglied der Mutterlandspartei (ANAP) ebenfalls Strafanzeige bei der republikanischen Staatsanwaltschaft in Izmir, weil seine Telefone abgehört würden. Diese Nachrichten wurden in der Zeitung Cumhuriyet vom 20-21 November 1987 veröffentlicht.

Genauso wurden seit 1980 in den Gefängnissen ständig die Kommunikationsmöglichkeiten (Briefe, Telefon, Telegramme etc.) be- und verhindert. Die Gefangenen haben von Zeit zu Zeit Hungerstreiks durchgeführt, um dieses unerträgliche Verbot aufheben zu lassen. Nevzat Celik, der seit 8 Jahren im Gefängnis ist, hat durch seinen 21tägigen Hungerstreik im Jahre 1987 die Aufhebung des Brief-, und Kommunikationsverbotes durchgesetzt.

Beispiel 4) Die Geheimen Sicherheitskräfte der Türkei (Nationaler Informationsdienst, MIT) schlugen den Menschen, die wegen ihrer Gedanken verfolgt wurden oder Haftstrafen verbüßt hatten, vor, "ihnen bei der Informationssammlung behilflich zu sein", d.h. Denunziations- und Provokationsarbeit zu leisten. Sonst würde man sie wieder zur Sicherheitsdirektion bringen, also foltern, ihre Familien auseinanderbringen... Diese Nachricht erschien in der Wochenzeitschrift 2000'e Dogru am 11-17 Januar 1987. Die Namen der Personen, denen dieser Vorschlag gemacht wurde, sind: Hüseyin Zeytin, Nejat Akfirat, Ömer Gazel und Mehmet Yücel.

Ein ähnlicher, im Hinblick auf die Menschenrechte gefährlicher Vorfall in Izmir wurde wie folgt in der Zeitung beschrieben:

DISZIPLINARVERFAHREN GEGEN STUDENT/INNEN ERÖFFNET, DIE DER POLIZEI NICHT BEHILFLICH SIND

15. Dezember/Cumhuriyet

Die Student(inn)en der Universitäten Ege und 9 Eylül haben ein Telegramm an das Innenministerium geschickt, in dem sie gegen den Zwang, der Polizei behilflich zu sein, protestierten. Die Polizei übergab den Rektoren Photos dieser Student(inn)en.

Die Rektorate haben anhand dieser Photos und Dokumente Verfahren gegen die betreffenden Student(inn)en eröffnet. Die Student(inn)en sagten dazu, daß dies ein "offenes Beispiel für die Zusammenarbeit der Polizei mit dem Rektorat" sei. Nachdem die Telegramme abgeschickt wurden, traf am 30. November von der Sicherheitsdirektion ein Schreiben mit der Nr. 21786 an die Rektorate der beiden Universitäten ein. Dieses Schreiben, das die Unterschrift des Stellvertretenden Bürgermeisters Seyda Balkan trägt, lautet zusammengefaßt wie folgt:

"Mitglieder(inn)en der Studentenvereine der Universitäten Ege und Dokuz Eylül haben im Areal der Universität Ege am 20.11.1987 gegen 12.30 Uhr ein Telegramm an das Innenministerium geschickt, in dem sie die polizeiliche Unterdrückung verurteilen.. Es wurde festgestellt, daß diese Telegramme von Erdal Özgül, Mitglied des Studentenvereins der Agrarfakultät Uni. Ege, Sabriye Bilgi, Mitglied des Studentenvereins der Naturwissenschaftlichen Fakultät der U.E., Hakan Boz, Mitglied des Studentenvereins der Hochschule für Nachrichten-, und Kommunikationswissenschaft der Uni. Ege und Özcan Avcı, Mitglied des Studentenvereins der Fakultät Ingenieur-, und Architekturwesen der Uni. Dokuz Eylül, Leyla Dönmez, Mitglied des Studentenvereins GSF der Uni. Dokuz Eylül, Ali Gel, abgeschickt worden sind. Es wurden Photos während des Ganges vom Areal der Universität zur Post gemacht. Hierbei wurde festgestellt, daß außerdem die Student(innen) der Universitäten Ege und Dokuz Eylül Erdal Özgül, Hakan Boz, Kutlu Salihoglu, Muhittin Ucar, Ibrahim Saral, Hülya Yildirim, Gonca Kologlu, Tanju Cuhadir und Sefika Misirli, teilgenommen haben.

Weiterhin wurde der Polizei durch die Veränderungen des Polizeigesetzes ermöglicht, zu jeder Zeit in jedem Gebiet willkürlich in das Leben der Menschen zu intervenieren und sie sogar umzubringen. Aus diesem Grund haben die Menschen in der Türkei keinen einzigen gesetzlichen Schutz.

Es ist sehr schwer, eine gesetzliche Vorkehrung zu fordern, da die Aufstellung dieser Forderung selbst schon starke Unterdrückung mit sich bringt.

DIE LÄNGSTE HAFTSTRAFE FÜR EINEN SCHRIFTSTELLER WIRD IN DER TÜRKEI AUSGESPROCHEN

12. Dezember 1987/Cumhuriyet

In einem Bericht des Internationalen Schriftstellerverbandes (PENCLUB) wird die Lage der in der Türkei inhaftierten Schriftsteller und Journalisten, erwähnt: "Die Schriftstellerverbände in der EG teilen ihren Staaten mit, daß sie nicht mit einem Land wie der Türkei in der gleichen Plattform sein möchten, da dort die Menschenrechte auf so erschreckende Weise verletzt werden".

In diesem Bericht wird mitgeteilt, daß 37 Schriftsteller und Journalisten zu Haftstrafen von 6-48 Jahren verurteilt wurden und die gesamte Strafzeit fast 750 Jahre beträgt. Die Türkei wird als das Land beschrieben, in dem die längste Haftstrafe für einen Schriftsteller ausgesprochen wurde. In Bezug auf weitere 25 Personen wird gesagt, daß diese Menschen zwar auf freiem Fuß seien, der Schriftstellerverband jedoch über ihre Schicksale ungenügende Informationen besitzt. Weiterhin wird festgestellt, daß die Probleme der Entlassenen nach wie vor schwerwiegend sind und diese gezwungenermaßen arbeitslos blieben. Von den wegen politischer Vergehen inhaftierten 340 Schriftstellern und Journalisten befinden sich 37 Personen also 10% in den türkischen Gefängnissen.

Art. 13-15: Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freier Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates

* Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seinen eigenen zu verlassen, sowie in sein Land zurückzukehren.

* Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit

* Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen, noch ihm das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Auch dies ist einer der Bereiche, in dem die Menschenrechte nicht beachtet werden. Innerhalb der türkischen Grenzen in einem selbstgewählten Ort zu wohnen oder umzuziehen untersteht meist der polizeilichen Kontrolle oder kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Polizei es erlaubt.

Beispiel: Wenn gegen jemanden aus irgendeinem Grunde eine gerichtliche Ermittlung eröffnet wurde, muß dieser der Polizei mitteilen, wohin er umziehen will und im Ankunftsort den dortigen Verwaltungs-, und juristischen Stellen seinen Ausweis zeigen und seinen Wohnort bekannt geben. Dies ist gesetzlich festgelegt.

Genauso darf sich eine Person aus den oben angegebenen Gründen, d.h. falls eine gerichtliche Ermittlung gegen sie eröffnet wurde, von ihrem Wohnort nicht entfernen. Sie muß sich zu einer festgelegten Tageszeit, täglich, wöchentlich oder monatlich polizeilich melden und die Anwesenheit per Unterschrift bestätigen.

So sind aus der Haft entlassene gezwungen, in bestimmten Orten zu leben, in dem sie sich morgens und abends bei der dortigen Polizei melden müssen. Das wird "Allgemeine Sicherheitsbeobachtung" genannt.

Heute können ca. 1,5 Millionen Menschen aus verschiedenen Gründen von diesem Recht keinen Gebrauch machen. Zur Zeit wird insgesamt 348.000 Menschen der Reisepaß verweigert. Wir möchten dazu einige Beispiele geben.

Beispiel 1-) Der berühmte progressive türkische Volksänger Ruhi Su mußte zur Behandlung einer schweren Krankheit ins Ausland reisen. Allerdings wurde ihm der Reisepaß nicht ausgestellt und Ruhi Su starb.

Beispiel 2-) Orhan Apaydin, der jahrelang wegen seiner Aktivitäten im Friedensverein im Gefängnis war und Vorsitzender der Rechtsanwaltskammer in Istanbul war, erkrankte im Jahre 1987 infolge der Folterungen und schlechter Bedingungen. Auch er mußte zur Behandlung seiner Krankheit ins Ausland reisen. Ihm wurde der Reisepaß nicht ausgestellt und er starb.

Beispiel 3-) Es wurde eine Einladung für Akin Birdal, Generalsekretär des Menschenrechtsvereins in der Türkei, gemacht. Akin Birdal wurde von der Grünen Ellen Olms zu einer Veranstaltung in die BRD eingeladen. Die Ausstellung des Reisepasses, den er Monate zuvor beantragt hatte, wurde ihm verweigert. Ihm wurde mitgeteilt, daß er nur begrenzt handeln können. Wegen der Ausstellung des Reisepasses sei jedoch an verschiedene Stellen geschrieben worden. Man könne den Paß bis zur Beantwortung dieses Schreibens nicht ausstellen.

Beispiel 4-) Aysel Zehir beteiligte sich am Hungerstreik im Jahre 1984 im Gefängnis. Sie war 60 Tage im Hungerstreik. Sie verlor dabei das Erinnerungsvermögen und befindet sich in einem Verwirrtheits- und Traumazustand. Sie muß im Ausland behandelt werden, um ins Leben zurückzukehren. Allerdings wird in ihr auch die Ausstellung des Reisepasses verweigert...

Aufgrund von Hungersnot, Arbeitslosigkeit... haben viele Menschen einen Antrag auf Ausbürgerung gestellt und sind abgewiesen worden. Somit wird verhindert, daß diese Menschen ins Ausland reisen können.

Der Art. der besagt, daß niemandem die Staatsbürgerschaft willkürlich entzogen werden darf, wird besonders in den letzten 7 Jahren öfters verletzt.

Nach offiziellen Angaben sind zur Zeit 13.348 Personen ausgebürgert und können aus diesem Grund nicht zurückkehren. An 26.000 Menschen wurde die Aufforderung gerichtet "ins Vaterland zurückzukehren". Höchstwahrscheinlich werden diese Menschen in nächster Zeit ausgebürgert.

Seit dem 12. September sind 40.000 Menschen ins Ausland geflüchtet und haben Anträge auf politisches Asyl gestellt.

Art. 17-(2): Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

In diesem Punkt entstanden sehr interessante und menschenunwürdige Situationen. Wir möchten dies mit 3 Beispielen zeigen.

Beispiel 1-) TÖB-DER (Einheits-, und Solidaritätsverein aller Lehrer), vor dem 12. September die größte demokratische Lehrerorganisation, wurde nach dem 12. September willkürlich geschlossen. Alle Gegenstände, die dem Verein gehörten, wurden beschlagnahmt. Somit wurde eine legale Institution ihres Eigentums beraubt.

Beispiel 2-) DISK (Konföderation der Revolutionären Arbeitnehmer Gewerkschaften), der größte Arbeitnehmerverband vor dem 12. September, wurde ebenfalls geschlossen. Für viele Mitglieder und Vorstandsmitglieder wurde die

Todesstrafe verhängt. Alle Gegenstände der Konföderation wurden beschlagnahmt. Abdullah Bastürk, Vorsitzender der Konföderation, hat vor kurzem Anzeige gegen die Beschlagnahmung des Eigentums erstattet.

Um dieses Ereignis anschaulicher zu machen, können wir sagen, daß die Schließung von DISK in der Türkei der Schließung des DGB's in der BRD oder der CGT in Frankreich gleich käme.

Beispiel 3-) Von den Zehntausenden, die nach dem Putsch vor Unterdrückung, Verfolgung und Folter ins Ausland flüchteten, sind 13.348 Personen ausgebürgert worden. Alle in der Türkei verbliebenen persönlichen Gegenstände wurden beschlagnahmt. Somit wurde ihnen das Eigentum entzogen.

Art. 18: Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit von Riten zu bekunden.

Religiöse Unterdrückung und das Auspielen von Religionsunterschieden waren in der Türkei zu jeder Phase an der Tagesordnung. Nach 1980 wurde dies verstärkt. Dies ist in allen alltäglichen Beziehungen zu beobachten. Konkret können wir dazu sagen, daß Menschen umgebracht werden, weil sie nicht fasten.

Beispiel 1-) Am 3. Mai 1987 wurde in Van der Hochschulstudent M. Sirin Tekeli (s. Fußnote 1) mit der Begründung, er habe nicht gefastet, von einer faschistisch-reaktionären, sich auf die Scharia berufenden Gruppe angegriffen und umgebracht.

Bei der Aufnahmeprüfung für irgendeine Arbeitsstelle werden Fragen mit religiösen Inhalten gestellt, um die Bewerber aufgrund der Beantwortung dieser Fragen einzustellen. Werden diese Fragen nicht in erwünschtem Sinne beantwortet, wird der Bewerber nicht eingestellt, ohne seine Qualifikation für die Arbeitsstelle auszuwerten.

Die Erziehungsprogramme wurden nach dem 12. September in erheblichem Maße geändert. Arabisch und Religionsunterricht wurde in den Primär- und Mittelschulen obligatorisch. Menschen, die dies aus nationalen, religiösen u.ä. Gründen ablehnten, verloren ihr Recht, weiter zu studieren.

So wird ab 1980 vom Staat selbst die allgemeine religiöse Unterdrückung auf alle Gesellschaftsteile ausgeübt.

VERHÖR EINES STUDENTEN IM STUDENTENWOHNHEIM ÜBER SEINEN RELIGIÖSEN GLAUBEN

Die Institution für Hochschul-Stipendien und Studentenwohnheime befragt die Studenten nach ihrem Glauben. Alevitische Studenten, die in den Studentenwohnheimen dieser Institution wohnen und zur Ausfüllung der "Informationsformulare für Studenten" zur Polizei geschickt werden, haben gegen die Fragen protestiert. Cahit Polat hat in seinem Schreiben an das Staatspräsidialamt und an die republikanischen Staatsanwaltschaft gefordert, daß gegen die Personen, die diese Vorgehweise eingeführt haben, wegen "Verstoßes gegen die laizistischen Prinzipien und Separatismus" ein Gerichtsverfahren eröffnet werden soll.

Die Verantwortlichen des Instituts erklärten gegenüber Cumhuriyet-Journalisten "Wir brauchen diese Informationen für unsere Archivarbeit. In diesen Formularen werden Fragen gestellt, die von der Polizei auch verlangt werden".

Cahit Polat, der sich einem Schreiben an das Staatspräsidialamt und die republikanische Staatsanwaltschaft gewandt hat, betonte, daß diese Vorgehweise gegen den Laizismus sei und forderte eine Gerichtsermittlung gegen die Personen, die dies eingeführt haben.

Die Studenten, die die Fragen des Journalisten von Cumhuriyet zu diesem Thema beantwortet haben, sagten, daß sie den Grund für die Fragen über ihren religiösen Glauben nicht verstehen würden. Einige der Studenten sagten, daß sie ihre Familien zur Beantwortung dieser Fragen um Rat gefragt haben. Die Studenten erklärten: Die Religionszugehörigkeit dürfte in einem laizistischen Staatssystem niemanden interessieren. Solche Annäherungen sind gegen die demokratische Entwicklung. Die falsche Konsequenz aus der Beurteilung der Menschen aufgrund ihres Glaubens, wird sich in Zukunft bemerkbar machen".

Die Türkei ist ein Vielvölkerstaat, in dem verschiedene Religionen, Sprachen existieren. In der Türkei leben neben den Türken Kurden, Armenier, Araber u.a. Außerdem leben dort Menschen mit yezidischem christlichem, muslimischem und jüdischem Glauben. Innerhalb dieser Glauben gibt es verschiedene Glaubensgemeinschaften. Die alevitische und die die sunnitische Glaubensgemeinschaft sind innerhalb des islamischen Glaubens ziemlich verbreitet. Angehörige der verschiedenen Glaubensgemeinschaften waren von Zeit zu Zeit an Zusammenstößen beteiligt. Z.B. wurden im Jahre 1978 in Kahramanmaraş über hundert Aleviten und Kurden von Sunniten, die von Faschisten aufgehetzt waren, umgebracht. Der Staat versucht, diese Glaubensauseinandersetzungen weiterhin anzuheizen, die Menschen durch ihre Glaubensunterschiede zu spalten und von den Klassenwidersprüchen abzulenken. Die Gebetsorte bestimmter Religionen wurden vom Staat selbst zerstört, um die Menschen an ihrem Gottesdienst zu hindern: In den Jahren 1986-87 wurden beispielsweise viele Synagogen und Kirchen in Istanbul mit der Begründung des Straßenausbaus abgerissen. Das jüngste Beispiel dafür bietet der Abriß der Kirche Istanbul-Bakirköy.

"Gedankendelikt!" (d.h. daß Menschen aufgrund ihrer Gedanken gegen das Strafgesetz verstoßen) ist die Hauptstütze von Regimes, die die Feinde der Menschheit sind (und diesen Delikttyp schaffen).

Die Gedankenfreiheit der Menschen wird auf vielen Ebenen beengt. Wir möchten das mit verschiedenen Beispielen veranschaulichen.

Beispiel 1-) In der Türkei wurden nach dem 12. September ca. 250.000 Menschen aufgrund ihrer Gedanken verfolgt.

Davon wurden ca. 40.000 verhaftet und in die Gefängnisse gesteckt. In den verschiedenen Prozessen wurden für ca. 5000 Menschen die Todesstrafe verlangt, die Gerichte sprachen sie für mehr als 500 Menschen aus. 48 Todesurteile wurden vollstreckt und 160 liegen zur Bestätigung im Parlament.

Zur Zeit befinden sich 13.000 Menschen aufgrund ihrer Gedanken in den Gefängnissen. Die Anzahl der Menschen, die nach dem 12. September 1980 durch die Folter gestorben oder verschwunden sind beträgt ca. 800.

Beispiel 2-) Nach dem 12. September mußten ca. 40.000 Personen ins Ausland flüchten, da sie im Lande aufgrund ihrer Gedanken verfolgt wurden. Von diesen 40.000 Personen wurden 14.000 ausgebürgert.

Beispiel 3-) Der Staat übt absolute Kontrolle und Zensur über die Presse aus. Nach 1980 wurden viele Tageszeitungen und Zeitschriften geschlossen oder ihr Druck wurde für einige Zeit verboten. (So z.B. die Tageszeitungen Demokrat, Aydinlik Politika) Außerdem wurden die übrigen Tageszeitungen, die im Lande gedruckt wurden für 10-15 Tage, manchmal auf für längere Zeit, geschlossen. Die Wochen- oder Monatszeitschriften haben auch ihren Anteil am Druckverbot bekommen. Jede Zeitschrift, die über die Menschenrechtsverletzungen schrieb, wurde geschlossen und gegen die Verleger Gerichtsermittlungen eröffnet. Viele wurden bestraft.

Zur Zeit bestehen verschiedene Schließungsprozesse gegen die Wochenzeitung 2000'e Dogru. Die eröffneten Gerichtsverhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Beispiel 4-) Genauso wurden ca. 100 Zeitungen und Zeitschriften mit politischen Inhalten, die vor dem 12. September veröffentlicht wurden, nach dem 12. September verboten. Für ihre Verantwortlichen wurden Haftstrafen, die bis zu tausenden von Jahren reichen, verlangt.

Zur Zeit befinden sich viele Verleger und Journalisten in den Gefängnissen. Die Namen einiger Verleger und Journalisten sind unten aufgeführt.

Beispiel 5-) Özcan Özgür, der in der Stadt Mugla für die Zeitung "Ilk Adim" als Journalist arbeitete, wurde wegen eines Artikels, in dem der den Nationalen Sicherheitsrat und die damaligen Führungskräfte beleidigt habe, im Jahre 1986 zu einer Haftstrafe verurteilt.

In dem genannten Artikel erzählte er einen Witz. Der Witz lautet zusammengefaßt wie folgt: "Man hätte den faschistischen Diktatör von Chile, Pinochet, gefragt, was leichter wäre: ein Wurstsalat oder einen Putsch zu machen, er hätte gesagt, es wäre leichter einen Putsch zu machen, da für den Wurstsalat mehrere Zutaten erforderlich seien und für einen Putsch 3-5 Würstchen ausreichen".

Beispiel 6-) Seit 1980 wurden ca. 40 Tonnen Bücher verbrannt. 118.000 Bücher auf verschiedene Weise vernichtet. 112.000 Kinderbücher verboten, 113.000 Bücher beschlagnahmt und deren Verteilung verhindert. Die Einfuhr von 400 Zeitschriften, Büchern, Broschüren, Zeitungen wurde verboten. Auf Befehl des Oberstabsamts wurde in der Armee das Leben von 280 verschiedenen Büchern verboten.

Beispiel 7-) Durch Gesetzesänderungen wurden verschiedene kulturelle Aktivitäten verboten, und Menschen, die diese Aktivitäten zu betreiben versuchten, sind zu schweren Geld- und Haftstrafen verurteilt worden. Aufgrund der strengen Zensur wurden keine qualitativ gute Filme mehr gedreht. Konzerte und Aufführungen von Filmen und Theatern wurden verboten. Wir möchten versuchen, diese Situation mit einigen Beispielen besser zu erklären.

"SU DA YANAR" (AUCH DAS WASSER KANN BRENNEN) IST VERBOTEN

Die Videokassetten des Films "Su da Yanar", indem die Hauptrollen Tarik Akan und Nathalie Duval spielen und Ali Özgentürk Regie führt, wurde nach Gaziantep und Bursa auch in Istanbul verboten.

Die Mitteilung, daß dieser Film innerhalb der Grenzen von Istanbul verboten wurde, ging gestern bei ESTAT VIDEO ein. Der Film war eine durch die Filmgesellschaft Asya-Film realisierte, türk.-deutsch.-japanische Produktion. Das Verteilrecht hatte ESTAT VIDEO inne.

10. März 1988/Milliyet

UNTERSTÜTZUNG VON INÖNÜ FÜR RAHMI SALTUK

Der SHP Parteivorsitzende Erdal İnönü hat gestern im Parteizentrum mit dem Künstler Rahmi Saltuk, dem es durch das Bürgermeisteramt Ankara verboten wurde, seine Konzertveranstaltung durchzuführen, gesprochen.

İnönü, der die Grundlose Verhinderung der Konzertveranstaltung von Rahmi Saltuk kritisierte, hat nach seinem Gespräch mit dem Künstler ein Telegramm an Innenminister Mustafa Kalemli und an Kulturminister Tinaz Titiz geschickt, worin er die Untersuchung des Falles fordert. Das Telegramm von İnönü lautet: "Ich habe erfahren, daß die Konzertveranstaltungen von unserem bekannten Volkskünstler durch das Bürgermeisteramt in Ankara verhindert worden sind. Für dieses Vorgehen wurden keine Gründe genannt. Ich verurteile diese Vorgehensweise der Regierung gegen den Künstler, alle Künstler, gegen unser Volk, das Saltuk hören wollte und gegen diese große Respektlosigkeit".

6. März 1988/Milliyet

DAS KRIEGSRECHT, "AUCH WENN DIESE KEINE DELIKTELEMENTE BILDEN DÜRFEN DÜRFEN SIE VERNICHTET WERDEN".

In dem Gerichtsverfahren, das vom Verleger des Verlags Bilim ve Sosyalizm Yayinlari, Süleyman Ege, gegen das Ministerpräsidialamt wegen Vernichtung von 133.000 Büchern durch Verbrennen eröffnet wurde, sagte Sabriye Köprülü, Rechtsanwältin des Ministerpräsidialamts, daß der Kriegsrechtskommandatur auch Bücher, die keine Deliktelemente bilden, vernichten kann. In der seit ca. 2 Jahren andauernden Gerichtsverhandlung wurde erklärt, daß das Urteil an beide Seiten mitgeteilt würde.

Süleyman Ege sagte in seiner Anklagerede vor dem Verwaltungsgericht Nr. 1, Ankara, daß Bücher verbrannt worden seien, die von den staatlichen Urteilsorganen legitimiert waren, daß das Übergehen und Verletzung staatlicher Urteilsorganen bedeuten würde.

Ege erinnerte daran, daß Legislative, Exekutive und Verwaltung sich an die Gerichtsentscheidung halten müßten; dies sei verfassungsgerichtlich festgelegt. Er lenkte die Aufmerksamkeit auf den Art. 6 der Verfassungs, in dem es heißt: "Niemand oder kein Organ darf eine staatliche Vollmacht übernehmen, die nicht aus der Verfassung stammt". Der Kriegsrechtskommandant in Ankara habe einen schweren Verstoß gegen die Verfassung begangen, in dem er die nicht verbotenen Bücher vernichten ließ.

Rechtsanwältin Sabriye Köprülü sagte, daß der Kommandant die Vollmacht besäße, Bücher zu vernichten, das Kriegsrechtsgesetz Nr. 1402, Zusatzartikel 3/c gäbe dem Kommandanten diese Vollmacht. Köprülü: "Das wichtigste bei diesem Thema ist nicht, ob ein Deliktelement besteht. Der Kriegsrechtskommandant kann Bücher vernichten lassen auch wenn keine Deliktelemente bestehen.

Ege betonte, daß der Warenwert diese vernichteten 133.000 Büchern einer 18 jährigen Einkommen des Verlages entspräche und verlangte Schadensersatz.

Beispiel 8-) Veranstaltungen, Symposien oder Sitzungen dienen, werden meist verboten. So wurden Propagandasitzungen von unabhängigen Kandidaten, die an den Wahlen teilnehmen wollten, verhindert. So wurde aufgrund einer Informationsveranstaltung der Zeitschrift Sacak eine Gerichtsverhandlung eröffnet, in der gegen 4 Personen, die an der Veranstaltung teilnahmen, schwere Haftstrafen gefordert wurde. Dies wurde auch im A.I.-Bericht 1987 veröffentlicht und die türkische Republik wurde aufgerufen, den Mißstand zu beheben.

Beispiel 9-) Aufgrund eines Gesetzes genannt "Küçükleri Muzir Nesriyattan Koruma" (Schutz für die Kleinen vor schädlichen Veröffentlichungen), das im Jahre 1987 eingeführt wurde, wurden viele Zeitschriften, Zeitungen u.ä. verboten, beschlagnahmt und erstaunliche Geldstrafen verhängt.**

Beispiel 10-) Nach dem 12. September wurden insgesamt Zehntausende Arbeiter, Studenten, Lehrer, Wissenschaftler und Intellektuelle -geschützt auf das Kriegsrechtsgesetz Nr. 1402- von ihren Arbeitsstellen, Schulen, Hochschulen entlassen. Diese Menschen konnten nicht wieder zu ihren Arbeitsstellen, Schulen zurückkehren. Der Grund, daß diese Menschen einer solchen unmenschlichen Situation gegenüberstanden, war ihre Gedanken. D.h., weil diese Menschen auf ihren Arbeitsstellen, in ihren Schulen, ihren Universitäten ihre Gedanken weitergeleitet haben, wurden sie auf diese Weise behandelt. Die genaue Zahl der betroffenen Menschen ist immer noch unbekannt. Obwohl in der Zwischenzeit 8 Jahre vergangen sind, konnte fast keiner dieser Menschen an seine Arbeitsstelle zurückkehren. Unter sehr schlechten Verhältnissen versuchen sie, weiter zu existieren. Im Folgenden geben wir die Reportagen mit Prof. Rona Aybay und mit dem Lehrer Ali Cinko, wieder, die von diesen Menschen nur zwei Beispiele sind. Wir glauben daß die zwei Reportagen die Situation dieser Menschen gut widerspiegeln.

NIEMAND KENNT DIE ZAHL DER OPFER VON 1402

Milliyet

Herr Aybay, gestützt auf das Kriegsrechtsgesetz Nr. 1402 wurde nach dem 12. September eine Vielzahl von Angestellten im öffentlichen Dienst entlassen. Viele Professoren, Lehrer, Staatsbeamte, Verwaltungsangestellte wurden ohne Angabe auf Gründe suspendiert, arbeitslos gemacht. Eine ähnliche Situation ist mir zweimal passiert. Bevor ich anfang als Journalist zu arbeiten, wurde ich von meiner Stelle im Staatsplanungsinstitut und Pektim entlassen. Ich weiß wie es ist, wenn man ungerecht entlassen wird, und wie war es bei Ihnen Herr Aybay, wie wurden Sie aus der Universität entlassen?

Genau eine Woche nach dem 12. September wurde eine Änderung im Kriegsrechtsgesetz Nr. 1402 vorgenommen. Den Kriegsrechtskommandanten wurde die Vollmacht gegeben, in dem ihm unterstehenden Gebiet das "verdächtige" Personal zu entlassen. Dies ist ein wichtiger Punkt. Einige unserer Kollegen, die durch das genannte Gesetz entlassen worden sind, glauben, daß die Kriegsrechtskommandanten uns direkt entlassen. Das stimmt nicht. Der Kriegsrechtskommandant verlangt die Entlassung von einigen Personen, die für die zivilen Ämter verantwortlichen führen die Entlassung durch.

Welches Zivilamt hat Sie entlassen?

Im Grunde genommen hätten sie mich mit der Unterschrift von YÖK (Hochschulkommision) entlassen sollen, aber sie

haben sich nicht an diese Regel gehalten. Die Verhandlung darüber läuft immer noch. Darüber werde ich Ihnen etwas später erzählen. D.h. das Kriegsrecht sagt, "dieser Mann ist verdächtig, entlaßt ihn" und sie machen dies ohne Verzögerung.

Haben vielleicht die Ämter, die diese Entlassungen vollzogen haben, Versuche unternommen um die Entlassungen rückgängig zu machen? D.h. das Kriegsrecht befiehlt "schmeißt diesen Mann raus" aber z.B. YÖK sagt; "Nein dieser Mann arbeitet gut" und läßt ihn nicht rausschmeißen. Sind solche Situationen vorgekommen?

Nein im Gegenteil, diese Ämter haben die Entlassungen mit Freude erfüllt... Sie haben den Professoren, Dozenten und Assistenten der Universität Ankara die Entlassungsmitteilungen spät abends nach Hause gebracht. Sie konnten nicht einmal abwarten, sie ihnen morgens am Arbeitsplatz zu geben. Dies haben sie mit einer so großen Freude gemacht, daß sie sogar unser Gehalt für die letzten 3 Tage nicht bezahlt haben. Mir z.B. haben sie die Mitteilung am Freitagabend gemacht. Der nächste Montag war Monatsanfang. Wie Sie wissen bekommen die Beamten ihr Gehalt am Monatsanfang. Ich hatte es auch im voraus bekommen. Später haben sie von meinem Gehalt 3 Tage zurückverlangt. Abgesehen davon, daß dies gegen die Gesetze verstößt, ist es häßlich. Die Entlassungsmitteilung für den Professor Bahri Savci, der seit 45 Jahren lehrt, wurde auch in der Nacht gemacht.

Herr Rona, warum wurden Sie entlassen? Waren Sie ein Kommunist, ein Anhänger der Scharia (Fundamentalist)? Waren Sie Mitglied in einer separatistischen Organisation? Waren Sie ein Anarchist? Haben Sie dem Staatsgrund Dynamit gelegt? Oder waren Sie bei der Militärregierung und der Universitätsverwaltung, die sich jedem Wunsch der Regierung beugt, unbeliebt? Was liegt hinter der Entlassung?

Die Beantwortung dieser Frage ist für mich nicht möglich... Uns wurden keine Gründe genannt und wir wurden nicht nach unserer Meinung gefragt. Aus diesem Grund ist es auch für uns ein Geheimnis, auf welche Denunziation unsere Entlassungen folgten.

Wissen Sie auch jetzt nicht, warum Sie entlassen worden sind?

Nein ich weiß es immer noch nicht. Niemand, der wegen 1402 entlassen worden ist, kennt den Grund für seine Entlassung. Die Mitteilung besteht aus zwei Zeilen. Ich habe diese Mitteilung eingerahmt und an die Wand gehängt. D.h. sie war die letzte Belohnung meines 25 jährigen Dienstes.

Hatten Sie Uneinigkeiten mit Ihsan Dogramaci (Vorsitzender der Hochschulkommision)?

Ich hatte keine persönlichen Uneinigkeiten mit ihm.

Was denken Sie über ihn?

Dogramaci ist der Vorsitzende einer Institution, die großen Schaden an den türkischen Universitäten angerichtet hat. Wenn ich jetzt über ihn einiges sage, wäre das sehr unpassend!

Herr Rona, sind Sie ein Kommunist?

(Mit erstaunter Stimme) Nein ich bin es nicht. Aber Sie kennen bestimmt den Witz... "Die Türkei ist das Land auf der Welt, das am leichtesten kommunistisch wird und die Sowjetunion ist das Land, das am schwierigsten kommunistisch wird."

Heißt das, Sie haben mit dem Kommunismus nichts zu tun?

Soviel ich weiß, nicht.

Nun, haben Sie mit anderen schädlichen Strömungen Kontakte? D.h. warum wurden Sie aus der Universität rausgeschmissen?

Natürlich bin ich für eine autonome Hochschule. Das ist eine sehr schädliche Strömung! Eine sehr schädliche für die Einstellung von YÖK!

Wer wurde durch 1402 aus der Universität rausgeschmissen? Es gibt natürlich viele. Würden Sie bitte nur die Namen aufzählen, die Ihnen jetzt in den Sinn kommen?

Professoren aus allen Bereichen, Dozenten, Hilfsdozenten und Assistenten. Ärzte, Juristen, Wirtschaftswissenschaftler, aus allen Bereichen. Cem Eroglu, Alpaslan Isikli, Yilmaz Akyüz, Cevat Geray, Rona Serozan, Bahri Savci, Tuncer Bulutay, Mete Tuncay, Bülent Tanör, Hüseyin Hatemi, Gencay Gürsoy, Üstün Karugan, Oya Köymen, Kivanc Ertop, Nuri Karacan, auch Baskin Oran, mit der Sie zuletzt einen Interview gemacht haben. Es gibt natürlich noch viele... Und wissen Sie, Herr Cölasan, was das Interessante an der ganzen Sache ist? Die Kollegen, die entlassen wurden, waren an der Hochschule fest eingestellt, ganztags beschäftigt. Keiner von ihnen hatte noch zusätzlich eine Arztpraxis, Anwaltsbüro etc.

Gab es niemanden, der am Verwaltungsgericht den Prozeß gewann und wieder anfangen zu arbeiten?

Auf diese Weise konnten einige Personen noch einmal ihren Beruf ausüben, da sie den Prozeß gewonnen hatten. Die Beschwerde kann gemacht werden ohne daß das erste Urteil vollstreckt wird. So konnten ein Professor, ein Dozent und der Lehrerkollege Ali Cinko wieder anfangen, ihren Beruf auszuüben. Allerdings wurde die Beschwerde 3:2 angenommen und diese Kollegen wurden wieder entlassen...

Gut, wie haben Sie euch entlassen? Was war die Begründung d.h. wie konnten sie euch mit willkürlichen Entscheidungen entlassen?

Ich bin neugierig, wie breit die Ermittlungen, auf die sich diese Vorgehensweise stützt, geführt wurden.. Denn Menschen, die dem Staat als Beamte 10, 20, sogar 35 Jahre gedient haben, in einer Nacht zu entlassen, ist eine Entscheidung, die große Verantwortung mit sich bringt. Deswegen müßten sich diese Entscheide auf breite Ermittlungen stützen. Ich bin neugierig, wie ein Kriegsrechtskommandant so eine Entscheidung treffen kann. Was ist schon ein Kriegsrechtskommandant? Er steht im Dienste des Staates wie ein Beamter. Wenn wir ihn mit einem Professor vergleichen, dann sind beide im Beruf erfolgreich gewesen. Einer wird General der andere Professor. Einer war erfolgreich im Militär, der andere in der Wissenschaft. Einer trägt Uniform, der andere trägt Robe und Bücher. Der eine, dessen Uniform aus den Steuergeldern der Bürger gemacht wurde, entläßt den anderen, dessen Robe der Träger selbst bezahlt hat. Wie wird das gemacht? Der Entlassene wird nicht einmal nach seiner Meinung gefragt. Er wird nicht einmal darüber informiert, was ihm vorgeworfen wird. Hatte er sein Land verkauft, war er ein Anarchist? Hatte er sich so verhalten, daß die öffentliche Ordnung gestört wurde? Was ist eigentlich unser Vergehen? Was haben wir getan, damit wir entlassen wurden? Ich denke, daß die öffentliche Ordnung eher durch solche willkürlichen Entscheide der Verantwortlichen des Staates gestört wird. Bedenken Sie, daß solche Verhaltensweisen dazu führen, den Respekt vor Staat und Gesetz zu verlieren. Die Grundlosen Entlassungen von Menschen, die jahrelang dem Staat gedient haben, hat vieles von Grund auf in Frage gestellt.

Herr Ali Cinko... Sie sind einer der Opferlehrer von Gesetz Nr. 1402. Würden Sie uns erzählen, was Ihnen widerfahren ist?

Ich war im Kreis Genc, Provinz Servi, Mittelschullehrer. Im März 1982 war ich krank. Um mich untersuchen zu lassen, ging ich zum Arzt. Während ich noch im Wartezimmer saß, wurde ich zum Bürgermeisteramt gerufen. Ich ging dorthin. In dem Zimmer waren der Bürgermeister von Genc, der Staatsanwalt und Gandarmariekommandant anwesend. Der Bürgermeister fragte mich "hast du es schon gehört?" Ich fragte "Was habe ich schon gehört, Herr Bürgermeister?" Er sagte "Anstatt es von anderen zu hören, höre es von uns" und reichte mir einen Umschlag, den er in der Hand hielt. Ich habe ihn entgegengenommen und gelesen... Im Kreis Genc waren 54 Beamte entlassen worden. Die Mitteilung kam vom Erziehungsministerium. Die meisten waren Lehrer. Ich selbst war Lehrer für Sozialwissenschaft.

Was haben Sie in dem Moment gefühlt?

Ich war seit 14 Jahren Lehrer. Ich wurde sehr traurig. Ich dachte, die Welt stürzt über mir ein; das hatte ich nicht erwartet. Mein Beruf wurde mir auf einmal weggenommen. (...) Ich konnte nicht mehr im Dorf bleiben. Ich dachte daran, in den Kreis Kigi zu gehen. Ich hatte vor 6 Monaten dort unterrichtet. Die Schüler mochten mich sehr. Aber wenn ich dorthin ging und die Schüler ihre Zuneigung zu mir bekunden würden, dann würde das Kriegsrecht ihnen Schwierigkeiten machen. Ich mußte für meine Familie und mich Geld verdienen. Um eine Arbeit zu suchen, ging ich nach Istanbul. Wo haben Sie in Istanbul gearbeitet?

Ich habe als Arbeiter auf Baustellen gearbeitet. Später für einige Zeit als Vertreter. Hat man Ihnen Gründe genannt, als Sie suspendiert worden sind?

Nein... Wie Herr Rona sagte, bekamen wir eine zweizeilige Mitteilung, das war alles.

Können Sie rückblickend sagen, daß Sie eine "verdächtige" Seite, z.B. Kontakte zu linken separatistischen Organisationen oder Kommunisten hatten... Oder gab es solche Menschen in ihrer Familie?

Ich hatte absolut keine Kontakte zu separatistischen Organisationen. Es gibt niemanden in meiner Verwandtschaft, der das hat. Rückblickend gesehen war mein Ziel, ein guter Lehrer, ein zeitgenössischer Mensch zu sein und zu bleiben.

Hat Sie vielleicht jemand denunziert? Warum wurden Sie entlassen?

Herr Cölasan, der Grund dafür kann folgender sein: Ich denke über den Grund schon seit Jahren nach und kann keine andere Erklärung finden: Im Jahre 1981 war ich stellvertretender Rektor am Gymnasium Kigi. Ein neuer Direktor kam und ich verließ nach einiger Zeit diese Stelle. Es kann eine geplante Intrige mit dem neuen Direktor und dessen Bruder, dem Kreisbürgermeister sein. Ich denke, daß dies höchstwahrscheinlich der Grund war. Weil ich durch sie vom Gymnasium Kigi an die Mittelschule Servi versetzt wurde.

Hatten Sie Streitigkeiten mit dem neuen Rektor? War er vielleicht Mitglied der MHP (Nationale Aktions Partei)?

Er wie auch der Bürgermeister waren als Scharia-Anhänger (Fundamentalisten) bekannt. Letzterer ist jetzt Bürgermeister in Fatsa. Der Bürgermeister ging soweit, daß er die Staatsbeamten in diejenigen, die zum Gebet gehen und diejenigen, die nicht zum Gebet gehen unterschied. Es kam deswegen unter uns zu einer Diskussion. Wir wollten in einer Zeitung, die wir an unserem Gymnasium herausbrachten, einige Sprüche von Atatürk, veröffentlichen. Ich war auch in der Kommission. Besonders der Bürgermeister und der Rektor waren gegen die Hereinnahme der laizistischen Sprüche von Atatürk. An dieser Sitzung waren viele Lehrer und der Kreisgandarmariekommandant beteiligt.

Wie waren Sie dagegen?

Sie sagten, die Sprüche von Atatürk würden nur für die damalige Zeit gelten. Wir sagten, diese Wörter gelten immer. Welche Sprüche waren diese?

Efendi's und Nation, wisset, daß die Türkei nicht das Land von Scheich's, Derwisch's, Mürit's (Ränge in der islamischen

Glauben) sein wird. Solche Sprüche haben sie aus der Zeitung herausgestrichen. Nach unseren Informationen verhält sich dieser Bürgermeister auch in Fatsa so... Sie haben mich zuerst in den Kreis Servi versetzt. Später wurde ich nach 1402 entlassen. Wenn ich es mir so überlege, dann komme ich zu dem Schluß, daß es nur eine Folge der Intrigen dieser Gruppe sein kann. Anders kann ich es mir nicht erklären.

D.h. sie waren ein Atatürktrouer Lehrer und hatten keine Kontakte mit den sog. radikalen Strömungen, stimmt das? Es stimmt.

Herr Ali, waren Sie Mitglied bei TÖB-DER?

Ja, ich war Mitglied im TÖB-DER. TÖB-DER war eine legale Organisation.

Haben Sie an dem Lehrerstreik, der von TÖB-DER organisiert war, teilgenommen? Oder haben Sie an einigen Widerstandsaktionen teilgenommen?

Ich habe weder an einem Streik noch an einer Widerstandsaktion teilgenommen. Ich habe nicht an ungesetzlichen Aktionen teilgenommen und wurde nicht festgenommen oder vor Gericht gebracht (...)

(...) Herr Rona, ich möchte Sie hier noch etwas fragen... Wieviel Personen wurden aufgrund des Gesetzes Nr. 1402 entlassen?

Herr Cölasan, auch dies ist geheim! Haben Sie verstanden, auch dies ist geheim! So wie unser Vergehen geheim gehalten wird, wird auch dies geheim gehalten. Aber es ist sicher, daß es tausende sind. Diese Geheimhaltung bildet den interessantesten Punkt in dieser Operation. Der größte Ausschluß in der Geschichte der türk. Republik wird durchgeführt, und tausende Bedienstete im öffentlichen Dienst werden aus ihren Stellen rausgeschmissen. Jetzt sagen sie, daß wir zur Demokratie übergegangen seien. Entweder, sie machen diese Zahl ganz gewußt nicht bekannt oder sie wissen es tatsächlich nicht.

Ali Cinko, ich möchte Ihnen die letzte Frage stellen. Wenn dieses Interview veröffentlicht wird, werden Sie als Arbeiter auf einer Baustelle arbeiten.

Als ein Lehrer nehme ich es den Leuten, die das uns angetan haben, nicht übel. Sie tun mit lediglich leid. Ich sehe sie in einer jämmerlichen Lage. Im Grunde genommen sind wir natürlich durch die Probleme schwächer geworden. Aber wir sind dadurch, das wir Recht haben stark. Wir sind sicherlich stark. Natürlich will ich, daß ich wieder als Lehrer arbeiten kann. Ich vermisse meinen Beruf sehr. Ich habe als Arbeiter mehr verdient, als ich während meiner Tätigkeit als Lehrer verdiente. Aber der Mensch vermißt trotzdem seinen Beruf, in dem er jahrelang viel Mühe hineingesteckt hat. Es gibt Tage, an denen ich sehr demoralisiert bin. Aber in solchen Situationen habe ich mir gesagt: "In dieser ungerechten Welt hast du deinen kleinen Anteil bekommen, ist es viel?" Ich habe mich immer damit getröstet... Viele der Menschen, die durch den 1402 entlassen worden sind, befinden sich in einer sehr schwierigen Lage. Sie arbeiten als Verkäufer, Arbeiter, Fahrer, viele sind immer noch Arbeitslos und stehen mit ihrer Familie dem Hunger gegenüber. Ich möchte mich bei Ihnen bedanken, daß Sie uns die Möglichkeit gaben, unsere Stimme überall in der Türkei hörbar zu machen.

Ich möchte mich auch bei Ihnen bedanken. Sie haben mich eine beschämende Situation in der Türkei erleben lassen. Wer wird diese beschämende Lage abschaffen? Wer wird sich für die Menschen einsetzen, die mit zweizeiligen Mitteilungen entlassen wurden? Ich rufe ANAP, SHP, DYP, DSP und die anderen Parteien, wo seid ihr? Wo seid ihr, die den Rechtsstaat und die Menschenrechte verteidigen, kommt raus, damit wir eure Stimmen für die Geschädigten von Gesetz Nr. 1402 hören!...

Art. 19: Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung, dieses Recht umfaßt die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

In der Türkei wird seit dem 12. September 1980 besonders das Recht, sich zu informieren, Meinungen zu verbreiten ganz offen verhindert. Viele wichtige Entwicklungen im Lande wurden vor dem Volk und der ganzen Welt geheim gehalten. Die türk. und die Weltöffentlichkeit erfuhren einige Sachen erst 7-8 Jahre später und zwar begrenzt und mangelhaft. Die Turgut Özal-Regierung, die nach den Wahlen 1983 an die Macht kam, fährt mit dieser Politik weiter und mehr noch, mit dem neuen Zusatzgesetz machte sie das, was nicht einmal die Militärjunta machte. Um diese Situation zu verdeutlichen, ist es nützlich, einen Artikel vom Juristen Prof. Cetin Özek ganz zu veröffentlichen.

BEHINDERUNG DER WISSENSAUFNAHME

Milliyet/ März 1988
Prof. Dr. CETIN ÖZEK

(Prof. Dr. Cetin Özek kam 1934 in Corum auf die Welt, er schloss sein Studium an der Universität Istanbul an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ab. 1961 war er Doktor der Rechtswissenschaften, 1965 Dozent und 1975 Professor. 1982 wurde er auf eigenen Wunsch pensioniert.)

Die Feindschaft der politischen Regierung gegenüber der Presse und die Versuche, durch die gesetzlichen Verordnungen die Pressefreiheit zu vernichten, ist eine Tatsache, die nicht diskutiert zu werden braucht! Die politische Regierung, die das Fernsehen (TRT) unter ihrem Monopol hält, die die Massenkommunikationsmittel wie Film und Kassetten zensiert, sucht Wege, um an die Quelle der Nachrichten der Presse zu gelangen, die Rechte der freien Nachrichtenübermittlung, Kommentare, Kritiken, Kunstschaffung, Veröffentlichung von Kunstwerken zu kontrollieren und zu begrenzen. Somit will sie, daß alle Massenkommunikationsmittel in der Türkei ihre Meinung aus der Winkel der politischen

Macht und nur soweit sie erlaubt, verbreiten. Solch eine Wendung würde sowohl die Presse bei ihrer Aufgabe der Nachrichtenübermittlung behindern, als auch das Recht des Volkes, Nachrichten zu bekommen erschweren. Die Situation zeigt, daß die politische Regierung ihre Regierungszeit verlängern will, indem sie verhindert, daß das Volk Tatsachen erfährt, somit die Möglichkeit einer gesunden polit. Entscheidung abschafft.

Natürlich verstößt dieses Verhalten der politischen Regierung gegen die Regeln des demokratisch-politischen Systems und gegen Begriffe wie die Pressefreiheit.

Die Regierung schafft in der Öffentlichkeit den Eindruck von "der Presse, die falsche Berichte verbreitet", um ihre genannte Wendung zu legitimieren und stützt sich auf den Betrug "vom Schutz der persönlichen Rechte". Um mit ihrer Methode Erfolg zu haben, riskiert sie sogar, der Presse falsche Nachrichten zu schicken.

Die Methoden der Regierung zur Verhinderung des freien Nachrichtenverkehrs zeigen sich in den Gesetzentwürfen offen: die Verhinderung bestimmter Presseveröffentlichungen, die Erweiterung der Verantwortlichkeit auf viele Personen, hohe Geldstrafen, um die Presseinstitutionen zu liquidieren, die finanziellen Drohungen gegen Personen, die in der Presseindustrie investieren. Wenn die Struktur der Verfassung vom 1982, welche die Rechte und Freiheiten der Person in einem sehr engen Rahmen festhält und dies entsprechend dem politische System betrachtet wird, so muß man einsehen, daß wir der Gefahr der Abschaffung der Pressefreiheit gegenüber stehen. In einer politischen Ordnung, in der die Urteils- und Richternubahängigkeit begrenzt, die Verwaltungsvollmachten erweitert, der Gerichtsweg beeinträchtigt, die Freiheit der Meinungsäußerung nur im Hinblick auf bestimmte "offizielle Ansichten" erlabut wird, bringen die neuen Gesetze mit sich, daß die Regierung über die Presse herrscht und jede Veröffentlichung, die ihr nicht passt, verhindern kann. Besonders die ungenauen, vieldeutigen Formulierungen, führen zu Mängel in den Formulierungen, das Fehlen wissenschaftlicher Basis in den Gesetzentwürfen, können zu Begriffs- und Anwendungschaos führen. Folgende Beispiele können für die "allgemeine Bewertung", die wir zu machen versuchen, gegeben werden.

WAS IST EINE WAHRE NACHRICHT?

Durch das Ziel, den Art. 24 des Zivilgesetzes zu verändern und einige Zusatzartikel einzuführen, wird eine Differenzierung zwischen den "Interessen den Rechten der Personen und der Öffentlichkeit" gemacht und somit wird die Möglichkeit geschaffen, eine/n richtige/n Nachricht/Ansicht/Kommentar als einen Angriff gegen die Rechte der Person aufzufassen, mit der Veränderung des Art. 24 des Zivilgesetzes und des Art. 49 des Verschuldungsgesetzes, wird angenommen, daß dadurch sowohl die Stiuation des Fehlverhaltens als auch des Schadenersatzes geschaffen wird. Somit kann eine wahre Nachricht mit der Begründung, "sie sei nicht von öffentlichen Interesse", Schadenersatzverantwortung mit sich bringen oder es kann bei Nachrichtenübermittlung, die eine Fehleinschätzung beinhaltet, (trotz der Genauigkeit des Journalisten) Verantwortung geschaffen werden. Diese Verantwortung kann auf mehrere Personen übertragen werden. Dieser Gesetzentwurf mit festgesetzten Ansichten und Praktiken von dem Gerichtshof steht im Widerspruch zu wissenschaftlichen Ansichten.

Durch die Zusatzartikel des Artikels 24 des Zivilgesetzes wird den Richter bei Gefahr des "Angriffs" und bei Gefahr der "Auslösung eines schwer wiederzu gutmachenden Schadens", die Möglichkeit gegeben, die Veröffentlichung zu verbieten. Obwohl sich in unseren Gesetzen in Bezug auf die "Vorbeugungen" die Absicht hat, sowohl einige Veröffentlichungen zu verbieten, als auch die Anwendung der "allgemeinen Bestimmungen zu Vorbeugung" durch den Begriff der Pressefreiheit, verunmöglicht. Durch die Formulierungen von ungenauen, groben Begriffen werden in jeder Situation die Türen dem Verbot oder der Verhinderung der Veröffentlichung offen gelassen. Solche Gesetzesartikel werden z.B. verhindern, daß die Öffentlichkeit Informationen über die Vuralhan-Affäre oder den MIT-Rapport erhält. Die genannten Verordnungen stehen im Widerspruch zu der Verfassung von 1982, indem sie "Zensur durch Gerichtsurteile" und "Presseverbot" beinhalten. Die geplanten Veränderungen der Art. 480ö, 482 des TSGes und der geplante Zusatzartikel 7 des Pressegesetzes erweitern den Anwendungsbereich für Beleidigung des Staatspräsidenten, der Verfassungsorgane und der Staatsbeamte durch die Presse. Dadurch wird die Bestrafung der Personen schwerer ausfallen und der Verfasser eines Artikels automatisch mitverantwortlich gemacht. Außerdem wird damit auch der Wunsch der Regierung erfüllt, ein Delikt der Verbreitung "unwahrer Nachricht" zu schaffen. Im Allgemeinen werden dokumentierte Nachrichten, deren "Unwahrheitsgehalt die Regierung bestimmt, als Straftat angesehen und mit schweren Geldstrafen geahndet. Somit kann die Regierung den MIT-Rapport und die Vuralhan Dokumente für übermittlers zu vollziehen. Große Geldstrafen sollen den Verleger dazu bringen, solche Dokumten und Nachrichten nicht zu veröffentlichen und innere Kontrolle der Presse gewährleisten.

MUZIR GESETZ*

Während einerseits die Behauptung aufgestellt wird, daß die Gesetzesveränderung Nr. 1117, genannt Muzir-Gesetz, nur zum Zwecke der Verhinderung von anormalen Geldstrafen durchgeführt wurde, wird andererseits der Anwendungsbe- reich des Gesetzes erweitert. Die Plakate, Hinweise, Photos, Polster, Kalender sollen auch in die Gesetzeswirkung

* Gesetz über ethische Schädlichkeit

hineingenommen werden. Somit können künstlerische Tätigkeiten auf diesen Gebieten als Vergehen betrachtet werden. Es wurde sogar die kritisierte Geldstrafe in Höhe der Verkaufskosten inkl. MwSt. der durchschnittlich Bruttoauflage beibehalten und das System, durch das per Erhöhung von Auflage und Preis der Zeitung die Geldstrafe erhöht wird, geschützt. Da angenommen wurde, daß die Untergrenze bei Geldstrafen nicht weniger als 50 Millionen TL sein kann, wurde für Veröffentlichungen mit kleiner Auflage die Strafe erhöht. Falls das Gesetz angenommen wird, können Veröffentlichungen mit niedriger Auflage, die bisher weniger als 50 Millionen zahlen mußten, mit Geldstrafen von mehr als 50 Millionen TL. bestraft werden.

ERGEBNIS

Bei genauer Beobachtung kommt heraus, daß in den Gesetzenwürfen besonders schwere Geldstrafen vorgeschlagen werden und der Verleger für diese Geldstrafen aufkommen muß. So kann festgestellt werden, daß die Regierung dadurch diejenigen, die in die Presseindustrie investieren, unter Druck setzen will, um unbeliebte Nachrichten, Kritiken, Kommentare zu verhindern, wenn man Redakteure und für die Angestellten in der Zeitung/Zeitschrift vom Inhaber der Zeitung/Zeitschrift bezahlt werden müssen und dies bei den Tarifverhandlungen im Druckgewerbe akzeptiert wird, so ist es ganz klar, daß die gesamte Geldstrafe dem Inhaber aufgebürdet wird und diese Situation ihn abschrecken wird. Somit zeigt sich, daß die Regierung durch die Herstellung der inneren Kontrolle der Presse die freie Nachrichtenübermittlung und das Recht des Volkes, sich zu informieren, abschaffen will.

Art. 20: Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Nach dem 12. September 1980 wurden in der Türkei auch in diesem Bereich nämlich Vereine zu Gründen, Vereinsaktivitäten zu betreiben, Vereinsmitglied zu sein, verschiedene Praktiken, die nicht mit den Menschenrechten zu vereinbaren sind, durchgeführt. 12.000 Vereine, dessen Zielrichtungen wirtschaftlicher, demokratischer Natur waren, geschlossen.

DER VERÄNDERTE GESICHT DER VEREINE

16. Dezember 1987

Die Vereine, die nach dem 12. September geschlossen wurden sind nach einer langen Schweigezeit nach und nach wieder eröffnet worden. Während vor 1980 die zu politischen zwecken gebildeten Vereine den Schwerpunkt bildeten, haben die nach 1980 Gegründete ihre Zielsetzung zu Vereinen mit Zwecken wie Korankurse, Sportbereiche geändert. Während in Istanbul nach den Bestimmungen Nr. 2908 nahezu 5000 Aktivitäten betrieben, wurden seit 1980 mehr als 12.000 Vereine geschlossen. An der Spitze dieser 5000 Vereine kommt an erster Stelle mit 868 Vereinen die Korankursevereine. Mit der Schliessung der Vereine geändert. Während durch die Vereinsverordnungen Nr. 2908, die 1983 eingeführt wurden, wurde insbesondere die Gründung von Vereinen mit politischen Zwecken und Studentenvereine, erschwert. z.B. wurde es verboten, in den Hochschulinstitutionen mehr als einen Verein zu gründen. Hingegen wurde die Gründung von Vereinen für Korankurse, Sportaktivitäten, Unterstützung des Baus von Moscheen, Krankenhäuser, erleichtert. Aufgrund dieser Faktoren bilden die Mehrheit der Vereine, die nach 1980 in Istanbul gegründet wurden, soziale Vereine. Auf die Sportvereine (591) Primarschulvereine, (83) Jagdvereine (71) und Vereine der Türken die im Ausland leben (19), folgen diese Sozialvereine. Die Gründung eines Vereines durch Hochschulstudenten ist sowohl sehr schwierig als auch sehr begrenzt. Die Hochschulstudenten dürfen in einer Fakultät nur ein Verein gründen. Es dauert sehr lange bis die Vereinstatute offiziell anerkannt werden. Seit der Erlaubnis, an den Hochschulen Vereine zu gründen, wurden in Istanbul nur 10 Vereine anerkannt, In den 100 Fakultäten, 6 Universitäten in Istanbul versuchen die übrigen Studenten, vermehrt Vereine zu gründen. Während den Studenten verschiedene Hindernisse gestellt werden, werden z.B. Korankursvereine und Moscheevereine sofort Anerkannt und dürfen Spenden sammeln.

Die Gründung sozialer Vereine wie die Moschee, -Korankursvereine ist leichter. In Istanbul sind ca. 1737 Vereine darunter Vereine wie der Schutzverein für Geflügeltiere und der Verein für Behinderte, aktiv. Während sich unter der Sozialen Vereinen Hilfsvereine wie Leo, Lions, Lioness, Rotari befinden, gibt es auch Vereine der Minderheiten wie der "Verein der Armen Juden" und die Armenier gründen meistens kirchliche Vereine. Die Freimaurermitglieder haben Vereine wie den "Grossen Moscheelogenverein, den Freimaurerverein, die Freie und Anerkannte Feimaurerloge, den Türkischen Ideen und Kulturverein".

Die Verantwortlichen der Abteilung für Vereine erklärten, daß viele der sozialen Vereine ausserhalb ihrer Zwecke (als Spielhäuser) benützt werden und nach dem 12. September mehr als 12.000 Vereine in Istanbul geschlossen wurden. Im Jahre 1987 forderte ein Abgeordneter der Regierungspartei Einheitsvereine in den Schulen und Hochschulen und die Schliessung der übrigen Vereine in diesen Orten. Dieser Vorschlag entsprach auch den Vorstellungen der Regierung einsah, daß die Situation sich verschlimmerte, zog sie den Vorschlag zurück. Sie übte jedoch grossen Druck auf die Studenten aus, die in diesen Aktionen teilnahmen. Sie hat diese Studenten durch Folter gezwungen sich verschiedener Straftaten zu bezichtigen und sie zu Gefängnisstrafen zwischen 1,5-3 Jahren verurteilt. Das Urteil wurde am 18. März

veröffentlicht.

Die größten Hindernisse bei der Gründung der Vereine und der Mitgliedschaft in den Vereinen bilden die politischen und juristischen Hindernisse. Die türkische Regierung sieht in den Vereinen eine Drohung gegen sich selbst und aus diesem Grund versucht sie, diese um jeden Preis zu verhindern. z.B. verbietet sie die Gründung von Vereinen wie dem Friedensverein, Lehrerverein, Ärzteverein, Menschenrechtsverein, der Anti-Kernkraftvereine etc. Alle vereine, die vor dem 12. September in diesen Bereichen tätig waren, wurden geschlossen. Ihre Vorstandsmitglieder bekamen schwere Gefängnisstrafen.

Ein anderer Weg, die Gründung freier Vereine zu verhindern, wurde im konkreten durch die Zwangsmitgliedschaft in einem Studentenverein, der von der Verwaltung der technischen Hochschule Schwarzes Meer ins Leben gerufen wurde, erlebt.

UNIVERSITÄT MIT ZWEI VEREINEN

Hürriyet/ 7. Februar 1988

Seit dem Beispiel KTU (Technische Hochschule Schwarzes Meer) bietet sich im Bereich der Vereine ein interessantes Bild. Es gibt zwei Vereine; Verein, der von den Studenten am 11. März 1986 mit einem Anerkennungsgesuch an das Bürgermeisteramt Trabzon gegründet wurde, wurde erst am 28. November 1986 anerkannt und die offiziellen Formalitäten am 28. September 1987 beendet. Kurz nach dem Anerkennungsgesuch der Studenten gründete der Rektor Kemal Gürüz einen neuen Verein und erklärte: "Ich helfe diesen Studenten bei der Gründung des Vereins". Mit ihrer Gesuch am 25. Juli 1986 wurden sie sofort anerkannt Gürüz beschaffte mit allen Möglichkeiten des Staates die nötigen Büromaterialien. Und er spaltete die Studenten, indem er die fleissigen Studenten ansprach: "werdet lebendiger, diese erheben ihre Stimme, weil ihr so passiv seid". Er bezeichnete den von den Studenten gegründeten als "eine typisch kommunistische Organisation", er erkenne diesen Verein nicht an. Öfters sagte er "solange ich hier bin, werden diejenigen, die marxistisch-leninistische-kommunistische Prinzipien anwenden wollen, nicht in ihr Horn blasen. Ich werde diese nicht in der Universität behalten und rausschmeissen". Schliesslich wurde der Verein am 10. Juni 1987 ohne Begründung durch die Sicherheitsdirektion von Trabzon geschlossen.

Die Studenten, die bemüht waren von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen, fortsetzten in einem Schreiben an das Bürgermeisteramt die Schliessung des später durch das Rektorat gegründeten Vereins. Das Antwortschreiben wurde, ist gesetzlich. Es gibt keine Bedenken für eine Mitgliedschaft!

Ein unglaublicher Entscheid von dem Gerichtshof:

DIE STUDENTEN DÜRFEN NICHT OHNE ERLAUBNIS DES REKTORATS EINEN VEREIN GRÜNDEN

Milliyet/ 18. Februar 1988

Der Gerichtshof erklärte, daß die Studentenvereine die ohne den Erlaubnis des Rektorates gegründet wurden, geschlossen werden müssen.

Der 2. Office des Gerichtshof hat den Ablehnungsentscheid über das Auflösungsurteil des Vereins der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Universität Uludag durch den 3. Gericht des Justizpalastes Bursa abgelehnt.

Der Gerichtshof hat in der gestrigen offiziellen Zeitung mitgeteilt, daß nach Gesetz Nr. 2547 Art. 59 die Mitgliedschaft in irgendeinem Verein, der nicht zum Wohle der Öffentlichkeit dient die Erlaubnis des Rektorates benötigt.

In dem Urteil des 3. Gerichts vom Justizpalast Bursa heißt es, daß die Vereinsverantwortlichen in der vorgeschriebenen Zeit diesen Mangel wieder gut gemacht haben. Dieses Urteil wurde vom Gerichtshof wegen ungesetzlichkeit für ungültig erklärt.

Zu diesem Thema kann folgendes gesagt werden:

Durch die vielen Änderungen in den Vereins-, -Versammlung, -und Demonstrationsverordnungen, außerdem durch die Erweiterung der Kompetenzen der Polizei, ist die Organisation der Menschen in den Vereinen um für ihre Rechte zu kämpfen und am gesellschaftlichen, politischen Leben teilzunehmen verhindert worden.

Ein anderes Beispiel dafür ist folgender Zeitungsartikel.

25 STUDENTEN, DIE AN EINER DEMONSTRATION TEILGENOMMEN HATTEN, BEKAMEN GEFÄNGNISSTRAFEN

Hürriyet/ 7. Februar 1988

Von 66 Studenten (darunter 10 Frauen), die mit der Behauptung, sie hätten gegen die Einheitsvereine der YÖK (Hochschulkommission) eine unbewilligte Demonstration durchgeführt, angeklagt waren, sind 25 Studenten durch das Staatssicherheitsgericht-Istanbul, zu 6 monatiger Gefängnisstrafe und einer Geldstrafe in Höhe von 5000,- TL verurteilt worden. 41 Personen wurden freigesprochen. Das Gericht hat die Vollstreckung der Gefängnisstrafen verschoben.

Art. 21: Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.

Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch periodische und unverfälschte Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Die Verletzung dieses Menschenrechtes kommt auf eine solch vielfältige Weise vor, daß eine Aufzählung Seiten in Anspruch nehmen würde. Wir werden versuchen diese Situation mit einigen auffälligen Beispielen zu erklären.

Beispiel 1-) Nach dem 12. September 1980 wurden die politischen Parteien, demokratischen Institutionen und Vereine geschlossen, ihr Eigentümer beschlagnahmt, die Vorstände und Mitglieder dieser Institutionen nach Gerichtsverhandlungen zu verschiedenen Gefängnisstrafen verurteilt.

Beispiel 2-) Die Wahlen wurden Ende Herbst 1983 abgehalten, 3 Parteien nahmen mit der Erlaubnis der Militärjunta an den Wahlen teil, den übrigen Parteien wurde nicht einmal erlaubt, sich zu gründen.

Die Gründungsmitglieder der Parteien, die zugelassen wurden, hatten die Bestätigung der Junta. Diejenigen, gegen die ein Veto eingelegt wurde, konnten nicht an den Wahlen teilnehmen. Diese Situation kommt auf der Welt selten vor und bildet eine Verletzung der Menschenrechte und der bürgerlichen Demokratie.

Beispiel 3-) Das Wahlsystem im Lande geht folgendermassen vor sich; wenn eine Partei bei den Wahlen 25-30 % der gesamten Stimmen erhält, kann sie allein die Regierung übernehmen. Schliesslich hat bei den Frühwahlen 1987 die Partei, die 36 % der Stimmen bekam, die absolute Mehrheit im Parlament gebildet.

Beispiel 4-) Um bei den Wahlen, sei es als Unabhängige oder für eine Partei kandidieren zu können muß man mindestens 100 Millionen TL. haben. Dies ist ein sehr grosser Betrag, wenn in Betracht gezogen wird, daß ein Arbeiter durchschnittlich 60.000 TL. monatlich verdient. Die gesuchten Kriterien für eine Kandidatur können nur von Angehörigen einer bestimmten Schicht erfüllt werden. Somit können sich nur die Reichen zu den Wahlen aufstellen lassen.

Beispiel 5-) Durch die neuen Wahlgesetze ist es den Gewerkschaften, Vereinen, Kooperativen und anderen demokratischen Institutionen verboten, irgend eine Partei zu unterstützen.

Beispiel 6-) Es wurde den politischen Parteien verboten sich in Dörfern, Kreisen zu organisieren. Die Menschen dort wurden im Politik aktiv teilzunehmen, ausgeschlossen. Die Zahl in solchen Orten lebenden Menschen ist fast die Hälfte der Bevölkerung.

Beispiel 7-) Die Militärangehörigen, die im Lande einen wichtigen Teil der erwachsenen Männer ausmachen, die Staatsbeamten, die Lehrer, dürfen nicht Mitglieder in eine Partei sein.

Beispiel 8-) Wahlberechtigt sind Personen ab 21 Jahre. Wenn man bedenkt, daß ein wichtiger Teil der Bevölkerung unter 21 ist, dann wird klarer was dies für eine Verletzung der Menschenrechte darstellt.

Beispiel 9-) Es ist den politischen Parteien verboten, nebenorganisierungen wie Frauengruppen, Jugendgruppen, Arbeitergruppen, Bauerngruppen u.ä. zu bilden.

Beispiel 10-) Die Sicherheitsermittlungen gegen 1.600.000 und die Statute "Verdächtig" ist zu einem Alptraum für diese Menschen geworden.

Hunderttausende von Menschen die diese Praktiken über sich ergehen lassen müssen, mußten ihre Familie verlassen und wurden von ihren Arbeitsstellen entlassen. (Diese Anwendungen erwiesen sich schlimmer als die Maßnahmen in der Mc Charty-Zeit, während des Kalten Krieges).

Einige Beispiele dafür:

WIEDER EIN HINDERNIS WEGEN "SICHERHEIT"

Cumhuriyet/ 29. Februar 1988

Osman Koctürk, der die Aufnahmeprüfungen für eine Arbeitsstelle bei TEK (Türkische Elektrizitätswerke) Soma bestanden hatte, wurde aufgrund der Sicherheitsermittlungen nicht angenommen. Koctürk hat, als die Akten zurückgeschickt wurden, einen Schadenersatzklage in Höhe von 60 Millionen TL., davon 25 Millionen TL. als psychischer Schadenersatz gefordert. Das Verwaltungsgericht in Manisa hat eine Entscheidung zu Stoppen der Sicherheitsermittlungen gefällt. Als allerdings die Beschwerde vom TEK gegen diesen Entscheid vom Gerichtshof abgelehnt wurde, hat Koctürk den Schadenersatzklage erhoben.

Osman Koctürk, der im Kreisvorstand von Kirkagac der vor 1980 geschlossene Partei (Türkische Arbeiter Partei) war und gegen ihn ein Ermittlungsverfahren vom Kriegsrechtskommandatur Istanbul eröffnet wurde, das durch den Militärstaatsanwalt am 12. 5. 1984 wegen "Grundloser Ermittlungen" abgeschlossen wurde, hatte die Aufnahmeprüfungen von TEK bestanden. In dem Schreiben vom 10.3.1986 Nr. 3123 prs. 2/1917 teilte TEK Koctürk mit: "Obwohl Sie die Prüfungen bestanden haben, ist es uns unmöglich, Sie bei uns einzustellen. Ihre Akten werden in der Beilage zurückgeschickt".

Koctürk, der beweisen wollte, daß kein Hindernis nach Gesetznr. 657 besteht, und um die Sicherheitsermittlungen zu bestehen, stellte einen Antrag beim Verwaltungsgericht Manisa zur Einstellung der Ermittlungen.

Die Verwaltungsdirektion von TEK, die eine Beschwerde gegen den Entscheid die Ermittlungen einzustellen, bei der 10. Beschwerdeoffice eingelegt hat, hat den gewünschten Entscheid nicht bekommen. Die 10. Beschwerdeinstanz hat einstimmig entschieden, daß der Entscheid vom Verwaltungsgericht Manisa gesetzlich sei und den Bestimmungen entspreche. Die Gründe, um das Gerichtsurteil ungültig zu erklären, nicht ausreichend seien und wäre das Gerichtsurteil zu bestätigen.

PASSVERBOT DROHUNG GEGEN 1,5 MILLIONEN PERSONEN

Cumhuriyet
1,5 Millionen Menschen sind in das neue Jahr unter Androhung des Passverbotes eingetreten, daß sie "Verdächtig" sind. In der Türkei sind 400.000 Menschen aus verschiedenen Gründen vom Passverbot betroffen. Die Versprechen der Regierungsverantwortlichen im Jahre 1987, die Ausstellungsformalitäten der Reisepässe würden erleichtert werden, sind nicht verwirklicht worden. Die Sicherheitsermittlungen bei der Ausstellung des PASSES sind bei einer von 30.000 Personen ein unüberwindbarer Hürde. Eine wichtige Prozentzahl dieser "Armee von Verdächtigen" bilden die Ex-Studenten vom 12. September 1980, die nach ihrer Festnahme freigelassen wurden, deren Namen allerdings in den Akten vermerkt sind. Personen die wegen Plakaten mit politischen Inhalten oder desssen Name bei einer Boykottaktion vermerkt sind, bekommen keinen Reisepass ausgestellt, da sie als "Verdächtig" gelten. Außerdem bekommen die Personen, in deren Familie sich gesuchte Personen befinden oder Namensähnlichkeiten mit solchen ausweisen, keine Pässe. Diese bilden die Gruppen, die unter Passverbotsdrohung steht.

Ca. 400.000 Personen fallen unter das Passverbot. Unter diesen Mitbürgern befinden sich Personen, die wegen Steuerhinterziehung, laufenden Ermittlungsverfahren, laufenden Gerichtsverhandlungen, die wegen "Benötung des Innenministeriums" keinen Pass bekommen, obwohl sie nicht unter gesetzlicher Einschränkung stehen. Außerdem werden Personen auch als "Verdächtige" behandelt, dessen Namen in den 17 Grenzcomputer nicht gestrichen wurde, obwohl die gesetzlichen Hindernisse aufgehoben sind.

HOFFNUNG FÜR 1 MILLION "VERMERKTEN"

Milliyet/ 25. Januar 1988

Es wurde mitgeteilt, daß bei Arbeitseinstellungen zwar die Sicherheitsermittlungen weiterlaufen aber dabei einige Verbesserungen gemacht würden. Die Verantwortlichen der allgemeinen Sicherheitsdirektion sagten, daß sie vorhaben, die Vermerke über die Personen, die nicht von gerichtlicher Verfolgung betroffen sind, zu vernichten. Sie erklärten, daß die Vermerke der Personen, deren Verurteilungen noch laufen oder die schon verurteilt sind weiterhin bestehen werden. Nach den Informationen von den Verantwortlichen existieren bei der Sicherheitsdirektion Vermerke gegen 1 Million Personen. Die Verantwortlichen erklärten: "Die Informationen über Menschen wurden vorher von unzuständigen Personen mitgeteilt. Die Informationen wurden vom Lebensmittelhändlern, Metzgern uä. Personen, die in der Nähe der Verdächtigen Personen wohnten, geliefert. Dies führte natürlich dazu, daß falsche Informationen gesammelt wurden. Diese Methode wird nicht mehr angewandt und die Informationen von ernstzunehmenden Menschen wird beachtet werden. Außerdem wird das Hauptprinzip; die Ermittlung in den letzten zehn Jahren der Verdächtigen Person sein. Früher wurde im Ermittlungsrapport erwähnt, wenn eine Person selbst mit 17 Jahren an irgendeinen Ereignis teilgenommen hatte."

Die Verantwortlichen erklärten, daß die Vermerke über Personen, deren Namen in Zusammenhang mit einer politischen Aktion erwähnt wurden, behalten werden. Weiterhin wurde behauptet, daß die Lage der Personen, deren Namen in Zusammenhang mit einem politischen Delikt erwähnt werden, weiterhin ein Diskussionsthema bleiben wird. Die Juristen waren der Meinung, daß das Prinzip von Ermittlungen in den letzten zehn Jahren auch für die Person an einer Arbeitsstelle aufgrund der Vermerke ist ungesetzlich".

Die Verantwortlichen der Sicherheitsdirektion wiesen darauf hin, daß ca. 350.000 Menschen, die bei den Sicherheitsermittlungen nicht gerichtlich verfolgt wurden, von den Vernichtung der Vermerke gebracht machen werden. Sie sagten außerdem, daß diejenigen die in den Bereich der kriminellen Delikte fassen werden, von diesen Verbesserungen gebrauch machen".

Art. 23-24: Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

- Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
- Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist.
- Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.

- Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und auf periodischen, bezahlten Urlaub.

Die verbreitete und ständige Arbeitslosigkeit in der Türkei hat sich nach dem 12. September 1980 rapide erhöht und hat unerträgliche Dimensionen angenommen. Die Zahl der Arbeitslosen, die heute in den offiziellen Statistiken mit 16-20 % angegeben wird und 6-7 Millionen Menschen betrifft, ist in Wirklichkeit viel höher (30-32). Diese Zahl zeigt die offene Arbeitslosigkeit. Die Saisonarbeit und die versteckte Arbeitslosigkeit sind weit verbreitet. Die Arbeitslosigkeit beeinflusst das gesellschaftliche Leben auf sehr negative Weise. Das Land nimmt mehr und mehr das Bild fernöstlichen und Lateinamerikanischen Ländern an.

Selbstmord, Armut, Prostitution, Glücksspiele uä. behmen jeden Tag zu.

Es gibt keine Vorkehrungen gegen die Arbeitslosigkeit. Aus diesem Grund sind die Menschen im Lande Hoffnungslos. Um eine Arbeit zu finden wenden sie die unmöglichsten Methoden an. z.B. müssen 15-20 % der Arbeitsfähigen Menschen im Ausland arbeiten. Die Menschen im Lande gehen, um eine Arbeit zu finden nach Canada, Australien in die BRD, kurz gesagt fast jedes Land dieser Erde.

Mit dieser Eigenschaft kann die Türkei als ein einziges Beispiel angezeigt werden.

Die Industrie des Landes ist schwach entwickelt. Die Arbeitsbedingungen sind sehr schlecht. Aus diesem Grund sterben tausende von Arbeitern an Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Besonders die Arbeitsunfälle sind im wahrensten Sinne Morde, weil in den Betrieben, in denen keine Sicherheitsvorkehrungen existieren, müssen die Arbeiter 10-12 Stunden (manchmal mehr) arbeiten und diese Situation ist für die Unfälle eine der Hauptgründe.

Obwohl das Rentenalter bei 50-55 liegt, können wenige Menschen aufgrund der schweren und schlechten Arbeitsbedingungen bis zu diesem Alter Leben. Viele Arbeiter werden, bevor sie dieses Alter erreichen, zu krüppeln oder krank und verlieren ihre Arbeitsfähigkeit.

Die Löhne sind sehr niedrig. Um einen Vergleich zu ziehen; in einem Westeuropäischen Land beträgt der Tageslohn 100-150,- DM, während in der Türkei der Tageslohn 3-5,- DM beträgt. Wie zu sehen, ist dieser Betrag weit von der Erfüllung minimaler Lebensbedingungen entfernt. Wenn noch die tägliche Inflation und die Teuerungen, die die Kaufkraft des Geldes bilden, dazu kommen, sehen wir, daß die Löhne im Grunde nichts bedeuten.

Bei der Kaufkraft und bei den wahren Löhnen ist es besonders nach 1980 zu großen Senkungen gekommen. Das ist das natürliche Ergebnis der angewandten politischen Ökonomie, die von der Regierung verteidigt wird.

Gewerkschaften zu Gründen oder Mitglieder in diesen zu sein, ist ein Menschenrecht, daß ständig verletzt wird. das Verbot Parteien und Vereine zu gründen gilt auch in Bereich der Gewerkschaften. Nach dem Putsch wurde die Organisierung der Arbeiter im Gewerkschaften und deren Beitritt in die Gewerkschaften aufgehoben.

Sofort nach dem 12. September 1980 wurde mit der Schliessung von DISK, aller Gewerkschaften angefangen. Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder wurden zu schweren Gefängnisstrafen verurteilt und die Sachen dieser Gewerkschaften geschlagnahmt.

Bei diesem Angriff gegen die Gewerkschaften wurde TÜRK-IS (Konföderation der türkischen Arbeitergewerkschaften) aus den Angriffen herausgehalten. TÜRK-IS besitzt einen rechten und reaktionären Vorstand. Diese Gewerkschaft hat seinen Generalsekretär Sadik Side, der Marionetten-Regierung von Bülent Ulusu (gegründet nach dem 12. September) als Minister zu Verfügung gestellt.

Während die Militärjunta alle Arbeits- und Gewerkschaftsbestimmungen änderte, die gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten der Arbeiter abschaffte, war der Generalsekretär von TÜRK-IS ein Minister und setzte seine Unterschrift unter fast jeder Entscheidung.

Heute sind ca. 2 Millionen Arbeiter in Gewerkschaften organisiert. Diese Zahl betrug vor dem 12. September 6 Millionen. Wenn man die Bevölkerungszunahme mitrechnet, wird die Dimension des Angriffes auf die gewerkschaftlichen; z.B. kann der Arbeitgeber während eines Streiks, Arbeiter von draussen arbeiten lassen.

Außerdem sind die Bestimmungen für Tarifverträge voll von untragbaren Regeln. In sehr vielen Arbeitsbereichen wie. z.B. Eröl, Nachrichten, Erziehung, Gesundheitswesen usw. sind Streikverbot und die diesen Bereichen finden keine Tarifvertragliche Verhandlungen statt. Die Regierung besitzt im Punkte der Verschiebung von Streiks und das Verbot der Streiks breite Vollmachten.

Das hohe Richtergerium (YHK), der nach dem 12. September gebildet wurde, schliesst fast alle Tarifverträge im Sinne der Arbeitgeber und existiert als eine Gewaltinstitution die aktiv gegen die Arbeiter funktioniert.

Name d. Journalisten	Name d. Presseorgane	Erscheinungsperiode	Datum d. Festnahme	Anklageartikel	Zahl d.abgeschl. Prozesse	Zahl weiterg. Proz.	Ausgspr. Hafturteile	Geburtsort	Bildungsstand	Name R.anw. d. Anw. Kamm.
Feyzullah Özer	Masse (Kitle)	wöchentlich	16.10.1981	142/1-3-4 159	5	-	17 Jahre 6 Monate	1953	Absolvent v.d.Hochschule	B.Bayram Belen
Irfan Asik	Partizan	monatlich	8.12.1980	142/1-3 159 - 312	13	-	111 Jahre her. 96 J.	1955	Absolvent d. Sportschule	Kemal Yilmaz I.Hakki
Hüseyin Ülger	Genc Sosyalist	15 tägig	30.6.1985	142/1-3-5	3	-	12 Jahre 3 Monate	1952	Absolvent d. Pädagogie	Ali Ekber Inal
Ali Rabus	Birlik Yolu	15 tägig	5.6.1981	142/1-3 159 - 341 -312	6	1	18 Jahre	1955	Gymnasium absolvent	Ibrahim Sinem. Dogan Zengin
Erhan Tuskan	Ilerici Yurtsever Genclik	15 tägig	10.10.1980	142/1-3-4 159 - 155 311-312	16	-	123 Jahre	1957	Uni.abgäger	B.Belen A. K. Ist.
Kandemir Özler	Savas Yolu	15 tägig	1.5.1981	142/1-3-4 159	2	-	23 Jahre 10 Monate	1957	Gymnasium	Kasim Sönmez A.K. Izmir
Mehmet Özgen	Bagimsiz Türkiye Devrimci Militan			142/1-6 159			41 Jahre her. 36 J.	1957	Uni-abgänger	Selma Sevilmiş Turgay Ünal
Nevzat Acan	Halkin Kurtulusu u. H.K. Yol. Genc.	wöchentlich	29.9.1980	142/1-3-5-7 159-311-312	2	-	21 Jahre 7 Monate	1950	Uni-abgänger 6. Semestr	H.Ali Özpolat Erhan Erel
Fuat Akyürek	Saglikcinin Sesi	15 tägig	4.4.1981	142-159	2	-	10 Jahre 6 Monate	1958	Uni-abgänger Ankara	Nihat Toktas A.k. Ankara
Mustafa Colak	Özgürlük	wöchentlich	23.12.1981	142-312		-	9 Jahre 3 Monate	1957	Uni-abgänger	M.Ali Özpolat A.k. Istanbul
Galip Demircan	Halkin Kurtulusu	wöchentlich	26.11.1981	142-159 311-312	1		15 jahre	1956	Elektriker	
Alattin Sahin	Halkin Yolu	wöchentlich	26.5.1980	142-159 311-312	4 versch. proz. insg. 41 Proz.		130 Jahre her. 36 J.	1948	Chemik- Ingenieur	keine

**INTERNATIONALES
TRIBUNAL
GEGEN DAS REGIME
IN DER TÜRKEI**

Ort: Wolkenburg
Mauritiussteinweg 59
5000 Köln 1
Bundesrepublik Deutschland

Datum: 10. und 11. Dezember 1988

**ANKLAGESCHRIFT
UND BEGRÜNDUNG ZUM THEMA:**

*Polizei- und Militärhilfe besonders der BRD
und deren Bedeutung für das türkische Folterregime*

Kontaktadresse:
Koordinationskomitee
des Internationalen Tribunals
c/o R. Hasselbring
Postf. 910843
D-3000 Hannover 91
Tel:0511-2102007

Diese Anklageschrift und deren Begründung wurden von der 7. Kommission vorbereitet.

INHALT

I. ANKLAGESCHRIFT

II. BEGRÜNDUNG

Rüstungsgeschäfte bundesdeutscher Firmen mit und in der Türkei

Staatliche Türkeihilfen der BRD

Polizeiliche Zusammenarbeit zwischen dem türkischen Regime und der BRD

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI
TÜSTAV

I. ANKLAGESCHRIFT

An die Jury des Internationalen Tribunals gegen das Regime in der Türkei

An die demokratischen und fortschrittlichen Kräfte

An die Völker der Welt

Wir klagen zahlreiche hiesige Unternehmen sowie die Regierung der BRD an, seit der Errichtung der türkischen Militärdiktatur vom 12. September 1980 sich der fortgesetzten aktiven Beihilfe zu den Verbrechen des dortigen Regimes schuldig gemacht zu haben.

Die Tatbestände:

1. Zahlreiche bundesdeutsche Firmen betreiben einen schwunghaften Handel mit Waffen und Waffensystemen für das türkische Regime, die diese z.T. direkt für die Unterdrückung im eigenen Lande verwendet. Insbesondere die Firma Krupp hat sogar mehrere Rüstungsbetriebe in der Türkei errichtet, die alle Panzerteile herstellen.
2. Insbesondere unmittelbar nach dem Putsch wurde dieser Handel direkt und massiv von der damaligen SPD-Regierung durch eine der Militärjunta gewährte "Rüstungssonderhilfe" in Höhe von 600.000.000 DM massiv gefördert und unterstützt. Daneben lief die bereits jahrelang gewährte jährliche "Türkeihilfe" in Höhe von 130.000.000 DM bis heute stetig weiter.
3. Die türkische Armee, Gendarmerie und Polizei wird aber nicht nur mit Waffen und Systemen von Unternehmen und Behörden der BRD unterstützt; die BRD-Regierung fördert auch eine stetig intensiviertere Zusammenarbeit sowohl zwischen den beiden Armeen als auch zwischen den beiden Polizeien insbesondere in Ausbildungsfragen. So bildet etwa die GSG 9 unmittelbar ein türkisches Sonderkommando zum Einsatz bei inneren Unruhen aus. Auf diese Weise ist die BRD-Regierung z.B. direkt an der Unterdrückung des kurdischen nationalen Befreiungskampfes beteiligt.

TÜRKIYE SOSYAL İSTİKLAL PARTİSİ
TÜRKiYE SAĞIRME VAKFI

II. BEGRÜNDUNG

I. Rüstungsgeschäfte bundesdeutscher Firmen mit und in der Türkei¹

1. Außer den Großfirmen, die für ihr Geschäft mit Waffen schon allgemein bekannt sind, haben praktisch alle großen Industriekonzerne im Rüstungsgeschäft mit der Türkei ihren Fuß drin. Dennoch fielen uns bestimmte Konzerne besonders auf:

Daimler-Benz ist hier als erstes zu nennen. Daimler-Benz hat anscheinend die Ausrüstung der türkischen Armee mit Kraftfahrzeugen (LKWs usw.) völlig in seinem Monopol, was für die Verhältnisse der Türkei (riesige Fläche, niedriges technisches Niveau, große Zahl an Soldaten u.ä.) geradezu eine strategische Bedeutung haben dürfte. (Bekanntlich hat er auch das effektivste Fernverkehrssystem der Türkei über die Omnibusfirma Otomarsan völlig in seiner Hand.) Über die Tochterfirmen AEG, Dornier, MTU, ZF und demnächst wohl auch MBB reicht sein Einfluß auf den türkischen Rüstungsmarkt jedoch viel weiter. (Und wie jeder weiß, der die Entwicklung des Konzerns genau beobachtet, zieht vor allem die Deutsche Bank dabei im Hintergrund die Fäden.) Besonders zu beachten ist dabei:

Seit 1986 liefert D-B jährlich 600 Unimogs, 1200 Geländewagen und 6000 Dieselmotoren; die Gesamtzahl beträgt 36.000 Militär-Kfz. (Hier ist allerdings auch MAN im Geschäft.) MBB liefert in europäischer Koproduktion 20 Transall-Transportflugzeuge, in deutsch-französischer Koproduktion 2750 Panzerabwehrlenk Waffen Milan.

Der Krupp-Konzern (speziell Krupp-Industrietechnik) scheint praktisch die gesamte Panzerproduktion einschließlich Zulieferteilefertigung, Reparatur etc. zu kontrollieren:

Seit 1974 existiert in Arifiye das modernste Panzerinstandsetzungswerk Europas, gebaut von KIT; zwei Jahre später eröffnete KIT (ebenfalls in Arifiye?) ein Panzerersatzteilwerk mit einer Kapazität von 3000 Ersatzteilen. Im November 1984 wurde in Arifiye eine Panzerkettenfabrik eröffnet, bei der wir die Beteiligung von Krupp noch nicht ermitteln konnten. 1985 war dann die mit Hilfe deutscher Firmen erbaute Panzerkanonenfabrik der staatlichen türkischen Firma MKEK in Kırkkale fertig. Auch hier ist uns die Beteiligung von Krupp bisher nicht bekannt. In beiden Fällen vermuten wir jedoch, daß sie erheblich ist. Seit 1987 hat Krupp MaK (Kiel) auch einen Auftrag zur Lieferung eines Prototyps des Panzers AV-90, dem bei Serienreife ein satter Auftrag folgen dürfte.

Im Schiffbau für die türkische Armee ist Krupp jedoch der Thyssen-Konzern überlegen; die Aufträge für den Bau von 4 Fregatten MEKO 200 T an Blohm + Voss, davon 2 in Lizenzvergabe an die türkische staatliche Gölcük-Werft und allesamt durch Hermes-Bürgschaften der BRD-Regierung abgesichert, sind ein dicker Brocken. Allerdings verdient Krupp auch sehr gut über die Krupp-Atlas-Elektronik an der Ausrüstung der türkischen Kriegsmarine mit technischem Gerät.

2. Ganz beträchtlich stecken staatliche Stellen über Großfirmen mit in dem Geschäft. Hier sind vor allem die Howaldtswerke/ Deutsche Werft (HDW) zu nennen, die einen erheblichen Anteil am Kriegsschiffbau der Türkei zu haben scheinen. (Dabei mischt auch das IKL stark mit, und über die Verfilzung mit diesem Duo ist ja bekanntlich Barschel hauptsächlich "gestolpert".) 1987 lieferte Thyssen Henschel 25 Radpanzer Condor an die türkische Gendarmerie.

Der VW-Konzern hat 1981 Polizei-Kfz. geliefert; wieviel, konnten wir bisher nicht feststellen. Über Firmen wie MBB, Dornier, ZF u.ä. sind vor allem der Freistaat Bayern, aber auch das Land Baden-Württemberg verhältnismäßig stark beteiligt - von der Bundesregierung abgesehen.

3. Nach den für das Monopolkapital recht unsicheren Zeiten bis zum September 1980 gab es einen starken Aufschwung im Rüstungsgeschäft; der Grund ist offensichtlich: Die SPD-Regierung hatte die Ministerpräsident Demirel bereits vertraglich zugesicherte "Türkeisonderhilfe" von 600 Mill. DM storniert und auf eine "Bereinigung" der Lage durch den geplanten und auch ihr wahrscheinlich durch die Geheimdienste längst bekannten Putsch gewartet. Dem "großen Sprung nach vorn" nach dem Putsch half sie dann großzügig und tatkräftig nach. (S. im übrigen den Abschnitt über die direkte Regierungshilfe.)

¹Vgl. hierzu auch die Tabelle im Anhang (S.16ff.)

II. Staatliche Türkeihilfen der BRD

Die seit dem Militärputsch 1980 begonnene und andauernde Inhaftierung von über 100.000 Menschen, systematische Folter und systematische Vernichtung Oppositioneller, besonders kurdischer Oppositioneller, hat die BRD nie davon abgehalten, ihre kontinuierlichen Zahlungen an die Türkei zu leisten. Ein Beitrag in der Zeitschrift 'Europäische Wehrkunde' vom August 1980 deutet an, warum: "Für den Westen ist die Türkei schon wegen ihrer geographischen Lage von erheblichem strategischen Wert. Eine Abwendung der Türkei vom westlichen Bündnis würde die NATO-Verteidigung an der Südflanke empfindlich treffen, die Kontrolle der strategisch wichtigen Meerengen Bosphorus und Dardanellen durch die westliche Allianz nicht mehr erlauben und die Aktionsmöglichkeiten der westlichen See- und Luftstreitkräfte z.B. in einem militärischen Nahost-Konflikt erheblich einschränken. Allein das Ausscheren dieses Staates aus dem westlichen Verteidigungsdispositiv¹ würde die strategische Situation fundamental verändern. Und ein Bündnis etwa zwischen der Sowjetunion und der Türkei würde gar für die westliche Sicherheit und die Unabhängigkeit der Länder des Nahen und Mittleren Ostens eine kritische Lage herbeiführen."

Und das besondere Interesse der BRD bringt das Fazit Wolfgang Höpkers auf dem Godesberger Türkei-Symposium der Südosteuropa-Gesellschaft 1981 zum Ausdruck: "Wirtschaftshilfe für die ökonomisch in eine Krise geratene Türkei ist kein karitativer Akt; sie dient der Stabilisierung eines wichtigen Partners des Westens. Das gilt erst recht für Militärhilfen. Die Stärkung der Verteidigungsposition der Türkei kann eine der besten Investitionen des Westens für seine Gesamtverteidigung sein."²

"Die Schlüsselrolle, die der Türkei im Rahmen der NATO-Strategie zufällt, braucht einen zuverlässigen Sachwalter im Land selbst. Dieser stabile Faktor waren auch schon vor dem Putsch die Generäle. Drei Monate vor dem Putsch schrieb die 'Frankfurter Allgemeine Zeitung' über die Frühjahrstagung des NATO-Ministerrats: 'So hat die Konferenz die Gewißheit gebracht, daß der türkische Partner weiterhin zur westlichen Allianz hält und das Bündnis zur Türkei. Alle offiziellen türkischen Erklärungen müssen unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, daß in militärischen Fragen immer noch die Armee das letzte Wort hat. Die Generäle sind die einzige Ordnungsmacht im Staat, und sie sind für die NATO.' (FAZ, 27.6.1980) Die Machtübernahme der Militärs stellte für die NATO-Strategen eine willkommene Stabilisierung der Südostflanke des Bündnisses dar. Dafür wird in Kauf genommen, daß die Militärjunta über Leichen geht."

Neben der USA fällt der BRD in diesem strategischen Konzept eine Schlüsselrolle zu. Im Rahmen der Arbeitsteilung innerhalb der NATO ist die BRD für die Versorgung der Türkei mit Rüstungsgütern zuständig."³

Offizielle Türkeihilfe der BRD

Die Türkeihilfe der BRD gliedert sich in

- a) Militärhilfe und
- b) Wirtschaftshilfe.

a) Militärhilfe

"Durch die BRD sind seit 1964 auf die Empfehlung des NATO-Rats in 14 Tranchen⁴ Militärgüter und Fertigungsanlagen im Gesamtwert von 1,32 Mrd. DM gezahlt worden. Dabei wurde seit 1979 der Einzelbetrag der Tranche, die über einen Zeitraum von 18 Monaten läuft, von 100 Mio. auf 130 Mio. erhöht. Die Lieferungen bestehen zu 80 % aus Neumaterial und zu 20 % aus Überschußmaterial aus Beständen der Bundeswehr."

¹= militärische Lage, d.K.

²Südosteuropa-Mitteilungen, Jg.22, H. 1/1982

³R.Werle, "Modell" Türkei - Ein Land wird kaputt saniert, Hamburg 1983, S.10

⁴Teilbeträge, d.K.

Für die Abwicklung der Hilfe unterhält die Türkei seit 1972 einen Verbindungsstab mit vier Offizieren und einem Unteroffizier beim Bundeswehrbeschaffungsamt (BWB) in Koblenz. Neben dieser Verteidigungshilfe gibt es eine Materialhilfe, durch die den türkischen Streitkräften Waffen und Gerät geliefert werden, die bei der Bundeswehr ausgemustert wurden, aber noch einen hohen Gebrauchswert besitzen.

Im Gegensatz zur kontinuierlich fließenden Verteidigungshilfe wird Materialhilfe nur geleistet, wenn Material zur Verfügung steht.¹

Insgesamt hat die BRD seit 1964 unter Einschluß der bis Ende 1988 laufenden Tranchen folgende Leistungen erbracht:

Verteidigungshilfe (16 Tranchen, seit 1964)	1.580 Mio DM
Rüstungssonderhilfe (einmalig, 1980-83)	600 Mio DM
Materialhilfe (2 Abkommen)	1.221 Mio DM
Transall-Flugzeuge (im Rahmen des NATO-Programms EDIP ²)	300 Mio DM
Gesamt	3.701 Mio DM³

"Die deutsche Verteidigungshilfe besteht nicht nur in der Lieferung von Waffensystemen, sondern man hat sich auf deutscher Seite auch darum bemüht, die türkische Rüstungsindustrie zu modernisieren. ... Ein weiterer Akzent der deutschen Hilfe liegt auf der Modernisierung der türkischen Kriegsmarine."⁴ Hierzu zählen z.B. das Panzerinstandsetzungswerk Arifiye oder die U-Boot- und Fregatten-Programme (im einzelnen s. Abschnitt I). Von der "Rüstungssonderhilfe" wurden 77 Kampfpanzer vom Typ "Leopard" IA3, 5000 Panzerabwehrraketen des Typs "Milan" und 249 Abschußsysteme für diese Raketen geliefert.

Im Gespräch ist die Lieferung von 150 weiteren "Leopard I"-Panzern.

Als Gegenleistung soll die türkische Regierung der Bundeswehr (evtl. auch der NATO) eine Luftwaffen-Trainingsbasis in der Nähe des zentraltürkischen Konya zur Verfügung stellen, zur Reduzierung des Fluglärms hierzulande, nachdem es hier zu massiven Protesten der Bevölkerung kam, und mit dem Nebeneffekt, daß der Persische Golf dann in der Richtweite auch bundesdeutscher Bomber liegt.

b) Wirtschaftshilfe

Die BRD leistete kontinuierliche Zahlungen an die Türkei im Rahmen der OECD ("Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung"). Hier wird die besondere Rolle der BRD im Verhältnis der westlichen Industrieländer zur Türkei deutlich: "Innerhalb der OECD ist sie zuständig für die Betreuung der Türkei. Im 'Türkei-Konsortium' der OECD hat die BRD den Vorsitz inne. Ein Großteil der Kredite und Finanzhilfen, welche die Türkei in den letzten Jahren und insbesondere nach dem Militärputsch 1980 erhalten hat, stammen von der OECD und ihren Mitgliedsländern. Das Kreditpaket für die türkischen Militärs wurde unter der Regie des damaligen Finanzministers Matthöfer (SPD) zusammengestellt."⁵

- Zur Kreditabhängigkeit der Türkei:

Nach dem II. Weltkrieg übernahmen die USA die Vorreiterrolle. Sie gewährten der Türkei umfangreiche militärische und wirtschaftliche Hilfen, die jedoch an Bedingungen geknüpft waren.

Bezogen auf die Wirtschaft war es die Absicht der USA, die Türkei auf der Stufe eines Agrarlan-

¹H.Kramer, Der NATO-Partner Türkei (Arbeitspapier), Stiftung Wissenschaft und Politik, Dezember 1985, S.35f.

²= European Defence Improvement Program, d.K.

³Deutscher Bundestag, Auswärtiger Ausschuß, 8.3.1988

⁴H.Kramer, aaO., S.36

⁵R.Werle, aaO., S.11.

des zu lassen. Die Pläne der Türkei, eine Schwerindustrie aufzubauen, wurden abgelehnt. D.h. eine umfassende Industrialisierung wurde verhindert bis auf Projekte im Bereich der Leichtindustrie. Die Türkei ging auf diese Bedingungen ein, da sie als Schwellenland auf Wirtschaftshilfe angewiesen war. Inzwischen steht jedoch die BRD mit 36 Firmenvertretungen an der Spitze der ausländischen Investoren. Damit geriet die Türkei in ständig zunehmendem Maße unter das Diktat vor allem der BRD und der USA, und die Auslandsverschuldung wuchs ins Unermeßliche.

Eine besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang die Weltbank¹, der IWF ("Internationaler Währungsfonds")² und, wie bereits erwähnt, die OECD³. Die türkische 'Rapor' nennt am 10.2.1982 einen Schuldenbetrag an die Weltbank in Höhe von 4,7626 Mrd. US-\$ (davon Zinsen von Höhe von 1,8401 Mrd \$) per 31.12.1981.

Das Abkommen, das die Türkei im Juni 1980 (vor dem Militärputsch) mit dem IWF abschloß, bedeutete einen schweren und einschneidenden Eingriff in die Wirtschaftspolitik der Türkei. Gekommen war es dazu, weil die Finanzsituation der Türkei verheerend war, sie international nicht mehr kreditwürdig war und der IWF weitere Zahlungen von einem Abkommen abhängig machte. Die Forderungen, die der IWF mit diesem Abkommen verband, sind folgende:

- Drosselung der Banknotenproduktion;
- Senkung der Staatsausgaben;
- Einschränkung der Subventions- und Kreditpolitik gegenüber den staatlichen und vom Staat überwachten Betrieben, die mit Defizit arbeiten;
- drastische Abwertung der türkischen Lira und Schaffung von stabilen Paritäten zu den wichtigsten westlichen Währungen;
- Ausbau der heimischen Energieproduktion, um Importe von Erdöl zu senken und damit die Zahlungsbilanz zu entlasten;
- Erhöhung der Energie- und Treibstoffpreise zum sparsameren Verbrauch der Brennstoffe;
- Ausbau der devisabringenden Produktions- und Dienstleistungsbereiche;
- Verbesserung der Bedingungen für ausländische Kapitalbeteiligungen und Firmenniederlassungen in der Türkei;
- Erhöhung der indirekten Steuern zur Eindämmung des Konsums und zur Verbesserung des Steueraufkommens des Staates; Reform der Steuergesetze;

¹Die Weltbank wurde 1945 gegründet. 1980 betrug die Zahl der Miteigentümer 143. Zu ihnen gehört auch die Türkei. Die Gesamtsumme des Kapitals der Weltbank beträgt ca. 40 Mrd. US-\$. Die Gelder der Weltbank werden hauptsächlich zur Kreditvergabe verwendet, wobei die Kredite an die jeweiligen Länder an bestimmte Projekte (und an die Erfüllung bestimmter wirtschaftspolitischer Auflagen) gebunden sind. In der Türkei werden hauptsächlich solche Projekte gefördert, die der Verbesserung der Energieversorgung dienen.

²Der IWF wurde 1944 gegründet und erhielt im Jahre 1947 den Status einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Am 11.3.1947 wurde die Türkei Mitglied des Fonds'. Hauptsächlich Ziel des Fonds' war der Ausgleich von Zahlungsbilanzdefiziten zwischen Mitgliedsländern. Deshalb zahlt jedes Mitglied einen bestimmten Betrag in die Kasse des Fonds', so daß die Vergabe von Überbrückungskrediten möglich wurde. Die meisten Stimmen im Fonds hat, wer die höchsten Beiträge leistet. Dies sind natürlich die reichen Industrienationen, allen voran die USA. Diese Länder haben die Entscheidungsgewalt über den IWF. Des weiteren erhielt der Fonds die Vollmacht, die Vergabe von Krediten an bestimmte Konditionen zu knüpfen, d.h. daß massive Eingriffe in die Innen- und Wirtschaftspolitik eines Landes möglich sind. Die Währung des Fonds' sind die "Sonderziehungsrechte" (SZR).

³Die OECD wurde am 14.12.1960 gegründet. Sie ist ein Zusammenschluß von industriell entwickelten Ländern. Neben anderen Aufgaben vergibt die OECD Kredite an Mitgliedsländer, die wirtschaftliche Schwierigkeiten haben. Vor einer Kreditvergabe untersuchen Arbeitsgruppen die Problemlage. 1962 wurde das "Türkei-Konsortium" gegründet. Auf dem Hintergrund bilateraler Verträge erhält die Türkei Kredite zum Import von Waren, die zur Durchführung bestimmter Projekte notwendig sind, und Kredite zur Schuldenentlastung.

Auf den ersten Blick scheint die OECD in ihrer Politik nicht so aggressiv zu sein wie der IWF. Doch der Schein trügt, da die OECD Kredite nur unter der Bedingung vergibt, daß zuvor eine Einigung mit dem IWF stattgefunden hat. Die enge Zusammenarbeit zwischen OECD, IWF und internationalen Banken schildert folgende Bemerkung Rudolf Vogels (ehemaliger deutscher Botschafter bei der OECD in Paris) über Kredit- und Umschuldungsverhandlungen mit der Türkei: "Die Verhandlungen hierüber sind deswegen so schwierig und zeitraubend, weil auf verschiedenen Ebenen gleichzeitig operiert werden muß. Da ist der Weltwährungsfonds in Washington mit seiner Schlüsselrolle, dann das Türkei-Konsortium bei der OECD in Paris ... Nicht zuletzt bemühen sich 227 ausländische Banken ... um die Sanierung."

- Einfrieren der Löhne und Gehälter;
- Förderung des Sparens durch Zinserhöhung.

Das Abkommen hatte katastrophale Folgen für die arbeitende Bevölkerung. Massenstreiks waren damals (und sind inzwischen wieder) die Antwort auf die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen. Ohne den anschließenden Militärputsch wäre dieses Programm nicht einmal in Teilbereichen durchzusetzen gewesen.

Parallel dazu sorgte Finanzminister Matthöfer im Rahmen der OECD für die Auszahlung der vorher gestoppten Summe in Höhe von über 500 Mio \$ (siehe auch Anm. 3 von S.6).

Zahlungen des Entwicklungshilfesausschusses der OECD
an die Türkei in Mio. Dollar

Land	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Australien	-	-	-	-	-	-	0,2	0,1	-	0,1	-
Österreich	0,4	-1,5	0,5	0,8	-0,5	4,4	1,2	72,2	16,9	8,1	41,4
Belgien	7,4	0,9	-	1,9	2,9	2,8	4,0	-	16,0	157,1	69,3
Kanada	11,1	12,2	0,9	14,8	21,8	18,6	28,9	12,0	45,0	24,8	1,3
Dänemark	0,3	0,4	-0,1	-0,1	-	0,3	0,1	19,4	1,9	0,6	0,2
Finnland	-	-	-	-	-	-	-	6,1	-0,1	44,2	5,4
Frankreich	0,9	23,2	2,0	-5,2	5,8	2,0	17,0	41,3	134,9	171,4	192,1
BRD	46,7	22,2	56,1	-9,8	242,0	113,4	130,5	178,1	333,5	655,9	505,7
Italien	1,7	24,2	-5,1	15,3	-4,7	14,3	5,6	48,2	15,4	103,4	16,3
Japan	-	-0,3	2,2	60,6	-0,9	-6,3	41,8	59,8	24,1	-5,6	50,9
Niederlande	1,2	1,2	1,2	9,3	-0,4	9,1	0,2	1,8	6,4	14,2	38,1
Neuseeland	-	-	-	-	-	-	-	-0,2	-0,1	-	-
Norwegen	0,5	0,5	-1,0	-0,6	0,8	-0,6	-0,8	2,4	3,4	35,4	19,9
Schweden	1,0	2,3	-	-	1,1	-	-0,4	1,5	2,6	-0,4	11,7
Schweiz	-	0,1	0,5	10,0	-0,6	-15,2	38,8	107,8	365,2	-3,7	-4,3
United Kingd.	9,7	(9,2)	27,2	3,9	-2,6	-7,7	109,4	185,3	2,7	-1,4	89,1
USA	90,0	123,0	179,0	105,0	77,0	86,0	5,0	-42,0	-11,0	248,0	308,0
Gesamt	170,9	(217,6)	263,4	205,9	341,7	221,1	381,7	693,8	956,8	1452	1345,3

Absolut exakte Zahlen zu bekommen, erweist sich als schwierig, da die offiziellen Angaben voneinander abweichen. Tatsache ist jedoch, daß die Bundesrepublik bei den OECD-Hilfen stark engagiert ist. Deutsche Firmen stehen an erster der Investoren von Auslandskapital in der Türkei. Da man auch Gewinne machen will, muß man dem Land, in dem man investiert hat, auch wieder halbwegs auf die Beine helfen.¹

Abschließend die Aufteilung der OECD-Kredite:

1. Programmkredite

Sie dienen dem Ausgleich des Außenhandelsdefizits der Türkei mit eben den Staaten, die die Hilfe gewähren. Die Türkei kauft also mit den gewährten Krediten in diesen Ländern ein, so daß diese Kredite sich praktisch auswirken als Exportförderung für die Geberländer.

2. Projektkredite

Sie dienen zumeist der Realisierung von Investitionsvorhaben in der Türkei. Zu den Investoren gehören zu einem guten Teil auch die Länder, die die Kredite zur Verfügung stellen. Investitionsgüter und Dienstleistungen werden wiederum von der Türkei meist gerade in diesen Ländern eingekauft, was sich ebenfalls positiv für den Export der Geberländer auswirkt.

3. Kredite zur Schuldenentlastung

Mit diesen Krediten wird die Zahlungsbilanz der Türkei "ausgeglichen". Faktisch wird aber der Schuldendienst der Türkei gegenüber den OECD-Staaten immer umfangreicher.

IWF, Weltbank und OECD - und hierbei besonders die BRD - sind verantwortlich für das brutale

¹Alle Angaben in diesem Abschnitt stützen sich auf:

Alternative Türkeihilfe (Hrg.), Militärs an der Macht - NATO-Land Türkei, Herford 1983.

Wirtschaftsprogramm, mit dessen Durchsetzung noch brutalere Menschenrechtsverletzungen, Abschaffung gewerkschaftlicher Rechte, Ausschaltung der Opposition, Anwendung systematischer Folter voraus- bzw. einhergehen und noch -gehen.

Wie sieht es nun wirtschaftlich in der Türkei aus, dem Land, welchem die Bundesrepublik so "uneigennützig" "hilft"?

- 30 von 100 Familien leben unterhalb der Armutsgrenze, d.h. mit einem Einkommen von weniger als umgerechnet 2.500 DM pro Jahr.¹
- Seit 1980 ist die Kaufkraft der Löhne praktisch halbiert worden.² Landarbeiter in den riesigen Baumwollplantagen des Südostens müssen z.B. für 900 Gramm Fleisch 12 Stunden lang arbeiten.³
- Jedes Jahr sterben in der Türkei 200.000 Menschen durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.⁴
- Jedes 8. neugeborene Kind stirbt in der Türkei, bevor es 1 Jahr alt wird.⁵ (In der BRD ist es "nur" jedes 75. Kind.)

Politische Aufwertung der Türkei durch die BRD

Zahlreiche Staatsbesuche von BRD-Politikern in der Türkei wie auch der Besuch von Weizsäcker im Mai 1986 als erstem Staatsoberhaupt eines westlichen Staates seit dem Putsch und das "konsequente" Eintreten von BRD-Abgeordneten in europäischen Gremien zugunsten des türkischen Regimes (und häufig gegen Anträge anderer europäischer Staaten, welche eine Verurteilung der Menschenrechtsverletzungen in der Türkei forderten) dienten der internationalen Aufwertung des türkischen Folter-Regimes.

Die Äußerungen einiger BRD-Politiker wider besseres Wissen bezüglich Menschenrechtsverletzungen und insbesondere Folterungen stehen dabei denen der Repräsentanten des türkischen Regimes selbst an Zynismus kaum nach. Der ehemalige Bundespräsident und Türkei-Berichterstatler des Europa-Parlaments, Kai-Uwe von Hassel: "In der Türkei gibt es eine vorzüglich funktionierende Demokratie... Die Menschenrechte ändern sich jeweils nach der jeweiligen Struktur des Landes. Gemessen an den Strukturen der Türkei gibt es die entsprechenden Menschenrechte..."⁶ Und weiter: "Vorwürfe bezüglich der Menschenrechte, die gegen die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Türkei und Europa vorgebracht werden, sind das Werk linker Kreise..."⁷ Auf einer Pressekonferenz erklärte Bundespräsident von Weizsäcker bezüglich der Menschenrechte: "Ich habe erfahren, daß die türkischen Stellen Menschenrechtsverletzungen und Folterbehauptungen in sehr ernsthafter Weise nachgehen. Die konsequente Haltung der Türkei in dieser Frage hat mich gefreut. Es gibt keine fehlerlose Gesellschaft. Auch wir sind nicht fehlerlos. Verbrecher müssen bestraft werden..."⁸

Die jüngste und wohl stärkste Aufwertung des Regimes in der Türkei erfolgte durch den Empfang des türkischen Staatspräsidenten Evren, einer Person, die für blutigste Unterdrückung steht, in der Bundesrepublik durch von Weizsäcker und andere hochrangige Politiker. So erklärte Bundeskanzler Kohl, die Bundesregierung sei stets für eine "enge Zusammenarbeit der Türkei mit Europa" eingetreten.⁹ Bonn sicherte Evren weitere Militärhilfe zu.¹⁰

Gleichzeitig wurden zahlreiche türkische und kurdische Kritiker unter Hausarrest gestellt, auf Anordnung bundesdeutscher Behörden unter "Ausschöpfung" des Ausländergesetzes.

¹Zeitung 'Cumhuriyet' vom 20.11.1986.

²Zeitschrift 'nokta' vom 11.5.1986.

³'Hürriyet' vom 19.8.1986.

⁴'Milliyet' vom 11.9.1986.

⁵nach: Türkei-Depesche 11/86 und 'nokta' vom 11.5.1986.

⁶'Milliyet', 2.3.1986, zit.n. 'Türkei-Depesche' 3/86.

⁷'Tercüman', 20.2.1986, zit.n. 'Türkei-Depesche' 3/86.

⁸'Hürriyet', 25.9.1986, zit.n. 'Türkei-Depesche' 7/86.

⁹'Frankfurter Rundschau', 19.10.1988.

¹⁰Ebenda.

III. Polizeiliche Zusammenarbeit zwischen dem türkischen Regime und der BRD

"Im Interesse der Fortführung einer nach wie vor guten Zusammenarbeit mit der Türkei auf polizeilichem Gebiet, aber auch im Interesse der Glaubwürdigkeit des Auslieferungsverkehrs mit der Türkei insgesamt, bitte ich Sie, die Bewilligungsentscheidung vom 21. Februar für vollziehbar zu erklären, damit die Auslieferung unverzüglich durchgeführt werden kann!" (Bundesinnenminister Zimmermann in einem Brief an Bundesjustizminister Engelhard vom 21.7. 1983 zur Begründung der Auslieferung des anerkannten Flüchtlings Cemal Altun, der sich am 30.8.1983 aus Verzweiflung und Angst das Leben nahm)

Die "gute Zusammenarbeit mit der Türkei auf polizeilichem Gebiet" erstreckt sich im wesentlichen auf drei Bereiche:

1. Lieferung von Polizeiwaffen und Ausrüstung zur Effektivierung der Verfolgung und Unterdrückung der türkischen und kurdischen Widerstands- und Unabhängigkeitsbewegungen.
2. Ausbildungshilfen für die türkische Polizei, insbesondere Aufbau einer der westdeutschen GSG 9 vergleichbaren Elitetruppe, die vor allem in Kurdistan eingesetzt wird.
3. "Diensthilfe" westdeutscher Polizei-, Geheimdienst- und Strafvollzugsbehörden für türkische Stellen: Bespitzelung türkischer bzw. kurdischer Oppositioneller, Weitergabe von Akten aus den Asylverfahren, Abschiebungen und Auslieferungen von politisch Verfolgten, Kriminalisierung und Verbot von Vereinen, Organisationen und Parteien...

1. Polizeiwaffen und Ausrüstung

Bereits einige Tage nach dem Militärputsch 1980 spendierte die BRD erst einmal 1 Mio. DM Ausrüstungshilfe für die türkische Polizei.¹ Doch auch im weiteren Verlauf blieb die BRD bemüht, die Unterdrückungs- und Vernichtungspotenz der türkischen Polizei durch modernste Technik und Ausrüstung aufrechtzuerhalten bzw. zu vergrößern, wie die folgenden Beispiele zeigen:

- Anfang des Jahres 1982 lieferte die BRD 18 Hubschrauber vom Typ "Alouette 4" an die türkische Polizei, um dieser die Bekämpfung und Verfolgung von Widerstandsgruppen in Kurdistan zu erleichtern. Die Zeitung 'Tercüman' schrieb am 22.2.1982: "Die türkische Regierung schickte in der vorigen Woche ein 6-köpfiges Team unter Leitung des Luftmajors und Piloten Hüseyin Bildirici nach Bonn, das dort die technischen Eigenschaften der Maschinen kennenlernen und über ihre Wartung und ihren Einsatz geschult werden soll ... Die Zuständigen der Polizei teilten mit, daß die neuen Maschinen eine große Hilfe bei ihrer Arbeit seien, da sie die Verfolgung von Verbrechern erleichtern und gleichzeitig zu mehreren Zwecken eingesetzt werden können. Es laufen z.Zt. weitere Vorbereitungen, um noch mehr Hubschrauber kaufen zu können."
- Im Herbst 1984 besuchte der türkische Ministerpräsident Özal während seines Staatsbesuches unter großer Geheimhaltung die Luftwaffenfirma MBB in Hamburg. Wieder ging es um den Ankauf von Hubschraubern.²
- Zur besseren Überwachung und Verfolgung von Regimegegnern wurden Polizeistationen und Grenzübergänge in der Türkei mit BRD-Computern ausgerüstet.³
- Im Juni 1985 besuchte die gesamte Spitze der türkischen Polizei auf Einladung des Bundesinnenministeriums für mehrere Tage die BRD. Dabei ging es darum, "die türkische Polizei mit deutscher Hilfe mit den modernsten Waffen und Geräten auszurüsten"⁴.
- Nicht nur die regulären Soldaten der türkischen Armee, auch die ca. 40.000 "Dorfschützer" sind mit deutschen G 3-Gewehren der Firma Heckler & Koch ausgerüstet.

¹nach: iz3w 141, Mai 1987.

²nach: iz3w 141, Mai 1987.

³nach: Türkei-Infodienst Nr. 106, S.5.

⁴aus 'Milliyet', nach: iz3w 141, Mai 1987.

- Die von der westdeutschen GSG 9 ausgebildete Elitetruppe gegen kurdische Widerstandskämpfer wurde von der BRD sogar mit Schäferhunden beliefert. "Zur Spurenverfolgung von Separatisten in Südostanatolien wurden in Deutschland für je 4 Mio. TL elf Deutsche Schäferhunde gekauft. In 17 Städten, meist in Südostanatolien, wurden spezielle Einheiten gegründet ... Die Sondereinheiten würden speziell ausgebildet, hart trainiert, seien immer einsatzbereit und würden mit den modernsten Waffen ausgerüstet, so der Polizeichef Bedük."¹

- Zur besseren Kontrolle der kurdischen Grenzgebiete beschloß die Türkei nunmehr den Einsatz von kleinen unbemannten Aufklärungsflugzeugen, sogenannten "Drohnen". Dem gleichen Zweck dient der beabsichtigte Kauf von weiteren Hubschraubern. Laut 'Tercüman' vom 8.5.1988 hat neben anderen Firmen Dornier schon entsprechende Angebote unterbreitet.

Welchen Umfang die Zusammenarbeit von westdeutscher und türkischer Polizei und Geheimdiensten in den vergangenen Jahren angenommen hat, enthüllte "amnesty international" schon im Mai 1986 in einer Broschüre "Rüstungsexporte und Menschenrechte":

"Obwohl bekannt ist, daß in der Türkei die meisten Folterungen in Polizeigefängnissen stattfinden, erhielt die türkische Regierung im Wert von 15 Mio. DM Ausrüstungshilfe für ihre Polizeikräfte; dies war bei weitem der größte Einzelposten in dem o.g. Ausrüstungshilfeprogramm für Polizeikräfte für den Zeitraum 1982 bis 1984." (S.25)

"Auch für den Zeitraum 1985 bis 1987 rangiert die Türkei wieder mit insgesamt 3 Mio. DM an der Spitze der Empfängerländer westdeutscher Polizeihilfe." (ebenda, S.26)

2. Ausbildungshilfen für die türkische Polizei

Im Zentrum der BRD-Ausbildungshilfen für das Regime in der Türkei/Türkei-Kurdistan steht seit Jahren der Aufbau und die Ausbildung der als "Blau-Barette" bezeichneten Konter-Guerilla-Teams durch die bundesdeutschen GSG 9-Spezialisten. Ohne Zögern begannen die BRD-Elitetruppen mit diesen Ausbildungshilfen schon kurz nach dem Militärputsch, wie folgende Zitate verdeutlichen:

"Die deutschen Kommandanten des Mogadischu-Überfalls haben in Ankara und Van Besichtigungen vorgenommen.

Der Kommandant des BGS Amft und der Chef der GSG 9-Einheit besuchten die Türkei. General Sedat Celasun, Kommandant der Gendarmerie und Mitglied des Nationalen Sicherheitsrates, erklärte in diesem Zusammenhang, daß die Türkei seit zwei Jahren mit dem BGS gemeinsame Übungen durchführt. Die deutschen Spezialisten meinten, daß die vom türkischen Militärpersonal ausgebildeten Gendarmerie-Spezialeinheiten qualitativ sehr hoch stehen."²

"Bei unserem langen Gespräch mit dem Hauptmann Weygold erklärte er, daß sie schon seit 1980 sehr enge Kontakte mit der Türkei hätten. Weygold, der erklärte, daß letztes Jahr zwei Gruppen der Blau-Barette in der Zentrale ausgebildet wurden, sagte: 'Bei unserer gemeinsamen Arbeit erzielen wir sehr gute Ergebnisse.'"³

Noch im August 1986 hatte die Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Grünen im Bundestag dreist abgestritten, in auch nur irgendeiner Weise an der Ausbildung und Ausrüstung der berüchtigten türkischen Elitetruppe beteiligt zu sein - und das, obwohl etwa in der 'Hürriyet' vom 12.8.1986 zu lesen war: "1.500 speziell Beauftragte werden die PKK'ler jagen. Die Spezialeinheiten, die in Ost- und Südostanatolien operieren, werden nach den Zwischenwahlen von derzeit 500 Mann auf 1.500 und zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal auf 3.000 Mann aufgestockt werden. Die Einheiten sollen noch mehr Schlagkraft bekommen. Die Mitglieder der Einheiten, die von Antiterror-Spezialisten ausgebildet werden, müssen eine Körpergröße von mindestens 1,80 m haben und Tag und Nacht einsatzbereit sein. ...

Die Angehörigen dieser Spezialeinheiten werden von Personen ausgebildet, die in der BRD an einer Spezialausbildung teilgenommen haben."

Inzwischen ist auch bekanntgeworden, wo die Ausbildung der Konterguerilla-Teams durch die GSG 9

¹'Milliyet' vom 29.12.1986.

²'Cumhuriyet' vom 17.9.1983, nach: Türkei-Infodienst Nr. 65.

³Tercüman vom 1.2.1987.

durchgeführt wird: auf dem militärischen Stützpunkt 6569 bei St. Augustin in der Nähe von Bonn. Die Bundesregierung hüllt sich seither in Schweigen ...

3. "Diensthilfe" westdeutscher Polizei-, Geheimdienst- und Strafvollzugsbehörden an türkische Stellen

Nicht nur mittelbar über Ausrüstungs- und Ausbildungshilfen, auch unmittelbar ist die BRD an der Verfolgung und Unterdrückung in der Türkei/Türkisch-Kurdistan beteiligt. Im folgenden soll zunächst die Überwachung der in der BRD lebenden Einwanderer und Flüchtlinge aufgezeigt und deutlich gemacht werden, welch gewaltiges Unterdrückungspotential in den ausländerrechtlichen Sonderregeln besteht. Im zweiten Abschnitt wird dann anhand ausgewählter Beispiele aufgezeigt, in welchem Ausmaß sich deutsche Behörden inzwischen zum verlängerten Arm der türkischen Verfolgungsbehörden gemacht haben.

3.1. Kontrolle und Überwachung: ausgewählte Beispiele

- Das Ausländerzentralregister (AZR)

Das AZR existiert seit 1953. Geführt wird es in Köln beim Bundesverwaltungsamt. Im AZR sind derzeit 100 Millionen Daten über 10 Millionen Einwanderer und Flüchtlinge gespeichert. Neben den 4,6 Millionen in der BRD lebenden Einwanderern und Flüchtlingen sind also noch mehr als 5 Millionen Menschen erfaßt, die nicht in der BRD leben. Das AZR besteht aus zwei Dateien: der Hauptdatei und der Erkenntnisdatei. In der Hauptdatei werden sämtliche relevant erscheinenden Daten gespeichert, wie Name, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Einreise, Beruf, Familienstand. Die Erkenntnisdatei enthält u.a. ausländerrechtliche Maßnahmen wie Abschiebungsandrohung, Ausweisung, Auflagen; außerdem Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren und Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden.

Rechtliche Vorschriften über den Datenaustausch existieren nur für den Verkehr der Ausländerbehörden mit dem AZR. In der Praxis beliefern jedoch nahezu sämtliche Behörden inklusive Verfassungsschutz und Polizei das AZR mit Daten und greifen umgekehrt wiederum auf das AZR zurück, etwas bei der Ausschreibung zur Personenfahndung. Selbst die Bundesregierung gibt zu, daß der Umgang mit dem AZR ohne Rechtsgrundlage erfolgt, und bereitet daher jetzt ein entsprechendes Gesetz vor.

- Das Asylverfahren

Politisch Verfolgte erhalten entsprechend dem Artikel 16 (2) GG in der BRD Asyl. Um jedoch als politisch Verfolgte anerkannt zu werden, muß zunächst ein Asylverfahren durchlaufen werden: Vor dem eigens für diesen Zweck gegründeten Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bzw. vor den Gerichten muß der/die Antragsteller/in im einzelnen Nachweise erbringen, daß er/sie im Sinne der Rechtsprechung politisch Verfolgte/r ist. Das können Verfolgte nur, wenn sie Einzelheiten auf den Tisch legen, was von ihnen auch verlangt wird. In einem "Leitfaden zum Asylrecht"¹ sind folgende beispielhafte Fragen an Asylbewerber/innen aufgelistet:

1. "Waren Sie in Ihrem Heimatland in einer politischen Partei tätig? Wenn ja: Waren Sie Sympathisant oder Mitglied? Hatten Sie besondere Aufgaben oder Funktionen; seit wann; bis wann?"
2. "Wie heißt diese Partei?"
3. "Beschreiben Sie das Programm Ihrer Partei."
4. "Ebenso die Organisationsstruktur; nennen Sie Namen der Führer Ihrer Partei oder Gruppierung im lokalen, regionalen, provinziellen oder im nationalen Bereich."
- ...
10. "Beschreiben Sie den Ort, wo die Druckmaschinen standen."
11. "Nennen Sie Namen."
12. "Woher bezogen Sie Papier, die Druckerschwärze?"
13. "Wem gehörte der Druckapparat?"

Es leuchtet ein, daß das Bundesamt in Zirndorf eine hervorragende Quelle für alle Geheimdienste

¹Herausgeber: H.Freckmann, 1986, S.21f.

ist. Zwar dürfen die Daten des Bundesamtes offiziell nicht an Dienststellen des Verfolgerlandes weitergegeben werden, jedoch nehmen Verfassungsschutz und Nachrichtendienst regelmäßig Einblick in alle Asylakten. Überdies ist mehr als zweifelhaft, ob andere Geheimdienste wie z.B. die türkische MIT tatsächlich vom direkten Zugriff auf die Daten im Bundesamt ausgeschlossen sind. So erklärte beispielsweise 1983 ein Beamter des Auswärtigen Amtes in einem vertraulichen Gespräch mit A. Sternberg-Spohr (Gesellschaft für bedrohte Völker): "Hüten Sie sich, Dinge zu offenbaren, deren Wissen für die Gegner der Kurden, namentlich die Türken und der Irak, zu einem Instrument gegen die Kurden, Einzelpersonen, Organisationen und insgesamt, benutzt werden können. Lassen Sie lieber einen Einzelfall negativ ausgehen, auch wenn Sie über genügend Material verfügen, ihm Asyl zu beschaffen, wenn dieses Material der Türkei oder dem Irak von Nutzen sein könnte. Das Asyl-Bundesamt ist der zugigste Ort, den Sie sich vorstellen können in Bezug auf Geheimhaltung von Akten. Überspitzt gesagt: Was das Bundesamt weiß, ist direktes Wissen auch der Behörden des Irak und der Türkei."

Wörtlich fügte der AA-Beamte noch hinzu: "Seien Sie auf der Hut! Gerade die Asylakten sind den betroffenen Regierungen und ihren Diensten fast nahtlos bekannt."

Speziell mit der Türkei, so erläuterte der Beamte weiter, existiere ein formalisiertes Verfahren, welches zum Nachrichtentausch über eine Liste von Personen und Gruppen verpflichtet.¹

Im Mai 1983 antwortete der Verfassungsschutz auf die Anfrage des Mainzer Verwaltungsgerichts, ob eine Weitergabe von Erkenntnissen über Asylbewerber/innen an ausländische Stellen ausgeschlossen werden könne, mit der (später widerrufenen) Aussage: "Eine Weitergabe an Stellen anderer Staaten, deren Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland im diplomatisch-politischen Sprachgebrauch als freundschaftlich bezeichnet werden, kann nicht allgemein ausgeschlossen werden."²

Mit Datum vom 19. November 1987 hat nun Bundesinnenminister Zimmermann (CSU) einen Referentenentwurf für ein Gesetz vorgelegt, das diese seit Jahren praktizierte Zusammenarbeit ausländischer mit westdeutschen Geheimdiensten in einem bisher unerhörten Ausmaß legalisieren und damit auch ausweiten soll. Der Gesetzentwurf trägt den Namen "Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG)". Neben zahlreichen Bestimmungen, die eine Ausweitung der Abhör- und Beschattungspraktiken des Verfassungsschutzes regeln, und neben einer drastischen Ausweitung der Auskunftspflicht sämtlicher staatlicher Behörden gegenüber dem Verfassungsschutz enthält dieser Gesetzentwurf auch die folgende Klausel:

"§ 10

Übermittlung personenbezogener Informationen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

...

(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Informationen an ausländische Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegend schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Informationen nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden."

Alles spricht dafür, daß Zimmermanns Gesetz v.a. die Zusammenarbeit westdeutscher und türkischer Staatsschutzbehörden legalisieren und ausweiten soll - mit wahrhaft mörderischen Folgen für die so an die türkischen Geheimdienste verratenen und verkauften Oppositionellen, die sich als Arbeiter oder Flüchtlinge in der BRD aufhalten!

- Das Ausländergesetz

Schon heute sind Einwanderer und Flüchtlinge hinsichtlich der Möglichkeit einer Ausübung demokratischer Rechte in vieler Hinsicht rechtloser als die "deutschen Ureinwohner". Sie dürfen z.B. nicht wählen, auch wenn sie schon jahrzehntelang hier leben. Gemäß § 6 AuslG kann die politische Betätigung von Einwanderern und Flüchtlingen eingeschränkt oder untersagt werden. Die Konstruktion unterschiedlicher Gruppen von Einwanderern/Flüchtlingen entsprechend dem AuslG konstituiert schon heute Menschen mit Rechten zweiter, dritter und vierter Klasse - bis hin zu denjenigen, die auf behördliche Anweisung ausgewiesen, abgeschoben oder ausgeliefert werden, z.B. weil den Be-

¹Angaben über dieses Gespräch nach: V.Arendt-Rojahn (Hrg.), Ausgeliefert - Cemal Altun und andere, S.153f.

²Ebenda, S.156.

hörden die vorgebrachten Asylgründe nicht ausreichend erschienen, weil die (türkischen) Behörden einen formellen Auslieferungsantrag gestellt hatten, oder ganz einfach weil der/die Betroffene Sozialhilfe beantragen mußte.

Indes scheinen die repressiven Möglichkeiten des heutigen Ausländergesetzes der Bundesregierung immer noch nicht weit genug zu gehen. Der - durch eine Indiskretion bekanntgewordene und zwischenzeitlich wieder zurückgezogene - "Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Ausländergesetzes" von Bundesinnenminister Zimmermann zeigt die Marschroute auf, auf der über eine weitere Verschärfung des Ausländergesetzes nachgedacht wird: Hierin sind Ausweisungsgründe vorgesehen wie etwa "Verächtlichmachung und Herabwürdigung der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder" oder auch in Fällen "besonders gefährlicher extremistischer Betätigung" (§ 39 AAG). Nach dem Gesetzentwurf ist eine politische Tätigkeit verboten,

- "1. die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet ist oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet,
2. die dem Inhalt der allgemeinen Regeln des Völkerrechts widerspricht,
3. die gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößt oder mit Rechtsverstößen insbesondere mit der Anwendung von Gewalt verbunden ist,
4. die Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange öffentlich unterstützt, befürwortet oder hervorzurufen bezweckt oder geeignet ist,
5. die Vereinigungen, politische Bewegungen oder Gruppen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes unterstützt, die im Bundesgebiet Anschläge gegen Deutsche oder deutsche Einrichtungen veranlaßt, befürwortet oder angedroht haben,
6. die bestimmt ist, Parteien, andere Vereinigungen, Einrichtungen oder Bestrebungen außerhalb des Bundesgebietes zu fördern, deren Ziele oder Mittel den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind pp." (§ 29 AAG)

Damit ist faktisch jegliche politische Tätigkeit dem Zugriff des Staates ausgesetzt. Die Formulierungen in dem Gesetzentwurf sind so gewählt, daß staatlicher Willkür Tür und Tor geöffnet ist, ja daß man davon ausgehen muß, daß Willkür von vornherein beabsichtigt ist und Einwanderer/Flüchtlinge in ihrer politischen Tätigkeit den jeweiligen politischen Interessen der BRD unterworfen werden sollen. Da ein Verstoß gegen diese Politikverbote mit Ausweisung geahndet werden soll (§ 39 AAG), wäre im Falle einer Durchsetzung dieses oder eines ähnlichen Gesetzentwurfs die Möglichkeit einer massenhaften Überstellung politisch aktiver Türken und Kurden an die türkischen Verfolgungsbehörden - gerade auch im Zusammenhang mit der Anwendung des § 129a StGB (Unterstützung einer "terroristischen Vereinigung" bzw. Werbung für sie) in greifbare Nähe gerückt.

3.2. "Diensthilfe" westdeutscher Polizei-, Geheimdienst- und Strafvollzugsbehörden: ausgewählte Beispiele

Im folgenden soll anhand einer Reihe von Zitaten aus türkischen Zeitungen und deutschsprachigen Quellen die "gute Zusammenarbeit mit der Türkei auf polizeilichem Gebiet" herausgestellt werden.

'Hürriyet', 13.7.1982 ("Das Problem der türkeifeindlichen Vereine wird gelöst"):

"Die offiziellen bundesdeutschen Delegationen ... teilten mit, daß man sich von jetzt an bei der Ernennung von Lehrern, die nach Deutschland gegangen sind, an die Türkei wenden und den Lehrern, die gegen das demokratische Regime in der Türkei arbeiteten, keine Aufgabe geben werde."

'Hürriyet', 14.2.1983:

"Dev-Sol wurde auf Wunsch von Türkmern¹ verboten."

'Tercüman', 22.7.1983 ("Die Flüchtigen, radikale Gruppen, Asylanten und Armenier"):

"Die Einigung zwischen den zwei Innenministern² kann in folgenden Punkten zusammengefaßt werden:

1. Die Türkei hatte die Auslieferung von 135 Tätern ... gefordert. 38 Gesuche hat man akzeptiert, 32 abgelehnt. Die anderen werden noch geprüft...
2. An dem Gespräch der Experten über Terrorismus werden die Gendarmerie und der Grenzschutz

¹Außenminister des damaligen Kabinetts Ulusu.

²Zimmermann und Çetiner.

im September beteiligt sein.

3. Beide Minister gingen davon aus, daß es ca. 60.000 Radikale gibt, die die innere Sicherheit der Türkei und Deutschlands bedrohen."

'Hürriyet', 13.8.1983 ("39 wurden auf einmal in die Türkei ausgeliefert"):

"39 Personen, unter denen sich auch extremistische Linke befanden, wurden in die Türkei ausgeliefert. Sie wurden von türkischen Polizisten übernommen, die aus der Türkei angereist waren. Etwa 200 Personen demonstrierten am Frankfurter Flughafen gegen die Auslieferungen. Sie blockierten die Türen und verhinderten so den Einstieg in die Maschine nach Istanbul. Die deutsche Polizei hielt die Personalien der ausgelieferten Personen geheim."

Brief des Bundesjustizministers Engelhard an Außenminister Genscher ("Betr.: Auslieferung des türkischen Staatsangehörigen C.K. Altun aus Deutschland in die Türkei"):

"Aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz bestehen gegen einen Vollzug der Auslieferung keine Bedenken mehr. Da nach § 74 IRG der Bundesminister der Justiz über ausländische Rechtshilfeersuchen nur im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt entscheiden kann, ersuche ich Sie hiermit förmlich, nunmehr dem Vollzug der Auslieferung zuzustimmen. ...

Schließlich dürfen die Konsequenzen der Behandlung dieses Falles für ausgehende deutsche Ersuchen nicht außer Betracht gelassen werden. Sollte deutscherseits Veranlassung bestehen, die Türkei um eine für uns bedeutsame Auslieferung zu ersuchen, würde sich diese sicherlich an der deutschen Entscheidung orientieren."

'taz', 12.7.1985:

"Angeführt vom obersten türkischen Polizeichef Saffet Arikan Bedük, konferierte die türkische Delegation mit Vertretern des Bundesinnenministeriums, besuchte das Bundeskriminalamt in Wiesbaden, traf sich mit verschiedenen Länderpolizeichefs und beriet bei dem deutschen Waffenproduzenten Messerschmidt-Bölkow-Blohm über den Kauf von Kampfhubschraubern, die für den Einsatz gegen die kurdische Guerilla gebraucht werden. ... Als konkreter Punkt wurde die Zusammenarbeit im gemeinsamen Kampf gegen den Terrorismus herausgestrichen."

'Hürriyet', 12.10.1986:

"Generalbundesanwalt Prof. Dr. Kurt Rebmann teilte dem Botschafter der Türkei, İscan, mit, die extremistischen Aktivitäten gegen die Türkei in Deutschland würden aus nächster Nähe beobachtet."

'Informationsbüro Türkei', 14.7.1986:

"Die Auslieferungspraxis der BRD, die durch die Verhaftung von Süleyman Yağiz einen Schritt weiter ging und die Genfer Konvention praktisch mißachtete, indem sie Yağiz, einen in Schweden anerkannten Flüchtling, an das Folterregime in der Türkei ausliefern wollte, machen eine weitere Zusammenarbeit gegen die Asyl- und Auslieferungspolitik hierzulande notwendig."

(Erinnert sei an dieser Stelle auch an die Auslieferungen von Levent Begen im Juni 1980 und von Sami Memis im August 1983, an die vielen Auslieferungsverfahren gegen Verfolgte, deren Auslieferung schließlich doch verhindert werden konnte, sowie an die vielen tausend Namenlosen, deren gewaltsame Abschiebung von den westdeutschen Behörden "geräuschlos" durchgeführt werden konnte.)

'Tercüman', 14.8.1987 ("Wir schlagen die Banditen auch in Europa"):

"Bei den andauernden Operationen gegen die PKK wurde eine neue Front eröffnet... Außerdem erklärten die Verantwortlichen, bei der 'Separatistenoperation' der deutschen Polizei seien wichtige Dokumente über die PKK gefunden worden. Angesichts dieser Informationen würden die Operationen in der Türkei fortgesetzt werden."

Die Verfolgungswelle gegen Mitglieder und Sympathisanten von "Feyka Kurdistan", einer Vereinigung kurdischer Arbeiter- und Kulturvereine, stellt einen (vorläufigen) Höhepunkt der Repression und Kriminalisierung von in der BRD lebenden Kurden und Türken dar:

- Ab April 1987 drängen Polizeikommandos in Bayern in ca. 50 Wohnungen kurdischer Familien ein.
- Am 27.7.1987 drängen SEK¹-Leute unter der Anleitung von MAD² und BKA in Köln in vier Woh-

¹Sondereinsatzkommando der Polizei.

- nungen und in die Räume des Ağrı-Verlages gewaltsam ein. Die Wohnungen wurden verwüstet und 700.000 DM Spendengelder, die dem Kurdistan-Komitee in Paris gehörten, beschlagnahmt.
- Die Newroz¹-Veranstaltungen in Nürnberg am 5. März 1988 sowie Informationsveranstaltungen im Februar und Mai in München wurden verboten.
 - Am 4.8.1987 wurden in Duisburg, Köln, Stuttgart, Nürnberg, Hannover und Hamburg 39 Vereinsräume und Wohnungen durchsucht. Die Wohnungen gehörten meist Vorsitzenden der Mitgliedsvereine von "Feyka Kurdistan".
 - Am 13.2.1988 wurde Hassan Hayri Güler, der von der türkischen Zeitung 'Hürriyet' als angeblicher Mörder Olof Palmes bezeichnet wurde, in Köln auf offener Straße verhaftet. Er wurde seit Jahren vom türkischen Geheimdienst MIT verfolgt.
 - Am 15.2.1988 gab es weitere Verhaftungen in verschiedenen Städten in der BRD.

Gegen 16 Kurden ermittelt der Generalbundesanwalt wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer "terroristischen Vereinigung" nach § 129a StGB. Zwölf von ihnen sitzen seit Monaten (die meisten seit Februar 1988) unter Sonderhaftbedingungen und strenger Isolation in Einzelhaft in verschiedenen Städten der BRD. Anklagen sind bisher nicht erhoben worden.

Erstmals wird eine Exilorganisation, die den nationalen Befreiungskampf in ihrem Land unterstützt, in der BRD nach § 129a verfolgt! Dabei wird die Durchsetzbarkeit dieser neuen Qualität einer Verfolgung von Exilorganisationen in der BRD dadurch begünstigt, daß die Politik der PKK, die von "Feyka Kurdistan" unterstützt wird, zu heftiger Kritik auch der fortschrittlichen Kräfte der Türkei und Kurdistans Anlaß gab. Jedoch kann die Kriminalisierung von "Feyka Kurdistan" nur als Beginn eines größer angelegten Versuchs gewertet werden, zur Durchsetzung außenpolitischer Interessen der BRD die fortschrittlichen türkischen und kurdischen Gruppen insgesamt, die vom türkischen Regime regelmäßig als "terroristisch" und "anarchistisch" diffamiert werden, zu kriminalisieren.

TÜRKIYE SOSYAL TARİH ARŞİVİ
TÜSTAV

²Militärischer Abschirmdienst der Bundeswehr.

¹Kurdisches Neujahrsfest.

Rüstungsexporte BRD > Türkei

<u>Datensatzkennzahl</u> ♦ <u>Gegenstand</u> ♦ <u>Stückzahl</u>	<u>Lieferfirmen</u> ¹ ♦ <u>Auftragsvolumen</u> ♦ <u>Liefertermin</u>	<u>Empfänger</u> ♦ <u>Verwendung</u> (<u>lokal</u>) ♦ (<u>final</u>)	<u>Bemerkungen</u>	<u>Quelle</u> ²
741 ♦ Panzerinstandsetzungswerk ♦ #	Krupp Industrie- und Stahlbau ♦ Arifiye ♦ 1974	# ♦ ? ♦ 30 Kampfpanzer pro Monat (für Leopard 1 lt. taz)	reine Instandsetzung; 90 % Ersatzteile aus BRD; modernstes Werk Europas; ca. 1000 Besch.	wt 9/81 (RF 15.11.80; 10.10.81); taz 30.10.84; Kramer, S.36
761 ♦ Panzerersatzteilwerk ♦ #	Krupp Industrie- und Stahlbau ♦ 1976-?	# ♦ ? ♦ Kapazität: 3000 Ersatzteile	#	wt 9/81 (RF 10.10.81)
771 ♦ Kampfpanzer Leopard 1 A4 ♦ 190	Krauss-Maffei u.a. ♦ ? ♦ 1977, 1978	# ♦ ? ♦ #	#	SIPRI
811 ♦ Polizei-Kfz. ♦ ?	VW ♦ ? ♦ 1981	# ♦ ? ♦ #	#	Tercüman 11.10.81
812 ♦ Kampfpanzer Leopard 1 A3 ♦ 200	Krauss-Maffei u.a. ♦ ? ♦ 1981-	# ♦ ? ♦ #	77 Stück aus der "Rüstungs-sonderhilfe" (1980) von 600 Mio. DM	SIPRI; Bundesreg.: Bt-Sitzung 4.10.84; Kramer, S.38
813 ♦ Bergepanzer ♦ 4	? ♦ ? ♦ ?	# ♦ ? ♦ #	vermutl. parallel zu 812	Bundesreg.: Bt-Sitzung 4.10.84
814 ♦ Systeme für Milan-Raketen ♦ 249	? ♦ ? ♦ ?	# ♦ ? ♦ #	aus der "Rüstungs-sonderhilfe" von 1980	Kramer, S.38
815 ♦ Milan-Raketen ♦ 5000	? ♦ ? ♦ ?	# ♦ ? ♦ #	aus der "Rüstungs-sonderhilfe" von 1980	Kramer, S.38
816 ♦ Umrüstsätze für US-Panzer M 48 - A1 ♦ ?	? ♦ ? ♦ ?	# ♦ ? ♦ #	#	Kramer, S.38
821 ♦ Polizeihubschrauber Alouette 4 ♦ 18	? ♦ ? ♦ ?	# ♦ ? ♦ #	Koproduktion D-F	Tercüman 22.2.82
822 ♦ Kampfflugzeug F 104 ♦ 44	(US-Produktion) ♦ ? ♦ ?	# ♦ ? ♦ #	Buwe-Bestände; Milliyet: 100-200	SIPRI; Milliyet 24.12.82
841 ♦ Panzerkettenfabrik ♦ 1	G> ♦ ? ♦ ?	# ♦ Arifiye ♦ #	Inbetriebnahme 11/84	Info

¹Erläuterungen der Firmennamen am Ende dieses Verzeichnisses;
G>= Gemeinschaftsproduktion; L>= Lizenzvergabe; Z>= Zulieferung;
= Ergibt sich von selbst; ? = konnte nicht geklärt werden

²Info: Informationsbüro Türkei (Hannover), Informationsmappe zur Pressekonferenz am 1. Juni 1987 mit B.Heinrich und R.Arslan; Kramer: H.Kramer, Der NATO-Partner Türkei (Arbeitspapier), Stiftung Wissenschaft und Politik, Dezember 1985; RF: Rote Fahne (MLPD); SIPRI: Stockholm International Peace Research Institute (Internationales Friedensforschungsinstitut Stockholm); wt: Wehrtechnik

851 ♦ U-Boot 209 ♦ 2	IKL/HDW ♦ ? ♦ ? # ♦ ? ♦ #	Kramer: 4 Stück	Marine-Rundschau 2/85; Kramer, S.37; wt 7/87; SIPRI
852 ♦ U-Boot 209 ♦ 6	IKL/HDW L> Göl- # ♦ ? ♦ # cük-Werft; Z> Zeiss, Krupp Atlas Elektronik ♦ ? ♦ ?	Kramer: G> 2 Stück, 3 geplant; Zeiss: Sehrohr SERO 40; Krupp: Sensoren	Marine-Rundschau 2/85; Kramer, S.37; wt 7/87; SIPRI
853 ♦ Schnellboote (versch. Typen) ♦ 19<	Lürssen u.a. ♦ ? # ♦ ? ♦ # ♦ 1977-	#	Marine-Rundschau 2/85; Kramer, S.37; wt 1/86, 7/87; SIPRI
854 ♦ Schnellboote ♦ 6	L> Taşkızak- # ♦ ? ♦ # Werft ♦ ? ♦ ?	Kramer: 4 Stück, mit US-Harpoon-Raketen ausgerüstet	Marine-Rundschau 2/85; Kramer, S.37; wt 1/86, 7/87; SIPRI
855 ♦ Panzerkano- nenfabrik MKEK ♦ 1	(deutsche Fir- # ♦ Kirik- men) ♦ ? ♦ kale ♦ für 11/85 eröffnet Panzer Leopard 1	für brit. 105-mm- Kanonen; 40 Mio. DM von der BRD finanziert	Milliyet 24.11.85; Info
856 ♦ Fregatte MEKO 200 T ♦ 2	TRT, Blohm + # ♦ ? ♦ # Voss, HDW ♦ 600 Mio. DM ♦ ?	Produktionsbeginn: 9/83, 1. Stapellauf 5/85; Hermes-Bürgschaft	Kramer, S.37; FAZ 18.10.85; wt 1/86
857 ♦ Fregatte MEKO 200 T ♦ 2	L> Gölcük-Werft # ♦ ? ♦ # ♦ ? ♦ ?	Hermes-Bürgschaft	FAZ 18.10.85; wt 1/86
861 ♦ Panzertrans- porter ♦ ?	Faun ♦ ? ♦ 1986 # ♦ ? ♦ #	#	wt 7/87
862 ♦ Militär-LKW 4x4, 6x6 ♦ ?	MAN, Istanbul ♦ # ♦ ? ♦ # ? ♦ 6x6: 1987-	#	BN 28.5.86; wt 7/87
863 ♦ Militär-Kfz. ♦ 36000 LKW (?) = jährlich 600 Uni- mogs, 1200 Gelän- dewagen, 6000 Dieselmotoren (?)	Daimler-Benz G> # ♦ Niğde ♦ Otomarsan ♦ # Anlagekapital 16 Mrd. TL ♦ # .	D-B größter Aktionär von Otomarsan (36%); 80 % der Teile aus der BRD; "gute Aus- gangsbasis zur Be- dienung der Nahost- Märkte"	Handelsblatt 13.10.86; Info
864 ♦ Militär-Kfz. ♦ ?	MAN u.a. ♦ ? ♦ ? # ♦ ? ♦ # ♦ ?	aus Buwe-Beständen, z.B. Depot Glinde	taz-HH 23.10.86; J. Hagemann
865 ♦ Panzer ACV Puma ♦ 1000<	Krauss-Maffei, # ♦ ? ♦ # Diehl, MAN G> Ercan Holding Comp. ♦ ? ♦ ?	30 % dt. Bet.; Krauss-Maffei er- hofft sich bessere Möglichkeiten des Weiterexports	Türkische Wirt- schaftswelt 13/1 1986/87; dpa 10.3.87
XXX ♦ Transport- flugzeug Transall ♦ 20	MBB ♦ ? ♦ ? # ♦ ? ♦ #	europäische Kopro- duktion	SIPRI
871 ♦ Nachtsicht- geräte PZB-200 ♦ ca. 1500	AEG ♦ ? ♦ be- # ♦ ? ♦ # reits geliefert	für Leopard 1 und M-48	wt 7/87
872 ♦ Torpedos ♦ ?	AEG ♦ ? ♦ ? # ♦ ? ♦ #	#	wt 7/87 (?)
873 ♦ Motorraum- löschanlagen ♦ ?	Deugra ♦ ? ♦ ? # ♦ ? ♦ #	für Leopard 1 A4, M-48 und Transall	wt 7/87

874 ♦ Transport- flugzeug Do-128 ♦ 2	Dornier ♦ ? ♦ ?	# ♦ ? ♦ #	#		wt 7/87
875 ♦ Stacheldraht ♦ 600 t	Graepel ♦ ? ♦ ?	# ♦ ? ♦	#	"Schutz der Grenzen"	wt 7/87
876 ♦ U-Boot- Sensoren ♦ ?	Krupp Atlas Elektronik ♦ ? ♦	# ♦ ? ♦ #	#	bereits gel.	wt 7/87
877 ♦ Panzer AV- 90 ♦ ?	Krupp MaK ♦ ? ♦ ?	# ♦ ? ♦ #		Prototypauftrag: 7/86	wt 7/87
878 ♦ Panzerab- wehrlenkwaffe Milan ♦ 2750 (?)	MBB (50 %) ♦ ? ♦ ?	# ♦ ? ♦ #		Koproduktion D-F	wt 7/87 (?); SIPRI
879 ♦ Verdiesse- lungssätze für Panzermotoren ♦ 170	MTU ♦ ? ♦ ?	# ♦ ? ♦ #		für 170 US-Panzer M-48	wt 7/87
87A ♦ Haubitzen- teile ♦ für ins- ges. 168 Haubitzen ?	MTU, Rheinme- tall, GLS ♦ ? ♦	# ♦ ? ♦ #		für 25 US-Haubitzen M-44	wt 7/87
87B ♦ Stromerzeu- ger, Hauptantriebe für tk. Marine- schiffe ♦ ?	MWM ♦ ? ♦ ?	# ♦ ? ♦ #	#		wt 7/87
87C ♦ Radpanzer Condor ♦ 25	Thyssen Henschel ♦ ? ♦ bereits	Gendarmerie ♦ ? ♦ #		mit Zwilling-MG- Turm	wt 7/87
87D ♦ Panzerge- triebe ♦ ?	ZF ♦ ? ♦ ?	# ♦ ? ♦ #	#		wt 7/87
87D ♦ Gewehr G 3 ?	Heckler & Koch ♦ ? ♦ ?	Armee, Dorfmilizen ♦ # ♦ #	#		Yeni Gündem 60/87

Erläuterung der Firmennamen

- AEG: AEG-Telefunken AG., Berlin/Frankfurt; <inzwischen Daimler-Benz-Tochter>
- Blohm + Voss: Blohm + Voss AG., Hamburg; Hauptaktionär (67,65%): Thyssen AG.
- Deugra: DEUGRA Ges. Brandschutzsysteme mbH., Ratingen
- Dornier: Dornier GmbH, München/Friedrichshafen; Hauptaktionär (65,5%): Daimler-Benz
- Faun: Faun AG, Lauf; Hauptaktionär: Hoesch AG. (über O & K Orenstein & Koppel mit 95%)
- GLS: GLS Gesellschaft für logistischen Service
- Graepel: Friedrich Graepel AG, Lönningen (Oldenburg)
- HDW: Howaldtswerke - Deutsche Werft AG., Hamburg/Kiel; Hauptaktionäre: Bund (über Salzgitter-Konzern mit 74,9%), Land Schleswig-Holstein (25,1%)
- IKL: Industriekontor Lübeck
- Krauss-Maffei: Krauss-Maffei AG., München; Hauptaktionäre: Land Bayern (über LfA-Gesellschaft für Vermögensverwaltung mit 25,5%), RTG Raketentechnik GmbH, Unterhaching
- Krupp MaK: Krupp MaK Maschinenbau GmbH, Kiel
- Lürssen: Lürssen-Werft, Bremen
- MAN: M.A.N. Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg AG., Augsburg; Hauptaktionär (75%): Allianz-Versicherung (z.T. über Münchner Rückversicherungs-Gesellschaft)
- MBB: Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH, München; <in Kürze Daimler-Benz-Tochter>¹
- MTU: MTU Motoren- und Turbinen-Union München GmbH; Alleinbesitz von Daimler-Benz
- MWM: Motoren-Werke Mannheim AG.; Hauptaktionär (99%): Klöckner-Humboldt-Deutz AG.
- ZF: Zahnradfabrik Friedrichshafen AG.; <inzwischen Daimler-Benz-Tochter?>

¹Bis jetzt (13.9.88) noch nicht.

INTERNATIONALES TRIBUNAL GEGEN DAS REGIME IN DER TÜRKEI

Ort: Wolkenburg
Mauritiussteinweg 59
5000 Köln 1
Bundesrepublik Deutschland

Datum: 10. und 11. Dezember 1988

ANKLAGESCHRIFT ZUM THEMA:

Versuch der Vernichtung der politischen Opposition: Folter, Hinrichtungen, Massenprozesse, Verschwundene, Flüchtlinge in Europa und anderen Ländern, Entzug der Staatsbürgerschaft etc.

Kontaktadresse:
Koordinationskomitee
des Internationalen Tribunals
c/o R. Hasselbring
Postf. 910843
D-3000 Hannover 91
Tel: 0511-2102007

Diese Anklageschrift und deren Begründung wurden von der 2. Kommission vorbereitet.

DER PUTSCH VOM 12. SEPTEMBER WAR UND IST EIN VERSUCH DER VERNICHTUNG DER POLITISCHEN UND GESELLSCHAFTLICHEN OPPOSITION

An die Jury des Internationalen Tribunals,

Unsere Kommission, die den Auftrag hatte, die Haltung des Regimes gegenüber der politischen und gesellschaftlichen Opposition zu untersuchen, ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Der Putsch vom 12. September ist neben seinen anderen Zielsetzungen in erster Linie der Versuch, die politische und gesellschaftliche Opposition auszuschalten. Die dabei angewendeten Mittel und Methoden waren und sind Folter, Hinrichtungen, Massenprozesse, Massenverhaftungen, Militär- und Sondergefängnisse, Aberkennung der Staatsbürgerschaft etc. Diese Mittel und Methoden wurden im Einklang mit anderen juristischen und Verwaltungsmaßnahmen angewendet, so daß schließlich die politische und gesellschaftliche Opposition unterdrückt werden konnte.

Diese Charakteristik des Regimes des 12. September darf nicht als etwas Vorübergehendes gesehen werden. Auch zu diesem Zeitpunkt, d.h. während des Ablaufs des jetzt stattfindenden Tribunals, kann die gesellschaftliche und politische Opposition in der Türkei immer noch nicht wieder aufatmen. Die Institutionen des faschistischen Regimes und seine Gesetze lassen die politische und soziale Opposition nicht den lebensnotwendigen Atem schöpfen. Diese ist eine vom Regime bewußt vorprogrammierte Maßnahme.

DIE SPRACHE DER FAKTEN

Die Haltung des Regimes des 12. September gegenüber der gesellschaftlichen und politischen Opposition möchten wir zuerst an Hand von Zahlen darlegen, obwohl uns bewußt ist, daß die Sprache der Zahlen zu trocken ist, um das sich dahinter verbergende menschliche Leid, das Leid der türkischen und kurdischen Völker, ermessen zu können.

Die schreckliche Bilanz des Regimes der Türkei wird vom Menschenrechtsverein der Türkei wie folgt in Zahlen dokumentiert:

Zahl der Festgenommenen: 650.000
Zahl der Hingerichteten: 50
Zahl der eingeleiteten Prozesse: 210.000
Zahl der Flüchtlinge: 30.000
Zahl derjenigen, denen die Staatsbürgerschaft aberkannt wurde: 14.000
Zahl der Menschen, die Reise- und somit Paßverbot haben: 388.000
Zahl der Foltertode: 229
Zahl der Todesurteile, die im Parlament auf Bestätigung warten: 219
Zahl der geschlossenen Vereine und Vereinigungen: 23.667
Zahl der geschlossenen und verbotenen Zeitungen und Zeitschriften: 54
Zahl der Menschen, die durch einen entsprechenden Vermerk als "gefährlich" stigmatisiert wurden: 1.650.000

.....

Diese Zahlen sind ein handfester Beweis der Realität, so wie sie nach dem Militärputsch vom 12. September '80 in der Türkei erlebt wurde. Die Zahlen verdeutlichen den Prozeß, den die türkischen und kurdischen Völker seit 8 Jahren durchleben müssen.

Seit dem Militärputsch waren 1.650.000 Menschen den direkten Angriffen des Staates ausgesetzt. Zählt man ihre ebenfalls leidtragenden Familien dazu, so nähert sich diese Zahl der 4 Millionengrenze. Das Regime verfolgte ein einziges Ziel, als es einen Teil der Bevölkerung "zum inneren Feind" erklärte und gegen diesen Teil alle denkbaren Repressions- und Verbotsmaßnahmen traf: die Unterdrückung der gesellschaftlichen und politischen Opposition und deren Ausschaltung. Nachdem die politische und soziale Opposition des Volkes unterdrückt worden war, konnte nun die vom IWF verordnete Politik leichter durchgesetzt werden, konnten "Stabilität" und "Ordnung" wiederhergestellt werden. Die Architekten des Putsches und deren Logik-Lehrer die imperialistischen Institutionen verfolgten genau dieses Ziel.

Denn die Regierungen vor dem Militärputsch waren wegen der heftigen Reaktionen und des Kampfes der gesellschaftlichen Opposition nicht in der Lage, die ökonomische Kur des IWF, und die politisch-militärischen Forderungen der USA und NATO zu erfüllen. Die gesellschaftliche Opposition konnte mit Mitteln wie Zeitungen, Vereine, Parteien etc. ihre Forderungen zum Ausdruck bringen und ihre Stimme gegen die Regierung erheben.

Unmenschliche Methoden wie Folter, Hinrichtung, Massenverhaftungen etc., die zur Vernichtung der politischen Opposition als notwendig erachtet wurden, haben bereits am Morgen des Putsches ihre Anwendung gefunden, und zwar landesweit. Während dieses Generalangriffes des Staates wurden über 650.000 Menschen festgenommen, gefoltert und eingekerkert. Sie wurden erst nach langem Gefängnis-aufenthalt vor ein Gericht gestellt, zwar vor außergewöhnliche Gerichte.

Die Hauptmethoden dieses Vernichtungskrieges gegen die politische Opposition sind folgende:

a-) Folter:

Nach dem Putsch wurde Folter nicht nur mit dem Ziel angewandt, die Gefolterten zu Geständnissen zu zwingen, sondern in erster Linie verfolgte sie das Ziel, die Menschen zu entwürdigen, sie ihres Menschseins zu berauben und zu Zweifeln an ihren eigenen Idealen zu zwingen. Neben Folterungen an Einzelnen fehlte es nach dem Putsch an Massenfolterszenen nicht. In ländlichen Gebieten, besonders in Türkei-Kurdistan wurden die Bauern massenhaft auf dem Dorfplatz gefoltert. Seit 1980 haben insgesamt 229 Menschen durch Folterungen ihr Leben verloren.

Die Folter wird in der Türkei als eine systematische und offizielle Staatspolitik zur Unterdrückung der Opposition nach wie vor eingesetzt.

b-) Hinrichtungen:

Das Regime des 12. September hat die Hinrichtung als Angst- und Drohmittel eingesetzt. Gleich nach der Machtübernahme begnügten sich die Militärs nicht etwa nur mit der in der Bevölkerung durch Erschießen auf den Straßen und Bergen erzeugten Angst und Panik, darüberhinaus fingen sie sofort mit dem Vollzug von Todesstrafen an. Die erste Hinrichtung wurde bereits 20 Tage nach dem Putsch vollzogen.

c-) Festnahmen, Massenverhaftungen und Gefängnisse:

Die Periode nach dem 12. September ist eine Periode von Massenfestnahmen und -verhaftungen. Schon am Morgen des Putsches wurden hunderte von Menschen festgenommen und mißhandelt. Die vorhandenen Gefängnisse reichten nicht aus, sie wurden in Sportsälen und Stadien eingekerkert. Die Generäle haben durch eine Gesetzesänderung die Dauer der Untersuchungshaft, d.h. der Folter bei der Polizei, auf 90 Tage verlängert. So schufen sie die gesetzliche Grundlage dafür, daß die Zeit für Folter eines jeden Einzelnen reichte. Tausende von Menschen haben über 90 Tage die schlimmsten Foltermethoden erfahren.

Während ein Teil der Untersuchungshäftlinge später freigelassen wurde, wurde die Mehrheit nach der ersten gerichtlichen Vorführung verhaftet. Die Urteile wurden in Militärprozessen ausgesprochen, die Festgenommenen wurden in Militärgefängnisse transportiert. Die Urteile der Militärgerichte basieren auch heute noch auf Aussagen, die unter Folter erpreßt wurden. Tausende von Menschen haben die unmenschliche Situation in Militärgefängnissen erlebt, einige tausend müssen sie auch heute noch täglich erfahren.

Die Gefängnisse in der Türkei sind ein Spiegel des Regimes. Menschen verschiedenster Berufe, die wegen ihrer politischen Anschauung für "schuldig" erklärt wurden, und die Gefängnisse füllten und füllen, erlebten und erleben tagtäglich unbegreifliche Repressionen in den Gefängnissen. Die Folterungen, die auf Sicherheitspräsidien von Polizisten bei sogenannten Verhören angewandt werden, setzen die Militärs in Gefängnissen ohne Unterbrechung fort. Nur die Kleidung der Folterer hat sich geändert.

Das Regime des 12. September führte 1981 in Militär- und Spezialgefängnissen einen sogenannten "Tretman-Plan" ein. Im wesentlichen zielte dieser Plan darauf, die Gefangenen dazu zu zwingen, ihren Idealen abzuschwören. Entsprechend diesem Plan sind die Gefangenen 24 Stunden am Tag verschiedensten Arten der ideologischen Gehirnwäsche und physischer Angriffe ausgesetzt. So will man die Entmenschlichung oder mit anderen Worten Zerstörung der Persönlichkeit der Gefangenen erreichen. Diese Maßnahme wird auch heute noch unter dem Namen "Zivilisierung" angewandt.

Ein Teil der nach dem Militärputsch festgenommenen Personen wurden einzeln oder in Gruppen von jeweils 3-4 Personen angeklagt. Tausende von Menschen aber wurden in Massenprozessen angeklagt und werden noch weiterhin angeklagt. Ein Teil dieser Massenprozesse dauert nach wie vor an. Es gibt Prozesse, in denen 1280 Menschen zusammen angeklagt werden. All diese Massenprozesse werden vor Militärgerichten geführt. Nach der Verfassung der Generäle dürfte es keine Militärgerichte mehr nach Aufhebung des Kriegsrechts geben. Aber trotz dieser Bestimmung existieren Militärgerichte nach wie vor. Die Urteile dieser Gerichte sind faktisch illegal und dürfen nicht als legitim betrachtet werden.

d-) Aberkennung der Staatsbürgerschaft:

Eine andere Maßnahme der Putschisten und der Verteidiger des Putsches richtete sich gegen Flüchtlinge im Ausland. Denjenigen Arbeitern und Intellektuellen, die im Ausland leben und gegen den Putsch protestierten, wurde die Staatsbürgerschaft genommen. Die Generäle und die Özal-Regierung haben insgesamt über 14.000 Menschen der Staatsbürgerschaft beraubt, um eine lautstarke Opposition im Ausland zu unterdrücken. Vielen Arbeitnehmern wurden darüberhinaus die Pässe entzogen.

Wegen der Repressionen und der politischen Verfolgung in der Türkei mußten über 30.000 Menschen das Land verlassen. Diese Menschen möchten wieder in ihre Heimat zurückkehren. Aber angesichts der noch bestehenden Gesetze und Maßnahmen ist dies unmöglich.

Schlußbemerkung und unsere Forderungen:

Selbst diese sehr knapp gehaltenen Informationen müssen als ausreichend empfunden werden, um das Regime in der Türkei zu verurteilen. Das Regime des 12. September ist wegen seinen Maßnahmen, die die ganze Gesellschaft unter Verboten und Unterdrückung zu leben zwingt, und wegen der materiell und psychisch an 4 Millionen Menschen angerichteten Schäden vor den Augen der Menschheit schuldig. Ein solches Regime kann und darf im Angesicht allgemein gültiger Menschenrechte nicht als legitim betrachtet werden. Dieses Regime muß verurteilt und alle seine politischen und juristischen Maßnahmen revidiert werden.

Wir fordern die Jurymitglieder auf, sich sofort für die Freiheit aller politischen Gefangenen einzusetzen und langfristig mit uns für eine Revidierung des Regimes mit allen seinen Folgen zu kämpfen.

**INTERNATIONALES
TRIBUNAL
GEGEN DAS REGIME
IN DER TÜRKEI**

Ort: Wolkenburg
Mauritiussteinweg 59
5000 Köln 1
Bundesrepublik Deutschland

Datum: 10. und 11. Dezember 1988

**ANKLAGESCHRIFT
UND BEGRÜNDUNG ZUM THEMA:**

*Gewerkschaftliche Rechte und Freiheiten in der Türkei,
Prozesse gegen Gewerkschaften, Maßnahmen des Regimes im
Bildungsbereich etc.*

Kontaktadresse:
Koordinationskomitee
des Internationalen Tribunals
c/o R. Hasselbring
Postf. 910843
D-3000 Hannover 91
Tel:0511-2102007

Diese Anklageschrift und deren Begründung wurden von der 4. Kommission vorbereitet.

VON REALEN GEWERKSCHAFTLICHEN RECHTEN UND FREIHEITEN KANN IN DER TÜRKEI KEINE REDE SEIN!

An die Mitglieder der Jury des Internationalen Tribunals

Auch die Maßnahmen und Neuregelungen des Regimes in der Türkei im Bereich der gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten machen eine Anklage und Verurteilung des Regimes des 12. September notwendig und zwingend. Wenn die Neuregelungen in diesem Bereich und die Praxis dieses Regimes aufmerksam beobachtet werden, muß folgendes festgestellt werden: Von realen gewerkschaftlichen Rechten und Freiheiten kann in der Türkei keine Rede sein. Das Evren-Özal-Regime hat sowohl gesetzlich als auch praktisch die Organisation in Gewerkschaften und den gewerkschaftlichen Kampf unterdrückt und verboten.

Wir sind in unseren Untersuchungen zur Situation der gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten zu folgendem Schluß gekommen:

Die Verbote und Beschränkungen der gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten in der Türkei sind nach wie vor gültig. Obwohl einige der restriktiven Maßnahmen, die nach dem Militärputsch in diesem Bereich ergriffen wurden, in den letzten Jahren eine Auflockerung erfahren haben, kann man von einer wirklich grundlegenden Veränderung der Haltung des Regimes gegenüber Arbeitern und Werkträgern nicht sprechen. Nicht nur die Gewerkschaften in der Türkei sondern auch die Internationale Arbeitsorganisation ILO und verschiedene andere Kräfte fordern die türkische Regierung seit Jahren auf, die gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten zu garantieren und sie den europäischen Standards anzupassen. Aber das Regime des 12. September und die "zivile" Regierung unter Özal lehnen diese Forderung immer wieder ab.

Wir erachten es als notwendig, die wichtigsten Eingriffe, die die gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten besonders seit dem Militärputsch beeinträchtigen, hier zu nennen:

Der erste Schritt, den die Putschisten unternahmen, war das Verbot und die Schließung aller demokratischen Massenorganisationen, darunter die Gewerkschaften. Mit der Bekanntmachung Nr. 7 des Nationalen Sicherheitsrates (so hieß die Junta offiziell) vom 12. September 1980 wurden alle Gewerkschaften außer TÜRK-İS geschlossen und verboten. TÜRK-İS blieb bestehen, weil sie sich wie eine halb-offizielle Staatsinstitution verhielt. Ein Minister des ersten Junta-Regierungskabinetts war auch ein Führer von TÜRK-İS.

Der Nationale Sicherheitsrat beendete mit einer offiziellen Bekanntmachung vom 14. September 1980 alle noch andauernden Streiks und verbot darüberhinaus Streiks bis auf weiteres. Von dieser Entscheidung waren an die 800.000 Arbeiter betroffen. Am 27. Dezember 1980 traf der Nationale Sicherheitsrat eine andere Entscheidung, die heute noch für die Arbeiterklasse und die Werkträgern ein großes Verhängnis darstellt. Es wurde eine Institution eingesetzt, die sich mit der Arbeitswelt und den Tarifverhandlungen beschäftigen sollte. Diese vom Nationalen Sicherheitsrat, d.h. den 5 Putschgenerälen eingesetzte und als hoher Schiedsrat bezeichnete neue Institution hatte den Auftrag, die Situation aller Arbeiter und Werkträgern neu zu ordnen. Sie führte die Tarifverhandlungen im Namen der Arbeiter mit den Arbeitgebern und traf Entscheidungen. Die erste Tätigkeit, die dieser Rat ausführte, war die Beschneidung aller erkämpften Rechte der Arbeiter.

Eine andere wichtige Entwicklung in diesem Bereich war die Einleitung eines Massenprozesses gegen die Leitung der DISK und deren Mitglieder. Eine Vielzahl der DISK-Führer und -mitglieder wurde verhaftet und gefoltert. DISK wurde im folgenden auf ein Urteil eines Militärgerichtes hin geschlossen.

Die Entscheidungen und Erlasse des Nationalen Sicherheitsrates zur Einschränkung der demokratischen gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten wurden später in die Verfassung und andere Gesetze aufgenommen. Die Verfassung verbietet heute den Gewerkschaften, sich politisch zu betätigen oder zu politischen Parteien Beziehungen aufzunehmen oder mit ihnen zu unterhalten. In einem anderen Artikel dieser Verfassung wurde für die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft zur Bedingung gemacht, daß die betreffende Person den Status eines Arbeiters haben muß. Nachdem auch die größte Lehrgewerkschaft auf dem Balkan, TÖB-DER verboten wurde, konnten die Herrschenden dann um so leichter einen weiteren Artikel in die Verfassung aufnehmen: das Verbot der Organisierung in Gewerkschaften oder anderen Formen von Interessenvertretungen für Angestellte, Beamte, Lehrer und Dozenten etc. Auch wenn den Arbeitern das Recht auf Gewerkschaftsgründung und -mitgliedschaft eingeräumt wurde, so schränken doch andere Zusatzartikel dieses Recht wieder drastisch ein. Mit Hilfe von bürokratischen Verwaltungshindernissen wurde den Arbeitern erschwert, Mitglied in einer Gewerkschaft zu werden, abgesehen von der Gründung unabhängiger Gewerkschaften.

Auch die Rechte auf freie Tarifverhandlungen und den Streik wurden in großem Maße eingeschränkt. In vielen Arbeitssektoren wurde per Verfassungsauftrag Streikverbot erteilt. Zur Zeit können in der Türkei nur ein Drittel der versicherten Arbeitnehmer ihr Recht auf Streik in Anspruch nehmen. Aber nicht ein mal für dieses ein Drittel kann von einer freien Inanspruchnahme des Streikrechts die Rede sein, weil die Gesetze und Erlasse den regionalen Staatsautoritäten, etwa den Gouverneuren, Polizeipräsidenten etc. das Recht einräumen, in den Streik einzugreifen und die Beendigung des Streiks anzuordnen. Z.B. hat ein Gouverneur oder Polizeipräsident das Recht und die Pflicht, einen Streik zu beenden, wenn er der Meinung ist, dieser gefährde die öffentliche Sicherheit. Darüberhinaus ist es von der Erfüllung einer Reihe von Formalitäten abhängig, ob eine Gewerkschaft mit einem Streik überhaupt beginnen kann. Z.B. kann eine Gewerkschaft erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Beginn der Tarifverhandlungen einen Streik beschließen.

Die gesetzlichen Neuregelungen nach dem 12. September 1980 machen die Durchführung von Streiks von Anfang an zur Farce, da sie sie zur Erfolglosigkeit verurteilen.

Man hört Stimmen, die sagen, jetzt gebe es aber in der Türkei eine zivile Regierung, die Verbote und Repressionen in den ersten Jahren der Junta seien nicht mehr an der Tagesordnung.

Diese Meinung entspricht keineswegs der Realität der Türkei, da z.B. das Gesetz, das Gouverneuren und Polizeipräsidenten das Recht auf Eingriff in laufende Streiks gibt, unter der "zivilen" Regierung Özal's verabschiedet und am 4.9.1986 in der Offiziellen Zeitung verkündet worden ist.

Das Recht auf Generalstreik ist den Werktätigen der Türkei, in der die Arbeitnehmerinnen nach wie vor im Arbeitsleben stark benachteiligt, Kinderarbeit unglaublich verbreitet und die Arbeitsunfallsquoten die höchsten in OECD-Ländern sind, nach wie vor verwehrt.

Zusammengefaßt möchten wir zum Schluß unserer Anklageschrift betonen:

Alle Gesetze und Verordnungen in der Türkei – angefangen bei den betreffenden Artikeln der Verfassung der Generäle – haben nicht die Eigenschaft, die gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten zu schützen und unter Garantie zu stellen, sondern diese einzuschränken und zu verbieten. Sie sind Ausdruck des arbeiterfeindlichen Gesichts des Regimes. Auf diese Weise werden die Gewerkschaften ihrer Funktionen beraubt, die ökonomischen und demokratischen Rechte der Arbeiter zu schützen, zu verteidigen und ein gesellschaftliches Druckpotential darzustellen.

Das Regime des 12. September betrachtet jede Art der Beteiligung der Arbeiter und Werktätigen am gesellschaftlichen und politischen Prozeß des Landes als überflüssig.

Wir möchten hier auch die Position der Internationalen Arbeitsorganisation ILO, deren Mitglied auch die Türkei ist, kurz zu diesem Thema wiedergeben.

Auf der allgemeinen Konferenz der ILO im Juni 1988 in Genf wurde auch über die Situation in der Türkei beraten. Die ILO, die nach dem Militärputsch die Entwicklung im Bereich der gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten genau verfolgte, stellt in ihrem Bericht u.a. folgende Forderungen an die türkischen Machthaber:

– *Aufhebung der Bedingung, daß eine Person 10 Jahre gearbeitet haben muß, um führender Gewerkschafter werden zu können.*

– *Aufhebung des Verbotes der Durchführung befristeter Streiks oder des Generalstreiks und anderer Protestformen, die politische Ziele verfolgen.*

- *Aufhebung des Rechtes der Regierung, beschlossene Streiks aufzuschieben oder in Streiks einzugreifen.*
- *Außerkraftsetzung des Hohen Schiedsrats und Einführung wirklich freier Tarifverhandlungen*
- *Aufhebung der Bestimmung, die eine Gewerkschaft zwingt, für jedes Tarifgespräch eine Vollmacht vom zuständigen Ministerium ausgestellt zu bekommen.*
- *Aufhebung des Verbotes der DISK*
- *Aufhebung des Demonstrationsverbotes am 1. Mai und Beachtung des 1. Mai als Internationaler Tag der Arbeit.*
usw.usw.

Diese Forderungen der ILO blieben bisher vom Regime des 12. September unbeachtet. Und es gibt keine positiven Anzeichen dafür, daß die Regierenden sich in naher Zukunft auf diese Forderungen einlassen wollten. Daher kann ohne weiteres gesagt werden, daß die letzten Jahre nach dem Militärputsch für die Arbeiterklasse und anderen Werktätigen ein Gefängnis und für die Unternehmer goldene Jahre waren.

Wir rufen die Mitglieder der Jury und die internationale demokratische Öffentlichkeit dazu auf, das Regime des 12. September in der Türkei auch wegen der genannten Maßnahmen und Praktiken anzuklagen und zu verurteilen. Wir rufen die demokratische Öffentlichkeit auf, diese Forderungen der Arbeiter der Türkei und deren Kampf zu unterstützen.

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARŞİVİ
TÜSTAV
TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARŞİVİ
TÜSTAV

DIE GEWERKSCHAFTLICHEN RECHTE UND FREIHEITEN IN DER TÜRKEI

Es sind nach dem Putsch vom 12. 9. 1980 acht Jahre vergangen. Diese Jahre waren eine Phase, in der die erkämpften Rechte der Arbeiter verloren gingen. Ein großer Teil dieser Rechte sind noch immer nicht wieder vorhanden. Bevor wir die heutige Lage der gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten untersuchen, ist eine kurze Information über die Zeit vor 1980 notwendig.

A - DIE PHASE VOR 1980

Obwohl es die ersten Arbeiterbewegungen Mitte des 19. Jahrhunderts im Osmanischen Reich gab, kann man sagen, daß gewerkschaftliche Tätigkeiten 1947 begannen und sich ab 1963 entwickelten.

Das Grundgesetz von 1924, nach Verkündung der Türkischen Republik verabschiedet, umfaßte mehr klassische Rechte und Freiheiten als im Osmanischen Reich. In diesem Grundgesetz jedoch war von wirtschaftlichen und sozialen Rechten nicht die Rede.

Im Jahre 1925 hat die Regierung, unter Vorwand der in Türkisch-Kurdistan stattfindenden Ereignisse, alle oppositionellen Institutionen, unter anderem die Arbeitervereine, geschlossen. Längere Zeit konnten sich die Arbeiter nicht organisieren.

Als die Türkei 1932 Mitglied der UN wurde, wurde sie auch indirekt Mitglied der ILO (International Labour Organisation). Unter Einfluß dieser Mitgliedschaft hat die Regierung 1936 ein "Arbeitsgesetz" erlassen. Dieses Gesetz enthielt beträchtliche Verbote, die Gewerkschaftsfreiheit und die sozialen Rechte betreffend. Die Regierung, die durch das Arbeitsgesetz von 1936 zum begrenzten Vorteil der Arbeiter Regelungen erlassen hatte, hat später durch die Änderung des Vereinsrechts verboten, Vereine zu gründen, die auf Religion, Geschlecht, Rasse und Klasse beruhen.

Endlich nach 10 Jahren wurde ein Paragraph des Gesetzes gemildert und das Gründungsverbot für Vereine, die auf einer Klasse beruhen, aufgehoben. Nach dieser Aufhebung wurden viele Vereine und Gewerkschaften gegründet, die jedoch nach sechs Monaten wieder geschlossen wurden.

Im Februar 1947 wurde das erste Gewerkschaftsgesetz erlassen. Dieses Gesetz untersagte den Gewerkschaften die Beschäftigung

mit Politik und Aktivitäten gegen Nationalismus. Auch der Streik war verboten.

Als Folge einiger Faktoren, wie der Regierungswechsel durch allgemeine Wahlen 1950, enge Beziehungen zum Westen, sowie Mitgliedschaft in der NATO, versuchte man eine nachsichtige Position gegenüber den Gewerkschaften einzunehmen.

Weil der Staat und die Regierung der demokratischen Parteien den amerikanischen Syndikalismus als richtigen Weg sahen, und damalige Funktionäre der Gewerkschaften Bewunderer von Amerika waren, wurde ein neuer Begriff entwickelt: "Überparteilicher Syndikalismus".

Dies war ein wirkungsvoller Begriff für die spätere gewerkschaftliche Tätigkeit. Als Resultat dieses Begriffs wurde im Jahre 1952 Türk-İş gegründet.

Das neue Grundgesetz nach dem Putsch vom 27. Mai 1960 räumte neben persönlichen Rechten auch zum erstenmal wirtschaftliche und soziale Rechte ein. Obwohl dieses Grundgesetz allen Erwerbstätigen die gewerkschaftlichen Rechte mit Streiks und Tarifverhandlungen zugestand, haben die folgenden Regierungen die Organisation derjenigen in Gewerkschaften verboten, die keinen Arbeiterstatus hatten. Trotz der Einschränkungen im Grundgesetz und Gesetzen war die Phase nach 1960 diejenige, in der die Arbeiterbewegungen zugenommen haben.

Eine Gruppe, die sich von Türk-İş spaltete, gründete 1967 die DİSK (Konföderation der revolutionären Gewerkschaften). DİSK übernahm nicht den Begriff "Überparteilicher Syndikalismus" von Türk-İş, sondern verteidigte Klassen- und Massensyndikalismus.

Während der Militärregierung nach dem Putsch von 1971 wurden die Paragraphen des Grundgesetzes, die die Gewerkschaftsrechte betrafen, für "zu fortschrittlich" gehalten und zum Teil geändert.

Trotz solcher Änderungen und der Maßnahmen der Regierung, die gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten stark zu begrenzen, konnte die Entwicklung des Gewerkschaftsbewußtseins der Arbeiter nicht verhindert werden.

B - DIE PHASE NACH 1980

1. Die Maßnahmen vom 24. Januar

Ab 1963, dem Jahr in dem gewerkschaftliche Rechte anerkannt wurden, haben sich die Einnahmen von Zins-Rente und Gewinn reduziert, während die Löhne und Gehälter stiegen. Diese umgekehrt proportionale Entwicklung hat 1977 ihren Gipfel erreicht.

Bevor die Einzelheiten der Geschichte von 1977-80 in der Türkei nicht dargelegt sind, ist es unmöglich die Geschichte der sozialen Kämpfe zu schreiben.

Die Arbeitgeber haben ihren antigewerkschaftlichen, ideologischen Kampf besonders nach 1977 verschärft. Die Institutionen des Kapitals MESS (Arbeitgeberverband der Metallindustrie) und der Arbeitgeberverband der Textilindustrie haben unter Führung der TİSK (Konföderation der Arbeitgeberverbände der Türkei) jeden Streik als ideologisch und jede Aktion der Gewerkschaften als politisch bezeichnet und dies zunehmend.

Der Verband der Industriekammer der Türkei, TİSK, TÜSİAD (Verband der türkischen Industriellen und Arbeitgeber) und die Agrarkammer haben am 20. Januar 1977 eine Front gegen die Arbeiter unter dem Namen "Freier Unternehmungsrat" gegründet. Trotz ihrer Gesetzwidrigkeiten gegen das Grundgesetz von 1982 existiert sie immer noch. Diese Institution hat bei jeder Gelegenheit die Rechte der Arbeiter angegriffen.

Die Türkei ging in das Jahr 1986 mit einer zunehmenden wirtschaftlichen Krise. Diese Krise war ein Teil des Systems. Sie zeigte sich auch auf gesellschaftlicher, politischer und ideologischer Ebene.

Der Kapitalismus versuchte vor Jahren seine Krise mit dem "Keynes Modell" zu überwinden. Jedoch war dieses Modell gegenüber den Gewerkschaften zu tolerant. In dem neuen "Modell Friedmann" hatten die Gewerkschaften keinen Platz. Als die Verantwortlichen der Krise wurden die Löhne und die Gewerkschaften dargestellt. Der IWF, der eine der Schlüsselfiguren in Bezug auf Auslandsabhängigkeit war, hatte der Türkei das "Modell Friedmann" als Ausweg aus der Krise vorgeschlagen und wollte die Senkung der Arbeiterlöhne. Dies forderte einen ganz anderen Aufbau der Gewerkschaften.

Von einem Aufbau war die Rede, der den Export der Industrieprodukte subventionierte, die Türkei mit ihren billigen Arbeitskräften für ausländisches Kapital anziehend macht und natürlich eine Kontrolle der Löhne und der gewerkschaftlichen Rechte ermöglicht. Diese Wirtschaftspolitik war nur mit der Beseitigung der Grundrechte, des Begriffs der sozialen Ge-

rechtigkeit und Freiheiten des Grundgesetzes von 1961 möglich.

Außerdem verstärkte sich die demokratische Opposition der Massen. Diese Opposition und die Organisation der Arbeiter mußte verhindert werden. Auch die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins mußte gestoppt werden.

In dem Programm der Minderheitsregierung der AP (Gerechtigkeitspartei), die durch die Wahlen 1979 an die Macht kam, wurde dieser Aufbau dargelegt. Danach wurden die wirtschaftlichen Maßnahmenpakete vom 24. Januar erklärt.

Einer der Architekten des Modells vom 24. Januar war der ehemalige Präsident der MESS, der sich durch sein militantes Verhalten gegen die Gewerkschaften einen Namen machte, nämlich Turgut Özal. Er war damals Staatssekretär.

Bei der Lösung des Inflationsproblems wurden die Löhne als Hauptziel gewählt, indirekt die Gewerkschaften. Deswegen mußten die Gewerkschaften entweder beseitigt oder nicht funktionsfähig gemacht werden. Die wichtigste Bedingung für das Gelingen der 24. Januar Maßnahmen war die Kontrolle der Arbeiterrechte und -löhne. Die Minderheitsregierung der AP hat ohne Zeit zu verlieren Maßnahmen für dieses Ziel getroffen.

Mit einem Runderlaß am 5. 3. 1980 hat die AP-Regierung die Entstehung eines Organs, das die Grundprinzipien der Tarifverhandlungen türkeiweit regeln soll, bekanntgegeben. Der Name: Koordinationsausschuß für Tarifverhandlungen (KFT). Ende März kam der als "Eşel Mobil Entwurf" (Gleitkostentarif) bekannte Gesetzentwurf auf die Tagesordnung. Dieser Entwurf sah die Festlegung der Löhne durch die "Hohe Schiedskommission" vor. Dies sollte die Löhne, unter in Betrachtziehung der Preis- und Nationaleinkommenserhöhung, festlegen. In der Realität wollte man die Löhne einfrieren.

Der KFT hat mit der Bemühung die Rechte zu beschränken, Grundlagen festgelegt. Diese Grundlagen nahmen mit der Unterschrift von Turgut Özal am 13. 6. 80 offiziellen Charakter an. Zusammen mit Direktiven wurden diese Grundlagen an verschiedene Institutionen, unter anderen an die TİSK verschickt. Die Direktiven trugen den Titel "Organisation, Solidarität, Prinzipien, Vorschläge und Ziele der Tarifverhandlungen" und waren mit Geheimsiegel versehen. Das Ziel war klar.

In der Realität jedoch ließ die politische Lage, die politische Verbindung der Regierung und die wirtschaftliche und soziale Lage der Türkei die Durchführung der 24. Januar Maßnahmen nicht zu. Die Tarifverhandlungen scheiterten. Die Streiks in Metall-, Textil- und

Glasbereichen nahmen zu. Man bräuchte andere Kräfte, um das Modell durchzuführen. Der Putsch war nicht zu vermeiden. Und er kam.

Im 5. Erlaß und 16. Bekanntmachung des Nationalen Sicherheitsrates vom 14. 11. 80, die in der amtlichen Zeitung erschienen, hieß es: "Das wirtschaftliche Programm und abgeschlossene Verträge, sowie die Protokolle, die darauf zielen, die wirtschaftliche Lage unseres Landes zu richten und zu verbessern, werden weiterhin Anwendung finden."

Der Staatssekretär, der am 12. September von der Macht entfernt wurde, wurde nach dem 12. September zum Vize des Ministerpräsidenten ernannt. Damit wurde die Integrität vom 24. Januar und dem 12. September vollendet. Durch diesen Aufbau bedingte neue Gewerkschaftsordnung wurde nach den Prinzipien der militanten Organisation des Kapitals, TİSK, realisiert. Die Prinzipien wurden in Form von Arbeitsberichten der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Durchführung der 24. Januar Maßnahmen erforderten die Beschränkung aller Freiheiten. Grundrechte, Gewerkschaftsfreiheiten und soziale Rechte mußten abgebaut werden und wurden abgebaut. Die Löhne mußten gesenkt werden und sie wurden gesenkt. Wichtige erkämpfte wirtschaftliche und demokratische Rechte mußten abgebaut werden und wurden abgebaut.

Zuerst durch Verbote und Einfrierung der Löhne, danach durch gesetzliche Anordnungen, wurde der von den 24. Januar Maßnahmen bedingte soziale, politische und gesetzliche Rahmen geschaffen. Maßnahmen wurden ergriffen, damit ein der DİSK ähnlicher Syndikalismus sich nicht entwickeln kann.

Trotzdem konnte die Inflations- und Arbeitslosigkeitsfrage nicht gelöst werden. Die Produktivität und Kapazität konnte nicht gesteigert werden. Die Zahlungsbilanz konnte nicht ausgeglichen werden.

Jedoch die Periode des 12. Septembers, in der ununterbrochen ohne Streiks oder Bummelstreiks gearbeitet wurde, hat bewiesen: Die Ursache der Krise waren nicht die Gewerkschaften und die Streiks.

2. 12. September Maßnahmen

Mit dem Putsch vom 12. September konnten die durch die 24. Januar bedingten Schritte gewagt durchgeführt werden. Mit der 7. Bekanntmachung des Nationalen Sicherheitsrates vom 12. 9. 80 wurden die Aktivitäten von DİSK, MİSK und deren untergeordneten Gewerkschaften verboten. "Die Funktionäre dieser Institutionen wurden in Gewahrsam der türkischen Wehrmacht genommen." (Amtliche Zeitung, 12. 9. 80). Danach wurde alles Eigen-

tum und alle Güter der DİSK, MİSK und Hak-İş (Diese Konföderation wurde erst am 18. 9. 80 verboten) und aller ihrer untergeordneten Gewerkschaften unter Aufsicht gestellt (Amtliche Zeitung, 15. 9. 80). Damit hat der Putsch vom 12. 9. 80 von Anfang an seine Prinzipien und Schlagrichtung offen dargelegt.

Die seit Jahren in vertrauensvoller Zusammenarbeit erprobte Staatsgewerkschaft, die Vertreterin des kompromißbereiten Syndikalismus, Türk-İş, wurde nicht verboten, um der neuen Amtsideologie bei ihren Erklärungen unter neuen Bedingungen zu helfen. Türk-İş hat diese Erwartungen erfüllen können.

Dadurch, daß Türk-İş, die Mitglied einer sich im Westen befindenden Institution ICFTU (Internationale Konföderation freiheitlicher Gewerkschaften) ist, nicht verboten wurde, wollte man einerseits den Eindruck erwecken, man habe nichts gegen Gewerkschaften. Andererseits wollte man gleichzeitig durch die Verbote von DİSK und MİSK vermitteln "Wir, wie ihr sehen könnt, sind gegen Linke sowie Rechte". Jedoch, obwohl es im Inland geklappt hatte, ist die Rechnung gegenüber dem Ausland nicht aufgegangen. Der damalige Generalsekretär der ICFTU, Otto Kersten, erklärte in seiner am 13. 9. veröffentlichten Bekanntmachung, daß die ICFTU gegen jedes Militärregime sei, egal wo und warum.

Zwischen dem 18. 9. 80 und 9. 1. 81 wurden die Aktivitäten der Petrol-İş, ein Mitglied von Türk-İş, verboten. Die Tätigkeiten der Vertretungen der Föderation Yol-İş in Ankara, İzmir, Diyarbakır und İstanbul wurden vorübergehend untersagt. Jedoch durch Einschaltung der Funktionäre von Türk-İş konnten sie wieder tätig werden.

Der Nationale Sicherheitsrat hat mit seinem 3. Beschluß und seiner 15. Bekanntmachung, die in der amtlichen Zeitung erschien, alle Streiks und Aussperrungen verboten, außer in Ausnahmefällen die Entlassung von Arbeitern untersagt und beschlossen, einmalig 70 % der Löhne und Prämien als Zuschuß zu zahlen.

Am 11. 11. 80 wurde das Gesetz Nr. 2316 über die Ernennung des Verwalters über das Kapital der verbotenen Gewerkschaften, Föderationen und Konföderationen vom Nationalen Sicherheitsrat bestätigt. Die Verwalter waren meist pensionierte Militärs, die von den Kriegsrechtskommandanten gewählt wurden.

Mit der Bestätigung des Gesetzes Nr. 2364 "Wiederinkrafttreten der abgelaufenen Tarife im Falle einer sozialen Notwendigkeit" am 27. 12. 80 durch den Nationalen Sicherheitsrat, wurde die alle Mitglieder der Gewerkschaften umfassende "Hohe Schiedskommission" geschaffen.

Der Nationale Sicherheitsrat hat inzwischen die blockierten Eigentümer und Dokumente

der Konföderation Hak-İş mit seinem Beschluß vom 19. 2. 82 freigegeben. Die Funktionäre von MİSK, es waren max. zehn, wurden früher freigelassen. Der Vorsitzende der DİSK wurde am 12. 9. 80 als Erster verhaftet. Die anderen Funktionäre hatten sich nach einem Aufruf der Kriegsrechtskommandatur, eine Schlange bildend, ergeben. Sie alle wurden am 27. 12. 80 verhaftet. Ende Januar 1981 betrug die Anzahl der verhafteten DİSK-Angehörigen ca. 200.

Die Operation war beendet. Das eigentliche Ziel, die DİSK, war ausgeschaltet. An der Reihe war nun der Abbau der seit Jahren einzeln erkämpften Rechte.

Diese Aufgabe hat die von Türk-İş unterstützte "Hohe Schiedskommission" erfüllt. Die bis Januar 1984 geltenden Tarifverträge wurden im Namen beider Parteien, jedoch ohne ihren Willen, von der "Hohen Schiedskommission" in Kraft gesetzt. Die zwischen 1963-1980 erkämpften, tariflich und gesetzlich, teilweise über Gerichtsurteile festgelegten Rechte wurden einzeln gestutzt.

Bedingt durch die 24. Januar Maßnahmen wurde in die Themen wie Feiertage, Prämien und Alterszulagen von oben eingegriffen. Mit dem Gesetz Nr. 2448 "Ergänzung des Gesetzes 6772 vom 4. 7. 56 und Gesetz über tariflich festgelegte Prämien" vom 19. 4. 81 (Amtliche Zeitung) wurden die Prämien auf max. vier jährlich beschränkt. Gleichzeitig wurde mit dem Gesetz Nr. 2429 "Über Nationale und Allgemeine Feiertage" vom 19. 3. 81 die bezahlten Feiertage um 5,5 Tage gekürzt. Auch der 1. Mai wurde als Feiertag abgeschafft, um zu verhindern, daß er als "Tag der Arbeiter" gefeiert wird.

Am 23. 10. 80 wurde auch das für Arbeitgeber lästige Problem der Altersversorgung (Abfindung) gelöst. Die Altersabfindung wurde auf das 7,5fache des Mindestlohnes begrenzt.

3. Grundgesetz von 1982 und Gesetze von 1983

Die sozialen Rechte und gewerkschaftlichen Freiheiten wurden mit dem Grundgesetz von 1982, dem am 7. 5. 83 in Kraft getretenen Gewerkschaftsgesetz und Gesetz für Tarifverhandlungen, Streiks und Aussperrungen nochmals geregelt.

Das nach dem 12. September als Hauptursache der wirtschaftlichen und politischen Krise verantwortlich gemachte Grundgesetz von 1961 wurde total verändert und der Aufbau des Staates von Neuem umgeformt. Bei der Neuregelung des Gewerkschaftsgesetzes hat man sich auf das Gewerkschaftsgesetz von 1947 und die, vom Verfassungsgericht aufgehobenen, Paragraphen des Gesetzes Nr. 1317 von 1970 gestützt.

Mit den neuen Maßnahmen hat man die Gewerkschaften als Druckmittel, gegen die Prin-

zipien der ILO, bei den wirtschaftlichen, demokratischen und politischen Entscheidungen ausgeschaltet. Neue Maßnahmen wurden geschaffen, um einen der DISK ähnlichen Massen- und Klassensyndikalismus zu verhindern.

In der, nicht geänderten, Begründung des Grundgesetzes von 1982 heißt es in den betreffenden Paragraphen 51 und 56: "Der Staat ist nicht der Zuschauer der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und -nehmer, sondern der Vermittler. Der Staat trifft Maßnahmen, die den Arbeitsfrieden schützen. Das Grundgesetz hat auch andere Maßnahmen des Staates vorgesehen, die Arbeitsfrieden schaffen und die Produktivität erhöhen..." "Die Anerkennung der Aussperrung als grundgesetzliches Recht ist das Resultat des Gleichgewichtsgedankens. Die Verwirklichung des Aussperrungsverbot-Gedankens wäre die Entwaffnung der Arbeitgeber, da ihr einziges Kampf- und Verhandlungsmittel damit nicht vorhanden wäre..."

Wie man hier sehen kann, wurde der Sozialstaat-Gedanke, der der Grundstein des Grundgesetzes von 1961 war, fallengelassen. In der Begründung hieß es: "...den Schutz der wirtschaftsschwächeren Personen, besonders der Arbeiter und Angestellten, sowie Arme und Personen mit geringem Einkommen zu gewährleisten." Stattdessen wurde auf einen Ausgleich unter den Ungleichen gezielt.

4. Verbote und Einschränkungen auf gewerkschaftlicher Ebene

In den letzten Regelungen wurden die gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten sehr eingeschränkt. Was Gewerkschaft, Tarifverhandlungen und Streikrecht, die die Sicherung der sozialen Rechte sind, betreffen, kann man über die letzten, die Gewerkschaften betreffenden, Regelungen feststellen:

- Die neuen Regelungen sind nicht regelnd und sichernd, sondern begrenzend und verbietend. Keime der sozialen Rechte werden angetastet und die Rechte funktionsunfähig gemacht.
- Die neuen Regelungen begrenzen die persönlichen und besonders die kollektiven Gewerkschaftsfreiheiten.
- In den neuen Regelungen ist das Gewerkschaftsrecht allgemein sehr begrenzt. Das Gewerkschaftsrecht wird nicht allen "Arbeitenden" gewährt, sondern nur den "Arbeitern". Dadurch werden die Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, gegen die Prinzipien der ILO, von sozialen Rechten ausgeschlossen.
- Die Bedingung "Für die wirtschaftlichen Rechte und Vorteile und deren Aufbau im Arbeitsleben" begrenzt den Wirkungskreis der Gewerkschaften gegenüber dem Grund-

gesetz von 1961 und reduziert es nur auf die "Arbeitswelt". Die direkten oder indirekten Gebiete, die das Arbeitsleben beeinflussen werden dadurch ausgeschlossen. Die Funktion der Gewerkschaften als Druckmittel in modernen Gesellschaften wird damit für nichtig erklärt.

- Durch das Politikverbot für Gewerkschaften ist man auf den Stand von vor 1947 zurückgekehrt. In dem 1. Paragraph des Gesetzes Nr. 274 hieß es: "...die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Vorteile der Arbeiter...". Das Wort "kulturelle" wurde in den neuen Regelungen bewußt nicht benutzt. Damit wurde das Aufgabenfeld der Gewerkschaften auf der Bildungsebene stark eingeschränkt; es wurde auf die "Berufserziehung" (Ausbildung) reduziert, die eigentlich Aufgabe der Arbeitgeber ist.

Was gewerkschaftliche Bildung betrifft, sind die neuen Regelungen rückständiger als §4/G des Gewerkschaftsgesetzes von 1947:

- Die Mitgliedschaft in Gewerkschaften wurde erschwert durch die Bekanntmachung der Mitgliedschaft in Zeitungsinseraten, Benötigung einer notariellen Bestätigung für eine Mitgliedschaft, Zusendung der Mitgliedschaftsbestätigung innerhalb 14 Tagen an den Arbeitgeber und das Verlangen irgendwelcher Papiere.
- Die Gewerkschaftsgründung wurde erschwert durch das Gründungsverbot für eine Betriebsgewerkschaft oder Föderation, Bedingungen für Gewerkschaftsgründer wie, nicht vorbestraft sein, auch keine Strafe wegen Streik, sowie mindestens einjährige Tätigkeit auf dem betreffenden Arbeitszweig. Dies alles widerspricht den Beschlüssen der ILO, den Grundlagen der Gewerkschaftsfreiheit, den Prinzipien der Europäischen Kommission, der internationalen Menschenrechtskonvention und dem Gewerkschaftsbild Europas.
- Das generelle Politikverbot der Gewerkschaften, das Zusammenarbeitsverbot mit anderen Berufsverbänden, die Einschränkung der Einnahmenquellen und Aufbewahrungszwang in Nationalbanken, sowie die subjektive "Zielgerechtigkeit" der Versammlungen, Demonstrationen und Aktivitäten, sowie Ausgaben, die Reduzierung der gewerkschaftlichen Bildung auf "Berufserziehung" und die Beschränkung der kooperativen Zusammenarbeit der Gewerkschaften, widersprechen der Menschenrechtskonvention, den Grundprinzipien der Europäischen Kommission, den Beschlüssen der ILO, dem westeuropäischen Syndikalismus und dem Grundprinzip der Gewerkschaftsfreiheit "Freie Regelung der Gewerkschaften in völliger Unabhängigkeit ihrer Aktivitäten und Bestimmung ihrer Programme".

- Bei den Wahlen der Funktionäre der Gewerkschaften und Konföderationen geltende Bedingungen wie Berufstätigkeit für eine bestimmte Zeit, keine Vorstrafen, keine Betätigung in politischen Parteien, max. vier Perioden Wählbarkeit; das Einmischen in die Verantwortung und Aufgaben des Vorstandes, sowie die Durchführung der Wahlen unter Aufsicht eines Schiedsrichters, widersprechen der Gewerkschaftsfreiheit, die als "Recht der Gewerkschaften auf völlig unabhängige Wahlen der Vertreter und Regelung ihres Vorstands" formuliert wurde, sowie den Beschlüssen der ILO, den Menschenrechtskonventionen und dem westeuropäischen Syndikalismusgedanken.
- Die Mitgliedschaft der Gewerkschaften und Konföderationen in internationalen Organisationen ist von der Verwaltung abhängig. Dies verstößt gegen das als "Freie Mitgliedschaft der Gewerkschaften und Arbeiter in internationalen Organisationen" formulierte Grundprinzip der Gewerkschaftsfreiheit, sowie gegen ILO-Beschlüsse.
- Durch die Wirtschafts- und Verwaltungskontrolle durch die politische Macht wird das Unabhängigkeitsprinzip mit den Füßen getreten. Die Nichtgewährung des Schutzes der Gewerkschaften gegen die willkürlichen Maßnahmen der Verwaltung, der Übertrag des Eigentums an die Staatskasse im Falle einer Schließung, sind gegen das Grundprinzip der Gewerkschaftsfreiheit "Vermeidung jeglichen Eingreifens der öffentlichen Stellen, das die unabhängigen Tätigkeiten der Gewerkschaften begrenzt oder die gesetzliche Anwendung dieses Rechtes verhindern" und gegen die ILO-Beschlüsse.
- In den letzten Regelungen vertraute man, wie den Gewerkschaften, auch den Arbeitern nicht und so wurde ihnen keine demokratische Funktion eingeräumt. Dadurch wird die Kontrolle über die Gewerkschaften nicht von ihren eigenen Mitgliedern ausgeübt, sondern durch politische Mächte. Wie die ILO in ihren, die Unabhängigkeit der Gewerkschaften betreffenden Beschlüssen dargestellt hat, werden die Gewerkschaften zu Werkzeugen der politischen Mächte, wenn die Regierungen die Verwaltung der Gewerkschaften kontrollieren können. Die Grundsicherung der Gewerkschaften ist die demokratische Kontrolle durch ihre Mitglieder.
- Die Verhandlungsfreiheit wird durch die letzten Regelungen begrenzt. Das Verhandlungsrecht, das unter Verhandlungspartnern nach den Kräfteverhältnissen frei einsetzbar sein sollte, wurde entfremdet. Unter diesen Bedingungen können die Tarifverhandlungen nicht den oft erwähnten "Sozialen Frieden" gewähren. Die Arbeitgeber

werden die wirtschaftlich Schwächeren weiter unterdrücken.

- Die über 10 Jahre alten Wünsche der Arbeitgebervereinigung (TİSK), wurden mit den letzten Regelungen, außer einer Ausnahme, gesetzlich verwirklicht.
- Die nach den neuen Regelungen festgelegten Bedingungen, nämlich die 10%-Hürde, um die verantwortliche Gewerkschaft zu werden, die Bestimmung der Verantwortung durch die Regierung und nicht durch die Arbeiter und die "Verantwortungserlaubnis" durch die Verwaltung widersprechen den ILO-Prinzipien.
- Das Streikrecht ist in den neuen Regelungen, im Verhältnis zur Regelung 1963, stark gekürzt worden. Da in den neuen Regelungen das Streikverbot und die Streikbegrenzung ausgebaut wurde, kann laut dem "Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit" nur ein Drittel der in der Türkei versicherten Arbeiter streiken - alle anderen fallen unter das Streikverbot. Im Gesetz sind nur Streiks vorgesehen, die nicht kurzfristig durchführbar und für die Durchsetzung der Arbeitnehmerinteressen nicht wirkungsvoll sind, sondern langfristig und kostspielig.
- Die Schwierigkeiten vor den Streiks machen die Streiks gleich erfolglos: Ein Streik ist erst vier Monate nach den Verhandlungen möglich, "gute" Gesinnung der Streiks, keine Schädigung der Gesellschaft und des nationalen Eigentums und derlei nicht festgelegte Kriterien sind Voraussetzung. Durch das Lohnzahlungsverbot der Arbeitgeber während Streiks und den für subjektive Interpretationen offenen Bestimmungen wie "vorsätzlich und mangelhaft" müssen die Gewerkschaften für finanzielle Belastungen aufkommen. Begrenzungen der Streikposten, der Plakate und der streikenden Arbeiter, Streikaufschiebungsbefugnis der Regierung, d.h. Behinderung der Streiks, und das Streikverbot sind Sanktionen, die das Streikrecht antasten, undurchführbar und funktionsunfähig machen.
- Unter Druck der oben genannten Regelungen und den verstärkten Befugnissen der "Hohen Schiedskommission" kann das Verhandlungsrecht nicht frei und wirkungsvoll angewendet werden. Dadurch kann von einer Demokratie keine Rede sein.
- Zusätzlich dazu beschränken das Kriegsrecht, der Ausnahmezustand, Staatssicherheitsgerichte, Gesetze über politische Parteien und Vereinigungen, Versammlungs- und Demonstrationsrecht, sowie die erweiterten Befugnisse des Gouverneurs die gewerkschaftlichen Tätigkeiten der Arbeiter.

In den neuen Gewerkschafts-Regelungen wurden die in 17 Jahren erkämpften Rechte für ungültig erklärt. Die nach dem 12. 9. reali-

sierten Gewerkschaftsregelungen zeigen eine Gewerkschaftsauffassung, die nichts anderes als die von 1947 ist, nur anders ausgedrückt. Dadurch hat der "Überparteiliche Syndikalismus" einen offiziellen Charakter angenommen und die Gewerkschaftsauffassung von Türk-İş wurde gefestigt.

Trotz der Versprechen der ANAP-Regierung (Mutterlandspartei) gegenüber der ILO haben keine großen Gesetzesänderungen stattgefunden. Die durchgeführten Änderungen, wie die des Paragraphen des Gesetzes Nr. 2822 vom 3. 6. 86, sind im Grunde ohne Bedeutung.

Im Gegenteil hat die ANAP-Regierung mit ihren Maßnahmen die Gewerkschaftsarbeit besonders erschwert. Z.B. die auf das Gesetz Nr. 2822/§ 50 gestützte Vorschrift des Innenministeriums vom 4. 9. 86 "Über die Maßnahmen der Verwaltungsleiter während Streiks und Aussperrung" hat das sowieso beschränkte Streikrecht undurchführbar gemacht. Ein anderes Beispiel für die gewerkschaftsfeindliche Haltung der Regierung ist die vertragsmäßig festgelegte Personaleinstellung im Öffentlichen Dienst. Sie wird vorgenommen durch die "Hohe Koordinations Kommission für Wirtschaftsangelegenheiten" des Ministerpräsidiums.

5. DISK-Prozeß

Die Verurteilung der DISK und anderer Gewerkschaften nach dem 12. September bildet eine wichtige Seite der Gewerkschaftsfreiheiten und der sozialen Rechte nach 1980.

Nach dem 12. September 1980 wurden ca. 2000 Funktionäre, Vertreter und Mitglieder der DISK und ihrer Gewerkschaften zuerst in Gewahrsam genommen und später verhaftet. Viele Mitglieder der DISK wurden als "bedenklich" eingestuft und mit Sondererlaubnis von der Arbeit gekündigt.

In einer Zeit, in der die Internierungszeit auf 90 Tage erhöht war, wurden die Gewerkschafter 100 Tage ohne staatsanwaltschaftliche Befragung interniert. Am 25. 2. 81 wurde die Anklageschrift mit Antrag auf Todesstrafe gegen 52 leitende DISK-Funktionäre der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Den Angeklagten wurde sie jedoch erst am 30. 11. 81 mitgeteilt.

Der unter Kriegsrechtsgesetzen durchgeführte Prozeß begann am 23. 12. 81 und hat nach genau fünf Jahren mit unterschiedlichen Strafurteilen am 23. 12. 85 sein erstes Stadium beendet. Der mit 52 Anträgen auf Todesstrafe eröffnete Hauptprozeß gegen die DISK wurde später erweitert, indem man ihn mit den Prozeßen gegen die Mitgliedsgewerkschaften zusammenlegte. Damit stieg die Zahl der Angeklagten auf 1477. Die Anklageschrift ist 3000 Seiten lang (das sind ca. 500 Ordner), die Anzahl der vorgelesenen Dokumente beträgt 25000. Die Zeit vor dem Plädoyer der Verteidi-

gung betrug vier Jahre und zwei Monate, 257 Sitzungen fanden statt. Während des Prozesses wurden vier Angeklagte und sieben Rechtsanwälte aus dem Gerichtssaal entfernt und ein Rechtsanwalt wegen dem Prozeß verhaftet.

Nur die Vernehmung des Vorsitzenden der DİSK, die reif wäre für das Guinnessbuch der Rekorde, dauerte 21 Sitzungen, 109 Tage lang. Sein Plädoyer bestand aus 510 Seiten.

Der Ankläger, das 2. Militärgericht, Kriegsrrechtskommandatur Istanbul, hat mit seinem Urteil 261 Gewerkschafter und drei Experten bestraft, 23 Personen vom Prozeß ausgeschlossen, 16 Verfahren eingestellt, für eine Person war das Gericht nicht zuständig und die DİSK mit ihren 28 Mitgliedsgewerkschaften aufgelöst.

Außerdem wurden noch drei Prozesse gegen die Funktionäre der DİSK eröffnet. Unter anderem gab es dabei eine schwerwiegende

Anklage wegen Amtsmißbrauchs. Die drei Angeklagten wurden aber in erster Instanz durch das 2. Landgericht freigesprochen.

Die Begründung des Urteils gegen die DİSK war bis zum 15. 5. 87 noch nicht geschrieben. Jedoch die Funktionäre haben Berufung eingelegt. Erst nach der Abfassung der Gerichtsurteilsbegründung wird dieser Prozeß vor dem Revisionsgericht verhandelt. Daher war er bei der Vorbereitung dieser Broschüre noch nicht beendet. Nach Ansicht der Rechtsanwälte wird der Prozeß noch 3-4 Jahre dauern.

Außer DİSK wurden viele Gewerkschaften nach dem 12. 9. 80 vor Kriegsgerichten angeklagt. Die Strafe der DİSK-Mitglieder beträgt zwischen 5 Jahren 6 Monaten 20 Tagen und 15 Jahren 8 Monate.

Die Gesamtstrafe der 264 Angeklagten beträgt 2053 Jahre 5 Monate 20 Tage.

Die Strafverteilung ist wie folgt:

	Anzahl der Verurteilten	Gesamtstrafe		
		Jahre	Monate	Tage
DİSK	54	433	5	10
GENEL-İŞ	21	123	4	
TEK GES-İŞ	12	100		
DEV. TOPRAK-İŞ	12	95	8	
DEV. MADEN-SEN	12	93	4	
SİNE-SEN	9	80		
BANKSEN	12	80		
DEV. SAĞLIK-İŞ	8	93	4	
LİMTER-İŞ	8	71	1	10
MADEN-İŞ	12	71	1	10
KERAMİK-İŞ	10	70		
ASTER-İŞ	7	69	9	20
PETKİM-İŞ	7	62	2	20
BAYSEN	7	58	10	20
TEKSTİL	8	58	10	20
OLEYİŞ	9	57	9	10
HÜR CAM-İŞ	6	56	8	
GIDA-İŞ	6	53	4	
YENİ HABER-İŞ	6	50		
ASİŞ	5	46	8	
SOSYAL-İŞ	5	45	11	10
TİŞ	4	41	1	10
FINDIK-İŞ	4	35	6	20
TÜMKA-İŞ	4	35	6	20
BASIN-İŞ	4	32	2	20
NAKLİYAT-İŞ	3	26	9	
İLERİCİ DERİ-İŞ	3	26	9	
LASTİK-İŞ	4	25	6	20
YERALTI MADEN-İŞ	2	16	2	20
Summe	264	2053	5	20



6. Die außer DISK angeklagten Gewerkschaften

Die Einzige außer DISK in Istanbul vor einem Kriegsgericht angeklagte Gewerkschaft ist Bank-İş. Sie wurde wegen eines Verstoßes gegen die §§ 141-142 des türkischen Strafgesetzbuches angeklagt. In dem Prozeß wurden 22 Gewerkschafter angeklagt. Es wurden 4 Funktionäre zu 10 Jahren und 8 Monaten, 13 Funktionäre zu 6 Jahren und 8 Monaten und ein Funktionär zu 15 Jahren schwere Haft verurteilt. Dieses Urteil wurde durch Bestätigung des militärischen Revisionsgericht endgültig.

Soweit wir feststellen konnten, wurden vor den Istanbuler Kriegsrechtgerichten noch gegen 11 unabhängige Gewerkschaften, eine Mitgliedsgewerkschaft der Türk-İş und 395 Gewerkschaftsfunktionäre eine ähnliche Anklage wie gegen DISK erhoben.

Die Anklageschrift umfaßte im allgemeinen die Übernahme des von DISK vorgeschlagenen "Einheitlich demokratischen Satzungsentwurf", als Grundsatzung und Anerkennung des Zieles "Erweiterung der Erziehung, die sich auf die Wissenschaft der Arbeiterklasse stützt" als Satzungsparagraph, sowie die Umwandlung der Gewerkschaft in einen illegalen Verein und kommunistische Propaganda. Aufgrund dieser Beschuldigungen verlangte man die Bestrafung der Funktionäre nach §§ 141-142 des türkischen Strafgesetzbuches.

Elf von diesen Gewerkschaften sind in Istanbul freigesprochen worden. Das militärische Revisionsgericht hat diesen Freispruch bestätigt, indem es "die Erweiterung der allgemeinen Erziehung, die sich auf die Wissenschaft der Arbeiterklasse stützt" nicht als Umwandlungsfaktor der Gewerkschaften in illegale Organisationen anerkannte.

Man verlangte die Aufhebung der Verurteilung der İl Bank-İş durch das Regionale Gericht. Nachdem das Regionale Gericht dem Verlangen nachgekommen war, wurde der Freispruch endgültig.

Die Anzahl der vom Istanbuler Kriegsgericht erst angeklagten und dann freigesprochenen Gewerkschaften ist wie folgt:

Von diesen Gewerkschaften arbeitet Istanbul Yol-İş als Istanbuler Sektion der Mitgliedsgewerkschaft Yol-İş von Türk-İş. Tım Haş-İş ist nach der Überschreitung der 10% Hürde eine Gewerkschaft in ihrem Gebiet.

Die Mitgliedsgewerkschaft der Türk-İş, Ankara Yol-İş, wurde vom 3. militärischen Gericht der Kriegsrechtkommandatur in Ankara verurteilt. Das Gericht hat die Gewerkschaft Ankara Yol-İş wegen ihrem 4. Satzungsparagraph am 20. 5. 81 geschlossen. Der Paragraph lautete: "Ihren Ursprung von den hohen Werten der Arbeit und ihre Kraft von der Arbeiterklasse nehmend, hat die Gewerkschaft folgende Ziele als ihre Prinzipien angenommen:

Dafür sorgen, daß die Arbeiterbewegung ihren revolutionären Charakter annimmt, der die im Grundgesetz vorgesehenen grundlegenden Umwandlungen verwirklichen kann; die Erweiterung der sich auf die Wissenschaft der Arbeiterklasse stützende Erziehung....; und um dies zu entwickeln, die harmonische Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeiterklasse für eine Welt, die ohne Kriege, Ausbeutung und Unterdrückung ist".

Nach dem das 4. Amt des Revisionsgerichts dieses Urteil zurückgewiesen hatte, kam die Sache vor das 2. Arbeitsgericht in Ankara. Jedoch hatte das Zivilgericht auch ein Schließungsurteil gefällt. Doch dieses Urteil wurde vom 9. Justizamt des Revisionsgerichts zurückgewiesen.

Andererseits hat das 1. Militärgericht der Kriegsrechtkommandatur in Ankara eine Anklage gegen neun Funktionäre der MİSK (Konföderation nationalistischer Gewerkschaften) wegen finanzieller Unterstützung aus der Konföderationskasse an MHP und Nationalistischer Institutionen erhoben. Der Prozeß endete mit Freispruch. Manche Funktionäre der MİSK wurden zwar nach dem 12. 9. in Gewahrsam genommen, jedoch ohne Anklage am 20. Januar 81 wieder freigelassen.

7. Eigentum und Güter der DİSK und ihrer Mitgliedsgewerkschaften

Ein wichtiges Thema im DİSK-Prozeß ist das Eigentum. Mit einem Beschluß des lokalen Gerichts am 23. 12. 86 wurde die Auflösung der DİSK und 28 anderer Gewerkschaften verkündet. Über das noch von einem Treuhänder verwaltete Eigentum der geschlossenen Gewerkschaften wurde nichts bekanntgegeben.

Mit dem am 7. Mai 83 beschlossenen Gewerkschaftsgesetz Nr. 2823 wurde das Eigentum der geschlossenen Gewerkschaften an die Staatskasse übertragen. Die Anwendung des Gesetzes ist jedoch im Falle von DİSK nach allgemeinen Rechtsnormen nicht möglich.

Das Gewerkschaftsgesetz Nr. 274 vom 24. 7. 63 sieht in § 30 die "Anwendung der Aufhebungsbestimmungen im Falle einer Schließung vor". Der am 29. 7. 70 geänderte § 8 des oben genannten Gesetzes sieht im Falle einer Aufhebungsbestimmung vor: "Der Übertrag des Eigentums der geschlossenen Gewerkschaft, wenn sie türkeiweit tätig ist, soll an ihren Dachverband, und wenn es sich um einen Dachverband handelt, an einen anderen Dachverband erfolgen. Wenn es sich um eine unabhängige Gewerkschaft handelt, soll ihr Eigentum an eine Gewerkschaft oder Konföderation, die im gleichen Arbeitsgebiet tätig ist oder wenn das nicht zutrifft, an eine mitgliedstärkere Konföderation übertragen werden."

Wenn beim DİSK-Prozeß ein endgültiges Ur-

teil gefällt wird, wird es interessante Interpretationen geben, da dann die DİSK und ihre Mitgliedsgewerkschaften gleichzeitig geschlossen werden. Egal, wie die Meinungen aussehen werden, ein Übertrag des Eigentums der DİSK und ihrer Mitglieder an die Staatskasse ist juristisch nicht möglich. Der Übertrag kann laut Gesetz nur an Türk-İş oder ihre Mitgliedsgewerkschaften erfolgen.

Die ungesetzliche Beschlagnahmung des Gewerkschaftseigentums oder eine den ILO-Bestimmungen widersprechende Lösung wird später zu einem Rechtsstreit auf internationaler Ebene führen, da die Mitgliedsgewerkschaften der DİSK gleichzeitig Mitglieder der internationalen Organisationen sind.

Bisher wurde nur das Zentralgebäude der Mitgliedsgewerkschaft der DİSK, Genel-İş, verkauft. Das Eigentum wird entweder sehr billig vermietet oder verkommen gelassen.

Als die ICFTU, die Konföderation der Weltarbeit und Gewerkschaftsföderation der Welt und einzelne Gewerkschaften nach dem Statut der ILO die Türkei angeklagt haben, hat sich das Komitee für Gewerkschaftsfreiheit (KGF) des ILO-Vorstandes besonders mit dem Eigentum der Gewerkschaften beschäftigt. Das Komitee für Gewerkschaftsfreiheit der ILO hat im 33. Absatz seines Berichtes über die Entwertung des Gewerkschaftseigentums, nach Berichten der Türkei-Regierung, bekanntgegeben und von verantwortlichen Stellen Informationen verlangt.

Der am 17. 10. 86 von der türkischen Regierung geschickte und vermutlich die Informationen des Treuhänders (über Arbeitsgerichte zu erhalten) umfassende Bericht wurde in der Beilage des 274. KGF-Berichtes im November 1986 veröffentlicht. Diese Informationen entsprechen nicht der Wahrheit.

✳ In dem der ILO gegebenen Dokument gibt es keine Informationen über Gewerkschaften, deren Sitz in Ankara war. Die Zeitung Milliyet hat der Regierung vorgeworfen, die Werte des Eigentums der DİSK und deren Mitgliedsgewerkschaften bewußt niedrig zu halten.

Nach Ansicht der DİSK-Funktionäre haben die Güter und das Eigentum der DİSK und ihrer Mitgliedsgewerkschaften einen Marktwert von 250 Milliarden TL. Wenn es um das Privateigentum der Arbeiter geht, ist das Verhalten derer, die dauernd vom "Heiligen Privateigentum" reden, sehr merkwürdig.

Die gültige ILO-Bestimmung über Eigentum lautet: "Das Eigentum einer aufgelösten Gewerkschaft soll vorübergehend einem Treuhänder übergeben, danach entweder unter die Mitglieder verteilt oder einer Nachfolgegewerkschaft übertragen werden". Mit Nachfolgegewerkschaft meint man in der Regel nicht die Gewerkschaften, die das Eigentum

"beschlagnahmen", sondern die die Gründungsziele der aufgelösten Gewerkschaft bejahen.

8. Wieviele Arbeiter sind in den Gewerkschaften organisiert?

Die das Arbeitsleben regelnden Gesetze in der Türkei und die Haltung des Staates gegenüber der Arbeit haben die Eigenschaften, die die Arbeiter von den Gewerkschaften entfernen und den Syndikalismus zu einer gefährlichen Sache machen. Daher sind nur 63% der Arbeiter in den Gewerkschaften organisiert. Nach den am 17. Juni 86 erschienenen Statistiken des Arbeitsministeriums beträgt die Anzahl der Arbeiter 3075343, davon 1953892 organisiert. Die Statistiken des Arbeitsministeriums sind nicht wahrheitsgemäß, weil z.B. die oben genannte Statistik nur die versicherten Arbeiter umfaßt. Es gibt in der Türkei noch 2,5 Millionen Arbeiter, deren Sozialbeiträge vom Arbeitgeber nicht bezahlt werden und daher nicht als Arbeiter gelten. Zudem beinhaltet die Statistik nicht die Lohnabhängigen in der Agrarwirtschaft. Wenn man diese berücksichtigt, fällt der Durchschnitt der Gewerkschaftsorganisation auf 1/3 des vom Arbeitsministerium berechneten Statistikdurchschnitts.

Der eigentliche Grund, warum die Arbeiter sich nicht organisieren, ist die praktizierte Politik des Staates.

In der Statistik des Arbeitsministeriums ist die Verteilung der Arbeiter wie folgt:

TÜRK-İŞ	-	1437875
HAK-İŞ	-	149875
MİSK	-	142014

und die Mitgliederzahl der linkstendierenden Gewerkschaften ist wie folgt:

LAŞ PETKİM	-	11122
BANK-SEN	-	11997
OTOMOBİL-İŞ	-	54321
TÜM HAŞ-İŞ	-	3391
TURSAN-İŞ	-	10634

Vor dem 12. 9. 80 hatte die DİSK 500000 und Türk-İş 800000 Mitglieder. Nach der Schließung von DİSK ist ein Großteil der Mitglieder zu den Mitgliedsgewerkschaften der Türk-İş übergegangen. Ein Teil der DİSK-Mitglieder organisierte sich in unabhängigen Gewerkschaften.

9. Noch eine bestrafte gewerkschaftliche Organisation: TÖB-DER

Die Vernichtungspolitik der gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten des 12. Septem-

ber-Regimes hat sich auch in den Lehrereinrichtungen konkretisiert.

TÖB-DER (Einheitsgewerkschaft der Erziehungsbeschäftigten), in der ein großer Teil der Lehrer organisiert war, wurde mit einem Gerichts Urteil geschlossen. Funktionäre und viele Mitglieder dieser Institution wurden bestraft.

Das Grundgesetz von 1960 räumte einem Teil der Beschäftigten im Öffentlichen Dienst gewerkschaftliches Organisationsrecht ein. Obwohl sie kein Streikrecht und Verhandlungsrecht hatten, hat man mit diesem Recht den Lehrern und Beamten die Möglichkeit gegeben sich zu organisieren und ein Druckmittel zu sein.

Diese Möglichkeit wurde ausgenutzt. Im Januar 1966 haben sich die Lehrer unter dem Dach von TÖS (Lehrergewerkschaft der Türkei) vereint. TÖS war eine Berufsorganisation, die sich um die Berufsprobleme der Lehrer kümmerte.

Während des Militärregimes von 1971 hat man Anklage gegen TÖS erhoben, Funktionäre bestraft und die Gewerkschaft geschlossen. In dieser Periode wurde mit einer Änderung des Paragraphen über Gewerkschaftsrecht im Grundgesetz die Organisation in Gewerkschaften verboten. Daher versuchten die Lehrer sich über das Vereinsrecht in Vereinen zu organisieren und gründeten TÖB-DER. Kurz nach seiner Gründung wurde TÖB-DER ein Verein, in der die Mehrheit der Lehrer Mitglied wurde. In den Jahren vor der Schließung hatte TÖB-DER 200000 Mitglieder und 670 Filialen. TÖB-DER hat vor dem Putsch für die Erhaltung der demokratischen Rechte und Freiheiten wichtige Kämpfe geleistet.

Neben dem Kampf für die Verbesserung der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage, hat TÖB-DER auch gegen die Faschisierung der Erziehung entschlossen gekämpft. Deswegen wurde sie zur Zielscheibe der Regierungen und Monopolmächte.

Nach dem Massaker der Faschisten in K. Maraş, wurde in 13 Städten das Kriegsrecht verkündet. Die Kriegsrechtskommandanten haben neben vielen anderen demokratischen Institutionen auch die Aktivitäten des TÖB-DER verboten.

Am 12. 9. 80 wurden die Aktivitäten des TÖB-DER türkeiweit gestoppt. Viele Funktionäre und Mitglieder wurden in Gewahrsam genommen. Ungefähr 25000 Lehrer wurden nach '80 vom Beruf suspendiert. Alle Mitglieder des TÖB-DER, die Leiter von Erziehungsinstitutionen waren, erhielten Berufsverbot.

Der durch den Befehl des Kriegsrechtskommandanten eröffnete TÖB-DER-Prozeß begann am 22. 5. 81 vor dem 3. Militärgericht. In der vom Militärstaatanwalt vorbereiteten Anklageschrift wurde TÖB-DER so beschuldigt: "Errichtung der Gewaltherrschaft einer sozia-

len Klasse über eine andere soziale Klasse; Gründung eines Vereins zum Umsturz der im Lande geltenden wirtschaftlichen und sozialen Grundsätze und Leitung dieses Vereins; Betreibung von kommunistischer und seperatistischer Propaganda; und Verstoß gegen das Vereinsgesetz". Der Militärstaatsanwalt behauptete, TÖB-DER habe 1976 angefangen, diese "Straftaten" zu begehen.

Der Militärstaatsanwalt forderte die Bestrafung nach den §§ 141-142 des türkischen Strafgesetzbuches. Diese vom faschistischen Italien ohne Änderung übernommenen, berühmten Paragraphen wurden seit Jahren für die Niederschlagung der sozialen Opposition angewendet. Im Grunde genommen hatte TÖB-DER mit diesen Anschuldigungen nichts zu tun. TÖB-DER kämpfte bis zu seiner Schließung im gesetzlichen Rahmen. Doch wurden die legalen Aktivitäten nach dem Putsch 1980 als Vergehen angesehen.

Der Schwierigkeit bewußt, die Aktivitäten des TÖB-DER mit dem § 141 in Verbindung zu bringen, beugte der Militärstaatsanwalt in seiner Anklageschrift die juristischen Prinzipien: "Um eine in § 141 erwähnten Verein zu gründen reichen zwei oder mehrere Personen, die die gleichen Ziele verfolgen. Bei solchen Vereinen muß man die Voraussetzung der Legalität nicht untersuchen. Wie bei dem durch die Angeklagten geleiteten Verein TÖB-DER, ist es jederzeit möglich, daß der Verein in Richtung illegaler Aktivitäten geht oder unter einem legalen Vorwand illegale Aktivitäten durchführt. Wenn diese illegalen Aktivitäten gegen ein entsprechendes Gesetz verstoßen oder in diese Richtung gehen, ist der § 141 anzuwenden".

Wie man sieht, braucht der Militärstaatsanwalt kein handfesten Beweise, um die Aktivitäten des TÖB-DER mit dem § 141 in Verbindung zu bringen, sondern verlangt nach der willkürlichen Interpretation der Gesetze die Bestrafung des Lehrervereins.

Der Militärstaatsanwalt hält die Haltung gegen Imperialismus, also die Verteidigung der Unabhängigkeit der Türkei, für eine Straftat und bezeichnet die Haltung gegen die rassistisch-chauvenistische Erziehung als Seperatismus, und fährt fort: "Ebenfalls behaupteten die Angeklagten, daß im Osten lebende Menschen einer anderen Nationalität angehören, eine eigene Sprache und Kultur haben, und gegen dieses Volk ein rassistisch-chauvenistisches und assimilierendes Erziehungssystem praktiziert, und kein Erziehungsrecht in eigener Sprache eingeräumt wird. Damit betätigten sich die Angeklagten im Bereich der zerstörerischen und seperatistischen Propaganda. Von dieser Ideologie bedingt, arbeiteten sie illegal mit Hilfe selbstgedruckter Bücher und Publikationen, um diese Ideen in

den Köpfen auszubauen. Darum haben sie den Verein, dessen Leiter sie waren, ausgenützt und, ihre wahren Ziele verdeckend, illegale Tätigkeiten ausgeübt." (Anklageschrift, S. 19).

Der Militärstaatsanwalt beschuldigte TÖB-DER, ausgehend von den Beschlüssen seiner 3. Ordentlichen Generalversammlung 1976, als "marxistisch-leninistische und seperatistische Organisation. Die betreffenden Beschlüsse sind:

- TÖB-DER kämpft für die Befreiung der Erziehung von imperialistischen, feudalistischen, rassistisch-chauvenistischen und allen anderen rückständigen und unterdrückenden Einflüssen, sowie für eine Erziehung, die von der Art her national und vom Wesen her für das Volk ist.
- TÖB-DER ruft den Demokratischen Erziehungskongreß zusammen um über das kurzfristige Ziel, nämlich die Demokratisierung der Erziehung und die Probleme der Lehrer umfangreich zu diskutieren.

Die im Jahr 1976 gefaßten Beschlüsse wurden vom Militärstaatsanwalt 1980 als Straftatbestand gesehen. Von diesen Beschlüssen ausgehend behauptete der Militärstaatsanwalt, "TÖB-DER hatte sich in eine marxistisch-leninistische, die nationalen Gefühle schwächende und unter legalem Vorwand konspirativ arbeitende Organisation verwandelt." (Anklageschrift, S. 22-23).

Der Militärstaatsanwalt kann keine handfeste Beweise vorlegen; die Anklageschrift ist mit erfundenen Beschuldigungen vollgestopft. Wegen der in der Anklageschrift vorgeworfenen Aktivitäten wurde eine Untersuchung gegen TÖB-DER eingeleitet. Die Zivilgerichte jedoch sprachen TÖB-DER frei. Die Aktivitäten, die die Zivilgerichte nicht als Straftatbestand sahen, waren nach 1980 solche. Die Kriegsgerichte haben so die Urteile der Zivilgerichte für nichtig erklärt.

Bevor der TÖB-DER-Prozeß begann, hat Juntachef Kenan Evren den TÖB-DER als "zerstörerische und seperatistische" Organisation bezeichnet, und solche Anschuldigungen während des Prozeßes wiederholt. Die Gerichte haben die Personen und Institutionen, die schon von Evren und anderen Generälen schuldig erklärt wurden, gestützt auf die in Polizeizentren unter Folter erpressten Geständnisse, bestraft. Das Urteil des 3. Militärgerichts über TÖB-DER ist ein typisches Beispiel für eine solche Situation.

Das Gericht, das die Anklage des Militärstaatsanwaltes gerechtfertigt fand, hat folgendes Urteil gefällt: "Unter Betrachtung der oben erwähnten Beweismittel und Beweggründe: Für die Lösung der beruflichen Probleme von Lehrern und um ihnen bessere Tage zu bringen, gegründete Verein TÖB-DER, hat

sowie in seinem Vorstand als auch in seinen Filialen versucht, um eine marxistisch-leninistische Ordnung zu errichten, um die Wissenschaft der Arbeiterklasse zu verbreiten, seine Erziehungstätigkeiten auf dieses Ziel zu lenken und nach dem Motto "Teile und Herrsche" behaupteten, in der Türkei gäbe es mehrere Völker, besonders behaupteten, man führe eine assimilierend-rassistische Politik gegen das kurdische Volk, in den Veranstaltungen, in denen die moralischen Werte zerstört und das errichtete System herabgesetzt wird, in Erklärungen, in Zeitungen und Illustrierten in einer rationalen Form vorhatten, Schritt für Schritt ihre Ziele zu erreichen, daher unter Vorwand eines legalen Vereins zu konspirativen Aktivitäten neigten, daher sich von legal zu illegal umwandeln, und die Aktivitäten der Angeklagten als erwiesen gefunden und da sein Vorstand und Filialen sich ungesetzlich betätigten, wurde die Schließung von TÖB-DER beschlossen." (Die Satzaufbaufehler sind die des Richters, der das Urteil verfaßte).

Wie man sieht, hat das Urteil keinen juristischen Hintergrund. Die Gerichte erfüllen die politischen Entscheidungen der Generäle. Wider dem oben zitierten Urteil aber wurde TÖB-DER gesetzmäßig gegründet und hat seine Aktivitäten im gesetzlichen Rahmen durchgeführt. Die Handlungsweise und Aktivitäten von TÖB-DER waren jederzeit von offiziellen Stellen kontrollierbar. Kurzum, TÖB-DER war eine Organisation ohne illegale Eigenschaften.

Das 3. Militärgericht der Kriegerrechtskommandatur in Ankara hat nach dem oben genannten Urteil die Funktionäre und Mitglieder zu unterschiedlichen Freiheitsstrafen verurteilt. Fünf TÖB-DER Funktionäre wurden zu 9 Jahren, 31 Personen zu 8 Jahren, 10 Personen zu 5 Jahren und 4 Personen zu je 1 Jahr verurteilt. Über diese Personen wurde zudem für bestimmte Zeit die allgemeine Sicherheitsüberwachung und ein Beschäftigungsverbot im Öffentlichen Dienst verhängt. Außerdem wurden die Akten von 29 Personen, die nicht gefaßt und vor Gericht gestellt werden konnten, zur Seite gelegt, um sie bei einer Festnahme weiter zu bearbeiten. Das militärische Revisionsgericht hat diese Urteile bestätigt.

Die Bestrafung der Funktionäre und die Schließung von TÖB-DER ist auf seine Stellung als ein wichtiger Zentralpunkt der sozialen Opposition zurückzuführen. Ein anderer Grund für die Schließung von TÖB-DER ist die Einstellung der 12. September-Generäle. Die glaubten ohne die Vernichtung der Grundrechte und Freiheiten der Erwerbstätigen nicht für Stabilität sorgen zu können.

In der Tat konnte das 12. September-Regime die Politik des IWF nicht durchsetzen ohne die Organisationen der Arbeiter, der Lehrer und

der Angestellten zu zerschlagen und für Autorität zu sorgen.

Die Verbotspolitik des Regimes war mit der Schließung von DİSK und TÖB-DER nicht beendet. Wir hatten im vorigen Kapitel behandelt, wie die Putschgeneräle mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen die Organisation der Arbeiter in Gewerkschaften verhinderten und das Gebiet der noch existierenden Gewerkschaften einschränkten.

Die gleichen Maßnahmen wurden auch für die Lehrer getroffen. Mit den neuen Regelungen ist die Gründung von unabhängigen Vereinen der Lehrer verhindert worden. Die Anhänger des 12. September zwingen die Lehrer in Institutionen namens "Lehrerhäuser" Mitglied zu werden, deren Führung vom Staat ernannt wird.

Die "Lehrerhäuser" sind keine Institutionen um die beruflichen oder ökonomisch-demokratischen Probleme der Lehrer zu lösen, sondern den Kampf der Lehrer für die Lösung dieser Probleme zu unterdrücken. Die Lehrer können in dieser Institution nur die offizielle Ideologie und Politik des Staates lernen und dazu Tee trinken und Karten spielen.

Trotzdem hat die revolutionär-demokratische Lehrerbewegung, gestützt auf Gesetzeslücken, 1988 ihren ersten Schritt für die Vereinigung getan. Dem von pensionierten Lehrern gegründeten "Erzieherverein" ist es gelungen, kurz nach seiner Gründung Lehrer unter seinem Dach zu vereinen. Da die Vereinsmitgliedschaft den den Beruf aktiv ausübenden Lehrern untersagt ist, kam dieser Verein als ein Institution auf, in der nur pensionierte Lehrer waren.

Jedoch gibt es außer normal pensionierten Lehrern über 30000 Lehrer, die von der Regierung vom Dienst suspendiert oder durch Gerichte bestraft wurden und daher nicht arbeiten können. Da sie ohne Probleme Mitglied werden können, ist es wahrscheinlich, das dieser Verein wieder eine wichtige demokratische Rolle einnehmen wird.

C - DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER TÜRKEI UND DER ILO

Die Änderungen des Regimes nach dem Putsch vom 9. 12. 80 in gewerkschaftsrechtlichen und freiheitlichen Gebieten erzeugte immer Probleme mit der ILO. Man kann sagen, daß die Türkei nach '80 immer auf der Tagesordnung der ILO stand.

Die ILO hat, die gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten betreffend, bestimmte Anschauungen. Die ILO, die die Entwicklungen in der Türkei regelmäßig beobachtet, übt auf die türkische Regierung Druck aus, um die Beschränkungen im Arbeitsleben aufzuheben. Das Regime von Evren-Özal aber nimmt die

Verwarnungen und Empfehlungen der ILO nicht ernst oder versucht die Situation mit falschen Erklärungen zu übergehen.

Nun zitieren wir die Meinungen von zwei Experten über die Beziehungen ILO-Türkei. Hans Engelberts, einer der Verantwortlichen der ILO und der Internationalen Föderation der Beschäftigten im Öffentlichen Dienst, stellt in seinem 1986 verfaßten Bericht über die Türkei folgendes fest:

"Seit seiner Gründung wurden dem KGF (Komitee für Gewerkschaftsfreiheit) 1200 Fälle vorgelegt, die die systematische, breite und andauernde Verletzung der gewerkschaftlichen Rechte betreffen. Diese Verletzungen sind durch autoritäre oder totalitäre Diktaturen zustande gekommen.

Das Komitee hat sich über längere Jahre hinaus mit den Beschwerden der Freien Gewerkschaftsbewegung gegen die Franko-Diktatur in Spanien befaßt. Die Akten über Argentinien wurden nach der Rückkehr des Landes zur Demokratie 1983 geschlossen. Chile, das ein Beispiel für große Verletzungen bildet, steht noch auf der Tagesordnung des Komitees. Die Lage der beiden europäischen Länder Polen und Türkei sind ebenfalls auf der Tagesordnung. Niemand wird benachteiligt oder bevorzugt. Egal, wo sich die P.S.I. oder ein anderer Teil der freien Gewerkschaftsbewegung befindet, ob im Norden, Süden, Westen oder Osten, jeder benützt sein Klagerecht und widersetzt sich gegen Vernachlässigung.

- Die Lage in der Türkei -

Das KGF der ILO, das das Beispiel Türkei untersuchte, stellte fest, daß die, die Gewerkschaftsfreiheit betreffenden Beschlüsse des neuen türkischen Grundgesetzes nicht mit den Normen und Prinzipien übereinstimmen. Diese Beschlüsse lauten:

- a) Um Funktionär der Gewerkschaft oder des Dachverbandes zu werden, muß man mindestens 10 Jahre praktische Tätigkeit als Arbeiter nachweisen.
- b) Totales politisches Betätigungsverbot für Gewerkschaften.
- c) Beschränkung des Grundgesetzes. Z.B. das Verbot des Generalstreiks, des Solidaritätsstreiks, des Bummelstreiks und der Produktionssenkung.

Nach Inkrafttreten des Grundgesetzes wurden im Mai 1983 neue Arbeitsgesetze beschlossen. Das Komitee ist zu dem Schluß gekommen, daß diese Gesetze, wegen ihrer die Rolle der Gewerkschaften begrenzenden, undurchsichtig formulierten und sich extrem mit Details befassenden Beschlüssen, besorgniserregend sind. Zudem treten, die ihren Ursprung im Grundgesetz habenden, Beschlüsse die in ILO-Normen festgelegten gewerkschaftlichen Rechte mit Füßen. Es sind folgende Be-

schlüsse:

- Gewerkschaftsgesetz Nr. 2821
Artikel 3: Es wird die Gründung der Gewerkschaft auf Betriebsebene verboten.
Artikel 9: Die Bedingungen, die Kandidaten der Organe (außer Generalversammlung) erfüllen müssen, sind: Nicht wegen Verstoß gegen Tarifverhandlungs-, Streik- und Aussperrungsgesetz vorbestraft sein.
Artikel 14: Ein Kandidat für eine Leiterstelle in der Gewerkschaft muß mindestens 10 Jahre berufstätig gewesen sein (Bezogen auf Grundgesetz 51/7). Dabei werden höchsten 5 Jahre einer Auslandstätigkeit mitangerechnet.
Artikel 21: Mitgliedschaftsverbot für Beschäftigte in religiösen Institutionen oder Schulen.



- Tarifverhandlungs-, Streik- und Aussperrungsgesetz Nr. 2822
Artikel 12: Die 50%ige Vertretung der Arbeiter in dem betreffenden Betrieb oder den einzelnen Betrieben ist die Voraussetzung, um Tarifverhandlungen durchführen zu können. Zudem kommt die Gewährleistung einer 10%igen Vertretung der in dieser Branche beschäftigten Arbeiter.
Artikel 13 und 14: Am Anfang jeder neuen Tarifverhandlung muß man eine Voreingehmigung beantragen.
Artikel 25: Verbot des politischen Streiks, Generalstreiks, Solidaritätsstreiks, Bum-

melstreiks und Sitzstreiks (Grundgesetz 53).
Artikl 31: Im Falle der Verhängung des
Kriegsrechts sind die gewerkschaftsregeln-
den Beschlüsse vorbehalten.

Artikel 52-55: In den Fällen, in denen der
Streik aufgeschoben oder nicht gesetzlich
ist, ist das Schiedsverfahren Pflicht.

Artikel 72: Verhängung einer Strafe von
mindestens 18 Monaten bei Streikaktionen.

Artikel 81: Die oben erwähnten Strafen
können bei einer Wiederholung um 50% ge-
steigert werden.

Andererseits hat sich das KGF in seinem Be-
richt über die Türkei mit neuen Bestimmungen
über Arbeitsweisen von Türk-İş befaßt. Zum
Beispiel: Das Gesetz räumt nur den vom Ar-
beitsvertrag abhängigen Personen den Ge-
werkschaftseintritt ein, somit werden die Be-
diensteten im Öffentlichen Dienst (ohne Ar-
beitsvertrag) ausgeschlossen. Außerdem wird
den Studenten und Lehrern das Organisie-
rungsrecht vorenthalten.

Das Komitee fügt hinzu, daß Türk-İş besorgt
ist über die willkürliche Interpretation der Be-
stimmungen über Mitgliedschaft der Gewerk-
schaften und Konföderationen in internationa-
len Organisationen. Dies ist auch für P.S.I. ein
Grund zur großen Beunruhigung.

Der Vorstand der ILO hat die Berichte des
KGF über die Türkei mit seinen Vorschlägen
bestätigt. Der wichtigste Vorschlag der ILO
zum Thema Türkei war die Aufhebung des
Kriegsrechts, was auch von P.S.I. und anderen
unabhängigen Gewerkschaften unterstützt
wird. Das Komitee hat dies in seinem Bericht
Mai-Juni 1984 so dargelegt: Betreff der For-
derung von 1983 nach Aufhebung des Kriegs-
rechts: Seit März 1984 wurde in 13 Städten das
Kriegsrecht aufgehoben. Das Komitee betont,
daß das Kriegsrecht nicht mit der Nutzung der
gewerkschaftlichen Rechte vereinbar ist. Das
Komitee betont seinen Wunsch nach schneller
Aufhebung des Kriegsrechts in den anderen 54
Städten und damit Rückkehr zum normalen
gewerkschaftlichen Leben, und hofft, daß die
Beschlüsse von 1983 über Streik und Tarifver-
handlungen nicht weiter praktiziert werden!

Was ist das Resultat der Vorschläge der ILO
an ihre Mitgliedsstaaten?

Die richtige Antwort hat einer der eng-
lischen Gewerkschaftsführer, Alistair Grohan,
(Mitglied der Arbeitergruppe des ILO-Vorstan-
des; Generalsekretär der CPSA, eine Mit-
gliedsgewerkschaft der P.S.I.) gegeben: ILO
hat nicht die polizeiliche Macht, die Regierun-
gen ausrichtet. Jedoch kann die Haltung der
jeweiligen Regierung an andere Gewerkschaf-
ten weitervermittelt und die Regierung da-
durch in die Enge getrieben werden. Das das
nicht passiert, ist für Regierungen, wie die in
der Türkei, die nach internationaler Anerken-
nung streben, von großem Wert!

Wie wir vorhin gesehen haben, gibt es zwei
Arten von internationalen Arbeitsnormen:

- Vereinbarungen, die für die unterzeichnen-
den Länder bindend sind,
- Empfehlungen, die nicht ratifiziert werden
müssen, aber für die Gesetze und deren An-
wendung Wegweiser sind.

Die von ILO bestätigten Vereinbarungen und
Empfehlungen werden zusammenfassend als
Internationale Arbeitsgesetze bezeichnet.

Das Internationale Arbeitsgesetz verbietet
die:

- Zwangsarbeit
- Kinderarbeit
- Nacharbeit von Kindern und Frauen
- Trennung nach Arbeit und Beruf

Das Internationale Arbeitsgesetz sieht folgen-
des vor:

- Freie Organisation der Arbeitgeber und
Arbeitnehmer in Gewerkschaften und Ver-
bänden
- Verkürzung der Arbeitszeit, Recht auf
wöchentliche Ruhe (Sonntage), und jährlich
bezahlter Urlaub
- Tarifverhandlungen
- Die soziale Sicherung der Beschäftigten und
deren Familien
- Festlegung eines Mindestlohnes
- Schutz der Arbeitsemigranten
- Gleicher Lohn für gleiche Arbeit von Mann
und Frau
- Wirkungsvolle Inspektion der Betriebe
- Ausbau der richtigen, freien und produktiven
Einstellung

Über 5000 Verträge der ILO wurden in ver-
schiedenen Ländern ratifiziert, davon 28 in der
Türkei. Die Ratifizierung bringt zweierlei
Pflichten: erstens die schriftliche Verpflich-
tung für die Anwendung des ratifizierten Ver-
trages, zweitens die Bereitschaftserklärung
für eine internationale Kontrolle.

- Das Kontrollsystem -

Die ILO besitzt ein eigenes Kontrollsystem für
die betreffenden Verträge und Empfehlungen:
die, durch ihre Grundgesetze bedingte, Hand-
lungsweise der Mitgliedsstaaten. Die Regie-
rungen müssen jährlich Berichte über folgende
Themen abgeben:

- Die Überreichung der, von verantwortlich
ausführenden Organen der Mitgliedsstaaten
ratifizierten Texte der ILO
- Die Maßnahmen zur Durchführung der Em-
pfehlungen
- Noch nicht abgeschlossene Verträge

Zuerst werden die Berichte von einem Ex-
pertenkomitee, aus unparteiischen Personen
bestehend, untersucht. Der vom Experten-
komitee verfaßte Bericht wird an die Interna-
tionale Arbeitskonferenz geschickt. Das
Komitee, das in der Konferenz mitarbeitet und

über eine dreifache Struktur verfügt, kann den Regierungen, die ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, Empfehlungen geben.

Im Rahmen der überreichten Berichte können die Gewerkschaften im jeweiligen Land eine bestimmte Rolle spielen. Die Regierungen sind verpflichtet, die von der ILO verfaßten Berichte an die im Land existierenden gewerkschaftlichen Organisationen weiterzugeben. Diese Organisationen können über die betreffenden Berichte und die von ihrem Land ratifizierten Verträge ihre Meinung äußern.

Diese Kommentare können über die Regierung oder direkt an die ILO geschickt werden. In beiden Fällen wird, nach dem das Expertenkomitee der betreffenden Regierung eine Stellungnahmezeit eingeräumt hat, der Kommentar untersucht und die Untersuchung dem Bericht beigelegt. So kommen die Kommentare vor das Komitee der Konferenz.

Außerdem kann sich jede nationale und internationale gewerkschaftliche Organisation über die Anwendung der ratifizierten Verträge eines Mitgliedsstaates äußern und seine Erkundungen an das Expertenkomitee schicken, auch dann, wenn die betreffende Regierung der ILO keinen Bericht überreicht hat.

- Die von der Türkei ratifizierten Verträge -

Unter den von der Türkei ratifizierten 28 Verträgen gibt es wichtige ILO-Verträge, die den Schutz der Menschenrechte betreffen. Es sind folgende Verträge:

- Abkommen Nr. 100 von 1951 über gleiche Entlohnung.

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit für Mann und Frau.

- Abkommen Nr. 105 von 1957 über Abschaffung der Zwangsbeschäftigung.

Dieses sieht die Aufhebung jeglicher gegen den eigenen Willen und zwangsweisen Beschäftigung vor. Damit wurde die Zwangsarbeit, als Strafe wegen Streikbeteiligung, für die Arbeitsmobilisierung, als Druckmittel gegen die freie Äußerung der politischen und ideologischen Meinungen und als Druck- und Erziehungsmittel, verboten.

- Abkommen Nr. 111 von 1958 über die Trennung nach Arbeit und Beruf.

Es sieht eine nationale Politik vor, die nicht wegen Rasse, Farbe, Geschlecht, Religion, politische Anschauung oder Gesellschaftszugehörigkeit bevorzugt oder benachteiligt.

- Abkommen Nr. 122 von 1964 sieht die Aneignung einer nationalen Politik vor, die auf die frei gewählte und produktive Vollbeschäftigung zielt. Vor allem in Ländern wie der Türkei, in denen die Arbeiter mit der breiten Arbeitslosigkeit konfrontiert sind, findet dieses Abkommen seine Anwendung. Das Abkommen wurde, um die vorgesehenen Ziele zu erfüllen, mit weiteren Empfehlun-

gen, die die dafür nötigen politischen Maßnahmen bestimmen, verstärkt.

Die Zweite dieser Bestimmungen wurde von der Internationalen Arbeitskonferenz (ILK) bestätigt. In der gleichen Konferenz wurde auch ein Beschlußtext über Beschäftigung bestätigt. In diesem Beschluß wurde von Geldinstitutionen (IWF) verlangt, daß in der den abhängigen Ländern vorgeschlagenen Wirtschaftspolitik, die verheerenden gesellschaftlichen Probleme der Beschäftigung mit berücksichtigt werden. Der Beschluß hat außerdem die betreffenden Institutionen aufgefordert, die Ansichten der ILO in Erwägung zu ziehen. Ist der Beschluß nicht für die Türkei zutreffend?" (Quelle: Veröffentlichung der Gewerkschaft Yol-Is)

Die Türkei verhält sich inkonsequent gegenüber der ILO

Einer der ILO-Verantwortlichen hatte eine Auswertung über die gewerkschaftliche Lage und das Arbeitsleben 1986 gemacht. Nun war die Türkei 1988, während der im Juni in Genf stattfindenden Versammlung, wieder auf der Tagesordnung der ILO.

Die unten aufgeführte Darstellung stammt von einer Expertin, die die Versammlung beobachtet hat. Die Expertin in Arbeiterfragen und Redakteurin der links-liberalen Zeitung Cumhuriyet Sükran Ketenli, erklärte in der Zeitung Cumhuriyet am 13. Juni 1988:

"Die ILO-Politik der Türkei hat sich in Widersprüche verstrickt. Über viele Themen haben die Türkei und die ILO vollkommen sich widersprechende Meinungen vertreten und die Ereignisse und Tatsachen wurden ganz anders von beiden Seiten dargelegt. Die türkische Regierung hatte zunächst behauptet, die gesetzlichen Regelungen würden 100%ig mit den ILO-Prinzipien übereinstimmen, danach die Verletzung der Abkommensbedingungen, denen sie verpflichtet ist, zugegeben und Besserung versprochen.

Nun behauptet die Regierung mit den Gesetzesänderungen, die mit den versprochenen Änderungen nichts zu tun haben, das Verlangte erfüllt zu haben. Jedoch widersprechen die durchgeführten Änderungen den der ILO vorgelegten Schilderungen.

Die türkischen Unternehmer betreiben eine unterstützende Politik, obwohl sie sich der ILO-Politik der Regierung und dem Meinungs hin-und-her nicht ganz anpassen können. Die vorhandenen Dokumente beweisen, daß die Unternehmer dieses hin-und-her und die widersprüchlichen Ansichten der Regierung teilen. Die türkischen Arbeitgeber unterstützen trotz der Tradition der ILO die türkische Regierung.

- 1983: Schwarze Liste -

Mit einer gemeinsamen Beschwerde der internationalen gewerkschaftlichen Institutionen im Januar 1982, kam die Türkei auf die Tagesordnung der ILO und seitdem wurde sie nicht entlastet. Die Türkei kam 1982 bei der Hauptversammlung der ILO wegen nachgewiesener schwerer Verletzungen der gewerkschaftlichen Rechte auf die "Schwarze Liste" der ILO.

Während 1983 die Situation der Türkei diskutiert wurde, hat die türkische Regierung behauptet, daß das Grundgesetz und Abkommen Nr. 98, dem sie verpflichtet ist, mit der ILO völlig übereinstimmen. Weiter teilte sie mit, daß die gesetzlichen Regelungen die Trennung bei der freien Organisation der Gewerkschaften verhindern und die freien Tarifverhandlungen gewährleisten würden. Im gleichen Jahr hatten die Arbeitervertreter auf die schweren Verletzungen aufmerksam gemacht und verteidigten die Aufnahme der Türkei in die Schwarze Liste. Gleichzeitig wurde in Expertenberichten der ILO die gesetzliche Ordnung, Entwicklung und Maßnahmen mit "bedauern" vermerkt.

Die Arbeitgebergruppe hatte die Regierung unterstützt und verlangte, auf die noch nicht rechtskräftigen Gesetze zu warten.

- 1984: Wieder Schwarze Liste -

Während über die Türkei diskutiert wurde, hat der Vertreter der türkischen Regierung im Applikationskomitee behauptet, daß die Gesetze mit dem Abkommen Nr. 98 übereinstimmen würden. Er teilte weiter mit, daß es in der Türkei positive Entwicklungen innerhalb des letzten Jahres gab, der Staat den Arbeitern breite Streikrechte einräume und zur Demokratie zurückkehren würde; und die Klauseln bei Tarifverhandlungen hätten das Ziel, die Gewerkschaften zu stärken. Im Gegensatz zum Expertenkomitee behauptete er, es gäbe keinen Eingriff des Staates in die Gewerkschaften. Rechtsverbote bezeichnete er als Regelungen, wie man die Rechte einsetzen würde; kurz gefaßt fügte er zu: Die Gewerkschaftsrechte betreffenden Beschränkungen bilden kein Hindernis für die Tarifverhandlungen. In der Türkei wurde keine einzige Gewerkschaftstätigkeit eingestellt, außer die Gewerkschaften, gegen deren Leiter eine Untersuchung wegen illegaler Aktivitäten eingeleitet wurde. Auch unter Kriegsrecht haben die Gewerkschaften ihre Tätigkeiten durchführen können. Selbst in der Zeit, als die Streik- und Verhandlungsrechte aufgehoben waren, wurden die Tarifverhandlungen von der HSK objektiv geführt. Gegen keinen Gewerkschaftsfunktionär wurde eine Untersuchung wegen Gewerkschaftstätigkeiten eingeleitet.

Die Feststellungen in den Berichten und Ver-

sammlungen des Expertenkomitees des gleichen Jahres widersprechen den Erklärungen der türkischen Regierung von Anfang an. Man betonte die ernstesten Probleme bei der Durchführung der Verwaltung und setzte fort:

Dies alles beweist, daß es die Gewerkschaftsfreiheit und das Tarifverhandlungsrecht nicht gibt. Es besteht auch ein ernstes Problem mit den Abkommen 98 und 111, denen die Türkei verpflichtet ist. Arbeiter werden aus gewerkschaftlichen und politischen Gründen gekündigt. Die Regierung soll, um ihren guten Willen zu zeigen, die wegen gewerkschaftlicher Aktivitäten verurteilten Funktionäre freilassen und die Verbote für gewerkschaftliche Institutionen beenden. Die Fortsetzung, der den Abkommen zuwiderlaufenden Handlungen, werden mit Bedauern vermerkt.

Als die türkische Regierung der mit Beispielen belegten schweren Kritik begegnete, gab sie die Folterungen zu und teilte die Untersuchung und Bestrafung gegen Folterer mit. Mit der Fortsetzung würde man nicht die Gewerkschaftsrechte behindern, sondern den Terrorismus bekämpfen und sie blieb bei ihren Behauptungen, in der Türkei gäbe es freie Tarifverhandlungen und Gewerkschaftsentwicklung.

Obwohl die ILO die direkten Vertreter, die Rechenschaft ablegen, empfängt, kommt die Türkei doch wieder in die Schwarze Liste. Die Arbeitgeber behaupten, man verstehe die neuen Maßnahmen nicht und unterstützen weiterhin die Regierung.

- 1985: Technische Hilfe -

1985 verteidigt die Regierung weiterhin die Gesetze und führt die Zweifel der ILO auf ihr Mißverstehen der Gesetze zurück. Bei der Antwort auf jeden einzelnen Artikel und Abkommen, bezeichnet die Regierung die Beschränkungen als Verhinderung des Mißbrauchs der Rechte. Die Regierung behauptet, die Abkommensprinzipien immer berücksichtigt und auf einen starken Syndikalismus gezielt zu haben.

Die ILO-Berichte und Auffassungen widersprechen der Regierung wie im letzten Jahr. Diesmal aber hat der Arbeitgebervertreter des Applikationskomitees den Vorwurf der ernstesten Beschränkungen des Tarifverhandlungsrechts akzeptiert. Die Regierung akzeptierte in einem nachgiebigen Ton, die direkte Verbindung mit der ILO und den Erhalt der technischen Hilfe um mögliche Probleme zu beseitigen.

- 1986: Verpflichtungsbrief -

Die türkische Regierung hat sich mit einem Verpflichtungsbrief für die Einhaltung der Abkommen davon befreit, ständig auf der Tagesordnung als Diskussionsthema zu stehen. In dem

Verpflichtungsbrief stehen Auffassungen, die den vom vergangenen Jahr total widersprechen: ...mit der Unterschrift der Türkei bestätigte und sich verpflichtet, die dem Abkommen Nr. 98 und den ILO-Normen gerechte Maßnahmen zu treffen, die unter Berücksichtigung der vorhandenen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Realitäten getroffen werden.' Außerdem wurde der Satz 'Der Türkei ist sich der Wichtigkeit einer Situation bewußt, in der die gewerkschaftlichen Rechte, wie sie von ILO verstanden werden, vorhanden sind', zugefügt.

Während das Applikationskomitee diesen Verpflichtungsbrief in die Akten nahm und die Türkei von ihrer Tagesordnung strich, sagte der damalige Arbeitsminister M. Kalemli, die ILO sei mit den Bedingungen in der Türkei zufrieden. Dabei erzählte er nichts von diesem Verpflichtungsbrief und leugnete so die Wahrheit.

- 1987: Mißtrauen -

Vor der Generalversammlung 1987 gab die Türkei der ILO noch kompromißbereitere Verpflichtungsbriefe. Jedoch wurde sie wegen der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen stark kritisiert. Man betonte die Bedenken gegen den 2. Verpflichtungsbrief. Den zweiten Brief formulierte die Regierung so: Die Regierung ist der Meinung, daß man den ILO-Prinzipien und Normen gerechte Maßnahmen treffen muß. Um die Maßnahmen zu verwirklichen wird die Regierung dreierlei Beratungen durchführen. Die Regierung hat die Aussicht, die Maßnahmen mit Beteiligung beider Parteien in kürze zu starten....'

Durch dieses wichtige Versprechen hat sich die Türkei gerade noch von der Schwarzen Liste streichen lassen können. Trotzdem wurde sie Adressat des Protokolls, in dem sie äußerst scharf beschuldigt wird, und des Schlußberichtes.

Aufgrund dieser Entwicklungen fühlte sich die Regierung gezwungen, mit Gesetzesänderungen vor der Hauptversammlung der ILO zu erscheinen. Die Gesetzesänderungen, die im Rahmen der Anpassung an die ILO-Prinzipien' sein sollten, wurden einen Tag vor Beginn der Hauptversammlung in Kraft gesetzt.

Sich auf den im Parlament beschlossenen Text stützend, verteidigte die Regierung in ihrem der ILO geschickten Bericht, die Gesetzesänderungen den ILO-Prinzipien gerecht verwirklicht zu haben. In diesem Bericht aber wurden die wirklichen Änderungen der Paragraphen nicht erwähnt und mit allgemeinen, positiven Interpretationen eine rosarote Welt geschildert. Es ist sogar so, daß vermeintliche Paragraphenänderungen der wirklichen Rechtssituation völlig widersprechen."

ILO-Urteil 1988: Die gewerkschaftlichen Rechte werden in der Türkei mit den Füßen getreten

Während der Hauptversammlung der ILO in Genf 1988 waren die gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten in der Türkei, wie man weiß, die meist besprochenen Themen. Wir wollen nun zwei in der Zeitung Cumhuriyet erschienene Artikel zitieren und die Lage der gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten in der Türkei acht Jahre nach dem Putsch in Erinnerung bringen.

- Cumhuriyet, 14. Juni 1988 -

"ILO: Paßt euch dem EG-Standard an!

Die Regierung verheimlicht der Öffentlichkeit die wahren Forderungen der ILO. Die ILO verlangt von der Türkei statt der oberflächlichen, grundlegende Veränderungen. Als besten Lösungsweg schlägt die ILO der Türkei vor, die jetzigen Gesetze ruhen zu lassen und sich Gesetze anzueignen, die die grundlegende Lösung der Gewerkschaftsrechte gewähren. Diese Gesetze sollten auf die unterschriebenen ILO-Abkommen beschränkt sein. In dem Bericht vom Mai-Juni 88 der Abteilung für Gewerkschaftsfreiheit der ILO werden neben allgemeinen Erwartungen, die von der ILO verlangten prinzipiellen Gesetzesänderungen aufgezählt, die von der Türkei wegen ihrer Verpflichtungen erfüllt werden müssen.

Der die Gesetzesänderungen umfassenden und der ILO vorgelegte Text, den wir von ILO-Verantwortlichen erhalten haben, stimmt überhaupt nicht mit den praktischen Gesetzesänderungen überein. Man will mit der Verallgemeinerung der Paragraphen den Eindruck erwecken, die Beschränkungen vollständig aufgehoben zu haben. Manche Paragraphen stehen in 100%igen Widerspruch zur Realität.

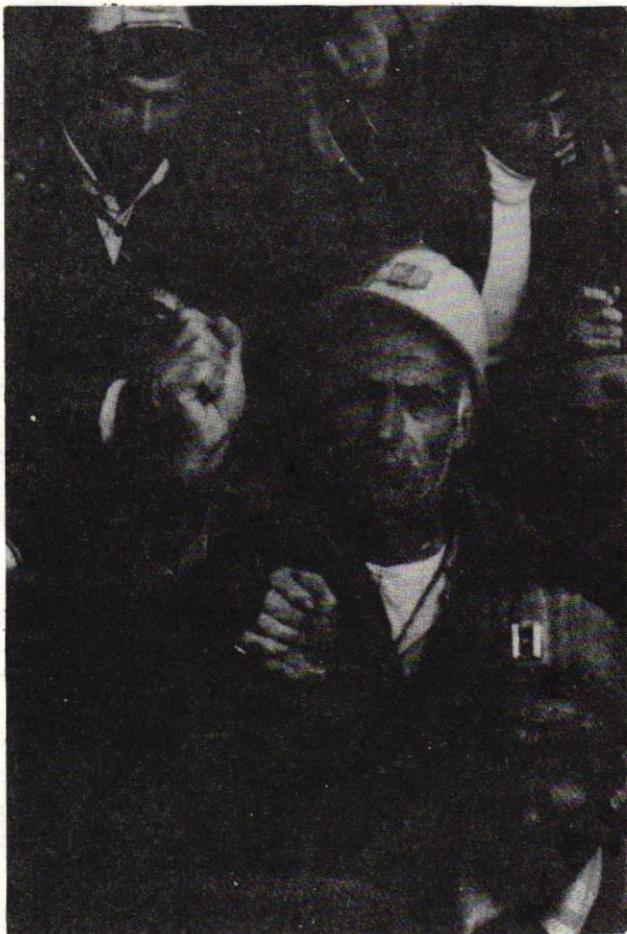
Unser mit ILO-Verantwortlichen geführtes Gespräch und die offiziellen Berichte und Dokumente beweisen, daß die Realität nicht so aussieht, wie sie von der türkischen Regierung dargestellt wird.

Der von William Simson, der in der ILO als autorisierte Person für die Türkei geltende, ehemalige Leiter der KFG und jetzige Vize-Generaldirektor der ILO, der auch oft in der Türkei war, vorbereitete und dem Generaldirektor Francis Blanchard vorgelegte Bericht, umfaßt Teile, deren Betonung wir für wichtig halten: Die Gesetze Nr. 2821 und 2822 ermöglichen die totale Kontrolle der Gewerkschaftsaktivitäten und die Einmischung des Staates in die Gewerkschaften, die eigentlich ohne staatliche Intervention geführt werden müssen. Dabei erfüllen die Gesetze die Funktion einer Zwangsjacke.

Nun werfen wir einen Blick auf die Gesetzesänderungen, zu denen sich die Türkei

verpflichtet hat und die von der ILO eingefordert werden:

- Aufhebung der Bedingung der Mindestbeschäftigungszeit von 10 Jahren für Funktionärskandidaten
- Aufhebung der Verbote der Wählbarkeit bei politischen und gewerkschaftlichen Vorstrafen
- Aufhebung der Verbote für Generalstreik, befristeten Streik, Bummelstreik und jeglicher Proteste und Widerstandsaktivitäten, die politische Ziele haben
- Aufhebung des Streikverschiebungsrechts



der Regierung und Weitervermittlung der Konformität an HSK, die ein zwangweise errichtetes System und Gerichtsbarkeit ist

- Aufhebung der "Verhandlungserlaubnis" durch das Ministerium

Die oben genannten Artikel wurden der Mai-Juni Ausgabe des Berichts des KGF entnommen. Dieser Bericht wurde von der Mission an die türkische Presse verteilt. Keiner der von uns aufgeführten und von der ILO eingeforderten Gesetzesänderungen wurden verwirklicht. Es gibt noch immer Probleme mit der Darlegung in den Berichten der türkischen Regierung an die ILO.

Zwei Beispiele, wie der Realität widersprochen wird:

- Die wichtigste Gesetzesänderung ist die Einräumung der Wiederwählbarkeit der

hauptamtlichen Gewerkschafter. Nach dem der ILO vorgelegten Bericht ist die Wählbarkeit von vier auf acht Perioden erhöht worden. Doch wurde das Wiederwählbarkeitsverbot nach vier Jahren nicht aufgehoben. Mit dem vorübergehenden Paragraph wurde den alten Gewerkschaftern als Kompromiß das Wiederwählbarkeitsrecht eingeräumt.

- Es wurde erklärt, daß das Streik- und Aussperrungsverbot des Ausnahmezustands und Kriegsrechts aufgehoben wurde. Das ist zwar richtig, da aber die Ausnahmezustands- und Kriegsrechtsgesetze noch existieren, bleiben die Verbote davon unberührt."

- Cumhuriyet, 23. Juni 1988 -

"Vorsitzender des ILO-Komitees, Houthays:

Das Gewerkschaftsrecht wird in der Türkei mit Füßen getreten.

Die Anfang Juni begonnene 75. Ordentliche Hauptversammlung der ILO geht heute zu Ende. Das Urteil über die Türkei ist mit der Bestätigung des Vorstandes in Kraft getreten, da die Türkei Verletzungen des Gewerkschaftsrechts begangen und gegen die unterzeichneten ILO-Abkommen verstoßen hat.

Das Urteil umfaßt nach ILO-Regeln eine Kurzfassung der Feststellungen über die Verletzung des Gewerkschaftsrechts, Kritik, sowie die Stellungnahme der Türkei in Diskussionen. Im letzten Teil wird die türkische Regierung aufgefordert, ihre Versprechungen zu erfüllen und durch Gesetzesänderungen die in Expertenberichten und Urteilen festgestellten Verletzungen der Gewerkschaftsrechte zu beenden.

Die Türkei, England und Iran waren die Länder, über die in der Hauptversammlung, im Applikationskomitee, am längsten diskutiert wurde. Die oben genannten Länder nahmen natürlich den größten Teil der ILO-Berichte ein.

In dem Urteil, das eine Kurzfassung der in der ILO geführten Diskussionen ist, wird betont, daß die durch die türkische Regierung durchgeführten Gesetzesänderungen mit den Verletzungen der Gewerkschaftsrechte zu tun haben.

Auch die Verteidigung der türkischen Regierung ist in dem Urteil enthalten. Die türkische Regierung betonte die Übereinstimmung der beschlossenen Gesetzesänderungen mit den ILO-Abkommen. Die türkische Regierung behauptete, daß die Gesetzesänderungen, die einen Tag vor Beginn der Hauptversammlung beschlossen wurden, vom Expertenkomitee nicht berücksichtigt wurden.

Außerdem wurde die Türkei aufgefordert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und sich den ILO-Abkommen und Prinzipien anzupassen.

Das die Türkei betreffende Urteil hat einen

zwingenden, bindenden und von Autoritäten der ILO als 'schwerwiegend' bezeichneten Inhalt, der die Gesetze und Maßnahmen der türkischen Regierung betrifft.

Die ILO-Autoritäten sehen die nicht die Verpflichtungen erfüllende und nicht vertrauensverweckende Politik als Grund, weshalb die Türkei mit einem schwereren Urteil belegt wurde, als die Länder, die größere Verstöße gegen das Gewerkschaftsrecht ausführten.

Der Leiter der Arbeitergruppe im Applikationskomitee, Jeff Houthays, hat die Türkei extra auf die Tagesordnung gesetzt, während die Urteile anderer Länder, die auch im Komitee diskutiert wurden, dem Vorstand zur Bestätigung vorgelegt wurden. Houthays erinnerte daran, daß sie als Arbeitergrupper für die Einstufung der Türkei auf die Schwarze Liste waren. Aber weil die Arbeitgebergruppe dies nicht billigte, ist die Türkei wieder davongekommen.

Houthays sagte: "Die türkische Regierung gibt nur Versprechen und zeigt Gesten Guten Willens. Doch bei der praktischen Anwendung ändert sich nichts. Die Verpflichtungen werden nicht erfüllt; die Verletzungen der Gewerkschaftsrechte dauern in ihrem ganzen Ausmaß an. Daher sollte die Türkei besonders beobachtet werden."

D - DIE EINKOMMENSVERTEILUNG VERSCHLECHTERT SICH ZUM NACHTEIL DER ARBEITER

Bisher befaßten wir uns mit den gewerkschaftlichen Rechten und Freiheiten, und haben gezeigt, das diese unter großen Druck und strenge Verbote gestellt sind. Die Angriffe gegen die gewerkschaftlichen Rechte haben nach 1980 stark zugenommen und werden in Form offizieller Staatspolitik institutionalisiert. Die Lage der gewerkschaftlichen ist nun so.

Doch wie sieht die wirtschaftliche Lage der Arbeiter aus? Unter welchen wirtschaftlichen Bedingungen müssen Arbeiter und Lohnabhängige leben? Bevor man in die Einzelheiten geht, muß diese Frage kurz beantwortet

werden. Dieser Teil trägt zum leichteren Verständnis bei, weshalb die gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten unter so großen Druck gesetzt werden.

Nun blicken wir auf den Arbeiter- und Lohnabhängigenanteil der Einkommensverteilung: Die Untersuchungen des Staatlichen Statistischen Instituts (SSI) zeigen, daß der Arbeiter- und Lohnabhängigenanteil auf 16% zurückgegangen ist (von 37% im Jahre 1977).

Der Anteil der Erwerbstätigen am Nationaleinkommen ist seit 1977 rapide gesunken. Die Senkung verlief wie folgt:

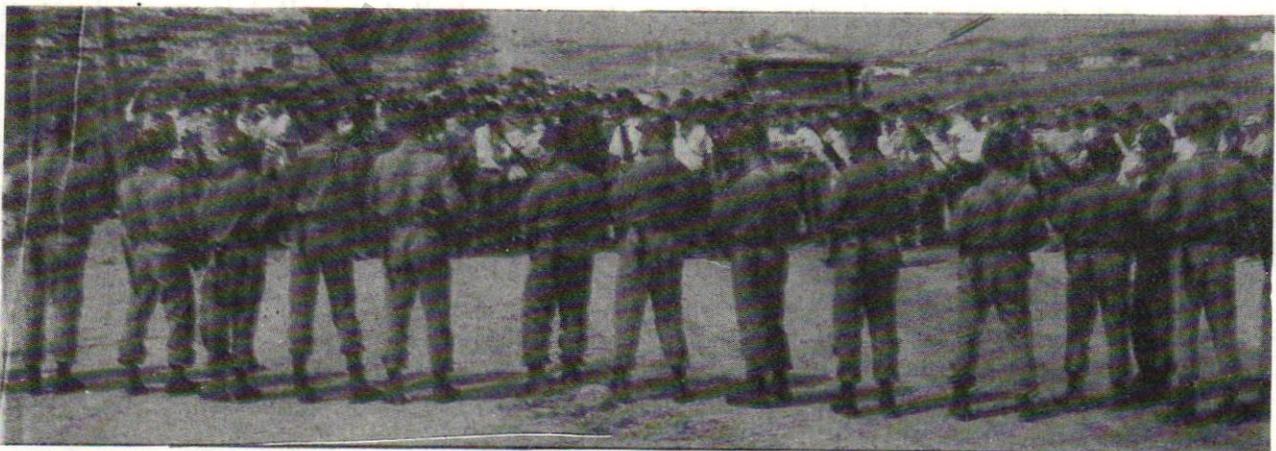
1977	:	37%
1980	:	26%
1983	:	24%
1986	:	18%
1987	:	16%

Diese Tabelle stellt nur eines fest: Nach dem Putsch von 1980 ist die Türkei ein Land geworden, in der die Arbeitskraft sehr billig gekauft wird. Die Türkei ist zu einem "Paradies der billigen Arbeitskraft" für einheimische und imperialistische Monopole gemacht worden.

Sicherlich spielt die Vernichtung der gewerkschaftlichen Rechte, die wir in den vorigen Kapiteln gründlich untersuchten, für dieses Resultat eine große Rolle. Die Senkung der Löhne und der Kaufkraft ist so drastisch, da den Arbeitern die Kampfmittel und -möglichkeiten dagegen entzogen wurden.

Die Untersuchungen der der UN angegliederten Institute zeigen: Die Türkei liegt beim Anteil der Arbeiter am Nationaleinkommen hinter Nigeria, Kenia und Libyen. Die unten aufgeführten Zahlen zeigen die Anteile der Erwerbstätigen am Nationaleinkommen in verschiedenen Ländern:

Indien	-	80%
Sudan	-	47%
Jordanien	-	46%
Mexiko	-	42%
Kenia	-	41%



Griechenland	-	40%
Nigeria	-	27%
Libyen	-	20%
Türkei	-	16%

Während der Arbeiter- und Lohnabhängigenanteil gesunken ist, erhöhte sich der Anteil der Kapitalisten drastisch:

1977	-	34%
1980	-	40%
1985	-	62%
1987	-	66%

(im gleichen Jahr ist der Anteil der Agrarwirtschaft von 29% auf 17% gesunken)

Die Arbeiter werden kontinuierlich ärmer

Nun untersuchen wir die Lage der Arbeiter. Die von der Mitgliedsgewerkschaft der Türk-İş, Petrol-İş, durchgeführten Untersuchung und andere Untersuchungen zeigen, daß in der Türkei die Arbeiterlöhne rückständiger als in Brasilien oder Chile sind. Das bedeutet, die Arbeiter befinden sich seit dem Putsch 1980 in einer Verarmungsphase. Einer der wichtigen Gründe für die Zerstörung der gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten, ist der Wunsch der Monopolkapitalisten.

Mit einem kurzen Auszug aus dem Jahresbericht der Gewerkschaft Petrol-İş, versuchen wir die Lage der Arbeiter aufzuzeigen. Die vom Vorsitzenden der Gewerkschaft Petrol-İş unterschriebene und veröffentlichte Kurzfassung des Jahresberichts, beschäftigt sich mit folgenden wichtigen Schlußfolgerungen:

- Beim Studium des Jahresberichts wird man feststellen, daß die Arbeiter und andere Erwerbstätigen ihre schlimmsten Tage in der Geschichte der Republik erleben. Ein Arbeiter bekommt jetzt den Reallohn von vor acht Jahren, wenn er 7 Stunden und 28 Minuten Überstunden macht. Während der Regierungszeit von Özal muß ein Arbeiter 1987 11 Stunden und 38 Minuten arbeiten, um den Lohn für 8 Stunden von 1983 zu bekommen. Wenn der Arbeiter 3,5 Überstunden macht, erhält er den gleichen Lohn, wie am Anfang der Özal-Regierung bei normaler Arbeitszeit.

Diese Rechnungen stellen die Erhöhung der Überstunden, die Nichtbeachtung des gesetzlichen 8-Stunden-Tages und die Wochenendarbeit fest.

- Nach den Zahlen des Jahres 1987 arbeitet ein Arbeiter mit einem Durchschnittslohn für 1 kg Brot 51 Minuten, für 1 kg Bohnen 6 Stunden 8 Minuten, und für 1 kg Fleisch 13,5 Stunden. Für eine Monatsmiete muß er 33 Tage arbeiten und ist somit nicht mehr in der

Lage, die Miete mit seinem Lohn zu zahlen.

- Die Rechnungen über die Nettolöhne sind nicht viel anders als die über Bruttolöhne. Der reale Nettolohn von 1987 ist 54,9% geringer als 1963. Wenn man bedenkt, daß 1963 erst mit der Anwendung der Gewerkschaftsrechte begonnen wurde, hat man ein klares Bild davon, wie beschränkt die Gewerkschaftsrechte heute sind. Ohne Zweifel könnte man sich die Senkung der Löhne in einer Lage, in der die Gewerkschaftsfreiheiten existieren, nicht erlauben.

- Die Türkei ist das einzige Land im Raum der OECD und der EG, in dem die Reallöhne ständig sinken und ist vom Ausmaß dieser Senkung her eines der führenden Länder.

- Nach dem 12. September sind die Reallöhne um 50% gesunken und die Netto-Verkaufseinnahmen um 50% gestiegen.

- In der Zeit von 1979-85 sind die Arbeitswerte im Öffentlichen Dienst von 19,7% auf 6,9% und in privaten Firmen von 12,3% auf 7,3% gesunken. 1987 wurden Kürzungen der Löhne vorgenommen. Zwangsrücklagen, Versicherungshöhe, Erhöhung der Mehrwertsteuer, sowie die Teilung der Steuern, durch die eine 50%ige Erhöhung erzielt wurde, sind Beispiele für Kürzungen.

- Die Angestelltenlöhne wurden in der Zeit nach dem 12. September um 48,6% gesenkt; in der Regierungszeit von Özal um 20,4%.

- Wenn es nicht verhindert wird, wird die Zahl der mit Vertrag arbeitenden Arbeiter auf eine Million sinken.

- Nach Informationen des Arbeitsministeriums beträgt die Organisationsquote der Arbeiter in Gewerkschaften 63,2%. Jedoch bei einer Rechnung nach ILO-Prinzipien beträgt sie nur 1,3%.

Wenn die Maßnahmen für Organisationsverhinderung nicht das Erwartete bringen, so ist das auf das Gewerkschaftsbewußtsein der Arbeiter zurückzuführen.

Bei einer Untersuchung der Gewerkschaft Petrol-İş werden die Löhne in der Türkei mit den Löhnen anderer Länder verglichen:

Während ein Metallarbeiter für 1 kg Brot in Südkorea 28, in Brasilien 18, in Tunesien 10 Minuten arbeitet, arbeitet in der Türkei ein Metallarbeiter 33, ein Chemiarbeiter 30 und ein Durchschnittsarbeiter 48 Minuten.

Für ein Fernsehgerät arbeitet ein Arbeiter in Südkorea 20, in Brasilien 39, in Tunesien 66 Tage. In der Türkei dagegen arbeitet ein Metallarbeiter 174, ein Chemiarbeiter 158 und ein Durchschnittsarbeiter 379 Tage um ein Fernsehgerät kaufen zu können.

Eine sehr interessante Feststellung der gleichen Untersuchung:

Um den Lohn bei 8-Stunden-Tag vor 1980 zu erreichen, muß ein Arbeiter 1987 16 Stunden arbeiten.

SCHLUßWORT

Wie man sieht, stellen die Zahlen viele handfeste Tatsachen fest. Die Senkung der Arbeiterlöhne und Unterdrückung der gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten verlaufen parallel zueinander. Als die Gewerkschaften, als Kampfmittel geschlossen wurden und die Arbeiter der faschistischen Unterdrückung ausgesetzt waren, konnten die Wünsche des Kapitals Stück für Stück verwirklicht werden. Selbst im Jahr 1988, während die Lohnsenkungen andauern, bleibt den Arbeitern eine Institution oder ein Mechanismus, der sie gegen diesen Verlauf schützen könnte, vorenthalten.

Der Lohnanteil der Arbeiter ist wahrscheinlich nicht gering genug, da die Bourgeoisie sich immer noch den Grundgesetz- und Gesetzesänderungen, sowie der Belebung der gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten widersetzt.

Da die Arbeiter die ständige Unterdrückung nicht mehr aushalten können, erheben sie seit 1987 ihre Stimmen immer lauter. Man muß in der nächsten Zeit mit der Zunahme der spontanen oder organisierten Arbeiterbewegung rechnen.

Die Bedingungen zwingen die Arbeiter zum Kämpfen.

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI
TÜSTAV

**INTERNATIONALES
TRIBUNAL
GEGEN DAS REGIME
IN DER TÜRKEI**

Ort: Wolkenburg
Mauritiussteinweg 59
5000 Köln 1
Bundesrepublik Deutschland

Datum: 10. und 11. Dezember 1988

**ANKLAGESCHRIFT
UND BEGRÜNDUNG ZUM THEMA:**

*Nationalitätenpolitik des türkischen Staates
am Beispiel der Kurdischen Nation,
Krieg gegen das Kurdische Volk*

Kontaktadresse:
Koordinationskomitee
des Internationalen Tribunals
c/o R. Hasselbring
Postf. 910843
D-3000 Hannover 91
Tel: 0511-2102007

Diese Anklageschrift und deren Begründung wurden von der 5. Kommission vorbereitet.

INHALTSVERZEICHNIS

- Anklageschrift	
I.	Seite
-Kurze geographische Uebersicht.....	1
-Ein Abriss der Kurdischen Geschichte.....	1
-Bevölkerung.....	3
-Wirtschafts- und Sozialpolitik.....	4
-Dem kurdischen Volk kommt nichts zugute.....	5
-Ueber den Arbeitsmarkt.....	5
-Die Bodenverteilung ist ungerecht.....	5
II.	
-Ueber die türkische Ethnozidpolitik.....	7
-Das Nichtexistierende Kurdistan.....	7
-Leugnung der Kurden als Verfassungsauftrag...	7
-Namensänderungen.....	8
-Ueber den Charakter des türkischen Bildungswesens.....	9
-Bildungspolitik in Kurdistan.....	9
-Kurdisch sprechen und Musikspielen verboten..	10
-Kurdische Publikationsverbot als Verfassungsnorm.....	11
III.	
-Repressionen in den kurdischen Dörfern.....	14
-Kurze Prozesse der Todesschwadronen.....	16
-Verhaftungen, Folter und Prozesse.....	17
-Die Lage in den Gefängnissen.....	19
IV.	
-Deportationen und Zwangsumsiedlungen.....	21
V.	
-Bei türkischen Militärmanövern wird der vermeintliche Feind kurdisch gekleidet.....	25
-Registrierung.....	28
VI.	
-Kriegsrechtszustand und das "regionale Notstandsgouvernement".....	30
-Fussnotenverzeichnis	

An
die Jurimitglieder
des Internationalen Tribunales gegen
das Regime in der Türkei

ANKLAGESCHRIFT

Die 65 jährige Unterdrückung des kurdischen Volkes durch die Republik Türkei im Allgemein und die Unterdrückung nach dem Militärputsch 1980 im Besonderen:

1. Die Leugnung der Existenz der kurdischen Nation und die Unterdrückung ihrer Souveränität;
2. Die politische Verfolgung und wirtschaftliche Ausbeutung;
3. Militäroperationen;
4. Völkermord, Deportationen, Massenverhaftungen und -folterungen;
5. Die Unterdrückung der Sprache, Literatur, Kultur, Musik, Kunst und Geschichte;

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA KURUMU
TÜSTAV

Kläger:

Das kurdische Volk, dessen Land in vier Teile geteilt wurde; 12 Millionen in Türkisch-Kurdistan, 7 Millionen in Iranisch-Kurdistan, 4 Millionen in Irakisch-Kurdistan, 1 Million in Syrisch-Kurdistan.

Der Angeklagte:

Auf dem Verfall des osmanischen Reiches gegründete Republik Türkei.

Die Straftaten des Angeklagten:

1. Die Leugnung der Existenz des kurdischen Volkes seit Jahrzehnten;
2. Die Beteiligung an Teilung des Landes der Kurden und die Anektion des grössten Teils ihres Landes;
3. Die Zwangstürkisierung und Assimilation der Kurden;
4. Die Ausplünderung der Reichtümer Kurdistans;
5. Verbotung der kurdischen Sprache, Literatur, Kultur, Musik, Kunst und Geschichte per Gesetze;
6. Massen- und Einzelverhaftungen, -folterungen;
7. Systematische Verfolgung;
8. Einzelne Umsiedlungen und Massendeportationen;
9. Ausübung der mehreren Massakern an kurdischen Volk;
10. Stossung gegen die Schlussakte von Helsinki, Menschenrechtsabkommen und Verträge.

Die Daten der Straftaten der Angeklagten:

Die Daten der Strafbaren Handlungen der Republik Türkei seit ihrer 65 jährigen Gründung sowie unter besonderen Berücksichtigung der Militärputsch 1980.

Völkerrechtliche Grundlagen:

Vertrag zu Sevres 1920; die Schlussakte von Helsinki; die Menschenrechtskonvention der 1948 und alle anderen Menschenrechtliche und völkerrechtliche Abkommen und Verträge.

Hiermit fordern wir, die Verurteilung der Republik Türkei sowie die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes kurdischen Nation - einschliesslich das Recht auf eigenen Staat.

Mit freundlichen Grüssen

i.A. der Kommission des INTERNATIONALEN TRIBUNAL GEGEN DAS REGIME IN DER TURKEI

Kurze geographische Uebersicht

Kurdistan ist mit seinen reichen Bodenschätzen, seinen fruchtbaren Böden, seiner reichen kulturellen Vergangenheit, eines der wichtigsten Länder im Nahen Osten.

Kurdistan, "Land der Kurden", ist ein geschlossener Siedlungsraum von ca. 500 000 Quadratkilometern.

Es erstreckt sich im Westen bis Silvas und Marasch in der Türkei sowie bis Aleppo im Norden Syriens, im Norden bis Erzincan und Kars in der Türkei, im Osten bis zu Urmiyasee im Iran und im Süden bis Khanaqin im Irak bzw. bis zum südlichen Teil des Zagros Gebirges.

Türkisch Kurdistan, der grösste und bevölkerungsreichste Teil, hat eine Fläche von ca. 230 000 Quadratkilometern. In diesem Teil Kurdistans herrscht ein kontinentales Klima, wobei in den Ebenen von Antep, Urfa, Mardin und Tigris ein eher mediterranes Klima vorherrscht.

Während die Regenmenge in Antep, Urfa und Mardin unter 600 mm bleibt, erreicht sie in anderen Orten die 1500 Millimetergrenze. Die Temperatur sinkt im Winter auf -35 Grad Celsius und steigt im Sommer auf +40 Grad Celsius.

Ein Abriss der Kurdischen Geschichte

Die Geschichte Kurdistans ist eine nicht abreissende Kette von Kriegen, Massakern, Belagerungen.

Die kurdische Geschichte geht bis auf 2000 Jahre vor unserer Zeitrechnung zurück. Damals vor 4000 Jahren sollen die Kurden nach der griechischen Geschichtsschreibung im Cudi-Gebirge zwischen Tigris und dem Urmiyasee und auf dem Karduka-Hochland gelebt haben. Die in dieser Region lebenden Völker haben vor unserer Zeitrechnung die Mianni und Kasit-Staaten gegründet, die später als Meder-Staat und Urartu bekannt wurden. Die Meder werden von den Kurden als ihre Vorfahren angesehen. Nach dem Zerfall des Meder-Reiches lebten die Kurden im Reich der Perser und sie hingen dem zorbatischen Feuerkult an.

Mit der Entstehung des Islam (VII. Jahrhundert) und in der darauffolgenden arabisch-islamischen Eroberung des Norden, nahmen die Kurden im 7. bis 9. Jahrhundert den Islam an. In den darauffolgenden Jahrhunderten, zwischen 1000 und 1300 entstanden eine Reihe kleiner Feudalstaaten, die als kurdische Staaten in die Geschichte eingingen.

Die wichtigsten dieser Staaten sind die Fürstentümer der Sheddaditen 951 - 1088, der Haswahiden 944 - 1127 und der Brataspiden 1148 - 1239.

Im 11. Jahrhundert wurde ein Teil Kurdistans durch die von Osten kommenden Seldschuken erobert. Von 1169 an fielen die Mongolen in Kurdistan ein, und während ihrer über 200 Jahre dauernden Herrschaft wurden die Bodenschätze Kurdistans ausgeplündert, die kurdische Kultur der Vernichtung preisgegeben und Hunderttausende von Menschen abgeschlachtet. Der mongolischen Barbarei zum Trotz erhielten sich Fürstentümer von Hakkari, Bitlis und Bothan.

Während dieser Zeit befanden sich die Kurden zwischen zwei Fronten: dem 1299 gegründeten Osmanischen Reich im Westen, das sich nach Osten auszudehnen versuchte und dem iranischen Reich im Osten.

In der Schlacht von Caldiran im Jahre 1514 haben die osmanischen Eroberer einen Teil Kurdistans besetzt. Nach langen Kriegen zwischen Osmanen und Persern wurde Kurdistan schliesslich im Jahre 1639 durch das Quar-Shirin Abkommen in zwei Teile geteilt: einen Teil unterwarfen sich die Osmanen, einen anderen rissen die Perser an sich. Die Ursache der Teilung war Kurdistans Reichtum an Bodenschätzen und die strategische Bedeutung der Handelsstrassen (insbesondere "die Seidenstrasse") durch das Kurdische Gebiet.

Im 16. und 17. Jahrhundert führten die osmanischen und persischen Eroberer untereinander Krieg, um diese Reichtümer Kurdistans an sich zu reissen und hinterliessen dabei das Schlachtfeld Kurdistan in Schutt und Asche. Während der osmanischen Besatzung wurden die Kurden als Kanonenfutter für die Eroberungskriege eingesetzt.

Im 18. und 19. Jahrhundert beteiligten sich schliesslich auch die westlichen Kolonialmächte an den Kriegen um die Aufteilung der kurdischen Reichtümer. Schliesslich wurde Kurdistan durch das Abkommen von Lausanne im Jahre 1923 gegen den Willen der Kurden in vier Teile geteilt. Damit wurde die kurdische Nation ökonomisch, politisch, militärisch und kulturell kolonisiert und durch eine Politik der Verfolgung und Abhängigkeit beherrscht.

Das war der schwerste Schlag in der kurdischen Geschichte, der gegen die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung und Einheit unseres Vaterlandes geführt worden war.

Trotz der jahrelangen Unterdrückung, Blutvergiessen und Ausbeutung gab es immer Widerstand im kurdischen Volk: die bedeutendsten Aufstände gegen die Besatzungsmächte fanden 1853 in Hakkari unter Führung von Sezdanşar statt; 1880 unter Uebeydullah Nehri am Urmijasee, der sich bis in den Iran ausbreitete. Unter Führung Q. Muhamed gründeten die Kurden die Republik von Mahabad. (1947)

Das kurdische Volk organisierte für seine nationale Befreiung in Türkisch Kurdistan (1925 Schaich Sait, 1937 - 1938 Dersim) immer wieder bewaffnete Aufstände. Auch heute setzt das kurdische Volk diesen Kampf unter veränderten Bedingungen fort.

All diese Aufstände richteten sich gegen heftige Unterdrückung und Ausbeutung in Kurdistan, in nationaler, ökonomischer und kultureller Hinsicht. Sie waren und sind berechtigte Verteidigung der eigenen Existenz und seiner legitimen Rechte. Sie zielen entweder auf eine Autonomie oder auf die Gründung eines unabhängigen kurdischen Staates. Und damit erstreben sie eine nationale Einheit. Kurzum waren sie der Ausdruck der nationalen und demokratischen Rechte der Kurden.

Bevölkerung

Die Kurden sprechen eine indoeuropäische Sprache. Kurdisch gehört zu einer Gruppe der Nord-west iranischen Sprachen.

Trotz dieser Verwandtschaft unterscheidet sich das Kurdische vom Persischen phonetisch, morphologisch, syntaktisch, lexicographisch.

Mit ca. 25 Millionen bilden die Kurden nach den Arabern und Türken das drittgrösste Volk im Nahen Osten.

Mit über etwa 4 Millionen in Irakis-Kurdistan stellen die Kurden dort 33% der Einwohner. In Iranisch-Kurdistan sind die Kurden mit ca. 7 Millionen die grösste Minorität. Im Syrischen Teil Kurdistans leben 800 Tausend Kurden. Ferner kommen dazu 300 Tausend in der Sowjetunion, 0,5 Millionen in Westeuropa sowie etwa 200 Tausend in anderen Ländern, u.a. Libanon, Libyen, USA, Ägypten.

Der türkischen Volkszählung von 1985 zufolge belief sich die Zahl der Bevölkerung in Türkisch-Kurdistan auf 10,6 Millionen. Darunter sind die Einwohner nichtkurdischer Nationalität mit ca. 10%, d.h. 1 Million vertreten. Sie bestehen aus Türken (insbesondere als koloniale Besatzungssoldaten und Verwaltungsbeamte), aus Arabern, Armeniern und Assyrern. Hier werden die Ezidi bewusst nicht genannt, denn sie sind Kurden, die der ezidischen Religion angehören, einer vorislamischen Religion. Abgesehen von türkischen Besatzungskräften ist die Bevölkerung in dem östlichen Teil im Gegenteil zu den Grenzgebieten zur Türkei ausschliesslich kurdisch.

Ferner müssen die 2,5 Millionen Kurden im Westen der Türkei, die entweder deportiert wurden oder abgewandert sind, dazu addiert werden. So gibt es ca. 12 Millionen Kurden in der Türkei.

Die Bevölkerung der 19 kurdischen Provinzen wächst kontinuierlich an. Von 1960 bis 1970 stieg das Bevölkerungswachstum in Kurdistan jährlich um 3,4% Punkte gegen 2,8% für die Türkei. Dieses Verhältniss war von 1970 bis 1980 3,2% zu 2,6% Punkte. Von 1980 bis 1985 nahm die Bevölkerung in Kurdistan um 0,6% Punkte schneller zu als in der Türkei. (1)

Parallel zur Bevölkerungszunahme hält eine unverminderte Abwanderungswelle von Kurdistan in den Westen der Türkei und nach Westeuropa an.

Summiert man die Ab- und Einwanderungszahl, bleibt unter dem Strich durchschnittlich - 83%, zu ungunsten Kurdistans. (2)

Der Grund liegt sicher in der nationalen Unterdrückung und der geplanten Verschlechterung der sozialen und wirtschaftlichen Lage.

Diese Tendenz wird noch deutlicher, wenn man die Daten über das Entwicklungstempo der Verstädterung anschaut. Gerade aufgrund dieser Abwanderung verlangsamt sich das Entwicklungstempo der Verstädterung in Kurdistan.

Von 1970 bis 1980 nahm es um 0,3% jährlich ab. Diese Tendenz hält den neuen Erhebungen zufolge noch an.

Sicher wird dies durch die nationale Unterdrückung und systematische wirtschaftliche Ausplünderung durch türkische Kolonialisten verursacht.

Gegenwärtig leben über 44 Prozent der Bevölkerung in den Städten, von denen 6 über 200 000 und 3 über 100 000 Einwohner haben. Da es keine Statistiken über die nationale Zusammensetzung der Bevölkerung in der Türkei gibt, wurde die Zahl der Kurden annäherungsweise errechnet. Das gleiche trifft sowohl für den Iran, den Irak als auch Syrien zu.

Im folgenden möchte ich Ihnen ein Beispiel geben, welchen Repressalien man ausgesetzt ist wenn man bei der Volkszählungen die Kurden miteinbeziehen will.

11 Mitarbeiter des türkischen Staatlichen Instituts für Statistik (DIE) wurden vom Sicherheitsgericht (DGM) mit der Begründung angeklagt, sie haben im Leitfaden der Volkszählung 1985 nach der fließend gesprochenen Zweitsprache gefragt, und darunter Englisch, Französisch, Arabisch und Kurdisch genannt. Ihnen wurde vorgeworfen, sie hätten "Propaganda für Kurdistan und Verleugnung der nationalen Gefühle betrieben". (3)

Wirtschafts- und Sozialpolitik

Kurdistan ist reich an Bodenschätzen. Nach staatlichen Statistiken kommt fast 100% des in der Türkei geförderten Erdöls aus Kurdistan. Die jährliche Oelproduktion betrug 2,4 Millionen Tonnen im Jahre 1981.

Die grössten Chrom-Vorkommen der Erde befinden sich dort. Nach staatlichen Angaben aus dem Jahre 1977 betrug der jährliche Chrom-Abbau 1,4 Millionen Tonnen. Allein im Maden-Elazig Werk ist die Kapazität des Abbaus 365 000 Tonnen im Jahre 1980.

Ausserdem besitzt Kurdistan u.a. Kupfer (nur Abbaukapazität im Jahre 1980 in Elazig: 350 000 Tonnen) und Phosphat (Abbau im Jahre 1980 in Mazidagi: 121 000 Tonnen und in Elazig: 60 000 Tonnen) .

Dem kurdischen Volk kommt nichts zugute

Von allen diesen Reichtümern kommt dem kurdischen Volk nichts zugute. Der Kieler Professor Walter Hirsch errechnete über die Türkei in einem Gutachten für Amnesty International (ai), dass nur etwa ein Prozent des Gesamterlöses aus der Produktion in das Ursprungsland (also Kurdistan, Vrf.) zurück fließt. (45)

Türkisch Kurdistan ist ebenso reich an Flüssen und Quellen. An vielen Stellen werden Staudämme gebaut, um Flüsse zur Energiegewinnung zu nutzen. Mit dem Kebanstaudamm wird pro Stunde 1,6 Millionen KW Strom produziert und in die Westtürkei geleitet. Dasselbe geschied mit der an anderen Staudämmen erzeugten Energie.

Die Weiden Kurdistans bieten enorme Möglichkeiten zur Tierzucht und Fleischproduktion - insbesondere um die Städte Bitlis, Mus, Van, Erzurum u.s.w..

Allein der Erlös des Fleischexportes im Jahre 1982 von Erzurum betrug 70 Millionen Dollar.

Im Jahre 1982 waren nur 15% der staatlichen Betriebe der verarbeitenden Industrie in Türkisch Kurdistan. Bei dem privaten Sektor war dieses ungleiche Gewicht 3 zu 97%. Im gleichen Industriesektor wurde nur 7% des Neuwertes bei staatlichen und 1% des Neuwertes bei privaten Betrieben in Türkisch Kurdistan erzeugt.

Ueber den Arbeitsmarkt

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt zeigt ein düsteres Bild auf. Selbst in den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern in Türkisch Kurdistan gibt es 24% Arbeitslosigkeit. In der Türkei beträgt die Arbeitslosigkeit hingegen 12%.

Wie überall sind die Frauen von der Geißel der Arbeitslosigkeit am schlimmsten betroffen und zwar mit 63%. 82 Prozent der Männer und Frauen im Alter von 15 - 34 Jahren suchen seit mehr als einem Jahr einen Arbeitsplatz.

Nun zu denen, die einen Arbeitsplatz haben: 38% von den Erwerbstätigen sind mit ihrer Arbeitsstelle nicht zufrieden und suchen eine neue Arbeitsstelle. Die Hälfte von ihnen gaben als Grund zu geringen Lohn an. (46)

Im Durchschnitt treffen in der Türkei auf 10 000 Personen 22 Krankbetten; in Kurdistan hingegen entfallen auf 10 000 Personen nur 12 Krankbetten. Im Kurdistan kommen 2 Aerzte auf 10 000 Personen. Dagegen stehen im Durchschnitt in der Türkei 6 Aerzte für 10 000 Personen zur Verfügung.

Die Bodenverteilung ist ungerecht

Die Situation, in der die kurdischen Bauern leben, ist katastrophal. Die besten und ertragreichsten Felder gehören noch den Grossgrundbesitzern. Während im Jahre 1980 11% der Familien 53% des Landes gehörte, haben 41% der Familien in den Dörfern überhaupt kein Land. (47)

Die Entwicklung kapitalistischer Produktionsmethoden, Mechanisierung und maschinelle Serienproduktion, beherrscht im zunehmenden Masse die Marktlage für Gebrauchsgüter und entzieht damit vielen Kleinhändlern und Handwerkern die Existenzgrundlage. So werden kapitalistische Verhältnisse geprägt.

Trotz der Bodenschätze Kurdistans und des Fleisses seines Volkes ist es die ärmste Region, selbst innerhalb der unterentwickelten Türkei.

Die Ursache dieser Unterentwicklung kann nicht auf die ungleichmässigen Entwicklungsgesetze des türkischen Kapitalismus zurückgeführt werden, sondern ihre Ursache liegt in der Beziehung Metropole-Kolonie. Die Fremdherrschaft der türkischen Grossbourgeoisie über Kurdistan benutzt das Land als Depot für billige Arbeitskräfte, Rohstoffe und als Absatzmarkt für ihre Produkte.

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VE YAYIN KURUMU
TÜSTAV

Ueber die türkische Ethnozidpolitik

Diesen physischen Völkermord begleitet ein Ethnozid der nationalen Werte der Kurden. " Jeder, der mit dem Türkischen Staat das Band der Staatsangehörigkeit verbindet, ist ein Türke" . So lautet der Artikel 66 der neuen türkischen Verfassung von 1982.

Ganz im Still des Regimes in der Türkei wird die Existenz der Kurden, ihre Geschichte, ihre Kultur negiert. Zu diesem Zweck wird eine rassistisch- chauvinistische Politik verfolgt, die schliesslich zum Ethnozid führt.

Ihnen ist jedes Mittel recht, dem kurdischen Volk seinen Jahrhunderte alten nationalen Werten zu entfremden.

Das Nichtexistierende Kurdistan

Insbesondere ist das Wort "Kurdistan", Land der Kurden, beliebteste Zielscheibe, die verschwinden müsste. Man kann sogar die Entwicklung des türkischen Chauvinismus am Beispiel des öfters türkisierten Begriffs verfolgen. Als das Osmanische Reich sich seinem Untergang allmählich näherte und das Nationalbewusstsein der von ihm unterdrückten Völker wie Griechen, Armeniern und Kurden, rasch sich zu entwickeln begann, hat man Kurdistan Schritt für Schritt durch Begriffe "Vilayat-i Sarkiye" oder "Vilayat-i Sitte" ersetzt.

Nachdem die Partei "Ittihat ve Terakki" (Jung-Türken-Bewegung) die Macht ganz an sich riss, wurde ein für alle Mal "Kurdistan" aus dem offiziellen Sprachgebrauch verbannt. Gegenwärtig werden diese erwähnten Begriffe durch Neutürkisch "Dogu" oder "Güney Dogu Anadolu" ersetzt. (Ost- oder Südost-Anatolien)

Um das Nichtexistieren von Kurdistan zu beweisen und zu suggerieren, entwickelte man etliche absurde Theorien. Serif Firat schrieb:

"Diesen Teil der türkischen Heimat als 'Kurdistan' und die dort lebende türkische Bevölkerung als 'Kurden' zu bezeichnen, also mit Phantasienamen, die mit der Wirklichkeit nichts zu tun haben . Unsere Ostprovinzen, die in der gesamten Herrschaftsperiode der Osmanen unter diesen falschen Namen und Bezeichnungen litten, wurden von der nationalen türkischen Einheit entfernt und führten ein immer erbärmlicheres Leben." (36)

Leugnung der Kurden als Verfassungsauftrag

Mit dem Terminus "unteilbarkeit von türkischen Dasein, Staat und Staatsgebiet", welcher in der neuen türkischen Verfassung und dem türkischen Strafgesetzbuch verankert ist, wird die Leugnung der Existenz der Kurden zum Verfassungsauftrag erhoben.

Da dies so ist, scheut das Militärregime auch nicht davor zurück, selbst Europäer, - wie Lufthansamanager Franz Reising, oder z.B. das österreichische Ehepaar Maier, zu verhaften, weil sie Karten und Bücher bei sich trugen, in denen Kurdistan als Landschaft gekennzeichnet ist oder erwähnt wird.

Ebenfalls musste der türkische Reiseführer, Ersin Konuk, sich vor dem Sicherheitsgericht wegen Separatismus und Kommunismus verantworten, weil er eine vor 1911 in Deutschland gedruckte historische Landkarte bei sich trug, auf der Kurdistan und Ermenistan bezeichnet waren. (37)

Dementsprechend wird mit Dokumenten aller Art und Büchern über Kurden verfahren. Sie werden einfach verbrannt. Sehr viele Denkmäler und historische Bauwerke sind verkommen, oder sie werden wie Birca Belek, "Der bemalte Palast", abgerissen, um dort Kasernen zu bauen. Häufig werden tragbare Gegenstände in die Westtürkei geholt und als türkische Kunstwerke ausgestellt. Ebenso wird die kurdische Folklore als türkische vorgeführt.

Namensänderungen

Kurdische Namen der Dörfer, Städte und Gemeinden wurden schon längst türkisiert. Zum Beispiel Eliha in Batman, Colemerg in Hakkari u.s.w.. Es ist streng untersagt, den Kindern kurdische Namen geben. Kurdische Namen werden mit der Begründung abgelehnt "sie verstossen gegen die Sitte und nationale Kultur des Landes" .

Der damalige Gouverneur von Mardin, danach Geheimdienstbeamter Ergun Gökdeniz beschreibt in einem Bericht der Verwaltungsabteilung des Innenministeriums die Lage bis zum 1. Nov. 1985; seit der Gründung der Republik wurden von den insgesamt 44'609 Dörfern die Namen von 12'422 Dörfern verändert.

In Mardin , wo Ergun Gökdeniz als Gouverneur tätig war, bekamen 92% der Dörfer, d.h. fast alle, einen neuen Namen.*

* Yeni Gündem No. 29

Ueber den Charakter des türkischen Bildungswesens

Das türkische Bildungssystem ist von A bis Z vom rassistisch-chauvinistischen, militärischen und expansiven Gedankengut geprägt.

Um die begangenen Verbrechen an den unterdrückten Völkern zu rechtfertigen, wird in den Schulen ein verzerrtes Geschichtswissen gelehrt. Jede Handlung, gut oder schlecht, sowohl der neuen Republik, als auch des Osmanischen Reiches, wird als eine Heldentat in die Köpfe der Kinder suggeriert. Dort findet man keinen Gedanken, der dem Frieden oder der Völkerfreundschaft dienen könnte.

"Unsere Sprache" steht im Türkischbuch für die Klasse 7, "hat sowohl über den Handel als auch über Eroberungen alte und neue Kontinente erreicht... Sie reicht vom Balkan bis zur indischen Grenze, vom tiefen China bis in die eisigen Steppen des Nordens... Jeder Dialekt dieser Sprache hat ein Land beherrscht..." (38)

Im Sozialkundebuch für die 6. Klasse ist unter dem Foto von Talat Pascha, der für den Völkermord am armenischen Volk verantwortlich ist, folgendes zu lesen: "Talat Pascha war während des Ersten Weltkrieges Minister und wurde im Jahre 1921 in Berlin von einem Armenier ermordet. Talat Pascha war sehr fleissig und ehrlich. Er hatte einen (hör genau zu!) guten Charakter. Seine Leiche wurde nach Istanbul überführt und am Hürriyet Tepesi (Freiheitsgipfel) begraben" . (39)

Die Bücher für musische Erziehung sind nicht viel besser. "Ich bin Türke, ich bin Türke. Meine Geschichte, meine Vorfahren sind gross. ... Voll Ruhm und Ehre" . (40)

Nicht zuletzt wird der Expansionismus durch Lieder propagiert: "... nehmt die stärksten Waffen! Ich will das Land der Heiden erobern". (41)

Bildungspolitik in Kurdistan

Die Bildung ist eines der Hauptprobleme des kurdischen Volkes. Da die Existenz Kurdistans und auch der kurdischen Sprache seitens der türkischen Regierung negiert wird, ist auch der Unterricht in der Muttersprache untersagt.

Gegen den Willen des Volkes wird die gesamte Schul- und Hochschulbildung in Türkisch gehalten, wobei insbesondere auf dem Lande die meisten Kinder in der Grundschule erstmal die türkische Sprache lernen müssen.

In Kurdistan hat man die rassistische, chauvinistische "Regionale Internatschule" eingerichtet, um kurdische Kinder aus dem Familienverband sowie aus dem sozialen Milieu zu reißen und zu assimilieren, d.h. zu türkisieren. In Türkisch Kurdistan wurden bis 1979 48 solcher "Regionalen Internatsschulen" eröffnet. Necim Onur erklärte den Zweck dieser Internate offiziös u.a.: "Auf das gesamte Gebiet muss ein Kulturimperialismus angewendet werden. Um dies zu verwirklichen, müssen ausgezeichnete Lehrer, deren Wohnungs- und Lohnforderungen geregelt werden, dorthin geschickt werden".

"Bei der anzuwendenden Erziehung werden die Kinder von ihren Familien völlig ferngehalten - die Beziehung der alten und der neuen Generation muss gekappt werden." (42)

Das chauvinistische türkische Erziehungssystem bringt einerseits Assimilationsgefahren mit sich, andererseits bringt es die Chance des Heranwachsens einer sozial- und national bewussten kurdischen Generation hervor. Das ist immer ein Dilemma der Kolonialisten gewesen.

Wenn es in vielen Dörfern keine Schule gibt und die Analphabetenrate 60% beträgt, dann entspricht dies den Kolonialinteressen der Türkei, die in Kurdistan einen billigen Sklavenmarkt zu erhalten sucht.

Mit Bedauern kann man feststellen, dass in den Städten die Zahl der jungen Menschen zunimmt, die ihrer Muttersprache nicht mächtig sind oder kurdisch gar nicht sprechen können.

Gleichzeitig sind die Städte die Zentren, wo das Sozial- und Nationalbewusstsein sowie Engagement für die nationalen und demokratischen Rechte des kurdischen Volkes sich am stärksten entwickelt hat.

Artikel 42, Abs. 9, erhebt diese Zwangstürkisierung der Kurden zum Verfassungsauftrag. Darin heisst es u.a.: "In den Erziehungs- und Unterrichtsanstalten darf keine andere Sprache als Türkisch den türkischen Staatsbürgern als Muttersprache gelehrt werden oder im Unterricht verwendet werden. Die Grundsätze für den Unterricht in Fremdsprachen an den Erziehungs- und Unterrichtsanstalten und für die Lehranstalten, die in einer Fremdsprache unterrichten, werden durch Gesetz bestimmt. Die Bestimmung der völkerrechtlichen Verträge bleiben davon unberührt."

Kurdisch sprechen und Musikspielen verboten

An den Türen der Behörden steht der Hinweis: "Es ist streng untersagt, eine andere Sprache als Türkisch zu sprechen."

Auch die kurdische Sprache ist eine bevorzugte Zielscheibe des Regimes in der Türkei. Wir Kurden sind daher gezwungen, bei Behördengängen eine Fremdsprache zu benutzen. Unglaublich! Kurden müssen die Dienste eines Dolmetschers im eigenen Land in Anspruch nehmen!

Nach dem Militärputsch durfte die kurdische Sprache auch auf öffentlich zugänglichen Plätzen nicht mehr gesprochen werden. In einer von diesen Anordnungen heisst es u.a.:

"Bei Kontrollen unserer Sicherheitskräfte im Zentrum der Provinz wurde festgestellt, dass in Cafés und öffentlich zugänglichen Plätzen Musikkassetten auf kurdisch Zazaki in einer Weise abgespielt wurden, dass die Bevölkerung es hören konnte. Die Schuldigen wurden an das Gericht verwiesen. In Zukunft wird gegen Personen, die in den Behörden kurdisch oder zazaki sprechen, auf den der Öffentlichkeit und der Bevölkerung zugänglichen Plätzen Kassetten auf kurdisch oder zazaki abspielen oder publizieren, im Sinne des Kriegsrechtsgesetzes 1402, verfahren." (43)

SHP-Vorsitzender E. İnönü hat den Abgeordneten und den Provinzvorstand von Diyarbakir aus der Partei ausgeschlossen, weil sie den freien Gebrauch der kurdischen Sprache forderten.

Das Negieren des Daseins der kurdischen Nation, ihre Sprache, Kultur und Geschichte ist der Konsens aller türkischen bürgerlichen Parteien, egal welche Position sie bezüglich anderer Fragen nehmen. Nur über die Art und Weise der Verfolgung und Ausbeutung Kurdistans unterscheidet sich ihre Politik voneinander.

Selbst den einstigen stellvertretenden Generalsekretär der SHP, Edip Devrimci, der in der SHP-Zentrale in Ankara kurdisch gesprochen haben soll, liess das Sicherheitsgericht in polizeilichen Gewahrsam nehmen. (44)

Ein anderes Beispiel ist das folgende Befehlsschreiben von General Kemal Yamak, Kommandant der Landstreitkräfte;

Betrifft: Verwaltungsbehörden, in denen die kurdische Sprache angewendet wird und das militärische Hauptquartier von Diyarbakir.

1. Es ist festgestellt worden, dass in unserer zuständigen Verwaltungszone die Beamten noch immer Kurdisch sprechen.
2. Der offizielle Sprache unseres Landes ist Türkisch. Aus diesem Grund ist es allen untersagt, eine andere Sprache zu sprechen.
3. Diejenigen, die Kurdisch sprechen und auf die kurdische Sprache bestehen, bringen die Einheit des Landes in Gefahr und unterstützen die Separatisten. Betroffene Personen werden nach dem Kriegsgesetz, Paragraph 1402, verurteilt.
4. Die Befehlsinhaber sind dazu verpflichtet, die Beamten in ihrem zuständigen Gebiet unter ständiger Kontrolle zu halten.

General Kemal Yamak
Kommandant des Ausnahmezustandes
(Heute Kommandant der Landstreitkräfte)

Kurdische Publikationsverbot als Verfassungsnorm

Gemäss dem Artikel 28 der neuen Türkischen Verfassung "darf in einer gesetzlich verbotenen Sprache nicht publiziert werden."

Im Artikel 26, Absatz 3, heisst es u.a.:

"Bei der Äusserung oder Verbreitung von Meinungen darf keine durch Gesetz verbotene Sprache verwendet werden. Gegen dieses Verbot verstossende geschriebene oder gedruckte Papiere, Schallplatten, Ton- oder Videobänder sowie andere Ausdrucksmittel werden aufgrund einer verfahrensmässig ergangenen richterlichen Entscheidung oder bei Gefahr im Verzuge auf Anordnung einer durch Gesetz ermächtigten Behörde eingesammelt."

Damit hat das Regime in der Türkei jede Art des Publizierens auf Kurdisch untersagt und dieses Publikationsverbot sogar zur Verfassungsnorm erhoben.

Dies richtet sich nicht nur gegen politisch aktive Kurden, sondern gegen alle Angehörigen des Kurdischen Volkes, die sich offen zu ihrer kurdischen Herkunft und Sprache bekennen. Das sind Millionen Menschen.

Mit diesem juristischen Arsenal wird jede Art des Publizierens rigoros verfolgt, Herausgeber und Verfasser verhaftet. Alle Publikationen, die in den siebziger Jahren herausgegeben wurden, sind verboten.

Die türkische Zeitung "Tercüman" berichtete am 23. Januar 1987, dass 5 Personen in Malatya wegen Aufnahme und Verkauf von Tonbändern mit kurdischer Musik festgenommen worden sind. Derselben Zeitung vom 26. Februar 1987 zufolge musste der Schlagersänger I. Tatlıses, der selbst auf Parteiveranstaltungen der Regierungspartei ANAP auftritt, sich vor dem Sicherheitsgericht in Istanbul verantworten, weil er ein kurdisches Lied bei einem Konzert in Oslo gesungen hatte.

Der Staatsanwalt forderte für ihn wegen Separatismus fünf Jahre Gefängnisstrafe.

Der türkische Staat, der seit seiner Gründung die Assimilationspolitik gegenüber den Kurden betrieb, hat diese Politik auch 1987 fortgesetzt. Das Verbot des Publizierens in kurdischer Sprache beruht nicht nur auf dem Verbot der jeweiligen Regierung, auch die im Parlament vertretenen Oppositionsparteien sind in diesem Punkt mit den Herrschenden einer Meinung. So wurde beispielsweise das Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes der Sozialdemokratischen Völkischen Partei (SHP), Herr Turgut Atalay, auf Antrag des Vorsitzenden dieser Partei, Erdal İnönü, für zwei Jahre aus der Partei ausgeschlossen, weil Atalay die Herausgabe des Programms der SHP in kurdischer Sprache vorgeschlagen hatte. Gleichzeitig wurde gegen Atalay bei der Kriegsrechtskomandatur wegen dieses "Vergehens" Anklage erhoben (vgl. Cumhuriyet, 14.6.87 und 18.5.1987).

"Der Mutter von acht Kindern wurde kein Personalausweis (Nüfus) ausgestellt, weil sie kein Türkisch beherrscht. Ayşe erhielt eine vorübergehend gültige 'Ausländerbescheinigung'. Ayşe aus Adiyaman (eine kurdische Provinz-Anm.d.Ü.) darf offiziell nicht heiraten und weil sie als Ausländerin behandelt wird, dürfen auch ihre Kinder nicht beim Standesamt registriert werden. Ausserdem muss sie eine Arbeitserlaubnis beantragen, wenn sie arbeiten will." (Cumhuriyet, 27.9.87)

Infolge des Verbots entwickelt sich kurdische Kultur, Musik und Literatur in Türkisch Kurdistan sehr langsam. Jede Aktivität in dieser Richtung wird streng verfolgt.

Infolge des Verbots und des schwach entwickelten Nationalbewusstseins haben sehr viele kurdische Intellektuelle ihre Werke in Türkisch geschrieben. Immer noch viele von ihnen bringen keinen Mut auf, sich zu ihrem Kurdentum zu bekennen.

Kurde zu sein, ist auch bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst oder bei anderen Beschäftigungsverhältnissen ein Hinderniss. In Van (eine Provinz in Kurdistan) wurden beim Postamt in der Aufnahmeprüfung für die Auswahl der Bediensteten folgende Fragen gestellt: " Woher kommen Sie? Sind Sie Türke oder Kurde? Sind Sie Separatist? Gibt es Kurden in der Türkei?..." Diejenigen, die sich zu ihrer Herkunft bekannten, wurden unabhängig von der Qualifikation nicht eingestellt. (vgl. 2000'e Dogru, 6.12.87, S.28-30)

Kurdische Literatur, Dichtung, Musik und Kunst halten aufgrund der Fremdherrschaft der raschen Entwicklung unserer Zeit nicht stand. Im Vergleich zu Romanen und zur Kunst sind die Musik und Dichtung entwickelter. Sie haben ihre Renaissance in unserer Zeit noch vor sich.

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMALARI
TÜSTAV

Repressionen in den kurdischen Dörfern

Insbesondere seit dem Militärstreich am 12.09.1980 hat die Verfolgung der Kurden qualitativ und quantitativ ein unübertroffenes Ausmass erreicht. Dem kurdischen Volk wird das Leben im eigenen Land unerträglich gemacht. Ob Mann oder Frau, jung oder alt, zigtausend von unschuldigen und wehrlosen Menschen wurden gedemütigt, erniedrigt und gefoltert. Terrorisierung der Bevölkerung, Kommandoüberfälle auf kurdische Dörfer und Städte zählen zum Alltag.

Zweifellos kann man feststellen, dass in allen kurdischen Wohnorten mindestens zweimal, seit dem Staatsstreich am 12. September, Militärrazzien durchgeführt worden sind und die Bevölkerung sich die Schikanen der türkischen Sicherheitskräfte gefallen lassen musste.

Unmittelbar nach dem Putsch sagte Evren : "Lasst Sicherheitskräfte an eure Türen klopfen anstatt Terroristen."

Anhand einiger Berichte aus Zeitungen will ich dies bekräftigen. Nach einem Vorfall wurden alle 60 männlichen Bewohner über 7 Jahre des Dorfes Balli (ein Dorf in der Provinz Hakkari) verhaftet. Danach erzählten die Bewohner der SHP- Delegation ihre Probleme: " Wegen des Verdachts, wir hätten den Terroristen geholfen, werden wir von den Soldaten drangsaliert... Sie haben einen Grossteil unserer Ernte verbrannt; bestraft werden soll, wer schuldig ist. Was wollen sie von der Ernte, von den Bäumen ? "

Auf die Frage, was sie dieses Jahr ohne Ernte machen werden, antwortete Mahmet Varis: "Wir werden alle Frauen zusammentrommeln und mit ihnen zusammen Kenan Evren aufsuchen. Wir werden ihm sagen, gib uns Brot; ansonsten werden wir hungern."

Der 63 jährige Varis, einer der nicht verhafteten Männer sagte: "Ist es unsere Schuld, dass wir Kurdisch können ? Was ist sonst unsere Schuld ? Dies ist nicht unsere, sondern die Schuld von Ankara."

Der Dorfmilizangehörige Ali Kaya erzählt, dass die Soldaten mit Gewehrkolben auf ihn eingeschlagen haben. Er wurde wahrscheinlich nur deshalb im Dorf gelassen, weil sie annahmen, dass er tot sei, nachdem sie ihn bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen hatten.

A. Demir, ein Bewohner des Dorfes Cukurca, wurde mit der Begründung auf die Gendarmerie gerufen, als Wegführer behilflich zu sein. Dann wurde er 15 Tage lang auf der Wache gefoltert. Durch die Kälte sind seine Zehen abgestorben und mussten später amputiert werden. (7)

In einem Dorf von Geräus/Mardin wurden alle Dorfbewohner während eines Militärmanövers gefoltert, viele Frauen vergewaltigt und Kinder durch elektrischen Strom gefoltert. (8)

Nicht selten werden die Angehörigen der Gesuchten Demütigungen und Erniedrigungen ausgesetzt.

In der kurdischen Stadt Tunceli wurde eine Frau, deren Ehemann gesucht wird, verhaftet und von Sicherheitskräften gezwungen, sich gynökologisch untersuchen zu lassen, um festzustellen, ob sie in der letzten Zeit Geschlechtsverkehr gehabt habe.

Ausserdem wurde die Frau gezwungen, in ihr Heimatdorf zu ihrem Elternhaus zurückzukehren und sich von ihrem Mann scheiden zu lassen.

Der Gouverneur Kenan Güven, bezeichnete dies als "natürliche Verfolgungsmassnahme". "Wie sollen wir denn sonst feststellen, ob sie ihrem Mann Unterschlupf gewährt oder nicht? Immerhin hatten wir einen Hinweis, dass er sie besucht."

Er fügte hinzu, dass diese Massnahme kein Sonderfall sei, sondern des öfteren angewendet wird. (9)

Die türkische Wochenzeitschrift "Yeni Gündem" berichtete, dass ein pensionierter kurdischer Lehrer, Y. Karakoy, aus Hozat, dessen Sohn schon im Jahre 1982 bei einem Feuergefecht mit der Polizei ums Leben kam, zum Verhör auf die Wache gebracht und dort gefoltert wurde.

Als er keine Antworten auf ihre Fragen wusste, sagten sie: "Er ist aus Eisen, den kriegen wir so nicht hin, da müssen wir seine Tochter ins Spiel bringen."

Ilyas Yildiz erklärte, dass seine Wohnung genau 55 Mal von den Sicherheitskräften durchsucht wurde. (10)

So trainierten die Soldaten in Hozat und Siverek morgens früh um 07.00 Uhr im Laufschrift auf den Strassen und sangen Märsche, die demütigend und diskriminierend sind, wie z.B. "Wir werden das Volk von Tunceli niedermachen, wir werden uns die Frauen von Hozat nehmen..." (11)

Das kurdische Volk ist dem Ermessen und der Willkür von Gouverneuren und Sonder-Armee-Einheiten ausgeliefert. In der Tat wird in Kurdistan eine Politik der Willkür gemacht.

Im letzten Jahr hat der Gouverneur von Tunceli 49 gewählte Dorf-vorsteher ohne Angabe der Gründe durch telefonischen Befehl ihres Amtes enthoben und an ihrer Stelle andere Personen eingesetzt.

Im Landesinnern ist die Lage nicht besser. In der kurdischen Provinz Tunceli hat derselbe Gouverneur offiziellen Angaben zufolge, ca. 34 Personen wegen "schädigenden Verhaltens" ohne Gerichtsbeschluss aus ihrer Heimat vertrieben und angeordnet, dass sie sich in den anderen Provinzen, bis zu 1000 km entfernt, ansiedeln müssen.

Zu diesen Verbannungen befragt, antwortete der stellvertretende Gouverneur von Tunceli, dass das Wort "Verbannung" sehr hässlich sei und man doch besser "Provinzausweisungs-Strafe" sagen solle. Einen Gerichtsbeschluss sehe er hierfür nicht als notwendig an, er (der Gouverneur) hätte von seinen Kompetenzen Gebrauch gemacht.

Auf diese Vorfälle in Tunceli hin befragt, antwortete Innenminister Akbulut-, dass sein Ministerium mit diesen Massnahmen nichts zu tun habe, sondern diese in die Kompetenz der Kriegsrechtskommandatur fallen, die entsprechend diesem Kriegsrechtsgesetz die Möglichkeit habe, Personen, gegen deren Anwesenheit sie Bedenken habe, aus der Provinz auszuweisen. (12)

Kurzum, all diese Operationen sind nichts anderes als geplanter und organisierter Staatsterror. Sie werden auf unmittelbare Anordnung der Diktatur durchgeführt.

Kurze Prozesse der Todesschwadronen

Die Todesschwadronen machen kurzen Prozess sowohl mit der kurdischen Opposition als auch mit unschuldigen Menschen. Der türkische Staatpräsident Kenan Evren sagte in seiner Rede in Mus: "Sollen wir die Verräter verpflegen, anstatt sie hinzurichten."

Die Zahl derer, die angeblich vom "Tod erfasst wurden", "auf der Flucht erschossen", "in den Folterzentren aus den oberen Stockwerken herunterstürzten", oder auf andere Art und Weise "Selbstmord" beging, belaufen sich auf über 1000.

Der Innenminister Y. Akbulut sagte am 20.11.1985, bei Auseinandersetzungen im Südosten (seit dem August) seien 74 Privatpersonen und 108 Separatisten getötet worden. (13)

Ein Jahr später in Ovacik sagte er, 38 Zivilpersonen und 165 Terroristen seien erschossen und 1450 Personen wegen Komplizenschaft in zwei Jahren verhaftet worden. (14)

In einem Briefing des Generalstabs am 17.8.1985 wurde erklärt, dass "der Osten und Südosten von der türkischen Armee durchkämmt und dabei 309 Personen gefasst und 160 Personen getötet wurden."

Nach einer Meldung der Zeitschrift "Yeni Gündem", die Augenzeugenberichte veröffentlichte, werden die Dorfbewohner einfach auf der Jagd "aus Versehen erschossen" - so lautet die offizielle Erklärung, oder sie werden deshalb erschossen oder verwundet, weil sie, ohne es zu merken, in die nicht ausreichend gekennzeichneten "verbotenen Zonen" geraten waren. (15)

Die türkische Zeitung "Cumhuriyet" berichtete am 06.12.1986 aus Siirt, dass die Soldaten "aus Versehen" auf einen 40-jährigen kurdischen Bauern, Tahir Erbay, und seinen 14-jährigen Sohn, Izet, geschossen haben. Der Vater wurde tödlich verletzt und der Sohn schwer verwundet.

Verhaftungen, Folter und Prozesse

Zehntausende Mitglieder, Sympathisanten und Funktionäre der kurdischen Parteien und Organisationen wurden wegen ihrer politischen Tätigkeit und Ueberzeugung verhaftet.

Die genaue Zahl der seit dem 12. September 1980 Inhaftierten kann nicht festgestellt werden, zudem die Regierung sie nicht bekannt gibt.

Im In- und Ausland schätzt man die Zahl der insgesamt Verhafteten auf 350 Tausend. Der Justizminister Sungurlu sagte zum Anlass der Lohnerhöhung für Richter und Staatsanwälte für das Jahr 1987: "In der Türkei sind zur Zeit 52'000 Personen inhaftiert, aber in den Gefängnissen können 80'000 Personen untergebracht werden." (16)

Das deutsche Nachrichten - Magazin "Der Spiegel" schrieb im Juli 1982, dass 120.000 Kurden seit der Machtübernahme des türkischen Militärs am 12.9.1980 festgesetzt wurden und 20'000 davon auf Dauer in Haft genommen wurden.

"Einige Tausend wurden vorübergehend auf freien Fuss gesetzt, weil kein Platz in den Gefängnissen war, etwa 14'000 angeklagt.

220 Personen wegen Mordes, der Rest wegen Separatismus und 'umstürzlerischer Aktivitäten'. In hunderten von Fällen ist bereits die Todesstrafe beantragt."

"Allein 3'000 Häftlinge, meist Kurden, sitzen im Militärgefängnis von Diyarbakir..." (17)

Nach dem Bericht einiger Mitglieder des Europäischen Parlaments im Juli 1986 waren 950 männliche und 12 weibliche Häftlinge im berüchtigten Militärgefängnis von Diyarbakir untergebracht.

Die kurdischen Patrioten müssen sich vor Gerichten verantworten, die keine Menschenrechte und Freiheiten anerkennen, nicht unabhängig sind, die politische und ideologische Urteile fällen. Aufgrund der durch tage - oder monatelangen Folterung erpressten Aussagen werden sie rechtswidrig zu sehr hohen Haftstrafen verurteilt.

Es gibt Tausende kurdischer Patrioten, die nur wegen ihrer politischen Gesinnung oder kulturellen Aktivitäten angeklagt sind, und aufgrund dieser Aktivitäten zu jahrelangen Haftstrafen verurteilt wurden. Am Beispiel der kurdischen Jugendorganisation DDKD (Revolutionärer Demokratischer Kulturverein) will ich Ihnen zeigen, mit welchem Rechtsverständnis die Anklageschriften begründet werden.

Demonstrationen, selbst die, die zunächst durch die Behörden erlaubt wurden, wurden später als rechtswidrig bewertet. Die Teilnahme der Kurden an Parlamentskundgebungen der sozialistischen Parteien wird ebenfalls als Schuldbeweis angeführt. (18)

In der Anklageschrift werden die Kulturveranstaltungen als Schuldbeweise gegen die kurdische Organisationen gesehen, indenen die kurdische Lieder gesungen und die Beibehaltung der kurdischen Sprache, insbesondere durch die Mütter, zum Ausdruck gebracht wurde.

Der Staatsanwalt bezeichnet es als Schuld, dass an den Abenden kurdische Reden gehalten wurden. Er ärgert sich darüber, dass gegen die chauvinistische Bildungspolitik protestiert und muttersprachlicher Unterricht für kurdische Kinder gefordert wurde.

In der Anklageschrift heisst es u.a. :

"Ausserdem wurden kurdische Lieder vorgesungen und Losungen auf Kurdisch gerufen (...)" Wenn man die Inhalte dieser Reden überprüft geht aus ihnen hervor, dass Kurden im Osten und Südosten ausgebeutet werden, ihre Sprache und Kultur assimiliert werden. All dies wird mit der Absicht propagiert, die nationalen Gefühle und die vorhandene Loyalität zu vernichten. (19)

Während der Theater- und Musikabende "wurden Transparente und Plakate wie 'Es lebe die Aktions- und Organisationseinheit unserer Jugend', Biji Newroz, (Es lebe Newroz), 'Erziehung in der Muttersprache', 'Newroz proz be' (Gelobt sei Newroz', an den Wänden aufgehängt. Diese Slogans sind in kurdischer und türkischer Sprache geschrieben worden."

"Das an diesem Abend aufgeführte Theaterstück 'Ende des Dehaks' handelt vom Kampf eines Schmiedes gegen den Tyrannen Dehak. Damit wurde versucht, eine Verbindung der derzeitigen Situation mit dem Theaterstück herzustellen, wodurch die Kurden vereinigt gegen die Staatsgewalt aufgerufen werden."

Wie man sieht, werden Menschen, die für Grundrechte und Freiheiten eintreten, durch türkische Gerichte angeklagt und verurteilt. Allein in diesem Prozess wurden für 62 Personen insgesamt 869 Jahre Haftstrafen von der Militärstaatsanwaltschaft gefordert. Diesem Antrag wurde von dem Gericht entsprochen.

Selbst Wissenschaftler, wie der Soziologe Dr. Besikci, werden zu hohen Strafen verurteilt, weil sie sich in wissenschaftlichen Werken mit der Kultur und der Unterdrückung des kurdischen Volkes befassen. In einer Anklageschrift gegen Dr. Besikci, der erneut im März 1982 zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt wurde, hiess es u.a.: "Indem Besikci in seinem Buch Kurden erwähnte, hat er vergessen, dass ausschliesslich Türken in der Türkei leben. In dieser Hinsicht verstösst er gegen die Gesetze. Die Bezeichnung von einigen Türken als Kurden und von einem Teil der Türkei als Kurdistan, sollte bestraft werden." (20)

Vor dem Militärgericht von Diyarbakir wurde Mehdi Zana, (vor den 12. September 1980 Bürgermeister von Diyarbakir), zu insgesamt 22 Jahren Haft verurteilt. Seine Forderung, sich in der kurdischen Sprache zu verteidigen, lehnte das Militärgericht ab.

Der Prozess wurde daraufhin ohne seine Anwesenheit abgeschlossen.

Insgesamt laufen in den Militärgerichten über 1500 Massenprozesse. Seit dem 12. September 1980 sind 52 Menschen hingerichtet worden und mehr als 500 schweben in der Ungewissheit der juristischen Prozeduren. Ueber 146 rechtskräftige Todesurteile liegen dem Parlament vor.

Die Lage in den Gefängnissen

In dem schon zitierten Bericht der Abgeordneten des Europäischen Parlaments wird konstatiert, dass politische Gefangene sich über schlechte medizinische Versorgung und mangelnde Kontaktmöglichkeiten mit Gleichgesinnten beklagen.

Die Besuchszeiten für Verwandte und Anwälte seien de jure normal, aber de facto durch die weiten Entfernungen zum Heimatort sehr begrenzt. "Unzumutbar scheint allerdings", schrieben die Politiker, "dass das türkische Gesetz ein striktes Verbot bei Verwandtenbesuchen im Gefängnis, die kurdische Sprache benutzen, vorsieht. Vor allem ältere Verwandte sind oft des Türkischen überhaupt nicht mächtig, was eine zusätzliche Einschränkung der Besuchsmöglichkeiten bedeutet."

"Man kann davon ausgehen", schrieb ai, "dass alle Angeklagten in den Massenprozessen gegen Kurden gefoltert werden. Amnesty International erhält immer wieder Berichte über Folterungen in den Militärgefängnissen von Erzurum und Diyarbakir." (21)

Soweit man feststellen konnte, sind allein von 1981 bis 1984 32 Häftlinge in den berüchtigten Militärgefängnissen durch Folter gestorben. Aber die Behörden leugnen dies und behaupten, dass acht Selbstmord verübten, sechs seien an den Folgen von Hungerstreiks gestorben, vier seien an Krankheiten und elf eines normalen Todes gestorben. (22)

Der Fall des Lehrers Siddik Bilgin, der für Diskussion gesorgt hat, zeigt wie "wahr" die Behauptungen der Behörden sind.

Die am Mord von Bilgin beteiligten und verantwortlichen "Sicherheitskräfte" behaupten, Bilgin sei auf der Flucht erschossen worden. Erst durch die folgende Aussage des am Mord beteiligten Soldaten Fikret Bilge kam der Fall ans Licht :

"... der Lehrer Bilgin wurde zu Tode geprügelt. ... er wurde im Schulhof drei Tage lang geschlagen und er starb. Wir luden ihn aber mit den Anderen zusammen auf das Militärfahrzeug. Auf dem Wege sagte uns der Hauptmann, Ali Sahin, die Leiche abzuladen. Wir luden sie ab. Die Hauptmann wollte, dass wir die am Boden liegende Leiche mit Kugeln durchlöchern und gab er den Schiessbefehl... Später wurde über die Kriegsrechtkommandatur erklärt, S. Bilgin hätte auf der Flucht die Aufforderung 'Halt stehenbleiben' nicht beachtet und sei deshalb erschossen worden." (23)

Das ist kein Betriebsunfall, sondern ein übliches Ereignis der türkischen Politik, die gegen das kurdische Volk und seine patriotischen Kräfte systematisch praktiziert wird. "Es ist zur Ausnahme geworden, wenn nicht gefoltert wird", berichtete der SHP-Abgeordnete, Canver, der die Lage in den kurdischen Provinzen untersucht hatte, vor dem türkischen Parlament Anfang Januar 1986.

In seiner Rede sagte er u.a. :

"Ost- und Südostanatolien sind in ein grosses "Straflager" verwandelt worden. Jeder hat Angst vor jedem, die Menschen können nicht sprechen, nicht kritisieren... Viele Dörfer, die Armeeüberfälle nicht mehr aushalten konnten, sind verlassen worden. Wir fragen den Minister, warum haben diese Menschen ihre Wintervorräte, ihr Hab und Gut zurückgelassen und Hals über Kopf ihre Dörfer verlassen ? Der Minister wird jetzt wohl antworten, die Dorfbewohner hätten ihre Häuser verlassen, um in den Urlaub zu fahren..."

" Es ist heraus gekommen, dass Menschen durch Folter getötet und dann mit Fotos Fahndungsplakate gedruckt wurden." (24)

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VE YAYIN KURUMU
TÜSTAV

Deportationen und Zwangsumsiedlungen

Zwangsumsiedlungen und Massendeportationen Kurden gegenüber waren eine politische Massnahme während des osmanischen Reiches, die öfters angewandt wurde. Die türkische Republik hat dieses Erbe des osmanischen Reiches übernommen, ja sogar effektiviert. Die türkische Administration versucht sowohl direkt als auch indirekt, diese Politik durchzusetzen.

Ziel dieser Politik ist es,

1. die Bevölkerungsstruktur in Kurdistan zu verändern;
2. die Assimilation und die Türkisierung der Kurden voranzutreiben;
3. Kurdistan und seine Arbeitskraft als billiges Reservoir auszubenten.

Türkische Regierungen haben kurz nach der Gründung der Republik unter dem Vorwand der stattgefundenen Kurdenaufstände Hunderttausende von Menschen in den Westen der Türkei deportiert. "Die Zahl der insgesamt bei allen Aufständen ums Leben gekommenen Kurden ist nicht festzustellen. Schätzungen schwanken zwischen 100'000 und 1,5 Millionen getöteten Kurden. Fest steht nur die Zahl der deportierten Kurden: 1'462'076." (Jürgen Roth u.a. Geographie der Unterdrückten, Rowohlt, März 1978)

Das Gesetz Nr. 2510 vom 14.6.1934, veröffentlicht im amtlichen Nachrichtenblatt (Resmî Gazete) vom 21.6.1934, Nr.2733 hat folgenden Text:

"Um die Bevölkerungskonzentration der nicht-türkischsprachigen Menschen zu verhindern und die bereits vorhandene aufzulösen, ist es notwendig, eine Verbannung innerhalb des Landes vorzunehmen."

Laut diesem Gesetz wurde die Türkei in 3 Zonen aufgeteilt:

Zone 1: Hier soll die Bevölkerungsstruktur zugunsten der türkischen Kultur (durch Ansiedlung von Türken, Bem.d.Uebersetzers) verändert werden.

Zone 2: Gebiete, die für Verbannung vorgesehen sind, in denen eine Assimilation zugunsten der türkischen Kultur für möglich gehalten wird.

Zone 3: Gebiete, die aufgrund der lokalen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen, militärischen und unter sicherheitspolitischen Gesichtspunkten evakuiert werden und in die keine Ansiedlung oder Umsiedlung geplant sind.

Zone 1, in der der Einfluss der türkischen Kultur erhöht werden soll, umfasst Ost und Südostanatolien (Kurdistan d.Ue.)

Zone 2, in die die Zwangsumsiedlungen stattfinden sollen, umfasst das Gebiet Akdeniz, Ege, Marmara und Thrazien (westlicher Teil der Türkei d.Ue.).

Zu Zone 3 wurde im Jahre 1951 laut Gesetz 5826 folgende Provinzen gezählt: Agri, Sason, Tunceli, Zilan (Van), Kars, Diyarbakir, Bitlis, Bingöl, Mus (also die kurdischen Provinzen, in denen der Widerstand gegen die Unterdrückung am stärksten war. d.Ue.)

Folgende Paragraphen des Gesetzes 2510 betreffen die innere Verbannung:

Artikel 9: "Die Nomaden, die nicht zur türkischen Kultur gehören, werden voneinander getrennt in Städte und Dörfer mit absolut überwiegender türkischer Kultur angesiedelt.(...)"

Artikel 10(c): "Die Angehörigen der Stämme, die die türkische Staatsangehörigkeit haben, aber nicht zur türkischen Kultur gehören, werden einzeln in Zone 2 zerstreut angesiedelt.(...)"

Artikel 13(3): "Diejenigen, die nicht zur türkischen Rasse gehören, werden in Form von Zerstreung in Dörfer, in verschiedene Stadtteile und Bezirke zwangsumgesiedelt, damit sie keine Mehrheit bilden."

Das obige Gesetz reiht sich in eine Kette von Gesetzen oder Erlassen aus den Jahren 1925, 1926, 1927, 1935 und 1960.

Deportation und Zwangsumsiedlungen des türkischen Regimes nach dem Militärputsch 1980

In der Tat versucht das türkische Regime, mit allen erdenklichen Mitteln die Kurden aus ihrer Heimat zu vertreiben. Hierfür will ich nur einige Beispiele stellvertretend für unzählige Praktiken der Türkei anführen.

Die Tatsachen sprechen für sich.

Unter dem Vorwand, den "zerstörerischen, seperatistischen und kommunistischen Räubern das Aktionsgebiet einzuengen" werden die kurdischen Sörfer, die bis zu 10 km an der Grenze zum Irak und Iran liegen, entvölkert und die Bewohner der 20 Dörfer in Sirnak (Provinz Siirt) evakuiert und dem Dorf Dereler im Rahmen des Grossdörferprojekts zugeführt.(4)

Allein in Tunceli wurden 11 Dörfer zwangsumgesiedelt.(5)

Die Grenze zu Syrien wurde ebenfalls mit allen erdenklichen Methoden abgeriegelt, "bis kein Vogel mehr fliegt", so berichtete die türkische Zeitung "Milliyet" vom 27.02.1986. In dem gleichen Bericht wurde festgestellt :

"Ein 50m breiter Grenzstreifen soll gerodet, vermint und mit frischer Erde versehen werden, um Fussspuren sichtbar zu machen."

Dieser Streifen soll ausserdem mit Zäunen, Stacheldraht und Natogitter versehen werden. Zusätzlich sollen auf Sichtweite Kontrolltürme errichtet und diese mit Richtstrahlern ausgerüstet werden. Der Grenzstreifen soll ausserdem nachts hell erleuchtet werden.

Das Regime in der Türkei wollte einerseits entlang der Grenze bis 10 km eine Pufferzone einrichten, in der nur noch Sicherheitskräfte ihrer Besatzungsarmee sowie Einheiten der Nachrichtendienstes operieren, andererseits die kurdische Bevölkerung in Sammellagern kontrollieren, um gegenseitige Kontakte und Solidarität unter Kurden in anderen Teilen Kurdistans zu verhindern.

Den Berichten zufolge wird mit allen Mitteln versucht, die kurdische Bevölkerung mit staatlichen Terror und Gewalt dazu zu zwingen, ihre Dörfer zu verlassen.

"Der ehemalige Ministerpräsident B.Ecevit hat sich darüber beschwert, dass der Staat den Einwohnern der Dörfer des Grenzgebietes grosses Unrecht angetan hat. Er sagte, 'der Grund und Boden der Bauern, für den sie seit Jahren Steuern bezahlten, befindet sich unter der Besetzung des Staates mit der Begründung der Grenzsicherheit.' " (Hürriyet, 21.4.1987)

"Die Stämme in Sirnak und Uludere verlassen ihre Heimat. Angst verursacht Migration." (Milliyet, 17.10.1987)

"Die Einwohner der 'Mezra' (Gehöfte, kleine Wohnsiedlungen), die in die Dörfer einziehen, erhalten staatliche Hilfen. Der regionale Notstandsgouverneur Hayri Kozakcioglu, angesprochen auf seine Zuständigkeit für die Zusammenlegung der Mezra, sagte; 'zur Zeit denken wir nicht daran, sie zu zwingen.' Diejenigen, die migrieren wollen, erhalten eine Hilfe zwischen 2 und 4 Millionen türkischen Pfund." (Cumhuriyet, 27.1.1988)

"Karaevli erklärte, dass mit den Umsiedlungen dieses Jahr begonnen wird. Dörfer entlang der Grenze werden ungesiedelt. Der Staatsminister Karaevli sagte, dass mit den Dörfern die nicht weiter als 600 Meter von der Grenze entfernt gelegen sind, mit der Umsiedlung begonnen werde. Karaevli sagte, dass keine Arbeit mehr in die Zusammenlegung der Mezra investiert werden würde, doch den Mezra werde in Zukunft weder Srtom noch Wasserleitungen, noch Strassen oder ähnliche staatliche Versorgung zur Verfügung gestellt. Dadurch werden wir den Umzug in die Dörfer fördern." (Cumhuriyet, 28.2.1988)

"Die Zwangsumsiedlung hat Hunderte von Familien in die Armut getrieben." (Tercüman, 5.8.87)

"Die Bauern waren zur Migration aufgrund der ökonomischen und sozialen Misere, in der sie lebten, und aufgrund der Situation von Landlosigkeit und Wasserknappheit gezwungen. Und jetzt kommt ein lebenswichtiger Grund hinzu: das Recht auf Leben." (Cumhuriyet, August 1987)

"Es war schwer, der Unterdrückung der Gendarmerie standzuhalten: Täglich Prügel, Bastonade, Drohung von Vergewaltigung von Frauen, Schläge sogar gegenüber Kindern. Vor allem Angst, getötet zu werden. Die Bewohner vom Dorf Doganli (Provinz Bingöl) haben nur eine Möglichkeit gehabt, zu überleben: Das Dorf zu räumen. Männer barfuss, Frauen ohne ihre Mäntel- so waren sie fortgelaufen. Nach Diyarbakir, Elazig, Adana und Sakarya." (2000'e Dogru, 28.10.87)

Unter dem Vorwand, die Wälder zu schützen, sollen hunderttausende Kurden aus Kurdistan von ihrem Grund und Boden vertrieben und in den Westen der Türkei zwangsumgesiedelt werden.

Den 422 Dörfern der Provinz Tunceli für 234 (ca. 50'000 Kurden) und 275 der Provinz Erzincan wurde ein Deportationsbeschluss offiziell bekanntgegeben. Dementsprechend soll mit anderen kurdischen Provinzen u.a. wie Erzurum, Kars, Elazig, Bingöl, verfahren werden. Einige türkische Provinzen wurden auch aufgezählt, um den Eindruck zu erwecken, dass sich die Deportationen nicht allein gegen das kurdische Volk richten.

Die Regierung Oezal behauptete als Reaktion auf massive Proteste aus dem Inland und Ausland

- dass die Bevölkerung mit der Umsiedlung einverstanden sei.
- dass nicht nur die kurdischen Provinzen von Umsiedlung betroffen seien.

Weder die eine noch die andere Behauptung trifft zu. Dazu sagte R. Yildirim, Abgeordneter der SHP aus Tunceli, der einen Siedlungsbericht verfasste, nach dem Bekanntwerden der Pläne:

"Um es zu verschleiern, wurden auch in einige andere Provinzen ähnliche Mitteilungen (gemeint ist das oben erwähnte Schreiben mit den Ankündigungen der Umsiedlung, d.Ue.) verschickt.(...) Es ist nicht notwendig, in Tunceli für die Umsiedlung Druck auszuüben, denn die Bevölkerung ist durch die Unterdrückung und Folterungen so eingeschüchtert, dass sie ihre Dörfer 'freiwillig' verlässt." (Cumhuriyet,10.3.1987)

Eine Kommission der Demokratischen-Links-Partei(die Partei Ecevits), die in der Gegend Untersuchungen anstellt, kommentierte die Zahl derer, die angeblich freiwillig umgesiedelt werden 'wollen', mit folgenden Worten:

"Die Menschen hier denken, man wird sie so oder so zur Umsiedlung zwingen. Also tragen sie sich in die Listen ein." (Milliyet,25.3.87)

Nach Aussage von Kamer Genc, heutiger Abgeordneter der SHP in Tunceli, haben die Sicherheitskräfte die Bewohner gezwungen, Umsiedlungsanträge auszufüllen, andernfalls würden ihr Hab und Gut entschädigungslos konfisziert werden. (vgl. 2000'e Dogru, 22-28.2.87)

Den Berichten zufolge wird mit allen Mitteln versucht die kurdische Bevölkerung mit Gewalt dazu zu zwingen, spezielle, durch das Regime vorgefertigte Anträge zur Umsiedlung, zu unterschreiben. Ein Bauer aus Tunceli (Dersim) erzählte, was ihm passierte, als er das Dorf nicht verlassen wollte:

"Sie haben uns mit Stöcken geschlagen und unsere Mütter und Frauen beleidigt. Dann haben sie unsere Töchter gezwungen, mit ihnen zu tanzen. Dann haben wir es nicht mehr ausgehalten und das Dorf evakuiert." (6)

Wie immer sie auch getarnt sein mag, stellt diese Praktik eine erneute "Zwangsumsiedlung" dar. Es ist nichts anderes als eine plumpe Lüge, wenn diese Regierung, die den Menschen und ihre Würde keinen Wert beimisst und jedes Verbrechen an ihnen verübt, von dem "Schutz der Wälder" spricht.

Bei türkischen Militärmanövern wird der vermeintliche Feind
Kurdisch gekleidet

Viele kurdische Städte und Döfrer befinden sich im Belagerungszustand und sind zu Sperrbezirken erklärt worden. Allein in Tunceli (Dersim) mit 18'000 Einwohnern sind 55'000 Soldaten stationiert, also pro Einwohner 3 Soldaten. (25)

Das Hauptquartier der 2. Armee wurde 1983 nach Malatya verlegt. Damit wurde zusätzlich zur 3. Armee die 2. Armee gegen Kurdistan in Marsch gesetzt.

Allein in Türkisch-Kurdistan wurden von 1980 bis 1987 über zehn Militärmanövern durchgeführt. z.B. :

- 11.9.1980 - 2.10.1980 Anvil Express, NATO-Manöver
- 3.10.1980 General Rafet Günalp 80, Militärmanöver (in Kurdistan)
- 29.1.1981 Alley Enterprise, NATO-Manöver in Kurdistan
- 9.2.1981 "Freiheit oder Tod" Askale/Erzurum, Militärmanöver
- Oktober 1981: Militärmanöver in Diyarbakir und Umgebung
- 8.10.1982 Erzurum Winter 82, Militärmanöver
- Oktober 1982 Diyarbakir und Tunceli, Manöver
- 8-10.2.1983 Agri und Erzurum Manöver
- 19. Februar Winter 87, Manöver e. t. c.

Nach dem Manöver "Freiheit oder Tod" erklärten alle Militärangehörige auf der Konferenz im Juli 1981 übereinstimmend, Ziel dieses Manövers sei gewesen, "den Kurden klarzumachen, dass sie Türken sind, dass es keine kurdische Sprache gibt." (26)

Bei dem Manöver "Cumhuriyet Faziletir 1982" wurde der Scheinfeind kurdisch gekleidet. So bauen die NATO-Generäle türkischer Nationalität ein kurdenfeindliches Bild auf.

Dieselbe Armee ist wiederholt in Irakisch-Kurdistan einmarschiert und hat dort Döfrer bombardiert.

Wie diese Angriffe von der türkischen Regierung auch immer begründet wurden, sie galten dem nationalen Befreiungskampf des kurdischen Volkes in Irakisch-Kurdistan. Es stellte sich heraus, dass der Beschluss für den Angriff am 15. August 1986 schon am 25. Juli 1986 auf einer geheimen Sitzung der türkischen Regierung gefasst wurde.

Die Türkei stellt schon lange Gebietsansprüche an den Irak und wartet darauf, bei passender Gelegenheit in den Besitz dieser Gebiete zu gelangen. Deshalb ist es kein Zufall, dass die türkische Presse in letzter Zeit Artikelserien veröffentlichte, in denen kurdische Wohngebiete wie Kirkuk und Moussul als der Türkei zugehörig bezeichnet werden.

Als Argument für die Gebietsansprüche der türkischen Regierung werden auch die Türken genannt, die in der Provinz Kirkuk und Umgebung leben. Doch "die Sorge um die schlechte Situation der Brüder" soll nur über die eigentlichen Absichten hinwegtäuschen.

Die türkische Zeitung "Milliyet" vom 16. Oktober 1986 berichtete über ein "Szenarium", das in den politischen Kreisen in Ankara diskutiert wird. Diese expansionistische Politik der Türkei würde die Ausdehnung der Türkenherrschaft über Kurdistan bedeuten und zugleich eine verstärkte Verfolgung der Kurden mit sich bringen.

Dass es sich dabei um massive kriegerische Aktionen handelt, wurde auch in der türkischen Presse ersichtlich. Sie rührte ganz offen die Kriegstrommel:

"Im Gebiet Südost-Anatolien hielten die konzentrierten Truppen-transporte den Tag über an. Neben Militärfahrzeugen wurden auch Zivilpersonen gehörende LKW's und Busse zum Transport der Soldaten eingesetzt. Es wurde bekannt, dass der Kommandant der 7. Armeeeinheit General Ozorer von dem in Sirnak eingerichteten Stabsquartier aus die Leitung des Generalstabs kontinuierlich unterrichtete." (Milliyet, 5.3.1987)

"Die Mehmetciks (Kosename für türkische Soldaten) ruhen weder Tag noch Nacht. Die Operation... wird mit Erfolg fortgeführt. Verstärkungsgruppen werden in Gruppen in die Region geschickt. Gleichzeitig rücken Militär-LKW's, beladen mit Waffen und Proviant, Tag und Nacht ununterbrochen entlang der Grenze vor." (Hürriyet 4.3.1987)

"Ausserdem wurde berichtet, dass bei der Regimentskommandantur ein Militärkrankenhaus mit 100 Betten, einem Team von Aerzten und Pflegepersonal eingerichtet werden soll. Des weiteren war zu hören, dass in Sirnak ein Büro für die Verbindung zur Presse und zur Bevölkerung errichtet werden soll." (Hürriyet, 28.2. und 4.3.1987)

"Dieses Mal sind wir entschlossen, so weit einzudringen, wie wir wollen. Falls es nötig ist, werden wir uns auch für längere Zeit nicht aus dem Gebiet (Irak) zurückziehen." (Hürriyet, 28.2.1987)

"Ein hochrangiger Kommandant des Generalstabs, der die Operation unter militärischen Aspekt beurteilte, betonte, dass es nötig sein könnte, ähnliche Militäroperationen zu wiederholen." (Tercüman. 8.3.87)

All diese Ausführungen beweisen, dass das türkische Regime eine Politik mit der Absicht verfolgt, das kurdische Volk zu vernichten. Mehr noch: dieser Völkermord, der am kurdischen Volk begangen wird, begleitet diese Republik seit ihrer Gründung.

Der damaligen türkischen Presse zufolge wurden 1'855 Personen angeklagt; 120 von ihnen wurden zu Todesstrafen und 116 zu hohen Haftstrafen verurteilt. Allein in Elazig erhielten 400 Kurden die Todesstrafe. (28)

Um die Ararat-Erhebung im Jahre 1930 zu zerschlagen, wurden 100'000 Kurden getötet und etwa 700 Dörfer niedergemetzelt. "Das Gebiet von Bitlis und Van", schrieb Buchard Brentjes, "wurde bis zu 70% entvölkert." (29)

In einer Hungerkatastrophe von 1939 starben 13'000 Menschen. Die letzte Erhebung von 1937/38 in Dersim forderte mehr als 50'000 Ermordete und über 100'000 Deportierte. (30)

"Wenn man heute alte Bauern in den aufständischen Gebieten darüber befragt, wie es damals um 1930 gewesen sei, hört man ständig Geschichten von bestialischer Grausamkeit", sagte J.Roth, er zitiert Hodja aus Silvan: "In Semdinli wurde eine Frau verhaftet und zwei türkische Soldaten bringen sie nach Diyarbakir. Sie wissen, dass die Frau in den nächsten Wochen ein Kind erwartet. Daraufhin sagt einer der Soldaten: "Wir wollen einmal wetten, ob das ein Mädchen oder ein Junge wird."

Die Soldaten wetten um eine Schachtel Zigaretten, wer recht hat. Sie töteten die Frau, schneiden den Bauch auf und schauen nach, ob es ein Junge oder ein Mädchen ist. (31)

Die Zahl der Erhebungen in den zwanziger oder dreissiger Jahren getöteten Kurden ist bekannt. Verschiedene Schätzungen schwanken zwischen 100'000 und 1,5 Millionen. "Der Spiegel" schrieb, dass bis zum 2. Weltkrieg 10 bis 20 Prozent der kurdischen Einwohner vernichtet wurden.(32)

Wenn man davon ausgeht, dass damals Türkisch-Kurdistan 3,5 Millionen Einwohner hatte, dann heisst das mit den absoluten Zahlen, dass zwischen 350'000 und 700'000 Menschen massakriert wurden. Dagegen steht die Zahl der Deportierten fest: etwa 1,5 Millionen.

"Nur die türkische Nation hat das Recht, ethnische und rassische Forderungen in diesem Land zu stellen", sagte der einstige Premierminister İnönü in Sivas. (33)

Sein Justizminister, M.Esat Bozkurt, formulierte diese verbrecherische Politik, die physische Vernichtung der Kurden vorsah, u.a. in Odemis wie folgt:

"Wir leben in einem der demokratischsten Länder der Welt - in der Türkei. Der Türke ist der einzige Herrscher und Besitzer dieses Landes. Diejenigen, die nicht türkischer Rasse sind, haben nur das Recht, Leibeigene und Diener der Türken zu sein." (34)

Im vergangenen halben Jahrhundert haben sich zwar die Methoden des türkischen Terrorregimes gegenüber den Kurden gewandelt, aber die Politik ist in ihrem Charakter gleichgeblieben. Sie wird immer noch nach dem Motto praktiziert: "Der Zweck heiligt die Mittel".

Registrierung

Es ist nicht neu, dass die kurdischen Bauern, Stämme und das kurdische Volk registriert werden. Aber nach dem 12. September 1980 werden die Registrationsmethoden systematischer und geplanter angewandt. Sowohl die legalen Oppositionsparteien als auch die Presse haben diese verschiedenen Registrationsmethoden und ihre Anwendungen zur Sprache gebracht. Im Zuge dieser Verschärfungen wurde das kurdische Volk in "Staatsfeinde" oder "Staatsfreunde", d.h., "Verräter" bzw. "Anhänger" aufgespalten. Die folgenden Beispiele zeigen uns das noch deutlicher.

"In den Militärstationen hängen Listen aus, in denen die Dörfer in ihrem ursprünglichen und geänderten Namen sowie die Konfessionszugehörigkeiten aufgeführt sind. Abschliessend werden die einzelnen Dörfer in "staatsfeindliche" und "staatsfreundliche" unterteilt. So spaltet das Militär das Volk in zwei Lager." (Cumhuriyet, 23.7.87)

In der Ausgabe der Zeitschrift "2000'e Dogru" vom 13-17 Dezember 1987 wurden Beweisdokumente über die Praxis, sowohl Dörfer als auch ganze Stämme als "Verräter" bzw. "Getreue" zu registrieren, veröffentlicht.

Im April 1986 machte der damalige stellvertretende Generalsekretär der SHP Vecihi Atakli in der Provinz Urfa folgende Beobachtungen:

" Fotografen dringen mit militärischer Unterstützung in Häuser dörflicher Ansiedlungen ein, fotografieren einzelne Bauern, oftmals sogar die ganze Familie um so die Akten zu vervollständigen und die Registrierung zu perfektionieren. Die gesammelten Informationen werden an die Kriegrechtskommandatur weitergeleitet und haben für die Menschen eine totale Entrechtung zur Folge." (Cumhuriyet, 29.4.86)

Gemäss dieser Registration haben die "Staatsfreunde" vom türkischen Staat Waffen erhalten; die sogenannten Staatsfeinde" wurden vollständig entwaffnet und stehen somit unter Druck.

Der ehemalige Innenminister der Oezal-Regierung und jetzige Nationalratsvorsitzende Yildirim Akbulut hat während einer Rede in Erzincan erklärt: " Bei dem Kampf gegen die Anarchie haben auch die Stammesführer besondere Aufgaben. Dazu nötige Regelungen werden noch veröffentlicht." (13.8.1987, Günaydin)

Laut einem Zeitungsbericht (Günaydin), beabsichtigt die türkische Regierung einige Stämme zu benutzen, um sie gegen das kurdische Volk auszuspielen. In einem Bericht wurde folgendes erklärt:

"Die Kompetenzen des Notstandsgouvernement wurden im amtlichen Nachrichtenblatt veröffentlicht. Es gibt auch Massnahmen, die nicht veröffentlicht werden sollen, z.B. die "Verstärkung der Stämme". Die türkische Regierung plant, die Stämme gegen die Rebellen zu benutzen. Gemäss Informationen, die Oezal erhalten hat, stellt es für die Stämme eine besondere "Ehre" dar, wenn man es erlaubt, dass sie sich bewaffnen. In diesem Gebiet gibt es, dem Informationen nach, über 200 Stämme. Diese Stämme kennen ihr Territorium wie ihre Westentasche. Die Provinzgouverneure haben die Aufgabe, mit den Stammeführern Kontakt aufzunehmen und sie gegen die Rebellen aufzusetzen. Man sieht, dass man sich wieder der alten Methoden bedient." (16.7.1987, Günaydin)

Wie man sieht, will die türkische Regierung, dass die kurdischen Stämme sich gegenseitig vernichten. Dieser Plan des türkischen Regimes ist schon in die Praxis umgesetzt. Mit dem Gesetz 299 ist es möglich geworden, dass sich bestimmte kurdische Stämme bewaffnen. Einige Nachrichten besagen, dass man diese nun bewaffneten Stämme in die Berge geschickt hat, um ihre Aufgabe zu erfüllen.

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI
TÜSTAV

Kriegsrechtzustand und das "regionale Notstandsgouvernement"

Auf Antrag der Regierung hat das türkische Parlament am 20. Mai 1987 beschlossen, den Kriegsrechtzustand in den restlichen vier kurdischen Provinzen, Diyarbakir, Hakkari, Mardin und Siirt, am 19. Juli 1987 aufzuheben. Jedoch wurde das Kriegsrecht nach acht Jahren, sechs Monaten und zweiundzwanzig Tagen durch das "Regionale Notstandsgouvernement", das für 11 Provinzen Kurdistans zuständig ist, ersetzt.

Das Kriegsrecht wurde in Türkisch-Kurdistan zum ersten Mal am 24. Februar 1925 wegen des von der türkischen Regierung blutig zerschlagenen Scheich-Said Aufstand verhängt. Damals umfasste es die kurdische Provinzen Diyarbakir, Elazig, Mus, Dersim(Tunceli), Genc, Ergani, Maden, Urfa, Siverek, Van, Siirt, Bitlis, Hakkari und Malatya.

Von 1940 bis 1947, vom 24. April 1971 bis Mitte 1973 und vom 26. Dezember 1978 bis zum 19. Juli 1987 stand Türkisch-Kurdistan unter Kriegsrecht. Durch die Bildung des "regionalen Notstandsgouvernements" welche die elf Provinzen: Diyarbakir, Mardin, Hakkari, Siirt, Bingöl, Tunceli, Elazig, Van, Bitlis, Mus und Adiyaman umfasst, wird das Kriegsrecht in verschärfter Form fortgesetzt. Als Sitz des regionalen Notstandsgouvernements wurde Diyarbakir bestimmt. Der Beschluss zur Bildung dieser Institution wurde bei der Sitzung des Regierungskabinetts unter Vorsitz von Präsident Evren, ehemaliger Chef der Militärjunta und General a.D., gefasst. Die Zuständigkeiten des regionalen Notstandsgouvernements bzw. -gouverneurs, der die exekutive Gewalt namens der Regierung in Ankara in Türkisch-Kurdistan ausübt, sind wie folgt:

- Es kann von öffentlichen Institutionen, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen, alle Anlagen, Gebäude, Instrumente, Transportmittel und in solchen Bereichen Beschäftigte, rekrutieren.
- Es kann den Ort der Stationierung der Sicherheitskräfte vorübergehend oder auf Dauer bestimmen. Alle privaten und staatlichen Polizeikräfte, die sich in der Region befinden, stehen unter seinem Befehl.
- Der in der Region tätige Nationale Geheimdienst (MIT) wird ihm unterstellt.
- Es kann von der Streitkräften Unterstützung einfordern.
- Richter, Staatsanwälte und Armeeangehörige ausgenommen, hat es das Recht, Beschäftigte im öffentlichen Dienst ihrer Aemter zu entheben oder ihre Tätigkeitsbereiche zu ändern.
- Es ist befugt, den Siedlungsraum der Mezra(kleine Wohneinheiten) zu bestimmen, sie zusammenzulegen oder unter Nichtbeachtung des Instanzenweges die Besitztümer zu konfiszieren.
- Es kann die Streitkräfte, die unter seiner Befehl stehen, wenn nötig in andere angrenzende Provinzen zur Fortsetzung der militärischen Aktionen beordern.
- Sein Budget unterliegt nicht der Kontrollen des staatlichen Rechnungshofes.

- Die seinem Befehl unterstellten Bediensteten werden zusätzliche Abfindungen erhalten. Diese Abfindungen betragen zwischen 10-25% des Gehaltes eines Beamten in der höchsten Gehaltsklasse. - Der Widerspruch bzw. die Revision gegen irgendeine dieser Zuständigkeiten ist nicht zugelassen (ausdrücklich erwähnt ist der höchste Gerichtsstand der Türkei (Danistay), der nicht angerufen werden kann.)
- Alle unter seinem Befehl Arbeitenden werden datentechnisch erfasst. (Cumhuriyet, 15.07.1987)

Vier Tage vor seinem Amtsantritt wurden die Befugnisse des Notstandsgouvernements mit einer Zusatzentscheidung erweitert. Danach "wurden neben den zivilen Sicherheitskräften und Gendarmerie auch die Einheiten der Streitkräfte unter den Befehl des Notstandsgouvernements gestellt." (Cumhuriyet, 16.7.1987)

Die Zusammenarbeit zwischen militärischen und zivilen Stellen wurde mit einem Protokoll zwischen dem Innenministerium und dem Generalstabschef der Armee geregelt. In seinem ersten Interview, kurz nach seinem Amtsantritt, erklärte Notstandsgouverneur Hayr Kozakcioglu folgendes: "Die wertvollen Erfahrungen, die die Militärs während des über siebenjährigen Kriegsrechts gesammelt haben, werden uns beim Praktizieren des Ausnahmezustandes ein Wegweiser sein." (Haftaya Bakis 26.7.87)

Das regionale Notstandsgouvernement, dessen Kompetenzen und Machtbefugnisse dem eines Kriegsrechtskommandanten gleichen, in manchen Punkten sogar noch übersteigen, decken sich im Grossen und Ganzen mit dem Establishment des "1. regionalen Generalinspektors", der von 1927 bis 1947 in Türkisch-Kurdistan das Sagen hatte. (Dieser Generalinspektor wurde gerade in jener Zeit eingesetzt, da das kurdische Volk sich mehrmals gegen die brutale Unterdrückung der Zentralregierung aufgelehnt hatte.)

"Nach meiner Ansicht wird dieser Gouverneur die Aufgaben von Kriegsrechtskommandanten durchführen. Seine Befugnisse sind auch im Kriegsrechtsgesetz Nr. 1402 festgehalten. In der Kommandozentrale wurde statt eines Angehörigen der Armee ein ziviler Gouverneur eingesetzt." (Ein ehemaliger Gouverneur und Direktor des provinziellen Verwaltungsbüros beim Innenministerium a.D., der auch in der dreiköpfigen Kommission den Entwurf für das "regionale Notstandsgouvernement" ausgearbeitet hat, Fikret Göcer, zur Wochenzeitschrift Yeni Gündem, Juli 1987)

In der ersten offiziellen Verlautbarung des regionalen Notzustandsgouvernements (Verlautbarung Nr.1) wurden die Bewohner der Region aufgefordert, bestimmte Vorschriften zu befolgen. Diejenigen, die sich nicht an die Vorschriften halten, sollen beim jeweils zuständigen Denunziationsbüro, welche von der Regierung eingerichtet wurden, denunziert werden. Unter den Vorschriften sind folgende Punkte enthalten:

- Alle Bürger der Region sowie anreisende Personen sind verpflichtet einen Personalausweis oder hierfür ein Ersatzdokument bei sich zu tragen. Die Dorfvorsteher sind verpflichtet, die Sicherheitskräfte zu informieren, wenn Personen anreisen, die ihnen verdächtig erscheinen.

- Jegliche Versammlungen und Kundgebungen müssen dem Stadtgouverneur fristgerecht mitgeteilt werden und es muss bei ihm ein Antrag auf Erlaubnis gestellt werden.
- Es ist verboten, Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, die seitens der Kriegsrechtskommandantur verboten wurden, in die Region zu bringen, diese zu vervielfältigen und zu veröffentlichen. Dieses Verbot gilt für die Zeit, in der Notstand herrscht.
- Alle öffentlichen Institutionen, die über spezielle Verteidigungs- und Schutzeinrichtungen verfügen, sind damit beauftragt, die notwendigen Verteidigungsmassnahmen zu ergreifen und diese auszuüben.
- Für Anträge betreffend der Ausnahmezustandspraxis und für die Denunziation von Personen, deren Tätigkeiten nach den Gesetzen ein Vergehen darstellen, wurden für die Bürger folgende Rufnummern eingerichtet, die 24 Stunden täglich in Anspruch genommen werden können. (Nachfolgend sind die Telefonnummern von Denunziationsbüros in acht Provinzen Kurdistans aufgelistet.)
- Gegen Personen, die sich nicht an die Vorschriften halten, soll nach dem Gesetz 2935, Abs.25 verfahren werden.

(Cumhuriyet, 20.7.1987)

Fussnotenverzeichnis

1. Allgemeine Volkszählung 1985
2. Nationale Planungsorganisation (DPT), Abteilung Soziale Planung, Die Bewertung der Migration zwischen 1950-1980
3. Hürriyet, 17.5.1986
4. Tercüman, 11.2.1986, Milliyet 30.4.1986
5. Yeni Gündem, Nr. 41/1986
6. Yeni Gündem
7. Cumhuriyet, 3.9.1986
8. WDR III vom 6.5.1987
9. Cumhuriyet, 3.9.1986
10. Yeni Gündem, Nr.28/1986, S.20
11. Yeni Gündem, Nr.41/1986
12. Cumhuriyet, 28. und 30.1.1986
13. Hürriyet, 21.11.1985
14. Hürriyet, 24.9.1986
15. Yeni Gündem, Nr.26/1986
16. Cumhuriyet, 7.1.1987
17. Der Spiegel, Nr.28/1982
18. Anklageschrift, S.15 folgend
19. Anklageschrift, S.17
20. Amnesty International, Hrsg. Türkei, Folter und andere Menschenrechtsverletzungen, S.53, Bonn 1985
21. Ebenda, S.54
22. Cumhuriyet, 8.2.1986
23. Hürriyet, 26.7.1986
24. Cumhuriyet, 12.2.1986
25. Yeni Gündem, Nr.41/1986
26. Milliyet, 14.7.1981
27. Vergl. L.Rambout, Cagdas Kurdistan Tarihi (Geschichte Kurdistans) S.29 ff, 1975 auch Prof. M.A.Hasretiyen, 1925 Kürtayaklanmasi (Kurdische Aufstand vom 1925) S. 29, Uppsala
28. Vergl. Prof. M.A. Hasretiyen
29. Buchard Brentjes, Wiss. Zeitschrift der Luther Universität Halle-Wittenberg, XIII. Jg. Heft 9/10; Geographie der Unterdrückten, S.63
30. Der Spiegel, Nr.28/1982, J.Roth,S.68
Dr.Vet.M.Nuri Dersim, Kurdistan Tarihinde Dersim(Dersim in kurdische Geschichte) Halep 1952

31. Jürgen Roth, a.a.O., S.64
32. Vergl. J.Roth a.a.O., S.69 und Der Spiegel
33. Milliyet, 28.1.1930
34. Milliyet, 16.10.1930
36. A. Saydam, Die Unterdrückung der Sprache und Kultur in Türkisch-Kurdistan, ein Dokumentation zur Kurdistan Woche vom 7.10.1985 in Marburg, S.50 - 51
37. Eberhart Schmitt(Hrsg.) Türkei Politik, Oekonomie, Kultur, 1984 West Berlin und Cumhuriyet, 10.9.1986
38. Zitiert nach Hasan Polat, Eine kritische Untersuchung der Schulbücher der Türkei, Köln 1986 S.6
39. Ebenda, S.10
40. Ebenda, S.5
41. Ebenda, S.9
42. Necim Onur, Nichts Neues an der Ostfront, Sonderausgabe zum 50. Jahrestag der Republik Nr.2 Istanbul 1972, S.423-477, Zitiert nach A.Saydam a.a.O.,S.53
43. Günes, 15.3.1984
44. Cumhuriyet, 15.8.1986
45. Der Spiegel, Nr.28/1982
46. Kentsel Yerel Hanehalki Isgücü Anket Sonuclari 1984 (Die Ergebnisse der Umfrage über Arbeitspotenzial)
47. Genel Tarim Sayimi 1980 und Köy Envanter Etüdü 1981 (Allgemeine Landwirtschaftliche Zählung und Studie über Dorf-Inventar)